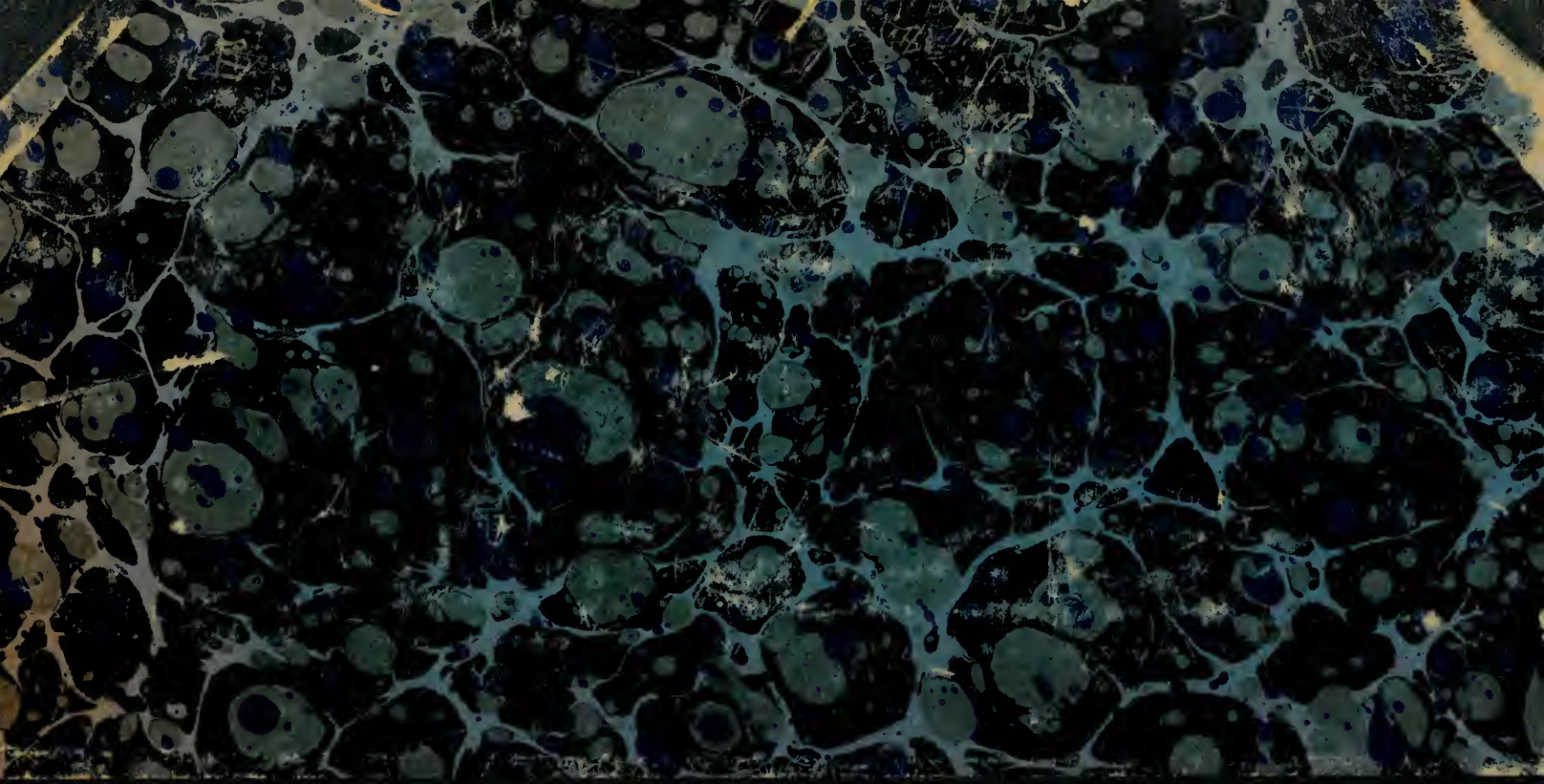

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA
LOS ANGELES

EX BIBLIOTHECA
FRANC. BABINGER

DIE REFORMEN

DES

OSMANISCHEN REICHES

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES VERHÄLTNISSES

DER

CHRISTEN DES ORIENTS ZUR TÜRKISCHEN HERRSCHAFT.

VON

F. EICHMANN.

EX BIBLIOTHECA
FRANC. BARINGER

BERLIN.
VERLAG DER NICOLAISCHEN BUCHHANDLUNG.
1858.

DIE REFORMEN

DES

OSMANISCHEN REICHES

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES VERHÄLTNISSES

DER

CHRISTEN DES ORIENTS ZUR TÜRKISCHEN HERRSCHAFT.

VON

F. EICHMANN.

EX BIBLIOTHECA
FRANC. BABINGER

BERLIN.
VERLAG DER NICOLAISCHEN BUCHHANDLUNG.
1858.

DR
434
E34r

Vorwort.

Die nachstehenden Bemerkungen sind im Laufe des Jahres 1857 niedergeschrieben. Der Verfasser hat in ihnen die Anschauungen zusammengedrängt, welche er in den drei Jahren vor dem Pariser Frieden und in dem Sommer nach demselben während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt des osmanischen Reiches durch den Verkehr mit den verschiedensten Persönlichkeiten und die unmittelbare Beobachtung denkwürdiger Ereignisse sich anzueignen Veranlassung fand. Seitdem hat sich dort Nichts zugetragen, wodurch eine Aenderung der gegebenen Darstellung erheischt zu werden schiene. Wenn auch Männer von grofser Bedeutung dem Schauplatz ihrer ruhmvollen Thätigkeit entrückt worden, wenn auch auf dem an diplomatischen Incidenzpunkten so fruchtbaren Boden von Constantinopel deren wiederum einige hervorgetreten sind, so ist die Lage der Dinge

DSW
1790268

darum im Allgemeinen doch dieselbe geblieben; neue Elemente von eingreifender Wichtigkeit haben sich nicht geltend gemacht. Die Beziehungen der Völker untereinander, die Politik der Regierung, ihre Bestrebungen und ihre Gesetze, die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der letzteren entgegenstellen, die tief in den Verhältnissen wurzelnden Ursachen dieser Schwierigkeiten, — das Alles ist noch ebenso wie es war, als der Verfasser im Herbst 1856 die Ufer des Bosporus verliefs.

Nicht die Befürchtung, ein veraltetes und überlebtes Thema zu berühren, hätte ihn daher abhalten können, diese Blätter dem deutschen Publicum darzubringen, vielmehr war es die volle Lebendigkeit des Gegenstandes, welche Zweifel darüber erweckte, ob die öffentliche Besprechung desselben sich für ihn, den Verfasser, gezieme. Wer wichtige Fragen der Gegenwart einer aufrichtigen und gewissenhaften Untersuchung unterziehen will, ist genöthigt, das Gute dem Schlechten, das Weise dem Thörichten entgegenzustellen, er mufs sich erkühnen ein Urtheil zu fällen über Personen, über Gesetze, Einrichtungen und Sitten der Völker. Wie aber, wenn er ein Gast in dem Lande gewesen ist, dessen Verhältnisse den Gegenstand seiner Untersuchung bilden, gebietet ihm da nicht die Pflicht Schweigen, weil er nicht reden kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dafs

der Gastfreund verletzt werde? Die Beantwortung dieser Frage glaubt der Verfasser sich selbst und seinen Landsleuten schuldig zu sein.

Wer in einem fremden Lande gelebt, dort angenehme Beziehungen angeknüpft und von den Einwohnern Freundlichkeit erfahren hat, der würde zweifelsohne sehr unrecht thun, wollte er in der Heimath die Gebrechen und Schäden, die man dort arglos seinen Blicken enthüllte, mit Schadenfreude ans Licht der Oeffentlichkeit ziehen. Mag er dann auch noch so geistvoll seine Geschichten erzählen, mag er auch noch so treffend das Tadelnswerthe tadeln, edeldenkenden und zartfühlenden Menschen wird er immer zuwider sein. In einer ganz anderen Lage aber scheint sich der zu befinden, welcher ein mit warmer Theilnahme erfüllter Zeuge der Anstrengungen gewesen ist, die eine fremde Nation macht, um sich aus gefahrvoller und verderblicher Lage herauszuarbeiten und glücklichere Zustände zu begründen, und nun von dem Wunsche beseelt, in seinem eigenen Vaterlande das Interesse für jene Anstrengungen zu wecken, die Schilderung derselben, zwar mit Schonung und fern von jeder gehässigen Bekrittelung, doch wahrheitsgetreu unternimmt. Nicht kleinliche Scheelsucht leitet einen Solchen, wenn er die Uebel bezeichnet, die zu beseitigen sind, nicht Mifsbrauch des Vertrauens ist es, wenn er den öf-

fentlichen Beifall für diejenigen zu gewinnen sucht, deren Handlungen und Beweggründe kennen zu lernen ihm vergönnt war. Statt den Vorwurf des Undankes für die genossene Gastfreundschaft zu verdienen, darf er hoffen, sich den Gastfreund enger und besser zu verbinden.

Eines solchen Strebens sich bewufst sieht der Verfasser mit Zuversicht dem Urtheil entgegen, welches diejenigen Personen im Orient über sein Verfahren fällen werden, zu denen in geistige Wechselwirkung tretend er die Ideen zu gewinnen vermochte, welchen diese Blätter Ausdruck zu verleihen bestimmt sind.

Berlin, im März 1858.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Die griechische Kirche und das Patriarchat von Constantinopel . . 13

Rufslands Einflufs im Orient. Seine Beziehungen zur griechisch-orthodoxen Kirche 47

Die katholische Kirche und der Einflufs Frankreichs. 78

I. Die unirten Armenier 85

II. Die mit Rom unirten National-Kirchen Asiens 96

1) Die unirten Griechen Syriens.
2) Die Chaldäer.
3) Die unirten Syrier.
4) Die Maroniten.

III. Die lateinische Kirche des Orients 99

Die Frage der heiligen Stätten 115

Die Stellung Englands zu dem osmanischen Reiche 138

Die Wiener Note 177

Der Hatti-Houmayoun vom 18. Februar 1856 204

§§. 1. 2. Bestätigung der im Hatti-Houmayoun von Gülhane und in den späteren Reformgesetzen gegebenen Sicherheiten für den Schutz an Person, Eigenthum und Ehre aller Unterthanen der Pforte; Bestätigung der den nichtmuselmanischen Gemeinschaften *ab antiquo* und in neuerer Zeit verliehenen Privilegien und Immunitäten 243

Seite

§. 3. Reform der den nichtmuselmanischen Gemeinschaften zustehenden Privilegien 244

§§. 4. 5. Religionsfreiheit 249

§§. 6. 7. 8. 19. Die sociale Gleichstellung von Christen und Moslems 260

§§. 9. 10. Reform des Gerichts- und des Gefängnifswesens . 268

§. 11. Die Polizei 281

§. 12. Heranziehung der Christen zum Kriegsdienste . . . 283

§§. 13. 18. Reform der Provinzialräthe (Medjilis) und Zuziehung von Christen zu gewissen Berathungen des höchsten Staatsrathes (*conseil suprême de justice*).

§. 14. Das Recht des Grundbesitzes. Fähigkeit der Ausländer Grundbesitz in der Türkei zu erwerben 286

§§. 16. 21. Die öffentlichen Arbeiten und insbesondere die Beschaffung von Communications-Mitteln durch Heranziehung fremden Capitals 310

§§. 15. 17. 20. Reform des Steuersystems, namentlich in Betreff der Steuer-Erhebung. Regelmäfsige Aufstellung eines Budgets. Begründung von Banken und Reform des Münzwesens 314

Anhang. Documente 351

I. Der am 18. Februar 1856 (11. Djemazi-ul-Ahir) auf der Pforte feierlich publicirte Hatti-Houmayoun. (Französischer Text.) 353

II. Memorandum, über welches die Botschafter von Frankreich und England, sowie der Internuntius übereingekommen waren mit den Modificationen desselben, über welche die drei Repräsentanten mit den Ministern der Pforte sich geeinigt hatten (Französischer Text.) 361

III. Memorandum Aaly Pacha's von Herrn Mussurus an Lord Clarendon den 13. Mai 1855 mitgetheilt. (Französischer Text.) 375

Seite

IV. Memorandum über die von der Pforte ihren christlichen Unterthanen *ab antiquo* in geistlichen Dingen verliehenen Privilegien 382

V. Memorandum Lord Stratford de Redcliffe's der brittischen Regierung unter dem 14. Januar 1856 übersandt. (Französischer Text.) 393

VI. Note der Pforte vom 21. März 1844 an die Botschafter von Frankreich und England. (Französischer Text.) Antwort des letzteren. (Englischer und deutscher Text.) 402

VII Note Lord Stratford de Redcliffe's an den türkischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Januar 1856 . . 404

VIII. Note Fuad Pacha's an den englischen Botschafter vom 12. Februar 1856 409

IX Kaiserlicher Firman vom November 1850, der die Protestanten in der Türkei als eigene Gemeinde constituirt. . . . 411

X. Entwurf eines geheimen Vertrages von Fürst Menchikoff der Pforte vorgelegt. (Französischer Text) 413

XI. Project, welches während des Wiener Congresses von den russischen Bevollmächtigten dem Baron Prokesch mitgetheilt wurde. (Französischer Text.) 417

XII. Kaiserlicher Firman vom 16. März 1854, der die Untersuchungsräthe einsetzt und die Zulassung des Zeugnisses der Christen vor denselben bestimmt. (Französischer Text.) . 426

XIII. Das dem unter No. XII. wiedergegebenen Firman beigefügte Reglement. (Französischer Text.) 429

XIV. Circular des englischen Botschafters in Constantinopel an die Consuln Ihrer britannischen Majestät in der Türkei vom 20. November 1854 433

XV. Auszug aus dem *Journal de Constantinople* vom 10. Mai 1855. Proclamation wegen Aufhebung des Haradsch und Zulassung der Christen zum Kriegsdienst. (Französischer Text.) . . 436

XVI. Neunter Artikel des Pariser Friedens vom 30. März 1856 und die darauf bezüglichen Stellen des 2ten, 13ten und 14ten Protocolls des Pariser Congresses. (Französischer Text.) 441

XVII. Boujourouldi der hohen Pforte vom April 1857. (Französischer Text.) 449

Seite

XVIII. Auszug aus der Presse d'Orient vom 10. November 1856. Memorandum und Reglement über den Smyrnaer Cadaster. (Französischer Text.) 451

XIX. Durch kaiserlichen Befehl genehmigtes Reglement des osmanischen Tanzimat-Rathes in Betreff der Colonisirung türkischer Länder 458

Einleitung.

Der Organismus des osmanischen Reiches unterscheidet sich dadurch wesentlich von demjenigen europäischer Staaten, dafs die dem Scepter des Sultans unterworfenen Völkerstämme in religiöser und politischer Trennung nebeneinander leben, dafs sie, jeder für sich, ihre eigenthümlichen, wenigstens administrativen Einrichtungen haben und ihre bürgerlichen Verhältnisse besonderen Ordnungen und Gesetzen unterliegen. Während in Europa fast alle grofsen Nationen aus der Mischung der Stämme entstanden sind und die politischen Institutionen durch das nationale Leben der Völker getragen werden, stehen sich im Orient noch heute dieselben Gegensätze in voller Kraft gegenüber, welche die Eroberung der Türken im XV. Jahrhundert nur materiell zu überwältigen vermochte, über die sie den Schleier barbarischer Sclaverei warf, den die menschenfreundliche Politik eines wohlwollenden Herrschers und aufgeklärter Staatsmänner in unserer Zeit allmälig zu zerreifsen bemüht ist.

Da es dem Islam niemals gelungen war, in den von ihm eroberten Ländern die christlichen Bevölkerungen zur Lehre des Propheten hinüberzuführen, da diese Lehre wohl

die Unterwerfung der Ungläubigen durch Gewalt gebietet, nicht aber ihre Bekehrung durch die Predigt des Glaubens, da ihre Vernichtung eine politische Unmöglichkeit war, so mufste eine Form für ihre Existenz in dem Staate der Gläubigen gefunden werden. So kam es, dafs man die christlichen Gemeinschaften mit ihren kirchlichen und administrativen Ordnungen fortbestehen liefs, dafs man dieselben dem Reiche der Osmanen einverleibte und sie darin rechtlich anerkannte. Aber es war ein eigenthümliches Recht, das man ihnen zugestand, es war das Recht, als Ungläubige, als Unterworfene, als Sclaven fortzuexistiren und für das geschenkte Leben dem Sieger Tribut zu zahlen. Sie bildeten daher eine von dem herrschenden Stamme gänzlich gesonderte Masse, welche an seinen politischen Rechten keinen Antheil haben konnte.

Der Islam ist nicht nur eine Religion, sondern zugleich ein politisches und bürgerliches Gesetz; ein Gesetz, dessen Wirkungen sich in der Türkei nach allen Richtungen ihres staatlichen Lebens mit Entschiedenheit geltend gemacht hatten. Nach Aufsen hin stellte es den Sultan in den feindlichsten Gegensatz zu den christlichen Herrschern Europa's, im Innern zeichnete es die Grundsätze vor, nach denen die Verwaltung geregelt, das Heerwesen organisirt, die Finanzen geordnet, die Polizei geübt, Grund und Boden vertheilt und besessen, Recht über Mein und Dein, über Leben und Tod gesprochen werden sollte.

Aus diesem muselmanischen Gesetze, dessen Diener als Geistliche und Richter die Gelehrten des Islam, die Kenner des Koran und seiner Auslegungen, die Ulemas waren, als dessen oberster Wächter der Cheyk-ul-Islam (höchster Ausleger des Gesetzes) mit einer Machtvollkommenheit, der sich noch heute selbst der Sultan unterwerfen mufs, ausgerüstet war, konnten die Ungläubigen keine Berechtigungen ableiten. Dieses Gesetz konnte den Zutritt zu der Gesellschaft der

Gläubigen denen nicht gestatten, welche die Göttlichkeit der Sendung des Propheten verleugneten, welche die Lehre: Gott ist Gott und Mahomed sein Prophet verwarfen und den dreieinigen Gott anbeteten. Die Christen durften keinen Anspruch darauf machen, vollberechtigte Glieder an dem Organismus zu sein, dessen Lebensprincip der Islam war. Sie blieben daher auch immer aufserhalb des osmanischen Staates und seiner im gewissen Sinne theocratischen Einrichtungen stehen.

Während also in Europa die Religion gerade das Element war, welches die Vermischung der verschiedenen Stämme vermittelte und allmälig eine Ausgleichung zwischen den Vorrechten der Eroberer sowie den Pflichten der Besiegten herbeiführte, während dort die Kirche unaufhörlich darauf hinarbeitete, die Racen mit einander zu versöhnen und zu Nationen zu vereinigen, war es im Orient der Gegensatz der Religionen, welcher die Gesellschaft bis in ihre untersten Schichten in Fractionen zerspaltet hielt. Der Eroberer verzichtete darauf, den religiösen Gegensatz durch Gewalt oder Ueberredung zu heben; er liefs den unterworfenen Völkern ihren Glauben, ja er versprach, sie darin zu schützen. Er hatte ihre politische Existenz, ihre staatlichen Einrichtungen zerstört, und es war unmöglich, ihnen für den erlittenen Verlust in dem neugegründeten muselmanischen Staate einen vollen Ersatz zu gewähren. Dagegen wurde ihnen mit der Religion auch die Kirche gelassen, und zwar nicht nur als eine geistliche Anstalt, sondern die Kirche, ausgerüstet mit neuen, weitgehenden administrativen Befugnissen, als Regentin der tributären Völkerschaften, aber auch für deren Gehorsam solidarisch verantwortlich. Sie wurde auf diese Weise das Medium zwischen Christen und Moslems: für die Religion, die Nationalität und Sitte der ersteren eine Schutzmauer, für die anderen ein bequemes Instrument, durch welches der Staat die politisch nicht berechtigte Masse in Ordnung halten,

ihre Besteuerung bewirken konnte. Der zweifache Charakter, der auf diese Weise der Kirche beigelegt wurde, entsprach durchaus dem eigenthümlichen Wesen der muselmanischen Gesellschaft, in der Religion und Gesetz, Kirche und Staat mit einander vermischt waren; es erschien daher natürlich, den unterworfenen Völkern eine dem herrschenden Stamme analoge Organisation zu geben, um so natürlicher als, wie gesagt, die kirchlichen Ordnungen die einzige Form ihres nationalen Lebens waren, welche die Eroberung verschont hatte. Wenn der Herrscher des Staates, als Khalif (Nachfolger des Propheten) zugleich mit einem religiösen Character bekleidet war. so konnte er keinen Anstofs daran nehmen, dem Patriarchen, als dem geistlichen Haupte seiner tributären Rayah, auch deren weltliche Administration zu überlassen. Wenn der Kadi, das heifst der Gelehrte des Islam, für den Muselman Richter war, warum sollte es für den Christen nicht der Bischof sein? Aber freilich, wenn man der Kirche die innere Administration der Christen überliefs, so geschah das in der Voraussetzung, dafs sie sich von der muselmanischen Gesellschaft getrennt hielten und in keiner Weise die Sitte, den Stolz und die Vorrechte des herrschenden Stammes verletzten. Sobald sie aus dem engen Kreise ihrer Glaubensgenossen heraustraten und mit den Gläubigen in Berührung kamen, wurden sie mit Strenge an den Sieg erinnert, den der Halbmond über das Kreuz davon getragen, dann mufsten sie es bitter fühlen, dafs sie auch ihre Existenz nur der Gnade des Siegers verdankten.

Das ist der Sinn, in welchem vom politischen Standpunkte aus die vom Khalifen Omar den Christen von Jerusalem im Jahre 637 gewährte Capitulation verstanden werden mufs. Ebendas ist der Beweggrund, welcher Mahommed den Eroberer bestimmte, den Gennadius auf den Patriarchenstuhl von Constantinopel zu setzen, ihm als dem Haupte der griechischen Kirche, d. h. desjenigen Organismus, der

die grofse Mehrzahl der unterworfenen Christen vereinigte, die bedeutenden geistlichen und politischen Privilegien zuzusichern, welche dann allmälig auch den übrigen Häuptern christlicher Kirchen im osmanischen Reiche, wie dem Ober-Rabiner der Juden verliehen worden sind.

Wenn daher in früheren Jahrhunderten die Christen, trotz der ihnen zugesicherten Privilegien, dennoch grausamen Verfolgungen und Unterdrückungen seitens der Organe der Regierung sowohl, als auch der muselmanischen Bevölkerung ausgesetzt waren, so erklärt sich das nicht nur, wie Aaly Pacha in seinem Mémoire (siehe Aktenstück No. 3) behauptet, aus der Wildheit der Zeiten und der allgemein in Europa herrschenden Heftigkeit religiöser Gegensätze, sondern namentlich auch aus der principiellen Stellung des Islam zu den ihm unterworfenen Völkern. Jedoch es liegt uns ferne, in gehässiger Weise an die traurigen Ereignisse der Vergangenheit zu erinnern. Vielmehr mufs anerkannt werden, dafs der Grundsatz, nach welchem der Islam seine Herrschaft über die Christen regelte, es diesen möglich gemacht hat, ihre Religion und ihre Nationalität bis auf den heutigen Tag zu erhalten, und es ist unleugbar, dafs die Sultane im Principe nie aufgehört haben, die den chrislichen Kirchen zugesicherten Privilegien zu achten und selbst zu beschützen.

In neuerer Zeit sind diese Verhältnisse nun wesentlich modificirt und, man mufs es bekennen, wesentlich zum Vortheil der Christen modificirt. Die Pforte geht heute in der Auffassung der Stellung ihrer nichtmuselmanischen Unterthanen von anderen Ideen aus, als diejenigen es waren, welche den Eroberer zu der Investitur des Gennadius bewogen hatten. Sie will in allen Unterthanen des Grofsherrn Bürger desselben Staates erkennen, welche ihre bisher noch verschiedenen, politischen und religiösen Rechte in gleicher Weise der souveränen Gerechtigkeit des Sultans verdanken; sie ist bestrebt, allmälig die Unterschiede dieser Rechte aufzuheben,

alle ihre Unterthanen, welcher Religion und Nationalität sie auch angehören mögen, in gleichmäfsige Beziehungen zum Staate zu bringen und auf diese Weise eine Verschmelzung der Racen im osmanischen Reiche zu bewirken. Ob diese Verschmelzung möglich ist, ob durch die neuen Ideen, nach denen die Pforte reformiren will, das türkische Reich erstarken wird, das ist ein Problem, dessen Lösung wir nur von der Zukunft erwarten dürfen. Jedenfalls ist jetzt die Pforte auf dem einmal eingeschlagenen Wege zu weit vorgeschritten, um zurückzukönnen; sie ist sogar in dem Pariser Frieden deshalb moralische Verpflichtungen eingegangen, deren Lösung sie sich, ohne eine völlige Veränderung ihrer auswärtigen Politik, nicht mehr entziehen kann. Der letzte Krieg, in welchem grofse christliche Nationen mit der Türkei alliirt waren, zahlreiche christliche Heere ihren Boden als Freunde betreten haben, hat sie mit den europäischen Mächten in Beziehungen gebracht, mit denen die Festhaltung an den alttürkischen Ideen unvereinbar ist; endlich hat die Civilisation des Occidents durch die Religion, durch die Politik, durch den Handel, durch die Industrie, selbst durch die Wissenschaft einen solchen Einfluſs auf den Orient zu gewinnen angefangen, daſs jeder Versuch, zu dem barbarischen System der alten Helden des Islam zurückzukehren, im Keime unterdrückt werden würde.

So sehr wir nun auch davon überzeugt sind, daſs eine eiserne Nothwendigkeit die Pforte zwingt, den Weg der Reformen weiter zu verfolgen, sowie daſs mit diesen Reformen die oben geschilderten Grundprincipien des Islam in Betreff der Regierung der Christen gänzlich unvereinbar sind, so dürfen wir doch nicht verkennen, daſs die Zustände der Gegenwart das Resultat einer praktischen Durchführung jener Principien sind, welche Jahrhunderte lang gedauert hat. Wir werden uns daher auch nicht darüber täuschen dürfen, daſs in diesen Zuständen eine grofse Kraft und Zähigkeit liegt,

ohne deren Berücksichtigung die Reform niemals würde ersprieſsliche Wirkungen erzielen können.

In der gegenwärtigen Schrift nun hat man es sich zur Aufgabe gemacht, die neuesten reformatorischen Bestrebungen der Pforte von dem doppelten Gesichtspunkte zu beleuchten, der sich nach den vorstehenden Bemerkungen einerseits aus dem durch eine lange Vergangenheit starken Princip der Trennung der Racen ergiebt, andrerseits aus der Tendenz der türkischen Staatsmänner, durch die Civilisation die verschiedenen Nationalitäten des Orients zu verschmelzen und um die nach europäischen Begriffen umgestaltete Souveränität des Sultans zu einem neuen Staate zu vereinigen. Zu diesem Zweck sind in einer möglichst vollständigen Sammlung die betreffenden Documente zusammengestellt, unter denen der Hattihoumayoun vom 18. Februar 1856 gewissermaſsen als die Charte, als das Grundgesetz gelten kann. Ehe wir an eine nähere Prüfung dieser verschiedenen Aktenstücke gegangen sind, haben wir jedoch versucht, eine Schilderung der Zustände zu geben, für deren Reformirung der Hattihoumayoun die leitenden Principien aufstellt. Der Leser wird beurtheilen, in wie weit es uns gelungen ist, ihm ein deutliches, klares Bild von Verhältnissen zu geben, die wir durch eine Jahre lange, aufmerksame Beobachtung kennen zu lernen bemüht gewesen sind. Diese Verhältnisse aber sind freilich so eigenthümlicher, so verwickelter Art, die Regel ist dabei so von unzähligen Ausnahmen durchbrochen, das Gesetz ist so mit Willkür gemischt, daſs es ungemein schwierig ist, die Wahrheit in diesem Chaos herauszufinden, das Wichtige von dem Unwesentlichen zu sondern, und unter colossalen Ruinen in der allgemein scheinenden Verwesung die Keime des neuen Lebens zu entdecken.

Wir würden uns glücklich schätzen, wenn unsere Bemerkungen den Anstoſs zu weiteren und genaueren Untersuchungen eines Feldes geben könnten, auf dem die civilisirten

Nationen Europa's ohne Zweifel eine grofse Thätigkeit entwickeln werden und wo einige unter ihnen bereits den Grund zu weitgehenden Unternehmungen gelegt haben. Die deutsche Nation wird hinter den anderen nicht zurückbleiben und die Ausbeute der unermefslichen Schätze, die der Orient birgt und die die christliche Civilisation zur Hebung bringen wird, Anderen nicht ganz überlassen wollen. Wenn der Deutsche dort seine Energie, seine Intelligenz, seine Hülfskräfte verwerthen will, so findet er viele ihm besonders günstige Umstände vor. Nicht nur dafs die beiden deutschen Grofsmächte vollständig in der Lage sind, ihn ebenso kräftig und mit demselben Erfolg zu schützen, wie jede andere Weltmacht, sondern sowohl Türken als Christen werden ihm mit Bereitwilligkeit entgegenkommen. Die ersteren werden in dem Deutschen gern einen Concurrenten ihrer anderen übermächtigen Freunde erblicken, und die Christen werden eine Nation mit Freuden begrüfsen, bei der sie immer Sympathien für ihre Sache gefunden und von der sie die Verkümmerung glücklicherer Zustände, welche ihnen die Zukunft vorbehalten mag, nicht zu fürchten haben.

So können wir denn hoffen, dafs eine Darstellung der Reformen des osmanischen Reiches für unsere deutschen Landsleute nicht ohne einigen Nutzen sein wird.

Jene Reformen nun sind zweifacher Art, einmal solche, welche den gesammten Staatsorganismus der Türkei demjenigen des civilisirten Europa's näher bringen sollen; und dann solche, welche die Stellung der nichtmuselmanischen Unterthanen der Pforte verbessern und womöglich in eine vollkommene Gleichheit mit der Stellung der Türken bringen sollen. Die ersteren beziehen sich also auf das Heerwesen, die Finanzen, die Verwaltung der Provinzen, die Anlage von Communications-Mitteln, die Beförderung von Handel und Industrie, die Ausbeute der Bergwerke und überhaupt auf alle die Gegenstände, welche unmittelbar der Auf-

sicht und Leitung der eigentlichen Staatsgewalt unterliegen; die anderen Reformen müssen vorzüglich die Verfassungen der christlichen Kirchen berühren, welche, wie bereits bemerkt, den alten türkischen Staat mit den tributären, nichtmuselmanischen Völkern in Verbindung hielten. Offenbar liegt aber die Hauptschwierigkeit in diesen letzteren Reformen, denn sie sind es, die das Material zu den neuen Staatsformen liefern sollen. Sie sind es daher auch, für welche das christliche Europa besonderes Interesse gezeigt hat und bei denen die Pforte durch den Rath der Cabinette unterstützt worden ist. Wir denken uns daher mit ihnen hauptsächlich zu beschäftigen. Aber sie hängen genau mit der allgemeinen Staatsverfassung zusammen: der Hattihoumayoun vom 18. Februar 1856 liefert dafür einen schlagenden Beweis; obgleich aus den Berathungen der türkischen Minister mit den Repräsentanten der drei alliirten Mächte*) hervorgegangen, bezieht er sich dennoch nicht nur auf die Rechte der Christen im osmanischen Reich, sondern auch auf die Umgestaltung dieses Reiches selbst. Zwischen beiden Angelegenheiten besteht aber ein nothwendiger innerer Zusammenhang; wir werden indefs auf die letztere nur insofern näher einzugehn haben, als die nationalen und religiösen Fragen uns dahin führen. Der Ausgangspunkt unserer Betrachtungen wird das christliche Leben im Orient sein.

Zwei Gegensätze sind es, die dasselbe vor allen anderen durchdringen und bewegen: das orthodoxe Griechenthum und die römisch-katholische Kirche. An diese Gewalten knüpft sich der politische Einfluſs zweier groſser europäischer Mächte, Ruſslands und Frankreichs. Gegenüber dem sich immer üppiger entwickelnden Griechenthum, gegenüber den mit Energie und groſsem Geschick geleiteten Bestrebungen der katho-

*) Sardinien hat vergeblich verlangt, zu diesen Berathungen zugezogen zu werden.

lischen Geistlichkeit, gegenüber den bald gemeinsam auftretenden, bald sich bekämpfenden Diplomatien Rufslands und Frankreichs sucht die Osmanische Pforte mit allen Mitteln orientalischer Schlauheit und europäischer Staatskunst, bisweilen den fast erstarrten Gliedern des muselmanischen Organismus Leben einhauchend, ihre „Unabhängigkeit und Integrität“ aufrecht zu erhalten. Schon seit einer langen Reihe von Jahren glaubt sie das Geheimnifs ihrer Wiedererstarkung in der Umformung des Staates nach den Grundsätzen europäischer Civilisation gefunden zu haben. Diejenige Macht aber, nach der sie sich bei diesem gefährlichen Werke um Unterstützung umsieht, bei der sie vor Allen dazu Rath sucht, ist England.

Von den bezeichneten Gesichtspunkten ausgehend, werden wir unsere Betrachtung einer entsprechenden Eintheilung unterwerfen. Wir werden daher untersuchen

den Organismus der griechisch-orthodoxen Kirche;

die Beziehungen, in denen Rufsland zu diesem Organismus gestanden hat, theilweise auch nach dem Pariser Frieden noch steht und noch lange stehn wird;

den Organismus der katholischen Kirche und den Schutz, den diese Kirche bei Frankreich findet.

Ist es gelungen, über diese höchst schwierigen und verwickelten Materien einigermafsen zum Verständnifs zu gelangen, so wird an der Frage der heiligen Stätten und an den sich daran knüpfenden Reclamationen Rufslands am Besten deutlich gemacht werden können, wie die Pforte immer mehr dahin gedrängt wurde, durch Reformen, welche, alle Theile ihres Staatswesens umfassend, die Gleichberechtigung ihrer sämmtlichen Unterthanen, jedes Glaubens und jedes Stammes, die Assimilirung ihres Staatswesens mit demjenigen europäischer Mächte und die Verneinung der alten Grundsätze des Islam erstreben, wie die Pforte dahin gedrängt wurde, durch solche Reformen sich den Gefahren und

Verlegenheiten zu entziehen, die ihr die Gegensätze bereiteten, in denen ihre christlichen Unterthanen zu einander und zu ihr selbst standen. Bei diesen Reformbestrebungen wird der Einfluſs englischer Politik so zu sagen von selbst zum Vorschein kommen. Die Einwirkungen eines der bedeutendsten jetzt lebenden Staatsmänner, des englischen Botschafters in Constantinopel, sein überwiegender, sein dominirender Einfluſs auf den Divan wird uns dann aus der Weltstellung einer Macht begreiflich werden, die mehr als jede andere die moderne Civilisation vertritt, welche unermeſsliche politische Interessen im Orient zu schützen hat, und dafür mit materiellen und geistigen Hülfskräften zu arbeiten im Stande ist, denen Widerstand zu leisten andere Mächte bisher vergebens gesucht haben.

Ist es uns auf diese Weise gelungen, die wahren Motive des Tanzimat und die allgemeinen Gesichtspunkte zu erkennen, nach denen die türkischen Staatsmänner auf den Rath hauptsächlich von Englands Botschafter bei ihren Reformbestrebungen sich leiten lassen, so werden uns die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, die in dem Anhange dieser Schrift gesammelt sind, leichter verständlich werden. Wir werden dann für die Beobachtung der sich in der Türkei entwickelnden Krise einen Anhaltepunkt gewonnen haben; wir werden besser im Stande sein zu beurtheilen, in welchem Zusammenhange die neuen Reformen mit den alten Elementen des osmanischen Staates, muselmanischen wie christlichen stehen. Aber die groſse Frage, ob die völlige Reorganisation eines muselmanischen Staates nach den Principien christlicher Civilisation überhaupt möglich ist; ob es möglich ist, auf dem eingeschlagenen Wege zur Heranbildung einer lebensfähigen, kräftigen, nach Aufsen unabhängigen Macht an den Ufern des Bosporus zu gelangen, diese Frage zu beantworten, werden wir uns bescheiden müssen. Sie ruht in den Händen der Vorsehung, vor deren unerforschlichen Absich-

ten wir uns beugen. Menschliche Weisheit, menschliches Wissen und Forschen, menschliches Beobachten wird sich vergebens bemühen, aus dem chaotischen Wirrwar der heutigen Zustände des Orients das künftige Schicksal der Völker, die den Boden des osmanischen Reiches bewohnen, herauszuerkennen. Je genauer wir uns mit seinen Zuständen bekannt machen, je mehr müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, dafs eine Berechnung ihrer künftigen Entwicklung vergeblich, eitel und unmöglich ist. Nur Eine Thatsache wird uns klar werden, die nemlich, dafs es mit den letzten Resten muhamedanischer Einrichtungen in Europa zu Ende geht, dafs sie zusammensinken vor der Macht einer Civilisation, welche das Christenthum geschaffen hat.

Die Griechische Kirche und das Patriarchat von Constantinopel.

Die griechisch-orthodoxe Kirche hat seit dem Concil von Chalcedon (451) die vier Patriarchate von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien (heute mit dem Sitz in Damascus) und Jerusalem anerkannt. Diese Patriarchate, welche grundsätzlich zwar gleichberechtigt nebeneinander standen, unter denen aber der Sitz des Kaiserlichen Thrones demjenigen von Constantinopel den ersten Rang verlieh, regierten vor der Eroberung die gesammte orthodoxe Kirche. In der neueren Zeit ist der Umfang ihrer Autorität wesentlich beschränkt durch die Constituirung der russischen Nationalkirche seit Peter dem Grofsen im Anfange des vorigen Jahrhunderts, sowie durch die Begründung der besonderen Kirche des Königreichs Griechenland, deren Unabhängigkeit von dem Patriarchat von Constantinopel durch Synodal-Beschlufs vom $\frac{29.\ \text{Juni}}{11.\ \text{Juli}}$ 1850 festgestellt worden ist. Demohngeachtet verehren noch heute sämmtliche griechisch-orthodoxen Kirchen in eben diesem Patriarchat ihre vornehmste und ehrwürdigste Hirtenstelle.

Innerhalb des osmanischen Reiches mufs wiederum ein Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Befugnissen des Patriarchats von Constantinopel gemacht werden. Die ersteren erstrecken sich auf sämmtliche Diöcesen in der Europäischen Türkei, in gewisser Beziehung wenigstens selbst

mit Einschluſs der Moldau und Wallachei, sowie auf die Diöcesen Asiens, insoweit dieselben nicht den Patriarchaten von Antiochien und Jerusalem angehören. Eine unabhängige Stellung, ähnlich derjenigen der genannten beiden Patriarchate, behaupteten früher die Erzbisthümer von Okhrida und Ipek; sie sind indeſs in neuerer Zeit mit dem Patriarchat von Constantinopel durch einen Kaiserlichen Hatticheriff wieder vereinigt worden; eine solche unabhängige Stellung behauptet noch heute der Erzbischof von Cypern als αὐτοκέφαλος und der Vladika von Montenegro, der seine Investitur von der Synode in St. Petersburg erhält*). Montenegro hat sich überhaupt seither der Autorität der Pforte zu entziehen gewuſst. Ruſsland hat diesen Zustand anerkannt und zahlt dem Vladika eine Rente. Es scheint, daſs man jetzt sucht das Volk und die Kirche von Montenegro zur Anerkennung der türkischen Oberhoheit und der geistlichen Autorität des Patriarchats von Constantinopel zu bewegen. Ganz getrennt von letzterem ist die serbische Kirche; eine Trennung, die sich bereits in dem XIV. Jahrhundert vollzogen hat. Die Wahl des serbischen Patriarchen geschieht durch die Vertreter der serbischen Nation, und Serbien ist daher sowohl in kirchlichen als weltlichen Dingen von dem Patriarchen von Constantinopel unabhängig.

Die weltlichen Befugnisse dieses Patriarchats erstrecken sich auf alle Unterthanen der Pforte griechisch-orthodoxer Religion, ohne Rücksicht auf die in geistlicher Beziehung unabhängige Stellung der Patriarchate von Antiochien, Jerusalem und Alexandrien. Aber die verschiedene politische Stellung, die diese Unterthanen im Reiche einnehmen, übt natürlich auch einen entscheidenden Einfluſs auf die weltlichen Beziehungen aus, in denen sie zu der kirchlichen Cen-

*) In neuester Zeit ist die höchste geistliche Würde in Montenegro von der weltlichen Gewalt getrennt. Der Fürst Danilo ist lediglich Inhaber der letzteren.

tralbehörde in Constantinopel stehen. In den drei Donaufürstenthümern, welche völlig geordnete, von der muselmanischen Verwaltung getrennte christliche Regierungen besitzen, kann das Patriarchat von Constantinopel keine weltlichen Befugnisse haben; ebensowenig in Montenegro. In ähnlicher Weise mufsten sich dieselben in Aegypten modificiren, seitdem der dortige Pascha in Bezug auf die innere Administration seiner Provinz eine von der Pforte unabhängige Stellung sich gesichert hat.

Nach diesen Unterscheidungen mufs natürlich die Zahl der dem Patriarchat untergeordneten Individuen, je nachdem man dessen weltliche oder geistliche Autorität berücksichtigt, sehr verschieden sein. Alle deshalb aufgestellten Berechnungen sind sehr ungenügend, da sich die Statistik in der Türkei in dem Zustande der Kindheit befindet. Neuere Schriftsteller haben die Zahl der dem Patriarchat von Constantinopel bürgerlich untergeordneten Individuen auf 6 Millionen geschätzt, während sämmtliche Unterthanen der Pforte griechisch-orthodoxen Glaubens über 12 Millionen zählen. Wir müssen für die Richtigkeit dieser Angaben, die uns eher zu niedrig als zu hoch gegriffen scheinen, die Verantwortlichkeit jenen Schriftstellern überlassen.

Die Pforte begreift diejenigen ihrer Unterthanen, über welche sie dem griechischen Patriarchen von Constantinopel eine gewisse bürgerliche Autorität verliehen und für welche derselbe ihr als Bürge zu haften hat, unter dem Namen der Griechischen Nation *roum milleti*. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, dafs alle diese Unterthanen der griechischen Nationalität, nach europäischen Begriffen, angehören. Das Wort Nation, *milleti*, hat in der Türkei eine staatsrechtliche technische Bedeutung; es bezeichnet diejenige Gemeinschaft, welche ein administratives Band umfafst und als politische Corporation, wenn man so sagen darf, der Pforte unterordnet. Die Organisation dieser Gemeinschaft ist eine

kirchliche mit weltlichen Befugnissen; ihr Bindemittel ist die Religion und nicht die Nationalität.

Nur Ein Drittheil der dem Patriarchat von Constantinopel in bürgerlicher Beziehung subordinirten Unterthanen des Grofsherrn gehören dem Griechischen Stamme an; die übrigen sind Slaven, und unter den Slaven sind wiederum die Bulgaren die zahlreichsten und bedeutendsten. Während die Griechen an den Küsten Kleinasiens und Syriens, in Constantinopel, auf den Inseln des Archipel, wo sie fast ausschliefslich die Bevölkerung bilden, in den Häfen, in Thracien und Thessalien, in den andern europäischen Provinzen aber sehr vereinzelt und zerstreut wohnen, überall den Handel an sich reifsend und durch bessere Bildung, Klugheit und Gewandtheit hervorragend, nehmen die Bulgaren, deren Zahl man bis auf 3 Millionen schätzt, den gröfsten Theil der Europäischen Türkei ein und dehnen sich von dem Thracischen bis zum Schwarzen Meer hin aus, nördlich durch die Donau von Feti Islam bis Silistria, westlich durch Albanien und Serbien begrenzt. In Bosnien und der Herzegovina zählt man aufserdem noch Eine Million orthodoxer Slaven. Hierzu kommen mehrere Hunderttausende von Wlachen oder Zingaren, wallachischen Ursprungs, die über die ganze Europäische Türkei hin zerstreut sind.

Wenn somit das *roum milleti* ein buntes Gemisch manigfacher Nationalitäten enthält, so ist es doch auf der anderen Seite eine unleugbare Thatsache, dafs die Pforte durch den höheren Clerus der griechischen Kirche diesen bedeutendsten Theil ihrer christlichen Unterthanen administriren läfst und dafs dadurch in gewissem Sinne der griechischen Nation eine Art Herrschaft über die anderen orthodoxen Nationalitäten des Orients eingeräumt oder bewahrt ist.

Seit der Revolution des Jahres 1821 hat man sich in Europa daran gewöhnt, in den eigentlichen Griechen den wahren und gefährlichen Gegner der türkischen Herrschaft

zu erblicken. Eine genauere Kenntnifs der Zustände des Orients lehrt das Irrthümliche dieser Auffassung.

Der kräftige und wilde Stamm, der das Gebiet des heutigen Königreichs Griechenland bewohnte, und der trotz des schweren Druckes, den die muselmanische Herrschaft Jahrhunderte lang (im Peloponnes und in Hellas, sowie auf einer Anzahl der Inseln des Archipels) ausgeübt hatte, seinen Unabhängigkeitssinn bewahrte, ist sehr verschieden von der Race, die an den Centralpunkten der türkischen Macht lebend, zum Theil die Sitten und Gewohnheiten ihrer Herrscher angenommen und sich längst an ein Regiment gewöhnt hat, aus dem sie vielfach Nutzen zu ziehn weifs. Nicht die Prälaten, die häufig durch die Protection der Pascha's zu den höchsten Aemtern der griechischen Kirche gelangen und die Würde und Heiligkeit eben dieser Kirche ihrem Eigennutz opfern, nicht die Notabeln, die den Ministern des Divan schmeicheln, ihnen jede Art Dienste mit tiefster Devotion leisten, um einflufsreiche Stellen zu erhaschen, mit den fremden Gesandtschaften und den Factionen der türkischen Grofsen intriguirend und cabalirend, nicht die grofsen Banquiers, welche ihr Geld der Regierung, dem Sultan, den Pascha's, den Frauen des Kaiserlichen Harem zu Zinsen leihen, vor denen in Europa selbst minorenne Verschwender zurückschrecken würden, nicht diese Leute sind es, die der Pforte gefährlich werden können. Ihr eigenes Interesse ist eng mit der türkischen Herrschaft verknüpft. Es ist eine traurige Wahrheit, dafs sich die oberste Behörde der griechischen Nation zum grofsen Theil in den Händen von Menschen ohne unabhängigen Character befindet, und dafs sie bisher der Pforte die geeigneten Organe zu sein schienen, welchen die Administration ihrer orthodoxen Unterthanen anvertraut werden könne. Wir sagen dies nicht aus Uebelwollen gegen eine Nation, deren Schicksal jedem gebildeten Europäer lebhafte Sympathien einflöfsen mufs. Wir sind vielmehr überzeugt,

damit die Ansicht der immer zahlreicher werdenden vernünftigen und wohlgesinnten Patrioten unter den Griechen auszusprechen, und wir glauben, dafs diese traurigen Verhältnisse allerdings eine Folge des Drucks und der Knechtschaft sind, unter denen die Nation in den vergangenen Jahrhunderten geseufzt hat. Und dennoch ist es eine Wohlthat gewesen, dafs die Knechtung, der die Nation nun einmal verfallen war, durch das Medium ihrer eigenen Söhne, durch ihre eigene Kirche vollbracht wurde. Nur dadurch war es möglich, die Sprache und Nationalität vor dem völligen Untergang zu retten und sie, wenn auch in einem jämmerlichen Zustande, zu erhalten. Hätten sich die Patriarchen und der höhere griechische Clerus den Türken nicht gefügig gezeigt, hätte der Fanar (die griechische Aristocratie)*), statt sich dem Dienste der Pforte zu weihen und in diesem Dienste Reichthum und Einflufs zu erwerben, eine nationale Opposition gemacht, so ist kaum zu bezweifeln, dafs die barbarische Energie der Osmanen das kleine und schwache Griechenvolk völlig vertilgt haben würde. Nur unter der Bedingung, dafs er sich unterwarf und Tribut zahlte, wurde dem Ungläubigen die Existenz gegönnt; nahm er diese Bedingung nicht an, so blieb ihm nur die Wahl zwischen dem Tode und der Bekehrung zum Islam. Aber der Grieche ist auf die Bedingung eingegangen; das war die Bedeutung der Investitur des Gennadius mit der Patriarchenwürde durch Mahomed den Eroberer. Der Grieche hat sich zum willigen Werkzeug der türkischen Herrschaft hergegeben, und indem er es that, rettete er nicht nur die eigene Nationalität, sondern erwarb auch mittelbar die Herrschaft über die Millionen

*) Fanar nennt man das Quartier in der eigentlichen Stadt von Constantinopel, welches die Griechen bewohnen. Dort liegt das Patriarchats-Gebäude und dort lagen die Palläste der vornehmen Griechen, die man Fanarioten nannte.

von orthodoxen Slaven, welche das Schwerdt der Sultane nicht nur der Pforte, sondern auch dem griechischen Patriarchat von Constantinopel unterwürfig machte. Ja eine Zeit lang durften selbst die Fanarioten sich des stolzen und einträglichen Privilegiums erfreuen, die Herrschaft über die beiden roumanischen Provinzen an der Donau im Namen der Pforte auszuüben, nachdem sie deren Minister einen angemessenen Tribut sclavischer Unterwürfigkeit und fürstlicher Geldspenden gezahlt.

Eine nähere Schilderung des Patriarchats von Constantinopel und der damit verknüpften Einrichtungen wird nun noch deutlicher machen, wie die Pforte es verstanden hat, ihre orthodoxen Unterthanen durch die Griechen zu regieren.

Die Diöcesen des Patriarchats von Constantinopel zerfallen in zwei Classen; von diesen bilden die folgenden 12 Erzbisthümer die erste: nemlich diejenigen von Caesarea, Ephesus, Heraclea, Cyzicus, Nicomedien, Nicaea, Chalcedon, Dercos, Tornova, Adrianopel und Amasia. Wenn die Erzbischöfe dieser 12 Diöcesen in Constantinopel vereinigt sind, so constituiren sie mit dem Patriarchen die heilige Synode. Jedoch sind nach der von der türkischen Regierung ausdrücklich anerkannten Sitte alle in Constantinopel gerade anwesenden Patriarchen und Erzbischöfe der griechischen Kirche berechtigt, an den Berathungen und Beschlüssen der heiligen Synode Theil zu nehmen. Es geschieht dies auch bei allen wichtigen Angelegenheiten. Bei den minder wichtigen und namentlich bei denjenigen, welche auf die Verwaltung der Kirche Bezug haben, genügt die Entscheidung des Patriarchen und derjenigen Erzbischöfe, unter denen das aus 4 Stücken bestehende Siegel des Patriarchats vertheilt ist. Da die Inhaber dieses Siegels stets in der Hauptstadt zugegen sein müssen und die Diöcesen von Heraclea, Cyzicus, Nicomedien und Chalcedon die derselben zunächst gelegenen sind, so nehmen deren Erzbischöfe, als besonders zur steti-

gen Mitverwaltung der Synodal-Geschäfte geeignet, eine eigenthümliche Stellung ein, welche von der Pforte durch eine specielle Aufzählung derselben in dem Berat ausdrücklich anerkannt wird. Die genannten Prälaten haben daher auch das Recht, immer in Constantinopel zu residiren, und dem Patriarchen steht nicht die Befugnifs zu, sie in ihre Diöcesen zu relegiren; eine Befugnifs, die ihm in Gemeinschaft mit der Synode in Bezug auf die anderen Erzbischöfe und Bischöfe ausdrücklich in dem Berat (Diplom) der Pforte zuerkannt und selbst dahin erweitert wird, dafs auch die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien ohne Zustimmung desjenigen von Constantinopel und seiner Synode nicht nach der Hauptstadt kommen dürfen. Dagegen hat der Patriarch von Jerusalem regelmäfsig seinen Sommeraufenthalt auf den Prinzeninseln, an der Mündung des Bosporus in das Marmora-Meer.

Das erste und vornehmste Recht der Synode ist die Wahl des Patriarchen, im Fall einer Vacanz. Die Mitglieder der Synode und die in Constantinopel anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe versammeln sich in dem Synodicon, d. h. im Patriarchatsgebäude, welches in dem griechischen Viertel Stambul's, dem s. g. Fanar gelegen ist, und schreiten, in Gegenwart eines Kaiserlichen Commissärs, zur Wahl von drei Candidaten durch Abstimmung. Ist diese Wahl erfolgt, so wird das Resultat der in dem Vorhofe des Synodicons versammelten Nation, d. h. den Mitgliedern der beiden Pentas des weltlichen Clerus, oder den Laien, die Inhaber gewisser, der griechischen Kirche eigenthümlicher Ehrenämter sind, wie dem Grofslogotheten, Skevophylax, Chartophylax und Anderen, ferner den von den Kaufleuten und Bürgern ernannten Notabeln und den Häuptern der Gewerke, *esnafs* genannt, verkündigt. Die Versammlung bezeichnet alsdann durch Acclamation und den Zuruf Axios! denjenigen der drei von der Synode in Vorschlag gebrachten Candidaten, dem sie

den Vorzug giebt. Letzteres ist in der Regel nichts als eine blofse Form, welche indefs immerhin noch an das alte Recht der christlichen Gemeinde, sich an der Wahl ihres Hirten betheiligen zu dürfen, erinnert. Die Wahl selbst ist das Ergebnifs einer vorhergegangenen geheimen Berathung zwischen den einflufsreichsten Mitgliedern der Synode und den hervorragendsten Notabeln. Sobald die Zustimmung des profanum vulgus erfolgt, und von allen Anwesenden das Protocoll unterzeichnet ist, wird von der Synode ein officieller Bericht über den Wahlact an die Pforte erstattet, welche demgemäfs das Berat ausfertigen läfst, in dem alle dem Patriarchen und der Synode, sowie der griechischen Kirche überhaupt zustehenden Befugnisse und Rechte im Einzelnen angegeben sind. Dieses Berat wird am Tage nach der Wahl dem neuen Patriarchen von dem Grofs-Vizir bei einem officiellen Besuch ausgehändigt. Von dem Amtslocal des Grofs-Vizirs begiebt sich der Patriarch alsdann zu den anderen Ministern der Pforte, um ihnen ebenfalls einen officiellen Besuch zu machen.

Diese Formen werden von der türkischen Regierung jetzt streng geachtet. Eine Modification derselben, welche im Jahre 1847 versucht wurde, ist an dem Widerstande der Synode gescheitert. Ein Befehl der Pforte wollte damals der Synode drei weltliche Mitglieder, nemlich den Grofslogotheten Aristarchi, den Exfürsten von Samos Vogorides und einen reichen, sehr angesehenen chiotischen Kaufmann Psychari, gewöhnlich Misseyanni genannt, für alle nicht auf das Dogma und die Disciplin der Kirche bezüglichen Angelegenheiten beigesellen. Die Pforte hat indefs, wie gesagt, ihren Willen nicht durchsetzen können.

Es würde indefs nicht genügt haben, die Unabhängigkeit der Kirche bei der Wahl ihres Oberhauptes zu schützen, wenn die gesetzlichen Formen die Unabsetzbarkeit vor den willkürlichen Eingriffen der türkischen Behörden nicht sicher-

gestellt hätten. Aber auch dafür ist Sorge getragen: zunächst durch die Bestimmung, dafs die Pforte keine Reclamationen gegen den Patriarchen seitens der griechischen Unterthanen anders als durch Vermittelung der Synode annehmen kann. Dadurch ist ein gesetzliches Einschreiten der Pforte gegen den Patriarchen wegen der inneren Verwaltung der Kirche unmöglich gemacht ohne die Mitwirkung der Synode. Aus eigener Autorität steht der Pforte nur im Falle des Hochverraths das Recht zu, den Patriarchen in Anklagezustand zu versetzen. In diesem Falle, oder, wie sich das Berat ausdrückt, „wegen Untreue gegen des Sultans ruhmvolle Herrschaft", gebührt der Pforte ohne Zuziehung der Synode die richterliche und die Strafgewalt über den Patriarchen, nur in diesem Fall darf sie ihn proprio motu absetzen. Unseres Wissens ist die Pforte von dieser Bestimmung in neuerer Zeit nur Ein Mal abgegangen: nemlich im Jahre 1840, wo die Absetzung des Patriarchen durch die türkische Regierung wegen seiner unehrerbietigen Sprache gegen Grofsbritannien erfolgte. Wenn dadurch die Privilegien einer christlichen Kirche verletzt sind, so ist es geschehen nicht aus türkischem Uebermuth, sondern auf Andringen einer christlichen Macht, die der Unterstützung des Divan bedurfte, um der Unzufriedenheit ihrer griechischen Unterthanen auf Corfu Herr zu werden. Nach dem Gesetze also soll das Amt des Patriarchen, wenn er sich keines politischen Verbrechens schuldig macht, lebenslänglich sein; jedoch steht es der Synode frei, in zwei Fällen seine Absetzung bei der Pforte zu beantragen, wenn er nemlich die Verwaltung der Kirche schlecht geführt oder wenn er gegen das Dogma der orthodoxen Kirche gefehlt hat. In diesen beiden Fällen gehört allein der Synode das Recht, über Schuld oder Unschuld des Patriarchen eine Untersuchung anzustellen und eine Entscheidung zu fällen. Erst wenn die Entscheidung gefällt und durch officiellen Bericht zur Kenntnifs der Pforte gebracht ist, erst

dann schreitet dieselbe, auf den ausdrücklichen Antrag der Synode, ein und spricht die Absetzung des Patriarchen aus: worauf die Synode in der oben angegebenen Weise die Neuwahl vornimmt.

Nachdem die Pforte der griechischen Kirche die freie Wahl des Patriarchen und, einen einzigen Fall ausgenommen, seine Unabsetzbarkeit garantirt hat, so zählt sie in dem Berat die ihm in Gemeinsamkeit mit der Synode zustehenden Rechte und Befugnisse auf.

Diese Rechte zerfallen in geistliche und weltliche.

I. Die geistlichen Rechte des Patriarchen.

Der oberste Grundsatz ist in dieser Beziehung, dafs der Patriarch seine Rechte nur in Gemeinsamkeit mit der Synode ausüben kann. Zu dem Zweck gilt eine von der competenten Behörde der Pforte, nemlich dem *piscopus calemy*, sanctionirte Bestimmung, dafs den Befehlen des Patriarchen das Synodalsiegel beigedruckt sein mufs. Dieses Siegel besteht aus vier Stücken; eines derselben befindet sich in den Händen des Patriarchen, die drei anderen werden den von der Synode dazu aus ihrer Mitte gewählten Erzbischöfen übergeben.

Mit dieser Einschränkung steht dem Patriarchen die Direction sämmtlicher Kirchen und Klöster der griechischen Religion, sowie die Aufsicht über ihre ökonomischen Verhältnisse zu.

Der Patriarch kann nach Belieben sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe ein- und absetzen, ohne irgend Jemand dafür Rechenschaft schuldig zu sein. Auf seinen Antrag erläfst die Pforte die erforderlichen Firmane für die neu ernannten Prälaten. Werden seitens der türkischen Verwaltungs- oder richterlichen Behörde Klagen über Bischöfe erhoben, so darf darüber nur mit Zuziehung des Patriarchen von der Pforte entschieden werden.

Der Patriarch hat das Recht, sämmtliche Metropoliten

und Bischöfe in ihre Diöcesen zu relegiren; eine Ausnahme besteht nur zu Gunsten der oben genannten vier Erzbischöfe, die ihre Sitze in der Nähe von Constantinopel haben, sowie derjenigen Prälaten, die mit dem Patriarchen im Besitz des Synodalsiegels sind.

Dem Patriarchen steht das Strafrecht über den gesammten Clerus nach dem Ritus der Kirche zu.

Ihm und der Kirche überhaupt ist der Besitz aller, der griechischen Religion im Reiche von Alters her geweihten Gebäude garantirt. Auch darf eine Reparatur derselben nach dem alten Plane vorgenommen werden, wenn deshalb die Erlaubnifs der Magistrate eingeholt ist. Kein türkischer Beamter darf über diese Gebäude verfügen oder sie durchsuchen lassen.

Die Beerdigung der Todten darf überall ungestört nach dem Ritus der Kirche vorgenommen werden. Die Kirchhöfe werden ebenso geachtet wie die der Kirche geheiligten Gebäude.

In den Wohnungen des Patriarchen, sowie des Clerus überhaupt, ist die Ausübung sämmtlicher religiöser Gebräuche und Ceremonien nach dem Ritus der Kirche gestattet.

Die Verhaftung eines Metropoliten oder überhaupt eines Prälaten darf nur mit Bewilligung des Patriarchen und mit Zuziehung seiner Beamten vorgenommen werden.

Niemand darf gezwungen werden, zum Islam überzutreten. Minderjährigen ist der Religionswechsel überhaupt nicht gestattet.

II. Die weltlichen Rechte des Patriarchen.

Absolute Jurisdiction des Patriarchen und seiner Vicare in Ehesachen.

Das dem Patriarchen deshalb zustehende Strafrecht über Clerus und Laien.

Seine Jurisdiction in allen Civilsachen, welche mit Zustimmung der Parteien, wenn sie beide der griechischen

Religion angehören, vor die geistlichen Gerichte gebracht werden.

Verpflichtung sämmtlicher Anhänger der griechischen Kirche zum Gehorsam gegen den Patriarchen; in Folge deren ein gewisses, ihm zustehendes correctionelles Polizeirecht.

Garantirung des der Kirche gehörigen Eigenthums.

Recht des Patriarchen und des Clerus auf die ihnen nach dem Gebrauch zustehenden Gebühren.

Recht des Patriarchen von dem Clerus und den Laien Abgaben zu erheben für kirchliche Zwecke.

Sein desfalsiges Strafrecht gegen Widerspenstige.

Abgabenfreiheit für die dem Patriarchen und dem Clerus zu zahlenden Gebühren, mögen sie in Geld oder Natural-Leistungen bestehen.

Jeder Grieche darf bis zu $\frac{1}{3}$ seiner Succession zu Gunsten des Clerus oder der Kirche testiren. Desfalsige testamentarische Bestimmungen sind erzwingbar. Ebenso sind Erbschaftssteuern zu Gunsten des Clerus erzwingbar.

Privilegirter Gerichtsstand für den Patriarchen, die Erzbischöfe und Bischöfe, die nur vor dem Kaiserlichen Divan in Constantinopel verklagbar sind.

Abgabenfreiheit des Patriachen sowie einer grofsen Zahl seiner Beamten und Diener; abgesehen von den speciell durch das Berat festgestellten, dem Kaiserlichen Schatz zu zahlenden Gebühren.

Das Recht des Patriarchen, Kavassen (Polizeisoldaten) in seinem Dienst zu halten.

Verpflichtung der Pforte alle ihr unter dem Synodalsiegel übergebenen Vorstellungen in Erwägung zu ziehen.

Es lag nur in unserer Absicht, in Obigem übersichtlich die vorzüglichsten Rechte und Befugnisse der griechischen Kirche zusammenzustellen; wegen des Details verweisen wir auf das Werk von d'Ohsson: *Tableau de l'Empire ottoman,*

sowie auf die neuere Schrift von Ubicini: *La réforme en Turquie*, welche beide den Text des Berat für einen Patriarchen von Constantinopel publiciren, sowie auf das Mémoire der Pforte unter No. 4 der beigefügten Aktenstücke. Dies Mémoire ist im Anfang des vergangenen Jahres ausgearbeitet worden und hat den Berathungen der türkischen Minister mit den Botschaftern von Frankreich und England und dem Internuntius über den Erlafs des Hattihoumayoun vom 18. Februar zu Grunde gelegen. Es wiederholt im Wesentlichen die Bestimmungen des Berat und fügt nur einzelne interessante Erläuterungen über die in neuerer Zeit eingetretene Verbesserung in der Lage der Christen hinzu.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, welche grofse Macht die Pforte dem griechischen Clerus anvertraut hat. In seinen Händen befindet sich die Jurisdiction in den wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten, eine ausgedehnte Straf- und Polizeigewalt, ein unbeschränktes Recht der Besteuerung, die Pflege der geistigen Interessen über eine Bevölkerung von nahe an 10 Millionen Menschen. In die Hände eben dieses Clerus ist das Recht gelegt, Vorstellungen zu Gunsten der ihm untergebenen Christen an die türkischen Provinzial-Behörden und an die Pforte gelangen zu lassen. Wenn der Patriarch und die Kirche überhaupt dem Sultan für den Gehorsam und die Treue seiner orthodoxen Unterthanen Bürgschaft leisten sollen, wenn er durch den Patriarchen die Orthodoxen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat, dem sie unterworfen sind, anhalten läfst, so ist doch auch eben diesen Bürgen die Befugnifs gegeben, das Recht ihrer Glaubensgenossen zu schützen und vor den höchsten politischen Behörden des Reiches zu vertreten. Bedenkt man, dafs über die Ein- und Absetzung dieses Clerus von seiner höchsten Spitze bis in seine niedrigsten Organe hinunter die Pforte sich jeder Einmischung begeben, dafs sie in dieser Beziehung vielmehr Formen sanctionirt hat, die

dem Clerus eine völlige Unabhängigkeit sichern können, so scheint es unbegreiflich, wie die siegreichen Sultane solche Macht einer unterdrückten Nationalität anvertrauen konnten. Verschiedene Umstände lösen dieses Räthsel. Leider müssen wir zuerst als einen der entscheidendsten die Verderbtheit und den sclavischen Sinn der meisten vornehmen Griechen bezeichnen.

Durch die Wahl der Synode gelangt man zum Patriarchenstuhl von Constantinopel. Wie aber gelangt man zu dieser Wahl? Es ist seit Jahrhunderten in der griechischen Kirche Praxis geworden, dafs der Patriarch alle zwei oder drei Jahre wechselt. Trotz des hohen Alters, in dem man nur zu dieser Würde gelangen kann, sind die Fälle, in denen deren Inhaber als solche das Ende ihres Lebens erreicht haben, sehr selten. Die Lebenslänglichkeit der Patriarchenwürde ist daher ein nicht in Ausführung gebrachtes Princip, ein todter Buchstabe des Gesetzes.

Obgleich die Pforte nun formell für diesen Umstand nicht verantwortlich gemacht werden kann, so ist ihr moralischer Einflufs auf die Geistlichkeit und die Notabeln doch so bedeutend, dafs wir nicht anstehen zu behaupten, dafs weder die Absetzung noch die Wahl eines Patriarchen gegen den Willen der türkischen Regierung durchgesetzt werden könne. Die Synode wird in dieser Beziehung nie entscheidende Schritte zu thun wagen, wenn sie sich nicht vorher der Zustimmung und Billigung der Regierung vergewissert hat, und sie wird stets dem ihr von oben gegebenen Impulse bereitwillig nachgeben. Wenn der Minister des Aeufseren, zu dessen Ressort die Angelegenheiten des Patriarchats gehören, die Absicht eines Wechsels durchblicken läfst, so ist es ihm ein Leichtes, mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen, diese seine Absicht zu verwirklichen. Er hat deshalb nur nöthig, durch Vermittelung seiner Creaturen den Mitgliedern der Synode wissen zu lassen, dafs er

einen neuen Patriarchen wünsche. Sogleich setzt sich alsdann die Intrigue in Bewegung. Die s. g. Notabeln der griechischen Nation treten mit den Mitgliedern der Synode in Verbindung. Beide hoffen bei einem Wechsel im Patriarchat zu gewinnen: die einen als Wähler des Hauptes der Kirche, die anderen als die geheimen und vertrauten Vermittler des Willens der muselmanischen Regierung. Die Absetzung des seitherigen Patriarcheu wird wegen seiner schlechten Verwaltung beschlossen, die Neuwahl fällt auf denjenigen, der die mächtigste Parthei für sich zu gewinnen gewufst hat, und man kann mit Sicherheit darauf rechnen, dafs nur die von dem Pascha begünstigte Parthei die mächtigste ist. Geld aber ist der Nerv der Intrigue und nur mit Geld vermag der glückliche Candidat den Sieg zu erringen. Die bedeutenden Summen, die er dafür ausgeben mufs, sucht er bei der Ausübung seiner Würde wieder zu erlangen. Es geschieht dies hauptsächlich durch den Verkauf der Erzbisthümer und Bisthümer, deren Inhaber sich ihrerseits wieder an dem niederen Clerus und an der Nation erholen. Seit Jahrhunderten erneuern sich diese Scenen, wie gesagt, alle zwei oder drei Jahre. Meistens ist es nicht die Pforte, die deshalb die Initiative ergreift, sondern der Ehrgeiz und die Habsucht der Synode, und jene Klasse von Mäklern der höchsten geistlichen Würde ruht nicht eher, als bis sie den türkischen Minister für ihre Pläne gewonnen hat. Es ist unnöthig darauf näher einzugehn, welche Personen sich bei diesem schmachvollen Handel um die höchste Würde der griechischen Kirche betheiligen; nur soviel kann mit Bestimmtheit versichert werden, dafs bei dieser Gelegenheit nicht die Türken, sondern die Griechen die thätigsten sind; dafs diesen letzteren der gröfste Theil der enormen Summen zufliefst, mittelst deren der glückliche Candidat seine Wahl durchsetzt und die er sich oft zu unerhörten Procenten von seinen Landsleuten borgt. Wenn aber auch bei diesem trau-

rigen Handel die Griechen nur Käufer, die Türken aber Verkäufer wären, was geht den Muselman das Ansehn und die Ehre der orthodoxen Kircke an? soll er gewissenhafter und zartfühlender in den Angelegenheiten des Christenthums sein als die Christen selbst? Und wenn die Christen, denen das Staatsgesetz völlige Freiheit in Besetzung ihrer kirchlichen Aemter läfst, davon keinen Gebrauch machen wollen, wenn sie nicht im Stande sind, die ihnen gewährte Selbstständigkeit zu behaupten, warum soll der Türke ihr Verlangen nach seiner Dazwischenkunft zurückweisen und die Vortheile verschmähen, die ihm der freie Wille der Christen bietet? Die Tugend der Stoiker wird doch Niemand in Stambul suchen wollen.

Bei dieser wenig erfreulichen Schilderung der Verhältnisse des griechischen Patriarchats, wo das Recht in einem so schneidenden Gegensatz zu den Thatsachen steht, dürfen wir das wichtige und einflufsreiche Amt des Grofslogotheten nicht unerwähnt lassen. Um die Eigenthümlichkeiten desselben zu verstehen, mnfs man sich der doppelten Eigenschaft erinnern, die dem Patriarchen von Constantinopel innewohnt. Als Haupt der Kirche ist er ein Priester, der das religiöse Leben einer christlichen Bevölkerung leiten soll und also für die Ausübung der ihm unbedingt von der muselmanischen Regierung zugestandenen geistlichen Befugnisse nur der Kirche verantwortlich sein kann; als oberste Administrativ-Behörde der griechischen Nation ist er ein Beamter der Pforte und hat mit derselben in steter geschäftlicher Verbindung zu stehn. Bereits zur Zeit des byzantinischen Reiches war die Vermittlung der Beziehungen des Kirchenoberhauptes mit dem Staate einem der ersten Würdenträger der Kirche, dem Grofslogotheten, der zur ersten Penta der griechischen Laien-Prälatur gehörte, übertragen. Unter der türkischen Herrschaft hat derselbe eine ähnliche, nur noch erweiterte und bedeutendere Stellung angenommen. Der Lo-

gothet ist das Organ geworden, durch welches das Patriarchat alle auf seine weltlichen Privilegien bezüglichen Angelegenheiten mit der Pforte verhandeln muſs. Auf diese Weise ist der Logothet zugleich Würdenträger der Kirche und Beamter der Pforte; er wird von dem Patriarchen und der Synode aus der Zahl der Notabeln gewählt und auf Lebenszeit ernannt, von der Pforte bestätigt, und er kann rechtlich nur durch einen übereinstimmenden Beschluſs beider Gewalten abgesetzt werden. Alle officiellen Mittheilungen des Patriarchats an die Pforte müssen durch seine Hände gehen und sind daher seiner Sanction unterworfen. Es ist leicht ersichtlich, wie einflufsreich dadurch die Stellung des Logotheten werden kann und werden muſs, wenn sie von einer Persönlichkeit eingenommen wird, welche sie mit Geschick sowohl den Türken als der Synode gegenüber auszubeuten versteht. Die wichtige Rolle, welche ihr jetziger Inhaber in der Verhandrung über die Frage der heiligen Stätten gespielt hat, liefert dafür einen schlagenden Beweis.

Aber die Vermittlung der weltlichen Angelegenheiten des Patriarchats mit der Pforte ist nicht die alleinige Befugniſs des Logotheten, sondern ihm steht auch in der geistlichen Verwaltung der Kirche das Recht zu, sämmtliche Synodalbeschlüsse, welche auf die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe Bezug haben, zu contrasigniren und dabei für die Ausfertigung der betreffenden Diplome gewisse Gebühlen zu erheben. Ohne seine Contrasignatur würden solche Synodalbeschlüsse keine rechtliche Giltigkeit haben. Erwägt man nun, daſs die Ernennung der Bischöfe die wichtigste Befugniſs des Patriarchats und der Synode ausmacht, so wird ersichtlich, welchen bedeutenden Einfluſs der Logothet, namentlich wenn er an dem Divan einen festen Halt hat, auf die inneren Angelegenheiten der Kirche ausüben kann. Man wird dann auch nicht mehr bezweifeln, daſs er den allerlebhaftesten Antheil an den beklagenswerthen Intriguen nimmt,

zu denen die Absetzung und die Neuwahl eines Patriarchen Anlafs geben. Der Logothet findet gewöhnlich unter den Notabeln eine starke Opposition, und in dem Kampfe mit ihren Gegnern nimmt keine der streitenden Partheien Anstand, die türkischen Minister zu Hülfe zu rufen.

Dieses weltliche Vermittlungs-Element zwischen dem Patriarchat und der Pforte führt uns auf die Frage, in welcher Weise der Clerus in den Provinzen die Vertretung der Bevölkerungen den türkischen Behörden gegenüber ausübt.

Das türkische Reich ist in 36 General-Gouvernements, Eyalets, getheilt, jedes derselben zerfällt in eine gewisse Anzahl von Bezirken, Livas oder Saudjaks, diese wieder in Districte oder Cazas, und diese endlich in Cantone von Landgemeinden oder Nahiyés. An der Spitze dieser verschiedenen provinziellen Eintheilungen stehen die Valis oder Civil-Gouverneure, die Kaimakams für die Bezirke, die Mudirs für die Districte und die Kodja-Bachis für die Landgemeinden. Dem General-Gouverneur steht zur Seite, mit dem Sitze an der Hauptstadt der Provinz, ein Verwaltungsrath, Medjilis, der aus drei von der Pforte speciell ernannten Beamten, ferner dem Defterdar oder General-Steuereinnehmer, dem griechischen oder armenischen Metropoliten und einer Anzahl von Abgeordneten der türkischen und christlichen Municipalitäten zusammengesetzt ist.

Dem Metropoliten fällt also hier eine ähnliche Rolle zu, wie dem Patriarchen in Constantinopel, nur mit dem Unterschiede, dafs er selbst Mitglied des Provinzialrathes, und dadurch sein Zusammenhang mit der Staatsbehörde wesentlich vereinfacht ist. In diesem Provinzialrath, vor dem die sämmtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten der Eyalets, in sofern sie zur Competenz des Staats gehören und nicht innere Sachen der verschiedenen Religions-Genossenschaften sind, verhandelt werden, hat der Metropolit die Interessen der Kirche und seiner Glaubensgenossen zu vertreten. Glaubt

er, dafs man seinen gerechten Anforderungen nicht nachgekommen ist, so steht es ihm frei, darüber an das Patriarchat zu berichten, welches sich seinerseits wieder bei der Pforte beschweren kann.

Diese administrativen Einrichtungen sind erst in neuerer Zeit und in Folge der von Sultan Mahmoud durchgeführten Reformen eingeführt. Erst seit der Ueberwindung der mit der vollen Autorität des Staats administrativer, militairischer und finanzieller ausgerüsteten, selbstständigen Paschas so wie der erblichen Derebeys sind die Valis zu einfachen Civil-Beamten geworden, welche jeden Augenblick nach dem Willen der Pforte abberufen werden können, welche weder den Befehl über die Truppen, noch die Befugnifs einer eigenmächtigen Verwaltung der Finanzen für eigene Rechnung haben. In letzterer Beziehung namentlich, so wie überhaupt für die administrativen Angelegenheiten, soll ihnen der grofse Medjilis zur Seite stehen und ihre Machtvollkommenheit beschränken. Leider aber hat bisher die Erfahrung gelehrt, dafs die Beschlüsse der Provinzialräthe mehr dazu dienen, den Gouverneuren die Verantwortlichkeit ihrer Handlungen abzunehmen, als die Bevölkerungen vor Bedrückungen und Willkürlichkeiten zu schützen. Nur zu häufig ist es vorgekommen, dafs ein Theil der Mitglieder des Medjilis mit dem Pascha im eigenen Interesse gemeinsame Sache gemacht, während der andere Theil es nicht gewagt hat, den Ungerechtigkeiten eines vornehmen Beamten und seiner Mitschuldigen entgegenzutreten. Habsucht und Servilismus haben den Paschas ein leichtes Spiel gelassen, und zu unserem Bedauern können wir nicht verhehlen, dafs dabei oft der Metropolit und die christlichen Notabeln in dem Medjilis hinter den Türken nicht zurückgeblieben sind.

Demohngeachtet läfst sich die wohlwollende Absicht, die der Einrichtung dieser Provinzialräthe zu Grunde liegt, nicht verkennen. Sie scheint nach Analogie der alten communa-

len und municipalen Institutionen gegründet zu sein, und wird mit denselben durch Mittelglieder verschiedener Art in Zusammenhang gehalten. Zunächst geschieht das durch die oben beschriebene Hierarchie der administrativen Staatsbehörden. Wie nun neben dem Vali der Defterdar, so steht neben dem Kaimakam im Liva der Mal-Mudiri oder Unter-Steuereinnehmer und Zahlmeister. Dieser nimmt jährlich in Verbindung mit dem Kaimakam und einer von den Municipalitäten ernannten Commission die Steuervertheilung vor, weshalb er mit den Mudirs (District-Vorstehern) correspondirt, die, von einem Rathe von Notabeln unterstützt, die financielle Verwaltung ihrer Districte leiten und in letzter Instanz wieder mit den Kodja-Bachis in Verbindung stehen, die dann in den Gemeinden selbst die Repartition der Steuern vornehmen. Steuerpflichtig sind alle Unterthanen des Grofsherrn in ganz gleicher Weise; die Beziehungen der türkischen Finanzbeamten sind daher dieselben mit Muselmanen wie mit Christen. Nur der Haradsch ist eine ausschliefslich die Christen betreffende, und daher nach der Gesetzgebung Sultan Mahmouds den Beamten des Fiscus entzogene Kopfsteuer.

Eine ähnliche Abstufung findet für die Gerichte statt; denn wie das Reich für die Administration in Eyalets getheilt ist, so für die Rechtspflege in Mevleviets, oder, wie wir sagen würden, Ober-Appellationsgerichte, denen die Gerichte der Kadis oder die Cazas (wohl zu unterscheiden von den administrativen Cazas) untergeben sind, von welchen wieder die Untergerichte der Naibs abhängen.

Vor diesem türkischen Gerichte, deren generelle Bezeichnung Mekhemé ist, wird lediglich nach dem Gesetz des Islam entschieden, und vor demselben sind die Christen nur dann ihre civilen Rechtsansprüche zu verfolgen oder sich zu vertheidigen genöthigt, wenn die gegnerische Parthei eine muselmanische ist. Die Criminal-Justiz aber gehört unbedingt vor dem Kadi.

Neben den Mevleviets und den Cazas haben die Christen für alle Fälle civiler Rechtsstreite, in denen beide Partheien derselben Religions-Gemeinschaft angehören, die kirchlichen Gerichte, mit einem Instanzenzuge von dem Bischofe bis zum Patriarchat von Constantinopel. In der Hierarchie dieses richterlichen Clerus ist selbst eine den türkischen Behörden entsprechende Abstufung: Wie der Metropolit in dem Eyalet dem Vali gegenübersteht, so in dem Livà der Bischof dem Kaimakam. Doch betreffen die geschäftlichen Beziehungen beider kirchlichen Behörden, wir wiederholen es, mit denjenigen des Staates nur solche Angelegenheiten, bei denen die christliche Bevölkerung entweder mit der muselmanischen in Berührung gekommen ist, oder gegen den Staat Pflichten zu erfüllen, namentlich also Steuern zu zahlen hat. Um die innere Verwaltung der Christen, um die Kirche, das Schulwesen, die Rechtspflege, die Administration des Kirchen- und Gemeinde-Vermögens, um die Erhebung von Abgaben für Kirche und Gemeinde, ja selbst um die Repartition des Haradsch bekümmert sich der Staat gar nicht. Alles dieses bleibt den Gemeinde-Vorstehern, den Bischöfen und Erzbischöfen und dem Patriarchat von Constantinopel überlassen.

Um diesen verwickelten Organismus der Administration des osmanischen Reiches zu verstehen, ist es nöthig, auf ihren Grundpfeiler, die Gemeinde, näher einzugehen. Hier hauptsächlich zeigt sich das Princip der Trennung der Racen, dem wir in fast allen allgemeinen Institutionen des Staats begegnen, in seiner ganzen Entschiedenheit. Die Gemeinden werden immer nur von einer und derselben Religions-Genossenschaft gebildet. Nirgends, oder doch so gut als nirgends im Orient finden wir Dörfer von einer gemischten Bevölkerung, überall sind sie rein griechisch, rein armenisch oder rein türkisch; in den gröfsern Städten wohnen die verschiedenen Racen in verschiedenen Vierteln, und jedes dieser Viertel wacht mit Eifersucht darüber, dafs die Bevölkerung der andern nicht in seine Grenzen eindringt.

Die Strenge dieses auf der Sitte beruhenden Quartier-Gesetzes kann man noch heute selbst in den Vorstädten Constantinopels beobachten. Nirgends hat die christliche Bevölkerung einen solchen Aufschwung genommen, als in der Hauptstadt, nirgends hat sich ihre Zahl so vermehrt. Aber sie findet sich demohngeachtet in wenigen engen, schmutzigen Vierteln zusammengedrängt, wo der Raum einen unglaublichen Werth erlangt hat, während dicht neben den unbequemen Wohnungen reicher Franken, Griechen und Armenier immense Gebäude ärmlicher Türken auf weiten Plätzen stehen, ohne dafs die einflufsreichsten Christen es wagen dürften, solche in dem türkischen Viertel gelegenen Grundstücke um das Doppelte oder Dreifache des Preises zu erwerben, den Türken dafür zahlen würden. Nur ganz allmälig erweitert sich in Pera der Kreis christlicher und namentlich europäischer Wohnungen. Der Erwerb jedes dem türkischen Viertel näher gelegenen Hauses erfordert Unterhandlungen der schwierigsten Art, bei denen nicht selten Minister der Pforte und fremde Gesandtschaften lebhaft interessirt sind.

Die Organisation der Gemeinden ist einfach und sehr gleichmäfsig; sie ist bei den Türken und den verschiedenen christlichen Religions-Gemeinschaften im Wesentlichen dieselbe. Der einzig bedeutendere Unterschied, der dabei gemacht werden mufs, ist der von Landgemeinden und städtischen Municipalitäten.

Auf dem Lande vereinigt sich die männliche Bevölkerung der Griechen an der Thür der Kirche oder unter einem alten Baum am heiligen Georgs-Tage, den 23. April alten Styls, um 2 oder 3 Primaten, die je nach der Localität Proësti, Protiyeri, Demogeronten u. s. w. heifsen, und den Kodja-Bachi, Gemeinde-Vorsteher, wählen. Bisweilen kommt es auch vor, dafs eine Anzahl Dörfer, die zu derselben Religions-Gemeinschaft gehören, sich unter einem Kodja-Bachi

vereinigen. Der Kodja-Bachi, unterstützt von den Primaten, hat die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, welche der verschiedensten Art sind. Je nach der Natur derselben hat er entweder mit den Verwaltungs-Behörden des Staates, wie dem Mudir und dem Mal-Mudiri oder mit dem Bischof in Geschäftsverkehr zu treten.

Seit einer Verordnung Sultan Mahmouds vom Jahre 1834, welche durch ein neueres Gesetz von 1850 bestätigt ist, liegt dem Kodja-Bachi die Erhebung des Haradsch ob, dessen Betrag er durch den Bischof an das Patriarchat von Constantinopel auszuliefern hat.

Es liegt ihm ferner ob die Verwaltung des Budgets der Gemeinde in Bezug auf deren Schulden, Aufbringung der Kosten für die Schule, für die Erhaltung der Kirche, für Bezahlung des Geistlichen, des Papos, sowie in Bezug auf den der Gemeinde zufallenden Beitrag zu den Steuern der Kirche überhaupt.

Ebenso liegt dem Kodja-Bachi die Haltung der Civilstands-Register ob, deren Etat er jährlich durch den Bischof dem Patriarchat von Constantinopel einzureichen hat.

Endlich steht dem Kodja-Bachi auch eine schiedsrichterliche Stellung in allen den Fällen zu, in denen die Partheien sich nicht direct an den Kadi oder den Bischof wenden wollen. Letztere Behörden beauftragen ihn mit der Ausführung ihrer Sentenzen.

In den Städten fallen die Gemeinde-Bezirke mit denjenigen der Pfarren zusammen, und stehen überhaupt in noch engerem Zusammenhange mit den kirchlichen Behörden, welche dort eine gröfsere Autorität besitzen. Jede Gemeinde wählt auch hier jährlich drei Vorsteher, Ephoren, die von der Kirche bestätigt werden und dieselben Befugnisse haben, wie die Notabeln auf dem Lande. Da ihr Geschäftskreis aber in den Städten bedeutendere Angelegenheiten umfafst, da die Verwaltung der Kassensachen, der Kirchen, Schulen und

Hospitäler dort eine gröfsere Sorgfalt als auf dem Lande erheischt, so ist auch ihre Stellung eine wichtigere. Dagegen sind ihre richterlichen Functionen unbedeutender eben wegen der gröfseren Wichtigkeit der Streitobjecte, welche die Partheien vorziehen unmittelbar vor die gröfseren Gerichte zu bringen.

Diese so eben beschriebenen communalen Einrichtungen sind in Verbindung mit den kirchlichen Institutionen die Mittel gewesen, durch welche die Türken seit der Eroberung ihre christlichen Unterthanen regiert und administrirt haben. Der Punkt, auf den es ihnen dabei vor Allem ankam, war die Eintreibung der Steuern. Auch der wärmste Freund der Osmanen wird nicht leugnen können, dafs die Pforte bis zur Regierung des gegenwärtigen Sultans nichts für die Pflege aller der Interessen des Landes zu thun gewufst hat, durch deren Schutz und Förderung in Europa die Gesellschaft zu einer civilisirten geworden ist. Weder der Bau von Communicationsmitteln noch die Ermunterung von Ackerbau, Industrie und Handel, noch die Völkserziehung, noch die höhere Bildung beschäftigte die Verwaltungs-Behörden in der Türkei. Selbst die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung lag ihr nur in sehr geringem Grade am Herzen. Der alleinige Grundsatz, den die Türken zur Geltung brachten, war die Herrschaft ihrer Race über die anderen, durch die Eroberung unterworfenen. Die Völker, welche ihr Unglaube von den politischen Rechten des Staates ausschlofs, standen mit demselben aber nur durch die zu zahlenden Steuern in Verbindung. „Arbeite, zahle und bete, wie du willst", das war die Maxime, nach der der Türke den Christen regierte: vor Allem aber zahle! Von diesem Gesichtspunkt aus wurde das Gemeindewesen der Christen geduldet und geschützt, wenn anders die Willkür und das persönliche Interesse der Paschas und Derebeys ihnen gestatteten, jene allgemeine Maxime zu achten. So lange aber die Dinge ihren gewöhn-

lichen, regelmäfsigen Verlauf gingen, konnte für die Beitreibung der Steuern nichts geeigneter sein, als die Vorsteher der Gemeinden und den Clerus für ihre Administrirten verantwortlich zu machen. Leider mufs auch hier wie bei dem Patriarchat von Constantinopel das Geständnifs abgelegt werden, dafs die Notabeln der Christen nur zu geneigt waren, mit den Türken gemeinsame Sache in Bedrückung der Bevölkerungen zu machen, ihren Antheil an der grofsen Beute sich zu sichern, die der herrschende Stamm jährlich von der Rajah eintrieb. Dieselbe knechtische Stimmung, welche die Archonten des Fanar auszeichnete, fand sich bei den Kodja-Bachis in den Provinzen wieder. Sie krochen buchstäblich vor den Bedienten der türkischen Grofsen herum, um sich durch deren Gunst Stellungen zu sichern, in denen sie ihre Habsucht eben so befriedigen als ihrer niedrigen Eitelkeit genugthun konnten. Auch heute noch ist der sclavische Sinn aus dem Herzen der Christen in der Türkei nicht geschwunden; auch heute noch gilt ihnen die Gunst der grofsen und kleinen türkischen Beamten mehr als die Rechte und die Selbstständigkeit ihrer Nation. Fast nie wagt es der griechische Clerus, fast nie die Notabeln, die ihnen von einem der wohlwollendsten Monarchen zugesicherten Privilegien gegen die Willkür der türkischen Behörden zu vertheidigen. Stets sind sie zur Intrigue, stets zur Verkürzung der Interessen des Staates, stets zur Aufopferung derjenigen der unglücklichen Bevölkerung bereit. So ist es nur zu erklärlich, dafs Institutionen, ganz geeignet den Christen eine selbstständige Entwicklung zu sichern, dazu beigetragen haben, ihre Knechtschaft zu verhüllen.

Man darf sich daher nicht darüber wundern, dafs die Pforte mit Leichtigkeit ihre Autorität im weitesten Sinne trotz aller Formen und trotz aller Privilegien solchen Menschen gegenüber aufrecht zu erhalten vermag. Die allgemeine Corruption hatte eben die ganze christliche Gesellschaft

des Orients von ihren untersten Gliedern bis in ihre höchsten Spitzen hinauf vergiftet. Eben so wenig wie die Vorsteher der Gemeinden, wie die Bischöfe und Metropoliten in den Provinzen die Interessen der christlichen Bevölkerungen gegen den Druck und die Tyrannei der Paschas und ihrer Unterbeamten, ja gegen den Uebermuth und den Stolz der Türken überhaupt zu vertheidigen vermochten, eben so wenig waren die Synode und der Patriarch im Stande, der Pforte gegenüber eine selbstständige Stellung einzunehmen. Die Synode ist vielmehr für die türkische Regierung ein bequemes Werkzeug geworden, um durch die Vermittlung einer Klasse von Menschen, die in der Verwaltung der Kirchenämter vor Allem ein einträgliches Geschäft sahen, eine Bevölkerung von mehr als 6 Millionen Menschen zu beherrschen. Der höhere griechische Clerus und die Notabeln dieser Nation hatten somit zu sehr die Gewohnheiten sclavischer Unterwürfigkeit unter die Herrschaft der Türken angenommen, ihr persönliches Interesse war zu sehr mit dem der leitenden Pforten-Beamten verknüpft, als dafs ein nationaler Widerstand ihrerseits zu befürchten gewesen wäre. Dazu kamen noch andere gewichtige Gründe, die die Zweckmäfsigkeit des überlieferten Systems bewiesen. Wie wir bereits bemerkt, bilden die Griechen nur einen kleinen Theil unter den Anhängern der orthodoxen Kirche; die grofse Majorität derselben besteht aus Slaven. Durch die Besetzung sämmtlicher Erzbisthümer und Bisthümer, durch die Verwaltung zahlreicher und reich dotirter Klöster unter dieser slavischen Bevölkerung sicherte die Synode den Griechen eine Stellung, die dem numerischen Verhältnifs eben so wenig als den Sympathien der Slaven entspricht. Seit lange hat sich vielmehr unter den letzteren die Tendenz geltend gemacht, das Regiment der Kirche in ihrer Mitte einem nationalen Clerus anvertraut und die griechische Kirchensprache durch die nationale ersetzt zu sehen. Die Bewegungen, die in die-

ser Beziehung in neuester Zeit unter den Bulgaren stattgefunden haben und noch stattfinden, geben davon ein entschiedenes Zeugnifs. Die schlechte und eigennützige Verwaltung der griechischen Bischöfe, welche darauf bedacht sein mufsten, das für ihre Stellen bezahlte Kaufgeld wiederzuerwerben, konnte nur dazu beitragen, die Opposition des Slaventhums gegen die Griechen wachzuhalten. Wenn man nun bedenkt, dafs die Abneigung der katholischen Unterthanen des Grofsherrn gegen die Griechen beinahe noch ebenso entschieden ist, als zu den Zeiten der Eroberung, dafs die schismatisch-armenische Kirche in einem nicht weniger entschiedenen Gegensatz zu der griechischen steht, und dafs seit den Zeiten der fanariotischen Herrschaft in der Moldau und Wallachei die roumenische Bevölkerung dieser Fürstenthümer ihren Hafs gegen die Türken auf die Griechen übertragen hat, dafs Serbien, schon seit dem XIV. Jahrhundert von dem Patriarchat von Constantinopel unabhängig, nichts weniger als geneigt ist zu einer Wiederherstellung des byzantinischen Reiches beizutragen, so wird die Politik verständlich, welche die Pforte unter den mannigfachen, sich gegenseitig abstofsenden Kirchen und Nationalitäten ihres Reiches gerade in den Griechen die willigsten und gefügigsten Lenker der grofsen Mehrzahl ihrer christlichen Unterthanen finden liefs.

Allerdings hat die Revolution vom Jahre 1821 diese Verhältnisse einigermafsen modificirt. Die Expedition des Fürsten Ypsilanti in die Donaufürstenthümer, der Aufstand in Griechenland erweckte in den Türken den Argwohn gegen den Fanar, gegen das Patriarchat und gegen den reichen griechischen Handelsstand. Mit furchtbarer Grausamkeit und Härte liefs die Pforte ihre früheren Günstlinge Ereignisse entgelten, denen die meisten von ihnen anfangs wohl ferne gestanden hatten. Die Hinrichtung des Patriarchen und vieler vornehmer Griechen, zahllose Vermögens-Confiscationen,

welche dem Glanz des Fanar für immer, und dem Reichthum des griechischen Handelsstandes für kurze Zeit eine Ende machten, erfüllten die Nation mit Schrecken. Die wichtigen und einflufsreichen Stellen des ersten Pforten-Dolmetsch und des Dolmetsch des Capudan-Pascha, die Hospodarate der Moldau und Wallachei, welche seit dem XVII. Jahrhundert in den Händen der fanariotischen Familien gewesen waren, wurden ihnen entzogen. Dennoch aber blieb die Stellung der griechischen Kirche dieselbe; an ihren Privilegien wurde rechtlich nichts geändert. Nach der Begründung des hellenischen Königreichs, nach der Einführung des *règlement organique* in den Donaufürstenthümern fuhr die Pforte fort, das *roum milleti* in derselben Weise zu administriren, wie das seit der Eroberung geschehen. Die Natur der Verhältnisse war aber stärker als die Aufregung einer gefahrvollen Katastrophe. Die Türken begriffen, dafs es im XIX. Jahrhundert ebenso wie im XV. unmöglich sein würde, so viele Millionen ihrer christlichen Unterthanen zur Apostasie zu zwingen, sie sahen aber auch ein, dafs ohne eine radicale Aenderung ihrer eigenen, auf den Gesetzen der Religion beruhenden Verfassung die Pforte nicht im Stande war, ihre Beziehungen zu den Rajas nach anderen Principien zu regeln, sie in anderen Formen dem herrschenden Stamm zu unterwerfen, mit dessen politischer und religiöser Organisation in Verbindung zu erhalten, als in den althergebrachten, welche den Vorschriften des Islam entsprechen, und welche seit Jahrhunderten von beiden Theilen, Türken wie Christen, als unumstöfsliche Staatsgrundgesetze acceptirt worden waren. Auf der anderen Seite mufsten aber auch die eifrigsten Anhänger und Beförderer der nationalen Bestrebungen unter den Griechen des osmanischen Reiches nach dem Frieden von Adrianopel zu der Einsicht kommen, dafs die Vertreibung der Türken aus Europa und die Gründung eines christlichen Reiches an den Ufern des Bosporus Chimären waren, für

welche weder eine Insurrection der christlichen Bevölkerungen, noch die Sympathien irgend einer der europäischen Grofsmächte zn erwarten standen. Der höhere griechische Clerus und die Notabeln dieser Nation hatten die fürchterliche Energie des Sultans Mahmoud zu schwer gefühlt, sie hatten zu sehr in ihren individuellen und privaten Interessen durch die Revolution von 1821 gelitten, als dafs sie einen grofsen Beruf hätten fühlen sollen, durch eine oppositionelle Haltung oder gar durch die Begünstigung revolutionärer Bewegungen neue Gefahren über sich selbst und über diejenigen Institutionen der griechischen Kirche heraufzubeschwören, die dem Griechenthum in der Türkei eine einflufsreiche und bevorzugte Stellung auch ferner noch zu geben vermochten.

So ist denn die Stellung der griechischen Kirche und der griechischen Nation nach den Erschütterungen der zwanziger Jahre im Wesentlichen die alte geblieben. Die Kirche hat alle ihre Rechte und Privilegien erhalten; durch den höhern Clerus hat das Griechenthum fortgefahren die bürgerliche Administration und eine weitgehende Jurisdiction über die verschiedenen Stämme orthodoxer Religion auszuüben, durch das Patriarchat von Constantinopel hat eben dieses Griechenthum auch fernerhin der Pforte gegenüber die Bürgschaft für den Gehorsam der Unterthanen orthodoxen Glaubens und, diesen gegenüber, die Bürgschaft für die Erhaltung und den Schutz ihrer Rechte seitens der Pforte übernommen. Wenn somit die Lage des Clerus dieselbe geblieben ist, so hat sich diejenige der Laien freilich einigermafsen verändert. Der Reichthum, die Macht, der Einflufs der fanariotischen Familien sind geschwunden, nachdem die Hospodaren-Würde in der Moldau und Wallachei den Eingebornen dieser Länder zurückgegeben ist, nachdem die Pforte die Leitung ihrer auswärtigen Politik ausschliefslich muselmanischen Beamten vorbehalten und die Aemter der beiden

Grofsdolmetscher Türken anvertraut hat. Freilich hat sie mehrere, selbst ihrer wichtigsten Missionen im Auslande Griechen überlassen, aber die Bedeutung derselben läfst sich in keiner Weise mit den Aemtern vergleichen, die die Fanarioten einst in Constantinopel, dem eigentlichen Brennpunkt orientalischer Politik und Intrigue, einnahmen. Einzelne kleinere, wenn auch nach europäischen Begriffen recht einträgliche Stellen sind den Griechen geblieben: dahin gehören namentlich diejenigen des Kapukehajas der Moldau und Wallachei und das Gouvernement der Insel Samos. Auch üben sie noch als Aerzte der türkischen Grofsen oft einen nicht unbedeutenden Einfluſs aus. Derselbe läfst sich indefs nicht mit dem vergleichen, den enorme Reichthümer mehreren der griechischen Handelshäuser in Constantinopel sichern.

Richtiger würde es sein diese Etablissements als Bankhäuser zu bezeichnen. Wenn auch der eigentliche Handel Europa's mit dem Orient hauptsächlich in griechischen Händen liegt, so sind doch die Comptoire der angesehensten Firmen dieser Kategorie nicht in Constantinopel selbst, sondern auf den grofsen Handelsplätzen Europa's zu finden. London, Marseille, Triest dürften in dieser Beziehung in erster Reihe zu nennen sein. Dort haben sich die Kaufleute niedergelassen, die die Erzeugnisse der Türkei und Persiens dem Occident zuführen; in Constantinopel, in Smyrna, in Trapezunt und an anderen Plätzen des Orients unterhalten sie nur Commanditen. Die in der Hauptstadt des osmanischen Reiches residirenden grofsen griechischen Kaufleute dagegen treiben keinen Handel mit Waaren, sondern mit Geld. Sie sind also Banquiers, nur dafs die Bankgeschäfte der Türkei von den in Europa betriebenen ganz verschieden sind. In einem Lande, wo der übliche Zinsfufs 12 Procent ist, und wo die Regierung sich oft genöthigt sieht bis zu 30 Procent für baares Geld zu bewilligen, wo sich das Münzsystem in

einer gräulichen Unordnung befindet, wo der gröfste Theil der Steuern, wo alle Zölle verpachtet werden, wo jedes Ministerium Schuldscheine für Rechnung des Staates ausstellt, wo die Interessen der höchsten Beamten von denen der Regierung oft gar nicht getrennt werden können, — in einem solchen Lande ist die Rolle des Banquiers eine andere, als in unseren geordneten Staaten. Obgleich wir später darauf eingehender zurückkommen werden, so darf doch schon hier bemerkt werden, dafs unter der scheinbaren Leitung türkischer Grofsen in Wahrheit die Finanzverwaltung des osmanischen Reiches schon seit langer Zeit in den Händen von Griechen und Armeniern, namentlich aber von Griechen sich befindet. Es ist leicht begreiflich, dafs diese klugen Intendanten eines vornehmen Hauses, dessen Herr zu bequem ist selbst Ordnung in seine Angelegenheiten zu bringen, und dessen Bedürfnisse fortwährend steigen, grofsen Einfluſs gewinnen müssen. Ohne Geld läfst sich nun einmal weder innere, noch äufsere Politik machen, und es ist daher nicht möglich, den Rath derer ganz abzuweisen, die das Geld schaffen sollen. Das sind in Constantinopel die griechischen Banquiers. Sonderbar ist es, dafs diese Leute, die sich in alle möglichen Staatsgeschäfte einmischen, zum gröfsten Theil unter fremdem Schutze stehen und also den territorialen Gesetzen nicht unterliegen. Sie haben dadurch Personen und Eigenthum gegen extravagante Willkürlichkeiten sicher stellen wollen; bei ihren Geschäften bedürfen sie, die über Millionen verfügen, nur sehr selten einer gesandtschaftlichen Unterstützung. Das Geld steht da nicht in geringerem Ansehn als die mächtigsten Regierungen des Auslandes. Es characterisirt aber den Umschwung der Epoche, dafs das politische Erbtheil der Fanarioten den Finanzfürsten anheim gefallen ist.

Wir können diese Schilderung der nationalen und kirchlichen Zustände des Griechen nicht schliefsen, ohne in dankbarer Erinnerung einige Worte dem geselligen Leben ihrer

angesehenen Familien zu widmen. Alle die Europäer, die in der jüngst vergangenen, so bewegten Zeit das Glück gehabt haben, dort eine freundliche Aufnahme zu finden, werden uns gewifs gerne bestätigen, dafs man vergebens in irgend einer Gesellschaft der occidentalen Hauptstädte mehr wahre Bildung, einen regeren Sinn für Kunst und Wissenschaft, ein lebhafteres Interesse für alles Edle und Schöne, mehr Anmuth und Grazie suchen würde, als in gewissen griechischen Kreisen Constantinopels. Herz und Geist werden dort gleich angenehm berührt, weil man immer durchfühlt, dafs die Bildung nicht ein oberflächlicher Firnifs, sondern die schöne Frucht fest in der Familie gewurzelter, edler Sitten ist. Nicht nur, dafs Deutsche, Engländer und Franzosen sich in jenen Kreisen in ihrer eigenen Sprache über alles das unterhalten können, was die gebildete Welt ihrer Heimath interessirt, nicht nur dafs der Weltmann die Gewohnheiten der guten Gesellschaft, der Gelehrte wissenschaftlichen Geist, der Künstler Geschmack und warme Bewunderung seiner Talente, der Schöngeist eine überraschende Kenntnifs aller Zweige europäischer Literatur an den Ufern des Bosporus wiederfindet, — nein, der Mensch kann sich dort dem Menschen nähern in allen guten, anständigen und edlen Dingen. Auf dem Grunde dieser wohlthuenden Erscheinung aber liegt ein feuriger Enthusiasmus für nationale Bestrebungen, liegt ein patriotisches Gefühl, das sich mit der vollen Lebendigkeit südlicher Naturen geltend macht.

Man kann sich dem Gedanken nicht erwehren, dafs die Nation, in deren höheren Ständen sich ein so schönes, reines Zusammenleben der Familien entfalten konnte, ihrer moralischen Regeneration mit schnellen Schritten entgegengeht. Es ist nicht anders möglich, als dafs die Erziehung, welche der heutigen griechischen Jugend im Orient gegeben wird, nicht nur kluge, unterrichtete, gewandte Menschen — denn an solchen hat es nie gefehlt —, sondern auch edle, unab-

hängige und patriotische Charactere heranbilden mufs. Von ihnen darf dermaleinst mit Zuversicht die Abstellung der vielen Mifsbräuche, die Reformirung der traurigen Verhältnisse erwartet werden, die wir nicht aus Uebelwollen, sondern mit der treuen Absicht dargestellt haben, so viel wir vermochten zur Erkenntnifs der Wahrheit mitzuhelfen. Auch sind wir überzeugt, dafs alle einsichtigen Griechen die Nothwendigkeit der Besserung der alten Zustände schon längst begriffen haben. Eine Nation aber, die sich ihrer Fehler bewufst zu werden anfängt, ist nicht mehr fern davon, sie zu überwältigen. Möge das den Griechen gelingen, dann wird ihnen in der Zukunft des Orients die Rolle zufallen, zu der sie durch ruhmvolle Erinnerungen, glänzende Eigenschaften und ein warmes Nationalgefühl berufen scheinen.

Rufslands Einflufs im Orient. Seine Beziehungen zur griechisch-orthodoxen Kirche.

Die Entwicklung, welche die christlichen der Pforte in Europa unterworfenen Völkerschaften genommen haben, ist eine zwiefache gewesen. Die Einen haben eine administrative Abgeschlossenheit, eine provinzielle Selbstständigkeit sich zu erhalten und auf diese Weise eine gesonderte politisch-nationale Stellung zu erringen gewufst; die Anderen sind durch die centrale Administration des Patriarchats von Constantinopel in einem engeren Zusammenhange untereinander und in strengerer Abhängigkeit von der türkischen Regierung geblieben. Die Wallachei, die Moldau und Serbien sind Fürstenthümer, die eine eigene nationale Regierung mit völlig in sich ausgebildeten administrativen, finanziellen und militairischen Institutionen besitzen. Nur in Fällen, wo die allgemeinen Verhältnisse des osmanischen Reiches, namentlich seine Beziehungen zum Auslande, in Betracht kommen, übt die Pforte einen unmittelbaren Einflufs auf die inneren Angelegenheiten jener Fürstenthümer aus. Im Uebrigen beschränkt sie sich darauf, von denselben den gesetzlich festgestellten Tribut einzuziehen, und den Inhabern der höchsten Regierungsgewalt, welche bisher nirgends erblich war, ihre oberlehnsherrliche Investitur bei jedem Regierungswechsel zu verleihen. Es war anfänglich die Absicht der Mächte gewesen, das insurgirte Griechenland in ein ähnliches

Vasallen-Verhältnifs zur Pforte zu bringen, wie die genannten Länder. Wenn es dazu nicht gekommen ist, so lag der Grund davon in dem Bestreben der Pforte, Griechenland, welches früher nicht gleich den Donaufürstenthümern eine administrative Selbstständigkeit genossen hatte, sondern eben so wie die gewöhnlichen türkischen Provinzen verwaltet worden war, in diesen Zustand wieder zurückzubringen. Aber die Bevölkerungs-Verhältnisse der Territorien, welche jetzt das hellenische Königreich bilden, waren ganz analog denjenigen der Donaufürstenthümer. Hellas und der Peloponnes mit den dazu gehörigen Inseln des Archipel waren von einer einzigen christlichen Nation, der hellenischen, bewohnt; die Türken, in deren Händen sich die politische Gewalt befand, waren dort vereinzelt, und hatten nicht sowohl die Stellung eines herrschenden Stammes, als vielmehr diejenige eines fern von der Hauptarmee in Feindesland einquartierten detachirten Corps. Daher ist es denn auch möglich gewesen, dafs nach der Revolution jede Spur der türkischen Bevölkerung aus dem Königreich Griechenland entschwunden ist. Hätte Griechenland von Anfang eine diesen Bevölkerungs-Verhältnissen mehr entsprechende Organisation gehabt, vielleicht wäre es der Pforte gelungen, das Land unter ihrer Oberbotmäfsigkeit ebenso zu erhalten wie die Donaufürstenthümer. Nur selten krönt der Erfolg eine Politik, welche gegen die Natur der Dinge anstrebt; und wenn dies auch bisweilen bei einer sehr starken, sich auf kräftige Elemente stützenden Regierung der Fall ist, so wird doch eine Macht, welche über die mannigfachen Gefahren, die ihrem Lebensprincip drohen, in keinen Illusionen mehr befangen sein kann, wohl thun, so gewagte Versuche nicht nachzuahmen.

Auf die zwiefache Entwickelung der dem Scepter des Sultans unterworfenen christlichen Bevölkerungen ist Rufsland von entscheidendem Einflufs gewesen. Es hat zur Stärkung der nationalen Selbstständigkeit der Völker an der Do-

nau, ebenso wie zur Begründung der hellenischen Unabhängigkeit mitgewirkt; es hat aber auch in Constantinopel seinen gewaltigen Einfluſs für die Erhaltung der Rechte und Privilegien der griechischen Kirche geltend gemacht.

Schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts suchte die maritime Expedition des Grafen Orloff den Aufstand der Griechen zu fördern und zu unterstützen. Die Bestrebungen der Hetäristen in Anfange dieses Jahrhunderts fanden in Rufsland wenigstens lebhafte Sympathien; später, nach dem Ausbruch der Revolution, nahm das Petersburger Cabinet an der diplomatischen und an der militärischen Intervention der beiden Seemächte zu Gunsten der griechischen Insurgenten einen entschiedenen Antheil, und ohne Zweifel sind die Feldzüge der Jahre 1828 und 1829 für die Begründung des hellenischen Königreichs von dem gröfsten Nutzen gewesen.

Die Rolle, welche Rufsland in der neueren Geschichte der drei Donaufürstenthümer gespielt hat, ist zu allgemein bekannt, als dafs es nothwendig wäre, hier näher darauf einzugehen. Die lange Reihe der russisch-türkischen Verträge von dem Frieden von Kainardji bis auf den von Adrianopel liefert den Beweis, dafs Rufsland stets darauf bedacht war, die Selbstständigkeit seiner Länder der Pforte gegenüber zu schützen und zu befestigen. Die Pforte war genöthigt, deshalb gegen das Petersburger Cabinet die genauesten, unzweideutigsten Verpflichtungen einzugehen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die nationalen Institutionen der Donaufürstenthümer ihre Ausbildung und ihren sicheren Bestand eben jenen völkerrechtlichen Stipulationen verdankt haben.

Schon seit langer Zeit haben die Erfolge, welche Rufsland über die Pforte davon trug, die Eifersucht und die Befürchtungen der europäischen Mächte erweckt. Die öffentliche Meinung hatte sich daran gewöhnt, dem Petersburger

Cabinet eine traditionelle, grundsätzlich feindselige Politik gegen das türkische Reich beizumessen. Man übersah über der in erschreckender Weise im Orient zunehmenden Macht Rufslands dessen Bestrebungen zu Gunsten unterdrückter christlicher Bevölkerungen. Man wollte nicht an die Aufrichtigkeit dieser Bestrebungen glauben; man legte ihnen nur ehrgeizige Motive unter, und man klagte die russische Politik an, unter dem Deckmantel des Eifers für Christenthum und Humanität die selbstsüchtigsten, für das politische Gleichgewicht und die Freiheit von Europa gefährlichsten Zwecke zu verfolgen. Es liegt nicht in unserer Absicht, zu untersuchen, ob diese Anklagen der öffentlichen Meinung begründet oder ob sie Uebertreibungen einer Rufsland principiell feindseligen Parthei waren. Für uns ist es nur von Interesse, welche Wirkung die russische Politik auf die Bevölkerungen des osmanischen Reiches ausübte.

Die chrislichen Unterthanen des Sultans konnten nie darüber im Zweifel sein, dafs der muselmanische Stamm, unter dessen Herrschaft sie sich befanden, über sie fortwährend das Recht der Eroberung geltend machte. Selbst wenn die ihnen und ihrer Kirche von der Pforte zugesicherten Rechte und Privilegien stets heilig und unverletzt gehalten wären, selbst wenn alle türkischen Behörden mit der gröfsten Gewissenhaftigkeit ihre Aemter im Sinne des wohlwollendsten und mildesten Monarchen verwaltet und sich nie Willkürlichkeiten und Grausamkeiten hätten zu Schulden kommen lassen; selbst dann mufste der Christ sich dem Muselman gegenüber stets wie der Besiegte neben dem Sieger fühlen. Der Christ hatte keinen Antheil an der Regierung des Staats, die öffentlichen Aemter waren ihm nicht zugänglich, das Recht Waffen zu tragen, in der Armee zu dienen stand ihm nicht zu, für das Privilegium seiner Kirche, ja für seine Existenz mufste er eine Kopfsteuer zahlen, an-

dere Steuern drückten ihn mehr als den Muselman*), hatte er mit diesem einen Rechtstreit, so mufste er ihn vor dem türkischen Richter, dem Kadi, durchführen, und dieser nahm das Zeugnifs seiner Glaubensgenossen nicht an, der Schnitt seiner Kleider, die Form und Farbe seiner Behausung, die Art des persönlichen Verkehrs und das Ceremoniell des Umganges erinnerten ihn daran, dafs er, der Christ, der Sclave, und der Muselman der Herr sei. Aber die Zustände des osmanischen Reiches waren durchaus nicht der Art, dafs für die Achtung der den Christen zugestandenen Rechte irgend eine Sicherheit bestanden hätte. Die Bedrückungen und Willkürlichkeiten der Paschas in den Provinzen waren an der Tagesordnung. Nur in den allerseltensten Fällen wurde den Reclamationen, die Christen dagegen bei der Pforte erhoben, Gerechtigkeit gewährt. Der Uebermuth und die Habsucht der Gouverneure und Derebegs (Inhaber der militärischen Lehne) konnten fast immer ungestraft sich an dem Leben, der persönlichen Freiheit und dem Eigenthum der verachteten Rajah vergehen. Eine zügellose Soldateska, die Janischaren, erlaubten sich jede Art von Excessen, und lange Zeit forderte das Gesetz ein Fünftheil der christlichen Kinder für die Rekrutirung dieser muselmanischen Truppe. Wir wollen uns hier nicht weiter auf die Schilderung einer traurigen Vergangenheit einlassen. Was aber konnte, so fragen wir, anders die Folge eines solchen Systems und solcher Zustände sein, als der Hafs der Christen gegen die türkische Herrschaft? Wie konnte man von so gedrückten Bevölkerungen ein zärtliches Interesse für die Unabhängigkeit und Integrität der Pforte erwarten? War es nicht na-

*) Die Gleichmäfsigkeit der Besteuerung, die heute für Christen und Moslems besteht, ist erst ein Werk der neueren reformatorischen Gesetzgebung, wie das in dem Mémoire der Pforte unter No. 4 ausdrücklich anerkannt ist.

türlich, dafs sie die Fortschritte der russischen Macht mit anderen Augen ansahen, als die öffentliche Meinung in den mit eben dieser Macht rivalisirenden Staaten? Wenn die slavischen und griechischen Unterthanen des Grofsherrn von den Siegen russischer Heere hörten, von den Verträgen, in denen Rufsland den Grenzprovinzen des osmanischen Reiches eine selbstständige und nationale Stellung sicherte, konnte man da von ihnen verlangen, dafs sie politische Betrachtungen über die Erhaltung des Gleichgewichts von Europa anstellten und in Schrecken über die Gefahren geriethen, die einem Stamme drohten, dessen Religion ihnen ebenso verhafst war als seine politische Herrschaft?

Das System, nach welchem Rufsland seine Beziehungen zur Pforte während des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts regelte, die Grundsätze, welche es in den häufigen Kriegen mit der Türkei auf seine Fahnen schrieb, und auf deren Sanctionirung in den Friedensschlüssen es bestand, mufsten bei den Christen Sympathien erwecken, und diese Sympathien, denen politische Motive zum Grunde lagen, wurden noch erhöht durch die Gemeinsamkeit nicht nur der Religion, sondern auch des Bekenntnisses. Die bei Weitem grofse Mehrzahl der christlichen Unterthanen der Pforte in Europa gehörte und gehört noch heute zu der griechisch-orthodoxen Kirche und stand unter der Jurisdiction des Patriarchats von Constantinopel. Ebendenselben Glauben bekannten die Unterthanen des Kaisers von Rufsland; aber während in der Türkei die Orthodoxen ihres Glaubens wegen in einem Verhältnifs der Erniedrigung und Unterdrückung lebten und die Herrschaft eines fremden, muselmanischen Volkes erdulden mufsten, feierte die Orthodoxie in Rufsland ihre schönsten Triumphe. Dort war sie die herrschende Staatsreligion, der Glaube einer Nation, zahlreicher als irgend eine andere der christlichen Welt, über

ungeheuere Länderstrecken gebietend, unter einem grofsen Fürstengeschlecht durch die gewandteste Politik und glänzende militärische Erfolge zu einem der einflufsreichsten und mächtigsten Staaten der civilisirten Welt herangezogen. Diese *Ecclesia triumphans,* sie erkannte in der *Ecclesia oppressa* des Orients ihre Schwester, sie verehrte in dem Patriarchat von Constantinopel den vornehmsten und heiligsten Bischofsitz. Wie war es anders möglich, als dafs Bevölkerungen, die von ihren nationalen Institutionen fast nichts weiter als die Kirche gerettet hatten, deren von dem Islam gesonderte politische Existenz allein durch die Kirche noch gehalten wurde, und die in der Kirche allein noch den Schutz der ihnen von dem Eroberer zugestandenen Rechte finden konnten, wie war es anders möglich, als dafs diese Bevölkerungen hoffend und harrend zu der mächtigen Schwesterkirche Rufslands hinaufblickten, und von dem Haupte derselben, dem Czaren, Hülfe und Beistand gegen die Macht des Islam erwarteten? Bevölkerungen, die den sehr geringen Grad von Bildung und Cultur, den sie besafsen, nur durch ihre Kirche empfangen hatten, waren nicht im Stande, die innersten Absichten der Politik des Petersburger Cabinettes zu durchschauen und zu beurtheilen, ob nur Ehrgeiz und Ländersucht, oder ob der Eifer für den Glauben das Motiv der Feindseligkeiten Rufslands gegen die Pforte waren? Ihnen genügte die Thatsache dieser Feindseligkeiten; sie sahen den Uebermuth und die Macht ihrer muselmanischen Herrscher durch die russischen Siege gedemüthigt, und sie erfuhren, dafs die Pforte in jedem Friedensschlufs Verpflichtungen zu Gunsten christlicher Länder griechisch-orthodoxen Glaubens einzugehen genöthigt wurde. Ob in diesen Ländern dadurch wirklich eine Verbesserung des Zustandes der Völker herbeigeführt wurde, oder ob es sich dabei, wie die Gegner Rufslands behaupteten, nur um die Erweiterung seines Einflusses

handelte, das waren die Christen des Orients nicht im Stande zu beurtheilen. Sie ergriffen Parthei für ihre Glaubensgenossen gegen den Islam.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs Rufsland seinerseits dieser ihm günstigen Stimmung der Orthodoxen, Slaven wie Griechen, entgegenkam. Der freundschaftliche Verkehr zwischen den Organen der orientalischen und russischen Kirche wurde möglichst befördert durch den Zuspruch von Reisenden, durch Uebersendung geistlicher Schriften an den Clerus, durch reiche Geschenke, die Kirchen und Klöstern gemacht wurden. Diesem Entgegenkommen entsprach die Haltung der Diplomatie in Constantinopel und der Consulate in den Provinzen gegen den Clerus und die Bevölkerungen. Allein damit begnügte man sich nicht. Wenn es auch nicht möglich war, die Pforte zu so weit gehenden und genauen Verpflichtungen zu Gunsten der gesammten orientalischen Kirche zu bewegen, wie das in Bezug auf die Donaufürstenthümer der Fall gewesen, so gab die Pforte doch in dem Artikel VII. des Friedens von Kainardji das Versprechen, die christliche Religion und deren Kirchen, also auch die griechische, zu schützen; sie gestattete in dem Artikel XIV. desselben Vertrages der russischen Gesandtschaft in Constantinopel aufser ihrer besonderen Kapelle in Pera eine öffentliche Kirche griechischen Ritus bauen zu lassen, und sie räumte in Artikel VII. den russischen Gesandten das Recht ein, zu Gunsten dieser neuen Kirche officiell zu interveniren. Diese Stipulationen wurden durch die späteren Verträge, und namentlich denjenigen von Adrianopel, bestätigt.

Man hat in neuerer Zeit vielfach über die Tragweite der angeführten Bestimmungen von Kainardji gestritten, und namentlich hervorgehoben, dafs die Verpflichtung der Pforte, selbst die christlichen Kirchen zu beschützen, eine vage gewesen sei, und für Rufsland in keiner Weise ein Protectorat über die orientalisch-griechische Kirche habe involviren kön-

nen; dafs vielmehr das Recht der diplomatischen Intervention Rufslands ausdrücklich auf eine einzelne Kirche in Pera beschränkt worden sei. Es scheint völlig überflüssig, heute, wo ein neues Recht an die Stelle desjenigen der älteren Verträge getreten ist, jenen Streit hier wieder aufzunehmen. Dagegen behaupten wir, dafs der Vertrag von Kainardji thatsächlich allerdings eine Auslegung erhalten hatte, die der russischen Mission gestattete, sich für die Rechte und Privilegien der orientalischen Kirche zu verwenden.

Um dies deutlich zu machen, ist es erforderlich, auf den Zustand der Dinge am Sitze der türkischen Regierung einigermafsen näher einzugehen.

An dem Hofe von Stambul haben sich Gewohnheiten erhalten, die dem an geordnete Zustände gewöhnten Europäer unbegreiflich erscheinen. Freilich ist das Institut der seidenen Schnur abgeschafft, und Niemand wird mehr von der Mauer des Serails in den Bosporus gestürzt, Leben, Eigenthum und Ehre, auch der Diener des Sultans sind seit dem Hatticheriff von Gulhané gegen Willkürlichkeiten geschützt. Aber eine aufgeklärte Gesetzgebung, und der milde, edle und menschenfreundliche Sinn des Sultan Abdul-Medjid haben die Charactere der Menschen und die Sitten der Nation nicht zu ändern vermocht. Die Staatsbeamten haben nicht vergessen können, dafs sie nach dem alten System Sclaven des Grofsherrn waren. Viele von ihnen, welche in einem solchen, nach den patriarchalischen Sitten des Orients übrigens durchaus nicht erniedrigenden Abhängigkeits-Verhältnifs zu vornehmen Privaten ihre Laufbahn begonnen, vermögen ihrer absoluten und unbedingten Unterwerfung unter den Willen des Souverains nicht den adelnden Stempel ritterlicher Treue und freien Gehorsams aufzudrücken. Da aristocratische Einrichtungen in der Türkei nicht existiren, Handel und Ackerbau von den höhern Classen der Muselmane verachtet werden, so giebt es für sie nur Eine Art reich, vornehm und

mächtig zu werden: den Staatsdienst. In ihm sucht der Ehrgeizige vor Allem die Befriedigung seiner persönlichen Wünsche. Mögen nun auch die Absichten des Herrschers noch so rein und edel, mögen Einzelne seiner Vertrauten noch so gewissenhaft sein, so ist es doch ganz unvermeidlich, dafs ein System, in welchem für unabhängige Stellungen kein Raum ist, auf die Charactere der Menschen von entsittlichendem Einflufs sein mufs, und dafs das Beispiel Vieler, die nicht durch Verdienst, sondern durch niedrige Mittel glänzende Erfolge erringen, auf die Masse verderblich wirkt. Wenn rein aristocratische und rein democratische Institutionen, die jedes Gegengewichts entbehren, in Oligarchie oder Demagogie ausarten, so darf man sich nicht wundern, dafs eine absolute Büreaucratie ebenfalls mannigfache Mifsbräuche und Uebelstände erzeugt.

Unter solchen Verhältnissen ziehen auch die edlen Eigenschaften der Nation üble Folgen nach sich. Das der osmanischen Race eigenthümliche Herrschertalent erweckt den Ehrgeiz in einer Menge von Menschen, denen auch die nothwendigsten Erfordernisse der Bildung für die Ausübung der öffentlichen Gewalt in einem geordneten Staat abgehen. Seitdem die Centralisation die Unabhängigkeit der Provinzial-Regierungen gebrochen hat, strömen jährlich Hunderte von Glücksrittern nach der Hauptstadt, um dort durch alle erdenklichen Mittel der Intrigue einträgliche Stellen zu erhaschen, für welche sie selten auch nur einigermafsen befähigt sind. Begreiflich ist es, dafs die glücklichen Inhaber der Gewalt alle Kräfte anstrengen, um sich möglichst lange darin zu erhalten, und dafs sie nichts vernachlässigen, um aus ihren Stellungen möglichst viel Nutzen zu ziehn. Bedenkt man nun, dafs den türkischen Grofsen ein Luxus unentbehrlich scheint, für den ihre Gehalte, so hoch sie auch sind, fast nie genügen, dafs der doppelte Haushalt für den Mann (Selamlik) und für die Frau (Harém) colossale Summen ver-

schlingt, dafs es zahllose Mittel giebt, um sich aufserordentliche Einnahmen zu verschaffen, dafs ein ganzes Heer von Mäklern die Wohnungen der Inhaber der Gewalt umlagert und ihnen seine Dienste für jede Art der Bereicherung anbietet, so mufs man die Staatsmänner staunend bewundern, die, frei von jedem Eigennutz, nur das Wohl ihres Monarchen und ihres Landes im Auge behalten. Aber es liegt in der menschlichen Natur, dafs die höchste Tugend der schöne Vorzug nur weniger Auserlesener ist: die Masse giebt dem Drange der Verhältnisse nach.

Wir sind weit entfernt behaupten zu wollen, dafs in Europa die Staats-Regierungen vollkommen und frei von jedem Mifsbrauch wären, aber hier besitzt der Souverain, besitzen seine höchsten Räthe doch wirksame Mittel der Controle; die öffentliche Meinung und alle unabhängigen Elemente des Landes kommen ihnen dabei zu Hülfe. Von dem Allen existirt nichts in der Türkei. Jedermann, dessen Ansichten überhaupt bei den Staats-Angelegenheiten in Betracht kommen, richtet seine Sprache so ein, wie sie sein persönliches Interesse erheischt. Ist er mit den Ministern nicht zufrieden, und das ist er nur unter der Bedingung, dafs sie seinen Ehrgeiz befriedigen, so sucht er sie auf dem Wege der Intrigue zu stürzen. Freilich hat die Regierung eine offene Opposition niemals zu fürchten, Alles unterwirft sich ihren Befehlen mit dem Schein unbegrenzter Ehrerbietung, aber im Geheimen werden die Fäden gesponnen, in deren verrätherischem Netz die Gewalthaber gefangen werden. Jeden Fehler, jede Verlegenheit weifs die Intrigue zu benutzen, nicht um eine schlechte Politik durch eine weise zu ersetzen, sondern um Personen durch Personen zu verdrängen.

Die Zeiten, in denen die Osmanen mit stolzer Verachtung auf die mächtigsten Reiche Europa's herabsahen, sind schon lange nicht mehr. Niemand zittert heute vor dem siegreichen Türkensäbel, und die Gefahren des Krieges sind

nicht mehr für die Nachbarn der Pforte, sondern für sie selbst zu fürchten.

In Folge dessen ist das politische System der türkischen Regierung von einem aggressiven zu einem defensiven geworden. Da lehrt die Klugheit, auf den Rath, auf die Wünsche des Mächtigen zu achten, ihm so viel als möglich zu Willen zu sein, und nicht immer allzu ängstlich zu forschen, ob er ein unbedingtes Recht zu rathen habe, und ob die Ausübung dieses Rechtes mit der Theorie absoluter Unabhängigkeit und absoluter Souverainität zu vereinen sei. Der Orientale vertieft sich überhaupt nie in abstracte Speculationen; er begreift schneller den Beweis der Thatsachen, gewaltige Erfahrungen machen ihn für das Argument des Starken sehr zugänglich.

Keine der Mächte, die im Orient grofse Interessen zu vertreten haben, hat die Mittel vernachlässigt, welche auf einem solchen Terrain zu wirken geeignet sind. Ihre Missionen sind so ausgestattet, dafs auch äufserlich der Eindruck hervorgebracht werden mufs, hier handele es sich um die Vertretung grofser einflufsreicher Regierungen. Prachtvolle Palläste in der Stadt, herrliche Landsitze an den Ufern des Bosporus, ein zahlreiches Personal, ein grofser Haushalt, stets bereite Dampfschiffe, glänzende Feste, das sind die Mittel, mit denen die Diplomatie in Constantinopel der Masse imponirt, sich den Grofsen angenehm macht; das sind die Mittel, die ihr nothwendig sind, um Verbindungen der verschiedensten Art und mit den verschiedensten Persönlichkeiten zu unterhalten, sich die nützlichen Informationen zu schaffen und das Schlofs selbst der geheimnifsvollsten Thüre zu öffnen, den Zugang zu den innersten Gemächern zu finden, in denen die Intrigue gesponnen und die Politik verhandelt, das Interesse des Reiches erwogen und dasjenige seiner Diener nicht vernachlässigt wird. Ueberall werden die wichtigsten Geschäfte nicht eben immer im Geschäfts-

zimmer gemacht: überall ist es nützlich zu wissen, welches Characters die Menschen sind, mit denen man unterhandeln soll, die besonderen Interessen zu kennen, welchen sie ergeben sind, die Verbindungen, in denen sie stehen, die Feinde, die sie hassen, die Freunde, die sie lieben. Ueberall ist das der Fall; nirgends aber in dem Grade, wie in Constantinopel; und nirgends ist es zugleich schwieriger. Dort existirt weder eine Presse, noch die Publicität irgend welcher Verhandlung, noch jenes Parlament der Diplomaten, das man Salon nennt. Alles ist geheim, aber, wie so oft an absoluten Höfen, es giebt Mittel um alle Geheimnisse zu erfahren. Wir erinnern uns einer Geschichte, die selbst eine der des dortigen Terrains kundigsten Persönlichkeiten in Erstaunen setzte. Der Botschafter einer grofsen Macht erhält einen Courier; er öffnet seine Depeschen, er läfst ohne Zögern einen seiner Secretäre rufen und befiehlt ihm, deren ganz geheimen Inhalt dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen. Der Secretär nimmt sich eben nur die Zeit, die seine Diener brauchen, um die Pferde zu satteln und sich zur Begleitung bereit zu machen, er durcheilt das Franken-Viertel Pera, überschreitet die dicht mit Menschen gefüllte Brücke des goldenen Horns, um durch die engen Strafsen Stambuls nach der Pforte zu gelangen. Dort im Vorzimmer des Ministers flüstert ihm Jemand die Worte zu: „Der von Ihnen erwartete Courier ist vor wenigen Stunden angekommen; nach den mir gewordenen Andeutungen konnte er Ihnen nur Depeschen des und des Inhalts bringen. Ich habe bereits mit dem Minister darüber in seiner Wohnung gesprochen, und Sie finden ihn nun hier auf Ihre Mittheilung vorbereitet.“

Aufser ihren Missionen in Constantinopel unterhalten die Regierungen zahlreiche Consulate in den Provinzen. Oft ereignet es sich, dafs die Diplomatie früher von dem unterrichtet ist, was in den türkischen Provinzen vorgeht, als die

Pforte. Letzterer kommen so die genauesten Details über die Angelegenheiten ihrer inneren Verwaltung nicht selten durch eine fremde Botschaft zu, und wenn es im Interesse derselben liegt, die Nachricht mit einem Rathe zu begleiten, das Verfahren des türkischen Gouverneurs zu tadeln oder zu loben, so wird der Minister bei diesem Rathe, diesem Lobe, diesem Tadel sich nicht nur fragen, ob es sich um eine innere Verwaltungs-Angelegenheit handelt, sondern auch, welche Rücksichten die Pforte der durch den Botschafter vertretenen Macht, welche Rücksichten er persönlich dem Einfluſs des Botschafters schuldig ist.

Niemand wird sich sicherlich darüber wundern können, daſs die russische Diplomatie in Constantinopel hinter denjenigen anderer Mächte nicht zurückgeblieben war. Allein ihr standen noch ganz besondere Vortheile zu Gebote. Es lagen dieselben in den Sympathien, welche die Griechen an die Vertreter der Schutzmacht ihres Glaubens und ihrer Kirche knüpften. Diese Macht war zugleich eine der einfluſsreichsten, gefürchtetsten, sie war diejenige, deren Gewicht die Pforte aus der Erfahrung nur zu gut kennen gelernt hatte. Nicht nur religiöse Sympathien also wiesen die Griechen an den russischen Gesandten, ihr persönlicher Vortheil führte sie auf denselben Weg. Wer aber hätte bessere Dienste leisten können, als diese Griechen, die seit Jahrhunderten mit dem türkischen Treiben verwachsen waren? Der Sprache vollkommen mächtig, persönlich auf das genaueste mit den Groſsen bekannt, in deren intimste Geheimnisse durch langen Umgang eingeweiht, mit ihren Sitten vertraut, in den Formen und in der eigenthümlichen Weise erfahren, in denen sie zu verhandeln gewohnt sind, als Banquiers von ihrer finanziellen Lage unterrichtet und häufig dabei interessirt, als Aerzte in das Innerste ihrer Häuslichkeit, in den der übrigen Welt verschlossenen Harem eindringend, als Beamte mit den geheimen Absichten und der Politik der Pforte vertraut, mit den

Partheien am Hofe, mit Weibern und Schwarzen, mit den Günstlingen des Serails, mit den Ministern und der persönlichen Umgebung des Souverains in enger Verbindung stehend, mufsten die Griechen unschätzbare Instrumente in den Händen einer Diplomatie werden, die so lange in dem Rufe gestanden hat, die erste der Welt zu sein.

Wenn man alle diese Verhältnisse berücksichtigt, so wird man sich nicht mehr wundern können, dafs die Stipulationen von Kainardji genügten, um Rufsland einen weitgehenden Einflufs auf die griechische Kirche im osmanischen Reiche zu sichern. Vielleicht war es auch gerade das Vage, Unbestimmte dieser Stipulationen, welches den Reclamationen und Vorstellungen des russischen Gesandten eine günstige Aufnahme bei der Pforte verschaffte. Der Stolz der Osmanen sucht, wenn auch in der Sache nachgegeben werden mufs, wenigstens den Schein, die Form zu retten. Will man etwas von ihnen als ein unbedingtes Recht ohne Umschweif und rücksichtslos fordern, so wird man zum Widerstand reizen, der sich bis aufs Aeufserste steigern kann. Wird aber die Forderung in eine Form gekleidet, welche die Gefühle einer Nation, vor der einst Europa erzitterte, nicht verletzt, scheint man sich mehr an ihre Grofsmuth, an ihre Freundschaft, als an ihr Pflichtgefühl zu wenden, versteht man es, sich in der richtigen Weise den rechten Leuten zu nähern und die Unterhandlung mit all den mannigfachen Mitteln zu unterstützen, die eine genaue Kenntnifs des Terrains an die Hand giebt, begnügt man sich namentlich mit der Hauptsache, und nimmt es nicht so genau mit der ostensibeln Deutung, welche ihr beigelegt wird, so kann man fast immer auf Erfolg rechnen. Es ist eben eine eigenthümliche Kunst, welche der Verkehr mit den Türken erheischt, und Rufslands Vertreter verstanden diese Kunst.

Nachdem wir die eigenthümlichen Verhältnisse zu schildern gesucht haben, unter denen der russische Einflufs in

Constantinopel thatsächlich dem Vertrage von Kainardji eine dem Schutzrecht über die griechische Kirche günstige Auslegung zu geben vermocht hatte, wollen wir die Zwecke näher ins Auge fassen, die man dabei verfolgte, das System, in dem man sich bewegte.

Es giebt noch heute eine grofse Parthei, und zu ihr gehören vielleicht die erfahrensten Kenner des Orients, welche eine Reform des osmanischen Reiches im Sinne der europäischen Civilisation für unmöglich, oder wenigstens mit der türkischen Herrschaft für unvereinbar hält. Nach ihrer Ansicht ist es vergeblich, das Lebensprincip einer Nation, wenn dasselbe nun einmal durch die Zeit abgeschwächt ist und zu neuen Verhältnissen nicht mehr pafst, durch andere, diesen Verhältnissen entnommene, jenem Princip diametral entgegengesetzte Ideen ersetzen zu wollen. Das Princip des Osmanenreiches aber war der Islam als Staatsreligion und als politisches Gesetz, war die Herrschaft der Bekenner dieses Gesetzes über die Ungläubigen, welche die Eroberung dem Scepter des Sultans unterworfen hatte. Eine natürliche Folge dieses Principes war die Trennung der Racen gewesen und deren verschiedene Berechtigung im Staate. Den Nicht-Muhamedanern liefs man ihren Glauben, man vergönnte ihnen selbst, so lange sie mit den Osmanen nicht in Berührung kamen, ihre Angelegenheiten nach ihren eigenen Gesetzen, durch ihre eigenen Organe zu verwalten; dem herrschenden Staate aber blieben sie ferne, dieser gehörte den Bekennern des Islam, und wurde regiert nach den Gesetzen des Islam, nach den Sitten des türkischen Stammes. Wie sollten nun die Türken ihre Superiorität aufgeben, ihre politischen Rechte mit ihren christlichen Untergebenen theilen, und den so entstandenen neuen Staat nach Maximen regieren können, welche mit den Lehren des Islam in Widerspruch standen und in dem Christenthum ihren Ursprung gehabt hatten? Wie sollten sie das können, ohne aufzuhören Muhamedaner zu

sein? Wenn diese Frage von manchem unpartheiischen Beobachter verneint wird, so mufste sie in einer stolzen, einst übermächtigen Nation Vielen als eine Gotteslästerung, als eine Erniedrigung, als ein Hohn erscheinen. Die Reform-Parthei, meist aus Leuten bestehend, die ihre Bildung in Europa empfangen haben, fand daher von Anfang an einen mächtigen Widerstand bei der Masse, welche mit Fanatismus an dem Gesetze des Propheten festhält, bei den Mollahs, bei den Kadis, bei den Imans, bei den geistlichen und richterlichen Dienern des Muhamedanismus und bei der grofsen Mehrzahl der Paschas und höheren Beamten, namentlich in den Provinzen, denen das fränkische Wesen verhafst, die Civilisation unbekannt war, und die wohl fühlten, dafs sie in dem neuen Staatssystem vollständig unbrauchbar sein würden.

Diese Parthei hat lange in Rufsland einen Alliirten gehabt. Um sich das zu erklären, braucht man dem Petersburger Cabinet keine andere Politik zuzuschreiben als diejenige, zu der es nie angestanden hat sich öffentlich zu bekennen.

Sint ut sunt aut non sint! das war der Wahlspruch seiner Politik. Es schien derselben freilich unverkennbar, dafs die Herrschaft der Türken in Europa ihrem Ende entgegenging; die Kraft des Islam war eben im Erlöschen, und als eine christliche Regierung glaubte man vielleicht keine Ursache zu haben, dies besonders zu bedauern; aber man war auch entfernt von dem Gedanken, ohne eine zwingende Veranlassung dazu, die Schwierigkeiten, mit denen die Pforte zu kämpfen hatte, zu vermehren, ihren Untergang zu befördern. Die Idee einer Regeneration des osmanischen Reiches durch die europäische Civilisation verwarf man als unausführbar; ja man glaubte, dafs in diesem Sinne angestellte Versuche den Auflösungsprozefs, dessen Symptome immer beunruhigender wurden, nur beschleunigen könnten. Man verurtheilte die Reform-Bestrebungen als Utopien, und man

rieth, an dem Alten mit Entschiedenheit festzuhalten. Dafür bot man seine moralische Unterstützung, wenn es noth war, seine materielle Hülfe. Der Vertrag von Hunkiar Skelessi ist eins der sprechendsten Zeugnisse dieser Politik gewesen. Eine enge Alliance zwischen den beiden Mächten; die Verfolgung des von Rufsland angerathenen Systems im Inneren; russische Hülfe im Fall einer gewaltsamen Krise. Man nahm wohl an, dafs bei dem alten System das osmanische Reich noch eine geraume Zeit fortbestehen könne. Wenn man die bedenklichen Complicationen, die sein Zusammensturz hervorrufen müfste, ins Auge fafste, die Gefahren, die dem politischen Gleichgewicht Europa's und seinen gesellschaftlichen Zuständen dann drohten, so konnte ein Cabinet von conservativer Gesinnung, wie dasjenige von St. Petersburg war, unmöglich die Krise im Orient herbeiwünschen. Auf der anderen Seite aber suchte es auch seine Anstalten so zu treffen, dafs wenn diese Krise nun doch kommen sollte, es im Stande wäre, mit dem vollen Gewicht seiner Macht auf die Verhältnisse drücken und dieselben in die ihm wünschenswerthen Bahnen lenken zu können. Eine seit einem Jahrhundert mit Consequenz verfolgte Politik schien alle nothwendigen Vorbereitungen deshalb getroffen zu haben. In den drei Donaufürstenthümern war der Einflufs Rufslands überwiegend; es stand ihm dort ein vertragsmäfsiges Schutzrecht zu; der Ehrgeiz des hellenischen Königreiches sah auf Rufsland, und die orthodoxe Kirche in der Türkei verehrte in dem Czaren ihren Patron. Gelang es also, den Divan sich zu verbinden und für ein System zu gewinnen, unter dem die Dinge ihren natürlichen Lauf gehen konnten, so war das Petersburger Cabinet Herr der Situation, und konnte mit Ruhe einer Krise entgegensehen.

Aber auch wenn die Krise weit ferner lag, als man im Anfange des gegenwärtigen Jahrzehentes allgemein anzuneh-

men geneigt war, auch dann noch erheischte das Interesse Rufslands eine den Reformen entgegengesetzte Politik.

Auf der Trennung der Racen beruhte ja nicht nur die Superiorität des türkischen Stammes, sondern auch die eigenthümliche privilegirte Stellung der griechischen Kirche. Waren einmal alle Unterthanen des Sultans gleichberechtigt, war für sie alle dasselbe Gesetz mafsgebend, hatten sie denselben Richter gefunden und sorgte dieselbe Verwaltung in gleicher Weise für alle ihre Interessen, so waren die weltlichen Privilegien und Vorrechte der Kirche unnütz, ja unmöglich geworden. Diese Privilegien konnten nur solange eine Bedeutung, einen Grund haben, als der Staat nach den Vorschriften des Islam verwaltet wurde, wichen dieselben aber vor den Einrichtungen europäischer, christlicher Civilisation zurück, so konnten die orthodoxen Griechen, obgleich sie die Majorität der Bevölkerung wenigstens in der europäischen Türkei bilden, ebensowenig eine gesonderte Verwaltung durch ihre Kirche beanspruchen, als das die Protestanten in Frankreich oder Katholiken in England thun können. Wurde aber die griechische Kirche ihrer Rechte und Privilegien entkleidet, so verlor damit Rufsland den stärksten Hebel seines Einflusses.

Nur wenn eine von dem allgemeinen Staatswesen gesonderte, mit bestimmten, geistlichen und weltlichen Privilegien ausgestattete, und zwar zu dem Zwecke damit ausgestattete Kirche bestand, die ihrer Autorität untergebenen Bevölkerungen zu administriren, ihre Interessen und Rechte der Pforte gegenüber zu vertreten, nur in diesem Fall konnte es für eine fremde Macht einen grofsen politischen Werth haben, die Kirche zu beschützen. Nur in diesem Falle aber auch war das völkerrechtlich denkbar; denn wenn die innere Organisation des osmanischen Reiches einmal ganz analog derjenigen anderer europäischer Staaten gestaltet war, wenn die Souveränität der Pforte sich in gleicher Weise gegen alle

ihre Unterthanen äufserte, wenn es im politischen Sinne keine Türken, Armenier, Griechen, Lateiner etc. mehr gab, sondern alle als Unterthanen des Sultans das volle Bürgerrecht erlangt hatten, dann wäre das Schutzrecht eines fremden Staates über irgend welche kirchliche Einrichtungen in der Türkei eine Beschränkung der Souveränität gewesen, die sich in keiner Weise aus den Verhältnissen hätte rechtfertigen lassen. Ebensowenig aber wie Rufsland die Veränderung des *status quo* nach dieser Richtung hin wünschen konnte, ebensowenig konnte das die griechische Nation, welche durch den Clerus und den Organismus der Kirche überhaupt eine die slavische Bevölkerung orthodoxen Glaubens gewissermafsen dominirende Stellung einnahm. Waren die Slaven einmal von der civilen Gewalt des Patriarchats von Constantinopel emancipirt und allen übrigen Unterthanen des Grofsherrn gleichgestellt, so war vorauszusehen, dafs sie, dem Beispiel der Serben folgend, sich auch in kirchlicher Beziehung von der Suprematie des Griechenthums frei machen und nationale Tendenzen verfolgen würden. Die Neigung dazu hat man schon seit einiger Zeit bemerkt.

Aufser diesen, dem allgemeinen Interesse entnommenen Gründen, gab es deren für viele ausgezeichnete griechische Persönlichkeiten auch noch besondere, privater Natur. Um dieselben anzudeuten, erinnern wir nur an die Schilderung, die oben von der Wahl eines griechischen Patriarchen gegeben worden ist. Mit dem Aufhören der alten christlich-kirchlichen und muselmanisch-türkischen Verhältnisse fiel der Grund zu einer Menge von einflufsreichen und einträglichen Stellungen oder besser gesagt Existenzen fort, welche der Fanar seinen Nachfolgern, den heutigen Notabeln, vererbt hat. Diese Leute würden sich in einem europäisch-geordneten Staatswesen nicht zurecht finden, sie würden unglücklich sein, wenn alle die Intriguen ihren Zweck verlören, deren Fäden bisher von

dem Patriarchat in die Vorzimmer der Paschas, in den Serail und in die Palläste der fremden Botschafter führten.

Doch man würde der griechischen Nation Unrecht thun, wenn man in ihren höheren Classen nur einen Haufen von Intriguanten finden wollte. Es fehlt ihr nicht an patriotischgesinnten Männern, die das Wohl der Nation hoch über das eigene Interesse stellen und die Nothwendigkeit einer Reform ihrer heutigen kirchlichen und politischen Zustände begreifen. Diese Männer aber, selbst wenn sie zu den die Reformbewegung leitenden türkischen Politikern Vertrauen haben, schrecken vor dem Gedanken zurück, die einmal zu Recht bestehenden Privilegien gegen Institutionen zu vertauschen, für welche die Zustände des osmanischen Reiches nicht reif zu sein scheinen. Sie finden es bedenklich, eine durch die Geschichte überlieferte, ehrwürdige und ihnen theure Anstalt, wie die orthodoxo Kirche, der sie in Wahrheit die Erhaltung der griechischen Nationalität verdanken, ihrer bedeutendsten Rechte zu berauben und in ein ideales Osmanenthum aufzugehen, welches freilich nach den Absichten der Theoretiker die schönsten Früchte tragen soll, das aber in der Wirklichkeit auch eine Entkräftung und Auflösung aller Einrichtungen in der Türkei herbeiführen und zu einer gräulichen Anarchie führen kann. Darum würden patriotische Griechen es vorziehen, wenn man die orthodoxe Kirche in den Grenzen ihrer Abgeschlossenheit fortbestehen und es ihr überlassen wollte, aus sich heraus selbstständig die nothwendigsten Reformen zu bewirken.

In gewissem Sinne stimmen damit die Ideen, die Rufsland zu verschiedenen Malen in neuerer Zeit formulirt hat. Wir beziehen uns deshalb auf das *projet de convention* des Fürsten Menchicoff unter der No. 10 der beigefügten Aktenstücke und auf das von dem russischen Bevollmächtigten auf den Wiener Conferenzen dem Baron Prockesch übergebene Mémoire unter No. 11.

Bei der Beurtheilung dieser beiden Aktenstücke mufs man die verschiedenen Umstände, unter denen sie entstanden sind, berücksichtigen. Der Zweck der Sendungen des Fürsten Menchicoff war bekanntlich gewesen, den thatsächlich bestehenden Einflufs Rufslands auf die griechische Kirche durch einen internationalen Akt zu sanctioniren und gegen eine Reaction der Pforte sicher zu stellen. Auf dem Wiener Congrefs handelte es sich darum, eine Verständigung der Bevollmächtigten von Oestreich, Frankreich, England, Rufsland und der Türkei über die s. g. vierte Garantie zu Wege zu bringen, d. h. diejenigen religiösen Privilegien der verschiedenen christlichen Gemeinschaften im Orient festzustellen, deren Consecration und Observanz die Mächte von der Initiative der osmanischen Regierung erlangen wollten. So verschiedene Situationen konnten nicht ohne Einflufs auf die Aufserungen des St. Petersburger Cabinettes sein; dennoch hielt dasselbe sowohl im Jahre 1853 als im Jahre 1855 an denselben Ideen fest.

Nach dem *projet de convention* des Fürsten Menchicoff sollte von beiden Contrahenten die Verpflichtung übernommen werden, die griechisch-russische Religion, welcher die Bewohner der Moldau, der Wallachei und Serbiens, sowie verschiedene andere christliche Nationen im türkischen Reiche angehören, in allen ihren Kirchen zu beschützen: zu dem Zwecke sollte Rufsland das Recht haben, sowohl mit dem Patriarchat von Constantinopel, als auch mit anderen kirchlichen Behörden und dem Clerus überhaupt in directe Verbindung zu treten und auf dieselben durch seinen Rath einzuwirken: die Pforte sollte sich verpflichten, alle den vier Patriarchaten der orientalischen Kirche sowie deren Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Prälaten in den respectiven Berats zugesicherten Rechte zu achten und in Kraft zu erhalten: ebenso sollte sich die Pforte Rufsland gegenüber verpflichten, das Princip der Ernennung der Patriarchen auf Lebenszeit un-

verändert fortbestehen und die Absetzung eines Patriarchen nur in den drei im Berat ausdrücklich bezeichneten Fällen eintreten zu lassen.

Man sieht, es handelte sich in jener Convention einfach darum, die von Alters her bestehenden Rechte und Privilegien der griechischen Kirche im Orient zu befestigen und in derselben Weise unter den Schutz Rufslands zu stellen, wie das bereits in Bezug auf die drei Donaufürstenthümer der Fall war. Eine Reorganisation der Türkei nach den Grundsätzen der politischen und bürgerlichen Gleichstellung aller Unterthanen des Grofsherrn ohne Unterschied der Religion und eine Umformung der Souveränität der Pforte nach Begriffen des europäischen Staatsrechts wurde durch solche Stipulationen, wie die eben bezeichneten, ohne Zustimmung Rufslands unmöglich. Das türkische Element wäre dadurch also noch entschiedener von dem christlichen im Orient getrennt und eine Fortentwickelung und Reform der griechischen Kirche in die Hand Rufslands gelegt worden.

Auf dem Wiener Congrefs konnte das Petersburger Cabinett nicht mehr daran denken, so weit gehende Ansprüche geltend zu machen. Selbst wenn beschlossen wäre, die Rechte der Christen in der Türkei unter eine europäische Garantie zu stellen — und die Formulirung des vierten Garantiepunktes mufste das Zustandekommen eines solchen Beschlusses schon sehr zweifelhaft erscheinen lassen — selbst dann hätte Rufsland mit den übrigen Mächten seinen rechtlichen Einflufs auf die christlichen Kirchen des Orients theilen und dem Gedanken einer ausschliefslichen Einwirkung auf die Geschicke der Türkei entsagen müssen. Um so dringender wurde daher das Bedürfnifs, den zu fassenden Entschliefsungen der Mächte eine den russischen Ideen entsprechende Richtung zu geben und wo möglich durch eine gemeinsame Action ganz Europa's dasselbe zu erreichen, was das Peters-

burger Cabinett ursprünglich allein angestrebt hatte. Früher hatte es genügend erscheinen können, sich das Recht des Schutzes zu sichern und sich die Art der Ausübung desselben vorzubehalten. In Wien dagegen galt es, die ungleich genauere und vollständigere Kenntnifs, welche das Petersburger Cabinett von den orientalischen Zuständen vor den anderen Mächten voraus hatte, dazu zu benutzen, letztere zur Aneignung seiner Ideen zu bewegen. Dieser eigenthümliche Umstand verleiht dem Mémoire No. 11. ein ganz besonderes Interesse, und dürfte vor unseren Lesern eine genauere Analyse desselben rechtfertigen.

Das Mémoire geht von der Ansicht aus, dafs die neueren reformatorischen Bestrebungen der Pforte durch ihre centralisirende Tendenz für den Zustand der Christen im Orient von nachtheiligen Folgen gewesen sind. Nach drei Richtungen haben sich dieselben, wie behauptet wird, geltend gemacht: durch Eingriffe des allmächtigen türkischen Beamtenthums in die Gerechtsame der christlichen Kirchen und in die Selbstständigkeit der Landgemeinden und Municipalitäten; durch Verpachtung der die Grundsteuer vertretenden Zehnten an eine Menge habsüchtiger Individuen, welche die Beamten in ihr Interesse ziehn, und gegen deren Bedrückungen die Reclamationen der Gemeinden sowie einzelner Private vergeblich sind; durch Fanatisirung der Moslems, die ihren Zorn über die neuen Reformen, ihren durch Abschaffung gewisser localer Privilegien und Proclamirung allgemeiner, mit den Lehren des Islam angeblich in Widerspruch stehender Principien gekränkten Stolz den wehrlosen Christen entgelten lassen. Das beste Mittel, um diesen dreifachen Uebelständen entgegenzuwirken, sieht das russische Mémoire vor Allem in einer Befestigung, Erweiterung und Sicherstellung der Privilegien der christlichen Kirchen und der Rechte der Gemeinden.

Zu diesem Zwecke sollen die administrativen, richterli-

chen und finanziellen Befugnisse der Gemeinden in Verbindung mit denjenigen der Kirche erhalten und ausgebildet werden. Die Constituirung der Gemeinden soll unter den Auspicien der kirchlichen Behörden jedes Ritus erfolgen. Ihnen soll es zustehen, sämmtliche Abgaben den Staatsbehörden *en bloc* zu leisten, ohne deren Einmischung in die Repartition der Abgaben und mit Abschaffung des Systems der Steuerverpachtung. Auf dieselbe Weise soll eine an Stelle des Haradsch, der Kopfsteuer, tretende Kriegscontributions-Steuer von den christlichen Gemeinden, je nach ihrem numerischen Verhältnifs, erhoben und zur Vertheilung gebracht werden. Alle Rechtsstreitigkeiten unter Christen desselben Ritus sollen den geistlichen Gerichten ausschliefslich überwiesen, und für alle Controversen, sowohl civile als criminale zwischen Christen und Muselmanen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Nationalitäten der Partheien, gemischte Gerichte organisirt werden, vor denen das Zeugnifs der Christen ebenso wie das der Muselmanen angenommen werden soll.

Wenn so die innere Verwaltung eines jeden christlichen Milleti, einer jeden Religions-Gemeinschaft gegen Eingriffe der Staatsbehörden sichergestellt ist, so soll bei der Organisation der allgemeinen Provinzial-Verwaltungen dem Bevölkerungs-Verhältnifs der Christen zu den Muhamedanern Rechnung getragen, die Unterdrückung irgend einer Nation durch eine andere verhindert, den christlichen Gemeinden eine Vertretung in allen Instanzen der Administrativ-Behörden des Staates zugesichert, und da wo eine der christlichen Nationen einen hinreichend bedeutenden, abgeschlossenen Körper bildet, ihr die Vertretung bei der Pforte durch einen Kapukehaja, gleich den Donaufürstenthümern, gestattet sein.

Ebenso wie die innere Verwaltung der christlichen Religions-Gemeinschaften selbstständig und von jeder Einmischung der Staatsbehörden freigehalten wird, ebenso soll es in Bezug auf die geistlichen Gerechtsamen der Kirchen ge-

schehen. Ihnen allein soll die Wahl und Ernennung des Clerus, die religiöse Erziehung der Nation und die Ueberwachung der auf Doctrin und Cultus bezüglichen Presse überlassen bleiben. Die Selbstständigkeit der Patriarchen und geistlichen Häupter der christlichen Religions-Gemeinschaften soll auf alle Weise geschützt, und selbst durch ein Recht der Intervention der Repräsentanten der europäischen Mächte sichergestellt werden. Das den Patriarchen zustehende Recht der Vertretung der ihrer Nation gewährten Privilegien bei der Pforte soll durch besondere, von der Nation gewählte, ihr und der Regierung verantwortliche Beamte ausgeübt werden. Diese Beamten sollen einen entsprechenden Rang in der Hierarchie der Staatsbehörden haben, sowie denn überhaupt die Christen für alle Arten von Staats- und Gemeinde-Aemtern qualificirt sein sollen. Durch die bezeichneten Beamten und unter Aufsicht der kirchlichen Behörden sollen die besonderen Revenüen der Religions-Gemeinschaften, die für den Unterhalt des Cultus bestimmt sind, sowie das Kirchervermögen überhaupt verwaltet werden. Die Unveräufserlichkeit der den Kirchen gehörigen Grundstücke soll garantirt, die Reparatur kirchlicher Gebäude soll in keiner Weise gehindert, und die Erbauung neuer von der Staatsbehörde auf Grund einer Vorstellung des betreffenden Patriarchen nach dem Grundsatz gestattet werden, dafs keine auch noch so kleine christliche Gemeinde einer Kirche, einer Schule oder eines Hospitals entbehren dürfe.

Nicht nur in administrativer Beziehung soll das Princip der Nationalität geachtet werden, sondern auch in kirchlicher soll es ungehindert zur Geltung kommen können. Es soll daher der Kirche einer jeden christlichen Religions-Gemeinschaft freistehen, bei ihrer inneren Verwaltung den Wünschen und den Bedürfnissen der Nationalitäten Rechnung zu tragen, namentlich aber bei dem Gottesdienst die nationale Sprache einzuführen, sowie die Bischöfe und Priester aus der

Mitte der Nation, über welche sie ihr geistliches Amt ausüben sollen, zu erwählen.

Aus der vorstehenden kurzen Analyse des russischen Memoires erhellt, dafs es dabei nicht sowohl auf eine Reform des osmanischen Reiches nach Grundsätzen europäischer Civilisation, als vielmehr auf eine Organisirung der christlichen, in der Türkei wohnenden Nationalitäten in strenger Absonderung von dem muhamedanischen Staate abgesehen war. Rufsland beabsichtigte nichts weniger, als durch Verschmelzung der Racen im Orient einen Staat nach europäischem Muster zu gründen; es hielt im Gegentheil entschieden an dem Princip der Trennung der Nationalitäten fest, und versuchte, von diesem Princip ausgehend, eine Reform der bestehenden kirchlichen und communalen Zustände. In der centralisirenden Tendenz der Pforte für die Rechte der Christen Gefahren erblickend, stellte es den modern liberalen Ideen, welchen die türkischen Staatsmänner bei ihrer reformatorischen Thätigkeit huldigen, zwei mächtige, altbegründete Thatsachen, die Kirche und das Gemeindewesen, entgegen. Beide waren bisher nach der Politik der türkischen Regierung als Instrumente behandelt worden, durch welche die Verwaltung der christlichen Bevölkerungen in dem muselmanischen Staate und zu dessen Nutzen bewerkstelligt wurde. Die Erhaltung der christlichen Nationalitäten war davon eine von der Pforte mehr geduldete als begünstigte Folge gewesen. Das russische Memoire drehte dieses Verhältnifs um, es machte die Entwicklung des christlichen Lebens im Orient zur Hauptsache, und liefs seine Beziehung zu dem muselmanischen Staate gewissermafsen als eine zufällige Combination noch fortbestehn. Weit entfernt, dahin wirken zu wollen, dafs alle Nationalitäten des osmanischen Reiches in dem Begriff eines allgemeinen Staatsbürgerthums aufgehen sollten, rieth Rufsland vielmehr, diejenigen Institutionen zu befestigen und weiter auszubilden, welche geeignet waren,

die verschiedenen christlichen Nationalitäten in sich und der Pforte gegenüber abzuschliefsen, sie zu kräftigen, und ihnen allmälig eine so gesonderte, selbstständige Stellung zu verschaffen, wie sie die Donaufürstenthümer bereits besitzen.

Die russischen Ideen widerstrebten ebenso der türkischen Centralisation als der von den Griechen bisweilen geträumten Wiederherstellung des byzantinischen Reiches. Der Zahl und Bedeutung nach scheint ja in Wahrheit keine der christlichen Nationen im Orient berufen, die Erbschaft des kranken Mannes dermaleinst zu übernehmen. Die orthodoxe Kirche ist nur nach dem türkischen Staatsrecht eine politische Macht, und der technische Ausdruck der griechischen Nation, das *roum milleti*, begreift in Wirklichkeit verschiedene Nationalitäten, welche sich gegenseitig entschieden abstofsen würden, wenn das gemeinsame Interesse, ihre Religion gegen eine nichtchristliche Regierung zu vertheidigen, fortgefallen wäre. Die orthodoxen Slaven sehen in dem Patriarchat von Constantinopel und in dem sie administrirenden griechischen Clerus wohl kirchliche, nicht aber nationale Organe.

Die Absicht Rufslands ging aber keinesweges dahin, das Uebergewicht des Griechenthums in der orthodoxen Kirche auf Kosten der anderen Nationalitäten zu befestigen, im Gegentheil die Kirche sollte ihre Einrichtungen nach Maafsgabe der Nationalitäten modificiren, und letztere sich durch eine Fortbildung der bestehenden communalen Verhältnisse kräftigen und zur Selbstständigkeit entwickeln. Darum wurde ausdrücklich in Bezug auf die Sprache bei dem Gottesdienste und die Wahl des Clerus den Wünschen der Nationalitäten Gehör geschenkt, darum sollte das Privilegium, sich durch eigene, nationale Organe (Kapukchajas) bei der Pforte vertreten zu lassen, welches die Donaufürstenthümer bereits besitzen, auf solche Provinzen ausgedehnt werden, in denen christliche Bevölkerungen derselben Nation eine genügende

numerische und lebenskräftige Entwicklung gefunden hätten. Freilich wurden die communalen Verhältnisse mit der Kirche noch in Verbindung gehalten, allein man begreift, dafs, wenn das Princip der Nationalität seine Wirkung auf die Organisation der Kirche ausgeübt hat, diese eine andere Stellung zu der Bevölkerung einnehmen mufs, als jetzt, wo unter den Slaven der höhere Clerus griechisch ist. Demohngeachtet finden sich in dem russischen Mémoire mehrere Bestimmungen, welche eine Lostrennung der administrativen Befugnisse der Kirche und den Uebergang derselben an nationale, rein weltliche Organe anbahnen sollten. Wir beziehen uns deshalb auf die Repartition der Steuern durch die Gemeinden, sowie auf die Creirung von weltlichen, der Nation verantwortlichen Beamten, welche den Verkehr zwischen dem Patriarchat und der Staatsregierung in politischen Angelegenheiten vermitteln sollen.

Wenn auch die Christen für civile Staatsämter befähigt sein sollten, eine namentlich dem Ehrgeiz der Griechen gemachte Concession, so sollten ihnen doch militärische Befehlshaberstellen nicht offen stehen, noch sollten sie überhaupt zum Kriegsdienste herangezogen werden können, vielmehr von demselben durch eine Kriegscontributions-Steuer befreit werden. Der Grund davon lag offenbar darin, dafs man sie durchaus nicht durch die Pflicht der Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes an den türkischen Staat knüpfen, sondern im Gegentheil ihre Beziehungen zu demselben möglichst loose halten wollte. Nicht in ihm, sondern in der sich heranbildenden administrativen Selbstständigkeit der Provinzen sollten die Christen den Mittelpunkt ihrer nationalen Existenz suchen.

Wir werden weiter unten sehn, dafs die Tendenz dieser russischen Ideen bei Ausarbeitung des Hattihumayoun vom 18. Februar 1856 verworfen wurde, obgleich anscheinend manche Bestimmungen desselben dem Wiener Mémoire

entnommen sind. Man kann den Grund dieser Verwerfung wohl mit Recht in dem Mifstrauen suchen, dem in neuester Zeit alle Aeufserungen des Petersburger Cabinets in Europa begegnet sind. In dem vorliegenden Fall war ein solches Mifstrauen um so begreiflicher, weil Rufsland bei Entwerfung seines Wiener Memoires vor Allem die Stärkung der christlichen Elemente im Orient im Auge hatte, ohne sich ängstlich darum zu bekümmern, ob dadurch das Zusammenhalten des osmanischen Reiches gefördert wurde. Die Repräsentanten Oestreichs, Frankreichs und Englands, die im Anfange des Jahres 1856 mit Aaly und Fuad Pacha den berühmten Hattihoumayoun ausgearbeitet haben, gingen von der Idee aus, dafs die Türkei durch eine Verschmelzung der Racen gekräftigt und neu belebt werden müsse. Die Erfahrung wird lehren, ob diese Idee eine heilsame, in den Verhältnissen begründete war. Es sei uns hier nur vergönnt, die Erwägung geltend zu machen, dafs nur solche Reformen wünschenswerthe Resultate herbeiführen können, die der Natur der Dinge entsprechen. Diese Natur der Dinge richtig zu beurtheilen, sie in ihrer vollen Wahrheit zu erkennen, ist im Orient Niemand so befähigt, als die russische Regierung, welche seit einem Jahrhundert den inneren Zuständen eine gröfsere Aufmerksamkeit zugewandt hat, als irgend eine andere. Es kann daher nicht ohne Bedenken sein, dafs die neuen Reformen in der Türkei ganz ohne Rufslands Mitwirkung zu Stande gekommen sind, und dafs diese Macht fortfährt, sich gegenüber der Durchführung der Reformen passiv zu verhalten. Sollte sich unter anderen politischen Conjuncturen diese Passivität einmal in Opposition verwandeln, so darf man nicht vergessen, dafs trotz des Pariser Friedens der Einflufs Rufslands auf die Christen in der Türkei noch immer höchst bedeutend ist, und dafs daher, wenn sich die Urheber des Hattihoumayoun dennoch geirrt haben sollten, es vielleicht zu bedauern sein dürfte, dafs das Petersburger

Cabinett für die Wirkungen jenes Gesetzes keine Verantwortlichkeit treffen kann. Eine richtige, für die Erhaltung des Friedens und der Ordnung im Orient besorgte Politik wird nicht dahin trachten, Rufslands Einflufs dort auszuschliefsen, sie wird sich vielmehr angelegen sein lassen, diese Macht zur Theilnahme an alle das Wohl der Türkei berührenden Verhandlungen heranzuziehen. Nur eine solche Politik kann unserer Ueberzeugung nach dem Pariser Frieden eine auf die Dauer segensreiche Wirkung sichern.

Die katholische Kirche und der Einfluſs Frankreichs.

Wenn das Ansehn und die Bedeutung einer Nation stets in gleichem Verhältnisse zu der Masse ihrer Bevölkerung stände, und wenn die Kraft einer religiösen Sekte unbedingt von der Zahl ihrer Anhänger abhinge, so müſsten wir im Orient der orthodoxen Kirche nicht die katholische, sondern die schismatisch-armenische, welche im Widerspruch mit den Beschlüssen des Concils von Chalcedon zu der Lehre des Eutyches hinneigt, entgegensetzen. Nach den Orthodoxen, die im ganzen osmanischen Reiche über 12 Millionen Seelen rechnen, sind die Armenier die zahlreichste christliche Religions-Gemeinschaft, denn man schätzt sie, und gewiſs nicht zu hoch, auf 2,400,000 Seelen. Aber die Armenier sind eine von den Nationen, die in der Culturgeschichte des menschlichen Geschlechts niemals eine irgendwie hervorragende Rolle gespielt haben. Obgleich sie noch bis gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts eine Art von Selbstständigkeit wenigstens theilweise an den Abhängen des Kaukasus und Taurus sich erhalten hatten, so war doch der Ruf ihrer Thaten kaum bis in die Regionen der civilisirten Welt gedrungen; wenn daher auch ihre Chronik für den Gelehrten als ein Curiosum von Interesse sein mag, den politischen Historiker kann sie nur völlig gleichgiltig lassen.

Keine der christlichen Nationen des osmanischen Reiches hat sich so in die Herrschaft der Türken zu finden ge-

wufst als die Armenier. Schon lange daran gewöhnt das Joch der Fremden zu tragen, konnte bei ihnen die Erinnerung an eine grofse Vergangenheit bittere Gefühle nicht erregen. Es wurde ihnen leicht, die Sitten und selbst die Sprache eines Stammes sich anzueignen, mit dem sie den asiatischen Ursprung gemein hatten; und da die Pforte sie in der Ausübung ihrer Religion unangefochten liefs und ihrer Kirche dieselben geistlichen und weltlichen Privilegien sicherte, wie den Griechen, so schien ihnen die Herrschaft des Sultans eher eine Verbesserung ihrer Lage als ein nationales Unglück.

Keine der grofsen europäischen Mächte fand Veranlassung, besonderes Interesse für eine Nation zu zeigen, die sich in ihr Schicksal mit so viel Gleichmuth ergeben hatte. Wenn auch, selbst noch während des letzten Krieges, als der Fall von Kars immer wahrscheinlicher wurde, in den altarmenischen Provinzen Asiens Sympathien für Rufsland hier und da in der Bevölkerung sich gezeigt haben, so lag der Grund dafür nicht sowohl in nationalen Unabhängigkeits-Bestrebungen als vielmehr in der den Orientalen eigenthümlichen Ehrfurcht vor jeder grofsen Macht und militärischen Erfolgen, sowie in dem Umstande, dafs der vornehmste Patriarchensitz der armenischen Kirche, das Kloster Ekmiazin, seit dem Frieden von Tuckmanchai (1828) sich auf russischem Gebiet befindet und daher von dort aus ein gewisser Einflufs auf den Clerus und die Notabeln der benachbarten armenischen Districte in der Türkei ausgeübt werden kann.

Trotz dieses und anderer exceptioneller Symptome einer Hinneigung zu dem christlichen Auslande, sind die Armenier die harmlosesten, gefügigsten und zuverlässigsten unter den tributären Unterthanen der Pforte. Dies ist von den Türken anerkannt und durch ein gröfseres Vertrauen zu den Individuen, durch eine wohlwollendere Behandlung der Nation und durch mehrfach der armenischen Kirche in ihrem

Streite mit dem Katholicismus gewährten Schutz belohnt worden. Hierzu kommt noch ein besonderer Umstand, der den angesehenen Armeniern einen bedeutenden persönlichen Einfluſs sichern muſste. Da sie ähnlich den Juden ein auſserordentliches mercantiles Talent und namentlich groſse Fähigkeit in Geldspeculationen besaſsen und Reichthümer erwarben, empfahlen sie sich von jeher den vornehmen Türken als Banquiers. Die armenischen „Sarrafs“ waren namentlich den Gouverneuren der Provinzen ganz unentbehrliche Agenten für die Finanz-Verwaltung, sowohl den Steuerpflichtigen als der Regierung gegenüber; sie schossen die Summen vor, welche die Paschas als General-Steuer-Pächter dem Staate zu zahlen hatten und sie theilten mit ihren Patronen den enormen Gewinn, der bei Erhebung der Steuern realisirt wurde. So wurden sie zugleich Banquiers, Gläubiger, Intendanten und Vertrauensmänner der einflufsreichsten Persönlichkeiten, und wenn sie sich auch meistens begnügten, diese Stellung zu ihrem eigenen Vortheil und zu ihrer Bereicherung auszubeuten, so konnten doch auch bei mehreren Gelegenheiten ihre nationalen und kirchlichen Institutionen daraus Nutzen ziehen.

Wenn man mit dieser bleichen Existenz einer ruhmlosen Nation und einer sektirerischen Kirche die geistige Macht des weltumfassenden Katholicismus vergleicht, der im Orient mit allen Hülfsquellen streitet, welche ihm die dem römischen Stuhle treu gebliebenen Nationen des Abendlandes zu Gebote stellen, so wird man begreifen, daſs der römischen Kirche in dem religiösen Leben der Christen des osmanischen Reiches der griechischen Orthodoxie gegenüber die Hauptrolle zufallen muſste.

Wie bei den Türken Kirche und Nation zwei sich einander durchdringende Begriffe sind, so auch Religion und Politik. Die Eroberungen der Osmanen hatten ihre Rechtfertigung ebenso in den Geboten des Islam als ihre Anre-

gung in dem Ehrgeiz und der Ländersucht eines kräftigen Barbarenstammes gefunden. Mit der Einnahme von Constantinopel war der Grundstein eines mächtigen Reiches in Europa gelegt und zugleich das erste Bollwerk der christlichen Welt, das byzantinische Griechenthum überwunden. In schnell auf einander folgenden Schlägen wurden alle die Positionen genommen, welche die Anhänger der orthodoxen Kirche in Europa inne hatten. Rufsland blieb unberührt, denn es war noch nicht eine europäische Macht. Der Angriff des Osmanenthums warf sich auf den Occident. Nachdem die Orthodoxie ihm tributpflichtig geworden war, sollte nun dem Katholicismus ein gleiches Schicksal bereitet, der Papst von Rom sollte in dieselbe Stellung wie der Patriarch von Constantinopel gebracht werden. Aber die Nationen des Occidents waren andere Feinde als das verfallene Byzanz, und der Katholicismus, der einst dem Islam die heilige Stadt Jerusalem zu entreifsen vermocht hatte, besafs in Europa Vertheidigungs-Mittel, an denen der Fanatismus der Moslems abprallte.

Nach mehreren heroischen, aber vergeblichen Versuchen in das Herz Europa's, das deutsche Reich einzudringen, fanden sich die Sultane darin, mit der christlichen Welt in Frieden und in gewissen geregelten Beziehungen zu leben. Man kann diese ersten friedlichen Anknüpfungen des Osmanenthums mit dem Occident einem Waffenstillstand vergleichen, welchen der Islam mit der Einen von den beiden grofsen Partheien der christlichen Welt, denen er begegnet war, sich genöthigt sah zu schliefsen. Die Partheien nannte er die Griechen und die Franken. Es war gelungen die ersteren in den Zustand zu versetzen, welcher den Vorschriften des Koran entspricht; bei den Franken war es nicht geglückt; man gab darum die Hoffnung auf spätere Erfolge noch nicht auf; nur vorläufig entschlofs man sich zur Ruhe und während derselben blieb nichts weiter übrig als mit

diesen mächtigen und tapferen fränkischen Christen rechtlich verpflichtende Capitulationen einzugehn, nach denen beide Theile von einander unabhängig blieben, nach denen die Moslems nicht die Herren und die Ungläubigen nicht die tributpflichtigen Sclaven wurden. Während also in dem Verhältnifs der Osmanen zu den Griechen die Grundsätze des Koran die Politik regelten, nahm dieselbe nothgedrungen in dem Verhältnifs der Osmanen zu den Franken, d. h. den Katholiken, die Richtung, welche die Lehren des Christenthums vorzeichneten. Dieser schneidende Unterschied der Stellungen, welche die Pforte gleich nach ihrem Eindringen in Europa zu den beiden christlichen Kirchen, mit denen sie in Berükrung kam, einnahm, übt noch heute seine Wirkung. Während die orthodoxe Kirche eine Regierungsanstalt des osmanischen Reiches geworden ist, stellt sich die Pforte zu den auf ihrem Territorium etablirten Organen der katholischen Kirche wie einer fremden Macht gegenüber, auf welche nicht die Bestimmungen des inneren Staatsrechtes, sondern die Artikel internationaler Verträge anwendbar sind. Während das griechische Patriarchat von Constantinopel in gewissem Sinne eine Staatsbehörde geworden ist, traten die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe in ein Verhältnifs, das man fast mit demjenigen der fremden Missionen vergleichen möchte. Wollte man aber darum in den Griechen einfach Unterthanen der Pforte und in den Katholiken Fremde sehen, so würde man doch wiederum die Zustände des Orients nicht richtig beurtheilen; denn die Pforte hat nahe an eine Million katholischer Unterthanen, die natürlich nicht die exterritorialen Rechte der Fremden genieſsen, sondern in einem ähnlichen Verhältnifs wie die Griechen und Armenier stehen. Die Pforte classificirt ja ihre tributären Unterthanen nicht nach Nationalitäten, sondern nach Religions-Gemeinschaften, sie läſst dieselben nicht durch nationale, sondern durch kirchliche Organe administriren. Bereits bei den Or-

thodoxen haben wir gesehen, wie durch die oberste Behörde der griechischen Kirche die verschiedensten Nationalitäten in einen administrativen Zusammenhang gebracht worden sind. Ganz etwas Aehnliches ist bei den Katholiken der Fall; bei denselben ist sogar die nationale Verschiedenheit eine noch gröfsere als bei den Griechen. Wenn die Pforte sie dennoch staatsrechtlich zusammenfafst, so liegt das eben nur in der ihnen gemeinschaftlichen Religion. Und obgleich die kirchlichen Einrichtungen des Katholicismus dem inneren Staatsrecht des osmanischen Reiches fremd, obgleich sie einem Oberhaupte untergeben sind, über welches die Pforte gar keine Macht hat, so war das Grundprincip der Organisation dieses Reiches doch bisher so stark, dafs die Gemeinsamkeit der Religion auch für die Katholiken der Grund ihrer gemeinsamen administrativen Einrichtungen geworden ist. Aber man sieht schon jetzt, welche Gegensätze die Verschiedenheit der Stellungen hervorrufen mufste, in denen sich die Pforte zu der Orthodoxie und dem Katholicismus befand. Bei den Griechen haftet die ganze Kirche für den Gehorsam und die Treue ihrer Anhänger, der Patriarch und die ihm untergebenen Erzbischöfe und Bischöfe sind nicht nur Priester, sondern auch Beamte des Staates; die Pforte herrscht durch die Kirche, weil sie sich die Kirche unterworfen hat. Bei den Katholiken aber hat die Kirche mit dem Staate gar nichts zu thun, ihre Organe stehen aufserhalb des Staates und übernehmen keinerlei Garantie für seine Unterthanen; die Pforte herrscht über die Katholiken obgleich, sie einer von ihr unabhängigen Kirche angehören.

Der Islam an sich freilich macht keinen Unterschied zwischen Griechen und Katholiken, beide sind ihm Ungläubige, beide sollten nach seinem Staatsrecht Glieder von dem Sultan unterworfenen Kirchen sein. Aber die Geschichte hat sich dem Koran nicht gefügt; die Thatsachen sind in Widerspruch mit den Grundsätzen des Gesetzes getreten,

weil die Macht des Islam an dem Widerstande der katholischen Welt sich gebrochen hat, weil sie genöthigt worden ist zu capituliren, wo sie nicht herrschen konnte. Trotz der Capitulation indefs dauerte der geistige Kampf fort. Der Katholicismus, gestützt auf die ihm ergebenen europäischen Mächte, ging von der Vertheidigung zum Angriff über; er drang in das osmanische Reich ein, er eroberte allmälig dort seinen Anhängern rechtliche Stellungen. Diese Stellungen, welche ihnen gleiche Privilegien wie den Griechen gewähren, sucht das Regiment der katholischen Kirche, sucht Rom für seine Zwecke auszubeuten, und diese Zwecke sind keine anderen als die Bekehrung der ganzen christlichen Welt des Orients zu dem allein selig machenden Glauben. Die propagandistische Tendenz des Katholicismus steht im Widerspruch mit dem Interesse der Pforte, welche unmöglich die Hand dazu leihen kann, dafs an die Stelle des von ihr abhängigen griechischen und armenischen Clerus eine fremde Hierarchie tritt; eine Hierarchie, deren Haupt zugleich dasjenige der katholischen Christenheit ist, die dem Eindringen der Türken einen unübersteiglichen Damm einst entgegensetzte, die den Sultan genöthigt hat, mit den Königen der Ungläubigen auf dem Fufse der Gleichheit Verträge abzuschliefsen. Wenn die Pforte ihr heutiges Verhältnifs zu Europa mit demjenigen des XVI. Jahrhunderts vergleicht, so kann sie sich über die Abnahme ihrer Macht nicht täuschen, und wenn sie erwägt, zu welcher Entwickelung die christliche Welt in Europa gelangt ist, während das Griechenthum unter ihrem Scepter sich nur mühsam aus der Barbarei hervorarbeitet, so kann sie darüber nicht zweifelhaft sein, dafs sie einen Selbstmord begehen würde, wenn sie den religiösen Bestrebungen des Occidents das Werk der Reformirung überlassen wollte. Daher verbindet sie dem Katholicismus gegenüber ein gleiches Interesse mit den Griechen; daher sucht sie die auf religiösen Grundlagen beru-

hende Organisation ihrer christlichen Unterthanen allmälig in eine rein politische zu verwandeln.

Aus den obigen Bemerkungen geht hervor, dafs man, um die Organisation der katholischen Kirche im Orient richtig zu verstehen, vor Allem den Unterschied berücksichtigen mufs, welcher zwischen dem griechischen und dem katholischen Clerus in ihren Beziehungen zur Pforte besteht. Der griechische Clerus hängt von dem Patriarchat von Constantinopel ab und dieses Patriarchat ist, wie wir gesehen haben, eine von der Kirche gewählte, aber von der Pforte eingesetzte geistliche Staatsbehörde; die katholische Geistlichkeit erkennt in dem Papst das Haupt, von welchem die oberste Leitung ihrer Kirche ausgeübt wird, sie geniefst daher auch des Schutzes, den ihr die katholischen Mächte und namentlich Frankreich im Orient zu gewähren kraft der Verträge berechtigt sind, und sie kann aus diesen Gründen keins von den Organen sein, durch welche die Pforte ihre christlichen Unterthanen administriren läfst, sie tritt zu der Pforte vielmehr in ein ähnliches Verhältnifs wie in protestantischen Staaten zur Landesherrschaft.

Dieser eben bezeichnete Unterschied ist nun zwar ein allgemeiner, aber die eigenthümliche Stellung des katholischen Clerus zeichnet sich doch mehr oder weniger scharf, je nach der innigeren oder loseren Verbindung, in der die verschiedenen Fractionen der katholischen Welt des Orients mit Rom stehen. In dieser Beziehung treten uns drei Gruppen entgegen, deren Verhältnisse wir einer näheren Betrachtung unterziehen wollen. Es sind die unirten Armenier, die unirten National-Kirchen Asiens und die lateinische Kirche.

1. Die unirten Armenier.

Schon gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts hatte Rom Versuche gemacht, die verschiedenen dissentirenden

Kirchen des Orients zum Katholicismus hinüber zu führen. Obgleich anfangs vergeblich, wurde dennoch mit Eifer fortgearbeitet. Im Anfange des XVIII. Jahrhunderts namentlich betrieben die Jesuiten mit Heftigkeit die Propaganda unter den Armeniern und es gelang ihnen eine grofse Zahl derselben zur Annahme des katholischen Bekenntnisses zu bewegen. Diese Erfolge und der Schutz, den sie bei der französischen Botschaft fanden, entflammten den Muth der Jesuiten zu einer entschieden feindseligen Thätigkeit gegen die schismatisch-armenische Kirche. Die Kanzeln hallten wieder von Schmähungen gegen den armenischen Patriarchen, der armenische Gottesdienst wurde als eine verwerfliche heidnische Ketzerei geschildert und den Neubekehrten streng jeder Zusammenhang mit ihren früheren Glaubensgenossen untersagt. Die Nation gerieth dadurch in grofse Aufregung, die Intriguen, die Beschimpfungen mit That, Wort und Schrift, die Verfeindungen der Familien untereinander drohten eine Spaltung in der Nation herbeizuführen. Dadurch wurde natürlich die Besorgnifs des armenischen Patriarchen und der Notabeln dieser Nation erweckt, deren bedeutenden Einflufs bei den Türken wir oben angedeutet haben. Es gelang ihnen, die Pforte von der Gefährlichkeit der katholisch-propagandistischen Bestrebungen zu überzeugen und ihre Mitwirkung zu einer grausamen Verfolgung gegen die abtrünnigen Armenier zu gewinnen. Zwar suchte die französische Botschaft sich diesem Bestreben zu widersetzen und erlangte auch die Verbannung des Patriarchen, aber ihr zu grofser Eifer erregte bald wieder das Mifstrauen des Divan, der sich nun zu entscheidenden Mafsregeln entschlofs. Die Jesuiten wurden streng überwacht, ihre Druckerei geschlossen und jede Propaganda bei Strafe mit der Ausweisung verboten; ein Hatti-Cheriff endlich befahl die Gefangensetzung sämmtlicher zum Katholicismus übergetrener Ar-

menier, von denen mehrere im November 1707 hingerichtet wurden.

Während so die der armenischen Nation durch eine jesuitische Propaganda drohende Spaltung gewaltsam beseitigt schien, bereitete sich im Stillen eine nationale Bewegung im katholischen Sinne vor. Ein gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts in Aleppo von den Jesuiten zum Katholicismus bekehrter Armenier aus Kappodocien, Namens Mechitar, faſste den Gedanken einen geistlichen Orden in seiner Nation selbst zu bilden und auf diese Weise, im Gegensatz zu den fremden Missionären, das Bekehrungswerk unter den Armeniern vom nationalen Standpunkte aus aufzunehmen. Von den Jesuiten und dem armenischen Patriarchen zugleich angefeindet, war er genöthigt Constantinopel zu verlassen und sich nach Modon zu begeben, von wo ihn die Siege der Türken vertrieben, so daſs er in Venedig Zuflucht suchte und fand. Hier begründete er auf der Insel San Lazaro ein aus armenischen Mönchen bestehendes Kloster nach der Benedictiner-Regel. Die Aufgabe dieser nach ihrem Gründer die Mechitaristen genannten Mönche sollte es nicht nur sein, für die Wiedervereinigung der schismatisch-armenischen Kirche mit der groſsen katholischen Welt zu arbeiten, sondern auch die politische Reorganisation des Volkes vorzubereiten. Die Religion sollte der Hebel sein, um die Emancipation und geistige Wiedergeburt einer unter der türkischen Herrschaft immer mehr verkommenden und eigenthümliches Leben verlierenden Nation zu bewirken. Nicht auf die Lostrennung Einzelner von der schismatisch-armenischen Kirche war es abgesehen, sondern vielmehr es galt deren Reformirung; nicht in feindlichen Gegensatz wollte man sich zu ihr setzen, sondern in ihr selbst an ihrer Reinigung arbeiten. Durch Beförderung der Volkserziehung, durch Entwickelung der nationalen Literatur, durch Verschmelzung

religiöser und patriotischer Bestrebungen sollte dieser Zweck erreicht werden.

Wenn so nach der Verfolgung im Anfange des XVIII. Jahrhunderts das Bekehrungswerk unter den Armeniern auf einer neuen Basis wieder aufgenommen wurde, so ruhten daneben doch die propagandistischen Bestrebungen der Jesuiten durchaus nicht. Eine grofse Anzahl Armenier und unter ihnen auch viele der angesehensten und reichsten Banquiers traten zum Katholicismus über. Die Pforte folgte dieser Bewegung immer mit Argwohn, es konnte ihr die Schwächung der völlig ergebenen schismatisch-armenischen Kirche nicht gleichgiltig sein und die Bemühungen der Mechitaristen, welche die Nation durch die Religion zu neuem Leben erwecken sollten, mufsten den Türken ebenso unbequem erscheinen als die Propaganda der Jesuiten, welche dem Einflufs des katholischen Auslandes auf die Unterthanen des Grofsherrn einen gefährlichen Anhalt gewährte. Es fehlte daher auch nie an Verfolgungen, und das armenische Patriarchat fand bei der Pforte oft Unterstützung in der Vertheidigung seiner geistlichen und weltlichen Herrschaft. Als nun die europäischen Mächte offen für den griechischen Aufstand Parthei nahmen, die Botschafter von Frankreich, England und Rufsland Constantinopel verlassen hatten und im December 1827 gegen die letztere Macht der Krieg erklärt wurde, wandte sich der muselmanische Fanatismus mit Entschiedenheit auch gegen die katholischen Armenier. Ein Bericht des damaligen Kiaya-Bey oder Ministers des Inneren, Pertew Effendi, gab das Signal zu einer grausamen und unmenschlichen Verfolgung. „Wenn, so heifst es in diesem Bericht, eine der dem Papst unterworfenen Nationen wie die Deutschen, die Venetianer und Andere, sich mit der osmanischen Macht in Krieg befinden, so thun die katholischen Rajas alles Mögliche, um durch ihren Verrath die Feinde der Pforte zu begünstigen; ja wenn sie dieselben

nicht in aller Weise unterstützen wollten, so würden sie sich, nach ihren religiösen Ueberzeugungen, der gröfsten Sünde und der Empörung gegen den Propheten Jesus schuldig machen. Die Haltung der griechischen Nation beweist zur Genüge die Wahrheit dieser Behauptung, während diejenigen unter den Armeniern, welche dem Glauben ihrer Väter treu blieben, weder die inneren noch die äufseren Feinde der Pforte begünstigen, ihr vielmehr ganz offenbar treu ergeben sind."

Man sieht, wie der alte Geist des Islam wieder zum Vorschein gekommen war. Der Moslem ist der natürliche Feind des Christenthums, welches er in seinen beiden grofsen Fractionen, dem Griechenthum und dem Katholicismus, bekämpft. Das erstere schien unterworfen, als es in Rufsland plötzlich zu neuer Macht erstand und durch die Hülfe dieses Bundesgenossen ermuthigt, das Joch der osmanischen Herrschaft abschütteln wollte. Der Katholicismus, über den der Türke nie einen entscheidenden Sieg zu erringen vermocht hatte, ist in das Innere des Reiches eingedrungen und hat Unterthanen der Pforte für sich zu gewinnen gesucht. Daher mufs sich die Rache des Grofsherrn, in dem Augenblick, wo der Kampf mit dem christlichen Auslande wieder aufgenommen wird, gegen die Bundesgenossen der fremden Feinde, gegen Griechen und Katholiken wenden, während die ihm sclavisch ergebenen und aufser aller Verbindung mit der grofsen christlichen Welt stehenden, schismatischen Armenier sich seines Wohlwollens zu erfreuen haben. Aber dieses Auflodern der alten fanatischen Politik des Islam war von kurzer Dauer; noch vor Beendigung des Krieges mit Rufsland wurden die Beziehungen der Pforte zu den beiden europäischen Seemächten wiederhergestellt, und die Botschafter kehrten nach Constantinopel zurück. Sogleich beschäftigte sich der Vertreter Frankreichs, der General Graf Guillemenot, mit der Rehabilitirung der katholischen Arme-

nier, von denen Keinen die Verfolgung zum Abfall zu bewegen vermocht hatte. In einer energischen Note verlangte er von dem Divan die Rückberufung der verbannten Katholiken, die Restitution ihrer Güter und ihre Anerkennung als eine besondere Nation unter einem Patriarchen ihres Ritus; später erweiterte er dies Verlangen dahin, dafs aufser den Armeniern auch die katholischen Kirchen Asiens in ihrem rechtlichen Bestehen von der Pforte ausdrücklich geschützt werden sollten.

Nur sehr allmälig gab die Pforte nach; sie überwies zuerst die katholischen Armenier der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs der Lateiner und ernannte für ihre bürgerlichen Verhältnisse einen muselmanischen Dirigenten Nasir. Man suchte dieser Neuerung eine reformatorische Färbung zu geben, indem man behauptete, es sei die Absicht damit eine Art Cultus-Ministerium zu gründen, unter dem, nach Unterdrückung der weltlichen Befugnisse der Patriarchate, sämmtliche christliche Unterthanen der Pforte ohne Unterschied des Bekenntnisses vereinigt werden sollten. Aber die Armenier ebenso wie die französische Botschaft sahen hierin nur eine listige Vorspiegelung, die die Katholiken in einem untergeordneten Verhältnifs gegenüber den anderen christlichen Nationen liefs. Die Pforte gab neuen Vorstellungen nach; sie übertrug mittelst eines Berats vom Januar 1831 einem Bischof die höchste geistliche und weltliche Gewalt nicht nur über die Armenier, sondern auch über die katholischen Kirchen Asiens, mit ganz denselben Befugnissen, wie sie den Patriarchen der griechischen und armenischen Kirchen zustehen. Auch damit indefs begnügte man sich noch nicht, und bald darauf wurde an die Stelle des Bischofs ein Patriarch gesetzt, aber ein Patriarch nur mit weltlichen Befugnissen, während, davon ganz getrennt, die geistliche Jurisdiction und zwar nur über die unirten Armenier dem Primaten von Constantinopel überlassen blieb.

So tritt uns hier zum ersten Male in der katholischen Welt des Orients das Princip der Scheidung der geistlichen von der weltlichen Gewalt für die Administration der christlichen Unterthanen der Pforte entgegen. Es ist dies das Princip, auf welchem, wie wir später sehen werden, der Hatti-houmayoun vom Februar 1856 die Reform sämmtlicher Kirchen begründen will. Es scheint daher eine nähere Untersuchung der Umstände und Verhältnisse, die jenes Princip bei den katholischen Armeniern in's Leben riefen, am Orte zu sein.

Es ist bereits hervorgehoben worden, dafs bei der Constituirung der armenisch-katholischen Gemeinde zwei sehr verschiedene Kräfte zusammengewirkt haben, nemlich eine von Rom ausgehende Propaganda und ein nationale Tendenzen verfolgender armenischer Mönchsorden. Solange als die junge Gemeinde gegen die Verfolgungen der Pforte und des schismatisch-armenischen Patriarchen zu kämpfen hatte, arbeiteten diese beiden Kräfte, wenn auch im Stillen auf einander eifersüchtig, doch mit mehr oder weniger Eintracht für denselben Zweck. Allein nachdem, in Folge des Dazwischentretens der französischen Botschaft, die früheren Gefahren beseitigt waren und das rechtliche Bestehen der katholischen Nation anerkannt war, betrieb der Ultramontanismus, wie wir sagen würden, rücksichtslos die Unterdrückung der unabhängigen nationalen Tendenzen der Mechitaristen und setzte Alles in Bewegung, um die armenische Kirche im strengsten Zusammenhang mit Rom zu erhalten. Der päpstliche Stuhl, der französische Einflufs und derjenige des lateinischen Clerus unterstützten dieses Streben mit Entschiedenheit. Zwei Fragen waren es vor Allem, bei denen der heftigste Kampf entbrannte: diejenige wegen des Modus der Besetzung des erzbischöflichen Sitzes von Constantinopel und diejenige wegen Ernennung der Bischöfe in den Provinzen.

Die geistliche Hierarchie der Armenier begreift erstens den Patriarchen von Cilicien, der zu Bezummar im Libanon residirt und dessen Jurisdiction sich über Cilicien, Mesopotamien, Cappadocien und Klein-Armenien erstreckt; er hat unter sich zwei Erzbischöfe in partibus und drei Suffragan-Bischöfe in Aleppo, Merdin und Amasia-Tokat. Der erste Patriarch von Cilicien erhielt im Jahre 1742 das Pallium in Rom von dem Papste Benedict XIV. Zu dieser Zeit erkannte die Pforte das rechtliche Bestehen der armenischen Katholiken noch nicht an und kümmerte sich daher auch nicht um die Ernennung eines Patriarchen, der lediglich die Stellung eines Missionars einnahm. Die Zahl seiner Gemeinde-Mitglieder war übrigens und ist noch so gering, seine Entfernung von dem Centrum des Reiches so grofs, dafs er unbeachtet bleiben konnte und seine unbedeutende Wirksamkeit geduldet wurde. Neben ihm wurde im Jahre 1830 zweitens der erzbischöfliche Primaten-Sitz in Constantinopel errichtet; seine Jurisdiction erstreckt sich über die europäische Türkei, sowie in Klein-Asien über die Diöcesen von Brussa, Angora, Trapezunt, Erzerum und Artewin; von ihm hängt die grofse Masse der armenischen Katholiken ab, welche übrigens im Ganzen die Zahl von 40,000 nicht übersteigen; der Primat in der Hauptstadt residirend, mit den übrigen Organen der katholischen Welt des Orients in fortwährender Berührung stehend, bildet den eigentlichen Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Nation, und von seiner Stellung zu ihrer inneren Administration mufs daher auch diejenige des übrigen Clerus abhängen.

Bis zum Jahre 1845 nun war es Gebrauch gewesen, dafs die Nation dem päpstlichen Stuhle drei Candidaten präsentirte, von denen derselbe einen zum Primaten erwählte. In dem genannten Jahre aber, wo eine Vacanz eingetreten war, ernannte der Papst direct und ohne Mitwirkung der Nation den Nachfolger. Diese Neuerung gab zu den aller-

leidenschaftlichsten Streitigkeiten unter den beiden kirchlichen Partheien Anlafs, Streitigkeiten, unter denen auch die Administration der weltlichen Angelegenheiten der Nation immer mehr in Verfall gerieth. Kaum waren sie einigermafsen beigelegt, als der Primat im Jahre 1851 während eines Aufenthalts in Rom von dem Papste Pius IX. die Errichtung von bischöflichen Sitzen in Brussa, Angora, Trapezunt, Erzerum und Artewin erlangte. Zugleich ernannte das betreffende Breve, nachdem eine Verständigung zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Primaten vorhergegangen war, die Inhaber der neuen Bisthümer, ohne die Nation irgend wie zu befragen und ohne ihr irgend welche Mitwirkung dabei zu gestatten. Auch diese Mafsregel begegnete einer starken Opposition. Obgleich man eine solche Vermehrung des höheren Clerus durch die Umstände nicht gerechtfertigt finden konnte, so willigte man doch in die Einsetzung der Bischofssitze, verweigerte aber die Rechtskräftigkeit der päpstlichen Ernennungen anzuerkennen und erneuerte den Anspruch einer Betheiligung der Nation, den man bereits bei der Ernennung des Primaten erhoben hatte. Dies Mal mischte sich indefs auch die Pforte in den Streit. Wenn ihr auch die Ernennung eines Primaten, der eine rein geistliche Jurisdiction hatte, hatte gleichgiltig sein können, so war das doch nicht bei den Bischöfen der Fall, die in den Provinzen ihre Gemeinden den Staatsbehörden gegenüber in weltlichen Angelegenheiten zu vertreten hatten, denn dort war die Trennung der geistlichen von der weltlichen Gewalt nicht durchzuführen. Die Pforte trug Bedenken, die Ernennung von Bischöfen, welche über ihre Unterthanen administrative Rechte auszuüben hatten, und daher gleich den griechischen Bischöfen in gewissem Sinne ihre Beamten sein sollten, einem fremden Souverän zu überlassen. Aber auch dies Mal trug der Katholicismus, von dem Einfluss Frankreichs unterstützt, den Sieg davon. Man umging zwar die

Principienfrage, thatsächlich indefs erkannte die Nation die neuen Bischöfe an und die Pforte ertheilte ihnen die nöthigen Berats.

Man wird aus dieser übersichtlichen Schilderung der verschiedenen Fragen, welche die armenisch-katholische Nation seit ihrer rechtlichen Constituirung bewegt haben, ersehen, mit welcher Energie das römisch-katholische Element bemüht gewesen ist, sich des religiösen Lebens eines Theils der christlichen Unterthanen des Grofsherrn zu bemächtigen. Wenn man sich aber aus der allgemeinen Schilderung der Stellung der Christen im osmanischen Reiche vergegenwärtigt, von welcher Bedeutung für dieselbe die Religion ist, so wird man leicht auch die politische Tragweite der Bestrebungen des Katholicismus ermessen. Man darf dabei kein zu grofses Gewicht auf die geringe Zahl der unirten Armenier legen; freilich kann Rom jetzt nicht daran denken, durch die materielle Macht seiner Anhänger die Souveränität des Sultans zu vernichten, aber es sind grofse Principienfragen, die auf einem kleinen Felde zum Austrag gebracht werden sollen. Hinter den 40,000 katholischen Armeniern und ihrem ultramontanen Clerus steht die ungeheure Macht der römischen Kirche, welche unaufhörlich mit Eifer, mit Energie, mit allen Waffen des Geistes an der Bekehrung der, wie sie behauptet, von ihr abgefallenen akatholischen Welt arbeitet. Einer solchen moralischen Macht gegenüber, welche sich des weltlichen Schutzes Frankreichs im Orient zu erfreuen hat, mufste die Pforte bedacht sein, das Recht der Verwaltung ihrer Unterthanen durch von ihr allein abhängige Organe zu wahren. Daher kam die Trennung der geistlichen von den weltlichen Befugnissen bei der Organisation der katholischen Armenier. Jene fielen dem Patriarchen von Cilicien und dem Primaten von Constantinopel anheim, die weltlichen wurden dem armenisch-katholischen Patriarchen vorbehalten. Letzterer wird von der Gemeinde gewählt und

von der Pforte bestätigt; seine rein weltlichen Rechte sind dieselben, wie die den Patriarchen anderer Nationen zustehenden, von denen er sich dadurch unterscheidet, dafs er von der Nation und nicht von der Kirche gewählt wird, dafs er ein rein weltlicher Beamter ohne irgend einen priesterlichen Character ist.

Neben dem Patriarchen steht ein weltlicher Administrationsrath von 12 Mitgliedern, die von der Nation gewählt und von der Pforte bestätigt werden.

Auf dem Berat des armenischen Patriarchen waren seit dem Jahre 1830 sämmtliche katholische Gemeinden des Orients mit Ausnahme der Lateiner eingeschrieben; ihm stand daher auch ihre Vertretung bei der Pforte in allen weltlichen Angelegenheiten zu. Dieser Umstand mufste der armenischen Nation trotz ihrer geringen Volkszahl eine besondere Bedeutung in den Augen der Pforte und ein höheres Ansehen in der katholischen Welt des Orients verleihen. Auch hätte er vielleicht dazu beitragen können, die nationalen Bestrebungen und die Tendenz zu befördern, durch die katholische Religion die Bevölkerungen zu neuem geistigen Leben zu erwecken und für die Pflege desselben die Kirche als ein nationales Institut möglichst unabhängig von Rom hinzustellen. In der That mit einer gröfseren Kräftigung der Nation, mit der Befestigung und mit der Ausbildung ihrer bürgerlichen Einrichtungen mufste ihre Widerstandsfähigkeit gegen das latinisirende Element des höheren Clerus zunehmen. Die glücklichen Anfänge, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, mögen bei manchem patriotischen Armenier wohl kühne Hoffnungen erregt haben, und eine Zeit lang leuchtete die Verwaltung des armenischen Patriarchats den anderen als ein nachahmenswürdiges Beispiel voran. Doch dies war von kurzer Dauer. Das Lebensprincip der katholisch-armenischen Gemeinde lag nicht in dem nationalen, sondern in dem religiösen Element. Es

war etwas von Aufsen an sie Herangekommenes. Rom wachte eifersüchtig über seine Interessen und die religiösen Streitigkeiten erstickten bald die politischen Tendenzen. Die Nation bot ein trauriges Bild innerer Zerwürfnisse und so verlor ihr Patriarchat die Befugnifs die anderen katholischen National-Kirchen zu vertreten; diese Befugnifs wurde dem Vekil der Lateiner übertragen. Ehe wir unsdie Stellung dieses Beamten vergegenwärtigen, werfen wir einen schnellen Blick auf

II. Die mit Rom unirten National-Kirchen Asiens.

Auf den Trümmern des oströmischen Reiches in Asien hat eine Anzahl von Völkerschaften, die zum Theil auf eine grofse ruhmvolle Vergangenheit Anspruch erheben, eine kümmerliche, aber kirchlich unabhängige Existenz sich gefristet. Sie standen fast alle im Gegensatz zu der griechischen Kirche und waren den verschiedenen Sekten verfallen, die aus den kirchlichen Streitigkeiten des V. Jahrhunderts hervorgingen. Rom hat sich seit dem XVI. Jahrhundert bemüht sie an sich zu ziehen, indem es ihnen gewisse locale Privilegien, zu denen namentlich die Priesterehe und die Wahl ihrer Bischöfe gehören, zugestand.

Diese Völkerschaften sind:

1) Die unirten Griechen Syriens oder die Melkiten, seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts von Rom als mit der katholischen Kirche vereinigt anerkannt. Man nimmt sie zu einer Seelenzahl von 55,000 an; sie wohnen in Syrien und Palästina, namentlich in den Hafenstädten von Saida, Acre und Jaffa. Der Sitz ihres Patriarchen ist Damascus; er hat unter sich 9 Suffragan-Bischöfe.

2) Die Chaldäer gehören zu derjenigen Race, die im VI. Jahrhundert im Reiche der Sassaniden die Lehre des Nestorius annahmen und in Persien eine zahlreiche Anhänger zählende Kirche bildeten. Ein kleiner Theil dieses Völ-

kerstammes blieb in den Grenzen des römischen Reiches der katholischen Kirche treu; hiervon gehorchen etwa 25,000 in der Türkei dem chaldäischen Patriarchen von Mossul, der unter sich 7 Suffragan-Bischöfe hat.

3) Die unirten Syrier. Unter der Regierung des Kaisers Anastasius war durch den Patriarchen Severus von Antiochien die monophysitische Lehre in Syrien verbreitet; aber die Nachfolger des Anastasius eiferten für die Orthodoxie, Severus wurde vertrieben und eine grausame Verfolgung traf die Monophysiten; den Anstrengungen eines Mönch's, des Jacob Baradäus indefs gelang es ihrem Glauben eine Anzahl Anhänger zu erhalten, die bis heute in Syrien den Namen Jacobiten führen und gegen 80,000 Seelen zählen mögen. Von diesen hat Rom einen kleinen Theil, etwa 9000, zur katholischen Kirche neuerdings zurückgeführt. Sie nennen sich nun im Gegensatz zu ihren ketzerischen Brüdern Unirte Syrier und gehorchen einem Patriarchen in Aleppo mit 8 Suffragan-Bischöfen.

4) Die Maroniten.

„In dem Style der orientalischen Christen, sagt Gibbon, werden die Monotheliten jedes Zeitalters unter der Benennung von Maroniten begriffen, ein Name, der allmälig von einem Eremiten auf ein Kloster und von einem Kloster auf eine Nation übergegangen ist. Maron, ein Heiliger oder ein Wilder des V. Jahrhunderts, entfaltete seinen religiösen Wahnsinn in Syrien; die Städte von Apamea und Emesa stritten um seine Reliquien, eine grofsartige Kirche wurde auf seinem Grabe errichtet und Sechshundert seiner Schüler erbauten ihre einsiedlerischen Zellen an den Ufern des Orontes. In den Streitigkeiten der Fleischwerdung wufsten sie die haarscharfe Linie der Orthodoxie zwischen den Sekten des Nestorius und Eutyches zu finden, aber die unglückliche Frage von Einem Willen in den beiden Naturen Christi erwuchs den Forschungen ihrer Mufse.“ Die heftigen Ver-

folgungen der Kaiser rotteten den Monothelitismus unter den Bewohnern der Ebene aus, nur in den Bergen des Libanon leisteten die Anhänger dieser Lehre einen unbezwinglichen Widerstand, weshalb sie auch in dem syrischen Idiom als Mardaiten d. h. Rebellen bezeichnet wurden. So hat diese Nation, deren Niederlassungen sich von den Höhen des Libanon bis an die Küsten von Tripolis erstrecken, auch in unserem Zeitalter eine Art Unabhängigkeit sich erhalten. Bis zum Jahre 1842 hatten sie eine eigenthümliche feudale Organisation, in der die weltliche Gewalt getrennt von der geistlichen in den Händen aristocratischer Familien sich befand, welche einen Emir wählten, der wiederum seinerseits die Scheikhs der Bezirke ernannte. In dem genannten Jahre hat Chekib Effendi ihre Verwaltung derjenigen der übrigen Rajahs zu assimiliren gesucht.

Seit dem XII. Jahrhundert sind die Maroniten mit der römischen Kirche unirt, haben indessen gewisse nationale Eigenthümlichkeiten in Ritus und Liturgie bewahrt. Das Privilegium Glocken in den Kirchen führen zu dürfen, hat ihnen die Pforte als Völkerschaft und nicht als religiöse Gemeinde zugestanden.

Der maronitische Patriarch residirt im Winter in Kesruan, im Sommer in dem Kloster Canobin; er wird von den Bischöfen gewählt und von dem Papste bestätigt, und seine Jurisdiction erstreckt sich auf die Suffragan-Sitze von Balbek, Tripolis, Damascus, Aleppo und Cypern. Mit Einschufs der in den drei letzteren Diöcesen zerstreut lebenden Maroniten mag sich die Bevölkerung dieses Stammes auf 140,000 Seelen belaufen.

Die mit Rom unirten Kirchen Asiens werden den türkischen Provinzial-Behörden gegenüber durch ihre Patriarchen und Bischöfe vertreten, welche durch die Wahl der Nation zu ihren Sitzen gelangen. Die Bestätigung, die dem Papste dabei nach den Gesetzen der Kirche zusteht, wird

von der Pforte ignorirt; wohl aber hat sie selbst sich das Recht der Investitur durch die entsprechenden Berats ganz in derselben Weise wie bei den Griechen vorbehalten. Ohne solche Berats würden die Bischöfe einen officiellen Verkehr mit den Civil-Gouverneuren nicht unterhalten können, noch fähig sein an den Berathungen der Provinzial-Räthe Theil zu nehmen. In Constantinopel dagegen, vor der Central-Regierung, hat der Vekil der Lateiner die weltlichen Angelegenheiten der unirten National-Kirchen, in den seltenen Fällen, wo sich dazu Veranlassung bietet, zu führen.

III. Die lateinische Kirche des Orients.

Wenn Ubicini die Lateiner als die katholischen Unterthanen der Pforte bezeichnet, welche die römische Liturgie befolgen, so ist diese Definition eine unvollständige. Das eigenthümliche Merkmal der lateinischen Kirche ist vielmehr, dafs ihr Clerus, ganz unabhängig von den Bevölkerungen, die seiner geistlichen Jurisdiction unterworfen sind, in einem organischen Zusammenhange nur mit dem päpstlichen Stuhle steht, der die Bischöfe ohne jede Einmischung der Gemeinden und ohne jede Betheiligung der Pforte ernennt. Hier besteht das Verhältnifs schon rein und klar, dessen Einführung bei den unirten Armeniern von Rom noch angestrebt wird. Wir werden die obige Definition daher dahin zu präcisiren haben, dafs die Lateiner solche Unterthanen der Pforte sind, die der römischen Liturgie folgen und die geistliche Jurisdiction einer von Rom emanirenden Hierarchie anerkennen.

Die verschiedenen Classen der Lateiner sind folgende:

1) Die Aleppiner oder Katholiken von Aleppo; ungefähr 7000 in dem Paschalik dieses Namens, und gegen 9000 in Constantinopel und anderen Theilen des Reiches.

2) Die katholischen Albaneser, die in verschiedene Stämme

zerfallen, von denen derjenige der Myrditen der bedeutendste ist. Sie sind eine kräftige, kriegerische Race, und in entschiedenem Gegensatz zu den griechischen Albanesern, der Pforte stets dann ergeben, wenn diese eine den Griechen feindliche Politik einschlägt. In dem letzten Kriege haben sie sich unter Omer Pacha an der Donau tapfer, wenn auch barbarisch geschlagen. Man schätzt sie auf 100,000 Seelen.

3) Die katholischen Bulgaren in den Livas von Philoppopolis und Nicopolis; man nimmt sie zu 20,000 Seelen an, ihre Zahl ist aber im Abnehmen, da sie ganz vereinzelt unter den Griechen sind.

4) Die Croaten der Türkei, nördlich von der Herzegovina, zusammenwohnend in einer Masse von etwa 200,000 Seelen.

5) Die katholischen Bosnier, die Ubicini bis zu 150,000 Seelen schätzt. Unter den zur griechischen Kirche gehörigen Bosniern wird eine lebhafte Propaganda getrieben, welche deshalb besonders wirkungsvoll zu sein scheint, weil die katholische Geistlichkeit hier nationale Elemente in sich aufgenommen hat.

Wenn wir die verschiedenen statistischen Angaben, deren Genauigkeit indefs nicht verbürgt werden kann, zusammenfassen, so classificirt sich die katholische Bevölkerung des osmanischen Reiches folgendermafsen:

Unirte Armenier	40,000
Unirte Kirchen Asiens . .	230,000
Lateiner	500,000
zusammen . .	770,000

Es würde der Katholicismus danach noch nicht eine Million Anhänger im Orient zählen. Wir wiederholen indefs, dafs diese Berechnung lediglich ein approximatives Resultat geben kann.

Die Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten der lateinischen Nation, der *Latin rayassi*, wie der Ausdruck der officiellen Geschäftssprache lautet, überläfst die Pforte der la-

teinischen Canzlei, welche von dem Vekil oder Repräsentanten der Lateiner, und einem permanenten, ihm zur Seite stehenden Rathe von Vier durch die Nation gewählten Abgeordneten gebildet wird. Diesem Vekil stehen dieselben bürgerlichen Befugnisse wie dem griechischen Patriarchen zu. Er vermittelt die Zahlung und die Vertheilung des Kharadj, oder, wie es jetzt heifst, der Kriegscontributions-Steuer, er hat die oberste richterliche und administrative Gewalt, er vermittelt die Klagen, Beschwerden und Gesuche seiner Administrirten bei der Pforte; in den hauptsächlichsten Plätzen, an denen eine Vertretung der Lateiner den Provinzial-Behörden gegenüber erforderlich ist, wie in Smyrna, Adrianopel, Chios und anderen, unterhält er Unterbeamte, die dort die bürgerlichen Functionen, welche unter den anderen christlichen Religions-Gemeinschaften den Bischöfen zustehen, auszuüben haben, da die Geistlichkeit der Lateiner rechtlich mit ihren weltlichen Angelegenheiten nichts zu schaffen haben soll. Für die unirten Kirchen Asiens dagegen unterhält der Vekil keine Unterbeamten; diese lassen sich, wie bereits bemerkt, in den Provinzen durch ihre Patriarchen vertreten; nur wenn sie weltliche Angelegenheiten bei der Pforte zu betreiben haben, correspondiren sie deshalb mit dem Vekil. Die Isolirtheit, in der sich diese Bevölkerungen an den Endpunkten des Reiches befinden, die Art von nationaler Unabhängigkeit, die sie bewahrt haben, der geringe Grad von Civilisation, dessen sie sich erfreuen und der ihnen erlaubt sich gegen die Aufsenwelt abzuschliefsen, lassen bei ihnen nur sehr selten das Bedürfnifs entstehen, mit der Central-Regierung in Verbindung zu treten. Ihre Beziehungen zu dem Vekil sind daher auch ohne alle Bedeutung.

Formell und der Theorie nach ist also die bürgerliche Gewalt bei den Lateinern streng von der geistlichen geschieden, in Wahrheit steht es anders. Ehe wir uns deshalb bestimmter erklären, ist eine übersichtliche Schilderung der lateinischen Hierarchie erforderlich.

An der Spitze der lateinischen Kirche steht der Patriarch von Jerusalem, der seinen Sitz im Jahre 1847 in Folge eines Uebereinkommens zwischen dem heiligen Stuhle und der Pforte eingenommen hat, ohne daſs indeſs letzterer irgend ein Recht der Mitwirkung bei seiner Ernennung zustände. Ihm sind in den verschiedenen Theilen des Reiches die apostolischen Vicare untergeordnet, von denen 6 Erzbischöfe und 10 Bischöfe in partibus sind.

Die Erzbischöfe sind diejenigen von Constantinopel, von Bosnien, von Antivarie und von Durazzo (beide für Albanien), von Smyrna und von Alexandrien.

Die Bischöfe sind diejenigen von Philoppopolis, von Alessio, von Sayda und von Scutari (in Albanien), von der Herzegovina, von Chios, von Antura (im Libanon), von Bagdad, von Mossul und von Tunis.

Fast alle diese Prälaten sind fremde Unterthanen und stehen daher in Bezug auf ihre persönlichen Angelegenheiten unter dem Schutz ihrer respectiven Gesandtschaften und Consulate; in Bezug auf die Angelegenheiten ihrer Kirche aber stehen sie kraft der Verträge unter dem Schutz Frankreichs und Oestreichs, so jedoch, daſs dabei Frankreich die bei Weitem hervorragende und durchgreifende Stellung einnimmt.

Die bedeutendsten Würdenträger der lateinischen Kirche sind der Patriarch von Jerusalem und der apostolische Vicar von Constantinopel; ersterer als Haupt der gesammten Kirche sowie in Folge seines Sitzes in der heiligen Stadt, wo jeder Fuſsbreit Erde, jede alte Mauer ein Gegenstand des Streites und der Eifersucht zwischen den verschiedenen christlichen Kirchen ist, und wo ihm speciell die Huth der dem Katholicismus angehörigen heiligen Stätten obliegt. Von welcher Wichtigkeit namentlich die letztere ist, werden wir näher bei der unglücklichen Streitfrage sehen, die der erste Anlaſs zu dem orientalischen Kriege gewesen ist. Für jetzt

beschäftigen wir uns hauptsächlich mit der Stellung des apostolischen Vicars von Constantinopel.

Formell beschränkt sich dessen geistliche Jurisdiction auf seine Diöcese, und es steht ihm keinerlei civile Gerechtsame, keine politische Gewalt zu. Allein die Diöcese von Constantinopel ist die wichtigste der ganzen lateinischen Kirche, alle auf letztere bezüglichen Angelegenheiten müssen am Sitze der türkischen Regierung zur Verhandlung und zum Austrag gebracht werden, und dies geschieht fast immer durch Vermittlung des apostolischen Vicars, dem die französische Botschaft rathend und stützend zur Seite steht. Der apostolische Vicar ist daher recht eigentlich der Primas der lateinischen Kirche, er ist derjenige, in dessen Händen die oberste Leitung aller der Bestrebungen liegt, welche der Katholicismus im Orient verfolgt. Durch die mannigfachen Beziehungen, in welche ihn sein hoher geistlicher Rang mit den einflufsreichsten Persönlichkeiten der Hauptstadt bringt, namentlich auch durch seine Beziehungen zu dem Personal der französischen Botschaft, ist er in den Stand gesetzt einen sehr bedeutenden politisch-kirchlichen Einflufs auszuüben. In welcher Richtung sich derselbe geltend macht, ist aus den bereits bei Schilderung der armenischen Kirche angeführten Thatsachen ersichtbar. Es handelt sich da um eine eifrige Propaganda, welche einmal durch die lateinische Kirche auf alle akatholischen Religions-Gemeinschaften der Türkei ausgeübt wird, dann aber auch zum Zweck hat, die bereits unirten National-Kirchen möglichst zu latinisiren, möglichst eng an Rom anzuschliefsen und möglichst vollständig von ihren localen Eigenthümlichkeiten zu reinigen. Dafs eine solche Thätigkeit, die inmitten einer so complicirten, von so verschiedenen Interessen, nationalen wie religiösen, durchwobenen Gesellschaft ausgeübt wird, in einer Gesellschaft, in der die Barbarei noch mit der Civilisation ringt, in der sich Islam und Christenthum fast ebenso schroff gegenüberstehen,

als Griechenthum und Katholicismus, in der die europäische Politik in alle inneren Angelegenheiten eines in der heftigsten Krise begriffenen Reiches eindringt, an einem Punkte, der auf der Scheide zwischen Asien und Europa liegt, und der für die Weltstellung zweier grofser europäischer Mächte eine gleiche Wichtigkeit hat, dafs da — sagen wir — die Thätigkeit der katholischen Kirche zu den schwierigsten und verwickeltsten Fragen häufig Anlafs geben mufs, ist leicht begreiflich. Die Functionen des apostolischen Vicars von Constantinopel sind daher von der äufsersten Bedeutung, und erfordern die ganze geistige Kraft, die volle Gewandtheit einer Persönlichkeit, wie sie Rom für solche Situationen zu finden weifs. Neben derselben kann die Rolle des Vekils nur eine sehr untergeordnete sein. Schon als Gemeindemitglied hat er sich dem Ansehen seines Bischofs zu unterwerfen, auf seinen Rath zu hören; er entbehrt aber der Bedingungen, die eine grofse persönliche Stellung geben, und er ist daher genöthigt, in seinen amtlichen Angelegenheiten, sobald es sich um die Ueberwindung von Schwierigkeiten handelt, sobald die Geschäfte aus der gewöhnlichsten Routine heraustreten, sich auf die einzige Autorität zu stützen, bei der er Hülfe finden kann, auf die Autorität des apostolischen Vicars. Dieser ist somit nicht nur der Erzbischof seiner Diöcese, nicht nur der Leiter der katholischen Politik im Orient, sondern auch, durch die Natur der Dinge, die entscheidende Instanz für alle wichtigeren, weltlichen Angelegenheiten der lateinischen Kirche.

Hierzu kommt nun noch ein ganz eigenthümliches Verhältnifs. Aufser den Lateinern, die Unterthanen der Pforte sind, giebt es im osmanischen Reiche noch eine grofse Masse von ansässigen Katholiken, die unter fremdem Schutz stehn. Diese, die man im Allgemeinen Levantiner und speciell in Constantinopel Peroten (nach der Vorstadt der Franken Pera) nennt, bilden eine Classe von Menschen, die schon seit ge-

raumer Zeit aus allen Theilen Europas in die Türkei eingewandert sind, und dort theils Handel treiben, theils im Dienst der fremden Mächte bei den Gesandtschaften und Consulaten verwandt werden, wozu sie sich durch ihre Kenntnifs der Sprachen, der localen Verhältnisse, der Personen und meist durch grofse Gewandtheit in den Geschäften ganz besonders eignen. Durch ihre officiellen Stellungen und durch ihr Vermögen sind sie oft in der Lage, sehr bedeutenden Einfluſs ausüben zu können; da sie von der Pforte als Fremde angesehen werden, so erstreckt sich die Jurisdiction des Vekils der Lateiner nicht über sie; in kirchlicher Beziehung aber stehen sie unter der geistlichen Autorität des lateinischen Clerus, und in Constantinopel, wo natürlich die Angesehensten von ihnen wohnen, unter derjenigen des dortigen apostolischen Vicars. Aus diesem Verhältnifs vermag die katholische Kirche oft nicht unbedeutende Vortheile zu ziehen, und man kann sagen, dafs die Peroten für den Katholicismus fast eben so nützliche Bundesgenossen im Orient sind, wie die Griechen für den Einfluſs Rufslands. Eine nähere Betrachtung der Zustände der lateinischen Kirche in Constantinopel wird die Stellung der Peroten noch deutlicher machen.

Es giebt in Pera und Galata, d. h. in den beiden von den Franken bewohnten Vierteln der Hauptstadt, 8 katholische Kirchen, von denen 6 unter französischem und 2 unter östreichischem Schutze stehen. Die französische Botschaft und die östreichische Internuntiatur haben in Betreff dieser Kirchen dieselben Rechte der Intervention gegenüber der Pforte, welche nach dem Artikel XIV. des Friedens von Kainardji, der übrigens durch den Pariser Vertrag nicht aufgehoben ist, Rufsland in Bezug auf Eine griechische Kirche in Pera zustand. Der Dienst bei diesen Kirchen wird von Priestern des lateinischen Clerus versehen, die fast ausschliefslich Fremde sind und aus Fonds besoldet werden, die entweder der Kasse der Gesellschaft *de propaganda fide* ent-

fliefsen oder von den in Constantinopel wohnenden Fremden zusammengebracht werden. Aus eben diesen Fonds nimmt auch der apostolische Vicar seine Revenüen, bezieht indefs aufserdem noch eine feste Besoldung von Frankreich.

Ein ganz ähnliches Verhältnifs wie in Betreff der Kirchen und des Clerus in Constantinopel findet für die Lateiner auch in den anderen gröfseren Städten statt; d. h. sie haben Antheil an Anstalten, die von Fremden zunächst auch für Fremde gegründet sind und unterhalten werden. Dasselbe ist der Fall in Bezug auf Schulen, Hospitäler, Asyl-Säle und andere wohlthätige Anstalten. Hieraus erwachsen den Lateinern freilich grofse Vortheile, indem ihre Gemeinden für die bezeichneten Bedürfnisse keine Kosten zu tragen haben, aber daraus folgt auch ganz natürlich, dafs sie selbst neben ihren fremden Gemeindemitgliedern im Rath der Gemeinde keine entscheidende Stimme haben können. Sie müssen dort nothwendig sich vollkommen dem Clerus und den Levantinern, die die Kosten des Gemeinwesens aufbringen, unterordnen. Der Unterschied aber, der theoretisch zwischen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten scharf gezogen werden mag, kann im Leben nicht so genau festgehalten werden, und das um so weniger in einem Lande, wo sonst überall Nation und Kirche identisch sind. So ist es gekommen, dafs bei den Lateinern das weltliche und das geistliche Regiment thatsächlich an einen Clerus und an eine Klasse von Laien übergegangen ist, die beide unter fremdem Schutze stehen.

Die Art, in welcher dieser fremde Schutz ausgeübt wird, ist eine sehr verschiedene und scheint einige nähere Erläuterungen zu erheischen.

Es ist bekannt, dafs alle Mächte, welche mit der Pforte diplomatische Beziehungen unterhalten, mit derselben wegen der Rechtsverhältnisse ihrer im osmanischen Reiche sich aufhaltenden Unterthanen sogenannte Capitulationen abge-

schlossen haben. Diese Capitulationen waren ursprünglich einseitige Erklärungen der türkischen Regierung, die von den betreffenden Höfen acceptirt wurden; sie haben eine mit Verträgen vollkommen gleich bindende Kraft und sind diesen in neuerer Zeit auch formell gleichgestellt. Nach dem Recht der Capitulationen sind die fremden Unterthanen, welche sich in der Türkei aufhalten, der polizeilichen und richterlichen Gewalt ihrer respectiven Gesandtschaften und Consulate solange ausschliefslich unterworfen, als sie nicht entweder mit Unterthanen der Pforte oder mit dem Staate in Conflict gerathen; in den letzteren Fällen tritt freilich die Competenz der Landesbehörden ein, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, dafs vor denselben die Fremden das Recht haben, ihre Interessen durch Beamte ihrer Gesandtschaften und Consulate vertreten zu lassen. Die fremden Missionen unterhalten daher sowohl in Constantinopel als auch in den Provinzen bei den Consulaten förmlich organisirte Gerichte, welche in der üblichen Geschäftssprache Kanzleien heifsen und welche über die Unterthanen die volle criminelle, civile und polizeiliche Gerichtsbarkeit solange ausüben, als bei den betreffenden Processen weder Unterthanen der Pforte als Partheien betheiligt sind noch die Fremden gegen den Staat oder seine Behörden sich vergangen haben. Die Pforte stellt sogar den fremden Missionen ihre eigenen Polizeisoldaten zur Disposition, um nöthigen Falls mit Gewalt ihren Decreten Geltung zu verschaffen. Es versteht sich von selbst, dafs die Missionen nicht nach den Gesetzen der Türkei, sondern nach denjenigen der Staaten, von denen sie abhängen, verfahren, und man kann daher sagen, dafs die Fremden im osmanischen Reiche in gewissem Sinne die Exterritorialität genieſsen, welche in Europa nur den Mitgliedern der Gesandtschaften zusteht. Wir wiederholen indefs, dafs, wenn die Fremden mit Unterthanen der

Pforte Rechtsstreitigkeiten haben, oder wenn sie an letzterer Personen oder Eigenthum Verbrechen begehen oder aber wenn sie politische Verbrechen gegen die Pforte begehen, die Entscheidung den Landesgerichten nach den Landesgesetzen zusteht; jedoch mit der Einschränkung, dafs in jedem speciellen Falle die Competenz dieser Landesgerichte von den betreffenden Gesandtschaften anerkannt sein mufs, und dafs dieselben sowohl bei Führung des Processes ihre Schutzbefohlenen durch den Rath ihrer Beamten unterstützen dürfen als auch das Recht haben die Vollstreckung des Urtheils entweder selbst vorzunehmen oder doch dabei mitzuwirken.

Dieses Schutzrecht über ihre Landesangehörigen ist nach den neueren Verträgen für alle Mächte, die solche abgeschlossen haben und sich durch diplomatische Missionen in Constantinopel vertreten lassen, ein gleiches. Hieraus folgt also, dafs Beispiels halber diejenigen Priester der lateinischen Kirchen, welche Franzosen sind, unter französischem, diejenigen, die Spanier sind, unter spanischem, diejenigen, die Neapolitaner sind, unter neapolitanischem Schutze stehen: nemlich für ihre persönlichen Angelegenheiten, nicht aber für die Angelegenheiten der lateinischen Kirche, denn für diese gehört ein besonderes Schutzrecht nach den Verträgen nur Frankreich und Oestreich. Letztere Macht leitet ihre desfallsigen Ansprüche aus den Artikeln XIII. der Friedensverträge von Carlowitz und Passarowitz, dem Artikel IX. des Vertrages von Belgrad und dem Artikel XII. des Vertrages von Sistowa her; Frankreich schöpft sein Recht sowohl aus den älteren Capitulationen, namentlich also den im Jahre 1535 von Franz I. mit Soliman II. vereinbarten, als auch denjenigen Heinrich's IV. mit Ahmed I. vom Jahre 1604, denjenigen Ludwig's XIV. mit Mehemed IV. vom Jahre 1673, vorzüglich aber denjenigen Ludwig's XV. mit Mahmoud I. vom Jahre 1740.

In diesen verschiedenen Tractaten garantirt die Pforte die freie und ungefährdete Ausübung der katholischen Religion in dem osmanischen Reiche, jedoch nicht ganz in derselben Weise gegenüber den beiden Mächten. In den französischen Capitulationen und zwar namentlich in denjenigen von dem Jahre 1740 wird zuerst besonders hervorgehoben, dafs in Folge der von Alters her zwischen dem Sultan und dem Kaiser von Frankreich bestehenden Freundschaft es den der Pforte feindlichen Nationen, d. h. denjenigen die in keinen diplomatischen Beziehungen mit ihr ständen, erlaubt gewesen sei, unter französischem Schutz in der Türkei Handel zu treiben und sich dort aufzuhalten. Es sollten daher die desfallsigen kaiserlichen Bestimmungen in voller Kraft erhalten werden; namentlich aber sollte sich Niemand dem widersetzen, dafs Bischöfe und andere katholische Geistliche, welche dem Kaiser von Frankreich untergeordnet seien, welcher Nation sie auch immer angehören möchten, ihren Gottesdienst in den Localitäten, in deren Besitz sie sich von Alters her befänden, ausüben dürften, so lange sie sich dabei in den Schranken ihres Amtes hielten.

So ist also aus der Berechtigung Frankreichs, Fremde in der Türkei überhaupt in Schutz zu nehmen, das andere Recht entstanden, den katholischen Clerus jeder Nationalität in der Ausübung seiner Religion zu schützen, insofern derselbe sich Frankreich unterordnet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Pforte damals nur die fremden Geistlichen dem Schutze Frankreichs zu unterstellen gemeint gewesen ist, denn sie erkannte im vorigen Jahrhundert das rechtliche Bestehen einer katholischen Nation und Kirche unter ihren eigenen Unterthanen noch gar nicht an. Da der Katholicismus aber dennoch in Wirklichkeit bereits die Religion gewisser Fractionen der Rajahs war, da die fremden Priester ferner sich mit Erfolg bemühten, ihrer

Kirche immer neue Anhänger in der Türkei zu gewinnen, und da Frankreich seinerseits die Capitulationen dahin auslegte, dafs ihm der Schutz über die katholische Kirche im Orient überhaupt zustehe, so ist durch die Gewohnheit das Recht dahin unangefochten festgestellt, dafs die Geistlichkeit der lateinischen Kirche, als derjenigen die ursprünglich lediglich eine fremde war, in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion unbedingt unter dem Schutz Frankreichs steht, dafs die Pforte aber auch die Vorstellungen der französischen Botschaft zu Gunsten der mit Rom unirten National-Kirchen, in sofern es sich dabei um die katholische Religion handelt, in Erwägung zu nehmen verpflichtet ist. Dafs Frankreich aber in Betreff der weltlichen Privilegien der katholischen Unterthanen der Pforte ein Schutzrecht zustände, kann theoretisch nicht aus dem Wortlaut der Capitulationen hergeleitet werden und ist in neuester Zeit von der französischen Regierung officiell in Abrede gestellt worden. Wenn man aber erwägt, in wie engem Zusammenhange im Orient überall das Geistliche mit dem Weltlichen steht, und wie dort das nationale Element von dem kirchlichen im Leben kaum getrennt werden kann, wenn man ferner beherzigt, dafs die römisch-katholische Kirche mit Entschiedenheit dahin arbeitet, die unirten National-Kirchen zu latinisiren und die weltliche Administration der Völkerschaften durch eine eng an Rom geknüpfte Hierarchie zu beherrschen, und dafs sie in diesem Streben von Frankreich unterstützt wird, so erklärt es sich leicht, dafs, wenn auch nicht dem theoretischen Rechte nach, so doch in der Wirklichkeit die katholische Welt des Orients überhaupt und in jeder Hinsicht unter französischem Schutze steht. Diese Thatsache lebt auch in der Ueberzeugung des Volkes; wie der Grieche in Rufsland seinen natürlichen Protector sieht, so der Katholik in Frankreich. Von welcher Bedeutung die populäre Ueberzeugung aber gewesen ist, das

lehrt uns ein europäisches Document, das londoner Protocoll vom 3. Februar 1830, in dem sich die Repräsentanten von Grofsbritannien, Frankreich und Rufsland dahin äufsern: „dafs seit mehreren Jahrhunderten Frankreich, als in Besitz der Ausübung einer speciellen Patronage der dem Sultan unterworfenen Katholiken befindlich, dieselbe in die Hände des zukünftigen Souveräns von Griechenland niederlegt, soweit die Provinzen, welche den neuen Staat bilden sollen, dadurch berührt werden."

Dieses Document enthält eine ausdrückliche Anerkennung des französischen Protectorats über die Katholiken im Orient in seiner weitesten Ausdehnung seitens Englands und Rufslands, denn offenbar würden diese Mächte keine Veranlassung gehabt haben, die theilweise Entsagung Frankreichs auf ein Recht zu acceptiren, das ihnen nicht begründet geschienen hätte. Die französische Regierung hat nun freilich in der Zeit, als Rufsland das Protectorat über die griechische Kirche beanspruchte, auf eine solche Ausdehnung des ihr zustehenden Schutzrechtes der katholischen Kirche im osmanischen Reiche verzichtet, aber es ist dies nicht in einer Eorm geschehen, welche geeignet wäre, internationale Verpflichtungen zu begründen.

Viel bestimmter, als die französischen Capitulationen sprechen sich die Verträge Oestreichs über das dieser Macht zustehende Schutzrecht aus. So heifst es namentlich in dem Artikel XII. des Vertrages von Sistowa: „In Betreff der Ausübung der christlich-katholischen Religion im osmanischen Reiche, ihrer Priester, ihrer Anhänger (ses sectateurs), der Erhaltung oder Herstellung ihrer Kirchen, der Freiheit des Cultus und der Personen, des Besuchs und des Schutzes der heiligen Stätten zu Jerusalem und anderer Oerter, erneuert und bestätigt die hohe Pforte, nach der Regel des stricten *status quo*, nicht nur die durch den Artikel IX. des

Belgrader Vertrages dieser Religion zugesicherten Privilegien, sondern auch die später durch Firmane oder andere souveräne Akte zugestandenen Rechte.“

Aus einer solchen, in einem feierlichen Friedensvertrage enthaltenen Stipulation würde sich allerdings für Oestreich ein allgemeines Protectorat über die katholische Kirche und die Katholiken im Orient, mögen sie nun Unterthanen der Pforte oder Fremde sein, folgern lassen. Es lag indefs nicht in der Politik des Wiener Cabinettes, diese Folgerung zu ziehen und sich damit in die inneren Angelegenheiten des osmanischen Reiches einzumischen. Ohne eine grofse Seemacht konnte Oestreich in den seinen Grenzen fern liegenden türkischen Provinzen keinen bedeutenden Einfluſs gewinnen, es sah mit Besorgniſs dem Augenblick entgegen, wo die Pforte dort nicht mehr im Stande sein würde, ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten, und wo ausgebrochene Unruhen anderen Mächten Veranlassung zu einer für die Integrität des osmanischen Reiches gefährlichen Intervention geben könnten; Oestreich hielt sich daher möglichst fern von allen den brennenden Fragen, welche das Erwachen des nationalen Lebens der christlichen Bevölkerungen in der Türkei hervorrief und welche die innere Krise erzeugt haben, die durch den letzten orientalischen Krieg sicherlich noch nicht beseitigt ist. Niemand konnte dem Fürsten Metternich den Vorwurf machen, daſs er einem sentimentalen Enthusiasmus für das Loos unterdrückter Völker die Grundsätze einer conservativen, für die allseitige Erhaltung des tractatenmäſsig feststehenden territorialen Bestandes besorgten Politik geopfert hätte. Oestreich hatte vielmehr ein lebhaftes Interesse daran, daſs der *status quo* im Orient erhalten bliebe und es vermied deshalb irgendwie durch seine Haltung zur Kräftigung derjenigen Elemente beizutragen, die an der Auflösung des osmanischen Reiches arbeiteten. Aus diesen Gründen stand der Wiener Hof davon ab, die Bestimmungen des

Friedens von Sistowa zu Gunsten der Bestrebungen des Katholicismus in einer Weise auszubeuten, welche die Verlegenheiten der Pforte noch hätten vermehren müssen; er that dies um so mehr, da ihm im entgegengesetzten Falle doch nur die zweite Rolle neben Frankreich zugefallen wäre, und er keine Ursache fand, durch seine Unterstützung den Einfluſs dieser Macht noch zu verstärken.

Oestreich hat sich darauf beschränkt, das ihm zustehende Schutzrecht über die seinen Grenzen naheliegenden, katholischen Bevölkerungen auszuüben. Es scheint, daſs ihm in dieser Beziehung auch noch bei Gelegenheit der Sendung des Grafen Leiningen im Jahre 1853 weitgehende Zusicherungen von der Pforte gemacht sind. Schon die Sorge um die Erhaltung der Ruhe in ihren eigenen Provinzen legte der kaiserlichen Regierung die Pflicht auf, darüber zu wachen, daſs die slavischen Stämme der Türkei, wie die Bosnier und Croaten, welche nur die Grenze von ihren Stammverwandten in Oestreich trennt, durch das Medium des religiösen Schutzes nicht dem Einfluſs einer anderen Macht verfielen. Man mochte darauf verzichten, sich mit der aggressiven und propagandistischen Richtung des Katholicismus in Constantinopel zu identificiren, und sich dadurch in unangenehme Streitigkeiten mit der Pforte zu verwickeln, aber man gab eine unmittelbare Einwirkung auf die Localbehörden in den Grenz-Provinzen zu Gunsten der Katholiken nicht auf; im Gegentheil, je discreter man sich von dem allgemeinen Felde der kirchlichen Politik zurückzog, um so entschiedener machte man durch das Organ der Consulate, ja selbst durch die Beziehungen, welche sich an der Grenze zwischen den rein inneren Behörden der beiden Staaten gebildet haben, und die man zu vervielfältigen bemüht war, in vollem Maaſse das vertragsmäſsige Schutzrecht über die katholische Kirche in Bosnien und der Herzegovina geltend. Es waren dabei dieselben politischen Motive bestimmend, die die Intervention zu Gunsten Monte-

negro's im Jahre 1853 veranlafst haben. In der That würde man die östreichische Politik gewifs unrichtig beurtheilen, wollte man sie beschuldigen, dafs sie mit dem Hintergedanken, aus dem Zusammensturz des osmanischen Reiches Vortheil zu ziehen, an dessen Untergange arbeite; im Gegentheil, die Aussicht auf ein solches Ereignifs ist geeignet, das Wiener Cabinett in hohem Grade zu beunruhigen; allein dieses Cabinett darf darum doch die einmal bestehenden thatsächlichen Verhältnisse nicht verkennen; es darf sich dem Gedanken nicht verschliefsen, dafs in einer mehr oder weniger fernen Zeit grofse Erschütterungen der Türkei bevorstehen können, und für solche Eventualitäten mufs es darüber wachen, dafs die an seinen Grenzen wohnenden christlichen Bevölkerungen sich seinem Einflufs nicht entziehen, um demjenigen anderer Mächte anheimzufallen, durch deren Bestrebungen der östreichische Staat schon jetzt in vielen seiner Theile sich nur zu verwundbar zu fühlen scheint.

Die Frage der heiligen Stätten.

Nachdem der Islam die Vormauer des christlichen Europa's, das byzantinische Reich, zerstört und die orientalische Kirche sich unterwürfig gemacht, hätte man glauben sollen, dafs Angesichts eines so grofsen Unglücks der griechischen Nation und der Gefahr, die der ganzen Christenheit zu drohen schien, die kirchlichen und confessionellen Streitigkeiten ruhen und die alte Eifersucht zwischen Rom und Byzanz verschwinden würde. Allein dem ist durchaus nicht so gewesen; die griechische Kirche hat unter der muselmanischen Herrschaft fest an der Trennung vom Katholicismus gehalten; ja den Griechen schien der Verlust ihrer nationalen Selbstständigkeit, schien die Unterordnung ihrer Kirche unter die Oberhoheit des Sultans ein geringeres Uebel zu sein, als die Anerkennung des römischen Primates. Auf der anderen Seite konnte sich auch die katholische Welt zu keiner Anstrengung ermannen, um die orientalischen Christen von der Knechtschaft zu befreien, der sie erlegen waren. Europa begnügte sich damit, den Angriff der Moslems zurückzuweisen, ohne gegen dieselben die Offensive zu ergreifen; bald knüpften die verschiedenen Mächte sogar freundschaftliche Beziehungen mit der Pforte an; politische Erwägungen verdrängten immer mehr die religiösen Antipathien, bis man denn in unseren Tagen dahin gekommen ist, durch feierlichen Vertrag das osmanische Reich förmlich

in das politische Staatensystem Europa's aufzunehmen. Ja man kann sagen, dafs heute das Verhältnifs zwischen der Pforte und dem päpstlichen Stuhle ein weit freundlicheres als dasjenige ist, in dem sich der letztere zu dem griechischen Patriarchat von Constantinopel befindet.

Wir müssen auf eine Untersuchung der religiösen Gründe verzichten, die sich der Vereinigung der beiden Kirchen widersetzen. Dem Philosophen und dem Dogmatiker mögen diese Gründe von keiner grofsen Bedeutung zu sein scheinen; vom politischen Standpunkte aus kann man nicht umhin es als eine gewichtige Thatsache anzuerkennen, dafs in dem Bewufstsein der Geistlichkeit und der Nation die Abneigung gegen die Beschlüsse des Concils von Florenz jetzt noch ebenso lebendig fortlebt als während des XV. Jahrhunderts. Religiöse Gegensätze sind eben unendlich viel schwieriger zu versöhnen als widerstreitende Interessen, denn die Kunst auch des gewandtesten Unterhändlers vermag nichts gegen die Stimme des Gewissens, und das Argument des Vortheils verliert seine Kraft, wenn es sich in der Ueberzeugung der Völker um ewige Wahrheiten handelt. Dafs die Religion aber tief und fest gewurzelt ist in den Herzen der orthodoxen Christen des Orients, das wird Niemand leugnen wollen, der auch nur kurze Zeit unter ihnen verweilt hat. Freilich ist diese Religion vielfach mit Aberglauben gemischt, freilich ist die Masse nur zu einer sehr unvollkommenen Erkenntnifs ihrer wichtigsten und heiligsten Lehren gelangt, freilich finden sich bei ihr mehr äufsere Ceremonien und Gebräuche als wahrer Glaube, mehr Fanatismus als christliche Tugend, aber der Krebsschade eines frivolen Indifferentismus, der an der civilisirten Gesellschaft Europa's nagt, ist in die griechische Kirche noch nicht eingedrungen. Je äufserlicher, je fanatischer, je abergläubischer die religiösen Ueberzeugungen sind, je entschiedener ist ihre Abneigung gegen jede andere und namentlich gegen die ka-

tholische Kirche. Die Orthodoxen blicken daher mit der reizbarsten Eifersucht auf deren immer mehr um sich greifende Niederlassungen im osmanischen Reiche; und da sich bei ihnen das nationale Element mit dem kirchlichen identificirt hat, so fliefsen der Intensivität ihres Widerstandes gegen den Katholicismus stets neue Kräfte aus den beiden ergiebigsten Quellen des menschlichen Herzens zu. Die Bestrebungen der katholischen Kirche werden von den Griechen mit dem lebhaftesten Argwohn beobachtet, jeder Erfolg derselben erscheint ihnen als eine Niederlage ihrer eigenen Kirche, und die Nation ist der äufsersten Anstrengungen fähig, wenn es sich darum handelt, die Fortschritte des katholischen Clerus zu bekämpfen. Man wird daher ermessen können, mit wie leidenschaftlicher Aufregung sie alle die Fragen erörtern, welche sich auf die rechtlichen Stellungen der beiden Kirchen beziehen. Eine solche Frage war diejenige des Streites um die heiligen Stätten in Jerusalem. Obgleich anscheinend unbedeutende Gegenstände vorlagen, so sahen doch sogleich alle aufmerksamen Beobachter der orientalischen Zustände, dafs die wichtigsten politischen Interessen damit verknüpft seien, dafs es sich da um einen Kampf zwischen grofsen religiösen Gegensätzen, um ein Ringen des französischen mit dem russischen Einflufs handelte. Sir Stratford Canning schrieb seiner Regierung bereits am 5. Juli 1850, dafs nach der allgemeinen Ueberzeugung die griechische Kirche und Nation jeden Nerv bis auf das Aeufserste anspannen würden, um sich in dem ihnen zur Zeit günstigen Besitzstande zu erhalten. Die Ereignisse haben die Voraussicht des englichen Diplomaten in vollem Mafse gerechtfertigt. Der Orient gerieth durch die Frage der heiligen Stätten in eine Verwirrung, die nur mit einem gewaltigen Kriege ihr Ende erreicht hat. Diese Frage ist darum ganz besonders geeignet, die in den vorhergehenden Abschnitten geschilderten, rechtlichen und politischen Ver-

hältnisse in ein lebendiges Licht zu stellen. Wir wagen es daher unseren Lesern eine Schilderung der bezüglichen Verhandlungen in dem Zeitabschnitt vom Jahre 1850 bis 1853 zu unterbreiten; wir werden jedoch bemüht sein, ein unnöthiges Eingehen auf Einzelheiten, die ein nur locales Interesse bieten, zu vermeiden und hauptsächlich diejenigen Punkte zu beleuchten, die für die Stellung der Pforte zu den streitenden Religions-Partheien und zu den dieselben beschützenden fremden Mächten von Wichtigkeit sind.

Im Jahre 1740, als die Regierung Ludwigs XV. mit der Pforte die Capitulationen abschlofs, deren wir bereits früher Erwähnung gethan haben, besafs die lateinische Kirche zu Jerusalem gewisse Heiligthümer, die ihr später an die Griechen verloren gegangen sind.

Diese Heiligthümer waren die folgenden:

Die grofse Kirche zu Bethlehem.

Das Heiligthum der Geburt, mit dem Rechte, dort einen neuen Stern aufzustellen, die Tapeten der Grotte zu ändern, überhaupt daselbst wie die ausschliefslichen Besitzer zu verfahren.

Das Grab der heiligen Jungfrau.

Der Stein der Salbung.

Die sieben Gewölbe der heiligen Jungfrau in der heiligen Grabes-Kirche.

Das heilige Grab, namentlich aber die grofse Kuppel über demselben. Diese war im Jahre 1808 durch eine Feuersbrunst zerstört und seitdem von den Griechen wieder aufgebaut worden. Da sie sich nun neuerdings in grofser Baufälligkeit befand, so beanspruchten die Lateiner für sich das Recht, sie in dem Zustande, in dem sie vor dem Brande von 1808 gewesen war, wiederherstellen zu dürfen.

Diese Heiligthümer sind in einer Note des französischen Gesandten General Aupick an den damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Pforte Aaly Pacha vom

28. Mai 1850 aufgezählt. Später ist die Aufzählung vervollständigt und sind eine Menge von Einzelheiten über den Besitzstand der heiligen Stätten im Jahre 1740 in und aufserhalb Jerusalems hinzugefügt worden. Für unseren Zweck genügte es, das Wesentliche anzuführen. Die Note des Generals Aupick verlangte die Wiederherstellung des *Status quo* von 1740 und stützte sich deshalb auf den Artikel XXXIII. der angeführten Capitulationen. Die betreffende Stelle dieses Artikels lautet in wörtlicher Uebersetzung folgendermafsen:

„Die lateinischen Mönche, welche gegenwärtig, wie zu allen Zeiten, innerhalb und aufserhalb Jerusalems und in der Kirche des heiligen Grabes, genannt Camanie, residiren, werden im Besitz der Pilgerstätten, die sie innehaben, in derselben Weise wie seither verbleiben."

Die französische Regierung machte also in officieller Form ein ihr vertragsmäfsig unzweifelhaft zustehendes Recht geltend, indem sie zu Gunsten der katholischen Kirche eine Abänderung in dem Besitzstande der heiligen Stätten verlangte. Welches ihre höheren Motive dabei gewesen sein mögen, ob sie die Absicht gehabt, im Interesse der Befestigung ihrer inneren Zustände sich den Clerus besonders günstig zu stimmen oder durch einen kühnen und energischen Handstreich ihren Einfluſs im Orient zu heben, lassen wir dahin gestellt: nur so viel steht unzweifelhaft fest, dafs Frankreich durch die Anregung der Heiligen-Stätten-Frage der aggressiven Richtung der katholischen Kirche in der Türkei seine entschiedene Unterstützung lieh. Wenn behauptet worden ist, dafs man in gehässiger Weise gegen eine Angelegenheit Bedenken erhoben habe, bei der es sich lediglich um unbedeutende Berechtigungen einiger fremder Priester gehandelt hätte und durch welche die inneren Zustände des osmanischen Reiches gar nicht berührt wären, so mufs das durchaus in Abrede gestellt werden. Wir glauben in dem

vorhergehenden Abschnitte zur Genüge nachgewiesen zu haben, in wie genauem Zusammenhange die lateinische Kirche mit dem inneren Organismus der dem Sultan untergebenen christlichen Bevölkerungen bereits steht, und wie alle ihre Bemühungen darauf ausgehen, unter denselben ihren Einfluſs immer mehr auszudehnen und durch eine eifrige Propaganda immer neue Anhänger zu gewinnen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daſs nichts geeigneter gewesen wäre sie in dieser Tendenz zu stärken, als ein Triumph über die orthodoxe Kirche in einer Frage, die die Aufmerksamkeit der ganzen christlichen Welt auf sich ziehen muſste, als eine Zurückeroberung von Heiligthümern, welche der Gegenstand der Verehrung aller Christen sind und welche die Griechen nicht ohne die tiefste Erniedrigung hätten aufgeben können. Das Ansehen der katholischen Kirche hätte dadurch bedeutend steigen und die Gemüther der Orientalen für ihre Lehren empfänglicher werden müssen.

Diese Seite der Frage konnte die Pforte bei Erwägung des von Frankreich an sie gestellten Verlangens nicht aus dem Auge lassen. Sie muſste in Ueberlegung ziehen, ob es in ihrem Interesse lag, die Bestrebungen einer Kirche zu befördern, auf deren Regiment ihr gar kein Einfluſs zusteht, deren Rechte vielmehr unter den vertragsmäſsigen Schutz fremder Mächte gestellt sind. Lag nicht in einer Erweiterung der Herrschaft dieser Kirche zugleich ein erhöhter Anlaſs für die Einmischung des katholischen Auslandes in die inneren Angelegenheiten des Reiches?

Ferner entging es der Pforte nicht, daſs, wenn sie dem Verlangen des Katholicismus gerecht wurde, dies unter den 12 Millionen ihrer griechischen Unterthanen die äuſserste Unzufriedenheit hervorrufen würde. Letztere konnten ihr mit vollem Rechte vorhalten, daſs die Erwerbungen, die sie über die Katholiken seit dem Jahre 1740 gemacht hatten, durch eine lange Reihe von kaiserlichen Hatti-Cheriff's be-

stätigt worden waren, und dafs es daher der Pforte nicht freistand, den neuen *Status quo* als einen ungerechten wieder abzuändern und den Griechen einen Besitzstand zu entreifsen, dessen Rechtmäfsigkeit sie selbst in feierlichster Weise anerkannt hatte.

Wenn sich die türkische Regierung schon an und für sich über die Gefahr nicht täuschen konnte, die aus einer Verletzung des religiösen Gefühls der zahlreichsten Sekte ihrer christlichen Unterthanen für sie entstehen mufste, so gewann diese Gefahr noch eine besondere Bedeutung durch das Interesse, welches Rufsland unzweifelhaft an der ganzen Frage zu nehmen berufen war. In der That war es undenkbar, dafs der Czar ruhig zusehen würde, wenn man den Bekennern seines eigenen Glaubens Heiligthümer entzöge, die ihm nicht minder theuer waren als den Orientalen. Mufste er nicht als das Haupt der russisch-orthodoxen Kirche tief die Erniedrigung mitfühlen, welche deren älteren Schwester, der griechischen Kirche, angethan würde? Konnte man erwarten, dafs das Petersburger Cabinett seine traditionelle Politik aufgeben und sich gegen die Rechte und Privilegien der Griechen gleichgiltig zeigen würde?

Keine dieser Erwägungen ist sicherlich einem so weitsichtigen Staatsmanne wie Aaly Pacha entgangen. Demohngeachtet lag ein unleugbarer Rechtsanspruch vor, den Frankreich mit grofser Entschiedenheit geltend machte. Sein Verlangen unbedingt abzuweisen schien unmöglich, wenn man die Pforte nicht plötzlich und unvorbereitet mit einer Macht verfeinden wollte, deren freundliche Gesinnungen sich zu erhalten man ein grofses Interesse hatte. Dazu kam, dafs Frankreich sich über die angeregte Frage mit den anderen katholischen Mächten und namentlich mit Oestreich verständigt hatte, welches die französische Forderung durch eine Note seines Geschäftsträgers Herrn von Kletzl vom 3. Februar 1851 unterstützen liefs.

Unter diesen Umständen ergriff die Pforte einen Ausweg, der zunächst einem Bruch mit Frankreich vorbeugen, für eine Lösung der sachlichen Schwierigkeiten aber einen längeren Aufschub verschaffen sollte. Man erkannte das aus den Verträgen entspringende Recht Frankreichs an, behielt aber weiteren Erwägungen und Untersuchungen vor, die Anwendbarkeit dieses Rechtes, namentlich gegenüber den verschiedenen von den Sultanen erlassenen Hatti-Cheriffs, festzustellen. Es geschah dieses mittelst Noten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. December 1850 und vom Juni 1851.

Freilich liefsen sich gegen dieses Auskunftsmittel mannigfache Bedenken geltend machen. Durch die Anerkennung des Rechtes Frankreichs brachte man diese Macht von vorneherein in die Lage, auf ihren Forderungen gebieterisch zu bestehen; man schwächte die eigne Widerstandsfähigkeit bei den Verhandlungen und setzte sich der Gefahr eines moralischen Druckes aus, dem, wie vorauszusehen war, das Drängen einer anderen Macht entgegengesetzt werden würde. Man gab gegen sein Interesse im Principe nach und büfste dadurch die Bundesgenossenschaft der eigenen Unterthanen und Rufslands ein. Aber man ging doch augenblicklich einer gefährlichen Verwickelung aus dem Wege und gewann Zeit. Letzteres ist in der Politik fast immer ein Vortheil, auf den sich Niemand so gut versteht, als die Türken.

Indessen traten die Verlegenheiten, die der von der Pforte eingenommene Standpunkt ihr bereiten mufste, gleich anfangs hervor. Sie hatte das aus dem Vertrage fliefsende Recht zwar anerkannt, aber zugleich erklärt, dafs sie einer gemischten Commission den Auftrag geben würde, die Firmane und sonstigen rechtsgiltigen Aktenstücke aus der Zeit sowohl vor als nach dem Vertrage mit Frankreich einer gründlichen Berathung zu unterwerfen, um die respectiven Rechte der verschiedenen Religions-Gemeinschaften, in deren

Besitz die Heiligthümer in Jerusalem sich befänden, festzustellen. Französischer Seits wurde sofort von der Anerkennung des internationalen Rechtsstandpunktes zwar Akt genommen, dagegen ein Protest gegen die Annahme erhoben, als könnten die den Lateinern durch Vertrag garantirten Rechte durch spätere, einseitige Verfügungen der Pforte aufgehoben sein. In der That, das Verlangen Frankreichs hatte ja eine *Institutio in integrum* zum Zweck, das heifst eine Beseitigung aller der seitens der Pforte zu Gunsten der Griechen und mit Verkürzung der Lateiner, in Widerspruch mit den Capitulationen gemachten Zugeständnisse. Daher behauptete General Aupick ganz consequent, die Untersuchung der Aktenstücke dürfe nur aus dem Gesichtspunkte unternommen werden, den factischen *Status quo* von 1740 festzustellen; alle späteren Verordnungen seien für die vorliegende Rechtsfrage ohne Bedeutung und lägen daher auch aufserhalb der Competenz der einzusetzenden Commission.

Die Pforte vermied es, auf diesen Protest näher einzugehen, ernannte die Mitglieder der verheifsenen Commission, die aus den Vertretern der griechischen Kirche, aus den Delegirten der französischen Botschaft zusammengesetzt und von einem Beamten der Pforte präsidirt wurde.

In dieser Commission kam nun der Widerspruch zwischen dem aus dem Vertrage abgeleiteten Rechte Frankreichs und den Ansprüchen, welche die Unterthanen des Grofsherrn aus den ihnen durch souveräne Akte verliehenen Privilegien herleiteten, abermals zur Sprache. Allein darauf beschränkte man sich nicht, sondern griechischer Seits wurde auch hervorgehoben, dafs es sich nicht blos darum handeln könne, den factischen *Status quo* von 1740 festzustellen, sondern dafs es darauf ankomme, dessen rechtliche Gültigkeit zu beweisen. Wolle man, so folgerten die Griechen, die Rechtskräftigkeit von einem durch langen Besitz geheiligten Zustande bestreiten, so sei nicht einzusehen, warum man ge-

rade bei dem Jahre 1740 stehen bleiben solle. Habe der Sultan seit diesem Jahre nicht das Recht gehabt, über die heiligen Stätten nach Belieben zu verfügen, so müsse auch die Frage entschieden werden, in wie weit er damals berechtigt gewesen sei, wegen derselben Verbindlichkeiten gegen eine fremde Macht einzugehn. Es müsse dann untersucht werden: nicht, welches der Besitz der Lateiner im Jahre 1740 gewesen sei, sondern welche Berechtigung sie zu diesem Besitz gehabt hätten. Es sei aber ganz offenbar, dafs ihnen eine solche in keiner Weise zur Seite gestanden. Ein Hatti-Cheriff vom Jahre 15 der Hegira, oder 636 der christlichen Zeitrechnung vom Khalifen Omar I. überweise das heilige Grab und seine Dependenzen ausschliefslich dem griechischen Patriarchat; die Sultane seien die Nachfolger der Khalifen, und die Gesetze der letzteren müfsten für die Pforte nicht nur den Character rechtskräftiger Verbindlichkeiten, sondern selbst durch die Religion geheiligter Vorschriften haben. Hieraus gehe hervor, dafs der Besitzstand der Lateiner im Jahre 1740, wie ihn die französische Regierung darstelle, eine rechtswidrige, nichtige Usurpation gewesen sei, und dafs daher alle wegen Erhaltung eines so rechtswidrigen Zustandes eingegangenen Verpflichtungen von derselben Nichtigkeit betroffen würden. Wenn man nun erwägt, dafs die Pforte ursprünglich alle mit Ungläubigen, mochten sie ihr nun bereits unterworfen sein oder ihre Unabhängigkeit noch bewahrt haben, abgeschlossenen Verträge in dieselbe Kategorie stellte, dafs ferner die Capitulationen von 1740 ebenso als der Hatti-Cheriff von 636 in der Form einer einseitigen Erklärung erlassen waren, so wird man zugeben, dafs die Schlufsfolgerungen der Griechen wohl berechnet waren, auf die Türken Eindruck zu machen.

Demohngeachtet schien die Pforte anfangs nicht abgeneigt, dem entschiedenen, und man kann wohl sagen heftigen Andringen Frankreichs nachzugeben. Die Sitzungen der

Commission nahmen einen für die französische Gesandtschaft befriedigenden Verlauf, und dieselbe schmeichelte sich mit der Hoffnung, wenn auch nicht alle ihre Forderungen erfüllt zu sehen, doch immerhin bedeutende Zugeständnisse zu erlangen. Nicht nur die Lateiner, sondern die ganze katholische Welt nahm den lebhaftesten Antheil an dieser günstigen Wendung der Dinge; der katholische Clerus des Orients wies mit stolzem Bewufstsein auf den Einflufs der ihn beschützenden Macht, und er war fest entschlossen, nichts unversucht zu lassen, eine so günstige Situation im Interesse der propagandistischen Bestrebungen der lateinischen Kirche auszubeuten. Dieses Triumphiren der Lateiner konnte seine Wirkung nicht verfehlen. Die religiösen Antipathien machten sich in ihrer vollen Stärke geltend. Ein Schrei der leidenschaftlichsten Entrüstung über die Verkürzung ihrer theuersten Rechte, ihrer heiligsten Privilegien drang durch die ganze orthodoxe Kirche; alle Schichten der Bevölkerung geriethen in die äufserste Aufregung, und alle Blicke wandten sich auf Rufsland, von dessen politischem Einflufs man allein ein kräftiges Gegengewicht gegen die hervorragende Stellung erwarten konnte, die Frankreich in Constantinopel einzunehmen angefangen hatte.

Man mufs dem Petersburger Cabinett die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dafs es von Anfang an den schweren Ernst der angeregten Frage erkannt hat. Durch eine lange Erfahrung mehr als jede andere Regierung mit dem inneren Wesen der orientalischen Zustände und den sich daran knüpfenden Rechtsfragen vertraut, konnte sich der russische Hof über zwei Punkte nicht täuschen, einmal über die Unmöglichkeit, in einer Sache nachzugeben, bei der die eigentliche Basis seines Einflusses in der Türkei auf dem Spiele stand, dann aber in Bezug auf den buchstäblichen, stricten Sinn der Verträge über die vortheilhaftere Lage Frankreichs. Was den ersten Punkt betrifft, so glauben wir dem in den vor-

hergehenden Abschnitten dieser Schrift Gesagten nichts hinzusetzen zu sollen. Bei dem zweiten Punkt erinnern wir an den wesentlichen Unterschied, der zwischen den rechtlichen Stellungen der lateinischen und griechischen Kirche im Orient besteht. Jene unterliegt der geistlichen Jurisdiction eines Clerus, der von einem fremden Kirchenregimente abhängend und gröfstentheils fremder Nationalität, unter dem unbestrittenen, klar ausgesprochenen Schutze der katholischen Mächte, vorzüglich Frankreichs, steht; während die griechische Kirche ihre geistlichen und weltlichen Privilegien einem souveränen Akte der Pforte verdankt, und während an der Spitze ihres Clerus die von dem Sultan bestätigten vier Patriarchen stehen. Freilich leitete über diese Kirche Rufsland seinerseits auch ein Schutzrecht aus den Bestimmungen der Verträge von Kainardji und Adrianopel her, freilich hatte es fast seit einem Jahrhundert dieses Schutzrecht thatsächlich ausgeübt, aber die wörtliche Fassung der betreffenden Stipulationen war nicht so deutlich, nicht so bestimmt wie diejenige der französischen Capitulationen; die ganze Angelegenheit war ferner so zarter Natur, sie stand in so genauer Verbindung mit den Souveränitäts-Rechten des Sultans über 12 Millionen seiner Unterthanen und sie schien so eng mit dem grofsen politischen Axiom der Unabhängigkeit der Pforte verwoben, dafs Rufsland kein Interesse haben konnte, ohne eine zwingende Nothwendigkeit deshalb principielle Erörterungen hervorzurufen. Wir haben schon einmal Gelegenheit gehabt hervorzuheben, wie schwierig die Verhandlung von Principien-Fragen in Constantinopel ist, indem die Türken meist nur dann dazu zu bewegen sind, in der Sache nachzugeben, wenn man die Form unberührt läfst. Eine weise Politik wird diesen Umstand um so mehr berücksichtigen müssen, als ihre Lenker gesonnen sind, mit Schonung gegen eine Regierung zu verfahren, deren schwierige Lage

eine solche in so hohem Maſse erheischt, als das bei der Pforte der Fall ist.

Diese Erwägungen machten dem Petersburger Cabinett die gröſste Vorsicht bei der Frage wegen der heiligen Stätten zur Pflicht. Es beschränkte sich daher anfangs lange Zeit auf rein officiöse mündliche Vorstellungen durch das Organ seines Gesandten. Es gab sich der Hoffnung hin, daſs die Minister der Pforte sich der Gefahren bewuſst werden würden, die die von Frankreich angeregte Angelegenheit für die Erhaltung des Friedens im Orient in sich barg. Diese Minister schienen mehr in der Lage zu sein, die volle Bedeutung der verlangten Concessionen zu erkennen, als eine Regierung, die nur mittelbar dabei interessirt, nach Aeuſserungen ihres eigenen Vertreters*), mehr durch Rücksichten innerer Politik als durch ihre Stellung zur orientalischen Frage bestimmt zu werden schien. Aber wenn sich Rufsland auch in seinem Vertrauen in die hohe Einsicht der leitenden türkischen Staatsmänner nicht täuschte, so übersah es doch vielleicht nicht vollkommen die Macht des sein ganzes Gewicht in die Wagschale werfenden französischen Einflusses, und da die Pforte anfing demselben nachzugeben, so wurde auch russischer Seits eine angestrengtere Thätigkeit erforderlich.

Man fand deshalb eine Form, die noch immer die Erörterung principieller Fragen zu vermeiden erlaubte. Der Kaiser Nicolaus wandte sich in einem eigenhändigen Schrei-

*) Nach einem Bericht Sir Stratford Cannings vom 4. November 1851 äufserte Herr von Lavalette gegen ihn: „daſs, nachdem seine Regierung sich einmal auf die Frage eingelassen, sie, ohne ihr Ansehen einzubüſsen und ohne Inconsequenz, nicht auf den Befehl von Rufsland halt machen könne; — daſs die nationale Parthei in Frankreich, die katholische Parthei dort und in anderen Ländern auf die volle Erfüllung eines vertragsmäſsigen Rechtes dringen werde.“

ben an den Sultan und machte ihm darin freundschaftliche Vorstellungen zu Gunsten einer Kirche, der Er, der Kaiser, selbst angehörte und deren Rechte und Privilegien ihm theuer sein mufsten. Ein solcher Schritt stand gleichsam über einer rein diplomatischen officiellen Verhandlung. Niemand konnte es dem Haupte der russisch-orthodoxen Kirche, dieser Schwester der griechischen Kirche verargen, wenn es den lebhaftesten Antheil an den geistlichen Interessen seiner Glaubensgenossen nahm, Niemand konnte eine Rechtsverletzung darin finden, dafs der Kaiser von Rufsland seinem Freunde, dem Sultan, seine Interessen empfahl und aus religiösen Beweggründen für die Orthodoxie eintrat. Sich dabei auf internationale Verträge zu beziehen, war nicht erforderlich, wäre nicht einmal bei einem solchen Akte hohen Vertrauens passend gewesen.

Wenn man es daher auf diese Weise auch vermied, den Rechtsdeductionen Frankreichs mit gleichartigen Argumenten entgegenzutreten, so liefs doch die feierliche Form der kaiserlichen Willensäufserung keinen Zweifel über die grofse Bedeutung, die das Petersburger Cabinett der schwebenden Frage beilegte. Nur in Fällen äufserster Wichtigkeit pflegen Souveräne sich direct über Geschäfte zu äufsern und, haben sie das einmal gethan, so ist ihre Würde dabei in so hohem Grade interessirt, dafs eine abschlägige Antwort nothwendig die ernstesten Verwickelungen zwischen den Staaten zur Folge hat. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, welche ausserordentliche Stellung der Kaiser Nicolaus persönlich im Anfange dieses Jahrzehntes einnahm, in wie hoher Achtung und Verehrung Er bei allen Höfen Europa's stand und welchen gewaltigen moralischen Einfluſs Er in der Welt ausübte, wenn man ferner bedenkt, dafs der Vater Abdul-Medjid's die Macht des Kaisers aus bitterer Erfahrung kennen gelernt, der Sultan selbst aber von Ihm vielfache Beweise der Freundschaft empfangen, bei mehre-

ren Gelegenheiten Seine kräftigste Unterstützung dankbar angenommen hatte, so wird man sich nicht darüber wundern können, dafs der russische Hof auf einen glücklichen Erfolg seines bedeutungsvollen Schrittes mit Sicherheit rechnete.

Allem Anschein nach hatte man dieses Mal das Rechte getroffen. Die Scene änderte sich und die lange Zögerung der Pforte bewies dem französischen Gesandten, dafs an eine Erfüllung seiner ersten Hoffnungen nicht zu denken war. Er war bereits mit Aaly Pacha dahin übereingekommen, dafs die Lateiner sich begnügen sollten, die sämmtlichen, ihnen im Jahre 1740 ausschliefslich gehörigen Heiligthümer gemeinsam mit den Griechen zu besitzen. Aber die russische Mission erklärte mit der gröfsesten Bestimmtheit, sie verlange die einfache Festhaltung des *Status quo*; sie liefs durchblicken, dafs ein Abgehen von demselben zu einem diplomatischen Bruch führen könne und jedenfalls die kaiserliche Regierung nöthigen würde, den Weg officiöser Vorstellungen zu verlassen und zu officiellen Schritten überzugehen. Auf der anderen Seite wurde die Sprache des Herrn von Lavalette immer drängender; sie suchte wenigstens indirect den Ministern der Pforte den Gedanken einer möglichen Demonstration der französischen Flotte nahe zu bringen.

Der Divan sah sich in keiner geringen Verlegenheit; nach einigen vergeblichen Verständigungsversuchen zwischen den beiden antagonistischen Gesandtschaften that er einen entschiedenen Schritt im Sinne Rufslands. Er liefs die gemischte Commission fallen und berief eine neue, aus mehreren Viziren und Ulemas bestehende. Der von derselben erstattete Bericht war der Erhaltung des *Status quo* günstig, und auf Grund dieses Berichtes fafste die Pforte ihre Entscheidung. Das Materielle derselben bestand darin, dafs man den Lateinern das Recht gewährte, in dem Heiligthum

der Jungfrau Gottesdienst zu halten, dafs man ihnen Schlüssel zu der Kirche in Bethlehem zugestand, dagegen als Entschädigung den Griechen erlaubte, in der Kuppel der Himmelfahrt auf dem Oelberge (einer Moschee) ebenso wie die Lateiner Gottesdienst zu halten.

Es handelte sich nun darum, dieses Arrangement beiden Partheien als annehmbar darzustellen. Mündlich war das mehr oder weniger gelungen; aber für die schriftliche Mittheilung entstanden die gröfsten Schwierigkeiten. Die Pforte vermochte nicht dieselben zu lösen, sie suchte sie zu umgehen, um wenigstens Zeit zu gewinnen. Sie fand dafür folgendes Auskunftsmittel.

Dem französischen Gesandten wurde kurz vor seiner Abreise nach Paris am 9. Februar 1852 eine Note übergeben, in der die Pforte ihre Achtung vor der Unverletzlichkeit ihrer mit befreundeten Mächten abgeschlossenen Verträge betheuerte und hinzufügte, dafs sie bemüht gewesen sei, die auf die heiligen Stätten bezüglichen Bestimmungen dieser Verträge mit den deshalb den Unterthanen des Sultans gemachten Zusicherungen in Einklang zu bringen. In Folge davon seien den Lateinern die beiden oben erwähnten Bewilligungen gemacht werden. Von der den Griechen zu gewährenden Entschädigung erwähnt die Note nichts; auch schien das nicht erforderlich, weil die Kuppel der Himmelfahrt als eine türkische Moschee der ganz freien Verfügung der Pforte unterlag.

Kaum hatte Herr von Lavalette den Hafen von Stambul verlassen, so wurde der russischen Gesandtschaft im Geheimen mittelst officieller Note ein Firman mitgetheilt. Alle Bestimmungen dieses Firmans gingen darauf hinaus, die Erhaltung des *Status quo* unbedingt festzustellen; die beiden den Lateinern gemachten Zugeständnisse waren zwar darin aufgenommen, aber in einer Form, welche sie als eine Bestätigung des bereits bestehenden Zustandes erscheinen liefs,

und als ein Novum wurde nur das den Griechen eingeräumte Recht auf dem Oelberg Gottesdienst halten zu dürfen, dargestellt. Schliefslich wurde die Einregistrirung dieses Firmans bei dem Mekhemé (Gerichtshof des Kadi) von Jerusalem befohlen.

Der Sultan zeigte in einem eigenhändigen Schreiben dem Kaiser Nicolaus diese im Sinne der Erhaltung des *Status quo* getroffene Entscheidung an.

Die Pforte schien, wenigstens für einige Zeit, ihren Zweck erreicht zu haben, der kein anderer war, als die Ansprüche sowohl Rufslands wie Frankreichs zu befriedigen. Für beide Mächte aber hatte das Detail der schwebenden Frage nur in sofern ein Interesse, als es sich dabei um die von ihnen vertretenen Principien handelte.

Frankreich wollte die praktische Anerkennung seines auf einen Vertrag gegründeten Rechtes, die katholische Kirche in ihren, gegen das Griechenthum gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Die Note vom 9. Februar machte den Lateinern auf Kosten der Griechen Zugeständnisse, die als eine Folge vertragsmäfsiger Verpflichtungen bezeichnet waren. Diese Zugeständnisse entsprachen freilich nicht vollkommen den französischen Anforderungen, aber sie enthielten doch immerhin eine thatsächliche Anerkennung des Princips. Aus diesem Gesichtspunkte konnte man sie annehmen, indem man sich vorbehielt später mehr zu verlangen. Einen desfallsigen Protest legte der französische Gesandte mittelst Note förmlich ein.

Rufsland verlangte die Erhaltung des Besitzstandes der Griechen in den heiligen Stätten, als ein Privilegium der orthodoxen Kirche, welches zu beschützen es berechtigt zu sein behauptete. Der Firman bestätigte den *Status quo* ausdrücklich; er sprach von keinen Modificationen desselben, sondern stellte ihn nur in seinen Einzelheiten fest, indem er auch der Berechtigungen der Lateiner Erwähnung that.

Durch die officielle Mittheilung des Firmans aber schien die Pforte mittelbar das Schutzrecht Rufslands anzuerkennen.

Man sieht, dafs unter der kunstreichen Form, mit der die Pforte die Schwierigkeit zu umgehen gesucht hatte, Widersprüche verborgen lagen, die um so heftiger zum Vorschein kommen mufsten, sobald man zur Ausführung der den beiden Mächten gegebenen Versprechen schritt: Widersprüche, die um so gefährlicher waren, als sie die ganze Leidenschaftlichkeit der beiden sich feindlich gegenüber stehenden Kirchen erregten.

Französischer sowohl als russischer Seits wurden nun die gröfsten Anstrengungen gemacht, die Pforte zu einer dem einen oder dem anderen Interesse günstigen Auslegung des im Februar 1852 getroffenen Entscheides zu bewegen. Obgleich Herr von Titoff zu derselben Zeit ein Vizirial-Schreiben erlangt hatte, welches dem Pascha von Jerusalem eine den Griechen günstige Auslegung des Firmans empfahl und namentlich anordnete, dafs den Lateinern zwar Schlüssel zu den beiden Seiten-Eingängen der grofsen Kirche in Bethlehem, nicht aber zu dem grofsen Mittel-Eingange übergeben werden sollten, so setzte Herr von Lavalette, nach seiner Rückkehr aus Paris mit dem Range eines Botschafters bekleidet, durch eine sehr entschiedene Haltung doch folgende neue Concessionen durch:

1) dafs der Firman in der Provinzial-Versammlung (Medjilis) von Jerusalem nicht verlesen, also nicht publicirt werden solle,

2) dafs die Pforte die Herstellung der grofsen Kuppel über der heiligen Grabeskirche selbst übernehme und ihren Architecten beauftrage, sich wegen des Baues mit dem lanischen, griechischen und armenischen Patriarchen zu verständigen; die Griechen also das im Jahre 1808 erworbene Recht ausschliefslich den Wiederaufbau der Kuppel selbst vorzunehmen, verlieren sollten,

3) dafs den Lateinern durch officielle Erklärung der türkischen Behörden das Recht in dem Heiligthum der Jungfrau Gottesdienst zu halten, an Ort und Stelle zugesprochen werden solle,

4) dafs die Lateiner berechtigt sein sollten, einen silbernen Stern in dem Heiligthum der Geburt, wo er verschwunden und, wie sie behaupteten, von den Griechen gestohlen war, wieder anzuheften.

Ein aufserordentlicher Commissär wurde nach Jerusalem gesandt, um diesen Verabredungen gemäfs zu verfahren. Afif Bey gelangte dort gegen Ende September an und schritt im October nach endlosen Ceremonien zur Ausführung seines Auftrages gemäfs den angeführten vier Punkten. Da er wegen der grofsen Kirche in Bethlehem nichts bestimmte, so darf man annehmen, dafs die Pforte sich in dieser Beziehung noch nicht in directen Widerspruch mit den Rufsland gemachten Versprechungen hatte setzen wollen. Dagegen erklärte Afif Bey, als ihn der russische General-Consul aufforderte, zur Verlesung des seiner Regierung officiell mitgetheilten Firmans zu schreiten, dieser Firman sei ihm, dem Pforten-Commissär, unbekannt und er befinde sich ohne desfallsigen Auftrag.

Es waren also fast alle den Lateinern gemachten Zusicherungen im weitesten Umfange zur Ausführung gekommen, während das Aktenstück, welches auf den von dem Kaiser von Rufsland dem Sultan persönlich ausgedrückten Wunsch ermanirt wörden war und im Allgemeinen die Rechte der griechischen Kirche bestätigen sollte, von dem Pforten-Commissär abgeleugnet wurde. Ein solches Verfahren erschien den russischen Organen als eine schwere Beleidigung ihres Monarchen, als ein Bruch feierlich gegebener Versprechen, es erschien den Griechen als eine Verhöhnung ihrer Nation und der sie beschützenden Macht. War die Aufregung in der orthodoxen Kirche sowohl im osmanischen als

im russischen Reiche schon grofs gewesen, solange die Frage sich im Stadium der diplomatischen Verhandlungen befunden hatte, so erreichte sie jetzt, wo öffentliche Akte vorlagen, ihren höchsten Grad. Bald kam eine neue Thatsache hinzu. Auf die bestimmteste Forderung des Herrn von Lavalette, dafs die Schlüssel zu allen drei Eingängen der Kirche von Bethlehem den Lateinern überwiesen werden sollten, gab die Pforte nach und instruirte demgemäfs ihren Commissär. Um die Wirkung dieses Schrittes einigermafsen zu moderiren, liefs sie indefs den Firman in beschränkter Oeffentlichkeit, das heifst nur in Gegenwart des griechischen Patriarchen verlesen.

Zur Rechtfertigung ihres Verfahrens führten die türkischen Minister Rufsland gegenüber an, dafs die Concession der Schlüssel ja in dem, in Uebereinstimmung mit Herrn von Titoff redigirten Firman enthalten und das diesem Gesandten übergebene Vizirial-Schreiben daher rechtswidrig gewesen sei. Dagegen sei in dem Firman selbst ausdrücklich nur dessen Einregistrirung bestimmt gewesen, nicht aber dessen Verlesung; sei man nun dennoch zu letzterer geschritten, so liege darin ein neues Zugeständnifs an Rufsland, eine Entschädigung für die Uebergabe der drei Schlüssel der Kirche in Bethlehem an die Lateiner.

So war der Stand der Dinge gegen das Ende des Jahres 1852. Schien man auch zuletzt einer Ausgleichung der Detailfragen näher gekommen zu sein, um so mehr als inzwischen die Cabinette von Paris und St. Petersburg in unmittelbare Communication getreten und übereingekommen waren, ihre Vertreter in Constantinopel zu beauftragen, sich untereinander zu verständigen, so lag doch in den Vorfällen der letzten Jahre für Rufsland die Nöthigung zu den ernstesten Erwägungen.

Zwei Thatsachen waren mit grofser Klarheit zu Tage gekommen. Die erste: dafs sich die Pforte, sei es um sich

dem russischen Einfluſs zu entziehen, in dem Kampf des Katholicismus mit der griechisch-orthodoxen Kirche auf die Seite des ersteren hingeneigt hatte; die zweite: daſs Frankreich sich durch seine Capitulationen in einer besseren diplomatischen Lage für den Schutz der Lateiner befand, als Rufsland durch seine Verträge für den Schutz der Griechen.

Gelang es nun auch einer ruhigeren und versöhnlicheren Stimmung der Cabinette, den widerlichen Streit um einige Heiligthümer, die die Gedanken aller Christen immer zum Frieden hätten wenden sollen, beizulegen, so durfte Rufsland für die Zukunft doch gewisse Warnungen nicht unbeachtet lassen. Der Katholicismus hatte seine den Griechen feindlichen Tendenzen enthüllt; zunächst freilich nur in einer rein localen Angelegenheit, aber in einer Angelegenheit, die in dem religiösen Gefühle der Völker eine immense moralische Wichtigkeit hatte: und Wer bürgte dafür, daſs der lateinische Clerus von seinem in Jerusalem begonnenen Angriff nicht zu einem allgemeinen Sturm gegen die Rechte und Privilegien der orthodoxen Kirche übergehen würde? Die propagandistische Tendenz liegt nun einmal in dem Wesen des Katholicismus; stand nicht zu erwarten, daſs er, ermuthigt durch seine Erfolge in der Heiligen-Stätten-Frage, auf der glücklich betretenen Bahn fortschreiten und durch die Gewinnung neuer Vorzüge die Gemüther der orthodoxen Christen beunruhigen, sie zum Abfall von einer in immer ungünstigere Lagen gerathenden Kirche geneigter machen würde? Daſs Frankreich solche Bestrebungen zu unterstützen geneigt sei, schien nach den gemachten Erfahrungen nicht zu bezweifeln. Wie aber, wenn sich die Pforte der Politik dieser Macht anschloſs? drohten dann nicht groſse Gefahren der griechischen Religion im Orient und folglich Rufslands Einfluſs auf die dortigen Bevölkerungen?

Der Kaiser Nicolaus hatte gesucht den Forderungen Frankreichs durch die Kraft seiner moralischen Autorität

entgegenzutreten. Den Sultan an die zwischen beiden Monarchen bestehende Freundschaft erinnernd, hatte Er ihn aufgefordert, die Sache der griechischen Kirche zu vertheidigen. Diese Sache, der die religiösen Sympathien Rufslands angehörten, schien ja auch im Orient diejenige des Souveräns von 12 Millionen orthodoxer Unterthanen zu sein.

Die Pforte hatte sich zwar anfangs dem Eindruck nicht entzogen, den diese Demarche auf sie machen mufste; sie hatte Zusicherungen gegeben, die in St. Petersburg befriedigten. Demohngeachtet gab sie gleich darauf wieder dem von Frankreich auf sie ausgeübten Druck nach. Indem ihr Commissär in Jerusalem sich weigerte, den Firman vom Februar rechtskräftig zu machen, indem den Lateinern in Widerspruch mit dem der russischen Gesandtschaft gegebenen Versprechen die drei Schlüssel der Kirche zu Bethlehem überliefert wurden, wurde es klar, dafs die moralische Autorität Rufslands in Constantinopel nicht mehr grofs genug sei, um selbst nach einer persönlichen Dazwischenkunft des Kaisers erhaltene Zusicherungen zu rückhaltsloser Ausführung zu bringen. Eine solche Situation war für den Petersburger Hof nicht annehmbar. Er mufste befürchten allmälig seinen ganzen Einflufs im Orient einzubüfsen, und zwar nicht zum Vortheil der Unabhängigkeit der Pforte, sondern um anderen Mächten das Feld zu räumen, deren ungestümem Drängen bei mehreren Gelegenheiten mit Beeinträchtigung russischer Interessen nachgegeben worden war.

So bedenklichen Folgen sollte vorgebeugt werden. Mit einer blofsen Aplanirung der Differenzen wegen der heiligen Stätten war nicht geholfen. Es kam vielmehr darauf an, den Türken durch eine grofse Macht-Entwickelung und eine imposante diplomatische Haltung zu beweisen, dafs ein Conflict mit Rufsland im Jahre 1853 noch ebenso zu fürchten war, als in vergangenen Zeiten; alsdann eine Genugthuung für die Rücksichtslosigkeiten der Pforte und Sicherheiten für

die Zukunft zu erlangen. Beides schien am Besten erreicht zu werden, wenn der Sultan durch einen Akt des Vertrauens bindende Verpflichtungen wegen Erhaltung des *Status quo* der heiligen Stätten und der Privilegien der griechischen Kirche überhaupt einging.

Das war die Bedeutung der Sendung des Fürsten Menchicoff. Sie hat ihren eigentlichen Grund in den Erfahrungen, welche Rufsland in dem Streite um die heiligen Stätten gemacht hatte. Das Abnehmen seines Einflusses in Constantinopel wár ihm in überraschender Weise zur Gewifsheit geworden. In übertriebenen Vorstellungen über die Schwäche des osmanischen Reiches befangen, glaubte das Petersburger Cabinet durch eine starke Demonstration sein altes Uebergewicht auf den Divan mit Leichtigkeit wiedererobern und zugleich die rechtliche Principien-Frage wegen seines, bisher nur factisch über die griechische Kirche ausgeübten Schutzes lösen zu können. Dadurch hätte es dann die Mittel in die Hand bekommen, die vereinigten Anstrengungen Frankreichs und der katholischen Kirche zu paralysiren und auf die Entwickelung der griechischen und slavischen Welt der Türkei einen noch entschiedeneren Einflufs als früher auszuüben.

Die Umstände, welche die Sendung des Fürsten vereitelten, stehen in so genauem Zusammenhange mit der Stellung Englands im Orient und den neuesten Reformen der Pforte, dafs wir ihre Beleuchtung in die folgenden Abschnitte verweisen müssen.

Die Stellung Englands zu dem osmanischen Reiche.

So lange als der Streit um die heiligen Stätten sich hauptsächlich auf dem kirchlichen Gebiete zu bewegen schien, beschränkte sich das Londoner Cabinet darauf, die desfallsigen Verhandlungen aufmerksam zu beobachten, ohne sich darein zu mischen, ohne für den einen oder den anderen Theil Parthei zu nehmen. Nur in einzelnen Fällen, wo die Lebhaftigkeit der gemachten Anstrengungen die grofse Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes zu Tage brachte, suchten die verschiedenen Organe der englischen Regierung zur Mäfsigung und Leidenschaftslosigkeit zu rathen. Unverkennbar trat aber bei solchen Gelegenheiten eine den russischen Ansprüchen günstige Auffassung hervor. Als die Dinge immer verwickelter wurden und Rufsland den Entschlufs faſste, den Vorstellungen seines Botschafters den Nachdruck einer ernsten, militärischen Haltung zu verleihen, da überzeugte sich die englische Regierung von der Nothwendigkeit bei einer Unterhandlung mitzuwirken, deren Gegenstand ihr zwar fremd war, deren Ausgang aber für den Frieden von Europa unheilvolle Folgen zu haben drohte. In einer Depesche Lord John Russel's an den englischen Geschäftsträger in Constantinopel Obristen Rose vom 19. Februar 1853 heifst es: „Sie sind daher angewiesen, gegen den Minister des Sultan, gegen den Fürsten Menchicoff und gegen den französischen Gesandten sich in dem Sinne zu äufsern, dafs der Zustand

dieser Frage in die Lage vom Februar vorigen Jahres zurückgebracht werde. Dieses würde jedoch in einer Weise geschehen müssen, welche der durch die Sprache des Herrn von Lavalette einigermaafsen compromittirten Würde der französischen Regierung am angemessensten wäre."

Bald darauf entschlofs man sich, den Botschafter der Königin Lord Stratford de Redcliffe auf seinen Posten in Constantinopel mit einer besonderen Mission zurückzusenden. Die Instructionen, die ihm deshalb ertheilt wurden, faſsten nicht nur die Frage der heiligen Stätten ins Auge, sie gingen von der Ueberzeugung aus, daſs die inneren Zustände des türkischen Reiches die traurigsten und beunruhigendsten seien; sie sahen in der Schwäche der Pforte den Grund sowohl ihrer zweideutigen, schwankenden und unsicheren Politik gegenüber den sich widersprechenden Ansprüchen der lateinischen und griechischen Kirchen, gegenüber den Forderungen Frankreichs und Rufslands; und sie enthielten Rathschläge über die Maſsregeln, durch welche die Regierung des Sultan sich kräftigen und ihr Ansehen wieder herstellen könne. Es sei uns vergönnt, hier auszugsweise den Wortlaut der Depesche Lord Clarendon's an Lord Stratford vom 25. Februar 1853 anzuführen:

„Ew. Excellenz wollen mit voller Offenheit und ohne Rückhalt, so weit es die Vorsicht und die Ehrerbietung gegen den Sultan gestatten, die Gründe auseinandersetzen, welche Ihrer Majestät Regierung befürchten lassen, daſs sich das osmanische Reich gegenwärtig in einer ganz besonders gefahrvollen Lage befindet. Die gehäuften Beschwerden fremder Nationen, welche die Pforte abzustellen entweder nicht im Stande oder nicht Willens ist, die schlechte Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und die zunehmende Schwäche der executiven Gewalt in der Türkei haben die Alliirten der Pforte seit einiger Zeit veranlaſst einen ebenso neuen als beunruhigenden Ton anzuschlagen. Sollte man in diesem

System beharren wollen, so ist eine allgemeine Revolution unter den christlichen Unterthanen der Pforte vorauszusehen, so kann man nur mit gerechten Besorgnissen für den Bestand der Unabhängigkeit und Integrität des Reiches erfüllt sein. Ihrer Majestät Regierung würde eine solche Katastrophe nur tief beklagen können, aber eben darum hält sie es für Pflicht, der Pforte vorzustellen, dafs dieselbe von mehreren der europäischen Mächte als wahrscheinlich und nahe bevorstehend angesehen wird."

„Ew. Excellenz werden dem Sultan nicht verschweigen, dafs, wenn Ihrer Majestät Regierung Sie jetzt nach Constantinopel zurücksendet, dies in der Absicht geschieht auf jene Gefahren aufmerksam zu machen, und in der Hoffnung ihnen vorzubeugen. Sie werden den Sultan und seine Minister davon zu überzeugen suchen, dafs die gegenwärtige Krisis ihrerseits die gröfste Weisheit und unbedingtes Vertrauen in die Aufrichtigkeit und die Heilsamkeit der Rathschläge erheischt, welche sie von Ew. Excellenz empfangen werden; nur auf diese Weise wird die Krise eine für den zukünftigen Frieden und die Unabhängigkeit der Türkei günstige Lösung finden."

„Ew. Excellenz langjähriger Aufenthalt in der Türkei und Ihre genaue Kenntnifs der Angelegenheiten dieses Landes wird Sie in den Stand setzen, diejenigen Reformen und Verbesserungen zu bezeichnen, welche es für den Sultan unter den gegenwärtigen, schwierigen Verhältnissen möglich ist in Ausführung zu bringen. Ew. Excellenz werden der Pforte am Besten die richtigen Grundsätze anzugeben wissen, nach denen ein System in der Verwaltung eingeführt werden kann, geeignet dem Aufschwung des Handels eine angemessene Sicherheit zu gewähren und die Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten, welche die grofsen christlichen Mächte in der Voraussetzung anerkannt haben, dafs sie auf reellen Grundlagen beruhe und eine feste Bürgschaft für den Frieden sei, so-

wohl in den Beziehungen der Mächte mit der Pforte, als auch im Allgemeinen in der Levante. Sie werden dem Sultan und seinen Ministern nicht verhehlen, dafs ein Beharren in ihrer gegenwärtigen Handlungsweise ihnen schliefslich die Sympathien der britischen Nation entfremden und es für Ihrer Majestät Regierung unmöglich machen mufs, sie vor der drohenden Gefahr zu schützen oder mit Gleichgültigkeit die Forderungen der christlichen Bevölkerungen zurückzuweisen, welche von den natürlichen Folgen jener falschen Politik und bodenloser Mifsbräuche betroffen werden."

Man vergegenwärtige sich im Allgemeinen die Lage, in der sich am Anfange des Jahres 1853 die Pforte sowohl dem Auslande gegenüber als auch in ihren inneren Angelegenheiten befand. Oestreich und Rufsland waren noch verletzt durch die Weigerung, mit der man ihrem Verlangen nach Auslieferung der Flüchtlinge des ungarischen Aufstandes begegnet war. Der Angriff auf die Unabhängigkeit von Montenegro, die Bedrückungen, denen die Christen in Bosnien und der Herzegovina ausgesetzt waren, hatten das Wiener Cabinet vermocht eine sehr ernste Haltung anzunehmen, und durch den Grafen Leiningen dem Divan ein Ultimatum übergeben zu lassen, dessen Ablehnung der Krieg gewesen wäre. Nicht minder gefahrdrohend waren in Folge des Streites um die heiligen Stätten die Beziehungen Rufslands zur Pforte geworden. Auch Frankreich war keineswegs befriedigt. Die Art und Weise, in der es seine Forderungen gegen den Pascha von Tripolis geltend gemacht, in der es die Einfahrt des Linienschiffes „Charlemagne" in den Hafen von Constantinopel durchgesetzt, die Sprache, die sein Botschafter Herr von Lavalette in der Verhandlung über die heiligen Stätten geführt hatte, konnte nicht geeignet sein, die türkische Regierung über seine Absichten zu beruhigen. Im Inneren befanden sich die christlichen Unterthanen der Pforte, namentlich die Griechen, in der heftigsten Gährung. Um die Er-

haltung ihrer religiösen Privilegien ernsthaft besorgt, empfanden sie die Bedrückungen und Willkürlichkeiten, unter denen sie Seitens der Provinzial-Behörden trotz der wohlwollenden Absichten der Centralregierung nur zu oft zu leiden hatten, um so härter, und ergossen sich in die heftigsten Klagen über den türkischen Despotismus. Die Aufregung der Griechen war nicht ohne Rückschlag auf die muselmanische Bevölkerung geblieben, welche alles Unheil den reformatorischen Bestrebungen der Regierung zur Last legte. Maafslose Mifsbräuche in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, der Bankerutt der mit ungeheuren Geldopfern seit 1848 gehaltenen Bank, in Folge davon ein erschreckendes Sinken des Gold- und Wechselkurses, die Entwerthung der Münze, ein enormes Deficit und die Zurücknahme eines in Europa negociirten Anlehens hatten eine finanzielle Krise hervorgerufen, welche die übrigen Verlegenheiten der Pforte noch gefährlicher machte. Wenn man alle diese Verhältnisse berücksichtigt, wenn man sich der damals allgemein in den Cabinetten und der öffentlichen Meinung Europa's herrschenden Stimmung über die Türken entsinnt, wenn man die geheime und confidentielle Correspondenz aufmerksam durchliest, in welcher zwischen den Höfen von London und St. Petersburg die Eventualität eines Zusammensturzes des osmanischen Reiches erörtert wurde, so wird man zugeben müssen, dafs die Aufgabe Lord Stratfrod de Redcliffe's zu den schwierigsten gehörte, die je einem Diplomaten geworden ist.

Aber man war sich in London wohl bewufst, dafs man einen seltenen Mann nach Constantinopel entsende. Lord Stratford ist eine von den Persönlichkeiten, auf welche England um so mehr Ursache hat stolz zu sein, weil er alle die eigenthümlichen Eigenschaften jener grofsen Nation in sich verkörpert und eine Stellung einnimmt, die die Mischung aristocratischer und democratischer Elemente einer Macht zur Bedingung hat, deren Interessen den Erdkreis umfassen. Lord

Stratford vertritt nicht nur Englands Regierung im Orient, er ist selbst diese Regierung.

Ein eiserner, unbeugsamer Character, eine Intelligenz, die mit derselben Leichtigkeit die gröfsten wie die unbedeutendsten Dinge umfafst, ein Geist, dem alle Nüancen der Politik ebenso vertraut sind als er lebendigen Antheil nimmt an den Bestrebungen der Kunst und der Wissenschaften, eine Arbeitsfähigkeit, für welche die von der Natur gesteckten Grenzen nicht zu existiren scheinen, eine unglaubliche Fähigkeit die Menschen zu kennen und zu benutzen, ein oft bis zur Leidenschaftlichkeit gesteigertes Ungestüm, dessen Wirkungen um so bedeutender sind, als ihm die Klugheit Grenzen zu stecken weifs; die Gabe zu imponiren und zu gefallen, rücksichtslos oder liebenswürdig zu sein, je nachdem das Eine oder das Andere erforderlich ist — das sind die Eigenschaften, die den englischen Botschafter in Constantinopel zu einem unschätzbaren Freunde und zum gefährlichsten Feinde machen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mit den orientalischen Angelegenheiten vertraut, hat er sich darin eine Erfahrung erworben wie kein Anderer, aber zugleich besitzt er eine Erkenntnifs von dem, was Englands Interesse erheischt, hat er sich dermaafsen mit den Ueberzeugungen und Vorurtheilen seiner Nation identificirt, weifs er mit solcher Willenskraft an seinen Ideen festzuhalten, dafs seine Vorstellungen auf die Orientalen denselben Eindruck machen, wie unmittelbare Aeufserungen der brittischen Regierung; wären diese auch noch so feierlich und kämen sie auch von noch so hoher Stelle, sie würden schwerlich in Constantinopel von gröfserer Autorität sein, als das Wort Lord Stratford de Redcliffe's.

Die Zurücksendung dieses Staatsmannes auf seinen Posten war für die Pforte der beste Beweis, dafs England den Augenblick für einen verhängnifsvollen, entscheidenden hielt. Von allen den Grofsmächten, welche in der Lage sind auf die

Türkei durch ihre unmittelbaren Beziehungen einen grofsen Einfluſs auszuüben, ist England die einzige, welche den inneren Zuständen des osmanischen Reiches unpartheiisch gegenübersteht. Während Rufsland durch sein Schutzverhältniſs zur griechischen Kirche auf die Stellung des gröfsten Theils der christlichen Unterthanen des Grofsherrn nothwendig von Einfluſs sein muſs, während Frankreich durch das Protectorat über die Katholiken in die kirchlichen Streitigkeiten des Orients eingreift, während Oestreich als Grenzmacht die inneren Zustände der Provinzen auf dem rechten Donauufer und am adriatischen Meere genau beobachtet, wird das Interesse Englands an den religiösen und politischen Fragen, die die Gesellschaft des Orients bewegen, nur durch seine Weltstellung bedingt. Diese aber scheint den Bestand des osmanischen Reiches gebieterisch zu fordern. Zwei grofse Rücksichten sind dabei entscheidend, das politische Gleichgewicht in Europa und die Verbindung Grofsbritanniens mit seinen ostindischen Besitzungen. Wenn die Herrschaft der Pforte über die Länder des osmanischen Reiches aufhören sollte, so würden unvermeidlich die europäischen Provinzen nach den beiden grofsen Grenzmächten hin gravitiren. Oestreich würde seinen Einfluſs an der Küste des adriatischen Meeres ausdehnen und befestigen, Rufsland würde die europäische Küste des schwarzen Meeres ausschliefslich beherrschen und die reichen Hinterländer dieser Küste würden in eine mehr oder weniger strenge Abhängigkeit von dieser Macht gerathen. Bliebe dann auch Constantinopel und die beiden Meerengen des Bosporus und der Dardanellen im Besitz eines orientalischen Staates, so liegt es doch auf der Hand, daſs derselbe noch viel weniger im Stande sein würde, dem auf ihn von jenen beiden grofsen Reichen ausgeübten Drucke Widerstand zu leisten, als jetzt die Pforte. Offenbar müfsten Frankreich und England unter solchen Verhältnissen für den Zuwachs der russischen und östreichischen Macht

Entschädigungen an der asiatischen und africanischen Küste des Mittelmeeres suchen, wodurch die Eifersucht der beiden Seemächte eine neue und gefährliche Nahrung erhalten würde. Preufsen seinerseits würde einer solchen Veränderung der europäischen Machtverhältnisse nicht ruhig zusehen können. Kurz auch die alleroberflächlichste Erwägung dessen, was dem politischen Staatensystem Europa's bevorstände, wenn das osmanische Reich zusammenstürzte, mufs jede Regierung, die an der Erhaltung des Friedens, ja der Civilisation Europa's ein Interesse hat, mit Schrecken erfüllen. Niemand wird leugnen wollen, dafs England dabei in der ersten Reihe steht; Niemand wird zu behaupten wagen, dafs das Londoner Cabinet etwaigen besonderen Vortheilen zu Liebe, Vortheilen, deren Werth noch dazu in hohem Grade zweifelhaft sein mufs, die Existenz der ganzen civilisirten Welt auf das Spiel zu setzen geneigt sein könnte.

Nicht geringere Gefahren würde eine Theilung der Türkei der Verbindung Englands mit seinen ostindischen Besitzungen bereiten. Die Verwicklungen des verflossenen Jahres haben von Neuem den Beweis geliefert, von welcher Bedeutung in dieser Beziehung Persien ist. England hat sich darum der Intervention der Perser in Herat widersetzt, weil es die Ueberzeugung hegt, dafs der Hof von Teheran wesentlich dem Einflufs Rufslands unterliegt, und aus diesem Grunde eine Besetzung des an Afganistan grenzenden Fürstenthums durch die Perser die Gefahr eines Zusammenstofses der russischen und englischen Interessen befördern mufs. Derselbe Zersetzungsprozefs nun, den die Auflösung des türkischen Reiches in Europa zur Folge haben müfste, würde in Asien vor sich gehn. Hier wie dort würden die Grenzprovinzen der Machtsphäre Rufslands anheimfallen. Diese würde sich nicht nur auf der europäischen Küste des schwarzen Meeres, sondern auch auf der asiatischen ausdehnen, und Persien, dessen wichtigste Handelsstrafse mit Europa über

Erzerum und Trapezunt führt, würde alsdann das Schicksal der türkischen Provinzen am Taurus theilen müssen. Wenn dann der Zugang zum schwarzem Meer von dem mittelländischen in den Händen einer ganz ohnmächtigen Regierung, wenn der Pontus selbst zu einem russischen See, wenn die zwischen dem Meere und Persien gelegenen Provinzen, wenn dieses Land selbst für England ganz unzugänglich geworden wäre, so würde man sich für solche Nachtheile vergebens nach Entschädigungen umsehen. Der Widerstand, der englischer Seits gegen das französische Project einer Durchstechung des Isthmus von Suez erhoben wird, die Bemühungen der Engländer, durch eine Eisenbahn das Mittelmeer mit dem Euphrat in Verbindung zu bringen, finden ihren wesentlichen Anhalt an der Pforte. Verlöre diese jede Autorität in Syrien und Aegypten, so würde den Engländern nichts übrig bleiben, als diese beiden Provinzen in Besitz zu nehmen. Niemals aber könnte Frankreich eine solche Besitznahme dulden; es würde derselben sich vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach mit seiner ganzen Macht widersetzen. Während also Persien unwiederbringlich verloren ginge, müfste um die Verbindungen mit Ostindien durch Syrien und Aegypten ein Krieg zwischen den Seemächten geführt werden, den vermieden zu sehen sicherlich ebenso im Interesse beider wie der ganzen civilisirten Welt liegt.

England hatte also ein zweifaches mächtiges Interesse an der Erhaltung des Territorialbestandes des osmanischen Reiches und der Souveränität der Pforte. England betrachtete die inneren Angelegenheiten der Türkei lediglich von dem allgemeinen politischen Standpunkt, frei von jeder besonderen moralischen Verpflichtung gegen eine bestimmte Klasse der Unterthanen des Grofsherrn. England war somit der natürliche Rathgeber der türkischen Regierung, und Englands Botschafter gab diesem Rath den ganzen Nachdruck einer Persönlichkeit, die im Orient unter allen Umständen

und auch wenn sie nicht die Vertreterin des mächtigen Albions wäre, eine dominirende Stellung einnehmen müfste.

Worin nun dieser Rath bestanden hat und wie die Pforte allmälig mit immer gröfserer Entschiedenheit darauf eingegangen ist, bis sie schliefslich in dem Hathoumayoun vom 18. Februar 1856 mit grofser Kühnheit ein organisches Gesetz gegeben, das, wenn es zur Ausführung gebracht wird, eine radicale Umwälzung aller Zustände des Reiches herbeiführen mufs, das wird uns am besten bei einer übersichtlichen Schilderung der Unterhandlungen klar werden, zu denen die Mission des Fürsten Menchicoff Anlafs gegeben hat. Jedoch kann hier natürlich nur von den Unterhandlungen die Rede sein, die sich auf die inneren türkischen Fragen beziehen, all die anderen, vielfachen Streitpunkte, die den Krieg herbeigeführt haben, und für welche man eine Lösung in dem Pariser Frieden gesucht hat, gehören nicht in den Kreis unserer Betrachtungen.

In den ersten Monaten des Jahres 1853 hatte die englische Regierung noch keine genaue Kunde von den Forderungen, die Rufsland an die Pforte zu stellen beabsichtigte; sie wufste nur soviel, dafs die Frage der heiligen Stätten von dem Petersburger Cabinet als eine sehr ernste, gefährliche angesehen wurde; die militärischen Rüstungen, welche vorbereitet wurden und die Sendung eines der bedeutendsten russischen Staatsmänner nach Constantinopel konnten darüber keinen Zweifel lassen. Genaue, ins Einzelne gehende Aufschlüsse über diese Sendung gab das Petersburger Cabinet nicht: es beschränkte sich darauf zu sagen, dafs eine Lösung der Heiligen-Stätten-Frage, eine Satisfaction für die dem Kaiser zugefügte Beleidigung (*un acte de réparation quelconque* heifst es in der Depesche des Grafen Nesselrode an Baron Brunnow vom 14. Januar 1853), eine Herstellung der Autorität des Sultans in den Augen seiner griechischen

Unterthanen gegenüber der drohenden Haltung Frankreichs verlangt werden würden.

Zog das englische Cabinet nun einerseits in Erwägung, dafs Frankreich die versöhnlichsten Gesinnungen an den Tag legte, dafs Rufsland dieselben würdigte und versicherte, in keiner Weise auf eine Zurücknahme der an Frankreich einmal von der Pforte gemachten Zugeständnisse dringen, sondern nur eine Ausgleichung suchen zu wollen, dafs sonach die Beilegung der Heiligen-Stätten-Differenz keine grofsen Schwierigkeiten mehr zu bieten schien, — vergegenwärtigte sich England aber andrerseits die ihm von Rufsland gemachten ganz vertraulichen Eröffnungen über die Eventualität eines Zusammensturzes der osmanischen Herrschaft, die in grofsem Maafsstabe vorbereiteten militärischen Rüstungen, den Glanz und die reiche diplomatische Ausstattung der Sendung des Fürsten Menchicoff, den engen Zusammenhang der religiösen Interessen Rufslands mit seiner politischen Stellung im Orient, die Schmälerung der letzteren und das immer mehr hervorgetretene Bestreben der Pforte, sich von dem russischen Einflufs zu emancipiren, die dem Petersburger Hofe zugefügten Kränkungen, — berücksichtigte England alle diese Umstände, so mufste es ihm schwer werden zu glauben, dafs es sich nur um einen Kirchenschlüssel, einen silbernen Stern oder dergleichen an sich ganz unbedeutende Details handle. Es mufste trotz des Schweigens der russischen Regierung über ihre eigentlichen Absichten, zu der Ueberzeugung gelangt sein, dafs wichtige, für den Bestand des osmanischen Reiches bedeutungsvolle Fragen zur Unterhandlung kommen würden. Diese Ueberzeugung ist denn auch klar in der Instruction an Lord Stratford vom 25. Februar 1853 ausgeprägt. Da indessen russischer Seits die befriedigendsten Versicherungen darüber gegeben wurden, dafs man keinerlei für die Unabhängigkeit und die Existenz der

Pforte gefährliche Maßregeln ergreifen werde, ohne England vorher davon zu benachrichtigen, so schien es vorläufig zu genügen, der Sendung des russischen Botschafters diejenige Lord Stratford's entgegenzusetzen. Man nahm von militärischen Demonstrationen um so mehr Abstand, als von denselben eine Störung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Cabinetten zu befürchten war, und man im Interesse einer friedlichen Beilegung der obschwebenden Differenz gerade wünschen mußte, ein gutes, vertrauensvolles Verhältniß erhalten zu sehen.

Gleich nach seiner Ankunft in Pera, die am Morgen des 5. April 1853 erfolgte, wurde Lord Stratford mit ziemlicher Genauigkeit von dem Wesentlichen der russischen Forderungen durch die türkischen Minister unterrichtet. Er theilte ihre Ansicht, daß das von Rußland beanspruchte Schutzrecht über die griechische Kirche mit dem großen Princip der Unabhängigkeit der Pforte nicht vereinbar sei. Er rieth, die Heiligen-Stätten-Frage streng von den weiteren Forderungen Rußlands getrennt zu halten; alles Mögliche zu thun, um in Bezug auf die erstere zu einem Arrangement zu gelangen, in Betreff der letzteren aber sich nicht eher auf eine Unterhandlung einzulassen, als bis dieselben vollständig in ihrem Wesen, ihrer Ausdehnung und ihren Motiven festgestellt worden seien. Sollte sich dann bei genauerer Erwägung ergeben, daß diese Forderungen zu Gunsten einer fremden Macht einen Grad des Einflusses über die christlichen Unterthanen der Pforte involvirten, welcher eventuell die Ausübung der legitimen Autorität des Sultans gefährden oder sie ernstlich hemmen könnte, so könne dann Sr. Majestät Ministern das Recht nicht bestritten werden, sie abzulehnen, welche Ablehnung jedoch die Abstellung von Mißbräuchen unmittelbar durch den Souverän ebensowenig ausschließe als die stricte Erfüllung

jeder vertragsmäfsigen Verpflichtung seitens der Pforte, in allen Fällen, wo Rufsland einen klaren Grund zur Beschwerde besitzt.

Man kann den scharfen politischen Blick nicht genug bewundern, der den englischen Diplomaten gleich im ersten Moment die richtige Linie finden liefs, welche zu befolgen im Interesse seiner Politik lag. Während das Petersburger Cabinet daran festhielt, dafs die in der Angelegenheit der heiligen Stätten der griechischen Kirche mit Verletzung des Vertrages von Kainardji angethanen Beeinträchtigungen einer Satisfaction und einer Sicherstellung aller Rechte und Privilegien jener Kirche für die Zukunft erheischten, während es also eine nothwendige Folge der russischen Auffassung war die beiden Theile der Angelegenheit fest zusammen zu halten und es nur zu einem gleichzeitigen Abschlufs des Einen wie des Anderen kommen zu lassen, weil sie in einem unlösbaren Zusammenhange ständen, veränderte sich die ganze Sachlage, sobald durch das Zustandekommen eines Arrangements in der Heiligen-Stätten-Frage anscheinend für Rufsland jeder Grund zur Klage fortfiel. Die anderweitigen Reclamationen dieser Macht traten dadurch in ein neues Licht und wurden zu einer rein politischen Frage, die als mit der Unabhängigkeit der Pforte in engem Zusammenhange stehend, der Mitwirkung der Grofsmächte, die den Londoner Vertrag vom 13. Juli 1841 gezeichnet hatten, anheim fiel. Diesen Mächten lag es dann ob, nicht allein die Beziehungen Rufslands zur griechischen Kirche zu würdigen, sondern vielmehr zu untersuchen, was der als eine politische Nothwendigkeit anerkannte Bestand der Türkei erheische. England konnte dann hoffen, ganz Europa für seine Auffassung zu gewinnen und die Lösung der durch die inneren Zustände des osmanischen Reiches hervorgerufenen Schwierigkeiten nach seinen Ideen und nicht aus dem Gesichts-

punkte der besonderen Stellung der christlichen Religionsgemeinschaften des Orients und des über dieselben von fremden Mächten ausgeübten Schutzes zu bewirken.

Die Pforte befolgte den ihr von Lord Stratford gegebenen Rath; sie gelangte unter seinem Beistande zu einer für Rufsland und Frankreich befriedigenden Lösung der Heiligen-Stätten-Frage durch den Erlafs der beiden Firmans vom 5. Mai 1853 und deren officielle Mittheilung an die französische und an die russische Botschaft. Die darin enthaltenen Einzelheiten sind ohne alles allgemeine Interesse, welches sich nunmehr lediglich den weiteren Forderungen des Fürsten Menchicoff zuwandte. Wir geben daher in Nachstehendem eine den officiellen Documenten entnommene Uebersicht derselben.

Was zunächst den ersten Vertragsentwurf betrifft, der sich unter der Nr. 10 der beigefügten Documente befindet, so haben wir davon bereits in einem der früheren Abschnitte eine Analyse gegeben und scheint es unnütz darauf zurückzukommen, da ihn Fürst Menchicoff sehr bald fallen liefs und ihn nie officiell zur Verhandlung gebracht hat.

Die Reihe der amtlich übergebenen Schriftstücke dieses Botschafters beginnt mit einer Verbal-Note vom $\frac{4.}{16.}$ März 1853. In derselben sagt er, nachdem er über die neuerdings seitens der Pforte Rufsland gegenüber eingenommene Haltung Klage geführt, es sei ihm der Auftrag geworden, Sr. Majestät dem Sultan

„die Nothwendigkeit vorzustellen, dafs der schweren und gerechten Unzufriedenheit Seines alten und besten Alliirten durch einen Akt des Vertrauens ein Ende gemacht werde, welcher für die Zukunft auch die leiseste Verstimmung zwischen den beiden Souveränen entferne.“

In einer ferneren Verbal-Note vom 7. bis 19. April 1853 verlangt Fürst Menchicoff

„durch ein Sened oder eine Convention die Garantie des stricten Status quo der Privilegien des katholisch-griechisch-russischen Cultus der orientalischen Kirche.“

Weiter unten heifst es dann in derselben Note, dafs Rufsland

„im Interesse der religiösen Immunitäten des orthodoxen Cultus einen ausdrücklichen und bestimmten Garantie-Akt verlange; einen Akt, der in Nichts weder die anderen Culte, noch die Beziehungen der Pforte mit anderen Mächten berühren würde.“

In der vom Fürsten Menchicoff gezeichneten Note vom $\frac{\text{23. April}}{\text{5. Mai}}$ 1853 und dem derselben beigefügten Entwurf eines Soneds sind die russischen Forderungen definitiv formulirt.

Die Note verlangt in formeller Beziehung

„eine feierliche Verpflichtung mit der Rechtskraft eines Vertrages“

in substantieller Beziehung das Folgende:

„Der orthodoxe Cultus des Orients, sein Clerus und seine Besitzungen werden sich in Zukunft unter der Aegide Sr. Majestät des Sultans des vollen, unbeeinträchtigten Genusses der Privilegien und Immunitäten erfreuen, welche ihnen *ab antiquo* zugesichert sind und zu Folge des Grundsatzes erhabener Billigkeit werden ihnen die anderen, christlichen Riten verliehenen Vortheile ebenfalls zugewandt werden.“

Der Sened-Entwurf entwickelt näher diese allgemein in der Note bezeichneten Forderungen. In dem Eingange heifst es deshalb, dafs die beiden Souveräne

„von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, das feste Bestehen des orthodoxen, griechisch-russischen Cultus, welcher von der Mehrheit ihrer christlichen Unterthanen bekannt wird, zu erhalten, und um diesen Cultus in Zukunft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen etc. . . . .“

Im Artikel 1 wird gesagt:

„Die Rechte, Privilegien und Immunitäten, deren sich die Kirchen, frommen Stiftungen und der orthodoxe Clerus in den Staaten der hohen Pforte zu erfreuen gehabt haben, oder in deren Besitz sie sich *ab antiquo* befinden, werden keinerlei Veränderung erleiden; vielmehr beliebt es der hohen Pforte ihnen dieselben auf der Basis des heute bestehenden *Status quo* zuzusichern."

Im Artikel 2 wird gesagt:

„Die von der osmanischen Regierung den anderen christlichen Culten in Folge von Verträgen, Conventionen oder besonderen Bestimmungen bereits zugestandenen oder in Zukunft noch zuzugestehenden Rechte und Vortheile werden als dem orthodoxen Cultus ebenfalls zugehörig angesehen werden."

Die leitenden Staatsmänner des damaligen türkischen Ministeriums, der Grofs-Vizir Mehemed Aly Pacha, der Kriegsminister Mehemed Ruschdy Pacha und der Minister des Aeufseren Rifaat Pacha gehörten nicht der sogenannten Reformparthei an, deren Tendenzen wir oben geschildert haben. Wenn auch zu einsichtig; um die Nothwendigkeit mannigfacher Verbesserungen der Staatsverwaltung zu verkennen, hegten jene Männer doch die Ueberzeugung, dafs eine völlige Umgestaltung derselben im Sinne der europäischen Civilisation mit dem in den heiligen Lehren des Koran begründeten Lebensprincipe des osmanischen Staates im Widerspruch stände und deshalb unausführbar sei. Sie täuschten sich nicht über den Verfall des alten Türkenthums, aber dessen Grundideen schienen ihnen zu tief mit der inneren Natur der Nation, d. h. des herrschenden Volksstammes, verwachsen, als dafs man sich davon ohne die äufserste Gefahr lossagen könnte. Je mehr sie aber die Schwäche der osmanischen Herrschaft erkannten, um so lebhafter mufsten sie eine Lockerung der Bande fürchten, welche die christlichen Unterthanen an die Pforte knüpften. Die Rechte und Pri-

vilegien der letzteren unter die Garantie Rufslands zu stellen, schien ihnen der Tod des kranken Mannes zu sein. Sie gaben sich keinen Illusionen über die Gefahren hin, denen die Türkei sich durch einen feindseligen Zusammenstofs mit Rufsland aussetzte, aber sie glaubten, dafs dieser Zusammenstofs später doch nicht zu vermeiden sein würde und dafs es daher besser sei, den Kampf in einer Zeit zu wagen, wo die osmanische Nation immerhin noch grofse lebenskräftige Elemente besafs, wo die Organisation der Armee nach europäischen Mustern vollendet war und wo die Christen sich dem Zauber türkischer Oberhoheit noch nicht entzogen hatten, wo endlich Rufsland allem Anschein nach ohne Bundesgenossen dastand.

Die Ueberzeugung, dafs eine Einmischung des Petersburger Cabinettes in die rechtlichen und geistlichen Angelegenheiten der griechischen Kirche zurückzuweisen sei, war bei den Türken ungemein lebendig und je gröfser die Gefahr schien, der man sich dadurch aussetzte, je leidenschaftlicher erwachte das National-Gefühl, je allgemeiner wurde der Enthusiasmus für einen Kampf um das, was man für eine Lebensfrage hielt.

Diese Agitation hatte sich bald den perotischen Kreisen mitgetheilt. Das Geheimnifs, in welches Rifaat Pascha die Unterhandlung mit dem russischen Botschafter hüllen zu müssen vorgab, hatte ihn und seine Collegen nicht gehindert, sich in vielfachen Herzensergüssen gegen einen Theil der europäischen Diplomatie und einzelne persönliche Freunde zu ergehen. Diese halben, vertraulichen Mittheilungen machten auf die Gesellschaft von Para einen noch beunruhigenderen Eindruck, als die Kenntnifs der vollen Wahrheit. Die zahlreichen, Perotischen Gesandtschaftsbeamten, die reicheren Kaufleute und die Menschen aller Art, die in fortwährendem Verkehr mit den türkischen Ministern und doch auch in einem gewissen Zusammenhange mit der europäischen

Welt standen, erhitzten durch ihre Zuträgereien die Gemüther immer mehr. Meist katholisch, waren sie schon an sich den russischen Ansprüchen in allen kirchlichen Fragen abgeneigt und hatten sich kaum von der Aufregung erholt, in welche sie die Angelegenheit der heiligen Stätten versetzt hatte. Sie waren daher von vorneherein geneigt, die Bedenken, welche den Forderungen des Fürsten Menchicoff entgegenstanden, ungebührlich zu übertreiben; sie wiesen mit Emphase auf den Vertrag vom 13. Juli 1841 hin, in dem sie eine europäische Garantie der souveränen Rechte des Sultan erkennen wollten, sie versicherten, dafs die öffentliche Meinung von ganz Europa die Regierungen nöthigen würde, für den Sultan gegen Rufsland Parthei zu ergreifen.

Aber auch die Griechen, deren Interesse die russische Botschaft doch zu vertreten beanspruchte, zeigten sich den Forderungen des Fürsten Menchicoff nicht günstig, Es soll dabei nicht die Masse des Volks und der niedere Clerus gemeint sein, denn diese mögen zum grofsen Theil noch heute die Ueberzeugung haben, dafs der Kaiser von Rufsland sie von der Tyrannei der Türken im Jahre 1853 habe befreien wollen, und dafs das katholische Europa sich nur aus Hafs gegen die Orthodoxie den wohlwollenden Absichten des Kaisers widersetzt habe. Die höhere Geistlichkeit dagegen und die mit ihr in Zusammenhang stehenden Notabeln sahen ein unbedingtes Schutzrecht Rufslands über die griechische Kirche des Orients mit anderen Augen an. Einmal befürchteten sie schon, dafs aus dem Schutze eine Art Oberaufsicht werden und dadurch die älteste und vornehmste Hirtenstelle der Orthodoxie der Autorität der jüngeren russischen Kirche untergeordnet werden könne. Nicht allein aus kirchlichen, sondern auch aus nationalen Gründen schien ihnen das wenig gerathen. Abgesehen selbst von diesen höheren Rücksichten hatten die vornehmen Geistlichen und die Notabeln keinen persönlichen Grund zu wünschen, die Auto-

rität der Pforte mit der der russischen Regierung in den Angelegenheiten ihrer Kirche zu vertauschen. An das türkische Regiment waren sie seit langer Zeit gewöhnt, und sie waren auch daran gewöhnt, aus dessen Beziehungen zur Kirche mannigfachen Vortheil zu ziehen. Je schwächlicher dieses Regiment war, je mehr Gelegenheiten mufsten sich bieten, um es auszubeuten. Dazu konnte die Unterstützung der russischen Gesandtschaft nur willkommen sein. Aber wenn aus einer solchen Unterstützung die Herrschaft einer mächtigen, fremden Autorität wurde, so war zu befürchten, dafs die schreienden Mifsbräuche, welche in der griechisch-orthodoxen Kirche bestanden, der russischen Regierung allmälig einen Anlafs bieten würden, sich nicht nur in die inneren Angelegenheiten des osmanischen Reiches, sondern auch in die der Verwaltung des Patriarchats von Constantinopel zu mischen und durch eine Reform derselben vielleicht die Incorporation der griechischen in die russische Kirche anzubahnen, jedenfalls aber der Herrschaft der griechischen Intriguanten des Fanar ein Ende zu machen.

So bestärkten alle Eindrücke, welche die türkischen Minister aus der sie umgebenden Sphäre erhielten, sie in den Vorsätzen, welche ihnen nun einmal durch das Interesse der osmanischen Herrschaft geboten schienen. Hierzu kam noch, dafs die Pforte durch die militärischen Demonstrationen und durch die Sprache Rufslands anfangs zwar erschreckt und beunruhigt war: dafs sie aber nicht den Eindruck erhielt einer augenblicklich drohenden grofsen Gefahr durch eine ablehnende Antwort ausgesetzt zu sein; sie war daher mehr verletzt als eingeschüchtert. Da sich nun die Unterhandlungen in die Länge zogen, so wurde die durch die Haltung der russischen Diplomatie in Constantinopel hervorgerufene Stimmung ihr immer ungünstiger, der Glaube an eine unmittelbar bevorstehende Catastrophe nahm immer mehr ab. Der Mangel an Entschiedenheit, den Rufslands Abgesandter

an den Tag legte, hatte seinen Grund nicht sowohl in den Persönlichkeiten als in den Verhältnissen. Einmal schien man sich in St. Petersburg über die Schwäche des türkischen Regimentes getäuscht, man schien sich von einer strengen Sprache und gewissen Demonstration zu viel versprochen zu haben; dann aber lagen den Bestand des osmanischen Reiches wirklich bedrohende Maſsregeln auch nicht in der Absicht des russischen Hofes; ja derselbe hatte deshalb sogar beruhigende Zusicherungen an England gemacht, und während die Feinde der russischen Macht in Europa die öffentliche Meinung durch Declamationen gegen die maaſslose Ambition des Czaren und durch die Prophezeiung einer sofortigen Occupation Constantinopels in Aufregung brachten, kannte das Londoner Cabinet sehr genau die Grundsätze der Mäſsigung und Friedensliebe, welche den Kaiser Nicolaus beseelten. Auch Lord Stratford de Redcliffe war davon unterrichtet. Er wuſste, daſs einem etwaigen Abbruche der Verhandlungen in Constantinopel ein Angriff Ruſslands auf die Lebensadern der türkischen Macht unmittelbar weder erfolgen werde, noch erfolgen könne, und daſs England sowie die anderen europäischen Mächte es immer in der Hand haben würden, sich vermittelnd zwischen die streitenden Partheien zu stellen und einer Catastrophe vorzubeugen.

Weder der englische Botschafter noch irgend einer seiner Collegen hatten den Auftrag, die Forderungen des Fürsten Menchicoff zu unterstützen. Einen solchen Auftrag konnte Niemand haben, da Ruſsland den Cabinetten seine Absichten nicht enthüllt hatte. Als dieselben endlich zu Tage kamen, fühlte sich keiner von den Vertretern der europäischen Mächte, auch der Geschäftsträger des damals eng mit dem Petersburger Hofe alliirten Oestreichs nicht, berufen, auf eigene Verantwortung der energischen Haltung der türkischen Minister entgegenzutreten, wenn auch Niemand sich, etwa durch den Vertrag vom 15. Juli 1841, berechtigt

glauben durfte, der Pforte die Verwerfung der russischen Forderungen geradezu anzurathen. Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung liegt in der Erklärung, welche die Repräsentanten von Oestreich, Frankreich, England und Preufsen noch am 21. Juni 1853 auf den ihnen durch den türkischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Wunsch abgaben, sich darüber zu äufsern, ob sie die letzten Propositionen des Fürsten Menchicoff für geeignet hielten, dem Rathe des Grofsherrn unterbreitet zu werden. Diese Erklärung lautete: dafs die nach Ansicht vier Repräsentanten

„in einer Frage, welche so nahe die Freiheit des Handelns und die Souveränität Sr. Majestät des Sultans berühre, Se. Hoheit der Minister der auswärtigen Angelegenheiten am besten im Stande sei, zu beurtheilen, welche Entschlüsse zu fassen seien, und dafs sie sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht für berechtigt hielten, irgend eine Meinung in dieser Beziehung auszusprechen."

Wenn die Vertreter der europäischen Mächte gegen Ende Juni, also zu einer Zeit, wo sie über die in der Note des Fürsten Menchicoff vom 5. Mai formulirten Propositionen Rufslands mit Instructionen versehen sein konnten, es ablehnten eine Verantwortlichkeit für die Entschlüsse der Pforte zu übernehmen, so kann mit Sicherheit angenommen werden, dafs sie dazu noch weniger in der vorhergehenden Zeit geneigt gewesen sind. Dafs die türkischen Minister gesucht haben in den Aeufserungen der fremden Diplomatie einen Anhalt für ihre Politik zu gewinnen, ist freilich nicht zu bezweifeln. Einen solchen Anhalt konnte ihnen nur ein bestimmt gefafster Rath gewähren. Dieser ist ihnen von keiner Seite geworden und der Divan war daher genöthigt, dem russischen Botschafter zu antworten, ohne die Gewifsheit, von irgend einer Macht unterstützt zu werden.

Man hat freilich behauptet, dafs Lord Stratford eine von derjenigen seiner Collegen sehr verschiedene Sprache geführt,

dafs er, als ein persönlicher Feind Rufslands, die Türken zum Widerstand aufgereizt und ihnen eine Energie eingeflöfst habe, die sie, sich selbst überlassen, nie zu zeigen im Stande gewesen sein würden. Diese Ansicht ist unserer Ueberzeugung nach eine durchaus irrige. Wie wir bereits darzuthun bemüht gewesen sind, besafsen die damaligen Rathgeber des Sultans allerdings die nöthige Willenskraft und den Muth, um selbstständig Entschlüsse zu fassen, die sie nun einmal als durch das Staatsinteresse geboten ansahen. Sie glaubten, dafs es sich um eine Lebensfrage des osmanischen Reiches handle und es bedurfte keiner fremden Einflüsterungen, um sie zu bewegen, diesem Glauben gemäfs zu handeln. Unleugbar kam ihnen dabei der Umstand zu Hülfe, dafs die russischen Forderungen durch die europäische Diplomatie nicht nnterstützt waren. Sie mochten sich daher mit der Hoffnung schmeicheln, es werde sich die Passivität der Mächte später in eine Unterstützung zu Gunsten der Pforte und in eine Opposition gegen Rufsland umwandeln, allein zwischen Hoffnung und Gewifsheit ist ein ungeheurer Unterschied, vorzüglich in Augenblicken, wo Entschlüsse gefafst werden sollen, von denen Krieg und Frieden, von denen die Existenz des Staates abhängen kann. Was aber speciell die Entschlüsse Lord Stratford's betrifft, so hat die englische Regierung Sorge getragen, der Welt durch die vollständige Veröffentlichung der Berichte dieses Diplomaten die genauesten und erschöpfendsten Aufklärungen zu geben. Wir wissen wohl, dafs die Geheimnisse der Verhandlungen nicht alle durch das „*blue book*“ zu Tage gebracht werden; Vieles bleibt immer verschwiegen und mit Recht, denn es giebt Dinge in dem internationalen Verkehr, so vertraulicher und so zarter Natur, dafs sie ohne grofsen Schaden für die Erhaltung guter Beziehungeu unter den Mächten der Oeffentlichkeit immer entzogen bleiben müssen. Eine Regierung, die alle Mittheilungen ihrer diplomatischen Agenten rück-

haltslos publiciren wollte, würde dieselben bald in die Unmöglichkeit setzen, ihr mit Nutzen zu dienen und nicht das Lob offener Loyalität, sondern den gerechten Tadel thörichter Indiscretion verdienen. So mag denn auch im Mai des Jahres 1853 Manches vorgefallen sein, von dem das „*blue book*“ nichts enthält, aber es ist völlig undenkbar, dafs das Gegentheil von demjenigen geschehen wäre, was der grofsbritannische Botschafter an seine Regierung berichtet und was diese amtlich zur öffentlichen Kenntnifs gebracht hat.

In einem Bericht an Lord Clarendon vom 9. Mai 1855 sagt der englische Botschafter, dafs er durch die Pforte von der russischen Note und dem Sened-Entwurf in Kenntnifs gesetzt und aufgefordert, ihr seine desfallsige Ansicht mitzutheilen, sich dahin geäufsert habe:

„1) Die Pforte möge die russischen Aktenstücke gleichweise der englischen und der französischen Botschaft in streng confidentieller Form mittheilen.“

„2) Sie möge eine schriftliche Antwort auf die in der officiellen Note (vom 5. Mai) dem *Projet de Sened* und der Verbal-Note vom 19. April enthaltene russische Erklärung vorbereiten.“

„3) Sie möge diese Antwort ebenso im Geist verbindlichen Entgegenkommens als mit Festigkeit abfassen, und darin die reelle Versicherung von der aufrichtig gehegten Absicht geben, gegen Rufsland streng nach den Grundsätzen der Redlichkeit und freundschaftlicher Achtung zu handeln; die von Rufsland in Folge der Menchicoff'schen Sendung gethanen Schritte und Forderungen klar, aber mit Mäfsigung in ihr rechtes Licht stellen und demohngeachtet die unabänderliche Bereitwilligkeit erklären, auf die Vorschläge Sr. Excellenz insofern einzugehen, insoweit sich dagegen aus der Rücksicht für die souveräne Würde und Unabhängigkeit des Sultans keine Einwürfe erheben lassen, so überflüssig sie auch in Betreff der bereits zur Zufriedenheit aller Partheien

gelösten Frage der heiligen Stätten in Palästina sein möge; alle im Interesse der griechischen Kirche billiger Weise erhobenen Beschwerden möge sie abstellen, sowie die bestehenden Rechte und Privilegien, wie sie kaiserliche Gunst der christlichen Religion und ihren kirchlichen Anstalten im ganzen Reiche zugesichert hat, bestätigen und wirksam in Ausführung bringen."

„4) Sie möge die eine derartige Antwort enthaltende Note nebst den drei obenerwähnten Documenten den Vertretern der vier grofsen Mächte mittheilen, welche gemeinsam mit Rufsland an dem Vertrage von 1841 betheiligt sind."

Bei einer Unterredung, die Lord Stratford gleich darauf mit dem Grofs-Vizir und Rifaat Pacha, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten sowie dem Seraskier Mehemed Ruschdy Pacha hatte, fand er diese Männer ganz entschlossen, die russischen Forderungen abzulehnen: er rieth ihnen in der vorzubereitenden Note eine Thür für Unterhandlungen offen zu lassen und keine Concession zurückzuhalten, welche mit der wahren Wohlfahrt und der Unabhängigkeit des Reiches irgend verträglich sei. „Ich konnte," so sagt er in seinem Bericht an Lord Clarendon, „ich konnte mit gutem Gewissen nicht in sie dringen, die russischen Forderungen in der ihnen jetzt vorgelegten Form anzunehmen, aber ich erinnerte sie an die von Fürst Menchicoff geforderte Garantie und empfahl ihnen in den stärksten Ausdrücken, für diese Garantie, wenn sie in der geforderten Weise unzulässig sei, ein Equivalent zu suchen, welches sich am besten in einer rückhaltslosen und umfassenden Ausübung der Autorität des Sultans werde finden lassen, nemlich in der Promulgirung eines Firmans, der allen tributpflichtigen Unterthanen der Pforte sowohl ihre geistlichen als auch ihre weltlichen Privilegien bestätige, und zum Zweck einer ferneren Sicherheit den fünf Grofsmächten der Christenheit officiell mitgetheilt werde."

Die Absicht Lord Stratford's war es, die russischer Seits lediglich von dem Standpunkt der orthodoxen Kirche und ihrer Beziehungen zu Rufsland in Anregung gebrachten inneren Fragen in einer allgemeineren, das Interesse aller christlichen Kirchen des osmanischen Reiches berücksichtigenden Weise zur Lösung zu bringen und an dieser Lösung alle europäischen Grofsmächte zu betheiligen. Die unpartheiische Stellung, welche England zu den orientalischen Christen einnimmt, schien seinen Botschafter ganz besonders zu befähigen, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen. Es galt daher die Türken davon zu überzeugen, dafs eine Befestigung der ihren Rayahs bereits ertheilten Rechte im eigenen Interesse der Pforte liege. An die Stelle des nur für seine Glaubensgenossen reclamirenden Rufslands sollte die Vermittelung des gesammten Europa's treten, eine Vermittelung, die ebenso für die Erhaltung der Integrität und Unabhängigkeit des Reiches als für das Wohl aller zu demselben gehörigen Christen ohne Unterschied der Confession besorgt war. Die Türken sollten, nach der Absicht Lord Stratford's, zu der Einsicht gebracht werden, dafs die Rettung des Osmanenthums nur in der Befriedigung der Rayahs gefunden werden könne; von diesem Grundsatz ausgehend sollten sie zunächst den bestehenden Rechtszustand bestätigen und, nachdem eine solche Basis gewonnen, von dem nur für die Orthodoxie Schutz verlangenden Rufsland an das gesammte Europa appelliren.

Dem englischen Botschafter stand bei Ertheilung solchen Rathes ein mächtiges Argument zur Seite. Denn wenn die Ablehnung der Menchicoff'schen Forderungen ernste Verwicklungen mit Rufsland zur Folge hatte, so mufste die Pforte die Hülfe Europa's in Anspruch zu nehmen wünschen. Nichts aber konnte geeigneter sein, ihr die christlichen Mächte günstig zu stimmen, als eine liberale Politik gegen ihre eigenen, christlichen Unterthanen. Wollte die Pforte ihren Streit allein

mit Rufsland ausfechten, so war ihre Niederlage mehr als wahrscheinlich; wollte sie ihre Sache von dem rein politischen Gesichtspunkt der Erhaltung ihrer Souveränitäts-Rechte vor das Forum der Mächte bringen, so setzte sie Rufsland in die vortheilhafte Lage, die ihm zugefügten Kränkungen, die Beeinträchtigung der orthodoxen Kirche, die Nothwendigkeit eines stärkeren Schutzes für dieselbe durch eine bestimmtere Interpretation der Verträge und einer Genugthuung im Interesse seiner eigenen Würde für sich geltend zu machen. Stellte die Pforte dagegen die Frage als eine ihre inneren Rechtsverhältnisse berührende hin und konnte sie durch Thatsachen ihren guten Willen beweisen das Recht aller Christen ihres Reiches zu schützen, ihre Autorität zu einer für dieselben wohlthätigen zu machen und nahm nun die Vermittlung der Mächte dafür in Anspruch, ihr bei Schlichtung ihrer Differenzen mit Rufsland beizustehen, so gewann sie ein ungleich günstigeres Terrain. Diejenige Macht aber, auf deren Rath die Pforte in dieser Richtung vorging, mufste dadurch sowohl bei den Verhandlungen als auch bei der Durchführung des neuen Regierungssystems einen überwiegenden moralischen Einfluſs erlangen. England trat alsdann dem Divan und den Rayahs gegenüber in die Stelle Rufslands.

Dieser Ideengang lag den von Lord Stratford der Pforte ertheilten Rathschlägen, wie wir sie eben näher bezeichnet haben, zu Grunde. Sie konnten sich des Beifalls der russischen Diplomatie nicht erfreuen, aber auch bei den Türken fanden sie anfangs keinen Anklang.

Die erste Antwort, welche die Pforte dem Fürsten Menchicoff mittelst einer Note Rifaat Pacha's vom 2. Schaban 1269 (10. Mai 1853) ertheilte, enthält zwar in ihrem Anfang allgemeine Versicherungen der Freundschaft, die der Sultan gegen den Kaiser hege, und der Sorgfalt, mit der unaufhörlich über der strengen Aufrechterhaltung der religiösen Privilegien der Christen gewacht werde, aber die Note

schliefst mit folgender Erklärung: „Wie freundschaftlich auch immerhin die Gefühle sein mögen, von denen die hohe Pforte und der kaiserliche Hof von Rufsland gegeneinander beseelt sind, so würde doch die Stipulation eines die beiden Regierungen verpflichtenden Aktes in der Angelegenheit, um die es sich handelt, in seinen Folgen für die Grundprincipien der Unabhängigkeit einer derselben verderblich, dem internationalen Rechte diametral entgegengesetzt und geeignet sein, das Fundament der Unabhängigkeit und des Ansehns eben dieser Regierung zu zerstören."

Blieb es bei dieser bestimmt ablehnenden Erklärung, so waren weitere Unterhandlungen unmöglich. Der Krieg, der später durch die eigenthümliche Verkettung mannigfacher Umstände entstanden ist, wäre sogleich unvermeidlich gewesen, denn Rufsland hätte die einfache Ablehnung seiner mit so viel Energie und in so Aufsehn erregender Weise gestellten Forderungen nicht ruhig ertragen und die Pforte hätte nach dem Abbruch aller Verhandlungen die Occupation ihrer Provinzen nur als einen *casus belli* ansehen können. Um eine so gefährliche Situation möglichst hinauszuschieben, mufste den Unterhandlungen die Thür offen gehalten werden. Dies lag im Interesse aller Betheiligten: im Interesse der Pforte, um ihre diplomatische Stellung zu Europa zu verbessern und die nothwendigsten Rüstungen für den äufsersten Fall vorzubereiten; im Interesse Rufslands, weil es nach den dem Londoner Cabinet gegebenen Versprechungen einen entscheidenden Schlag sogleich nicht versuchen konnte und von Unterhandlungen, die durch eine drohende Demonstration unterstützt worden wären, immer noch die Erreichung des angestrebten Zieles ohne einen Krieg hoffen durfte; im Interesse Englands endlich, weil diese Macht durch ihr Dazwischentreten bei den Unterhandlungen den Ausschlag geben und ihren Einfluſs im Orient bedeutend vermehren mufste.

Die eigenthümlichen Gründe, welche Lord Stratford de Redcliffe von seinem Standpunkte die Anknüpfung von Unterhandlungen unter europäischer Vermittelung wünschenswerth machten, haben wir bereits dargethan. Daraus dürfte sich von selbst ergeben, wie wenig er mit der Note Rifaat Pacha's einverstanden sein und wie sehr er eine weniger bestimmte Haltung seitens der Pforte wünschen mufste. Ja so wenig stimmt der Inhalt dieser Note mit den von Lord Stratford ertheilten Rathschlägen überein, so wenig kann er dafür verantwortlich gemacht werden, dafs er ebenso wie Fürst Menchicoff einen Systemswechsel und daher eine Veränderung im türkischen Ministerium herbeigeführt zu sehen wünschte. Nur kam es freilich sehr darauf an, welchen Personen die Anbahnung des neuen, weniger schroffen Systems anvertraut werden würde. Für den englischen Botschafter war es schwierig, in dieser Beziehung irgend wie die Initiative zu ergreifen, denn jede Einwirkung in Personalfragen seinerseits hätte in dem damaligen Augenblick von den Türken leicht als eine Unterstützung Rufslands angesehen werden können, während er auch den Schein einer solchen zu vermeiden ängstlich bemüht war. Für den russischen Botschafter lagen solche Gründe der Zurückhaltung nicht vor. Trat eine Aenderung in der Politik der Pforte nicht ein, so blieb dem Fürsten Menchicoff nur übrig, Constantinopel zu verlassen ohne auch nur einen Anknüpfungspunkt für fernere Unterhandlungen gewonnen zu haben. Er unternahm es daher, von dem Ministerium an den Souverän zu appelliren und in Folge der Privat-Audienz, die er am 13. Mai bei dem Sultan im Palais von Tchiragan nur in Gegenwart seines Dolmetschers und eines Hofbeamten hatte, wurde Rechid Pacha an die Spitze des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten berufen.

Diejenigen, welche die Ministerial-Veränderungen lediglich durch den russischen Einflufs sich erklären zu sollen

glaubten, waren durch die getroffene Wahl einigermafsen überrascht. Rechid Pacha ist ohne Zweifel einer der bedeutendsten und fähigsten türkischen Staatsmänner; durch einen langen Aufenthalt in Europa (er war Botschafter in Paris) ist er sowohl den leitenden und hervorragenden Persönlichkeiten der Grofsmächte nahe getreten, als auch mit den dortigen politischen Verhältnissen genauer bekannt geworden als die meisten seiner Landsleute. Niemand besafs eine solche Gewandtheit, eine solche Erfahrung und Geschäftskenntnifs, eine solche diplomatische Geschicklichkeit wie er. Aber Rechid Pacha war das Haupt der sogenannten Reformpartei, er huldigte Ideen in Bezug auf die innere Verwaltung des osmanischen Reiches, als deren entschiedene Gegnerin die russische Diplomatie immer aufgetreten war, und man wufste, dafs er in den genauesten, persönlichen Beziehungen zu dem englischen Botschafter stand, durch dessen Verhalten sich die Vertreter Rufslands nichts weniger als befriedigt zeigten.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob in der Audienz des Fürsten Menchicoff bei dem Sultan überhaupt die Personen genannt worden sind, denen im Interesse einer friedlichen Ausgleichung am geeignetsten die Leitung der weiteren Unterhandlungen anvertraut werden könne, nur soviel darf mit Bestimmtheit behauptet werden, dafs man vor jener Audienz russischer Seits Ursache hatte von Rechid Pacha ein concilianteres Benehmen, als von seinem Vorgänger Rifaat Pacha, der ausschliefslich von dem Seraskier Ruschdy und dem Grofs-Vizir Mehemed Aaly Pacha geleitet wurde, zu erwarten.

Es hat nun nicht an Solchen gefehlt, die Rechid Pacha vorwerfen, er habe durch eine fein angelegte Intrigue die Hülfe der russischen Diplomatie nur zu benutzen gewufst, um zur Gewalt zu gelangen und, nachdem er einmal dieses Ziel seines Ehrgeizes erreicht, das System seiner Vorgänger fortzuführen. Es liegt uns sehr ferne, mit den Gegnern des

berühmten türkischen Staatsmannes die mannigfachen, meist sehr pikanten Einzelheiten discutiren zu wollen, welche sie als Beweisstücke ihres Vorwurfes anführen. Wir hegen aber die Ueberzeugung, dafs sich Rechid Pacha allerdings mit der Hoffnung schmeichelte, durch eine geschickte Ausgleichung dem drohenden Conflicte vorbeugen zu können. Er hat sich eifrig bemüht, eine solche Ausgleichung zu finden, und wir glauben, dafs er es noch heute aufrichtig beklagt, sie eben nicht gefunden zu haben. Jene unsere Ueberzeugung aber werden wir nicht durch allerhand Anecdoten sondern aus der damaligen politischen Lage zu rechtfertigen suchen.

Wer im Mai 1853 in Constantinopel daran glauben konnte, dafs eine unbedingte Annahme der russischen Forderungen möglich sei, der verkannte vollständig die Situation. Kein türkischer Minister, so hoch er auch in der Gunst des Souveräns gestanden hätte und so grofs auch sein Ansehn bei der Nation gewesen wäre, keiner hätte es ungestraft wagen dürfen sich dem allgemein, beim Hofe, in allen Sphären der Regierung und in allen Schichten der muselmanischen Bevölkerung festgewurzelten Glauben zu widersetzen, dafs die russischen Forderungen das Protectorat über die griechische Kirche enthielten und dafs dieses Protectorat in den Händen Rufslands der Tod des Osmanenthums sei. Die Macht der öffentlichen Meinung, welche in absoluten Staaten um so stärker ist, je seltener sie sich Bahn bricht und je ungeregelter die Formen sind, in denen sie sich zeigt, wirkte damals in Constantinopel mit solcher Gewalt, dafs sie den ganzen Divan zittern machte. Das Osmanenthum schien plötzlich seine alte, heroische Energie wiedergewonnen zu haben; in den höheren Kreisen des türkischen Beamtenthums erfüllte sie freilich nur die Herzen weniger, ausgezeichneter Männer, aber der Masse dieser corrumpirten Gesellschaft flöfste die Volksstimmung einen weit gröfseren Schrecken ein, als die noch fernstehenden russischen Heere.

Das Schweigen der europäischen Diplomatie wurde von den Meisten als eine günstige Vorbedeutung ausgelegt. Unter solchen Umständen wäre Rechid Pacha, auf dessen civilisirende und reformatorische Tendenzen die fanatischen Moslems mit Argwohn sahen, am allerwenigsten im Stande gewesen, sich der allgemeinen Strömung zu widersetzen. Alles was er vermochte, war: an die Stelle der unbedingt ablehnenden Note Rifaat Pacha's Vorschläge zu setzen, die, ohne im Princip etwas zu vergeben, die Fortsetzung von Unterhandlungen ermöglichten. Auch hierbei war er genöthigt mit der äufsersten Vorsicht zu Werke zu gehen.

Diese, eine friedliche Ausgleichung wenigstens nicht ganz abschneidende Thätigkeit Rechid Pacha's hatte immerhin auch für Rufsland den Vortheil, eine Krise hinauszuschieben, für welche es damals weder diplomatisch noch militärisch vorbereitet war. Die Türkei aber wurde dadurch auf den Weg geführt, auf dem allein ihre Rettung liegen konnte, nämlich auf denjenigen, die Angelegenheit von einer ausschliefslich russisch-türkischen zu einer europäischen zu machen. Denselben Weg zeigten die Rathschläge Lord Stratford's. Er ermahnte die Pforte, ernstliche Sorge für das Wohl ihrer christlichen Unterthanen zu tragen, in der Befestigung, ja in der Erweiterung von deren Rechten und Privilegien die Initiative zu ergreifen, dadurch ein fremdes Protectorat über diese Unterthanen unnütz zu machen, und, wenn dies geschehen, die Vermittlung der europäischen Grofsmächte für die Differenz der Pforte mit Rufsland nachzusuchen.

Der erste Schritt, den Rechid Pacha in dieser Richtung that, war die vertrauliche Mittheilung eines neuen Notenprojectes an den Fürsten Menchicoff.

Im Eingange dieses Aktenstückes wird die Behauptung des Fürsten Menchicoff zurückgewiesen, als hege die Pforte Mifstrauen und Zweifel gegen die Absichten Rufslands. Es

wird vielmehr ein grofses Gewicht auf die Freundschaft und das Vertrauen gelegt, von denen der Sultan gegen den Kaiser Nicolaus beseelt sei.

Es wird alsdann absichtlich vermieden irgend wie auf die von Rufsland verlangte Genugthuung, oder auf die anderen Forderungen dieser Macht einzugehen, ebensowenig ist von den Souveränitäts-Rechten des Sultans, die durch ein fremdes Schutzrecht über seine christlichen Unterthanen geschmälert werden würden, die Rede. Mit einem Wort, die Controverse, in der Rifaat Pacha ein so entschiedenes Nein gesprochen hatte, wird umgangen und der zweite Paragraph des Entwurfes beginnt damit, es als eine Ehrensache der Pforte hinzustellen, dafs die lediglich geistlichen Privilegien, welche den griechischen Kirchen und Priestern von des Sultans Vorfahren bewilligt und von Seiner Majestät bestätigt seien, unangefochten erhalten blieben. Es wird hinzugefügt, dafs die väterliche Gesinnung, welche die osmanische Regierung hege, ihr die Pflicht auferlege, dem griechischen Clerus die geistlichen Privilegien aller Art nicht vorzuenthalten, welche in der Folge den anderen, der türkischen Herrschaft unterworfenen Christen bewilligt werden könnten.

In dem dritten Paragraph wird die Erklärung abgegeben, dafs der Sultan in einem an den griechischen Patriarchen gerichteten Firman die bezeichneten geistlichen Privilegien bestätigt habe.

In dem vierten und im fünften Paragraph werden in Bezug auf die heiligen Stätten und die Errichtung einer russischen Kirche und eines russischen Hospitals zu Jerusalem förmliche Verpflichtungen übernommen.

Rechid Pacha hatte durch dieses Project, welches nach bereits erfolgtem Abbruch der diplomatischen Beziehungen des russischen Botschafters mit der Pforte dem Fürsten Menchicoff in ganz vertraulicher Weise als Ausgleichungsmittel übersandt wurde, den in der Note Rifaat Pacha's vom

10. Mai eingenommenen Standpunkt wesentlich modificirt. Jene Note hatte vor Allem die Unverträglichkeit der russischen Forderungen mit den Souveränitätsrechten des Sultans in formeller Beziehung betont, Rechid Pacha sah diesen Punkt als abgemacht an und bemühte sich durch freundschaftliche Versicherungen und durch Thatsachen, namentlich den Erlafs neuer, die Rechte der Christen bestätigender Firmane, zu beweisen, dafs die Pforte in materieller Beziehung den Ansprüchen Rufslands gerecht geworden sei. Es blieb dies auch nicht ohne Einfluſs auf die Haltung des Fürsten Menchicoff, denn er liefs, kurz vor seiner Abreise, ebenfalls ganz vertraulich, dem türkischen Minister ein neues Noten-Project zustellen, welches die Pforte an der Stelle des Sened zeichnen sollte. Um unseren Lesern eine vollständige Uebersicht des Umfangs der russischen Ansprüche zu gewähren, sei uns eine nähere Betrachtung auch dieses Aktenstückes vergönnt.

In demselben notificirt die Pforte, nach der aufmerksamsten Prüfung der Forderungen Rufslands, eine kaiserliche Entscheidung, durch welche der Sultan, voll Vertrauen in die Absichten des Kaisers von Rufsland in Betreff der Erhaltung der Integrität und Unabhängigkeit des osmanischen Reiches, die Vorstellungen des Fürsten Menchicoff würdigend, der russischen Regierung die feierlichste Versicherung von Seinen wohlwollenden Gesinnungen gegen den Clerus, die Kirchen und die religiösen Anstalten des christlich-orientalischen Cultus geben läfst. Es heifst alsdann in wörtlicher Uebersetzung:

„Um diese Versicherungen ganz unzweideutig zu machen, förmlich die hauptsächlichsten Gegenstände dieser erhabenen Sorgfalt zu präcisiren, durch ergänzende, in Folge des Umschwunges der Zeitumstände nothwendig gewordene Erläuterungen die Bedeutung der Artikel zu befestigen, welche

in den früheren, zwischen den beiden Mächten abgeschlossenen Verträgen auf die religiösen Fragen Bezug haben, und endlich um für immer jedem desfallsigen Mifsverständnifs und jeder Verstimmung zwischen den beiden Regierungen vorzubeugen, ist der Unterzeichnete von Seiner Majestät dem Sultan ermächtigt, folgende Erklärungen abzugeben:

„Der orthodoxe Cultus des Orients, sein Clerus, seine Kirchen und seine Besitzthümer, ebensowie seine religiösen Anstalten werden in Zukunft unbeeinträchtigt unter der Aegide Seiner Majestät des Sultans der Privilegien und Immunitäten sich erfreuen, die ihnen *ab antiquo* zu wiederholten Malen durch Kaiserliche Gunst verliehen worden sind und aus Gründen hoher Billigkeit werden sie an den Vortheilen Theil haben, welche den anderen christlichen Riten sowie den bei der hohen Pforte beglaubigten, fremden Gesandtschaften durch Verträge oder besondere Bestimmungen zugestanden sind."

Die von dem Fürsten Menchicoff Rechid Pacha gemachte Concession bestand also darin, dafs an Stelle des früher verlangten Seneds oder der Convention er sich jetzt mit einer einfachen Note begnügen wollte; aber diese Note enthält eine förmliche Verpflichtung, ebenso bindend wie ein Vertrag. Die Ausdrücke des Entwurfes lassen darüber nicht den mindesten Zweifel. „Die hohe Pforte notificirt; der Sultan giebt die feierlichste Versicherung; er macht sie unzweideutig; er läfst die fraglichen Objecte präcisiren; er ermächtigt Seinen Minister deshalb Erklärungen abzugeben;" das sind Ausdrücke, welche in einem officiellen, von der anderen Parthei acceptirten Documente die dasselbe ausstellende Regierung ebenso fest wie ein Vertrag binden mufsten. Um den Character der Verbindlichkeit dieses Documentes noch klarer festzustellen, heifst es darin zweimal,

dafs die darin enthaltenen Versicherungen und Erklärungen in Folge der von der russischen Regierung der Pforte gemachten Vorstellungen gegeben sind. Wenn man aber Jemand, der ein Versprechen verlangt, es giebt und wenn derselbe es annimmt, so ist man verpflichtet es zu halten und kann sich einer solchen Verpflichtung, unter welcher Form auch immer sie eingegangen sein mag, nicht ohne grobe Rechtsverletzung entziehen.

Wenn daher auch die Form der der Pforte zugemutheten Verpflichtung verändert war, ihr Werth blieb derselbe, und in ihrem Inhalt wurde sie sogar erweitert.

Bis dahin hatte die russische Diplomatie Garantien für die Aufrechterhaltung der Rechte und Immunitäten der griechischen Kirche als eine Genugthuung für die angeblich von der Pforte dem Kaiser Nicolaus zugefügten Beleidigungen verlangt; sie hatte sich noch auf kein Recht, auf keinen Vertrag berufen, um ihre Ansprüche zu begründen; der Entwurf des Fürsten Menchicoff erfafst zuerst die rechtliche Seite der Frage, denn er legt dem Sultan die Worte in den Mund, dafs er die betreffenden Versicherungen gebe, um durch ergänzende, in Folge des Umschwunges der Zeitumstände nothwendig gewordene Erläuterungen die Bedeutung der Artikel zu befestigen, welche in den früheren, zwischen den beiden Mächten abgeschlossenen Verträgen auf die religiösen Fragen Bezug haben. Es handelt sich nach diesen Worten also wesentlich darum, frühere Verpflichtungen zu bestätigen und den neuen Zeitverhältnissen anzupassen. Wir dürfen uns wohl wegen des Verständnisses dieser Stelle auf das im zweiten Abschnitte Gesagte beziehen.

In dem Sened-Entwurfe werden die Besitzthümer des griechischen Clerus und der Kirche nicht erwähnt; die Note will auch diesen Besitzthümern die damit verknüpften Pri-

vilegien und Immunitäten sichern; sie gewährleistet ihnen und der Kirche überhaupt dieselben, so wie sie ihnen *ab antiquo* gehört haben, oder so wie sie ihnen zu wiederholten Malen durch kaiserliche Gunst zugestanden sind, ohne hinzuzufügen: auf der Basis des stricten *Status quo* von heute; obgleich sich diese Phrase doch in dem Sened-Entwurf fand und nicht ohne Bedeutung war, weil sie allen Reclamationen auf Wiederherstellung veralteter, aus der Gewohnheit gekommener oder durch administrative Verfügungen abgestellter Rechte vorbeugte. Endlich giebt der Noten-Entwurf dem Artikel 2 des Sened-Entwurfs eine sehr weite Ausdehnung, indem er sagt, dafs die orthodoxe Kirche, ihr Clerus u. s. w. an den Vortheilen Theil haben sollen, welche den anderen christlichen Riten, sowie den bei der Pforte beglaubigten fremden Gesandtschaften durch Verträge oder besondere Bestimmungen zugestanden sind. In dem Sened war von fremden Gesandtschaften nicht die Rede gewesen, so dafs man darin noch lediglich das Verlangen einer vollkommenen Gleichheit der Rechte für alle der Pforte unterthänigen christlichen Religionsgemeinschaften finden konnte; aber der Noten-Entwurf beansprucht ohne Umschweif für die griechische Kirche die Theilnahme an den ganz exceptionellen Vortheilen, welche die verschiedenen Capitulationen den in der Türkei wohnhaften, fremden Christen, die unter dem Schutz ihrer respectiven Gesandtschaften stehen, zusprechen. Wenn man sich des oben über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Orient Gesagten erinnert, so wird man die Bedenken leicht ermessen, die einem solchen Anspruche entgegenstanden.

Man sieht, es bestand noch ein ungeheurer Unterschied zwischen den russischen Forderungen und den türkischen Concessionen.

Rufsland verlangt eine formelle Verpflichtung; die Türkei gewährt nur eine diplomatische Mittheilung, ohne ihr den Character einer stricten Verbindlichkeit beizulegen.

Rufsland will Garantien, die ihm ausdrücklich in Folge seiner Vorstellungen bewilligt seien; die Türkei ist bemüht, die Freiwilligkeit ihrer Entschliefsungen zu constatiren.

Rufsland bezieht sich auf frühere Verträge; die Türkei übergeht dieselben mit Stillschweigen.

Rufsland verlangt die Aufrechterhaltung aller Privilegien und Immunitäten der orientalischen Kirche; die Türkei erwähnt nur der lediglich geistlichen Privilegien.

Rufsland verlangt die Aufrechterhaltung der *ab antiquo* bewilligten Privilegien; die Türkei will nur die von dem gegenwärtig regierenden Sultan bestätigten erhalten.

Rufsland verlangt für die orientalische Kirche die Theilnahme an den Vortheilen, welche zu Gunsten aller anderen christlichen Gemeinschaften im osmanischen Reiche, selbst der fremden und unter den Schutz der Gesandtschaften gestellten, bewilligt oder stipulirt sind; die Türkei will nur dem griechischen Clerus die geistlichen Privilegien nicht verweigern, welche in der Folge anderen Rayahs zugestanden werden könnten.

Trotz der in dem Projecte des Fürsten Menchicoff und demjenigen Rechid Pacha's enthaltenen Gegensätze hatte die diplomatische Lage dennoch einen weniger schroffen Character angenommen, als im Augenblick der absoluten Ablehnung Rifaat Pacha's. Es standen sich nun eben zwei Projecte gegenüber, zwischen denen durch ein Dazwischentreten Europa's eine Ausgleichung gefunden werden konnte. Diese Intervention war von der gröfsten Bedeutung für das Schicksal der Türkei. Nahm sie eine den russischen Ansprüchen günstige Wendung, so liefs sich die ruhige Fortentwickelung

der politischen Zustände des osmanischen Reiches auf der Basis des althergebrachten Principes der Trennung der Nationalitäten mit einer Verstärkung des russischen Einflusses auf die Griechen voraussehen; behielten dagegen die Ideen Lord Stratford de Redcliffe's die Oberhand, suchte sich die Pforte durch die Emancipirung aller ihrer christlichen Unterthanen von jedem fremden Schutzrecht immer mehr los zu machen, so entstand nothwendig eine Krise in ihren internationalen Beziehungen, sowie in ihrem inneren Staatswesen. Die Verbindlichkeiten, die sie wegen der griechischen Kirche gegen Rufsland eingegangen war, mufsten sich dann lösen und die Reform, der Tanzimat nahm eine Richtung, die ebenso unverträglich mit den alten Privilegien der verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften als mit den Grundsätzen des muselmanischen Staatswesens wurde. Eine radicale Heilkur des ganzen Organismus des Reiches wurde dann versucht. Eine solche Kur ohne die Unterstützung und den Rath einer fremden Macht zu unternehmen, wäre kein türkisches Ministerium im Stande gewesen. Diejenige Macht aber, an welche man sich vor allen unter den gegebenen Verhältnissen zu wenden hatte, war England. England, durch Lord Stratford de Recliffe vertreten, mufste einen beherrschenden Einflufs ausüben, wenn die Pforte sich durch eine sogenannte liberale Politik im Inneren von Rufsland ganz lossagte.

Die Vermittelung der sich im Juni 1853 in Constantinopel gegenüberstehenden Tendenzen wurde zunächst von den europäischen Cabinetten in die Hand genommen. Die deshalb gepflogenen Unterhandlungen knüpfen sich an ein berühmtes Aktenstück, die „Wiener Note.“ Erst nachdem diese Unterhandlungen statt einer friedlichen Ausgleichung den Krieg herbeigeführt hatten und die Pforte dadurch thatsächlich frei von allen Verpflichtungen gegen Rufsland ge-

worden war, erst da ging man ernstlich auf den Gedanken der radicalen Reform ein.

Wir wollen nun diese beiden Phasen, welche die Entwickelung der türkischen Politik seit dem Jahre 1853 durchlaufen hat, nach einander näher ins Auge zu fassen suchen. Sie finden ihren formellen Abschluſs in dem Hattihoumayoun, von dessen Ausführbarkeit die Rechtfertigung nicht nur des neuen politischen Systems der Pforte, sondern des orientalischen Krieges überhaupt abhängt.

Die Wiener Note.

Der erste Versuch einer Verständigung zwischen Rufsland und der Pforte auf Grund der beiden Entwürfe des Fürsten Menchicoff und Rechid Pacha's ging von dem östreichischen Cabinette aus. In einer Depesche des Grafen Buol an den kaiserlichen Internuntius zu Constantinopel Freiherrn von Bruck vom 2. Juni wird der Pforte der Rath ertheilt, jene beiden Entwürfe mit einander zu vergleichen, die sich durch eine solche Vergleichung herausstellenden Varianten in ernste Erwägung zu ziehen und darüber klar zu werden, ob die Verschiedenheit mehr in den Ausdrücken oder in dem Wesen der Sache bestehe. Für den Fall, dafs Rechid Pacha alsdann einige Abänderungen des Menchicoff'schen Entwurfs vorschlagen zu sollen glaube, bietet Oestreich seine Vermittlung zur desfallsigen Verständigung mit dem Hofe von St. Petersburg an.

Es war dies ein nicht leicht auszuführender Auftrag. Einmal konnten die damaligen Beziehungen Oestreichs zur Pforte, wenige Monate nach der Sendung des Grafen Leiningen, der letzteren ein unbedingtes Vertrauen nicht einflöfsen. Ebensowenig war das Wiener Cabinet im Stande, irgend welche Zusicherungen dafür zu geben, dafs es Rufsland zu bedeutenden Concessionen werde bewegen können. Ferner war der neu ernannte Internuntius zwar einer der hervorragendsten östreichischen Staatsmänner und eine Persönlich-

keit, die durch ihr klares, offenes und edles Wesen in Kurzem Vertrauen erwecken mufste, aber der Freiherr von Bruck, gegen die Mitte des Juni auf seinem Posten angelangt, besafs noch gar keine Kenntnifs des schlüpfrigen Terrains von Constantinopel und bedurfte einiger Zeit, um diejenige Stellung einzunehmen, die ihm bald darauf seine ausgezeichneten Eigenschaften sicherten. Herr dieses Terrains war Lord Stratford de Redcliffe, in dessen Absichten es nicht liegen konnte, Oestreich die Vermittler-Stelle zu überlassen.

In Folge aller dieser Umstände fanden die östreichischen Eröffnungen bei Rechid Pacha eine sehr laue Aufnahme. Dieser Minister hob namentlich hervor, dafs im Grunde die russischen Forderungen immer darauf hinausgingen, die Pforte zu einer internationalen Verpflichtung in Betreff der rechtlichen Stellung ihrer eigenen Unterthanen zu bewegen, was gänzlich unzulässig sei. Der Internuntius sah daher vollkommen ein, dafs nur von einem gemeinsamen Zusammenwirken der Vertreter der Grofsmächte ein ersprieſsliches Resultat zu erwarten sei; er theilte die Depesche des östreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten seinen Collegen von Frankreich, England und Preufsen amtlich mit. Diese vereinigten sich am 24. Juni mit dem Freiherrn von Bruck zu dem Beschlusse, den Versuch einer Verschmelzung des östreichischen und russischen Entwurfs Rechid Pacha anzurathen, behielten sich jedoch vor, diesen Rath in besonderen Erklärungen, jeder für sich, zu geben und dabei ihre Ansichten über die Nothwendigkeit einer Reform des Zustandes der muselmanischen Unterthanen der Pforte näher zu entwickeln.

Hiermit hatte Lord Stratford die ausschliefslich östreichische Vermittlung in Constantinopel beseitigt und den Grundsatz des Zusammenwirkens der Vertreter Europa's festgestellt, während er doch freie Hand behielt, durch Geltendmachung seines überwiegenden Einflusses auf die Pforte, diese in die

Bahnen zu lenken, welche den Interessen Englands, wie er sie auffafste, am meisten entsprachen.

Inzwischen waren bereits unter dem 7. Juni kaiserliche Firmane an den griechischen, an den armenischen, an den katholisch-armenischen Patriarchen, an den Vekil der Lateiner und an den Vekil der Protestanten sowie an den Ober-Rabbiner der Juden erlassen, worin ihnen die Erhaltung und der Schutz aller der ihren respectiven Religionsgemeinschaften zustehenden Privilegien feierlich zugesichert war. Der Plan Lord Stratford's war nun, dafs die Pforte diese Firmane officiell zur Kenntnifs der europäischen Mächte bringen solle und zwar Oestreich, Frankreich, England und Preufsen gegenüber mittelst Noten an deren Vertreter in Constantinopel, Rufsland gegenüber durch Absendung eines eigenen Botschafters nach Petersburg.

Wenn es Rufsland, so folgerte der englische Diplomat, wirklich nur auf die Befestigung des Rechtszustandes der griechischen Kirche im Orient ankam, so wurde dieser Zweck genügend dadurch erreicht, dafs der Sultan feierlich ganz Europa die Gesetze bekannt machte, welche die Privilegien aller seiner christlichen Unterthanen, namentlich auch der griechisch-orthodoxen bestätigten. Durch eine solche Bekanntmachung übernahm er wenigstens die moralische Verpflichtung, an dem *Status quo* zum Nachtheile der Christen nichts zu ändern und räumte den vereinigten Vertretern der Grofsmächte die Befugnifs ein, der Pforte über etwaige Beeinträchtigungen der neuerdings bestätigten Privilegien Vorstellungen zu machen, ohne darum den besonderen Berechtigungen, welche einzelne Mächte etwa aus ihren Verträgen für sich ableiten könnten, zu nahe zu treten. Rufsland verlor also Nichts von den ihm seit dem Frieden von Kainardji zustehenden, rechtlichen Befugnissen, es gewann für seine Glaubensgenossen die moralische Garantie von ganz Europa, denn es war klar, dafs die Pforte niemals daran denken

konnte, den ernstlichen Vorstellungen des gesammten Europa's zu Gunsten ihrer christlichen Unterthanen irgend welchen Bekenntnisses Widerstand zu leisten. Rufsland erhielt aber auch ferner eine Genugthuung dadurch, dafs der Sultan einen eigenen Botschafter nach Petersburg abfertigte, um dem Kaiser die zu Gunsten der orientalischen Christen erlassenen Gesetze vorzulegen.

Erklärte sich das russische Cabinet durch eine solche Lösung nicht befriedigt, so war nach Lord Stratford's Ueberzeugung bewiesen, dafs ihm weniger an dem Wohl der orientalischen Christen als an der Erlangung des Protectorats über dieselben gelegen sei. Dann aber, meinte er, sei es Zeit, dafs die Türkei mit der Hülfe von ganz Europa dem moscovitischen Ehrgeiz einen kräftigen Widerstand entgegensetze.

Der englische Botschafter war eifrig bemüht, seine Collegen und die türkischen Minister für diesen Plan zu gewinnen. Er begegnete dabei mannigfachen Hindernissen, die es jedoch schliefslich seiner rastlosen Energie wenigstens auf dem Felde zu überwinden gelang, welches seine Thätigkeit zu umspannen vermochte.

Was die Türken betrifft, so waren sie überhaupt wenig geneigt, irgendwelche Concessionen zu machen. Mit richtigem Takt sahen sie voraus, dafs es doch früher oder später zum Kampfe kommen werde. Dafs es für sie unumgänglich nothwendig war, sich für einen solchen Fall auf europäische Alliancen zu stützen, darüber freilich konnten sie sich nicht täuschen. Sie begriffen daher auch vollkommen, dafs eine Nachahmung des Verfahrens ihrer barbarischen Vorfahren im Jahre 1853 nicht am Platze sei, sondern dafs sich die Pforte zu bestreben habe, durch eine gemäfsigte und conciliante Haltung die öffentliche Meinung von Europa und das Wohlwollen der Cabinette zu gewinnen. Aber auf der anderen Seite wurzelte die Ueberzeugung bei den Türken immer

fester, dafs man die sich darbietende Gelegenheit benutzen müsse, um die Souveränität des Sultans über alle seine Unterthanen ganz rein hinzustellen und die Einmischung fremden Einflusses in die inneren Angelegenheiten des Reiches fern zu halten. So bereit man daher auch war, in den Formen nachzugeben, so war man doch entschlossen, an dem Principe, solange irgend möglich, unbedingt festzuhalten und dasselbe weder Rufsland noch Europa zum Opfer zu bringen.

Ganz andere Auffassungen herrschten bei der europäischen Diplomatie in Constantinopel. Der Botschafter Frankreichs, der Internuntius und der preufsische Gesandte stimmten zwar darin überein, dafs die Pforte durchaus berechtigt gewesen war, die Forderungen Rufslands als mit ihrer Souveränität unverträglich zurückzuweisen; sie waren weit davon entfernt, irgend einen Rath ertheilen zu wollen, welcher dieser Souveränität zu nahe getreten wäre — aber sie fühlten die grofse Gefahr, welche durch die hereingebrochene Krise nicht nur dem allgemeinen Frieden, sondern auch dem Bestehen des osmanischen Reiches drohte, — dieser Gefahr durch eine für beide Theile annehmbare Ausgleichung vorzubeugen, schien ihnen ihre vornehmste Aufgabe. Ihrer Ansicht nach kam es nicht sowohl darauf an, Rufsland in die Alternative zu bringen, seinen Ehrgeiz vor der Welt einzugestehen oder die Autonomie der Pforte anzuerkennen, als vielmehr darauf, dem Petersburger Hof das Aufgeben der von dem Fürsten Menchicoff formulirten Forderungen zu ermöglichen, ohne die Rechte des Sultans zu schmälern. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend konnten die drei Repräsentanten die dem Plane ihres englischen Collegen anhaftenden Mängel nicht verkennen. Erstens war ihnen nicht unbekannt, dafs das russische Cabinet überhaupt wenig Vertrauen in die Absichten Lord Stratford de Redcliffe's setzte und dafs Alles, was von diesem Diplomaten ausging, auf

eine günstige Aufnahme in Petersburg nicht zu rechnen hatte. Alsdann war zu befürchten, dafs die blofse Mittheilung eines Firmans russischer Seits den Einwurf hervorrufen werde, dafs man der Firmane bereits genug besitze, und dafs es eben die Verletzung dieser Firmane gewesen sei, welche die Reclamationen des Fürsten Menchicoff hervorgerufen hätte. Endlich aber wufste man, dafs die reformatorischen Ideen, welche Lord Stratford offen und rückhaltslos beförderte, für die er die leitenden türkischen Staatsmänner und namentlich Rechid Pacha zu gewinnen suchte, und deren Durchführung er mittelst der Einwirkung von ganz Europa zu erreichen hoffte, mit den Auffassungen der russischen Politik nicht übereinstimmten.

Die Vertreter Oestreichs, Frankreichs und Preufsens, welche nicht ohne einiges Befremden den ausschliefslichen und dominirenden Einflufs bemerkten, den ihr englischer College auf die Pforte auszuüben begann, waren davon unterrichtet, dafs die europäischen Cabinette, mit Einschlufs desjenigen von St. James, mit anderen Ausgleichungsversuchen beschäftigt waren, und sie zeigten daher keinen grofsen Eifer für den Plan Lord Stratford's. Aber auf den anderen Seiten fühlten sie sich auch nicht berufen, ihrerseits in irgend einer bestimmten Richtung die Initiative zu ergreifen.

Inzwischen gingen die Ereignisse mit erschreckender Eile vorwärts. Der Brief des Grafen Nesselrode an Rechid Pacha vom 19. Mai hatte eine Occupation der Donaufürstenthümer bereits in Aussicht gestellt. Nachdem die englisch-französischen Flotten in der Besika-Bai vor Anker gegangen waren, rückten die russischen Truppen in der That in die Moldau und Wallachai ein und verletzten dadurch die Integrität des osmanischen Gebietes.

Die Pforte wäre berechtigt gewesen, hierin einen *casus belli* zu finden, und alle Unterhandlungen abzubrechen. Die

Mächte, indem sie von ihr verlangten, sie möge die Ausübung dieses Rechtes aufschieben, übernahmen so gewissermafsen die Bürgschaft dafür, dafs auf dem Wege der Unterhandlung ein für die Pforte befriedigendes Arrangement zu Stande kommen werde. Wenn sie jetzt nicht offen für Rufsland Parthei ergreifen und eine Mafsregel gutheifsen wollten, deren gefährlichen Character sie doch erkannten, so waren sie genöthigt, bei fortdauerndem Conflict zuletzt entschieden auf die Seite der Pforte zu treten. Zunächst war die Occupation der Fürstenthümer nach der russischen Auffassung ein Zwangsmittel, nach der Ansicht der Mächte war sie ein Uebel, welches man, um ein noch gröfseres Uebel, den Krieg, zu vermeiden, eine Zeit lang ertragen konnte; von dem Standpunkt der Türken aus war sie von Anfang an eine schwere Rechtsverletzung, eine Beeinträchtigung des Princips der Integrität des osmanischen Reiches, wie die Forderungen des Fürsten Menchicoff ein Angriff auf das Princip der Unabhängigkeit gewesen waren. Je länger dieser Zustand dauerte, um so mehr mufste Rufsland sich in den Augen Europa's ins Unrecht setzen, und die Pforte, die entschlossen war, dieses Unrecht nicht zu dulden, sondern Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen, mufste dadurch neue Ansprüche auf die Hülfe derjenigen erwerben, die ein grofses Interesse an der Erhaltung der Türkei hatten. Es ist unleugbar ein nicht geringes Verdienst Rechid Pacha's, dafs er diese ihm günstige Lage der Dinge mit ungemeinem Geschick auszubeuten verstanden hat. In allen seinen Erklärungen zeigte er ebenso viel Mäfsigung und Ruhe als Festigkeit. Während man, sich an den Patriotismus der Muselmane wendend, die Kräfte der osmanischen Race bis auf das Aeufserste anspannte, wurden doch alle Mafsregeln getroffen, um die Rayahs gegen den Fanatismus der Moslems zu schützen. Trotz der heftigen Aufregung, in welche die Gemüther in Constantinopel durch die Nachrichten von dem Einrücken

der Russen gerathen waren, beschränkte sich die Pforte darauf, in einem mit grofser Würde und kluger Berechnung redigirten Protest die Verletzung des internationalen Rechtes zu constatiren, die Unmöglichkeit Verpflichtungen wegen der Privilegien gewisser Classen ihrer Unterthanen gegen eine fremde Macht einzugehen, und doch die Bereitwilligkeit zu erklären, über die Unverletzlichkeit der *proprio motu* den Christen gewährten alten Privilegien Zusicherungen zu geben.

Diese Haltung, welche Rechid Pacha im engsten Einverständnifs mit Lord Stratford seinem Souveräne angerathen hatte, erleichterte wesentlich die Ausführung des oben näher bezeichneten Ausgleichungsplanes. Die Pforte fühlte sich immer stärker diplomatisch und militärisch, sie gewöhnte sich an den Unterschied zwischen Zusicherungen, die den europäischen Cabinetten gegeben werden könnten, und einer gegen eine einzige Macht einzugehenden Verpflichtung, und sie fafste den Gedanken, diese Zusicherungen mit der Mittheilung ihres Protestes zu verbinden, und auf diese Weise das Recht ihrer Unabhängigkeit durch die Vindicirung ihrer Integrität in das klarste Licht zu stellen. Die Vertreter der anderen drei Mächte sahen mit Schrecken die Verschlimmerung der Krise, sie begriffen die Nothwendigkeit, irgend Etwas für eine Beendigung eines so gefahrvollen Zustandes zu thun. Ueberzeugt, dafs alle ihre Bemühungen ohne die Unterstützung ihres englischen Collegen vergeblich sein würden und wohl wissend, dafs dieser von einem reiflich erwogenen und mit Energie erfafsten Plan nicht abzubringen war, bequemten sie sich dazu, auf denselben einzugehen. So kam es um die Mitte des Juli zu Conferenzen, in denen man sich über folgendes Ausgleichungsmittel vereinigte.

An die Mittheilung sowohl der Firmane als auch der Protestation anknüpfend, beschlossen die vier Repräsentanten, der Pforte den Rath zu ertheilen, diese Aktenstücke durch Vermittlung der Wiener Conferenz dem Grafen Nessel-

rode mitzutheilen. Zugleich sollten die Vertreter der Mächte in Petersburg aufgefordert werden, dahin zu wirken, dafs das russische Cabinet diese Mittheilung in wünschenswerther Weise beantworte, damit alsdann ein Botschafter des Sultans feierliche Zusicherungen wegen Erhaltung der der griechischen Kirche gewährten Privilegien dem Kaiser überbringen könne.

Rechid Pacha erklärte in einer bei ihm am 17. Juli stattgehabten Conferenz seine Bereitwilligkeit, dem ihm ertheilten Rath gemäfs zu handeln, jedoch mit der sehr bestimmt bezeichneten Mafsgabe, dafs die Pforte unter keinen Umständen wegen der Privilegien ihrer griechischen Unterthanen eine diplomatische Verpflichtung gegen Rufsland übernehmen könne.

In Folge dessen unterzeichnete der türkische Minister am 20. Juli ein Schreiben an den Grafen Nesselrode, durch welches er demselben die Protestation der Pforte gegen die Occupation der Donaufürstenthümer mittheilte, auf die darin an den Tag gelegten versöhnlichen Gesinnungen aufmerksam machte und die Versicherung hinzufügte, nicht nur dafs die Pforte bereit sei, allen ihren Verpflichtungen gegen Rufsland nachzukommen, sondern ihm auch alle Beweise ihrer freundschaftlichen Gesinnung zu geben, die mit ihren souveränen Rechten vereinbar seien. Ferner wurden dem Reichskanzler mittelst eben dieses Schreibens die von der Pforte für ihre nicht muselmanischen Unterthanen promulgirten Firmane mitgetheilt, und dabei die Hoffnung ausgesprochen, dafs der Kaiser von Rufsland von der Bestätigung der alten Privilegien seiner Glaubensgenossen mit Befriedigung Kenntnifs nehmen werde.

In einer weiteren Zusammenkunft am 23. Juli brachte Rechid Pacha zur Kenntnifs der vier Repräsentanten den Entwurf einer an das russische Cabinet türkischer Seits zu richtenden Note. Hierin wird zuerst gesagt, dafs die Notificirung der Firmane an Rufsland mit Rücksicht des von der

Pforte richtig gewürdigten Interesses, welches der Kaiser für die griechische Religion hege, geschehen sei. Alsdann wird die Versicherung gegeben, dafs der Sultan, obwohl Seine souveränen Rechte über Seine Unterthanen reservirend, doch entschlossen sei, der griechischen Kirche für immer den Genufs der ihr soeben bestätigten geistlichen Privilegien zu sichern und sie auch aller der anderen Privilegien und Immunitäten theilhaftig werden zu lassen, welche von jetzt an irgend einem anderen Cultus christlicher Unterthanen Sr. Majestät gewährt werden könnten.

Rechid Pacha begleitete die Mittheilung dieses Entwurfes mit der Erklärung, dafs die Pforte damit die äufsersten Grenzen ihrer Concessionen bezeichnet habe, dafs sie, sobald der russische Hof seine Annahme dieses Entwurfes kundgethan haben werde, bereit sei, einen Botschafter nach Petersburg zu senden und ihn mit der Uebergabe der entsprechenden Note zu beauftragen, dafs sie als eine unmittelbare Folge dieser Zusicherungen die Evacuation der Donaufürstenthümer russischer Seits erwarte.

Diese Erklärung Rechid Pascha's und sein Entwurf wurden ebenso wie sein Schreiben vom 20. Juli durch die vier Repräsentanten nach Wien befördert und deren Befürwortung in Petersburg durch die dortigen Gesandten wurde theils diesen selbst, theils den Höfen warm empfohlen.

Als diese verschiedenen Mittheilungen in Wien anlangten, hatte die Situation dort bereits eine Gestalt angenommen, der sich die Verabredungen von Constantinopel nicht mehr anpassen liefsen.

Der Wunsch nach einer Schlichtung der russisch-türkischen Differenz war bei den Cabinetten Europa's nicht minder lebhaft gewesen, als bei ihren Repräsentanten in der Hauptstadt des osmanischen Reiches. Während dort die Geister hauptsächlich dem Eindrucke der ernsten Bedenken unterlagen, die eine genaue Kenntnifs der localen Verhält-

nisse und der höchst verwickelten Fragen rege machten, welche die Beziehungen der Forderungen des Fürsten Menchicoff zu den inneren Zuständen der Türkei hervorriefen, war man in Europa vornehmlich durch den Gedanken an den Ausbruch eines Krieges beunruhigt, dessen Folgen man allgemein als in hohem Grade gefährlich für die im Orient bestehende Ordnung der Dinge und für den Weltfrieden erachtete. Obgleich man den Klagen der Pforte, die ihre Souveränität und Unabhängigkeit für beeinträchtigt, ihre Autorität über 12 Millionen ihrer christlichen Unterthanen durch Rufslands Ansprüche für bedroht erklärte, Rechnung trug, so hielt man doch ganz besonders daran fest, dafs dem Streit sobald als möglich ein Ende zu machen sei. Da nun Rufsland bestimmt ausgesprochen hatte, es verlange nichts als eine Bestätigung der ihm schon factisch und vertragsmäfsig zustehenden Rechte, und da man weit davon entfernt war, diese Rechte leugnen oder vernichten zu wollen, so schien sich die ganze Angelegenheit mehr als eine Frage der Form denn als eine in den Verhältnissen selbst begründete Schwierigkeit auffassen zu lassen. Von dieser Anschauungsweise geleitet, hatte Graf Buol dem Divan angerathen, eine Verschmelzung des Rechid'schen mit dem Entwurf des Fürsten Menchicoff zu versuchen, hatten verschiedene andere bedeutende Staatsmänner Projecte ausgearbeitet. Unter diesen letzteren war es namentlich ein Entwurf des französischen Cabinettes gewesen, der die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte. Er war in Petersburg günstig aufgenommen und auch zur Kenntnifs der Pforte gebracht. Da letztere sich indefs weder über seinen Inhalt geäufsert hatte, noch sich selbst mit der Aufstellung eines Gegenentwurfes zu beschäftigen schien, andererseits die sich immer ernster gestaltenden Ereignisse eine längere Verzögerung gefährlich machten, so hielten es die Gesandten von Frankreich, England und Preufsen in Wien für gerathen, der Aufforderung des

östreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Folge zu leisten und gemeinsam mit demselben ihrerseits zur Prüfung des ursprünglich in Paris ausgearbeiteten Entwurfs zu schreiten. Es geschah dies in Besprechungen, die am 24., 27., 29. und 31. Juli stattfanden.

Das Resultat war die Redaction einer von der Pforte an Rufsland zu richtenden Note, welche im Wesentlichen mit dem französischen Entwurf übereinstimmte. Die bei diesen Berathungen vertretenen vier Regierungen erklärten sich mit der Wiener Redaction einverstanden.

Es wurde ferner beschlossen, durch Vermittlung des östreichischen Hofes den als das gemeinsame Werk der europäischen Mächte anzusehenden Noten-Entwurf dem russischen Cabinet und der Pforte zur Annahme anempfehlen zu lassen.

Drittens kam man überein, dafs die beiden von Constantinopel in Wien angelangten und zur Uebermittlung nach St. Petersburg bestimmten Sendungen, welche sich auf den von der Pforte bereits angenommenen Ausgleichungsplan bezogen, zurückzuhalten seien.

Die Gründe dieses letzteren, in seinen Folgen verhängnifsvollen Uebereinkommens waren mannigfache. Es sei uns vergönnt sie näher zu beleuchten, ehe wir zu einer Analyse der Wiener Note übergehen.

Es schien durchaus unthunlich von einem Auskunftsmittel abzustehen, welches bereits die Zustimmung der Regierungen von Oestreich, Frankreich, England und Preufsen erlangt hatte. Abgesehen davon, dafs die Vertreter der Mächte in Wien wenig geneigt sein konnten, ihre Bemühungen denjenigen ihrer Collegen in Constantinopel hintanzusetzen und die Rolle der Vermittler gegen das ihnen zugemuthete Amt der Briefbesteller auszutauschen, befürchteten sie auch den Zeitverlust, der durch die nothwendig abzuwartende Zustimmung der Regierungen zu den Verabredungen von Constantinopel entstehen mufste. Letztere aber zu-

gleich mit dem Wiener Entwurf nach Petersburg zu bringen hätte dort leicht eine schädliche Verwirrung verursachen können. Freilich mochten sich diese Nachtheile durch den Umstand aufwiegen lassen, dafs die Vorschläge der Vertreter in Constantinopel bereits die Zustimmung der Einen von den in Differenz gerathenen Partheien erlangt hatten, und man daher, sobald die andere Parthei ebenfalls beitrat, mit Bestimmtheit die Beendigung der ganzen Krise voraussehen konnte. Aber man glaubte in Wien als ausgemacht annehmen zu dürfen, dafs Rufsland sich in keiner Weise durch die Mittheilung eines Protestes befriedigt zeigen würde. Hiervon war namentlich die östreichische Regierung in dem Grade überzeugt, dafs Graf Buol bestimmt erklärte, er werde das Schreiben Rechid Pacha's vom 20. Juli an Graf Nesselrode und die ihm beigefügten Documente weder nach St. Petersburg befördern, noch deren Inhalt dort empfehlen lassen. Niemand konnte sich auch wohl in seinem Innern darüber täuschen, dafs nach der damals am russischen Hofe herrschenden Stimmung ein unter den Auspicien Lord Stratford de Redcliffe's ausgearbeiteter Entwurf den dortigen Staatsmännern wenig Vertrauen einflöfsen würde, und da man die Hauptschwierigkeit darin sah, Rufsland zum Aufgeben seiner ursprünglichen Forderungen zu bewegen, so fiel jener Umstand, dessen sich wohl alle, ohne sich darüber auszusprechen, bewufst waren, um so schwerer in die Wagschaale. Ueberhaupt erblickte man, wie bereits bemerkt, die Hauptschwierigkeit in der Auffindung einer für beide Theile annehmbaren Form, und da man durch die Wiener Note die von der Pforte aufgestellten Principien für genügend gewahrt hielt, so glaubte man ihre Einwilligung zu einem von ganz Europa genehmigten Documente mit Leichtigkeit erlangen zu können.

Es ist nun vielfach behauptet worden, dafs die Verfasser der Wiener Note sich über deren Bedeutung durch-

aus getäuscht hätten und dafs ihre Arbeit von geringer Sachkenntnifs zeuge. Eine sorgfältige Betrachtung der einzelnen Paragraphen jenes Aktenstückes, dessen schliefsliche Verwerfung durch die Pforte den Krieg herbeigeführt hat, wird unsere Leser in den Stand setzen zu beurtheilen, in welchen Punkten die Wiener Note den russischen und in welchen sie den türkischen Ansprüchen gerecht wurde. Wir erlauben uns deshalb auf den vorhergehenden Abschnitt zu verweisen, wo jene Ansprüche gegenüber gestellt worden sind.

Im Eingang der Note wird der Wunsch des Sultans, Seine guten Beziehungen zu Rufsland wieder aufzunehmen und alle Spuren der letzten Differenz zu verwischen, hervorgehoben.

Im ersten Paragraph heifst es alsdann: Während die russischen Kaiser ihre Sorgfalt für die Erhaltung der Immunitäten und Privilegien der griechisch-orthodoxen Kirche im osmanischen Reiche bethätigt haben, haben die Sultane sich niemals geweigert, dieselben durch feierliche Akte zu bestätigen.

Hierin liegt eine klare Anerkennung des von Rufsland über die Griechen des Orients thatsächlich ausgeübten Schutzes. Es handelt sich dabei noch um keine Rechtsfrage, sondern es wird nur, aber in einem diplomatischen Documente, ein factischer Zustand constatirt. Das Petersburger Cabinet war also jedenfalls berechtigt, daraus die Folgerung zu ziehen, dafs ein solcher Zustand keine Rechtsverletzung involvire.

In dem zweiten Paragraph wird gesagt, dafs der Sultan Abdul Medjid, von denselben wohlwollenden Gesinnungen wie seine Vorgänger beseelt, die Ihm durch den Fürsten Menchicoff gemachten Vorstellungen in ernste Erwägung gezogen habe. Hierdurch wird wiederum den russischen Ansprüchen nachgegeben, während die Türkei ihre Entschliefsungen als ganz freiwillig und selbstständig gefafst hatte hinstellen wollen.

Der dritte Paragraph umfafst mehrere Punkte von Wichtigkeit. Er beginnt mit der Erklärung, dafs der Sultan stets dem Geiste und dem Buchstaben der in den Verträgen von Kainardji und Adrianopel in Bezug auf den Schutz des christlichen Cultus eingegangenen Verpflichtungen getreu bleiben wird, und dafs Er es als eine Ehrensache ansieht, die von Seinen Vorfahren bewilligten und von Ihm bestätigten geistlichen Privilegien der orthodoxen Kirche des Orients vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren. Es wird also zwar nicht gerade gesagt, dafs die Verträge den Sultan nöthigten, Seine griechischen Unterthanen in ihren Rechten zu schützen; es wird vielmehr unerörtert gelassen, worin die in den Verträgen eingegangenen Verpflichtungen bestehen, aber es wird doch das Eine neben das Andere in demselben Satze hingestellt. Man kann also behaupten, dafs auch hierin eher die russische Auffassung die Oberhand behalten hat, denn die Türken wollten die Verträge mit Stillschweigen übergehen. Dagegen wird nur von geistlichen Privilegien und nur von solchen gesprochen, welche der gegenwärtig regierende Sultan bestätigt hat, welches Beides wieder mehr im Sinne der Pforte als Rufslands liegt, das die Erhaltung aller, auch der weltlichen, *ab antiquo* bewilligten Privilegien gefordert hatte. Aber es wird hinzugefügt, dafs der griechische Ritus an den anderen christlichen Riten durch Uebereinkommen oder besondere Bestimmung *(convention ou disposition particulière)* bewilligten Vortheilen Antheil haben solle. In wie hohem Grade bedenklich für die Pforte dieser Satz sein mufste, wird einleuchten, wenn man sich an das erinnert, was oben bei Gelegenheit des Noten-Projectes des Fürsten Menchicoff gesagt ist. Dieses Project beanspruchte für die Griechen sogar die, den unter dem Schutz fremder Gesandtschaften stehenden Christen eingeräumten Rechte. Da nun die Ausdrücke „*par convention ou disposition particulière*“ sich in der Wiener

Note wiederfanden, so hatte die Pforte keine genügende Garantie, dafs Rufsland für seine Schutzgenossen, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der katholischen Kirche, nicht Rechte in Anspruch nehmen werde, die wohl eine kleine Anzahl von Fremden ausüben konnte, die aber niemals 12 Millionen griechischer Unterthanen des Grofsherrn bewilligt werden durften.

Was den Hauptpunkt, nämlich die Frage, in wieweit die in der Note enthaltenen Auslassungen die Pforte Rufsland gegenüber verpflichten sollten, betrifft, so waren allerdings so bestimmte Ausdrücke, wie sie deshalb der Entwurf des Fürsten Menchicoff enthielt, vermieden, indefs konnte es doch wohl kaum zweifelhaft sein, dafs die in einer officiellen Note Seines Ministers enthaltene Erklärung des Sultans, „es sei für Ihn eine Ehrensache, die Privilegien der Griechen zu schützen", Rufsland berechtigte, mit Berufung auf diese Erklärung zu Gunsten der griechischen Kirche diplomatisch zu interveniren. Welche Form man aber auch immer wählen mochte, sobald sich die Pforte einmal entschlofs, schriftliche Versicherungen in Betreff der orthodoxen Kirche zu geben, so mufste sie sich durch dieselben auch gebunden erachten. Diesen Entschlufs aber hatte sie bereits gleich nach dem Wiedereintritt Rechid Pacha's ins Ministerium gefafst, und dafs sie davon nicht abgegangen, bewies der den vier Repräsentanten zu Constantinopel in der Conferenz vom 23. Juli mitgetheilte Entwurf.

Wenn die Wiener Note daher in der Form sich auch der türkischen Auffassung mehr anschlofs, so hatte sie doch im Grunde den von Rufsland beanspruchten, obligatorischen Character.

Der vierte Paragraph bezieht sich auf die Emanirung des Firmans für die orthodoxe Kirche, welche dem russischen Cabinet als ein neuer Beweis der edlen Gesinnungen des Sultans notificirt wird.

Der fünfte, sechste, siebente und achte Paragraph betreffen die Frage der heiligen Stätten wie diejenigen eines in Jerusalem zu begründenden Hospitals für russische Pilger und einer dort zu erbauenden russischen Kirche. Sie sind ohne allgemeines Interesse.

Dem Beschlusse der Wiener Conferenz gemäfs wurde dieser Noten-Entwurf dem russischen Cabinet und der Pforte durch Vermittlung Oestreichs zur Annahme empfohlen.

Rufsland erklärte sich ohne Zögern hierzu unter der Bedingung bereit, dafs die Pforte sich den Entwurf unverändert aneigne. In diesem Falle werde ein türkischer Botschafter, als Ueberbringer der Note, mit allen Rücksichten in St. Petersburg empfangen werden. Ein solcher Entschlufs konnte von dem russischen Cabinet nicht gefafst werden ohne gewisse Concessionen in der Form, die weit unbestimmter war, als man sie wünschte, zum Opfer zu bringen, aber die Erwägung, dafs man im Wesentlichen doch das angestrebte Ziel erreichte und die Aussicht, im Fall eines Widerstandes der Pforte, die europäischen Höfe von ihr ab und zu sich herüberzuziehen, sowie der Wunsch, der immer beunruhigender sich entwickelnden Krise ein Ende zu machen, überwogen.

Ganz anders gestalteten sich die Dinge in Constantinopel.

Nicht nur der Internuntius, sondern auch die beiden Botschafter von England und Frankreich und der preufsische Gesandte waren beauftragt worden, der Pforte mit Entschiedenheit anzurathen, einem Aktenstück ihre Zustimmung zu geben, durch welches nach der Ansicht der europäischen Mächte das von ihr vertheidigte Princip genügend gewahrt war und welches, wie man alsbald erfuhr, die Billigung Rufslands bereits gefunden hatte.

Die türkischen Minister wurden durch diese Eröffnungen sehr unangenehm überrascht. Sie hatten darauf ge-

rechnet, dafs die im Juli zwischen ihnen und den vier Repräsentanten getroffenen Verabredungen eine günstige Aufnahme in Europa finden würden; jetzt erfuhren sie, dafs man dieselben nicht einmal in Erwägung genommen hatte. An ihrer Stelle legte man einen Entwurf vor, an dessen Ausarbeitung sich zu betheiligen der Pforte nicht gestattet worden war. Wie wenig er aber ihrer Auffassung entsprach, erhellt aus der obigen Analyse. Von vorneherein und auch bei ganz ruhiger Ueberlegung mufste die Wiener Note dem Divan als ein unwillkommenes Auskunftsmittel erscheinen.

Nur wenige der höheren türkischen Beamten waren indefs einer solchen ruhigen Ueberlegung fähig. Die schon so lange währenden Streitigkeiten mit Rufsland, die Occupation der Donaufürstenthümer, die mit grofser Energie betriebenen Vorbereitungen zum Kriege, der in der osmanischen Race erwachte Patriotismus, der Volksglaube, dafs es sich um das Heil des Islam, die Ueberzeugung der Gebildeteren, dafs es sich um Sein oder Nicht sein für die Herrschaft der Türken in Europa handle, die Hoffnung auf die Unterstützung der Seemächte, eine Hoffnung, welche in der Annäherung der englisch-französischen Flotte und in der Haltung des englischen Botschafters ihren Grund fand, alle diese Umstände hatten die Gewalthaber in Constantinopel und ihre Umgebungen in eine fieberhafte Aufregung gebracht. Dieser Aufregung sich zu widersetzen, von Concessionen zu sprechen, welche der Erhaltung des Friedens zu bringen seien, war nicht mehr ohne Gefahr. Es hätte dazu ein Muth gehört, den man bei dem servilen Geschlechte des Pascha's vergeblich suchen mufste. Ihnen schien es viel gerathener, dem allgemeinen Strome zu folgen und in der Rolle feuriger Patrioten auch auf den eigenen Vortheil bedacht zu nehmen.

Die ernsteren und über den grofsen Haufen hervorragenden Staatsmänner, unter ihnen namentlich der Minister der

auswärtigen Angelegenheiten Rechid Pacha, konnten sich doch jenen Eindrücken nicht ganz entziehen. Letzterer, der mit zahlreichen Feinden innerhalb und aufserhalb des Ministeriums zu kämpfen hatte und der den fanatischen Moslems als ein Anhänger der Reform verdächtig war, befand sich in einer ganz besonders schwierigen Lage. Seinem Scharfblicke entging es freilich nicht, welchen Gefahren sich die Pforte durch Verwerfung eines von ganz Europa ihr empfohlenen Projectes aussetzen würde, aber die Gefahren, die seiner Stellung drohten, wenn er sich für die Annahme entschied, und die Bedenken, die diesem Projecte in der That von dem Standpunkte der Pforte aus entgegenstanden, der Gedanke endlich, dafs ein kühner Entschlufs die Mächte zu einer entschiedeneren Haltung gegen Rufsland fortreifsen werde, übten einen stärkeren Einflufs auf Rechid Pacha aus. Um seine Verantwortlichkeit möglichst zu erleichtern, kam er auf den unglücklichen Gedanken, den Ministerrath durch Zuziehung einer Menge nicht dazu gehöriger Beamten und Generale zu verstärken. Eine Versammlung von 70 Pacha's war vollkommen unfähig, irgend eine vernünftige Discussion zu führen. Die Einen erhitzten darin nur die Anderen und jeder Einzelne fühlte sich zu den extravagantesten Beschlüssen berufen, sobald er seine individuelle Verantwortlichkeit durch diejenige der Masse gedeckt wufste.

Unter solchen Umständen konnten die Vertreter der Mächte von gewöhnlichen diplomatischen Verwendungen keinen Erfolg erwarten. Mündlich und in gesonderten Conferenzen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Vorstellungen zu machen, war ganz unnütz, denn dieser Minister hatte schon aufgehört Herr der Situation zu sein; es wäre also darauf angekommen durch eine eingehende, gemeinsame Demarche bei dem Souverän, dessen Gebot sich schliefslich nicht nur die Pacha's, sondern die Nation gefügt hätte, den bestimmten Willen Europa's zu erklären und

so dem immer stärker anschwellenden Strom der Volksstimmung den Damm entgegenzustellen, unter dessen Schutz dann eine ruhige Verhandlung mit dem Minister möglich geworden wäre.

Zu einer so energischen Haltung vermochte sich die Diplomatie in Constantinopel nicht zu erheben. Einmal sahen auch die dortigen Repräsentanten in der ihnen übersandten Note, welche nicht sie, sondern ihre Collegen in Wien ausgearbeitet hatten, kein durchaus vollkommenes Machwerk. Mit den inneren Zuständen des Orients und mit der ganzen Streitfrage besser vertraut, als man das in Europa sein konnte, glaubten die vier Repräsentanten allerdings, dafs der Text der Wiener Note gerechte Bedenken bei der Pforte erwecken durfte. Wenn ihre Instructionen ihnen auch nicht gestatteten dies auszusprechen, so mufste eine solche Stimmung ihren Eifer doch einigermafsen erkalten. Aufserordentliche Mafsregeln zu ergreifen, war keinem von ihnen vorgeschrieben, weil die Cabinette nun einmal die locale Situation in Constantinopel nicht genügend gewürdigt hatten. Aufserordentliche Mafsregeln konnten also nur ergriffen werden, wenn es gelang eine Uebereinstimmung deshalb unter Allen zu Stande zu bringen. Dies war nur möglich, entweder wenn sich Lord Stratford an die Spitze stellte, oder wenn die drei anderen ihn nöthigten mit ihnen zusammen zu gehen. Lord Stratford war aber am allerwenigsten geneigt, für die Wiener Note mehr als ihm vorgeschrieben zu thun. Seine im *blue book* publicirten Berichte zeugen dafür, dafs er von diesem Documente eine andere Ansicht hatte als seine Regierung, und dafs er es schon damals für im Interesse Englands liegend hielt, die von der Pforte aufgestellten Grundsätze gegen Rufsland selbst mit den Waffen zu vertheidigen. Sein Stolz war aufserdem durch die Aufnahme verletzt, welche die im Juli auf seine Anregung getroffenen Verabredungen in Wien gefunden hatten. Lord

Stratford lag es somit fern, sich dem, was er die öffentliche Meinung in der Türkei zu nennen beliebte, mit gröfserer Entschiedenheit entgegenzusetzen, als der Buchstabe seiner Inrstuction es erheischte.

Der französische Botschafter hatte die allgemeine Instruction, möglichst in Uebereinstimmung mit seinem englischen Collegen zu handeln. Letzteren durch Ueberredung von seinen Ansichten abzubringen, ist noch Niemand gelungen. Sich ihm aber zu widersetzen, mufste Herr von Lacour billig Anstand nehmen.

Auf diese Weise war die Thätigkeit der beiden deutschen Vertreter, denen die Erhaltung des Friedens ernstlich am Herzen lag, wesentlich gelähmt. Die Ereignisse gingen also ihren Lauf. Am 19. August richtete Rechid Pacha an jeden der vier Repräsentanten eine Note, in der er die Gründe des Längeren auseinandersetzte, aus denen die Pforte sich veranlafst sah, die Wiener Note nur mit drei Modificationen anzunehmen.

Die erste dieser Modificationen trifft den ersten der von uns oben characterisirten Paragraphen. Sie nahm demselben die Bedeutung einer Feststellung des *Status quo* im russischen Sinne und beschränkte sich darauf, die Sorgfalt, welche die Kaiser von Rufsland für ihre Religion überhaupt bethätigt hätten, anzuerkennen, die Sultane dagegen ausdrücklich als Wächter der von ihnen freiwillig der griechischen Kirche im osmanischen Reiche verliehenen Rechte zu bezeichnen.

Die beiden anderen Modificationen berühren die Feststellungen des dritten Paragraphen. Die zweite nemlich definirt die in den Verträgen von Kainardi und Adrianopel eingegangenen Verpflichtungen dahin, dafs die Pforte selbst den Schutz der christlichen Religion auszuüben habe, und statt dann, wie die Wiener Note, die deshalb abgegebene Erklärung auch auf den zweiten Satz, der sich auf die Erhal-

tung der geistlichen Privilegien bezieht, auszudehnen, trennt sie denselben von dem ersteren, in dem sie an die Stelle einer deshalb abzugebenden Erklärung die Absichten des Sultans nur zur Kenntnifs gebracht wissen will, um so hervorzuheben, dafs die in den Verträgen eingegangenen Verpflichtungen keinesweges auf die Bestätigung und Erhaltung der geistlichen Privilegien durch den Sultan anzuwenden seien.

Die dritte Modification beruft den griechischen Ritus zur Theilnahme an den Vortheilen, welche anderen christlichen, der Pforte unterthänigen Gemeinschaften von ihr octroyirt sind oder octroyirt werden würden, nicht aber, wie es am Schlusse des dritten Paragraphen hiefs, zur Theilnahme an den Vortheilen, welche anderen christlichen Riten „*par convention ou disposition particulière*“ bewilligt worden sind.

Der so modificirte Noten-Entwurf ging zunächst nach Wien an die dortige Conferenz zurück, und es fragte sich nun, was dieselbe zur Aufrechterhaltung ihres eigenen Werkes thun werde.

Der Eindruck, den die Vorgänge in Constantinopel auf den österreichischen, sowie auf die anderen grofsen europäischen Höfe hervorbrachten, war anfangs ein der Pforte durchaus ungünstiger. Man meinte zwar, die Modificationen seien an sich nicht unvernünftig oder im Widerspruch mit der Auffassung der Cabinette; erklärte sie aber für überflüssig, weil ihr Sinn eben im Text des ursprünglichen Entwurfs bereits gelegen habe. Mit Rücksicht auf Rufsland, welches diesen Text unter der ausdrücklichen Bedingung, keine weiteren Veränderungen in Erwägung ziehen zu wollen, angenommen hatte, bezeichnete man das Verfahren der Pforte als in hohem Grade unbesonnen und unpolitisch. Dennoch fafste man den Entschlufs, dem Petersburger Cabinet den modificirten Entwurf zur Annahme zu empfehlen. Wie vor-

auszusehen, weigerte sich dasselbe darauf einzugehen, und zwar aus zweifachem Grunde. Einmal erklärte es, dafs die Rücksicht auf seine Würde nicht gestatte, der Pforte die Modificirung eines Documentes zuzugestehen, welches in Petersburg auf den Vorschlag der Mächte unverändert als Ultimatum angenommen war, dann aber konnte das kaiserliche Cabinet die Ansicht nicht theilen, dafs die türkischen Modificationen unwesentlich und ganz im Sinne der ursprünglichen Redaction seien. Es stellte diesen Modificationen seinerseits eine Interpretation entgegen, die alle die von der Pforte erhobenen Bedenken vollkommen rechtfertigte. Trotz dieser Interpretation sandte die Wiener Conferenz ihren Entwurf noch einmal nach Constantinopel zurück und liefs den Türken von Neuem seine unveränderte Annahme mit grofser Entschiedenheit anrathen. Aber die Umstände, die sich einem Erfolge der Bemühungen der vier Repräsentanten im August widersetzt hatten, waren im September zu einer noch viel gröfseren Bedeutung gelangt. Dies Mal antwortete die Pforte mit der Kriegs-Erklärung gegen Rufsland.

Obgleich man sich bemühte, trotz dieser Kriegs-Erklärung die Verhandlungen noch fortzuführen, so nahmen die Ereignisse an der Donau und im schwarzen Meere doch bald einen so ernsten Character an, dafs die Erhaltung des Friedens zu einer Unmöglichkeit wurde. Die Diplomatie suchte vergeblich Calamitäten vorzubeugen, welche nun einmal in dem Willen der Vorsehung lagen. So kam es zu jenem gigantischen Kampfe vor Sebastopol, dessen Consequenzen für die Geschichte des Orients ebenso wie für das politische System Europa's, wenn auch jetzt noch nicht vollkommen zu übersehen, doch ohne Zweifel von der allergröfsten Bedeutung sind, obwohl wir nicht behaupten möchten, dafs sie durchaus den Absichten der Staatsmänner und den politischen Combinationen der Cabinette, welche einer friedlichen Vermittelung den Krieg vorzogen, entsprechen.

Wenn je in der Weltgeschichte Gottes Wille sich sichtbar offenbart hat, so ist das bei der Entstehung des orientalischen Krieges der Fall gewesen. Es wäre daher eine ebenso thörichte als kleinliche Auffassung, wollte man, wie der Bolingbroke der Scribe'schen Comödie, die Ursachen einer solchen Katastrophe in zufälligen Umständen oder in dem Einflufs einzelner Persönlichkeiten suchen; aber nach menschlicher Berechnung kann man doch nicht umhin, in dem Scheitern des in Wien aufgestellten Vermittlungs-Projectes die hauptsächliche Veranlassung zum Ausbruche des Krieges zu finden. Es wird uns daher vergönnt sein, diejenigen Momente noch einmal in's Auge zu fassen, welche das Gelingen eines Werkes vereitelt haben, an dem die ausgezeichnetsten Staatsmänner Europa's mit dem aufrichtigen Wunsch, den Frieden der Welt zu erhalten, gearbeitet haben.

Das Bestreben der Wiener Conferenz war gewesen, eine Ausgleichung zwischen den Ansprüchen Rufslands und den Behauptungen der Pforte zu Stande zu bringen. Es schien durchaus nicht unmöglich ein befriedigendes Resultat zu erreichen, da einerseits der Petersburger Hof versicherte, er wolle nichts als die Bestätigung des bestehenden Verhältnisses, andererseits die Pforte sich bereit erklärte allen ihren vertragsmäfsigen Verpflichtungen nachzukommen. Von diesem doppelten Gesichtspunkt ausgehend, und die Menchicoff'sche Note mit dem Entwurf Rechid Pacha's vergleichend, fand man in Wien die principielle Verschiedenheit zwischen beiden Aktenstücken nicht von solcher Bedeutung, dafs durch beiden Theilen zugemuthete Concessionen es nicht möglich wäre zu einem Compromifs zu gelangen, welches die Dinge mehr oder weniger in dem *Status quo* belassen sollte. Hierbei scheint man sich nur nicht vollkommen über den Character des Compromisses, über die Nothwendigkeit, dafs derselbe von beiden Theilen als solcher und nicht als eine Entscheidung zu Gunsten des Einen oder des Anderen

aufgefafst werden müsse, klar geworden zu sein. Und doch war das für den Erfolg der Vermittlung von der allergröfsten Wichtigkeit.

In dem Frieden zu Kainardji war in Betreff des Schutzes der griechischen Kirche eine Zusicherung in den allerunbestimmtesten Ausdrücken gemacht. Im Lauf der Zeiten hatte diese Zusicherung thatsächlich eine Interpretation erhalten, welche Rufsland die Befugnifs gab, die Beziehungen der Pforte zu dem Patriarchat von Constantinopel zu überwachen und, in officiöser Weise, in den Angelegenheiten der griechischen Kirche zu interveniren. Der durch die Sendung des Fürsten Menchicoff hervorgerufene Streit bestand darin, dafs Rufsland die thatsächliche Interpretation des Vertrages von Kainardji in eine rechtliche umgewandelt wissen wollte, die Pforte aber leugnete, dafs sich aus dem Vertrage irgend ein Recht der Intervention Rufslands in den Angelegenheiten der griechischen Kirche ableiten lasse, dagegen behauptete, dafs eine solche Intervention mit der Souveränität des Sultans ganz unvereinbar sei.

Die Wiener Note, den Mittelweg zwischen diesen Extremen suchend, vermied natürlich, gegen die Auffassung des einen oder des anderen Theils anzustofsen und wählte daher Formen, die die Rechtsfragen und die thatsächlichen Verhältnisse gänzlich im Ungewissen liefsen. Es war nicht anders zu erwarten, als dafs die beiden Interessenten die Note, jeder von seinem Standpunkte aus, interpretiren würden. Offenbar konnte die stärkere Macht damit so lange zurückhalten, als der Gegner nicht seinerseits die Frage durch die sofortige Aufstellung seiner Interpretation präcludirte. So lange das nicht geschah, durfte sich Rufsland für vollkommen berechtigt halten, den immerhin sehr in's Einzelne gehenden, wenn auch unbestimmten Versicherungen der Wiener Note eine den Thatsachen und den ausführlichen Erklärungen des Fürsten Menchicoff entsprechende Bedeutung beizu-

legen. Rufsland gewann damit nicht Alles, was es ursprünglich verlangt hatte, aber es gewann doch sehr viel und konnte von der Zukunft das Uebrige hoffen. Es zögerte daher nicht seine Zustimmung zu ertheilen. Der schwächeren Macht dagegen wurde zugemuthet, Versprechungen zu geben, welche freilich ihrer eigenen Auffassung nicht geradezu widersprachen, in Bezug auf welche sie aber, in richtiger Würdigung der wahren Lage der Dinge im Orient und der ihr von dem russischen Botschafter gemachten Vorstellungen, nicht den geringsten Zweifel hegen konnte, wie Rufsland dieselben verstehe und von seinem Standpunkte aus sie zu verstehen sich berechtigt halten durfte. Die Pforte sah daher in der Unbestimmtheit der Wiener Note eine ernste Gefahr für die Zukunft; sie mufste sich sagen, dafs sich früher oder später der Streit vom Jahre 1853 um die Auslegung der Wiener Note erneuern und sie dann gezwungen sein werde, entweder nachzugeben oder den Kampf mit Rufsland wieder aufzunehmen. Der Divan erkannte in dem Vermittlungsvorschlag also nur ein ungenügendes Palliativ, und von der Ueberzeugung geleitet, dafs er wenig Aussicht habe, so günstige Conjuncturen für die Vertheidigung seiner vollen Autorität über die Griechen wie diejenigen vom Jahre 1853 in späteren Zeiten wieder anzutreffen, entschlofs er sich das Palliativ zu verwerfen.

Die Politik Rufslands und der Pforte war bei dieser Gelegenheit ganz so, wie sie sich nach der von diesen Mächten einmal eingenommenen Stellung erwarten liefs. Eine gleiche Consequenz zeigte sich nicht in dem Verfahren der Wiener Conferenz. Ihre Mitglieder konnten doch unmöglich darüber in Zweifel sein, dafs das von ihnen ausgearbeitete Document keine definitive Lösung der Streitfrage enthielt, dafs eine solche vielmehr aufgeschoben und der natürlichen Entwickelung der Ereignisse überlassen bleiben sollte. Dann aber war das klar, dafs keiner der beiden streitenden Partheien ge-

stattet werden durfte, in der Wiener Note eine Bestätigung aller ihrer rechtlichen Ansprüche zu erblicken. Bei dem zwischen diesen Ansprüchen herrschenden Widerspruch war diese Bestätigung vollständig unmöglich. Beide Theile mufsten also befriedigt sein, so bald die Note den von ihnen verfochtenen Grundsätzen nicht geradezu und ausdrücklich Abbruch that.

Hieraus scheint uns zu folgen, dafs die Wiener Conferenz die Modificationen der Pforte, um sich consequent zu bleiben, einfach hätte zurückweisen müssen. Von dem Augenblick an, wo sie sie Rufsland überwies, wo sie dieser Macht also zumuthete, allen ihren auf den Schutz der griechischen Kirche erhobenen Ansprüchen förmlich zu entsagen, von dem Augenblick an verliefs die Wiener Conferenz den von ihr eingenommenen Standpunkt; sie bereitete sich darauf vor, die Rolle der Vermittelung aufzugeben und offen für die Türkei gegen Rufsland Parthei zu ergreifen.

Nach einer solchen Wendung in der Politik der europäischen Mächte ist es denn zum Kriege zwischen Rufsland und der Türkei gekommen; von wie durchgreifendem Einfluſs dieser Krieg auf den inneren Organismus des osmanischen Reiches gewesen ist, das wenigstens anzudeuten wird die Aufgabe der nachfolgenden Betrachtungen sein.

Der Hattihoumayoun vom 18. Februar 1856.

Bald nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Rufsland und der Pforte machten die Vertreter Oestreichs, Frankreichs, Englands und Preufsens in Constantinopel einen Versuch, den Frieden auf der Basis der Verträge wiederherzustellen. Es geschah dies durch die identische Note vom 12. Dezember 1853. Die darin enthaltenen Bedingungen wichen schon wesentlich von den Festsetzungen der Wiener Note ab, denn, wenn zwar die Erneuerung der alten Verträge zwischen Rufsland und der Pforte, also selbstverständlich auch derjenigen von Kainardji und Adrianopel gefordert war, so handelte es sich doch nicht mehr um Versicherungen, welche in Betreff der orthodoxen Kirche ausschliefslich an Rufsland gegeben werden sollten, sondern an deren Stelle trat die den fünf Grofsmächten zu machende Mittheilung der Firmane, welche die von der Pforte ihren nichtmuselmanischen Unterthanen octroyirten geistlichen Privilegien bestätigten, sowie die einer jeden dieser Mächte deshalb zu ertheilende, angemessene Zusicherung (*assurance convenable*).

Es sollte also statt der von Rufsland für die Rechte der Orthodoxen beanspruchten Garantie, ein, wenn man sich so ausdrücken darf, europäisches Patronat über alle Christen des Orients gestiftet werden. Und damit allen Bestrebungen, durch welche Rufsland die Orthodoxen seinem Schutz

ausschliefslich zu unterstellen suchen könnte, vorgebeugt werde, sollten die Verhandlungen unter Mitwirkung der vier Mächte geführt werden.

Es sollten ferner die im Vertrage vom 13. Juli 1841 enthaltenen Erklärungen im Interesse der Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reiches von den Mächten feierlich bestätigt, dagegen von der Pforte erklärt werden, dafs sie in eben jenem Interesse das System ihrer inneren Reformen wirksam entwickeln werde.

Bekanntlich sind diese Bedingungen nur unter gewissen Modificationen von der Pforte angenommen, von Rufsland aber entschieden verworfen worden.

Als darauf der Petersburger Hof eine sofortige Evacuation der Donaufürstenthümer verweigerte, kam es zum Kriege zwischen ihm und den Westmächten.

Hiernach war der rechtliche Character der ganzen Differenz wesentlich verändert. Die Pforte, durch die Waffengewalt Frankreichs und Englands, durch die diplomatische und militärische Haltung Oestreichs unterstützt, faſste den Gedanken, sich von allen in Betreff der griechischen Kirche gegen Rufsland eingegangenen Verbindlichkeiten frei zu machen; sie wollte nichts mehr von einer Erneuerung der Verträge von Kainardji und Adrianopel hören und sich die Ausübung der Souveränität über ihre griechischen Unterthanen ungeschmälert und frei von jeder Einmischung des Auslandes sichern.

Dieses Ziel haben ihre Staatsmänner mit zäher Consequenz unverrückt im Auge behalten und endlich durch den Pariser Vertrag erreicht. Der Hattihoumayoun vom 18. Februar 1856 ist der Preis gewesen, den sie dafür haben zahlen müssen.

Ehe wir auf den Inhalt dieser türkischen Magna Charta eingehen, suchen wir uns die Geschichte ihrer Entstehung zu vergegenwärtigen.

Die Principien, für deren Befestigung die alliirten Mächte in dem orientalischen Kriege kämpfen zu wollen der Welt verkündigten, waren die Integrität und die Unabhängigkeit des osmanischen Reiches. Mit der ersteren erklärten sie das dem russischen Hofe über die Donaufürstenthümer zustehende Schutzrecht, welches die Veranlassung militärischer Occupationen oft gewesen sei und wiederum werden könne, nicht für vereinbar; für die bessere Sicherung des Princips der Unabhängigkeit verlangten sie die Lösung aller der internationalen Bestimmungen, welche Rufsland in nahe Beziehungen zu den griechischen Unterthanen des Sultans gebracht hatten, die Aufnahme der Türkei in das europäische Concert und die Reform ihres administrativen Organismus im Sinne der christlichen Civilisation.

Den Keim zu diesen Forderungen finden wir bereits in dem Wiener Protocoll vom 9. April 1854; näher ausgeführt sind sie in den am 8. August desselben Jahres zu Wien zwischen den Repräsentanten Oestreichs, Frankreichs und Englands ausgetauschten Noten, so wie endlich in dem von den Bevollmächtigten eben jener Mächte am 28. December 1854 dem Fürsten Gorczacoff mitgetheilten Memorandum, welches den zum Zweck einer Friedensverhandlung zu Wien abgehaltenen Conferenzen zu Grunde gelegt worden ist.

In Wahrheit war der die Mächte stets leitende, ihre Handlungen und Erklärungen bestimmende Gedanke kein anderer, als der, dafs dem überwiegenden Einflufs Rufslands im Orient ein Ende gemacht werden müsse. Dieser, seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts nach und nach durch eine consequente Politik in glücklichen Kriegen und in vortheilhaften Friedensschlüssen begründete Einflufs wurde wesentlich durch dreierlei Umstände getragen, nemlich durch die hohe Meinung, welche die orientalischen Völker von der Gröfse, ja von der Unbezwingbarkeit der russischen Macht gefafst hatten, — durch die religiösen und politischen Be-

ziehungen, in denen die orthodoxen Christen Rufslands zu den orthodoxen Christen des Orients standen — durch den eigenthümlichen dem Organismus der Türkei innewohnenden Character, der in dem Gegensatz des herrschenden, muselmanischen Stammes zu den ihm unterworfenen christlichen Völkerschaften beruhte und die Heranbildung einer homogenen Nation in dem osmanischen Reiche unmöglich machte. Der Glanz des russischen Namens im Orient mufste erblassen, die alten Verträge mufsten zerrissen, den Sympathien der Völker eine andere Richtung gegeben und das Wesen der osmanischen Gesellschaft mufste verändert werden, wenn das von den Mächten angestrebte Ziel vollkommen erreicht werden sollte.

Es darf wohl bezweifelt werden, ob es überhaupt möglich gewesen wäre zu solchen Resultaten zu gelangen. Verhältnisse, welche nach dem Willen der Vorsehung zu einer gewissen Entwickelung gelangt sind und in der Natur der Dinge liegen, ist der Wille der Menschen, selbst wenn er durch eine so gewaltige Macht, wie sie der Vereinigung zweier grofser Nationen, Frankreichs und Englands, innewohnt, nicht im Stande zu zerstören. So etwas auch nur zu versuchen kann kaum weise genannt werden. Auch das gröfste Genie wird bald inne, dafs in den menschlichen Dingen nur auf dem Grunde des Bestehenden Gutes geschaffen werden kann, und dafs das Bemühen, durch die Vernichtung des Alten zu dem Neuen zu gelangen, ein vergebliches, ein unheilvolles ist. Die Einsicht dieser so einfachen Wahrheit hat denn auch die Staatsmänner bei Abschlufs des Pariser Vertrages geleitet, durch den jedenfalls die Vernichtung der russischen Macht im Orient und die Regeneration des osmanischen Reiches noch nicht vollendete Thatsachen geworden sind. Freilich ist Sebastopol genommen worden, aber nach einer Vertheidigung, deren Ruhm die Ehre der russischen Waffen sicher nicht geschmälert hat; freilich sind die Ver-

träge von Kainardji und Adrianopel nicht erneuert worden, aber in den Sympathien der Orthodoxen für Rufsland zeigt sich keine Veränderung und der moralische Einflufs dieser Macht in Constantinopel ist nach wie vor von der allergröfsten Bedeutung, freilich ist die Gleichheit der politischen Rechte aller Unterthanen des Grofsherrn jeden Stammes und jeder Religion proclamirt, aber die Herrschaft hat darum nicht aufgehört in den Händen der Türken allein concentrirt zu sein.

Dennoch bezeichnet der letzte Krieg einen wichtigen Wendepunkt in den Geschicken des Orients. Es ist der Grund zu tiefgreifenden Veränderungen und Neugestaltungen gelegt; die mannigfaltigen Elemente, aus denen das türkische Reich zusammengesetzt ist, sind in einen Gährungsprocefs gerathen, dessen Resultate vielleicht die Berechnungen der Staatsmänner täuschen, der aber zweifelsohne im Lauf der Zeiten auf die Umformung der socialen und politischen Zustände des Orients von grofsem Einflufs sein wird.

In dieser Uebergangsperiode diejenigen Mafsregeln zu characterisiren, welche die Pforte auf den Rath ihrer Alliirten ergriffen hat, um der Entwickelung der Dinge im Inneren des Reiches eine Richtung zu geben, die mit den Grundsätzen der europäischen Politik übereinstimmt, das ist unsere Aufgabe.

Bereits die durch eine diplomatische und militärische Intervention der Mächte im Jahre 1840 bewerkstelligte Pacificirung der Levante hatte denselben einen Anspruch gegeben, der Pforte Rathschläge in Betreff der Behandlung ihrer christlichen Unterthanen zu ertheilen. Nachdem in der sogenannten Meerengen-Convention vom 13. Juli 1841 die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reiches als für die Erhaltung des Gleichgewichts von Europa nothwendige Bedingungen förmlich anerkannt und durch den Zutritt Frankreichs die Uebereinstimmung in dem europäischen Areopag

wieder hergestellt war, zögerte derselbe nicht, jenen seinen Anspruch geltend zu machen. Zunächst geschah es nur zu Gunsten der Maroniten, eines kleinen den Libanon bewohnenden christlichen Völkerstammes, dessen Stellung zu der römischen Kirche oben bezeichnet worden ist. In Folge langwieriger, sowohl in Constantinopel als in Beirut von den Vertretern der fünf Grofsmächte mit den Organen der Pforte geführter Unterhandlungen kam ein Arrangement zu Stande, welches den Maroniten eine selbstständige Verwaltung ihrer weltlichen Angelegenheiten unter einem aus ihrer Mitte gewählten Kaimakam sicherte. Wie bei diesen Verhandlungen namentlich der englische Botschafter eine grofse Energie für das Interesse der Christen gezeigt hatte, so fuhr er auch nach Beendigung der Maroniten-Angelegenheit fort, bei dem Divan auf eine allgemeine Umgestaltung seines Regierungssystems zu dringen.

Die durch die Menchicoff'sche Mission entstandenen Differenzen störten zwar die Einigkeit der Grofsmächte, aber nach dem Ausbruch eines Krieges, in welchem England und Frankreich den Türken so wirksame Hilfe leisteten und Oestreich durch die Occupation der Fürstenthümer die Donau-Linie gegen den Angriff Rufslands deckte, mufste der Rath dieser drei Mächte von entscheidendem Einflufs in Constantinopel sein. Es war nicht anders denkbar, als dafs er wiederum zu Gunsten der dem Scepter des Sultans unterworfenen Christen geltend gemacht werden würde. Doch konnte es sich nun nicht mehr um vereinzelte Mafsregeln oder um das Schicksal eines kleinen Völkerstammes in Asien, es mufste sich vielmehr darum handeln, die rechtliche Stellung der Christen zu dem Islam überhaupt einer radicalen Reform zu unterwerfen.

Um einen solchen Umschwung in der inneren Politik des Divan zu bewirken, wäre äufserer Zwang seitens seiner Alliirten weder gerecht noch zweckmäfsig gewesen, sondern es kam darauf an, den Divan von der in seinem eigenen Interesse

begründeten Nothwendigkeit des Nachgebens zu überzeugen. Glücklicherweise lag dafür in seiner auswärtigen Politik ein unwiderlegliches Argument, ein Argument, welches er selbst durch die Lösung seiner alten Beziehungen zu Rufsland und die enge Alliance mit dem westlichen Europa heraufbeschworen hatte. Auf den Antrag des Divans war beschlossen worden, das osmanische Reich in das europäische Concert, in den Kreis der civilisirten Staaten der alten Welt aufzunehmen. Die Türkei sollte zur Theilnahme an den Rechten und Pflichten berufen werden, welche die Beziehungen der christlichen Völker regeln. Das Völkerrecht aber steht in organischem Zusammenhange mit den Grundsätzen, nach welchen die Verfassungen der Staaten im Inneren gebildet sind. Eine gewisse politische und moralische Ebenbürtigkeit ist erforderlich um die Mitgliedschaft in der grofsen Völkerfamilie Europa's zu erwerben. Es ist nicht möglich in den äufseren Beziehungen der Wohlthaten der Civilisation theilhaftig zu werden, wenn man im Inneren an den Gräueln der Barbarei festhalten will und ebenso wenig wie rohe und gemeine Menschen in guter Gesellschaft erscheinen dürfen, ebenso wenig dürfen Staaten, in denen nach den Maximen des muhamedanischen Fanatismus regiert wird, Sitz und Stimme im Rathe Europa's haben.

Diese Wahrheiten konnte weder die Pforte noch konnten sie die europäischen Mächte verkennen; sie alle wurden durch die mahnende Stimme der öffentlichen Meinung sehr entschieden darauf hingewiesen. Freilich war der liberale und humanistische Enthusiasmus, den die griechische Revolution in Europa entzündet hatte, sehr erkaltet. Eine starke Reactien war selbst dagegen eingetreten und wie es in den zwanziger Jahren die Mode erfordert hatte, für den edlen Heroismus der Griechen zu schwärmen und in den modernen Klephten die grofsen Männer des Alterthums wiederzufinden, so übertrieb man nach dem Jahre 1853 wieder die

allerdings zahlreichen und grofsen Mängel des hallenischen Volkes. Man wollte ihm seine Sympathien für Rufsland, seinen Widerwillen gegen das türkische Regiment, seinen geringen Eifer für die occidentale Sache nicht verzeihen; den Individuen warf man schmutzige Gewinnsucht, Unzuverlässigkeit im Geschäftsverkehr, Hang zur Intrigue, mit einem Wort die tiefste, sittliche Verderbtheit vor. Trotz alle dem aber konnten sich aufmerksamere Beobachter darüber nicht täuschen, dafs die Griechen und die Christen überhaupt an Intelligenz und Gewerbfleifs die Moslems bei Weitem übertrafen, dafs jene im Fortschritt begriffen waren, während bei diesen sich die Spuren des Verfalls in einer Abschwächung der alten Institutionen und einer immer mehr zunehmenden Apathie der Massen deutlich zeigten.

Was aber vorzüglich bei den an geordnete Zustände gewöhnten Franzosen und Engländern allgemein den schärfsten Tadel hervorrief, war die Mangelhaftigkeit der türkischen Administration. Wenn sie die gesegnetsten Länder der Erde brach danieder liegen, den Ackerbau in seiner Kindheit, von Industrie kaum die ersten Anfänge, nirgends Landstrafsen oder Canäle, wenn sie die Vorstädte Constantinopels in einem Zustande fanden, der in dem geringsten Dorfe Europa's nicht geduldet werden würde, halsbrechendes Pflaster, ekelerregende Schmutzhaufen, Dunkelheit bei Nacht, Heerden herrenloser Hunde, wenn sie das Alles sahen und noch mehr wenn sie mit den niederen türkischen Beamten in Berührung kamen, so konnten auch die eifrigsten Freunde der Türkei darüber nicht zweifelhaft sein, dafs der Pforte nur die Wahl zwischen schleunigen und energischen Reformen oder dem unvermeidlichen Untergange ihrer Herrschaft blieb. Diese Reformen aber ohne Beihülfe der christlichen Völkerschaften vorzunehmen, mufste Jedem als widersinnig erscheinen. Kaufleute und Industrielle, welche von den näheren Beziehungen, in die der Occident mit dem

Orient durch das neue politische System der Pforte treten sollte, Vortheil zu ziehen hofften, begriffen, dafs ohne eine gründliche Veränderung der Verwaltung die Verwendung europäischen Capitals im Orient unmöglich sei. Sie begriffen ferner, dafs die Griechen und Armenier für den Handel mit der Türkei nothwendige Zwischenglieder seien und dafs der gesicherte Rechtszustand derselben nicht nur aus religiösen oder humanistischen Rücksichten, sondern im rein materiellen Interesse für Europa von grofser Wichtigkeit sei.

Alle diese Erwägungen traten, die einen mehr, die anderen weniger, den Staatsmännern nahe, die in Constantinopel und an den europäischen Höfen sich ernst mit dem Problem einer dauerhaften Lösung der orientalischen Frage beschäftigten. Sie sahen ein, dafs alle für die Erhaltung des osmanischen Reiches gemachten Anstrengungen vergeblich sein würden, wenn es nicht gelänge, dessen innere Verhältnisse in befriedigender Weise zu ordnen. Zwei Gesichtspunkte drängten sich dabei in den Vordergrund: die Emancipation der Christen und die Reform der türkischen Verwaltung. Die erstere war durch eine Sicherung und angemessene Erweiterung der den verschiedenen Religionsgemeinschaften bereits gewährten Privilegien zu erreichen, sie konnte von den Mächten gefordert werden; die Reform der Verwaltung dagegen mufste dem freien Entschlufs der Pforte überlassen bleiben. Es war wohl denkbar, diese zu Concessionen gegen ihre nicht muselmanischen Unterthanen, nicht aber sie zu nöthigen, eine schlechte Verwaltung gegen eine gute zu vertauschen.

Dieser Gegensatz äufserte wieder seinen Einflufs auf die Wahl der Mittel, durch die man zum Ziel zu gelangen suchte. Begnügte man sich damit, eine Reorganisation der Rechtsverhältnisse der Rayahs auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, so lag der Gedanke nahe, diese Reorganisation durch eine europäische Garantie zu befestigen.

Wollte man eine Reform des gesammten Organismus des osmanischen Reiches, so mufste man sich auf Rathschläge, auf die Geltendmachung des durch die Umstände gegebenen Einflusses beschränken und darauf verzichten, die neue Verfassung der Controle des Auslandes zu unterwerfen. Im ersten Falle kräftigte man den alten Grundsatz der Trennung der Racen, im zweiten arbeitete man an seiner Beseitigung und an einer Assimilirung der Türkei mit europäischen Staaten, in jenem war eine Auflösung des Ganzen in seine Theile, in diesem eine Schwächung des religiösen und politischen Princips zu befürchten, auf dem der türkische Staat bisher geruht hatte.

Der Mann, dessen Urtheil in dem Rath der Mächte ganz besonders in's Gewicht fallen mufste, Lord Stratford de Redcliffe, hatte sich schon längst für die zweite Alternative entschieden. Die Verschmelzung der Racen zu einer einzigen Nation war immer sein Ideal gewesen. Die Gelegenheit schien günstig um einen lange vorbereiteten Plan endlich zur Ausführung zu bringen: mit eiserner Willenskraft hat sie der englische Botschafter festgehalten.

Die bei den Türken vorherrschende Anschauungsweise unterstützte ihn darin.

Wir haben bereits erwähnt, dafs die Pforte nach den Ausbruch des Krieges sich von allen ihren gegen Rufsland eingegangenen Verbindlichkeiten in Betreff der Rechtsverhältnisse ihrer christlichen Unterthanen frei machen wollte. Sie konnte daher gewifs nicht wünschen, an Stelle des ganz unbestimmt gefafsten siebenten Artikels des Vertrages von Kainardji eine förmliche Garantie gegen die europäischen Mächte einzugehen, mittelst welcher diesen das Recht der Intervention in den wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reiches gewährt worden wäre. Eine solche Intervention schien ihnen selbst noch viel gefährlicher und unheilvoller als die Menchicoff'sche Note.

Nach dem im April 1855 erfolgten Abbruch der Wiener Conferenzen suchte sich die Pforte über diese Lebensfrage mit ihren Alliirten zu verständigen. In Wien waren bekanntlich nur die drei ersten so genannten Garantie-Punkte des Memorandums vom 28. December 1854 zur Verhandlung gekommen. Die Unmöglichkeit, sich über die Formen einer Beschränkung der russischen Macht im schwarzen Meere zu vereinigen, hatte die Bevollmächtigten getrennt. So war denn eine nähere Erörterung des vierten Garantie-Punktes gar nicht erfolgt. Derselbe lautete in wörtlicher Uebersetzung wie folgt:

„Rufsland, indem es dem Anspruch eines officiellen Protectorates über die christlichen, dem orientalischen Ritus angehörigen Unterthanen des Sultans entsagt, verzichtet in natürlicher Folge zugleich darauf, irgend einen der Artikel seiner früheren Verträge und namentlich desjenigen von Katschuk-Kainardji, dessen irrthümliche Auslegung die Hauptursache des gegenwärtigen Krieges gewesen ist, wieder in Kraft treten zu lassen. Dagegen werden die Mächte sich gegenseitig in ihren Bemühungen unterstützen, um von der Initiative der osmanischen Regierung die feierliche Bestätigung und Aufrechterhaltung der religiösen Privilegien der verschiedenen christlichen Gemeinschaften ohne Unterschied des Cultus zu erlangen, auch werden sie gemeinsam dahin wirken, dafs die Interessen der bezeichneten Gemeinschaften durch die edelmüthigen, von Sr. Majestät dem Sultan zu ihren Gunsten an den Tag gelegten Absichten gefördert werden; in der einen wie in der andern Beziehung aber werden sie dafür Sorge tragen, die Würde Seiner Hoheit und die Unabhängigkeit Ihrer Krone vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren."

So unbestimmt diese Ausdrücke auch waren, so gaben sie doch immerhin von dem Entschlusse der Mächte Zeugnifs, für die Wohlfahrt der Christen des Orients Sorge zu

tragen; auch war der Gedanke einer europäischen Garantie damals noch nicht unbedingt von Oestreich, England und Frankreich zurückgewiesen. Rufsland hielt dieselbe für durchaus nothwendig und entwickelte von diesem Gesichtspunkte aus seine Ansichten in dem Mémoire, dessen Analyse wir bereits oben gegeben haben. Die Pforte fafste ihrerseits alle Gegengründe in einem Memorandum Aaly Pacha's zusammen, das am 13. Mai 1855 der englischen Regierung mitgetheilt wurde. Unsere Leser finden es unter No. 3 der beigefügten Actenstücke. Es ist meisterhaft redigirt und erschöpft alle die Argumente, welche vom türkischen Standpunkte aus geltend gemacht werden konnten.

Die Thatsache hervorhebend, dafs die Ursache des Krieges in dem von ganz Europa zurückgewiesenen Verlangen Rufslands einer Garantie der den christlichen Unterthanen des Sultans verliehenen Privilegien zu suchen war, constatirt Aaly Pacha die Unvereinbarkeit einer solchen dem Auslande geleisteten Garantie mit der vollen Souveränität der Landesregierung.

Er weist darauf hin, dafs in Zeiten, wo die religiösen Gegensätze in ihrer vollen Stärke wirksam waren, man in dem christlichen Europa in falschen Vorstellungen über die Natur des muhamedanischen Regimentes befangen sein konnte, er behauptet, dafs Rufsland, stets bemüht, die Wahrheit zu verdunkeln, den Irrthum immer mehr befestigt habe, und er stellt ihm die richtige Behauptung entgegen, dafs der Islam die Toleranz jedes fremden religiösen Bekenntnisses, dessen Anhänger ihm politisch unterworfen seien, stets geübt habe, dafs in Folge dieser Toleranz die verschiedenen christlichen Völkerschaften des Orients ihren Glauben und ihre nationale Existenz durch die Jahrhunderte hindurch zu erhalten vermochten. Wenn, so fährt Aaly Pacha fort, einzelne gewaltthätige Bedrückungen und Ungerechtigkeiten in der Türkei vorgekommen sind, so darf man fragen, ob die Geschichte

irgend eines europäischen Staates von religiösen Verfolgungen frei ist? Und wenn zur Zeit der Janischaren die zügellose Gewaltthätigkeit in ein System auszuarten drohte, so hebt der osmanische Minister mit grofsem Selbstgefühl hervor, dafs seitdem die Sultane jene wilde Soldateska vernichteten, von Ihrer Regierung Fortschritte gemacht worden sind, für welche unter Anderen der englische Premier-Minister Lord Palmerston ein ehrenvolles Zeugnifs öffentlich abgelegt hat. Freiwillig hat die Pforte die Bahn der Reform zu Gunsten der Christen betreten, freiwillig hat sie versprochen, diese Bahn auch ferner mit der gröfsten Entschiedenheit zu verfolgen. Ihr jetzt deshalb durch internationale Stipulationen Zwang anzuthun, wäre eine Herabsetzung ihrer Würde, eine Beeinträchtigung ihrer Souveränität, eine Schwächung ihrer Autorität, es wäre eine Verleugnung der Grundsätze, für deren Aufrechterhaltung die Mächte die Waffen ergriffen haben.

Unglaublich erscheint es daher Aaly Pacha, dafs die Mächte, welche der Befestigung der moralischen und materiellen Integrität des osmanischen Reiches so grofse Opfer gebracht haben, im Namen der Freundschaft die Begründung eines fremden Einflusses beabsichtigen, welche das Reich moralisch und materiell in seinen Grundvesten erschüttern müfste. Vielmehr hegt er die Hoffnung, dafs die Pforte nicht erniedrigt, sondern ebenbürtig in das Concert der europäischen Staaten aufgenommen werde.

Dieses Memorandum und nicht minder das Vertrauen, welches die reine Persönlichkeit seines Verfassers einflöfste, gab den Ausschlag; es wurde von den Mächten beschlossen, von einer völkerrechtlichen Garantie der Rechte der Christen des Orients abzustehen und sich darauf zu beschränken, der Pforte Rathschläge wegen einer umfassenden Reform ihres ganzen administrativen Organismus zu ertheilen.

Lord Stratford hatte übrigens in dieser Beziehung längst

die Initiative ergriffen und seinem Einflufs war die Emanirung zweier Gesetze zu danken gewesen, deren Wichtigkeit eine genauere Analyse erfordert, ehe wir uns mit dem Hatti-houmayoun vom Februar 1856 beschäftigen können.

Das erste dieser Gesetze vom 16. März 1854 erklärt das Zeugnifs der Christen in Criminal-Sachen, bei denen Moslems und Christen betheiligt sind, für zulässig;

Das zweite vom 10. Mai 1855 hebt die Kopfsteuer der Rayahs, den Haratsch, auf und spricht grundsätzlich die Fähigkeit der nichtmuselmanischen Unterthanen zum Kriegsdienste aus.

Wie wir bereits früher erwähnt, steht im osmanischen Reiche die Jurisdiction in allen Criminal-Sachen, einschliefslich der polizeilichen Uebertretungen, in sofern sie nicht die durch die Berats den Patriarchen und Bischöfen über ihre Gemeindeglieder eingeräumte Polizeigewalt berühren, den türkischen Gerichten zu. Es findet sich dabei eine gewisse Abweichung von der Jurisdiction in Civil-Sachen; denn diese gehört in allen Processen, an denen Türken betheiligt sind, dem Mekhemmé mit dem bereits beschriebenen Instanzenzug von dem Untergerichte des Naib, dem Gericht erster Instanz des Kadi oder dem Caza, dem Gerichte zweiter Instanz des Mewlewiet bis zu den beiden höchsten Appellhöfen in Constantinopel unter dem Vorsitz des Caziasker's für Rumelien und des Caziasker's für Anatolien; nicht so die Jurisdiction in Criminal-Sachen; dieselbe ist vielmehr in erster Instanz dem Caza in der Art übertragen, dafs dessen fünf Mitglieder, worunter der Kadi und der Mufti (Richter und Rechtskundige) sich mit dem Gouverneur des Liva oder des Eyalets und mit den ihnen beigeordneten Provinzialräthen, Medjilis, je nachdem die nicht überall örtlich sich in ihren Abstufungen entsprechende administrative und richterliche Hierarchie es mit sich bringt, zu vereinigen haben. Der so constituirte Gerichtshof spricht Recht nach den Auslegungen

des Koran und nach einem im Jahre 1840 zu Constantinopel ausgearbeiteten Strafcodex, in dem man gesucht hat, die in jenen Auslegungen enthaltenen juristischen Bestimmungen von den moralischen und religiösen Vorschriften zu trennen, ohne jedoch dabei zu irgend welcher Vollständigkeit oder Bestimmtheit gelangt zu sein, ohne auch nur den Unterschied von Verbrechen und Vergehen festgestellt zu haben, in Bezug auf den Grad der Strafe der Willkür des Richters grofsen Spielraum gebend. Ueber das von dem Gerichte zu beobachtende Verfahren sagt der Codex von 1840 gar Nichts: Gewohnheit und älteres Recht sind deshalb also allein zu berücksichtigen und nach ihnen kann nur das Zeugnifs der Moslems als vollgültig angenommen werden, während die Aussagen der Ungläubigen höchstens als Indicien dienen dürfen. Auf diese Weise wird daher eine durch zehn Christen bestätigte Thatsache durch das Zeugnifs eines, auch noch so verworfenen Muselmans rechtlich annullirt. Der Gerichtshof ist inappellabel, seine Entscheidungen sind definitiv und sofort vollstreckbar in allen Fällen, in denen nicht auf die Todesstrafe erkannt wird; in solchen beschränkt er sich darauf, den Procefs zu instruiren und ihn vor den höchsten Rechtsrath (wohl zu unterscheiden von dem Gerichtshof der Caziasker) zu Constantinopel zu bringen. Dieser im Jahre 1840 eingesetzte Rechts- oder, wie wir sagen würden, Staatsrath (*Conseil Suprême de Justice*) steht unter einem Präsidenten, der Minister und immer einer der ersten Staatsmänner des Reiches ist; seine Mitglieder gehören zu den höheren Staatsbeamten. Er erkennt in allen Capital-Sachen ohne dabei streng an die für den Kadi und den Mufti unbedingt zwingenden Bestimmungen und Grundsätze des heiligen Gesetzes, d. h. des Koran und seiner Auslegungen gebunden zu sein; das von ihm gefällte Urtheil wird dem Sultan zur Bestätigung vorgelegt, ohne welche keine Hinrichtung stattfinden darf. Zur Competenz des höchsten Rechts-

raths gehören ferner ausschliefslich alle gegen den Staat gerichteten Verbrechen, sowie alle von den höheren Staatsbeamten in Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt verübten Vergehen und Verbrechen.

Dies waren im Wesentlichen die vor dem Gesetz vom 16. März 1854 für die Provinzen geltenden Grundsätze der Criminal-Justiz; für Constantinopel und einige der gröfseren Provinzialstädte indessen waren seit dem Regierungsantritt des Sultans Abdul-Medjid bereits gewisse Modificationen eingeführt.

Die im osmanischen Reiche sich aufhaltenden Fremden stehen, solange durch ihre Handlungen der Staat und seine Unterthanen unberührt bleiben, unter der Jurisdiction ihrer respectiven Gesandtschaften; dagegen entscheiden die türkischen Gerichte in allen den Streitigkeiten, in welche Fremde mit Unterthanen der Pforte gerathen, sowie über alle Verbrechen und Vergehen, deren sich Fremde gegen die Letzteren oder gegen die Sicherheit und die öffentliche Ordnung des Staates schuldig machen. Den Gesandtschaften steht in solchen Fällen nur das Recht zu, ihren Schutzbefohlenen durch einen in ihrem Dienste stehenden Beamten den erforderlichen Beistand vor Gericht zu gewähren und bei Abfassung und Ausführung des Urtheils zu interveniren. Die grofse Masse von Ausländern, welche in Constantinopel und einigen grofsen Provinzialstädten wohnhaft sind, liefs es dort wünschenswerth erscheinen, gemischte Gerichtshöfe zu bilden, welche im Stande wären, die durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Fremden besonders schwierigen und verwickelten Rechtsfälle zu entscheiden, um auf diese Weise Differenzen zwischen der Pforte und den Gesandtschaften vorzubeugen. So sind die gemischten Handels- und Polizei-Gerichte entstanden. Auf die ersteren werden wir später Gelegenheit haben zurückzukommen. Die Einrichtung der Polizei-Gerichte in der Hauptstadt geschah im Jahre 1847;

später sind sie je nach Bedürfnifs auch in anderen Städten eingeführt. Ihr Personal ist aus einer gleichen Anzahl türkischer und fremder, durch Vermittlung der Gesandtschaften delegirter Mitglieder zusammengesetzt, von denen jene fest angestellt sind, die fremden dagegen je nach der Nationalität der Partheien wechseln. Eine Einmischung der Ulemas in diese Gerichte findet in keiner Weise statt; sie sind daher auch nicht an das heilige Gesetz des Koran irgendwie gebunden. Ihr Geschäftskreis, sowie das vor ihnen zu verfolgende Verfahren sind in dem betreffenden Firman sehr genau beschrieben. Die Vernehmung der Zeugen — ohne Unterschied der Religion — deren Vereidigung, alle für den Beweis der Schuld oder Unschuld des Angeklagten und für die Constatirung der Thatsachen zu treffenden Mafsregeln, das Recht Jedermann vor die Schranken zu laden, das Verbot irgend welche Art der Tortur anzuwenden, die Fällung des Urtheils gemäfs den bestehenden Gesetzen und Vorschriften (namentlich also dem Strafcodex von 1840), alle diese Punkte sind genau, meist nach Analogie der französischen Gesetzgebung angegeben. Die Gerichte sind für alle Verbrechen und Vergehen, in denen nicht auf den Tod erkannt wird, competent. In Capital-Sachen beschränken sie sich darauf den Procefs zu instruiren und ihn dem höchsten Rechtsrath zu überweisen, der dann in Gegenwart des betreffenden fremden Dolmetsch und mit dessen Zustimmung das Urtheil fällt, zu dessen Vollstreckung die Mitwirkung der Gesandtschaft, unter deren Jurisdiction der Delinquent steht, ebenfalls erforderlich ist.

Durch die Gewohnheit war die Competenz dieser Polizei-Gerichte auf die Vergehen von Rayahs ausgedehnt, nur mit dem Unterschiede, dafs in solchen Fällen das Richterpersonal nur türkische Mitglieder enthielt. Die Tendenz des Gesetzes vom 16. März 1854 ging dahin, diese Institution einer aufserhalb der Ulemas stehenden Rechtspflege in allgemeinere Anwendung zu bringen und in allen Provinzen

des Reiches für die Rayahs das zu thun, was anfangs nur in der Hauptstadt für Fremde geschehen war. Demgemäfs wurde den Gouverneuren aufgetragen an dem Hauptorte einer jeden Provinz einen Untersuchungs-Rath Medjilis Tahkquiqu nach dem Vorbilde des Polizei-Gerichts von Constantinopel zu bilden und dazu sowohl einzelne, besonders geeignet scheinende Mitglieder des Provinzial-Raths als auch andere notable Personen zu berufen. Vor den so gebildeten Untersuchungs-Rath sollen alle Verbrechen und Vergehen, bei denen entweder Moslems und Rayahs oder Unterthanen der Pforte und Fremde betheiligt sind, ganz nach denselben Regeln zur Verhandlung kommen, welche in Betreff des Polizei-Gerichts der Hauptstadt festgestellt sind.

Es war zwar nicht ausdrücklich bestimmt, dafs zu diesen Tribunalen auch Christen berufen werden sollten, aber es lag das in der freilich nicht klar ausgesprochenen obwohl durch die Beziehung auf die gemischten Gerichte der Hauptstadt angedeuteten Absicht des Gesetzgebers. Auch war den Valis aufgetragen über die Organisation der neuen Tribunale zu berichten, so dafs sich die Pforte vorbehielt, in den einzelnen Fällen ihre Andeutung den Pachas verständlicher zu machen. Ferner lag in dem Umstande, dafs die Untersuchungs-Räthe auch über Fremde, natürlich mit Zuziehung der Consulate, entscheiden sollten, eine gewisse Garantie für eine dem Geist des Gesetzes entsprechende Ausführung desselben durch die Gouverneure, die im entgegengesetzten Falle auf die Reclamationen der Consulate gefafst sein müfsten.

Neben der Zulassung der Rayahs zu den Richterstellen war es principiell die bedeutendste Concession, dafs ihr Zeugnifs gleich dem der Moslems angenommen werden sollte. Dies ist unumwunden in dem dem Gesetze beigefügten Reglement ausgesprochen. Es war nicht leicht für die Pforte, eine solche den Bestimmungen des Koran widersprechende

Anordnung zu treffen; nie hätte sie es wagen dürfen, dieselbe durch den Gerichtshof des Kadi in Ausführung bringen zu lassen, denn dieser würde entgegnet haben, dafs es auch in der Macht des Sultans nicht stehe, die Satzungen des Propheten aufzuheben. Man umging daher die Schwierigkeit, indem man, ohne den religiösen Ueberzeugungen der Diener des heiligen Gesetzes Gewalt anzuthun, der Competenz des Mekhemmé eine Kathegorie von Processen entzog, welche eine streng juristische Behandlung erheischten, und sie den Gerichten übertrug, welche allein nach den Geboten der Gerechtigkeit zu entscheiden vermochten. So wufste man mit Geschick die Reform zu vollbringen, ohne grundsätzlich gegen die Religion zu verstofsen.

Für Capital-Verbrechen wurde den neuen Gerichtshöfen nur die Befugnifs der Instruction des Processe zugestanden, die Entscheidung blieb dem höchsten Rechtsrathe von Constantinopel hier ebenso wie bei den gewöhnlichen Criminal-Gerichten der Caza's und bei dem Polizei-Gericht vorbehalten.

Das Verbot jeder Art der Tortur findet sich in dem Reglement des neuen Gesetzes nicht minder als in dem Firman für das Polizei-Gericht, welche beide, wie bereits gesagt, durchaus übereinstimmen.

Wir haben in die Einzelheiten der die Criminal-Gerichte des osmanischen Reiches betreffenden Gesetzgebung eingehen zu sollen geglaubt, um darzuthun, mit welcher Vorsicht die Pforte sich allmälig dem alten, durch die Religion geheiligten System zu entwinden und, ohne die Vorurtheile der Muhamedaner zu verletzen, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze für alle ihre Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens zu proclamiren gewufst hat. Denn dies ist die hohe Bedeutung des Firmans vom 16. März 1854. Während nach dem alten Staatsrechte die Christen nur solange auf den Genufs gewisser Immunitäten Anspruch ma-

chen durften, als sie mit dem ausschliefslich berechtigten Stamme nicht in Berührung kamen, während sie sich, wenn das der Fall war, früher unbedingt dem Rechte des Siegers unterwerfen mufsten, wurden nun Behörden in's Leben gerufen, welche in einer besonderen Religion keinen besonderen Rechtstitel mehr anerkannten, welche den Unterthanen des Grofsherrn die Gerechtigkeit nicht mehr mit verschiedenem Mafse zumessen, welche dem Zeugnifs der Rayahs nicht geringeren Glauben als demjenigen der Muhamedaner schenken, welche keine Superiorität der Race mehr dulden, sondern von allen Bürgern des Staates denselben Gehorsam gegen seine Gesetze fordern sollten.

Es war ein grofser Fortschritt auf der Bahn der Reform, den die Pforte, dem gewichtigen Rathe Lord Stratford's nachgebend, gethan. Die englischen Minister hatten Ursache, mit Stolz auf das Werk ihres Botschafters hinzuweisen, aber wenn im Parlament die Erwartung ausgesprochen wurde, dafs mit der Veröffentlichung des neuen Firmans die Emancipation der orientalischen Christen eine vollendete Thatsache geworden sei, so verrieth das entweder eine geringe Kenntnifs der Zustände des Orients oder den Wunsch die Alliance christlicher Staaten mit der Türkei gegen das zu Gunsten der orientalischen Christen reclamirende Rufsland vor den Augen der Welt zu rechtfertigen.

In Constantinopel freilich war man anderer Meinung. Wenn man auch den wohlwollenden Absichten der Pforte gerne Gerechtigkeit wiederfahren liefs, so konnte man doch über die practischen Folgen des Gesetzes vom 16. März 1854 in keinen Täuschungen befangen sein. Man kannte die grofsen Schwierigkeiten, die sich einer durchgreifenden Ausführung desselben entgegensetzen mufsten. Diese Schwierigkeiten lagen ebenso sehr in dem Widerstande, der von Seiten der türkischen Beamten und der muhamedanischen Bevölkerung in den Provinzen mit Sicherheit zu erwarten war, als in der

Unfähigkeit der Christen, mit Entschiedenheit von den ihnen gewährten Rechten Besitz zu ergreifen.

Die Zusammensetzung der Tribunäle war in die Hände der Gouverneure gelegt, von denen sehr wenige geneigt waren, das Gesetz in einem den Christen günstigen Sinne zu interpretiren. Sie sorgten also dafür, den muhamedanischen Richtern die Majorität überall zu sichern und nur eine geringe Anzahl solcher Christen zuzulassen, auf deren sclavische Gesinnung sie sich unbedingt verlassen konnten. Leider war es nicht schwer in dieser Beziehung die geeigneten Subjecte unter den Notabeln zu finden. In den Bevölkerungen, welche von dem neuen Gesetze kaum Kenntnifs hatten und unter denen nur Einzelne seine Bedeutung zu verstehen vermochten, erhoben sich keine Reclamationen gegen die Anordnungen der Pacha's. So sind die Untersuchungs-Räthe bisher ohne alle Wirksamkeit geblieben und in den meisten Provinzen ist ihre Einrichtung völlig in Vergessenheit gerathen.

Lord Stratford scheint einen derartigen Ausgang befürchtet zu haben, denn in einem Circular an die englischen Consulate vom 20. November 1854 (siehe die No. 14 des Anhanges) empfiehlt er denselben in den stärksten Ausdrücken über der Ausführung des Firmans zu wachen und ihren ganzen Einfluſs dafür geltend zu machen. Er trägt ihnen auf, den Provinzial-Behörden rathend zur Seite zu stehen, selbst zu remonstriren, wenn es nöthig wäre, und im Fall ihre Bemühungen vergeblich sein sollten, an ihn und an die englische Regierung zu berichten, damit dann durch die Pforte Abhülfe gegen das Verfahren der Gouverneure erlangt werden könne. Er leiht selbst seinem Mifstrauen gegen die Letzteren Worte.

So bereitwillig wir auch in solchen Instructionen den festen Willen des englischen Botschafters erkennen, die Reform der Türkei zur Wahrheit zu machen, so drängt sich uns doch die Frage auf, ob darin nicht von seinem Stand-

punkte aus eine Rechtfertigung der von Rufsland aufgestellten Forderung fremden Schutzes für die Rechte der Christen lag. Die Gefahren, die Lord Stratford für die redliche Ausführung eines neuen Gesetzes befürchtete und denen er durch die Intervention der englischen Consulate vorbeugen wollte, dieselben Gefahren hatte das Petersburger Cabinet als den alten Privilegien der griechischen Kirche drohend bezeichnet und seinen Organen eine gleiche schützende Thätigkeit durch rechtliche Festsetzungen einräumen lassen wollen.

Doch wir wollen das Verdienst des englischen Diplomaten nicht schmälern; ihm gebührt immerhin der Ruhm, die Regierung eines Nachfolgers der Khalifen zu dem öffentlich und feierlich abgelegten Bekenntnifs, dafs das Zeugnifs des Christen nicht minder glaubwürdig und annehmbar sei, als das des Muhamedaners, bewogen zu haben. Es gab noch eine zweite grofse Genugthuung, welche die Ehre des christlichen Namens im Orient zu erheischen schien: die Aufhebung jenes von den Christen für Freiheit und Leben den Muhamedanern geschuldeten Lösegeldes, die Abschaffung des Haradsch. Auch sie ist, ebenfalls auf den Rath Lord Stratford de Redcliffe's, von der Pforte in dem Gesetz vom 10. Mai 1855 zugestanden.

Ehe wir auf dessen nähere Analyse eingehen, ist zu bemerken, dafs durch eine kaiserliche Verordnung vom 7. September 1854 der Rath des Tanzimat eingesetzt worden war. Dieser Rath, in den hochstehende Beamte berufen wurden und dessen Vorsitz immer von einem der hervorragendsten türkischen Staatsmänner geführt worden ist, erhielt die Aufgabe, die auf die Reform des Staatsorganismus bezüglichen Gesetze auszuarbeiten und der Sanction des Sultans zu unterbreiten. Aus seinen Berathungen ist denn auch das Gesetz vom 10. Mai 1855 hervorgegangen.

Dieses Gesetz, wenn es dermaleinst ernstlich zur Ausführung gebracht werden sollte, würde mehr als alle ande-

ren reformatorischen Maſsregeln der Pforte die alten Grundlagen der osmanischen Gesellschaft erschüttern. Das bisher ausschlieſslich den Moslems zustehende Recht, im Dienste des Staates die Waffen zu tragen, war eine nothwendige Folge des Princips der Eroberung. Wenn der Moslem nun den unterworfenen Völkerschaften das Schwert und mit dem Schwert die Macht überliefert, so macht er in Wahrheit den aus dem Siege flieſsenden Vorrechten ein Ende. Wenn er die Christen bewaffnet, so muſs er sie an den politischen Rechten des Staates Theil nehmen lassen, oder befürchten, daſs sie mit Gewalt nehmen, was er verweigert. Wenn der Christ fechten soll für das Reich der Osmanen, so darf es nicht sein Kerker, so muſs es sein Vaterland, so kann der Türke nicht mehr sein Herr, er muſs sein Mitbürger geworden sein. Ein groſser politischer Akt der Versöhnung muſs zwischen dem Eroberer und dem Eroberten die Erinnerung an die Vergangenheit verwischt, den Herrscherstolz des Muhamedaners gebrochen und die Erbitterung des geknechteten Christen in Patriotismus verwandelt haben. Erst wenn der Gedanke eines gemeinsamen Vaterlandes die religiösen und nationalen Gegensätze aufgelöst hat, erst dann kann aus dem Christen ein ehrlicher Soldat des Sultans werden.

Schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts waren durch Aufhebung der militärischen Lehen und Beseitigung der Janischaren die Formen des alten türkischen Militär-Staates zerbrochen. Ein unter der Verwaltung des Seraskers Riza Pacha im Jahre 1843 erlassenes Gesetz hob die bis dahin übliche unregelmäſsige Aushebungsart der Truppen auf und verfügte eine völlig europäische Organisation der Armee, welche mit Hülfe französischer und preuſsischer Officiere ausgeführt worden ist und namentlich für die Artillerie glänzende Resultate geliefert hat.

Das preuſsische System wurde der neuen Organisation zum Grunde gelegt; wie in unserer Monarchie die Armee

aus Linie und Landwehr, so besteht sie in der Türkei aus den activen Truppen und den Redifs.

Den sechs Armeecorps oder Ordous entsprechend ist das Reich in ebensoviel militärische Districte getheilt. In diesen geschieht die Aushebung der gesetzmäfsig vorgeschriebenen Zahl von Rekruten durch das Loos unter den dienstfähigen Leuten, die das 20ste Jahr erreicht haben. Diese treten fünf Jahre lang in die active Armee und werden alsdann als Redifs zur Reserve entlassen, in welcher sie noch sieben Jahre verbleiben. Die Cadres der Redifs bleiben in den Ordous organisirt und die Mannschaften werden jährlich zu Uebungen auf mehrere Wochen einberufen.

Bis zur Emanirung des Gesetzes vom 10. Mai 1855 traf die Rekrutirung nur die Muhamedaner; die Christen waren grundsätzlich von dem Militärdienst ausgeschlossen und zahlten eine Kopfsteuer, den Haradsch, dessen alte Bedeutung keine andere war als diejenige des Preises, welchen die unterworfenen Völker für die ihnen vom Sieger geschenkte Existenz erlegen mufsten. Er ist immer von allen erwachsenen Rayahs männlichen Geschlechtes erhoben. Früher geschah dies mit grofser Willkür und Härte durch besondere türkische Beamte. In Folge einer Verordnung des Sultans Mahmud vom April 1834, welche durch einen Firman des regierenden Sultans vom Juni 1850 ergänzt ist, hatte die Steuer thatsächlich den ihr ursprünglich innewohnenden gehässigen Character fast ganz verloren, denn sie wurde seitdem nach dem Vermögen in drei Classen von je 15, 30 und 60 Piastern erhoben, ihre Vertheilung und Einziehung aber den Häuptern der verschiedenen nichtmuselmanischen Gemeinden zur Ablieferung durch die Patriarchate an den kaiserlichen Schatz überlassen *). Demohngeachtet erinnerte der Name und die Institution des Haradsch die Christen mit

*) Siehe deshalb über die Stellung der Kodja-Bachi Seite 36.

Bitterkeit an die untergeordnete Stellung, die sie im Staate einnahmen, und der Wunsch davon befreit zu sein war unter ihnen sehr lebhaft.

Nach dem Ausbruch des Krieges gegen Rufsland, als sich die Pforte genöthigt sah durch Zusammenziehung der Redifs der muselmanischen Bevölkerung Opfer aufzuerlegen, welche zu ihrer numerischen Stärke in keinem richtigen Verhältnisse standen, trat man dem Gedanken näher, ob es nicht ausführbar sei, auch die Christen zum Kriegsdienste heranzuziehen. Dieser Gedanke wurde ganz besonders seitens der englischen Regierung angeregt, welche lebhaft das Bedürfnifs fühlte ihre wenig zahlreiche nationale Armee durch in Sold genommene Auxiliartruppen zu verstärken. Nach vielfachen vergeblichen Versuchen, unter den Muhamedanern Freiwillige anzuwerben, war sie nun auf das, wie sie glaubte, äufserst glücklich ersonnene Auskunftsmittel verfallen, durch die türkische Regierung zwangsweise Christen anwerben und dieselben englischen Officieren zur militärischen Ausbildung und zum Dienst im englischen Solde überliefern zu lassen. Nicht nur dafs man dadurch die Militär-Macht Grofsbritanniens zu stärken hoffte, man glaubte sich auch einen neuen Anspruch auf die Dankbarkeit und die Sympathien der Christen zu erwerben, indem man dieselben von der ihnen verhafsten Kopfsteuer, dem Haradsch, befreite und sie an der Ehre des Kriegsdienstes Theil nehmen liefs. Man übersah darüber nur, dafs die orientalischen Christen wenig Neigung hatten, an einem Kampfe Theil zu nehmen, der nach ihrer Ueberzeugung gegen ihre eigenen, von Rufsland vertretenen Interessen geführt wurde; man übersah ferner, dafs unter den solange im Druck gehaltenen Bevölkerungen ein kriegerischer Geist durchaus nicht herrschte, dafs ihnen also die zu übernehmende Pflicht weit schwerer als das zu erwerbende Recht wünschenswerth erscheinen mufste, man übersah endlich, dafs jener Akt der Versöhnung, der den Christen das osmanische

Reich zum Vaterlande machen sollte, noch nicht vollzogen war und dafs bei ihnen der Patriotismus religiöse Antipathien noch nicht verdrängt hatte.

Wie dem auch sei, der Einfluſs Lord Stratford de Redcliffe's überwand alle Bedenken und unter den Auspicien des damaligen Groſs-Vizirs Rechid Pacha erschien am 10. Mai im *Journal de Constantinople* die Proclamation, welche unsere Leser unter No. 15 der beigefügten Documente finden.

Im Eingange wird die Versicherung gegeben, dafs sich die Regierung mit neuen administrativen Reformen beschäftige, welche die Wohlthaten einer weisen und gerechten Regierung auf alle Classen des Reiches in noch höherem Grade, als das bisher der Fall gewesen, ausdehnen sollen. Es sei daher auch nothwendig erschienen, die Pflichten der Unterthanen genau und in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen des Reiches festzustellen.

Die wichtigste dieser Pflichten sei die des Kriegsdienstes; sie habe bisher nur den Moslems obgelegen, während die Andersgläubigen aufser den allgemeinen noch eine besondere Steuer, den Haradsch, als eine Entschädigung für die Befreiung von der Militär-Pflicht bezahlt hätten. Jetzt sei auf einen einstimmig von den Würdenträgern des Reiches gefafsten und durch kaiserlichen Befehl bestätigten Beschluſs festgesetzt, dafs alle Classen der Bevölkerung ihren Contingent der Armee zu stellen haben.

Aus Gründen indeſs, die nur angedeutet werden, sollen die Muselmane eine auch verhältnifsmäfsig gröfsere Zahl von Truppen liefern als die Nichtmuselmane. Um trotzdem eine gerechte Ausgleichung der Casten zu bewerkstelligen, wird folgendes Verfahren eingeführt. Der von den Nichtmuselmanen zu stellende Contingent soll von der männlichen dienstfähigen Bevölkerung nach denselben Regeln wie bei den Moslems berechnet, von der sich danach ergebenden Anzahl soll nur ein Theil zum activen Dienst berufen, für den

übrig bleibenden Theil soll eine Kriegs-Contributions-Steuer, an Stelle des für immer aufgehobenen Haradsch, von der nichtmuselmanischen Bevölkerung erhoben werden.

Besonderen Verordnungen wird vorbehalten:

1) die Bestimmung der Truppenzahl, zu deren Stellung die Nichtmuselmane grundsätzlich verpflichtet sind, und die Bestimmung des Contingents, den sie effectiv der Armee zu stellen haben,
2) der Betrag der zu zahlenden neuen Contributions-Steuer, die Art ihrer Erhebung und die Regeln ihrer Vertheilung unter die Steuerpflichtigen,
3) die Dauer des Militär-Dienstes und das System der Aushebung für die Nichtmuselmane in Uebereinstimmung mit den für die Organisation des Heeres bestehenden, allgemeinen Grundsätzen und in Gemäfsheit des Gesetzes von 1843,
4) das Avancement der nichtmuselmanischen Officiere, welche zu allen militärischen Graden zugelassen und in den Militär-Schulen des Staates erzogen werden können.

Eine baldige Publicirung der diese vier Punkte regelnden Verordnungen wird in Aussicht gestellt.

Soweit enthielt die Proclamation vom 10. Mai 1854 die Grundsätze einer definitiv in's Werk zu setzenden Organisation christlicher Heerestheile. Es folgten noch Bestimmungen über eine aufserordentliche, während des Krieges versuchsweise zu machende Aushebung eines christlichen Truppencorps, dessen Ausbildung, wie bemerkt, man England zu überlassen gedachte. Da diese provisorischen Bestimmungen indessen nie in's Leben getreten sind, so dürfen wir uns enthalten darauf näher einzugehen.

Der moralische Erfolg, den man sich von dem Erlafs dieses Gesetzes bei den Christen des Orients zu Gunsten der Pforte versprochen zu haben scheint, ist nicht eingetreten.

Man darf sogar behaupten, dafs die beabsichtigte Mafsregel allgemein in hohem Grade unpopulär war. Es hatte dies wohl eines Theils in der Abneigung der Orthodoxen, für den Halbmond gegen das griechische Kreuz zu fechten, seinen Grund, anderen Theils in dem Mangel an militärischem Geist einer seit Jahrhunderten dem Kriegsdienst entwöhnten Bevölkerung. Der unglückliche Versuch, den Rufsland an der unteren Donau mit dem Corps der Starosten, einem Haufen undisciplinirter und im Feuer alle Haltung verlierender Plünderer gemacht hat, kann dafür als Beweis angeführt werden, ohne dafs wir behaupten wollten, dafs die Griechen überhaupt als Soldaten unbrauchbar wären, denn der treffliche Zustand der kleinen hellenischen Armee würde uns widerlegen. Aber in der Türkei sind die moralischen Bande, welche den Christen an die Regierung fesseln sollten, noch nicht stark genug, als dafs er in der Erfüllung der Militär-Pflicht ein dem Vaterlande freudig zu bringendes Opfer erblicken könnte. Seine Religion und seine Nationalität stehen hindernd zwischen ihm und dem Staate, und zu patriotischen Gefühlen vermag sich der nicht zu erheben, welcher in dem Muselman einen ihm gleichstehenden Mitbürger nicht erblicken kann und von dem Muselman als vollberechtigt nicht angesehen wird. Die neuere Reform ist eben noch nicht im Stande gewesen, die alten, im Volksbewufstsein lebenden Gegensätze zu beseitigen.

Man hätte vielleicht erwarten dürfen, dafs die Christen das ihnen von der Regierung gebotene Recht die Waffen zu tragen als das sicherste Mittel ihre Emancipation durch eigene Kraft zu befestigen ergreifen würden, aber um einen solchen Gedanken zu fassen, haben sie die nöthige moralische Reife durchaus nicht erlangt; sie sahen daher in der Heranziehung zum Kriegsdienst keinen politischen oder rechtlichen Vortheil, sondern die Aufbürdung einer Last, welche ihnen schwerer zu tragen schien als die alte schimpfliche Kopfsteuer. Wenn

auch Einzelne in dieser Beziehung einen höheren Standpunkt einnahmen, so konnten doch selbst sie nicht glauben, dafs die Pforte das gefährliche Experiment der Bildung rein christlicher Truppencorps vornehmen werde, und die Einverleibung ihrer Glaubensgenossen in die muselmanischen Regimenter schien ihnen von dem nationalen und religiösen Standpunkte aus geradezu ein Unglück.

Auf der anderen Seite erhoben sich bei den türkischen Staatsmännern grofse Bedenken gegen die Proclamation vom 10. Mai 1855. Der bald darauf eintretende Minister-Wechsel hatte eine momentane Schwächung des englischen Einflusses zur Folge; die Idee christliche Unterthanen des Grofsherrn als Hülfstruppen für England anzuwerben wurde aufgegeben und man verzichtete vorläufig auf den Erlafs der in der Proclamation verhiefsenen speciellen Reglements.

Trotz allen diesen Umständen darf die principielle Bedeutung der geschilderten Mafsregel nicht verkannt werden. Die Heranziehung der Christen zum Kriegsdienst ist in das Programm der Reform aufgenommen. Von diesem Programm kann die Pforte nicht mehr lassen; äufsere und innere Verhältnisse zwingen sie, auf dem einmal betretenen Wege vorzugehen; es bleibt ihr nur die Wahl zwischen gänzlichem Verfall und der Regeneration durch die christlichen Elemente des Reiches.

Wenn nun die beiden Gesetze aus den Jahren 1854 und 1855 für die von der Pforte in ihrer reformatorischen Gesetzgebung einzuschlagende Richtung entscheidend gewesen sind, so erkennen wir darin das völlige Gelingen der unter den Auspicien Lord Stratford's vorschreitenden englischen Politik. Unsere Leser werden sich erinnern, dafs das von besonderen Beziehungen zu den grofsen religiösen Gemeinschaften des Orients unabhängige England seinen Einfluſs am Hofe zu Stambul gerade auf das Bedürfnifs der Pforte begründen wollte, sich von dem sie erdrückenden

Schutze, welchen das Griechenthum und der Katholicismus bei Rufsland und Frankreich fanden, frei zu machen. Die ausschliefsliche Souveränität des Sultans über alle Classen Seiner Unterthanen sollte in dem nach europäischem Muster umgebildeten Staate erstehen und der Trennung der Racen, also den politischen Vorrechten der muselmanischen Bevölkerung, aber auch der selbstständigen und in sich abgeschlossenen Stellung der christlichen Kirchen ein Ende gemacht werden. Nur durch die Einimpfung europäischer Elemente, nur im Bunde mit Europa, nur durch seinen Rath und seine Sympathien konnte sich die türkische Regierung stark genug fühlen, so entschieden mit ihrer Geschichte, wir möchten fast sagen mit ihrer Religion zu brechen. Ohne die Vermittlung, ja ohne die Leitung des auf den Bahnen der Civilisation grofs gewordenen und durch seine Weltstellung mit den eigenthümlichen Zuständen des Orients, seinen Völkern und Religionen so genau vertrauten Englands aber hätten die Türken den Weg zu dem Westen nicht zu finden vermocht. Grofsbritanniens Vertreter führte sie so nahe an das erstrebte Ziel heran, dafs der letzte Schritt, wenn er auch der überraschten Welt gigantisch erschien, in Wahrheit von den schon lange in derselben Richtung Fortgetriebenen ohne grofse Anstrengung zu thun war.

Dieser Zusammenhang zwischen den auf den Rath Lord Stratford de Redcliffe's bereits seit geraumer Zeit, namentlich aber während des orientalischen Krieges erlassenen Gesetzen und dem im Anfange des Jahres 1856 gemeinsam von den Botschaftern Englands und Frankreichs, dem östreichischen Internuntius und den Ministern der Pforte ausgearbeiteten Hattihoumayoun, dieser Zusammenhang zeigt sich in den einzelnen Bestimmungen des letzteren, welche zum gröfsten Theil nur eine Recapitulation älterer Verordnungen ausmachen, immer aber Folgerungen aus ein und demselben System sind.

Man erinnert sich, dafs nach dem vierten sogenannten Garantie-Punkte des Memorandums vom 28. December 1854 die Mächte sich gegenseitig versprochen hatten, dahin zu wirken, dafs die Pforte in Mafsregeln zum Nutzen und Frommen ihrer christlichen Unterthanen die Initiative ergreife. Da Rufsland die Unterhandlungen abgebrochen hatte, Preufsen dem Memorandum nicht beigetreten war, so blieben vorläufig nur Oestreich, Frankreich und England als die durch jenes Versprechen moralisch verpflichteten Mächte übrig. Es kam nun darauf an, in welcher Weise und an welchem Zeitpunkte sie zur Ausführung desselben schreiten würden. Inzwischen war einerseits der Gedanke vertragsmäfsiger Stipulationen in Betreff der vierten Garantie aufgegeben, andererseits die Pforte auf den alleinigen Rath Lord Stratford's vorgegangen. Die Rücksicht auf den einen wie auf den anderen Umstand bewirkte, dafs man sich dafür entschied, in Constantinopel und vor dem Beginn neuer Friedensverhandlungen die auf die inneren Angelegenheiten des osmanischen Reiches bezüglichen Fragen zur Lösung zu bringen. Die nothwendige Consequenz hiervon war die Ausschliefsung Rufslands von der zu führenden Verhandlung.

Diese ohne allen Zweifel im allerhöchsten Grade bedeutungsvolle Thatsache wurde, je nach dem Standpunkt der Partheien, sehr verschieden beurtheilt. Die Einen, welche den Plan einer allgemeinen Weltverbesserung in dem ursprünglichen Programm der Alliance durchaus entdecken wollten und an die Möglichkeit glaubten, dem russischen Einfluſs im Orient den Garaus zu machen, gaben sich den Anschein, als ob sie gar nicht begreifen könnten, wie überhaupt noch von Rufsland in orientalischen Angelegenheiten die Rede sein könne. Doch diese fanatischen Anhänger einer vor den Mauern von Sebastopol zu Grabe getragenen Politik erregten bei allen ernsthaften Männern nur ein mitleidiges Achselzucken, wie die bezahlten Dithyramben ihres

Organs, des *Journal de Constantinople*, nur Widerwillen hervorrufen konnten. — Andere räumten zwar ein, dafs, solange die Türkei ein verhältnifsmäfsig schwacher und Rufsland ein sehr mächtiger Staat bleibe, letzteres immer in der Lage sein müsse, auf die Geschicke der ersteren einzuwirken, sahen aber in dieser nun einmal nicht zu beseitigenden Situation einen beklagenswerthen Uebelstand, gegen dessen schlimme Folgen Vorsichtsmafsregeln zu ergreifen der günstige Augenblick gekommen sei, den man nicht versäumen dürfe. Sie meinten daher, dafs noch während des Krieges am besten ein administratives System im Inneren des osmanischen Reiches befestigt werden könne, als dessen Hauptvorzug sie rühmten, dafs es die Opposition des Petersburger Cabinets hervorgerufen habe. Die Türkei ohne Rufsland, ja im Widerspruch zur russischen Politik zu reformiren, das schien diesen Russophoben das *nec plus ultra* der Staatsweisheit. Ihre Auffassung erfreute sich anscheinend der ungetheilten Zustimmung der Pforte; nicht sowohl aus übertriebener Antipathie gegen Rufsland, als um wenigstens grundsätzlich die souveräne Selbstständigkeit zu wahren, um derentwillen mit Rufsland gebrochen worden war. Obgleich es nämlich unter den türkischen Ministern an solchen nicht fehlte, die sich nach dem von der russischen Diplomatie in die Waagschale zu werfenden Gegengewicht zu sehnen begannen, so kam es ihnen doch vor Allem darauf an, eine officielle Einmischung des Auslandes in die inneren Fragen abzuwehren und für die Concessionen, die nun einmal als Preis für den Eintritt in das europäische Concert gemacht werden mufsten, sich das Verdienst der Freiwilligkeit zu erwerben. Die Rathschläge der drei alliirten Mächte waren allerdings dabei nicht abzuweisen, aber wenn sie zu Constantinopel in den hergebrachten Formen, in denen die Pforte eine Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit nicht zu finden gewohnt war, gegeben wurden, so gewann man den Vortheil,

bei neuen Friedensverhandlungen mit einer vollendeten Thatsache Europa entgegentreten und die Uebernahme desfallsiger vertragsmäfsiger Verbindlichkeiten ablehnen zu können.

Wie bekannt, ist dem Wunsch der Pforte Genüge geschehen; ob dadurch ihr Interesse am besten gewahrt worden, ist eine andere Frage.

Wenn es sich als eine Unmöglichkeit herausgestellt hatte, den russischen Einfluſs im Orient zu vernichten, so muſste es doch gewiſs den allergröfsten Bedenken unterliegen, den Keim der grundsätzlichen Feindschaft in die Beziehungen des Divans zu dem Petersburger Cabinet zu senken. Abgesehen von den Gefahren, die man dadurch dem europäischen Frieden bereitete, wer konnte sich darüber täuschen, daſs ein neuer Zusammenstoſs zwischen Russen und Türken die Lebenskräfte der letzteren geradezu aufreiben würde; — wer durfte es wagen für einen solchen Fall, die Erneuerung der von den Westmächten in den Jahren 1854 und 1855 gemachten Anstrengungen vorherzusagen? Freilich wenn der Moscoviter geschworen hatte, nicht eher zu ruhen, als bis er sein Lager an den Ufern des Bosporus aufgeschlagen, dann war an einen dauernden Frieden nicht zu denken. Aber alle Erklärungen des Petersburger Cabinets nicht nur, sondern seine ganze Haltung bewiesen jedem ruhigen und unpartheiischen Beobachter, daſs dergleichen fantastische Ideen vielleicht in einigen erhitzten Köpfen spukten, daſs ernsthafte Staatsmänner sie aber als dem Interesse Ruſslands selbst entgegenstehend mit Entschiedenheit verwarfen. Das Bestehen des osmanischen Reiches war eine in Petersburg nicht minder als in London und Paris anerkannte Nothwendigkeit, und eben darum durfte man nicht erwarten, daſs Ruſsland eine seinen Interessen schädliche Organisation dieses Reiches mit Resignation acceptiren würde.

Um mit meinem Nachbar in Frieden zu leben, darf ich verlangen, daſs er mir freundlich begegne, meinen ver-

nünftigen Wünschen Rechnung trage und meinem Worte Glauben schenke. Dasselbe gilt für die Beziehungen zweier aneinander grenzender Mächte. Wenn man in alle von Rufsland freiwillig abgegebenen Erklärungen über die wichtigsten Grundsätze des europäischen Gleichgewichts ein Mifstrauen setzen wollte, welchen Grund hatte man dann zu einem unbedingten Vertrauen in seine Zustimmung zu Mafsregeln, die ohne seine Betheiligung und mit der Absicht, ihm zu schaden, getroffen worden wären? Wenn man nach gigantischen Anstrengungen, nach einem Kriege, der hundert Tausenden das Leben gekostet und Milliarden verschlungen hatte, zu der Ueberzeugung gekommen war, dafs man die Natur der Dinge, auf denen der russische Einflufs beruht, nicht abthun konnte, war es da vernünftig, von geschriebenen Gesetzen einen gröfseren Erfolg zu erwarten?

Die europäischen Staatsmänner haben wohl, selbst in der gehobenen Stimmung, in welche sie die Einnahme Sebastopol's versetzt hatte, die den obigen Erwägungen innewohnende Wahrheit nicht verkannt. Weder fanatischen, noch gehässigen Vorstellungen nachgebend, haben sie bei den der Pforte ertheilten Rathschlägen nicht die Beeinträchtigung russischer Interessen, sondern die Förderung des Wohles aller Classen der Bevölkerung des osmanischen Reiches im Auge gehabt. An solchen Rathschlägen sich zu betheiligen hätte Rufsland nicht Anstand nehmen dürfen, nachdem es einmal auf eine ausschliefsliche Protection über die Griechen verzichtet hatte. Seine Zuziehung würde für die Zweckmäfsigkeit der zu fassenden Beschlüsse von grofsem Nutzen gewesen sein; seine Ausschliefsung hat schwerlich zur Befestigung des erreichten Resultates beigetragen. Die moralische Verantwortlichkeit dafür trifft jetzt lediglich die Urheber des Hattihoumayoun, während das in der Alliance vom 2. December nicht begriffene Rufsland sich darauf beschränkt hat, den wohlwollenden Absichten, welche der Sul-

tan durch die Publication eines Firmans gegen seine christlichen Unterthanen an den Tag gelegt, im Allgemeinen seine Anerkennung zu zollen, ohne irgendwelche moralische oder rechtliche Verpflichtungen in Betreff der einzelnen Bestimmungen dieses Firmans übernommen zu haben.

Dagegen sind diejenigen Mächte, die zum Schutz der Pforte ihre Heere entsandt hatten und darum hauptsächlich berufen waren, der Türkei bei Begründung einer dauerhaften Ordnung behülflich zu sein, dagegen sind Oestreich, England und Frankreich in ihrer Sorge, die Verantwortlichkeit für die zu fassenden Beschlüsse allein zu tragen, soweit gegangen, dafs sie nicht nur Rufsland, sondern selbst das mit ihnen verbündete Sardinien von den der Publicirung des Hattihoumayoun vorher gegangenen Berathungen ausgeschlossen und Preufsen, über dessen aufrichtigen Wunsch die orientalischen Zustände consolidirt zu sehen, doch nicht der geringste Zweifel obwalten konnte, zu einer Theilnahme an jenen Berathungen nicht eingeladen haben. Letzterer Macht ist dadurch freilich ein nicht unwesentlicher Dienst geleistet; sie hat für spätere Eventualitäten die Freiheit ihrer Stellung gewahrt, ohne dafs der Glaube der Pforte an die freundschaftlichen Gesinnungen des Berliner Cabinets oder das Vertrauen der orientalischen Christen in dessen uneigennütziges Interesse an ihrem Schicksal erschüttert worden wäre.

Am 9. Januar 1856 vereinigten sich mit dem Grofs-Vizir Aaly Pacha, und in dessen Hause, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fuad Pacha, der Botschafter Ihrer Britanischen Majestät Viscount Stratford de Redcliffe, der Botschafter von Frankreich Herr Thouvenel und der Internuntius Seiner Apostolischen Majestät Freiherr Prockesch von Osten, um sich im Allgemeinen über die Grundsätze zu verständigen, nach denen der vierte Garantie-Punkt zum Austrag gebracht werden sollte. Man kam überein, dafs die

Pforte nach vorheriger Berathung mit den genannten drei fremden Repräsentanten zur Promulgation eines Firmans schreiten solle, der die Angelegenheit von den geistlichen Privilegien der christlichen Gemeinschaften ebenso wie diejenige der administrativen Reform umfasse. Die türkischen Minister erklärten, ein Mémoire vorlegen zu wollen, um die bestehenden geistlichen und weltlichen Privilegien, älteren und neueren Ursprungs, festzustellen und in Betreff deren Erweiterung Vorschläge zu machen.

Am 16. Januar vereinigten sich die drei fremden Repräsentanten in dem Palast der französischen Botschaft und theilten sich gegenseitig die Entwürfe mit, welche ein jeder von ihnen über die vorliegende Frage ausgearbeitet hatte. Unsere Leser finden in dem Document No. 5 das Memorandum Lord Stratford's. *) Nach Beendigung der Sitzung begaben sich die Repräsentanten nach Stambul in das Haus des Grofs-Vizirs, wo sie mit diesem, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Fürsten Callimachi, einem der angesehensten griechischen Notabeln aus dem Fanar im Dienste der Pforte, zusammen trafen. Dort wurde beschlossen, das türkische Mémoire, welches inzwischen den Mitgliedern der Conferenz zugesandt war, den ferneren Berathungen zu Grunde zu legen. Es bildet die No. 4 unserer Documenten-Sammlung und ist von grofsem Interesse.

Am 18. und 19. Januar fanden wiederum besondere Sitzungen unter den drei Repräsentanten statt, in denen sie

*) Wir bedauern, nicht auch die Entwürfe des Baron Prockesch und des Herrn Thouvenel geben zu können. Jedoch scheint es, dafs die Arbeit des letzteren im Wesentlichen dem Inhalt des Memorandums vom 19. Januar entsprochen hat, wie denn überhaupt dem französischen Botschafter bei diesen Conferenzen, nicht nur in Folge der grofsen Erfolge, welche seine Regierung in den orientalischen Angelegenheiten errungen hatte, sondern auch Dank seiner bedeutenden, mit umfassenden Kenntnissen und einer rastlosen Arbeitskraft ausgestatteten Persönlichkeit, eine hervorragende Stellung zugefallen ist.

über eine gemeinsam zu machende Proposition übereinkamen. Diese, welcher die türkischen Minister zunächst im Allgemeinen beitraten, ist das Memorandum unter No. 2 unserer Documente. Gröfsere Schwierigkeiten für eine vollkommene Verständigung schienen nur drei Punkte bieten zu sollen, nämlich die unbedingte Toleranz jedes Glaubens und die Aufhebung aller Strafen für den Abfall vom Islam; die Zulassung der Christen zu allen Aemtern; das Recht Ausländer, Grundbesitz im osmanischen Reiche zu erwerben.

Eine abermalige gemeinsame Berathung der türkischen und fremden Mitglieder der Conferenz am 29. Januar führte zu einer definitiven Verständigung über gewisse Modificationen des Memorandums der drei Repräsentanten, welche Modificationen wir dem unter No. 2 abgedruckten Texte beigefügt haben.

Das dergestalt modificirte Memorandum wurde mit einem entsprechenden Eingange und Schlufs in einen kaiserlichen Firman umgearbeitet, dessen Entwurf, ehe er die Bestätigung des Sultans erhielt, vertraulich zur Kenntnifs der drei Repräsentanten gelangt war und deren Genehmigung erhalten hatte.

Am 18. Februar um 3 Uhr Nachmittag wurde der als Hattihoumayoun (kaiserlicher Befehl) zum Gesetz erhobene Firman in dem Sitzungs-Local des grofsen Rechts-Raths auf der hohen Pforte, in Gegenwart aller Minister und Grofs-Würdenträger, der Patriarchen, des Ober-Rabbiners und der Notabeln der christlichen Gemeinschaften, feierlich und amtlich verlesen und darauf die Gnade des Allmächtigen durch ein Gebet des Cheyk-ul-Islam angerufen. Eine ähnliche Publication vor den Medjilis der Provinzen wurde den Gouverneuren vorgeschrieben. Das *Journal de Constantinople* brachte am 19. Februar eine officielle Uebersetzung des türkischen Textes, welche an demselben Tage, mittelst einer Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, zur

officiellen Kenntnifs sämmtlicher bei der Pforte beglaubigten Gesandtschaften, mit Einschlufs der Botschaften von England und Frankreich und der östreichischen Internuntiatur gebracht wurde.

Durch diese Notification beabsichtigte die Pforte offenbar, dem Antheil, welchen die drei alliirten Mächte an dem Zustandekommen des Hattihoumayoun genommen hatten, den Character eines freundschaftlichen Rathes, der für die Rathgeber kein Recht und für den Berathenen keine Verpflichtung begründete, zu vindiciren. Amtlich und formell durfte sie allerdings die Conferenzen ihrer Minister mit den fremden Repräsentanten ignoriren, aber in Wahrheit blieb doch immer die Thatsache, dafs ein tief in den ganzen Staatsorganismus eingreifendes Gesetz auf der Grundlage eines von fremden Gesandten ausgearbeiteten und alsdann mit deren Zustimmung modificirten Entwurfes erlassen war. Waren also auch vom Auslande keine solche Mittheilungen gemacht worden, welche nach dem diplomatischen Herkommen als officiell angesehen werden, und konnte die Pforte auch behaupten, in der Ausübung ihrer Souveränität formell nicht beschränkt worden zu sein, im Wesentlichen war es doch die Intervention des Auslandes und nicht eine regelmäfsige, ausschliefslich inneren Behörden entsprungene Gesetzgebung, die über die Stellung der Christen im osmanischen Reiche und dessen Reform entschieden hatte. Den Einfluſs aber, den die Mächte bei der Fassung des Gesetzes ausgeübt hatten, werden sie ihn nicht beanspruchen können, sobald es sich um seine Ausführung handelt? Angenommen, es machte sich in Constantinopel ein System geltend, welches dem Hattihoumayoun eine dem Memorandum vom 19. Januar 1856 widersprechende Auslegung zu geben suchte, werden nicht Oestreich, Frankreich und England dagegen zu reclamiren sich den christlichen Bevölkerungen gegenüber verpflichtet fühlen? Gesetzt, die Ausführung des Hattihoumayoun er-

wiese sich für die Pforte als gefahrbringend, würde sie dann nicht selbst an den Rath und die Hülfe ihrer alten Bundesgenossen appelliren wollen? Ist es überhaupt denkbar, dafs irgendwelche Institutionen ohne das Zuthun der Kräfte, die sie geschaffen haben, in Wirksamkeit treten? Und doch heifst es im zweiten Absatz des Artikels IX des Pariser Friedens ausdrücklich, dafs die Mächte in keinem Falle berechtigt sein sollen, sich weder gemeinsam, noch gesondert in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu Seinen Unterthanen und in die innere Verwaltung Seines Reiches einzumischen. Dieser Artikel stellt Preufsen, Rufsland und Sardinien ganz auf dieselbe Linie, wie die Mächte, deren Repräsentanten das Memorandum vom 19. Januar der Pforte übergeben hatten; er verbietet den Einen wie den Anderen auf Grund des kaiserlichen Firmans irgendwie einzuschreiten und er giebt Allen das Recht darüber zu entscheiden, wo die Grenzen freundschaftlicher Rathschläge aufhören und diejenigen unerlaubter Einmischung anfangen.

Man sieht, hier treten eigenthümliche Widersprüche hervor. Sicherlich würde es Unrecht sein, deshalb die Urheber des Pariser Friedens anzuklagen; ihre Absicht war die beste, für das osmanische Reich die wohlwollendste. Die Schwierigkeit liegt eben in der Natur der Dinge: in der Unmöglichkeit einer Regeneration der Türkei ohne die Unterstützung Europa's, in der Nothwendigkeit einer solchen Regeneration für die Existenz des osmanischen Reiches und in dem Postulat seiner Unabhängigkeit und Souveränität. Nur Ein Mittel giebt es für die heilsame Lösung solcher Widersprüche: die Einigkeit der europäischen Mächte; nur sie kann die Autorität der Pforte aufrecht erhalten und in heilsamer Weise kräftigen, nur sie kann Verwicklungen vorbeugen, zu denen die Zustände des Orients dem in sich gespaltenen Europa unzählige Anlässe bieten würden.

Von der Entstehungsgeschichte des Hattihoumayoun

(siehe No. 1 der Documente) gehen wir zur Beleuchtung und Prüfung seiner einzelnen Bestimmungen über. Um in dieser Beziehung die Uebersicht möglichst zu erleichtern, scheiden wir das Gesetz nach Materien und folgen deshalb der Eintheilung in Paragraphen, wie sie sich in dem Memorandum vom 19. Januar 1856 findet. Unsere Leser dürfen nur die beiden Aktenstücke (No. 1 und No. 2) mit einander vergleichen, um sogleich den Text zu finden, welcher den nachfolgenden Rubriken entspricht.

§§. 1. 2. Bestätigung der im Hattihoumayoun von Gulhané und in den späteren Reformgesetzen gegebenen Sicherheiten für den Schutz an Person, Eigenthum und Ehre aller Unterthanen der Pforte; Bestätigung der den nichtmuselmanischen Gemeinschaften *ab antiquo* und in neuerer Zeit verliehenen geistlichen Privilegien und Immunitäten.

Es stand dem Sultan wohl an, sich auf die unmittelbar nach Seinem Regierungsantritt am 3. November 1839 erlassene Declaration zu beziehen, welche im Gegensatz zu den barbarischen Grundsätzen des alten Rechts der Eroberung ein milderes und gerechteres System verkündet hatte. Die Wirkungen dieses Systems haben wir in den vorhergehenden Abschnitten zu schildern gesucht. Wenn sie nur unvollkommen gewesen sind, so kann das den Ruhm, der den edlen Absichten Abdul Medjid's gebührt, nicht schmälern. Er hat gezeigt, dafs sein Herz warm für das Wohl der Seinem Scepter unterworfenen Völker schlägt; Er hat für sie gethan was in Seinen Kräften stand. Treu dem Glauben Seiner Väter ist er stets auch dem Glauben der Christen mit Achtung begegnet, hat ihre Kirchen in Seinem Reiche geschützt und mit Seinem Wissen und Willen sind die alten Rechte eben dieser Kirchen niemals gekränkt worden. Davon sind Seine Unterthanen überzeugt, und wenn

sie leider noch häufig Ungerechtigkeiten und Bedrückungen zu erdulden haben, den Sultan klagen deshalb weder Christen noch Muhamedaner an; von Seiner Herzensgüte, von Seinem Gerechtigkeitssinn vielmehr hoffen sie Milderung ihrer Leiden. Keiner von ihnen zweifelt daher an der Aufrichtigkeit, mit der Abdul Medjid die allgemeinen Verheifsungen Seines kaiserlischen Befehls zu halten gesonnen ist.

§. 3. Reform der den nichtmuselmanischen Gemeinschaften zustehenden Privilegien.

Wir haben oben gesehen, in welcher Weise die Verwaltung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der Orthodoxen in den Händen des höheren griechischen Clerus concentrirt ist. Diesem Regiment der Geistlichkeit soll ein Ende gemacht und ähnlich wie das in der lateinischen Kirche der Fall ist, das Spirituelle von dem Temporellen getrennt werden. Die Functionen der Patriarchen, der Erzbischöfe, der Bischöfe sollen sich auf das rein kirchliche Gebiet beschränken, durch eine feste Besoldung der Titulare will man dem Unwesen der Geld-Erpressungen, unter denen der niedere Clerus und durch diesen die Bevölkerungen erliegen, dem schnöden Handel mit kirchlichen Würden, dem häufigen Wechsel ihrer Inhaber, den widerlichen Intriguen der Notabeln und der türkischen Beamten ein Ziel setzen. Dem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum der Kirche soll kein Abbruch geschehen, aber die weltliche Verwaltung dieses Eigenthums soll Behörden anvertraut werden, deren weltliche und clericale Mitglieder von den Gemeinden zu wählen sind. Mit der Abfassung der auf diese Reformen bezüglichen Bestimmungen ist eine aus der Mitte der Religionsgemeinschaft (des Milleti) zu bildende Commission *ad hoc* unter Aufsicht der Pforte zu beauftragen.

Mit anderen Worten: die verschiedenen christlichen Nationen des Orients sollen sich unabhängig von den kirchli-

chen Gewalten constituiren; eine radicale Revolution soll mit ihrem politischen und socialen Organismus vorgehen.

Wenn es, wie bei dem Versuche aller grofsen politischen Veränderungen, so auch bei diesem, trotz der wohlwollendsten Absichten des Gesetzgebers, ungewifs ist, wer und ob überhaupt Jemand dabei gewinnen werde, so unterliegt es doch nicht dem geringsten Zweifel, dafs der griechische Clerus seine machtvolle und einflufsreiche Stellung durch die Reform einbüfsen müfste. Von ihm war also die entschiedenste Opposition gegen die im §. 3 enthaltenen Bestimmungen zu erwarten. Bedenkt man nun, von welcher Bedeutung dieser Clerus für die Stimmung der politisch unentwickelten Massen, wie eng mit seinem Interesse dasjenige der Notabeln in Constantinopel und anderen gröfseren Städten, ja selbst auf dem Lande verbunden ist, in wie nahen Beziehungen er zu der hohen türkischen Büreaukratie steht, so wird man zugeben, dafs sein Widerstand ohne grofse Anstrengungen nicht zu brechen wäre. Bis jetzt hat sich dazu selbst die Neigung nur bei einer Fraction der Bevölkerung, welche von jeher nationale Antipathien gegen das kirchlich politische Uebergewicht des Griechenthums nährte, bemerklich gemacht. Unter den Zugehörigen des Patriarchats von Constantinopel sind, wie wir bereits dargethan, die Slaven weit zahlreicher als die Griechen, und unter den Slaven wiederum bilden die Bulgaren eine grofse compacte Masse von eigenthümlicher, in Sprache und Sitte ausgeprägter Nationalität. Diese letzteren sind schon seit geraumer Zeit damit unzufrieden, dafs die höhere Leitung ihrer kirchlichen und municipalen Angelegenheiten sich in den Händen der ihnen von dem Patriarchat von Constantinopel zugesandten Bischöfe befindet. Wenn die bulgarischen Gemeinden nun in Gemäfsheit des Hattihoumayoun aus ihrer Mitte eine Versammlung wählen könnten, welche ganz unabhängig von dem Patriarchat von Constantinopel die oberste Verwaltung ihrer weltlichen An-

gelegenheiten übernähme, so wäre damit ein grofser Schritt zur selbstständigen Gestaltung ihres nationalen Lebens geschehen. Die Bulgaren, unter denen es nicht an wohlhabenden und einsichtigen Leuten fehlt, haben das vollkommen begriffen, und in den letzten Jahren hat unter ihnen eine starke Bewegung in dem angedeuteten Sinne stattgefunden. Es soll sogar eine Petition an die Pforte entworfen worden sein, um die Ausführung des Hattihoumayoun im Interesse der bulgarischen Nation zu verlangen. Aber das griechische Patriarchat hat sich dem mit aller Gewalt widersetzt. Es ist an den Erzbischof von Tornovo ein Hirtenbrief gerichtet worden, in dem die Bestrebungen der Bulgaren als schismatisch und aufrührerisch zugleich auf das Strengste getadelt und darüber ein politisches und kirchliches Verdammungs-Urtheil gesprochen wird. Dergleichen Manifestationen des Patriarchats von Constantinopel pflegen nicht ohne Genehmigung der Pforte hervorzutreten. In der That hat dieselbe die bulgarische Bewegung nicht ohne Beunruhigung gesehen. Die türkischen Minister mochten befürchten, dafs das Beispiel der in administrativer Unabhängigkeit dastehenden Fürstenthümer der Moldau, der Wallachei und Serbiens auf die Bulgaren in bedenklicher Weise einwirken werde, dafs die letzteren daher dahin streben könnten, ihre weltlichen Angelegenheiten nicht nur frei von der Leitung des griechischen Patriarchats zu machen, sondern sich auch ähnlich ihren Nachbarn der unmittelbaren Souveränität der Pforte zu entziehen. Bosnien, die Herzegovina und Albanien würden dann leicht derselben Richtung folgen können; der Hattihoumayoun aber hätte nicht dazu gedient die christlichen Bevölkerungen der europäischen Türkei fester an die Autorität des Sultans zu schliefsen, sondern die provincielle Selbstständigkeit in einer für die Integrität des Reiches gefährlichen Weise zu stärken und auszudehnen. Die Politik der Pforte ging also in Bezug auf die Bulgaren mit

derjenigen des Patriarchats und mit dem Interesse der griechischen Notabeln Hand in Hand. Die Nachfolger der Fanarioten, welche nicht ohne Sehnsucht auf die ihnen seit den zwanziger Jahren verloren gegangenen Hospodorate der Donaufürstenthümer blickten, erschraken vor dem Gedanken, dafs sich auch die Slaven der Türkei von dem durch die Kirche noch getragenen Einflufs des Griechenthums befreien könnten.

Ob die türkischen Staatsmänner an die bulgarische Angelegenheit weitere Reflexionen über die einer Ausführung des §. 3 im Allgemeinen entgegenstehenden Bedenken geknüpft haben, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Fest steht nur, dafs seit dem Februar 1856 so gut als nichts für eine Reform der geistlichen Privilegien der orthodoxen Kirche geschehen ist. Allerdings hat die Pforte im April 1857 ein Schreiben (*boujourouldi*) an den griechischen Patriarchen gerichtet, um ihn aufzufordern, zur Bildung der im Gesetz vorgeschriebenen Commission *ad hoc* zu schreiten, es ist auch davon die Rede gewesen, zu dieser Versammlung Delegirte der Municipalitäten aus den Provinzen zu berufen, aber allem Anschein nach hat die heilige Synode das Boujourouldi, dessen Wortlaut sich unter No. 17 der Documente findet, zu den Akten genommen, ohne irgend etwas wegen seiner Ausführung zu veranlassen.

Wenn es nur zu begreiflich ist, dafs das Patriarchat und seine zahlreiche Clientel von Notabeln wenig Neigung haben, Einrichtungen zu verändern, welche ihnen Einflufs und Gewinn bringen, wenn sich ebenso wenig erwarten läfst, dafs die türkische Regierung mit besonderem Eifer an der Zerstörung eines Systems arbeiten werde, mittelst dessen sie nun schon so lange gewohnt ist, ihre christlichen Unterthanen in Unterwürfigkeit zu halten, und aus dem die Pachas ebenso wie die Fanarioten persönlichen Vortheil gezogen haben, so darf man sich doch darüber wundern, dafs in der griechischen

Bevölkerung sich das Bestreben nicht geltend gemacht hat, ihrerseits die von Europa gebotenen Wohlthaten mit Lebhaftigkeit zu ergreifen, man kann sich darüber wundern, dafs die Griechen, obgleich den Bulgaren in geistiger Entwicklung überlegen, dennoch weniger politisches Selbstgefühl gezeigt haben. Es erklärt sich dies indefs aus verschiedenen Umständen, über die wir uns in einem früheren Abschnitte schon verbreitet haben und welche es daher hier genügen wird mit wenigen Worten anzudeuten.

Die heutige Generation der Griechen, aufgewachsen in der Erinnerung an die Schrecknisse der Revolution des Jahres 1821, ist zwar durch grofse Intelligenz und Rührigkeit zu einem bedeutenden Wohlstande und einem hohen Grade von wenn ich so sagen darf intellectueller Bildung gelangt, aber trotz eines warmen Nationalgefühls hat sie nicht vermocht, der herrschenden Race gegenüber eine selbstständige und würdevolle Haltung anzunehmen. Hauptsächlich in Constantinopel und den gröfseren Städten des Reiches wohnend, dort alle möglichen Arten von Geschäften mit Erfolg betreibend, sind sie eng mit dem Mechanismus der türkischen Staatsmaschine verwachsen. Obgleich eifrig bemüht, von dem in Verfall gerathenen Hausstand ihrer Herren sich anzueignen, was sie nur irgend vermögen, und nichts weniger als betrübt über die Bedrängnisse und Unglücksfälle, welche das Osmanenthum seit dem vorigen Jahrhundert betroffen haben, können sie sich doch nicht einer gewissen Ehrerbietung gegen eben diese Herren erwehren, und wenn auch Einzelnen, sobald es ohne Gefahr geschehen kann, gern ihrem höhnischen Mitleid mit der Indolenz, der Unwissenheit und dem Laster der Türken Worte leihen, so krümmen doch die Meisten geschmeidig vor jedem Pacha den Rücken, nicht sowohl in der Absicht ihn des Gewinnes halber zu täuschen, als vielmehr weil sie seiner bewufsten Ueberlegenheit gegenüber nicht die Haltung freier und gleichberechtigter Män-

ner anzunehmen im Stande sind. Es ist das der Fluch, welcher auf einer aus lange erduldeter Knechtschaft sich eben erst erhebenden Nation lastet.

Dieser Mangel an Selbstgefühl und an Selbstachtung, die nie aus dem Auge gesetzte Rücksicht des persönlichen Vortheils verhindern die Griechen daran, Schritte zu thun, welche von ihrem Wunsch nach einer nationalen Emancipation Zeugnifs geben, aber auch unfehlbar das Mifstrauen der herrschenden Race in erhöhtem Grade rege machen würden. Dazu kommt eine lebhaft empfundene Dankbarkeit und Ehrfurcht gegen die Kirche, welche in traurigen Zeiten die Retterin ihrer Nationalität war, deren mannigfaltige Mifsbräuche die Einsichtigen zwar nicht verkennen, gegen welche aber in entschiedene Opposition zu treten ihnen als eine Gotteslästerung erscheinen würde. Endlich ist die Abneigung der Griechen gegen die Türken kaum gröfser als gegen die Slaven, und der Gedanke, die eigene Unabhängigkeit mit dem Verlust der seither von dem Patriarchat über die verschiedenen orthodoxen Völker des osmanischen Reiches innegehabten Suprematie erkaufen zu müssen, ist denen unerträglich, die noch immer auf das Erbe des alten byzantinischen Kaiserthums glauben hoffen zu dürfen. Wer mit uns in den Griechen das vornehmste, die Gesittung des Orients tragende Element sieht, kann nur wünschen, dafs die heranwachsende Generation so schädlichen Illusionen entsagen, sich von kleinlichen Motiven frei machen und mit gesundem practischem Sinn an der Ausbildung derjenigen Institutionen arbeiten möge, für welche in dem §. 3 des Hattihoumayoun der Grund gelegt ist.

§§. 4. 5. Religionsfreiheit.*)

Unter dieser Rubrik sind drei Punkte näheren Bestim-

*) Es ist zu bemerken, dafs in dem Text des Firmans der §. 6 vor den §. 5 gestellt ist, obgleich er dem Sinne nach vielmehr zu dem §. 4 als zu dem §. 7 gehört.

mungen unterworfen: das Erbauen christlicher Kirchen — die äufsere Ausübung des Cultus — die Freiheit des Bekenntnisses.

In dem Berat des griechischen Patriarchen findet sich folgende Stelle: „Wir verordnen ferner, dafs Niemand, es sei denn er habe einen kaiserlichen Befehl dazu in Händen, den Patriarchen, die Metropoliten, die Erzbischöfe, die Bischöfe oder überhaupt irgend einen Priester im Besitz ihrer alten Kirchen und Klöster stören oder sie an der nothwendigen Wiederherstellung dieser Gebäude hindern dürfe, vorausgesetzt, dafs dieselbe nach dem ursprünglichen Plan und in dem früheren Umfange, sowie mit der ausdrücklichen Erlaubnifs der Magistrate vorgenommen wird.“ Trotz der wohlwollenden, in diesen Worten ausgesprochenen Absicht, konnte eine dem Christenthum feindliche Administration daraus dennoch vielfache Anlässe zu allen möglichen Vexationen entnehmen, indem sie die obrigkeitliche Genehmigung versagte, oder wegen des alten Planes und Umfanges der Kirchen bei Reparaturen Schwierigkeiten erhob. An solchen Vexationen hat es denn auch nie gefehlt, und die Christen waren oft genöthigt, um sich davor zu schützen, durch reichliche Geldspenden von dem Fanatismus der Pachas an ihre Habsucht zu appelliren. Aber auch abgesehen davon gestattete das Gesetz die Erbauung neuer Kirchen nur dann, wenn nachgewiesen werden konnte, dafs auf den betreffenden Bauplätzen früher schon Kirchen gestanden hatten. An die Stelle eines solchen Beweises trat freilich bisweilen eine fromme Fiction, deren Gutheifsung seitens der Behörden aber wiederum fast immer bedeutende Geldopfer erheischte. Der Hattihoumayoun sucht diesen Uebelständen in liberaler Weise abzuhelfen, indem er die Reparatur der alten und die Errichtung neuer Kirchen einer von den Patriarchen bei der Pforte zu erwirkenden Entscheidung überweist. Dadurch ist einmal der schädlichen Einmischung der niederen Verwaltungsbeamten

vorgebeugt und die frühere restrictive Bestimmung, welche nur die Wiederherstellung alter Kirchen gestattete, aufgehoben. Auch liegt in dem allein der Pforte vorbehaltenen Recht der Entscheidung eine Gewähr, dafs das ausdrückliche Verbot irgendwelche Gebühren für die Einwirkung der Behörden zu erheben, zur Wahrheit werde, denn die Controle über die Beamten ist in Constantinopel eine strengere als in den Provinzen. Dagegen wird an dem oben (Seite 34 und 35) beschriebenen Quartiergesetz für die Erbauung und Reparatur der Kirchen festgehalten; mit der gewifs weisen Absicht Streitigkeiten nicht nur zwischen muselmanischen und christlichen, sondern auch zwischen christlichen Gemeinden verschiedener Bekenntnisse zu verhindern.

Die äufsere Ausübung des Cultus war von jeher in der Türkei frei und ungestört. Griechische, armenische und katholische Processionen durchziehen die Strafsen der Vorstädte von Constantinopel, und nie hört man, dafs der dabei stehende Muselman ihnen anders als mit der Achtung begegnet, welche sein religiöser Sinn vor dem Dienste des Allmächtigen Gottes hegt, wenn dessen Formen auch dem Verehrer des Propheten unvollkommen erscheinen. Aber der Muselman will, dafs die Christen ihre Ceremonien in den von ihnen bewohnten Stadttheilen vornehmen, und er würde es nicht dulden, wenn sie das Kreuz oder die Hostie in feierlichem Aufzuge vor die Aja Sofia tragen wollten. Der §. 4 hebt diese Beschränkung nicht auf, sondern wendet das Quartiergesetz auch auf die öffentliche Manifestation des Cultus an, dagegen läfst er in den ausschliefslich von ein und derselben religiösen Gemeinschaft bewohnten Localitäten unbedingte Freiheit des Gottesdienstes zu und gestattet damit stillschweigend den Gebrauch der Glocken. Das Glockengeläut war bisher nur das Privilegium einzelner Gemeinden des Libanon und gewisser Inseln im Archipel, von ausschliefslich christlicher Bevölkerung. Die

Pforte macht daraus nun ein allgemeines Recht, dessen Ausübung ausdrücklich zu gestatten sie sich indefs für die einzelnen Fälle vorbehalten zu haben scheint. Gewifs nicht mit Unrecht, denn die Glocke, welche den Gläubigen den Frieden der Religion verkünden soll, könnte in der Türkei noch oft das Signal zum blutigen Streite geben, wenn die Regierung nicht da, wo Christen und Muselmane eng bei einander wohnen, mit Vorsicht zu Werke ginge. Auf der anderen Seite indefs ist zu wünschen, dafs sie diese Vorsicht nicht zu weit treibe und soviel nur irgend möglich die Ausübung eines Rechtes gestatte, welches den Christen des Orients um so theurer geworden ist, je länger sie es haben entbehren müssen.

Die Satzung des Islam verhängt die Todesstrafe über denjenigen, der der Lehre des Propheten ungetreu zu einem anderen Glauben übertritt. Die Apostasie ist daher im osmanischen Reiche ein religiöses und politisches Verbrechen zugleich, es ist dasjenige Verbrechen, welches als gegen das höchste, göttlicher Anordnung entsprungene Grundgesetz der Gesellschaft gerichtet die Vernichtung des Verbrechers nach sich ziehen mufs. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese barbarische und grausame Bestimmung oder der Vorzug, den der Muselman in jeder Beziehung vor dem Nichtmuselman genofs, die hauptsächliche Ursache davon gewesen ist, dafs in der Türkei das christliche Missionswerk unter den Moslems nicht den geringsten Erfolg gehabt hat oder vielmehr, dafs auch nicht einmal ein Versuch damit gemacht worden ist. Der Abfall vom Islam war jedenfalls immer etwas sehr Seltenes. In neuerer Zeit, wo auch unter den Türken mildere Sitten die Anschauungen einer fanatischen Vergangenheit modificirt haben, gelüstete die Pforte gewifs nicht danach den Glauben Mahomeds mit dem Blut der Ketzer zu besiegeln; im Gegentheil sie war froh, nicht in die Lage zu kommen, ein Gesetz in Anwendung bringen zu müssen, dessen Auf-

hebung nicht in ihrer Macht steht. Im Jahre 1843 indessen ergriffen die Kavassen zu Constantinopel wegen eines gewöhnlichen Vergehens einen armenischen Renegaten, den Gewissensscrupel getrieben hatten, in Syra zum Christenthum zurückzutreten. Schwer mufste er die Unvorsichtigkeit, den heimischen Boden nach solcher That wieder betreten zu haben, büfsen, denn vor das Tribunal der Ulemas gestellt wurde er durch unwiderlegliche Beweise dessen überführt, was in den Augen der Christenheit heilige Pflichterfüllung, in denen seiner Richter Verbrechen war. Zum Tode verurtheilt ist er am 25. August 1843 hingerichtet worden. Dieser mit den Ideen unseres Jahrhunderts in so grellem Widerspruch stehende Akt grausamer Energie erregte bei den Vertretern der europäischen Mächte, welche dem Sultan noch vor wenigen Jahren so grofse Dienste durch die Unterdrückung der Empörung des Pachas von Aegypten geleistet hatten, eine gerechte Entrüstung. Es wurden der Pforte lebhafte Vorstellungen wegen der Ausführung eines Gesetzes gemacht, welches eine Beleidigung des christlichen Namens ist. Englands Botschafter, damals noch Sir Stratford Canning, trat in erste Linie und nahm eine Haltung an, vor der der Divan erzitterte, vor der er nachgab. Zwar konnte er nicht darin willigen das Gesetz aufzuheben, welches wesentlich religiöser Natur und dadurch der Machtsphäre der Regierung entrückt war, aber die Pforte erklärte doch in officieller Note den europäischen Repräsentanten, dafs sie sich verpflichte wirksame Mafsregeln zu ergreifen, um die Hinrichtung der apostasirenden Christen zu verhindern, und sie acceptirte eine Gegenerklärung des englischen Botschafters vom 22. März 1855, worin derselbe den Wortlaut ihrer Note dahin interpretirte, dafs die Pforte durch das Ergreifen von Mafsregeln zu Gunsten der vom Islam abgefallenen Christen für immer einem Grundsatz entsage, der mit ihren Freundschafts-Versicherungen unvereinbar sei.

Im Jahre 1855 lenkte das Comité der türkischen Missionsgesellschaft in England, an deren Spitze Lord Shaftesbury steht, die Aufmerksamkeit der Grofsbritanischen Regierung auf zwei Vorkommnisse in Aleppo und Adrianopel hin, welche angeblich bewiesen, dafs trotz der Note der Pforte vom Jahre 1844 das Gesetz, welches den Abfall vom Islam mit dem Tode bestraft, in der Türkei noch in Kraft stehe. Am 5. September 1855 unterzeichneten zu Paris mehrere angesehene Mitglieder der sich „Freunde religiöser Freiheit“ nennenden Gesellschaft aus Europa und Amerika eine Adresse an die Königin von England, den Kaiser der Franzosen, den Kaiser von Oestreich, den König von Preufsen und andere christliche Potentaten, um sie zu bitten, ihren Einfluſs bei der Pforte dahin zu verwenden, dafs die von derselben bereits proclamirte Gewissensfreiheit zur Wahrheit und namentlich von dem Sultan die Zusicherung erlangt werde, dafs kein Muselman, sei er als solcher geboren oder habe er den Islam erst angenommen, wegen seines Uebertrittes zum Christenthum irgendwie Anfechtungen erleiden oder gar zu Tode gebracht werden dürfe.

Man mufs der Regierung Ihrer Britischen Majestät die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, anzuerkennen, dafs sie vor allen Anderen mit ganz besonderer Entschiedenheit die Sache des christlichen Glaubens in Constantinopel geführt hat. Nicht nur dafs Lord Stratford in den Berathungen über den Hattihoumayoun mit einer die türkischen Minister in Schrecken setzenden Energie auf Einschaltung eines die Gewissensfreiheit der Unterthanen des Grofsherrn ausdrücklich sichernden Artikels bestand, er verlangte aufserdem eine desfallsige, völkerrechtlich bindende Zusage an England.

Die von Lord Stratford in Vorschlag gebrachte Fassung des betreffenden Paragraphen lautete folgendermafsen: „Kein Unterthan Sr. Majestät des Sultans, welchem Cultus er auch angehöre, wird wegen seiner religiösen Meinung weder be-

leidigt noch beunruhigt und noch viel weniger verfolgt oder bestraft werden.“ Eine solche, mit Gesetzeskraft versehene und veröffentlichte Erklärung der Pforte wäre einer förmlichen Aufhebung der Satzung des Islam gleichgekommen, denn wenn die Regierung ausdrücklich alle Strafen für das Bekenntnifs religiöser Meinungen abschaffte, so änderte sie das Gebot des Propheten, der die Todesstrafe über das Verbrechen der Apostasie verhängt hatte. Die türkischen Minister aber behaupteten, dafs es nicht in der Macht eines Nachfolgers der Khalifen stehe, die Bestimmungen des Koran zu verändern, ebensowenig wie ein christlicher König ein Capitel aus dem Neuen Testamente streichen könne. Sie schlugen daher eine Redaction vor, die dem Wesen nach zwar dieselbe Bedeutung hätte, in der Form aber für den muhamedanischen Glauben nichts Verletzendes enthielte. Diese Redaction ist denn auch in den §. 5 des Hattihoumayoun übergegangen. Sie leitet von dem immer in der Türkei in Geltung gewesenen Grundsatz der freien Uebung aller Culte als eine natürliche Folge die Bestimmung ab, dafs Niemand wegen seiner Religion beunruhigt werden könne, und um dies näher zu erklären, fügt sie hinzu, dafs Niemand gezwungen werden dürfe die Religion zu wechseln. In alledem lag anscheinend kein Widerspruch gegen das Gesetz des Koran, welcher niemals den Christen ihren Glauben hat nehmen wollen, sondern nur den Muhamedaner bedroht, der durch Apostasie gegen seine eigene Religion ein Verbrechen begeht und dadurch die von eben dieser Religion verhängte Strafe verwirkt. In Wahrheit aber darf nunmehr nach dem Hattihoumayoun der zum Christ gewordene Muhamedaner den Anspruch erheben, nicht mehr nach den Gesetzen des Islam gerichtet, sondern in der von ihm angenommenen Religion unbehindert belassen zu werden. Es wird in einem gegebenen Fall freilich darauf ankommen, wie der Richter das neue Gesetz interpretirt und ob er nicht

etwa, sich darauf berufend, dafs das alte nicht ausdrücklich aufgehoben sei, dennoch den Apostaten zum Tode verurtheilt. Wäre man gegen einen solchen Ausgang nur durch den guten Willen der Ulemas geschützt, so stände es schlimm um die Gewissensfreiheit in der Türkei. Es ist der Ruhm Englands, dafür eine Bürgschaft von ganz anderer Wirksamkeit erlangt zu haben.

Neben den Berathungen der Vertreter Oestreichs, Frankreichs und Englands über die Reformen, führte der Botschafter der letzteren Macht noch eine besondere Verhandlung in Betreff der speciellen Frage des freien religiösen Bekenntnisses. In einer Note (siehe Document No. 7), welche Lord Stratford deshalb unter dem 26. Januar an die Pforte richtete, heifst es unter Anderem: „Er (der englische Botschafter) giebt, erhaltenem Befehle gemäfs, zu bedenken, dafs es nimmermehr in dem Willen der christlichen Mächte liegen kann, durch den Triumph ihrer Flotten und Armeen die Verewigung eines Gesetzes zu sichern, welches nicht nur eine fortwährende Beleidigung für sie selbst, sondern eine Quelle grausamer Verfolgung gegen ihre Mitchristen ist. Sie sind daher berechtigt zu fordern, und die Britische Regierung fordert ausdrücklich, dafs der zum Christenthum übergetretene Muhamedaner deswegen ebensowenig irgend einer Strafe verfalle als der Christ, der den muhamedanischen Glauben annimmt.“

Gegen eine derartige Sprache mag sich von dem rein politischen oder diplomatischen Standpunkte Manches einwenden lassen; aber es giebt Interessen, die über der Politik und über dem diplomatischen Herkommen stehen, und wem dieselben am Herzen liegen, der wird seine Freude darüber nicht bergen, von einer Regierung, deren Macht den Erdkreis umfafst, mit solcher Wärme und mit solchem Nachdruck die Ehre unserer Religion und die Rechte der Menschlichkeit gegen den heidnischen Fanatismus einer asiatischen

Race vertreten zu sehen, welche heute ihr Leben durch die Hülfe desselben christlichen Europa's zu fristen sucht, dessen Unterjochung sie in den noch nicht so fernen Tagen ihrer Gröfse zu vollbringen geschworen hatte. Welch' ein Umschwung der Dinge hat eintreten müssen, damit der Abgesandte einer christlichen Königin zu den Würdenträgern des Sultans so wie Lord Stratford hat reden und von ihnen eine Antwort wie diejenige Fuad Pacha's hat erhalten können! In der Note dieses Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (siehe Document No. 8) vom 12. Februar 1856 ist jede Spur osmanischen Stolzes geschwunden. Es wird darin erklärt, dafs die Mittheilungen des englischen Botschafters von der hohen Pforte in die genaueste Erwägung gezogen sind und zu Entschlüssen geführt haben, welche den tief in das Herz der osmanischen Nation gedrungenen Gefühlen der Dankbarkeit gegen England entsprechen. Es werde daher auf kaiserlichen Befehl die Erklärung abgegeben, dafs die im Jahre 1844 in der Renegaten-Frage gemachten Zusicherungen erneuert und bestätigt und die Verpflichtung hinzugefügt werde, dafs die damals ausgesprochene Abstellung der Todesstrafe für Christen, die Apostaten sind, absolut auf alle Renegaten ausgedehnt werden solle.

Durch diese Note ist dem §. 5 des Hattihoumayoun eine der vollen Religionsfreiheit günstige Auslegung gesichert, denn die Vertreter Englands haben dadurch die Berechtigung erlangt, in jedem einzelnen Falle, wo die türkischen Gerichte das Gesetz des Islam gegen Apostaten zur Anwendung bringen wollten, zu interveniren, und solange Männer von dem Character Lord Stratford de Redcliffe's den Botschafter-Posten in Constantinopel innehaben, kann der Erfolg ihrer Einsprache nicht zweifelhaft sein.

Es scheint uns hier der geeignete Ort, um über die Stellung der evangelischen Kirche im osmanischen Reiche einige Worte zu sagen. Der Protestantismus kann keinen

Anspruch auf eine irgend bedeutende Rolle in dem kirchlich-politischen Getreibe des Orients erheben. Es fehlen ihm alle Elemente um mit der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in Kampf zu treten: ein Umstand, den wir weit entfernt sind zu beklagen, denn unserer Ueberzeugung nach liegt es nicht in der reinen Lehre des Evangeliums, welche uns die Reformation wiedergegeben, den Streit unter den verschiedenen Glaubensgemeinschaften der Christenheit anzufachen und eine Propaganda zu betreiben, deren Erfolg nur selten die Verbreitung der Wahrheit, fast immer aber die Erweckung schlechter Leidenschaften, des Hasses, der Mifsgunst, des Neides ist. Den Glauben an den Erlöser Heiden und Juden zu predigen das ist die schöne Aufgabe des Protestantismus im Orient, nicht das Abtrünnigmachen einiger Katholiken oder griechischen Orthodoxen. Wer aus eigenem Antrieb zu uns hinüber kommt von unseren Mitchristen anderer Bekenntnisse, den lafst uns freudig in unsere Mitte aufnehmen; das gute Beispiel unserer Glaubensgenossen, die reine Lehre unserer Kirche mögen dazu wirken, was Gott gefällt, aber das Polemisiren und die Proselytenmacherei überlassen wir besser denen, die die Unfehlbarkeit und den ausschliefslichen Besitz der Heilslehre für ihre Satzungen in Anspruch nehmen.

Bis in die letzten Jahre gab es im Orient aufser wenigen sich dort aufhaltenden Fremden keine Protestanten; erst ungefähr seit dem Jahre 1830 bildete sich unter den Armeniern des gregorianischen Ritus ein kleines Häuflein von Solchen, die sich durch das Lesen der heiligen Schrift zu der evangelischen Lehre hingezogen fühlten. Sie hatten Anfangs heftige Verfolgungen seitens des armenischen Patriarchen zu erdulden, gegen welche sie die Vertreter Preufsens und Englands in Schutz zu nehmen suchten. Den Gesandten dieser beiden Mächte gelang es im Jahre 1850, von der Pforte den unter No. 9 der Documente unseren Lesern vorliegenden

Firman zu erwirken, der die Protestanten als eine besondere Religionsgemeinschaft in dem osmanischen Reiche anerkennt und die Verwaltung ihrer bürgerlichen Angelegenheiten einem Vekil überweist. Diese Rechte wurden ihnen im Jahre 1853 durch einen neuen Firman in derselben Weise wie den anderen christlichen Religionsgemeinschaften bestätigt. Die protestantischen Rayahs sind hauptsächlich in der Hauptstadt wohnende Armenier, jedoch finden sich deren auch in den Pachaliks von Brussa, Erzerum, Trapezunt und anderen Provinzen Anatoliens.

In weit höherem Grade hat die Zahl der fremden Protestanten, namentlich Deutscher und Engländer, zugenommen. Für sie ist vorzüglich durch die edle Fürsorge unseres jetzt regierenden Königs in dem Bisthum von Jerusalem ein Mittelpunkt geschaffen. In Constantinopel sind es die Kapellen der preufsischen, der englischen und der holländischen Gesandtschaften, in denen den Gemeinden Gottes Wort verkündigt wird; auch haben die amerikanischen Missionare in einem Dorfe an den Ufern des Bosporus eine kleine, aber ungemein freundlich und schön gelegene Kirche erbaut, in der sie ihre Glaubensgenossen um sich sammeln. Ebenso bestehen in einzelnen Provinzialstädten, namentlich in Smyrna, Beirut und Alexandrien Bethäuser, in denen deutsche, amerikanische oder englische Prediger den Gottesdienst leiten. In den Donaufürstenthümern haben sich zahlreiche deutsche Gemeinden gebildet, welche unter dem vereinigten Schutz Preufsens und Oestreichs stehen. In Jerusalem, in Constantinopel, in Smyrna, in Bukarest befinden sich deutsch-protestantische Hospitäler und Schulen.

Für alle diese Anstalten ist die preufsische Gesandtschaft mit den von ihr abhängigen Consulaten eine kräftige Stütze gewesen, bei ihr haben sie eine stets werkthätige Hülfe gefunden. Der fromme Sinn unseres Königs hat in jenen fernen Landen unendlich viel Gutes für den evangelischen Glau-

ben und für protestantisch-deutsche Bildung gewirkt. Mit tiefgefühltem Danke blicken zu Ihm Tausende unserer Landsleute auf, welche unter Seinem Schirm die Verkündigung der evangelischen Lehre hören, ihren Kindern eine christlich-deutsche Erziehung geben lassen und ihre Kranken der liebenden Pflege den von den preufsischen Diaconissen-Anstalten entsendeten Schwestern anvertrauen dürfen.

Es ist uns unmöglich, hier die Thätigkeit unerwähnt zu lassen, welche der königliche Gesandte Herr General von Wildenbruch und seine Gemahlin zum Besten der protestantischen Gemeinde in Constantinopel in den letztverflossenen Jahren entwickelt haben. Es ist ihnen dafür in den Herzen ihrer an den Gestaden des Bosporus weilenden deutschen Glaubensgenossen ein unvertilgbares Denkmal gesetzt. Möge der Himmel ihnen jetzt in der Heimath lohnen, was sie für Andere Gutes in der Fremde gewirkt.

§§. 6. 7. 8. 19. Die sociale Gleichstellung von Christen und Moslems.

Nach dem alten türkischen Staatsrechte waren die Christen eine der herrschenden Race der Muselmane untergeordnete Heerde, das Wort Rayah entsprach daher vollkommen ihrem wirklichen Zustande und konnte eigentlich nichts Beleidigendes enthalten, da es nur die Sache bei dem richtigen Namen nannte. Das neue Recht will alle politischen Vorrechte einzelner Classen, Religionsgemeinschaften oder Racen aufheben und es ist daher ganz consequent, dafs der §. 6 aus der officiellen Sprache alle Ausdrücke, welche an die alten Rechtsverhältnisse erinnern, verbannt, namentlich auch das Wort Rayah durch Tebah, Unterthan, ersetzt. Uebrigens findet sich in den neueren dem Hattihoumayoun vorhergehenden Gesetzen bereits dieser wohlwollendere Sprachgebrauch. Das Wort Ghiaur, welches türkische Weiber und Kinder noch heute häufig den Europäern in abgelegenen

Strafsen Stambuls mit dem Ausdruck des Hohns und der Verachtung zurufen, bedeutet „Ungläubige"; es liegt darin also an sich keine Beschimpfung, denn es ist ganz natürlich, dafs der Muselman den Christen als ungläubig bezeichnet. Im gewöhnlichen Leben ist Ghiaur aber allerdings ein Schimpfwort geworden, dessen Uebersetzung in Christenhund zwar buchstäblich ungenau, mit Rücksicht auf die populäre Auffassung aber vollkommen richtig ist. Der §. 6 erfüllt also eine Pflicht weiser Gerechtigkeit, indem er für den Gebrauch derartiger, beleidigender Ausdrücke, sei es seitens der Behörden, sei es unter Privaten, die Emanirung von Strafgesetzen verheifst.

Die Zulassung der Christen zu allen Aemtern jeden Grades, welche der §. 7 ausspricht, ist eine von den Concessionen, welche bei der Pforte auf Schwierigkeiten gestofsen war. In der That war es sehr erklärlich, dafs die Türken, bisher im alleinigen Besitz der öffentlichen Gewalt, vor dem Gedanken zurückschreckten, dafs gesetzlich festgestellt werden solle, es seien die Aemter ohne Ausnahme den seither von der politischen Organisation des Staates ferngehaltenen Christen zugänglich. Die politische Organisation der Türkei besteht ja eben lediglich in ihren bureaukratischen Einrichtungen. Nach Aufhebung der alten Militärverfassung und nachdem die Selbstständigkeit der Pachas und Derebeys in den Provinzen gebrochen war, übte die osmanische Race die Herrschaft wesentlich durch die Hierarchie des Beamtenthums aus. In diese Hierarchie nichtmuselmanische Elemente aufnehmen, Christen zu Provinzial-Gouverneuren, zu Viziren und Ministern ernennen, das hiefs den Türken auf die Herrschaft verzichten.

Solche Erwägungen freilich liefsen sich in dem Augenblicke nicht geltend machen, wo man die Gleichheit aller Unterthanen des Grofsherrn und die Beseitigung der Vorrechte einzelner Classen proclamirte, aber es gab deren noch

andere, die eine vorurtheilsfreie Beurtheilung der nun einmal vorhandenen Zustände nicht unbedingt zurückweisen durfte. Die Bevölkerungen waren nun einmal daran gewöhnt, die obrigkeitliche Gewalt in den Händen der Türken zu sehen, das Princip der Autorität war so zu sagen in dem Islam verkörpert, und man durfte befürchten, dafs es, plötzlich in andere Formen gegossen, seine Kraft verlieren würde. Es schien undenkbar, dafs ein griechischer Vali im Stande sein würde, die Muselmane, die Armenier und die Katholiken seiner Provinz in Gehorsam zu erhalten; ein jüdischer Grofs-Vizir, ein armenischer Serasker waren groteske und lächerliche Figuren, deren Unmöglichkeit man allgemein zugeben mufste. Dennoch waren Nichtmuselmane schon seit langer Zeit im Staatsdienst verwandt worden; namentlich hatten die Griechen in der Diplomatie nützliche Dienste geleistet, aber es war immer dabei festgehalten, dafs die nichtmuselmanischen Beamten Instrumente der öffentlichen Gewalt sein sollten, ohne an ihr selbst Theil zu haben; es waren den Christen daher niemals Aemter übertragen, denen der obrigkeitliche Character innewohnte. Die Verhältnisse in den Donaufürstenthümern, auf der Insel Samos, die Organisation des Libanon bildeten Ausnahmen, weil es sich da um einzelne, mit besonderen Privilegien versehene, rein christliche Völkerschaften, die genau umgrenzte Districte bewohnten, handelte. Aber in den übrigen Theilen des Reiches, in denen die Souveränität des Sultans eine unumschränkte ist, waren und sind noch heute nur Moslems zu Organen der Obrigkeit berufen, wenn man auch hie und da Christen mit gewissen speciellen Geschäften beauftragt hat.

Diesen Unterschied in dem Hattihoumayoun zu berücksichtigen hatte einer der fähigsten türkischen Staatsmänner vorgeschlagen. Nach seiner Idee sollten den Nichtmuselmanen nur gewisse Kategorien öffentlicher Aemter zugänglich

werden, sie dagegen von allen höheren Stellen ausgeschlossen bleiben. Die fremden Repräsentanten indessen haben diesen Vorschlag nicht angenommen, gewifs mit Recht, denn eine ihm entsprechende gesetzliche, von Europa genehmigte Bestimmung würde der Erklärung gleichgekommen sein, dafs das Princip der politischen Gleichheit der Racen im Orient practisch unausführbar sei und dafs der osmanische Staat nur unter der Bedingung fortbestehen könne, dafs die Herrschaft den Muselmanen vorbehalten bleibe. Eine solche Bestimmung wäre eine schwere Demüthigung für den Nationalstolz der Völker gewesen, denen man doch ein besseres Loos sichern wollte. Die Griechen namentlich würden darin einen ärgeren Schimpf als in dem Haradsch oder in dem Namen Rayah gesehen und sich darüber beklagt haben, dafs das neue Gesetz trotz seiner allgemeinen, nichts sagenden Phrasen mit Hohn einen Zustand förmlich sanctionirt habe, den zu erdulden man den Christen bisher zwar thatsächlich aber stillschweigend zugemuthet hatte.

Es ist also die Fähigkeit der Nichtmuselmane alle Arten von Aemtern zu bekleiden ausgesprochen, dabei aber daran erinnert worden, dafs es allein von dem Willen und der Wahl des Sultans abhänge, diejenigen Personen zu bestimmen, welche er für geeignet halte, als seine Beamten im Reiche zu dienen. Es läfst sich daher voraussehen, dafs noch lange die öffentliche Gewalt in den Händen der Moslems verbleiben wird. Nur darf man erwarten, dafs die Pforte für einzelne specielle Verwaltungszweige, namentlich aber für die Finanzen, die Christen in höherem Grade in den Staatsdienst ziehen wird, als seither. Dort sind Kenntnisse und Fähigkeiten nothwendig, welche sich nur in dem fortwährenden Contact mit der civilisirten Welt Europa's erwerben lassen; dort mufs dem alten Unwesen, der greulichen Unordnung des Pacha-Regiments ein Ende gemacht werden und an dessen

Stelle ein System treten, dessen Durchführung ohne die den Türken völlig unbekannte Tugend der Pünktlichkeit unmöglich ist.

Eine andere bei den orientalischen Christen leider ebenso wie bei den Muhamedanern sehr seltene Tugend ist die Integrität in Verwaltung öffentlicher Aemter. Der §. 19 bedroht daher mit Recht alle Beamten ohne Unterschied der Religion, die sich der Bestechlichkeit oder der Veruntreuung von Staatsgeldern schuldig gemacht haben, mit denselben Strafen. Es wäre lebhaft zu wünschen, dafs dieser Paragraph auf die strengste und rücksichtsloseste Weise in Anwendung gebracht würde.

Unmittelbar an die im §. 7 behandelte Frage der Zulässigkeit zum Staatsdienst knüpft sich im §. 8 die Frage des öffentlichen Unterrichts.

Der öffentliche Unterricht in der Türkei war und ist noch heute zum gröfsten Theil nicht Sache des Staates, sondern der religiösen Gemeinschaften. Ebenso wie die Pforte den verschiedenen christlichen Kirchen es überliefs für die Erziehung und Bildung der Rayahs zu sorgen, ebenso überliefs sie den Ulemas den Unterricht der Muselmane.

Sowohl durch Privatwohlthätigkeit als auch durch die Munificenz der Sultane sind bekanntlich die Moscheen der Türkei mit sehr bedeutenden Mitteln ausgestattet, aus denen zugleich die Hospitäler und die öffentlichen Schulen unterhalten werden. Die letzteren zerfallen in zwei Hauptclassen, die Mektèbs für den elementaren und die Médressés für den höheren Unterricht. Die ersteren beschränken sich auf die Unterweisung in den Hauptgrundsätzen der Religion und Moral nach den Vorschriften des Koran und auf das Lesen dieses heiligen Buches; die Médressés geben als Vorschulen für das Studium des Rechts den Unterricht in denjenigen Wissenschaften, die in genauem Zusammenhange mit den Lehren der muhamedanischen Religion den Schüler auf das Verständnifs der zahllosen Auslegungen des Koran vorberei-

teten. Die Médressés waren also nur für diejenigen Personen, welche in die Reihen der Ulemas zu treten beabsichtigten, von Nutzen und aus eben diesem Grunde verhältnifsmäfsig nur wenig besucht, während die Masse der Bevölkerung die unumgänglichen Grundlagen irgendwelcher Bildung nur in den Mektèbs gewinnen konnte. Für die höheren Stufen des Unterrichts in practischem Wissen, namentlich also in der Geschichte, der Geographie, der Mathematik, den fremden Sprachen ist durch öffentliche Anstalten gar nicht gesorgt, sondern in dieser Beziehung Alles der Familie überlassen. Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, dafs auch selbst die alleroberflächlichste Bildung nach europäischen Begriffen das Privilegium nur der sehr wenigen Türken sein kann, die durch Privatstudium oder durch Reisen im Auslande sich selbst weiter geholfen haben. Die grofse Mehrzahl in den höheren Classen und namentlich der Beamten befindet sich in einer erstaunenswürdigen Unwissenheit über alles das, was den Kreis des mit Genauigkeit abgemessenen Ceremoniells des gesellschaftlichen Umganges und einer dürftigen Geschäftsroutine überschreitet.

Eine im Jahre 1845 niedergesetzte Commission hat die Reorganisation des muselmanischen Unterrichtswesens versuchen sollen; bisher aber sind die Bemühungen dieser Commission, die ursprünglich aus sehr ausgezeichneten Persönlichkeiten zusammengesetzt war, fast ohne allen practischen Erfolg geblieben.

In den christlichen Milletis ist das Erziehungswesen der Kirche vorbehalten. Namentlich bei den Griechen war es das Mittel, durch welches die Sprache der Nation, wenn auch in einem sehr unvollkommenen Zustand erhalten wurde. Die Pfarrer oder auch bisweilen besonders angestellte Lehrer „διδάσκαλοι“ vereinigen in den Vorhöfen der Kirchen die Kinder der Gemeinden, um ihnen den nothdürftigsten Elementar-Unterricht zu ertheilen, dessen Grundlage der

Katechismus und gewisse religiöse Gesänge bilden. Die desfallsigen Kosten werden von den Gemeinden getragen, von deren Vermögenszustande dann natürlich der Bildungsgrad der Lehrer abhängt. Allgemeine Bestimmungen namentlich wegen der Schulpflicht bestehen nicht; sind aber auch bei dem der Bevölkerung innewohnenden Bildungstriebe durchaus nicht erforderlich. Höhere Lehr-Anstalten können nur durch freiwillige Anstrengungen der Nation begründet werden. An solchen hat es nicht gefehlt, und es ist namentlich der Ruhm der Fanarioten, in dieser Beziehung Glänzendes geleistet zu haben. Die Schulen zu Patmos, zu Chios, zu Janina, zu Cydonien, zu Smyrna und in anderen Städten, in denen die griechische Bevölkerung zahlreich war, sind sprechende Beweise der edlen Bestrebungen gewesen, welche die im Dienste der Pforte oder durch den Handel reich und einflufsvoll gewordenen Griechen für die intellectuelle und moralische Hebung ihrer Nation verfolgt haben. Leider hat die Revolution vom Jahre 1821 mit dem Sturz der Fanarioten auch den Ruin der von ihnen gegründeten Lehr-Anstalten zur Folge gehabt. Die Mittel sind kümmerlicher und dadurch auch die Leistungen geringer geworden. Jedoch dürfen die beiden unter der unmittelbaren Aufsicht des Patriarchats von Constantinopel bestehenden Anstalten, das Seminar zu Chalki (einer der im Marmora-Meere gelegenen Prinzen-Inseln) und die Schule des Patriarchats im Fanar noch heute darauf Anspruch machen, für die Heranbildung der Geistlichen und Lehrer nützliche Dienste zu leisten. Der wahre Mittelpunkt des geistigen Lebens der Nation aber ist nach Gründung des hellenischen Königreiches in Athen zu suchen. In die dortigen zahlreichen und vortrefflich ausgestatteten Schulen schicken die wohlhabenderen griechischen Familien der Türkei ihre Kinder; dort hat das im Laufe der Jahrhunderte durch die Vermischung mit dem Türkischen und Italiänischen entartete Idiom seine classische Reinheit

wiedererlangt und es ist der gerechte Stolz der heutigen Neugriechen, die Sprache des Demosthenes und Plato wieder ins Leben gerufen zu haben. In den Familien wird mit der äufsersten Sorgfalt darüber gewacht, dafs die in der Schule erlangten Resultate im Leben nicht verloren gehen, und wo nur irgend die Vermögenszustände es erlauben, werden die jungen Leute nach den Metropolen der Wissenschaft in Europa entsandt, um dort durch ein ernsthaftes, Jahre lang fortgesetztes Studium sich in den verschiedensten Bildungszweigen, als Juristen, als Aerzte, als Cameralisten, als Belletristen zu vervollkommnen.

Man wird leicht ermessen, dafs die Erfolge des so verschiedenen Unterrichtswesens der Muselmane und Christen in hohem Grade zu Gunsten der letzteren ausfallen müssen. Auch hiervon kann der wahre Grund nur in der Religion gesucht werden, und man darf mit Sicherheit voraussehen, dafs, wenn die Moslems sich nicht bald in dieser sowie in anderen Beziehungen von ihrem längst überlebten theocratischen System emancipiren, sie sich in dem eigenen, nach den Grundsätzen christlicher Civilisation reformirten Staate fremd und unbehaglich fühlen werden.

Wenn nun der §. 8 den Religionsgemeinschaften gestattet, alle Arten von Schulen in ihrer Mitte zu begründen, so liegt darin keine neue Concession, sondern die Bestätigung eines längst bestehenden Verhältnisses. Beschränkt wird dasselbe durch ein früher wenigstens gesetzlich nicht festgestelltes Aufsichtsrecht, welches sich der Staat über den Unterrichtsplan und die Wahl der Lehrer reservirt: eine Vorsichtsmafsregel, die um so gerechtfertigter erscheint, als zugleich die Bildung eines gemischten, Mitglieder aller Nationen des Orients enthaltenen Unterrichtsrathes zugesagt ist.

Derselbe §. 8 eröffnet allen Unterthanen des Grofsherrn in derselben Weise den Zutritt zu den von der Regierung eingerichteten Militär- und Civil-Special-Schulen. Hierhin

gehört namentlich die kaiserliche von Sultan Mahmud gegründete Medicinal-Schule in Constantinopel, eine vielfach gerühmte Anstalt, deren zahlreiche Zöglinge immer ohne Unterschied der Religion aufgenommen worden sind, ferner die Artillerie- und Genie-Schule, in welcher Officiere für die genannten beiden Waffengattungen, von der preufsischen Armee entnommenen Lehrern, sowie die Militär-Schule, in der Officiere für Infanterie und Cavallerie von französischen Lehrern ausgebildet werden; endlich die Marine-Schule zu Chalki unter der Leitung eines englischen See-Officiers. In den letzteren drei Schulen konnten bisher nur Muselmane erzogen werden, das Gesetz vom 10. Mai 1855 und der Hatti-houmayoun, indem sie die Fähigkeit der Christen zum Kriegsdienst erklären, eröffnen ihnen zugleich die militärischen Erziehungs-Anstalten des Reiches. Es liegt aber auf der Hand, dafs diese Bestimmung erst dann practisch werden kann, wenn die Voraussetzung, auf welcher sie beruht, nemlich die Bildung christlicher Truppenkörper, ins Leben getreten sein wird. Bis dahin hat der §. 8 ebenso wie die §§. 6, 7 und 19 hauptsächlich eine Bedeutung für die sociale Gleichheit der Christen mit den Moslems, indem die darin enthaltenen Bestimmungen den Einen wie den Anderen dieselbe Ehre im bürgerlichen Verkehr, dieselbe Stellung im Staatsdienst, dasselbe Recht auf Erziehung und Bildung zuerkennen.

§§. 9 und 10. Reform des Gerichts- und des Gefängnifswesens.

Der erste Absatz des §. 9 verordnet die Anwendung des Princips der gemischten Gerichte auf alle Rechtsstreite, civiler und crimineller Natur, zwischen Muselmanen und Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften. Was die Criminal-Justiz betrifft, so bleibt uns hier dem in Bezug auf das Gesetz vom 16. März 1854 bereits Gesagten nichts hinzuzufü-

gen übrig, denn die dort geschilderten Bestimmungen sind durch den Hattihoumayoun weder abgeändert, noch erweitert. Wie wünschenswerth freilich die in Aussicht gestellte Revision der Strafgesetzgebung ist, werden unsere Leser aus den obigen Bemerkungen selbst entnommen haben.

Dagegen liegt es uns ob, näher auf das Wesen der Rechtspflege in Civilsachen einzugehen.

Es wird vielleicht manchem mit den Zuständen des Orients nur oberflächlich bekannten Europäer aufgefallen sein, dafs die neueren Gesetze vorzugsweise des zwischen Muselmanen und Nichtmuselmanen geltenden Handelsrechtes Erwähnung thun, als ob die bürgerlichen Beziehungen sich lediglich auf den Handel beschränkten. Dieser eigenthümliche Umstand erklärt sich indessen leicht einmal durch die in Folge der Verschiedenheit der Religionen gänzlich gesonderten Familienverhältnisse, dann aber auch durch die politische und bürgerliche Trennung, welche bisher zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften bestanden hat. Es leuchtet ein, dafs wenn die Ehe einen ganz anderen Character bei den Muhamedanern als bei den Christen hat, von einem gemeinschaftlichen Ehe- und Erbrecht nicht die Rede sein kann; es leuchtet ferner ein, dafs die Beziehungen zwischen Individuen, welche durch Religion, Sitte, Sprache und Nationalität von einander geschieden sind, welche in Folge dieser Scheidungsgründe verschiedene Länderstriche, oder verschiedene Ortschaften, oder doch in denselben Ortschaften verschiedene Quartiere bewohnen, viel spärlicher und viel einfacher sein müssen, als die Beziehungen zwischen Staatsbürgern, welche durch alles das mit einander verbunden sind, was im Orient die Völker trennt. Es ist daher sehr erklärlich, dafs unter solchen Verhältnissen der Handel das hauptsächliche Bindungsmittel zwischen Muselmanen und Christen ist, denn beim Austausch der Lebensbedürfnisse vermögen sich die Menschen am leichtesten über die Rücksichten hin-

wegzusetzen, welche sie sonst verhindern sich aneinander zu schliefsen.

So hat denn für die bürgerlichen Beziehungen der Muhamedaner zu den Christen das Handelsrecht eine ungleich gröfsere Wichtigkeit gewonnen, als das gemeine Civilrecht. Namentlich in den gröfseren Städten und vor allen in der Hauptstadt des Reiches, welche zugleich einer der bedeutendsten Handelsplätze der Welt ist und in der sich die Völker des Orients mit denen des Occidents begegnen, sind die Berührungen zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften des osmanischen Reiches sowohl als auch zwischen Unterthanen des Grofsherrn und Fremden häufig und verwickelter Natur.

Nach dem alten Rechte nun gehörten alle aus solchen Geschäften entsprungenen Processe vor die türkischen Gerichte, d. h. das Mekhemmé, während die Gerichtsbarkeit in Civilsachen zwischen Individuen desselben Milleti oder derselben Religionsgemeinschaft den Patriarchaten und den ihnen untergeordneten geistlichen oder, wie bei den Lateinern, weltlichen Behörden anheimfiel. Wir dürfen in letzterer Beziehung an die auf Seite 24 angegebenen Bestimmungen des Berats für den griechischen Patriarchen erinnern, nach denen seine Jurisdiction in Ehesachen eine absolute war, in anderen Civilsachen aber von der Zustimmung der Partheien abhing. Diese Zustimmung indessen konnte fast niemals zweifelhaft sein, da die Christen ebenso sehr aus Rücksicht für die einflufsreiche Geistlichkeit als in ihrem eigenen Interesse die Entscheidung ihrer nationalen, wenn auch sehr unvollkommen organisirten Gerichte derjenigen des Kadi vorzogen, für den die aus der muhamedanischen Religion entsprungenen Gesetze mafsgebend waren. Hieran ist durch den Hattihoumayoun nichts geändert, der in dem dritten Absatz des §. 9 ausdrücklich besagt: „Specielle Civilprocesse, wie diejenigen über Erbschafts- oder andere derartige Sachen

zwischen Unterthanen desselben nichtmuselmanischen Ritus können auf ihr Verlangen vor die Gerichte des Patriarchen oder der Gemeinden gebracht werden.“ Nur in dem Fall, wo die im §. 3 angeordnete Reform der christlichen Privilegien in Ausführung gebracht und eine Trennung der weltlichen Angelegenheiten von den geistlichen vorgenommen würde, wäre die Errichtung besonderer, von dem Clerus unabhängiger Civilgerichte innerhalb der religiösen Gemeinschaften denkbar. Auch in diesem Falle aber bliebe die Jurisdiction des Mekhemmé für die Christen immer aus dem Spiele.

Vor das Mekhemmé haben immer nur solche Sachen gehört, bei denen Muselmane betheiligt waren. Die zahlreichsten und wichtigsten dieser Art waren, wie wir gesehen haben, die Handelsprocesse.

Mit Einführung des Tanzimats wurden die Gouverneure angewiesen, diese so genannten gemischten Civilprocesse zunächst vor die Medjilis oder Provinzialräthe zu bringen, die dann, insofern sie sich in jedem einzelnen Fall für competent erklären, zur Verhandlung und zum Urtheil schreiten. Es steht jedoch dem Kadi, der den Berathungen des Medjilis beiwohnt, frei, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen der muselmanischen Parthei zu erklären, dafs die Natur der anhängig gemachten Sache ihre Ueberweisung vor das Mekhemmé erheische. Dieser Erklärung mufs Folge geleistet werden, und sie wird namentlich in allen Fällen abgegeben, in denen christliche Zeugen muhamedanischen entgegengestellt werden. Sie sind um so häufiger, je mehr der Gouverneur, der Kadi und die muselmanische Majorität des Medjilis zu der Ansicht hinneigen, dafs die Interessen ihrer Glaubensgenossen vor dem nach den Gesetzen des Islam entscheidenden Gerichte besser gewahrt werden können.

Wie dem auch sein mag, es hatte die Pforte immerhin die Mangelhaftigkeit der türkischen Justiz in den gemisch-

ten Handelsprocessen, welche oft bedeutende Interessen berührten, erkannt und diesem Uebelstande in ihrer reformatorischen Gesetzgebung für die Provinzen wenigstens einigermafsen abhelfen wollen. In Constantinopel, wo der Verkehr zwischen Ausländern und osmanischen Unterthanen von jeher am lebhaftesten war, hatte man sich schon seit langer Zeit von der völligen Unzulässigkeit überzeugt, die Jurisdiction in Handelssachen einem Richter anzuvertrauen, der wie der Kadi den Beweis durch Documente gar nicht anerkannte, sondern lediglich nach Zeugen-Aussagen und zwar ausschliefslich nach Aussagen muhamedanischer Zeugen entschied. Es war daher fast immer in den Provinzen sowohl als in der Hauptstadt seitens der Gesandtschaften und Consulate auf die Niedersetzung besonderer Commissionen für Processe, bei denen Fremde betheiligt waren, gedrungen. Eine solche Commission war in Constantinopel unter dem Namen Tidjaret*) permanent geworden.

Auch bei dieser Gelegenheit trat von Neuem die privilegirte Stellung hervor, deren sich die Fremden in Folge der Capitulationen und mit dem immer mehr zunehmenden Einflufs des Auslandes erfreuten. Die grofse Begünstigung, welche dadurch ihren Handels-Interessen in Bevorzugung derjenigen der Unterthanen der Pforte zu Theil wurde, erweckte bei den letzteren häufig die Neigung unter fremden Schutz zu treten. Rufsland, dessen Handel hauptsächlich in griechischen Händen war, begünstigte dies ebensowohl in seinem eigenen Interesse als auch gemäfs dem Grundsatze seiner griechischen Schutzpolitik. Die anderen Mächte folgten seinem Beispiel um so mehr, als sie in der Beförderung des griechischen und armenischen Commissionshandels das be-

*) Tidjaret heifst wörtlich Handel, tidjaret hané Handelsministerium und tidjaret medjilici Handelsgericht. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch nennt man die Behörde, vor der Handelsprocesse entschieden werden, kurz tidjaret.

quemste Mittel, ihre eigenen Handelsbeziehungen mit der Levante auszudehnen, erblickten. Das Verfahren, welches die Gesandtschaften einschlugen, um den Rayahs wenigstens bis auf einen gewissen Grad die Privilegien von Ausländern zu übertragen, bestand darin, dafs sie ihnen die Berats oder Diplome überliefsen, welche sie von der Pforte für solche Individuen erhalten hatten, die sie aus der Zahl der Inländer in ihre Dienste nehmen wollten. Grofse Kaufleute und Banquiers standen auf diese Weise scheinbar im Dienste der fremden Gesandtschaften und ihre Zahl hatte in einem für die Pforte beunruhigenden Mafse zugenommen. Um diesem Mifsbrauche, in Folge dessen sich die reichsten und angesehensten Seiner christlichen Unterthanen der Landes-Autorität entzogen, zu steuern, war Sultan Selim auf den Gedanken gekommen, eine Handelsgesellschaft unter dem Namen der Beratlis zu begründen und sie mit ähnlichen Privilegien, wie die den fremden Schutzbefohlenen zustehenden, namentlich auch mit einer privilegirten Gerichtsbarkeit auszustatten. Die Handelsprocesse der Beratlis wurden danach dem Mekhemmé entzogen und dem Divan des Grofs-Vizirs unmittelbar überwiesen. Die Gesellschaft der Beratlis kam bald in den gröfsten Aufschwung und unter dem Schutze ihrer Privilegien häuften griechische und armenische Kaufleute immense Reichthümer und bemächtigten sich fast ausschliefslich des immer mehr aufblühenden Handels der Levante. Die Revolution vom Jahre 1821 und später die Reformpolitik haben den Wirkungskreis der Beratlis wesentlich beschränkt, indefs besteht diese Gesellschaft noch jetzt, wenn auch ihre Privilegien unter veränderten Verhältnissen eine geringere Bedeutung erhalten haben.

Inzwischen war das Tidjaret die Instanz für die Handelsprocesse der Fremden mit Unterthanen der Pforte geblieben. Seine anfänglich mangelhafte Organisation hatte den Gesandtschaften häufig zu Klagen Veranlassung gegeben,

so dafs die Pforte auch in dieser Beziehung allmälig den Weg der Reform betrat und endlich im Jahre 1847, nach einer vorhergegangenen Verständigung mit den fremden Missionen, die Umgestaltung des alten Tidjaret in das gemischte Handelsgericht von Constantinopel verfügte. Die desfallsigen, noch heute in Kraft stehenden Bestimmungen sind folgende.

Die Pforte ernennt aus der Reihe der Muhamedaner und Rayahs zehn fest angestellte und besoldete Richter, während von den Gesandtschaften zehn andere Richter unter den in Constantinopel angesessenen fremden Kaufleuten erwählt werden. Diese zwanzig Richter bilden unter dem Präsidium des Handelsministers das Handesgericht, dessen alter Name Tidjaret beibehalten ist. Einmal in der Woche, am Donnerstag werden Sitzungen abgehalten und nach Stimmenmehrheit entschieden; wenn unter den Richtern eine Majorität nicht zu erreichen ist, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Pforte liefs nach französischem Muster einen Handelscodex ausarbeiten, dessen Bestimmungen indessen weniger als der französische *code de commerce* und die Uesancen des Platzes mafsgebend gewesen sind. Ein Dragoman der betreffenden Gesandtschaft unterstützte die plädirende, fremde Parthei.

Diese Einrichtung hat sich als in hohem Grade zweckmäfsig und wohlthätig bewiesen; es sind daher nach ihrem Vorbilde in zwei der bedeutendsten Provinzialstädte, Smyrna und Beirut, ähnliche Handelsgerichte, in denen statt des Handelsministers die Gouverneure präsidiren, eingeführt worden. Ein Firman vom Jahre 1850 hat diese Mafsregel sowie diejenige der Polizeigerichte selbst auf Aegypten ausgedehnt. Die Regierung des dortigen Pachas hat sich indefs auch in dieser Beziehung ziemlich unabhängig von der Pforte zu halten gesucht und ist im Jahre 1856 selbstständig, jedoch im Einvernehmen mit den fremden Consulaten, mit einer Reform ihrer Handelsgerichte vorgegangen.

Das Tidjaret hat nicht nur in Handelssachen, bei denen Fremde betheiligt sind, zu entscheiden, es ist auch ebenso in Constantinopel wie in den genannten Provinzialstädten die richterliche Instanz in den Civilsachen geworden, bei denen Muselmane und Nichtmuselmane, oder Unterthanen des Grofsherrn, die verschiedenen nichtmuselmanischen Religionsgemeinschaften angehören, z. B. Griechen gegen Armenier oder Lateiner gegen Juden, betheiligt sind. Dadurch ist eine neue Beschränkung der Jurisdiction des Mekhemmé eingetreten, welche sich wenigstens in Constantinopel wirksamer als die nach dem Tanzimat für die Provinzen zu Gunsten der Medjilis eingeführte erwiesen hat. Die Verweisung der Processe von dem Tidjaret an den Kadi ist in der Hauptstadt um so schwieriger, als derselbe in dem Handelsgerichte nicht Sitz und Stimme hat. Die Macht der Gewohnheit und der Umstand, dafs die meisten Rechtsstreite zwischen Individuen verschiedener Religionsgemeinschaften commercieller Natur sind, hat es zum unbestrittenen Grundsatz gemacht, dafs das Tidjaret in allen Civilprocessen zwischen Muselmanen und Nichtmuselmanen, oder zwischen Nichtmuselmanen verschiedener Religion unbedingt competent ist. In solchen Fällen aber bilden allein die von der Pforte ernannten Mitglieder das Richterpersonal, ohne dafs darum der Character eines gemischten Gerichtes verloren ginge, denn jene Mitglieder sollen aus den Reihen der Muhamedaner und der Christen oder Juden gewählt sein; nur ist freilich eine Bestimmung über das numerische Verhältnifs dieser beiden Kategorien nicht getroffen.

Der Hattihoumayoun enthält in Betreff dieser Gerichte keine neuen Bestimmungen, ja er erwähnt dieselben nicht einmal ausdrücklich. Der dritte Absatz des §. 9 bezieht sich offenbar auf die vorhin beschriebene Jurisdiction der Provinzialräthe, denn er sagt wörtlich: „die Civilprocesse werden auch fernerhin öffentlich, nach den bestehenden Gesetzen

und Verordnungen vor den gemischten Provinzialräthen in Gegenwart des Gouverneurs und des Ortsrichters verhandelt werden.“ Wenn man nun berücksichtigt, dafs diese Medjilis in ihrer Majorität immer aus Muselmanen bestehen, dafs der Ortsrichter der Kadi ist und daher ein wesentliches Interesse hat, die Competenz seines eigenen Gerichtshofes möglichst wenig beschränkt zu sehen, dafs die Gouverneure immer geneigt sind die richterliche Autorität ihrer eigenen Religionsgemeinschaft zu unterstützen, dafs die übrigen Mitglieder des Medjilis mit Einschufs der christlichen durchgängig Creaturen des Gouverneurs sind, so wird man zugeben, dafs die Medjilis weder eine Garantie für eine unpartheiische Rechtspflege, noch für die Vertheidigung ihrer Gerichtsbarkeit gegen die Ansprüche des Mekhemmé bieten können. Es wäre daher vielmehr zu wünschen gewesen, dafs der Hattihoumayoun die Verallgemeinerung und die Reform des Instituts der Handelsgerichte verfügt hätte. Man darf indefs hoffen, dafs die im vierten Absatze des §. 9 in Aussicht gestellte Revision der auf das Handelsrecht bezüglichen Gesetze in dem angedeuteten Sinne werde verstanden werden.

In Bezug auf eine solche Revision sind schon seit dem Jahre 1854 in Folge eines von dem Tanzimatrathe auf Vorstellungen der Gesandtschaften gefafsten Beschlusses Einleitungen getroffen, über welche uns noch einige Bemerkungen gestattet sein mögen.

Unter dem Vorsitz eines Commissars des türkischen Handelsministeriums waren Delegirte der gröfseren europäischen Gesandtschaften zusammengetreten und hatten sich zunächst dahin geeinigt, dafs die Pforte ihnen den Entwurf einer Gerichtsordnung vorzulegen habe. Letzteres ist im Mai des Jahres 1856 geschehen und demnächst haben Conferenzen stattgefunden, welche von den Gesandtschaften Preufsens, Oestreichs, Englands, Frankreichs, Sardiniens, der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der beiden Sicilien, Grie-

chenlands, der Niederlande und Belgiens beschickt worden sind. Der Zweck dieser Conferenzen war die Revision des Entwurfs der neuen Gerichtsordnung für die Handelstribunale im osmanischen Reiche.

Da sich bald das Ungenügende des türkischen Entwurfes in vielen Beziehungen zeigte, so wurde beschlossen einen Gegenentwurf aufzustellen. Die desfallsigen im Juli des Jahres 1856 begonnenen Arbeiten haben zu dem Resultat geführt, dafs im Frühjahr des Jahres 1857 den Gesandtschaften der vollständige Entwurf einer Gerichtsordnung für die Handelstribunale im osmanischen Reiche übergeben worden ist. Obgleich wir nicht wissen, ob weitere Schritte gethan sind, um die Pforte zur Annahme des Entwurfes zu bestimmen, so werden sich unsere Leser doch aus der nachstehenden übersichtlichen Darstellung der in demselben zur Anwendung gebrachten Grundsätze überzeugen, wie sehr sich die baldige Emanirung eines dem Entwurfe entsprechenden Gesetzes empfiehlt.

Zwei Gesichtspunkte waren vor Allem ins Auge zu fassen gewesen, nemlich die Organisation der Gerichte und die Feststellung des vor denselben zu beobachtenden Verfahrens. Nach diesen Gesichtspunkten zerfällt der Entwurf in zwei Theile, für welche wiederum der Unterschied hat berücksichtigt werden müssen, der zwischen Processen, bei denen Fremde und solchen, bei denen nur Unterthanen des Grofsherrn betheiligt sind, besteht. Zunächst soll es also gesetzlich ausgesprochen werden, dafs die Handelsgerichte in allen Civilprocessen zwischen Unterthanen verschiedener Religionsgemeinschaften competent sind. Zu dem Zwecke soll das von der Pforte ernannte Richterpersonal zur Hälfte aus Muselmanen und zur anderen Hälfte aus Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften gebildet sein. Für Processe mit Fremden bleibt es bei dem Zutritt einer gleichen Anzahl von Delegirten der Gesandtschaften oder Consulate, je-

doch mit der besonderen Bestimmung, dafs jeder Processirende mindestens einen Richter seiner Nationalität in dem Tribunal vorfinden mufs. Es entstehen also zwei nach Art der Processe verschieden componirte Collegia, von denen jedes seine besonderen Gerichtstage haben soll. Gemeinsam für die Mitglieder beider Collegien aber ist das Präsidium eines eigens dazu von der Pforte bestellten Beamten: eine ungemein wichtige Neuerung, weil sie den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung sanctionirt und die Handelsgerichte unabhängig von dem Handelsminister in der Hauptstadt und den Gouverneuren in den Provinzen hinstellt; gemeinsam ist ferner die Vereidigung des Präsidenten sowie aller Mitglieder des Gerichtes, osmanischer und fremder; gemeinsam endlich sind die Bedingungen, von welchen nach Anleitung des französischen *code de commerce* die Fähigkeit zur Theilnahme an dem Gericht abhängig gemacht werden soll.

Nach diesen Principien organisirte Handelsgerichte sollen in allen gröfseren Provinzialstädten, wo sich irgend das Bedürfnifs danach zeigt, eingeführt und in Constantinopel sowie in den Hafenstädten soll ihnen eine in ähnlicher Weise zusammengesetzte Seegerichts-Deputation beigefügt werden, deren Competenz alle Marinesachen zufallen.

Eine weitere heilsame Neuerung ist die Errichtung eines Appellhofes für alle Sachen zweiter Instanz, die in erster vor den Handelsgerichten der Hauptstadt und der Provinzen abgeurtheilt sind. An einem solchen Obergerichte hatte es bisher ganz gefehlt, und man hatte sich bei Sachen, die zur Revision gebracht wurden, damit ausgeholfen, sie demselben Gerichtshof mit Installation anderer Besitzer zu überweisen.

Der zweite Theil des Entwurfes bezieht sich auf das Gerichtsverfahren und schliefst sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des französischen *code de procédure* an, jedoch mit angemessener Berücksichtigung ebensowohl des

türkischen im Jahre 1850 publicirten *code de commerce,* als auch des türkischen gemeinen Civilrechts. Dieses Landesrecht mufste dabei nicht nur im Auge behalten, sondern seine vielfachen Lücken durch neue, theils dem Gewohnheitsrecht, theils ausländischen Gesetzgebungen entnommene Bestimmungen ergänzt werden, da die Voraussetzungen eines *code civil* und eines vollständigen *code de commerce,* welche dem französischen *code de procédure* zur Seite stehen, in der Türkei nicht vorhanden waren. Daneben hat der Entwurf auch für das Processverfahren die Platz-Uesancen nicht unbeachtet gelassen, sondern soviel wie möglich codificirt. Es leuchtet ein, dafs namentlich die Zusammenstellung der Gerichtsordnung eine ungemein schwierige Aufgabe gewesen ist, da die Verfasser des Entwurfes auf keiner für die Türkei gesetzlich feststehenden Grundlage weiterbauen konnten, sondern dem fremden Rechte Bestimmungen entlehnen mufsten, die doch auf ganz eigenthümliche und verwickelte Verhältnisse ihre Anwendung finden sollen. Ob die Arbeit eine glückliche gewesen ist, kann nur der Erfolg lehren; dafs türkischer Seits wesentliche Verbesserungen vor einer solchen practischen Probe eingeführt werden, ist bei der geringen, den Mitgliedern des Tanzimatrathes in den betreffenden Materien innewohnenden Erfahrung kaum zu erwarten: Alles, was man von der Pforte verlangen kann, ist, dafs sie sich beeile den ihr vorgelegten Entwurf als Gesetz zu publiciren und in Ausführung zu bringen. Sie würde damit in der That einen heilsamen Fortschritt in der Reform ihres Gerichtswesens vollbringen und den allgemeinen Sieg gesunder und gerechter Grundsätze anbahnen. Namentlich würde die Bildung einer Behörde, in welcher muselmanische und nichtmuselmanische Beamten sich das Gleichgewicht hielten, ein für den gesammten administrativen Organismus ungemein wichtiges Präcedenz sein. Nicht minder heilsam wäre die Trennung der Justiz von der Administration sowohl für die

Hauptstadt als für die Provinzen. Dieser in jedem civilisirten Staatswesen elementare Grundsatz ist bei der bisher den Provinzialräthen zuertheilten Jurisdiction ganz unbeachtet geblieben. Wie wünschenswerth es aber ist, dafs er zur Geltung komme, werden unsere Leser aus den obigen Bemerkungen über die Mangelhaftigkeit jener administrativen Rechtspflege entnommen haben.

Wir können es daher nur wiederholt aussprechen, dafs ein Fortschreiten auf der mit Errichtung des gemischten Handelsgerichts betretenen Bahn durchaus in dem Geiste sein würde, der die Türken und die fremden Gesandten bei ihren Berathungen über den Hattihoumayoun beseelte. Geht man bei Ausführung der gemachten Vorschläge mit Vorsicht und gerechter Würdigung der bestehenden Zustände, je nach dem hervortretenden Bedürfnisse zu Werke, so läfst sich vielleicht ein für die Stärkung des Reiches günstiges Resultat erreichen, jedenfalls wäre dies ein richtigerer Weg, als wenn man, wie das der vierte Absatz des §. 9 fast anzudeuten scheint, eine Umformung des gesammten Civil- und Criminalrechts nach europäischem Muster versuchen wollte. Wo so tief eingreifende politische, sociale und religiöse Scheidungen in der Bevölkerung noch bestehen, wie im osmanischen Reiche, da die Codificirung des Rechtes auf der Basis eines nur in der Einbildung vorhandenen, allgemeinen Staatsbürgerthums unternehmen, hiefse statt Ordnung Verwirrung, statt Civilisation Anarchie und statt des Glückes der Völker ihr unvermeidliches Verderben vorbereiten. Uebrigens darf man sich in dieser Beziehung beruhigen, denn eine derartige Arbeit würde eine Riesenkraft erfordern, welche der Pforte weder um das Gute, noch um das Schlechte zu vollbringen eigen ist.

Der §. 10 soll eine Reform des Gefängnifswesens in Aussicht stellen. Dieselbe ist gewifs aus Gründen der Menschlichkeit in hohem Grade dringend geboten, denn der Zustand der Gefängnisse im osmanischen Reiche ist ein sehr trauri-

ger; aber um in dieser Beziehung etwas Bedeutendes zu leisten, würde es nicht nur des guten Willens, sondern vor Allem pecuniärer Mittel bedürfen, über welche die Pforte nicht eher verfügen kann, als bis zu einer radicalen Reform ihres Finanzsystems geschritten ist. Bis dahin müssen die Verheifsungen des §. 10, so sehr sie auch den edlen Absichten der Urheber des Hattihoumayoun Ehre machen, fromme aber unerfüllte Wünsche bleiben.

Die grundsätzliche Abschaffung der Tortur, welche der §. 10 ebenfalls ausspricht, ist eine Wiederholung der in dem Firman über die Polizeigerichte vom Jahre 1847 und in dem Gesetz vom 16. März 1854 enthaltenen Bestimmungen. Die strenge Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anwendung körperlicher Züchtigungen wird in den entfernteren Provinzen, wo eine Controle über die Amtshandlungen der Gouverneure besonders schwierig ist, kaum zu erreichen sein. Nur von den Fortschritten der Civilisation im Allgemeinen läfst sich deshalb Gutes erwarten.

§. 11. Die Polizei.

Man macht sich in Europa oft falsche Vorstellungen über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im osmanischen Reiche. Ueberall wo die Autorität der Pforte unbestritten ist, herrscht die gröfste Ruhe und Ordnung. Es liegt dies einmal in der trefflichen, die persönliche Würde nie aus dem Auge lassenden Haltung der muselmanischen Bevölkerung, dann aber in dem unglaublichen Respect, welcher der Masse der Christen der türkischen Herrschaft gegenüber durch die Gewohnheit der Jahrhunderte eingeimpft ist. Wenige Polizei-Soldaten genügen, um viele Tausende in den Schranken des Gesetzes und der Sitte zu halten. Eine Organisation der Polizei wird sich daher füglich auf die bessere Bezahlung der niederen Beamten und Mannschaften (Kavassen genannt) beschränken dürfen.

Anders freilich steht es in Gegenden, wo die Autorität der Pforte keine ausschliefsliche und unbestrittene ist; an der hellenischen Grenze, in dem Umkreise von Montenegro, in gewissen Gegenden Syriens sind die Räubereien an der Tagesordnung; es hat dies indefs seinen Grund in politischen Verhältnissen, für deren schlimme Folgen es ungerecht sein würde, die türkische Polizei verantwortlich zu machen. Die schreckenerregenden Scenen, die sich in neuerer Zeit in Constantinopel und früher in Smyrna ereignet haben, sind ganz eigenthümlichen Ursachen zuzuschreiben. Die Verbrecher, welche am hellen Tage in den Strafsen Pera's Raubanfälle und Morde verübt, ganze Häuser ausgeplündert, förmliche Gefechte in öffentlichen Vergnügungslocalen geliefert haben, sind fast ohne Ausnahme Ausländer gewesen, welche der Jurisdiction der fremden Kanzleien und Consulate unterworfen, hundert Mittel haben, um den Verfolgungen der türkischen Polizei zu entfliehen. Ohne die für jeden einzelnen Fall besonders einzuholende Genehmigung dieser fremden Behörden dürfen Ausländer, wenn nicht auf frischer That ertappt, von der türkischen Polizei nicht verhaftet werden, ohne solche Genehmigung darf letztere in von Ausländern bewohnte Häuser nicht eindringen und überhaupt keine irgend energischen Mafsregeln ergreifen. Man wird also zugeben, dafs es sich da weniger um eine Organisation der türkischen Polizei als um eine Modification der Capitulationen, recht eigentlich im Interesse der Fremden, handelt. Wenn die Gesandtschaften nicht, wenigstens theilweise, auf ihre Privilegien verzichten wollen, haben sie kein Recht, sich über Folgen, welche die Schwächung der Landesbehörden nach sich zieht, zu beklagen. Wir werden später Gelegenheit finden auf diese schwierige Frage von der Revision der Capitulationen zurückzukommen.

§. 12. Heranziehung der Christen zum Kriegsdienste.

Ueber diesen Paragraphen bleibt uns nach den ausführlichen Erörterungen, zu denen das Gesetz vom 10. Mai 1855 Anlafs gegeben hat, wenig zu sagen übrig. Wie jenes Gesetz, so verheifst auch der Hattihoumayoun eine fernere Verordnung über die Bedingungen, unter denen der Eintritt der Christen in die osmanische Armee erfolgen soll. Eine solche Verordnung ist indefs noch nicht erschienen, dagegen ist der Haradsch durch eine höhere, auf den Kopf eines jeden dienstfähigen Individuums durchschnittlich zu 40 Piastern (etwa 2 Thlr.) berechnete Militär-Contributions-Steuer ersetzt, und gegen diese Mafsregel von den deshalb zu Rathe gezogenen Patriarchen und Notabeln der verschiedenen Religionsgemeinschaften keine Einwendung erhoben worden. Unter den christlichen Bevölkerungen indessen ist die nicht unbegründete Klage laut geworden, dafs man ihnen neue Lasten aufgebürdet habe, ehe sie der durch den Hattihoumayoun verheifsenen Rechte und Vortheile theilhaftig geworden seien.

§§. 13 und 18. Reform der Provinzialräthe (Medjilis) und Zuziehung von Christen zu gewissen Berathungen des höchsten Staatsrathes (*conseil suprême de justice*).

Die Reform der Provinzialräthe wird sich hauptsächlich auf folgende Punkte zu erstrecken haben:

1) Das numerische Verhältnifs der muselmanischen zu den nichtmuselmanischen Mitgliedern. Es wäre gewifs dringend zu wünschen, dafs für die Bestimmung dieses Verhältnisses die numerische Stärke der verschiedenen Bevölkerungen zu Grunde gelegt würde. Solange die Christen selbst in den Provinzen, in denen sie die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung ausmachen, durch

eine kleine Minorität in den Medjilis vertreten sind, kann von einer wirksamen Vertheidigung ihrer Interessen den muselmanischen Gouverneuren gegenüber nicht die Rede sein. Die Reform der gemischten Handelsgerichte, welche wie bemerkt auf Anregung der Gesandtschaften und nach einem von deren Delegirten ausgearbeiteten Project in Aussicht steht, wird für die neue Organisation der Medjilis hoffentlich ein günstiges Präcedenz feststellen. Ist einmal das Gleichgewicht zwischen Moslems und Christen in Einer Behörde hergestellt, so wird es nicht mehr so schwierig sein, denselben Grundsätzen bei den anderen, welche aus Mitgliedern verschiedener Religionsgemeinschaften zusammengesetzt sind, in Anwendung zu bringen.

2) Die Wahlfreiheit für diejenigen Abgeordneten, welche die Gemeinden zu entsenden haben. Es wird darauf ankommen, dafs diese Abgeordneten nicht Creaturen der Pacha's seien und sich dazu hergeben, seine Verantwortlichkeit durch ihre, von persönlichen Rücksichten beeinflufsten Abstimmungen zu erleichtern. Die deshalb zu erlassenden Verordnungen werden in Einklang mit der im §. 3 in Aussicht gestellten Reorganisation der weltlichen Verwaltung der christlichen Gemeinschaften zu bringen sein.

3) Die Freiheit der Abstimmung. Den Gouverneuren wird die Befugnifs nicht gelassen werden können, die Mitglieder der Medjilis wegen ihrer Abstimmungen willkürlich abzusetzen oder sonst zu beunruhigen, obgleich der Staatsverwaltung natürlich die Mittel bleiben müssen, die Provinzialräthe in den gesetzlichen Schranken zu halten.

4) Das Oberaufsichtsrecht der Pforte über die Berathungen der Medjilis, theils um deren Rechte den Gouverneuren gegenüber zu wahren, theils um die Autorität

der letzteren gegen Uebergriffe der ersteren aufrechtzuerhalten.

Diese vier Punkte sind in dem §. 13 wenigstens angedeutet. Wir möchten ihnen noch einen fünften hinzufügen: die Lostrennung jeder Art von Jurisdiction in gemischten Civilprocessen von den Befugnissen der Provinzialräthe und deren Ueberweisung an die allgemein neu zu errichtenden Tidjarets.

Der §. 18 will die im §. 13 den nichtmuselmanischen Gemeinschaften zugesicherte Vertretung durch die Bestimmung vervollständigen, dafs das Haupt einer jeden derselben und je ein besonders jährlich von ihnen zu erwählender Abgeordneter bei den Berathungen des höchsten Rechtsrathes in allen Fällen, in denen Gegenstände von allgemeinem Interesse für alle Classen der Unterthanen des Sultans zur Verhandlung kommen, Sitz und Stimme haben sollen. Welches diese Fälle sind, ist nicht genau angegeben, sondern gesagt, dafs der Grofs-Vizir die Vertreter der nichtmuselmanischen Gemeinschaften, wenn es erforderlich, besonders zur Theilnahme an den Sitzungen des höchsten Rechtsrathes einladen solle. Bis jetzt ist dies, soviel uns bekannt, nur einmal geschehen, als es nemlich darauf ankam, die neue Kriegs-Contributions-Steuer für die Nichtmuselmane einzuführen. In diesem Falle standen gerade nicht die allgemeinen, sondern die besonderen Interessen einzelner Classen von Unterthanen in Frage. Es wird indefs der Beirath der Vertreter der nichtmuselmanischen Gemeinschaften auch hauptsächlich bei solchen Mafsregeln wünschenswerth sein, die sich auf die eigenthümlichen Rechte und Privilegien eben dieser Gemeinschaften beziehen. Dafs diese Vertreter der Pforte eine irgend unbequeme Opposition machen wollten, ist solange nicht zu erwarten, als letztere ihren überwiegenden Einflufs auf die Patriarchate und die Notabeln bewahrt. Daher darf man auch von der vorsichtigen und feinen Poli-

tik des Divan erwarten, dafs er sich durch die bis jetzt wenigstens völlig illusorische Zustimmung angeblicher Vertreter der christlichen Unterthanen nicht zu willkürlichen Eingriffen in deren politische und kirchliche Organisation verleiten lassen wird. Sie könnten die traurigsten, der Absicht des Gesetzgebers durchaus widersprechende Folgen herbeiführen.

§. 14. Das Recht des Grundbesitzes. Die Fähigkeit der Ausländer Grundbesitz in der Türkei zu erwerben.

In Folge einer eigenthümlichen Fiction des alten islamitischen Rechtes war durch die Eroberung der gesammte Grund und Boden des Reiches Eigenthum des Staates geworden. Die Masse dieses fingirten Staatseigenthums wurde demnächst in drei verschiedene Classen gesondert: die erste fiel den Moscheen zu, um aus den Erträgen der dazu gehörigen Güter die Bedürfnisse des Gottesdienstes, den Unterhalt der Hospitäler und Schulen, die Besoldung der Geistlichen zu bestreiten; die zweite wurde als Privatbesitz theils den siegreichen Muselmanen überwiesen, theils den unterworfenen Rayahs gelassen; die dritte endlich wurde Staatsdomäne. Im Lauf der Zeiten hat die Fiction, welche dem Staate das Obereigenthum über das ganze Territorium vindicirte, ihre practische Bedeutung verloren; dagegen ist die Eintheilung der Grundstücke in die drei Classen geblieben. Um also eine richtige Anschauung von den Verhältnissen des Grundbesitzes in der Türkei und des darauf bezüglichen Rechtes zu gewinnen, ist es vor Allem nothwendig, sich über den Unterschied zwischen jenen Classen klar zu werden.

Zu der dritten, zu der Classe der Domänen gehören die eigentlichen Staatsdomänen, deren Revenüen in die Staatskasse, den Miri, fliefsen; die ohne Cultur brach liegenden Ländereien; die Privatdomänen des Sultans und diejenigen,

welche die Apanagen der Mitglieder der kaiserlichen Familie ausmachen; es gehörten ferner dahin gewisse Lehen, die mit Staats- und Hofämtern verbunden waren, und andere, die sogenannten Ziamets und Timars, welche den Spahis mit der Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienst übertragen wurden. Alle diese Lehen sind indefs seit der neuen, durch Sultan Mahmud eingeführten Organisation aufgehoben und es fallen daher heute die betreffenden Kategorien der dritten Classe fort. Die übrigen Domänen sind, mit Ausnahme der uncultivirten Ländereien, welche unter gewissen Bedingungen in das Eigenthum des sie cultivirenden Besitzers übergehen, unveräufserlich, obgleich bisweilen aus ihrer Masse besonders verdienten Staatsmännern und Generalen Dotationen verliehen werden.

Ebenso unveräufserlich sind die Grundstücke der zweiten Classe, die Moscheen-Güter, welche unter den Namen Vakouf begriffen werden. Die Ausdehnung dieser Vakoufs hat ungemein zugenommen, so dafs gut unterrichtete Schriftsteller die bisher nicht bestrittene, obgleich kaum glaubliche Behauptung aufgestellt haben, dafs drei Viertel des gesammten Bodens im osmanischen Reiche Vakouf seien. Nicht allein der religiöse Sinn der Moslems ist die Ursache einer so unverhältnifsmäfsigen Vermehrung des türkischen Kirchengutes gewesen; es haben dazu noch ganz eigenthümliche Umstände beigetragen, über welche uns einige eingehendere Bemerkungen gestattet sein mögen.

Der bei Weitem gröfsere Theil der den Moscheen zugehörigen Grundstücke ist in eine Art Erbpacht gegeben. Der Vakouf wurde gegen Einzahlung einer Summe von 10, 12 oder 15 pCt. des abgeschätzten Werthes und gegen Leistung einer jährlichen, nach einem Procentsatz des eingezahlten Capitals berechneten Rate einem Privaten und dessen directer Descendenz überlassen. Nach dem Aussterben dieser Descendenz fiel dann der Vakouf an die betreffende Moschee

zurück und wurde wiederum in derselben Weise in Erbpacht gegeben. Jedoch stand es dem jedesmaligen Besitzer frei seine Rechte einem Dritten zu cediren, unter Erlegung einer Abgabe von 3 pCt. des Kaufgeldes an die Moschee.

Ein solcher Besitz hatte neben dem Vortheil der Steuerfreiheit (namentlich der Befreiung von dem Zehnten) auch den der Unveräufserlichkeit. Ebensowenig wie der Staat seine Domänen, ebensowenig durfte die Moschee ihren Vakouf verlieren. Freilich war dadurch das Recht des Vakouf-Besitzers kein unveräufserliches geworden, aber es stand doch unter dem Schutz der kirchlichen Verwaltung, ohne deren ausdrückliche Anerkennung es nicht auf einen anderen Besitzer gesetzlich übergehen konnte. Es lag darin eine nicht zu verachtende Garantie gegen Usurpationen, die vor einer Auflehnung gegen die Macht der Ulema's mehr als vor der Verkennung von blofsen Privatrechten zurückschreckten. Aber auch die Confiscation von Vakoufs zu Gunsten des Staates war eigentlich unzulässig, denn der Staat war weder berechtigt, die Moschee ihres Eigenthums zu berauben, noch durfte er zu ihr in das Verhältnifs eines gewöhnlichen Erbpächters treten. Der Staat kann ja nicht beerbt werden; die Moschee ging daher ihm gegenüber des Heimfallsrechtes verlustig, welches ihr sonst nach dem Absterben der directen Descendenz des Besitzers zustand. Indessen der Staat ist ein gefährlicher Usurpator und er findet immer Mittel und Wege um seinen Rechtsverletzungen den Stempel der Gesetzlichkeit aufzudrücken. Das hat er denn auch oft bei Confiscationen von Vakoufs gethan. Demohngeachtet war in Zeiten, wo so häufig statt des Rechtes die Willkür und statt der Ordnung Anarchie herrschten, der Besitz des Moscheengutes ein ungleich sicherer als der des freien Eigenthums, und daher suchten Viele letzteres gegen die Habsucht der Pacha's dadurch zu schützen, dafs sie es den Moscheen übertrugen und von denselben als Vakouf zurückerhielten. In

solchen Fällen waren es dann die Moscheen, die eine Quote des abgeschätzten Werthes den Besitzern auszahlten, die übrigen Bedingungen der Erbpacht blieben dieselben.

Der Vortheil, welcher dem Land-Eigenthümer aus dieser Umwandlung von Privat-Eigenthum (Mülk) in Vakouf erwuchs, lag übrigens unter allen Umständen auf der Hand; denn abgesehen von der dadurch erworbenen gröfseren Sicherheit des Besitzes entzog sich der Besitzer auch der Steuerlast und übernahm nur die Verpflichtung zur Zahlung eines rein nominellen, höchstens Ein Procent von dem Ertrage seines Gutes ausmachenden Canons. Die Beschränkung des Erbrechtes auf die directe Descendenz war dem Muselman, für den der Begriff der Familie sich nicht über das Haus hinaus erstreckt, kaum empfindlich, und wollte er seine Vakouf-Güter einem Seitenverwandten hinterlassen, so stand ihm noch immer das Auskunftsmittel des Scheinverkaufes offen.

So vortheilhaft dieses Verhältnifs aber auch für den Privaten sein mochte, ebenso nachtheilig war es für den Staat, der seine Grundsteuer, den Zehnten, immer mehr zusammenschmelzen sah. Sultan Mahmoud suchte daher dem weiteren Umsichgreifen der Umwandlung des Mülk in Vakouf ein Ziel zu setzen, indem er durch einen Hatti-cherif vom 30. Juni 1826 das Confiscations-Bureau und dadurch die eine der Ursachen, welche die Eigenthümer angetrieben hatte, ihren freien Besitz unter den Schutz der Moscheen zu stellen, aufhob, dann aber auch die Verwaltung sämmtlicher den Moscheen gehöriger Güter in den Händen einer Staatsbehörde concentrirte, an deren Spitze ein Minister trat, und welche allein die Berechtigung erhielt, die betreffenden Berats für neu zu creirende Vakoufs, nach genauer Untersuchung der einzelnen Fälle, auszustellen. Mit der in Folge des Hatti-houmayoun von Gülhané in höherem Grade befestigten Sicherheit des Eigenthums sind denn auch jene Fälle in neuerer Zeit viel seltener geworden.

Bei Gelegenheit dieser Reorganisation der Vakouf-Verwaltung sind eine Anzahl eigenthümlicher Verpflichtungen, welche die Staatskasse gegen einzelne Moscheen eingegangen war, in die jährlich zu zahlende Summe von 12 und einer halben Million Piastern radicirt. Diese Verpflichtungen waren eines Theils daraus entsprungen, dafs sich der Staat durch Confiscationen unter allerlei Rechtstiteln, die die Moscheen anzuerkennen gezwungen waren, in den Besitz von Vakouf-Gütern gesetzt und also gegen den Grundsatz der Unveräufserlichkeit des Moscheengutes verstofsen hatte. Der Staat, der somit in das Verhältnifs des Erbpächters zu den Moscheen getreten war, mufste immerhin, wenn er anders nicht vollkommen als Kirchenräuber auftreten wollte, wenigstens den herkömmlichen Canon zahlen. Aufserdem waren in früheren Zeiten gewisse Staatseinnahmen, wie die Douanen einzelner Häfen, die Zehnten gewisser Districte von Sultanen an Moscheen und fromme Stiftungen überwiesen worden. So gehörten einer der grofsen Moscheen in Constantinopel die Einnahmen des Zollamtes von Smyrna. Jene Güter hat der Staat nunmehr als sein Domanial-Eigenthum definitiv in Beschlag genommen, während die bezeichneten Einkünfte in den Kreis der gewöhnlichen Finanzverwaltung gezogen sind. Die Entschädigung für die Vakouf-Verwaltung ist nach den alten Beträgen berechnet. Wie sehr der Staat dabei gewonnen hat, wird aus dem einzigen Beispiel klar werden, dafs das Zollamt von Smyrna, welches gegenwärtig an 3 Millionen Piaster jährlich einbringt, für die Vakouf-Verwaltung auf 50,000 Piaster abgeschätzt ist.

Obgleich sich also die Zweckmäfsigkeit der vom Sultan Mahmoud eingeführten Reform nicht verkennen läfst, so wäre es doch zu wünschen, dafs die Regierung nunmehr noch einen Schritt weiter ginge und die in Erbpacht gegebenen Vakouf-Güter in freies Eigenthum verwandelte. Sie würde wohl berechtigt sein, von den Besitzern deshalb eine ein-

malige, aufserordentliche Abgabe zu fordern, und sie würde, indem sie den ganzen Grund und Boden des Reiches zu einer gleichmäfsigen Besteuerung heranzöge, ihre Revenüen so vermehren, dafs sie ohne Schwierigkeit die bisher aus den Fonds der Vakouf-Verwaltung aufgebrachten Kosten für die Erhaltung der Moscheen, Hospitäler, Schulen etc. übernehmen könnte. Die Einnahmen aus den ungeheuren Vakouf-Besitzungen betragen nicht mehr als 32 Millionen Piaster, so dafs mit Hinzurechnung der von der Regierung gezahlten $12\frac{1}{2}$ Million etwa 45 Millionen für den Gottesdienst und den öffentlichen Unterricht der Muselmane verwandt werden. Einer der ausgezeichnetsten Kenner orientalischer Verhältnisse hat die Behauptung aufgestellt, dafs die Regierung, wenn sie den Vakouf der Besteuerung als freies Eigenthum unterwürfe, das Budget des muselmanischen Cultus auf 50 Millionen bringen und doch noch einen jährlichen Reingewinn von 60 Millionen würde realisiren können. Offenbar müfste dieser meist aus dem in Natura erhobenen Zehnten fliefsende Gewinn mit dem zunehmenden Ertrage der Güter steigen, während jetzt das anormale Verhältnifs besteht, dafs drei Viertel des Grund und Bodens im osmanischen Reiche von der Grundsteuer eximirt sind. Aber eine solche radicale Reform in dem Vakouf-Wesen würde auf grofsen Widerstand bei der mächtigen und mit dem alten Türkenthum eng verwachsenen Klasse der Ulemas stofsen, deren Glieder, trotz der von Sultan Mahmoud eingeführten Reorganisation, noch immer bedeutende persönliche Vortheile aus der Verwaltung der Vakouf-Güter ziehen. Diesen Widerstand zu brechen ist keine leichte Aufgabe für die Regierung und würde eine Energie erfordern, welche sich wie überall so auch in Constantinopel nur selten zeigt. Indefs ohne Energie wird es unmöglich für die Pforte sein, sich ihren grofsen finanziellen Verlegenheiten zu entziehen. Und doch ist das eine Lebensfrage für das osmanische Reich, so dafs man

hoffen darf, dafs die Finanzen mit ihren unerbittlichen Forderungen den türkischen Staatsmännern die Kraft zur Ergreifung von Mafsregeln auch in Betreff des Vakoufs einflöfsen werden, welche das Wohl des Staates dringend erheischt.

Nach dem §. 14 des Hattihoumayoun wird erklärt, dafs die Gesetze, welche die Verfügung über unbewegliches Eigenthum regeln, für alle Unterthanen des Reiches gemeinsam seien. Hieraus folgt also, dafs die Christen berechtigt sind, alle Arten der den Moslems gehörigen Güter, seien sie Mülk oder Vakouf, zu erwerben. Dieser Grundsatz wird indefs nur sehr allmälig zur practischen Wahrheit werden können. Die Moslems fühlen sehr wohl, dafs der Besitz des Grund und Bodens eine politische Bedeutung für sie hat. Wäre derselbe einmal massenhaft in die Hände der sich durch den Handel und die Industrie bereichernden Christen übergegangen, so würde mit der socialen Stellung der bisher im ausschliefslichen Besitz der Herrschaft befindlichen Race eine Veränderung vorgehen, die weit wichtigere Folgen haben müfste, als alle möglichen Reformgesetze. Der Nationalstolz und das lebhaft von den Türken gefühlte, gemeinsame Interesse ihres Stammes treten daher einer Veräufserung von muselmanischen Grundstücken an Christen hindernd entgegen. Es ist in Europa schwer, sich eine richtige Vorstellung von der Zähigkeit zu machen, mit der der Türke an solchem Eigenthum festhält, auf welches er aus religiösen oder nationalen Beweggründen besonderen Werth legt. Er zieht es vor, die glänzendsten Anerbietungen reicher Griechen und Armenier auszuschlagen, um nur nicht gegen seine eigenen oder die Ueberzeugungen seiner Glaubensgenossen anzustofsen. Wer auch nur versucht hat, ein edles Pferd von einem Türken zu kaufen, der weifs, welche Schwierigkeiten man zu überwinden, welche Opfer man zu bringen hat, um ihn zum Aufgeben seiner nationalen Vorurtheile zu bewegen.

Aber wenn es auch hier und da gelingt, die Scrupel

eines Muselmans durch die Aussicht auf grofsen Gewinn zu beseitigen, so wird die Behörde dem Christen, der das muselmanische Grundstück für gutes Geld dem Gesetze gemäfs kaufen will, dennoch Schwierigkeiten entgegenstellen. Damit der Kauf eines solchen Grundstückes nemlich gültig sei, ist die Ausstellung des neuen Besitztitels entweder durch das Mekhemmé, wenn es sich um Mülk handelt, oder durch die Vakouf-Verwaltung erforderlich. Diese Behörden werden in dem Quartiergesetze einen keinesweges durch die Reform aufgehobenen, sondern von dem Hattihoumayoun selbst anerkannten Grund finden, um die Legalisation des Verkaufes zu verweigern. Sie werden sich darauf berufen, dafs im osmanischen Reiche die verschiedenen Milletis verschiedene Localitäten bewohnen und dafs es im Interesse der öffentlichen Ordnung liege, diese örtliche Scheidung aufrecht zu erhalten. Sie werden hervorheben, dafs die auf der Religion beruhende Sitte es nicht dulde, Christen mitten unter Moslems wohnen zu lassen. Sie werden diesem Grundsatz eine möglichst weite Ausdehnung geben und es wird ihnen fast immer gelingen, irgend einen kleinen Umstand auffindig zu machen, aus dem sie den Kauf muselmanischen Grund und Bodens durch einen Christen als dem Quartiergesetze widerstreitend darzustellen vermögen.

Nichts würde mehr geeignet sein, in dieser Beziehung eine durchgreifende Veränderung einzuführen, als wenn der zweite Theil des §. 14 in Ausführung gebracht würde. Nach demselben soll es Ausländern gestattet sein, Grund und Boden in der Türkei zu erwerben, unter folgenden Bedingungen:

1) dafs sie sich den bestehenden Gesetzen und polizeilichen Verordnungen fügen;
2) dafs sie dieselben Lasten, wie Unterthanen der Pforte tragen;
3) dafs vorher Arrangements mit den fremden Mächten deshalb getroffen seien.

Es ist bekannt, dafs bis jetzt Ausländer nicht berechtigt gewesen sind, Grundbesitz im osmanischen Reiche zu erwerben. Die ursprüngliche Ursache dieser Ausschliefsung darf wohl in der eigenthümlichen Stellung gesucht werden, welche die Türken überhaupt zu den fremden Mächten einnahmen. Es war ja die Unterwerfung der Ungläubigen unter das Gesetz des Islam ein Gebot des Propheten und die Türkei befand sich daher grundsätzlich fortwährend im Kriege mit den europäischen Staaten. Die Unterbrechung des Krieges glich immer mehr einer Waffenruhe, als einem dauerhaften, durch die Anerkennung derselben Rechtsgrundsätze von den verschiedenen Partheien gesicherten Frieden. Je unsicherer und anormaler der Zustand des unterbrochenen Krieges war, um so nothwendiger wurde es, nicht nur die bei der Pforte beglaubigten Gesandtschaften mit den weitesten Privilegien auszustatten, sondern auch die fremden, sich in der Türkei aufhaltenden Unterthanen von der politischen Organisation der osmanischen Gesellschaft möglichst fern zu halten, welche ihnen principiell feindlich entgegentrat. Der türkische Staat konnte es ebensowenig dulden, dafs sich ungläubige Franken auf seinem Territorium festsetzten, als diese sich davor scheuen mufsten, Beziehungen im Lande anzuknüpfen, welche aufserhalb der Sphäre des gesandtschaftlichen Schutzes lagen.

Die Ausschliefsung der Ausländer von dem Rechte des Grundbesitzes war daher sowohl von ihrem eigenen Standpunkte aus als auch von demjenigen der Türken eine natürliche Folge der politischen Zustände des Orients im Allgemeinen. Im Lauf der Jahrhunderte haben sich indefs diese Zustände und mit ihnen auch die Stellung der Ausländer sehr wesentlich geändert. Die Jurisdiction der fremden Gesandtschaften über ihre Nationalen ist für die letzteren heute nicht mehr in demselben Grade wie früher eine Nothwendig-

keit, dagegen ist sie in ausgedehnterer Weise ein Privilegium geworden, welches sie in mancher Hinsicht in eine bessere Lage als die Rayahs und selbst als die Türken setzt. Die Intervention der fremden Diplomatie beschränkt sich nicht mehr darauf, ihre Nationalen in einer von der Gesellschaft des Orients isolirten Stellung gegen Anfechtungen zu schützen, sondern die Stütze, welche die Fremden bei ihren Missionen und Consulaten finden, gewährt ihnen die Sicherung ihrer Rechte für die mannigfaltigen Geschäftsbeziehungen, in welche sie zu den Einwohnern des Landes getreten sind. Unter solchen Verhältnissen hat die Pforte um so mehr geglaubt, an der Ausschliefsung der Ausländer von dem Recht zum Grundbesitz festhalten zu sollen, als sie von einer Einräumung desselben ein ihr unbequemes Eindringen europäischer Elemente in den inneren Staatsorganismus befürchtete.

Es wird indefs die Frage zu erwägen sein, ob dieses Eindringen nicht gerade dem Interesse des nach höherer Cultur strebenden Staates entspreche. Wie sehr es in dem natürlichen Entwickelungsgange der Dinge liegt, dürfte schon der Umstand beweisen, dafs trotz des Gesetzes eine gewisse Kategorie fremder Schutzbefohlenen thatsächlich bereits Grund-Eigenthümer sind. Diese aufserordentliche Begünstigung trifft bis jetzt ausschliefslich die zahlreiche Classe derjenigen, welche seit geraumer Zeit, oft in der zweiten und dritten Generation, im osmanischen Reiche ihren Wohnsitz haben, ohne durch diese lange Expatriation den Anspruch auf die Jurisdiction der fremden Behörden verloren zu haben. Sehr viele dieser sogenannten Levantiner haben namentlich Häuser in den gröfseren Hafenstädten, einzelne aber auch sogar sehr bedeutende Länderstrecken vorzüglich in Kleinasien erworben. Es ist dies freilich nur durch Umgehung des Landesrechtes möglich gewesen; sie haben nemlich ihr unbewegliches Eigenthum jeder Art auf die Namen entweder von Un-

terthanen der Pforte oder ihrer Frauen*), welche in dieser Beziehung sonderbarer Weise vor dem Gesetze als Rayahs gelten, einschreiben lassen. Im ersteren Fall ersehen sie sich irgend einen in ihren Diensten stehenden unbemittelten Muselman oder Rayah aus, der vor der Behörde zwar als Eigenthümer gilt, sich aber durch Eingehung einer simulirten grofsen pecuniären Verpflichtung gegen den wahren Eigenthümer in die Unmöglichkeit versetzt von seinem Recht Gebrauch zu machen. Je ärmlicher die Umstände des Schein-Eigenthümers, um so willkommener ist er dem wirklichen Grundbesitzer, nicht allein weil er dann ganz und gar in die Gewalt des letzteren geräth und die Geltendmachung seiner vor dem Gesetze vollkommen anerkannten Ansprüche nicht zu befürchten ist, sondern auch weil der Staat dadurch verhindert wird die Abgaben von dem betreffenden Grundstück zu erheben. Der wirkliche Eigenthümer ist in seiner Eigenschaft als Fremder von diesen Abgaben befreit und der Schein-Eigenthümer befindet sich thatsächlich durch seine Dürftigkeit in der Unmöglichkeit sie zu leisten.

Es sei uns vergönnt, dieses für den Staat so nachtheilige Verhältnifs an einem Beispiele deutlich zu machen. In Smyrna, in Salonich und auf der Insel Cypern sind die Fremden im Besitz ganzer Stadtviertel und zwar der am besten gelegenen und daher werthvollsten. Die Finanz-Verwaltung, welche auf

*) Es scheint, dafs in dem Gesetz, welches die Franken von dem Grundbesitz ausschliefst, der bezügliche türkische Ausdruck nur im Masculinum gebraucht ist. Die orientalischen Rechtsgelehrten, welche sehr stark im Interpretiren sind, namentlich wenn man Mittel und Wege zu finden weifs, um ihren Verstand und ihre Gelehrsamkeit auf angemessene Weise zu unterstützen, haben sich dahin ausgesprochen, dafs, da das Gesetz nur männlicher Franken Erwähnung thue, die Weiber dieser Classe nicht darunter begriffen werden können und ihnen daher der Besitz von Grund und Boden gestattet werden müsse. Verschiedene Richtersprüche, Fetwa's, sollen in diesem Sinne von den competentesten Behörden gegeben worden sein.

diese Weise einen bedeutenden Steuerausfall schon seit einer Reihe von Jahren erleidet, hat die Fremden zur Einkommensteuer, der sogenannten Vergu, heranzuziehen gesucht und zu diesem Zweck ihre Häuser nach einem von den türkischen Behörden gemachten Cataster abgeschätzt. Aber die Fremden haben die Zahlung verweigert und sich an ihre Consulate um Schutz gegen die Verletzung ihrer Privilegien gewandt. Diese haben remonstrirt und so ist die Sache nach Constantinopel vor das Forum der Pforte gebracht, welche den Gesandtschaften die Ungerechtigkeit vorgestellt hat, dafs ihre Nationalen mit Umgehung des Gesetzes Grundbesitzer seien und sich doch der Steuerpflicht entziehen wollten. Sie hat daher verlangt, dafs diese fremden Schutzbefohlenen gleich Unterthanen des Grofsherrn, deren Rechte sie usurpirt haben, für ihr ganzes Vermögen und nach dem türkischen Cataster zur Vergu herangezogen werden sollten. Die Gesandtschaften sind diesem Verlangen nur theilweise beigetreten; sie haben eine absolute Steuerpflicht ihrer Nationalen, die ja nicht auf ihren eigenen sondern auf fremden Namen besitzen, nicht anerkannt, dagegen zugegeben, dafs die Billigkeit die Besteuerung derselben, wenn auch nicht für ihr ganzes Vermögen, so doch für denjenigen Besitz erfordere, den sie nun einmal in einer durch die Gewohnheit consacrirten Form auf türkischem Territorium innehaben. Aber die Gesandtschaften haben nicht darin gewilligt, dafs der von den Landesbehörden erhobene Cataster für ihre Schutzbefohlenen mafsgebend sein könne und sie haben eine Revision desselben mit Zuziehung der Consulate beansprucht. Die Pforte hat sich dem gefügt und vor mehreren Jahren sind von ihr den betreffenden Provinzial-Gouverneuren die entsprechenden Weisungen zu einer Verständigung mit den Consulaten über die Revision des Catasters mittelst gemischter, aus Einheimischen und Fremden zusammengesetzter Commissionen zugegangen. In Folge dessen ist im Jahre 1856 das Regle-

ment ausgearbeitet und den Gesandtschaften officiell von der Pforte mitgetheilt worden, welches unsere Leser unter No. 18 der Documente finden.

Man wird aus Obigem entnehmen, zu wie nachtheiligen Folgen die Ausschliefsung der Fremden von dem Recht zum Grundbesitz für die türkischen Finanzen geführt hatte. Durch das Reglement vom Jahre 1856 ist diesem Uebelstande nur theilweise abgeholfen. Man sollte daher meinen, dafs es im eigenen Interesse der Pforte liege, mit den Mächten ein Abkommen zu treffen, um den Fremden rechtlich einen Besitz zu gestatten, welchen die Levantiner wenigstens factisch doch innehaben. Aber ein solches Abkommen würde unmöglich werden, wenn die Pforte das völlige Aufheben der Capitulationen und die unbedingte Unterwerfung der Fremden unter die Jurisdiction der Landesbehörden beanspruchen wollte. Die Fremden würden dadurch für ihre Privatverhältnisse in die Lage der christlichen Unterthanen des Grofsherrn gerathen. Diese Lage ist wenigstens gegenwärtig noch nicht der Art, dafs irgend eine civilisirte Macht sie für ihre Unterthanen wünschen könnte; die türkischen Behörden gewähren leider überall noch nicht genügende Sicherheit für eine unpartheiische Rechtspflege ohne Mitwirkung der fremden Gesandtschafts- oder Consulatsbeamten und die Zustände des Orients sind überhaupt nicht dazu angethan, dafs man die Bürger civilisirter Staaten ohne den directen Schutz ihrer nationalen Behörden lassen könnte.

Uns scheint aber die Aufhebung der Capitulationen auch keineswegs erforderlich, damit die drei Bedingungen erfüllt werden können, an welche der §. 14 des Hattihoumayoun die Zulassung von Ausländern zu dem Recht des Grundbesitzes knüpfen will.

Die erste dieser Bedingungen besteht, wie wir gesehen, darin, dafs Fremde, die in der Türkei Grundbesitz erwerben wollen, sich den bestehenden Gesetzen und polizeilichen Ver-

ordnungen fügen sollen. Hierin würde an sich gar nichts Neues und Unerhörtes liegen, denn die Fremden müssen sich bereits in allen ihren Beziehungen mit Unterthanen der Pforte dem Landesrecht unterwerfen; warum sollten sie das also nicht auch in allen Rechtsverhältnissen thun, die aus ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer folgen? Es ist nicht wohl einzusehen, warum Ausländer, die in allen Civilprocessen mit Eingeborenen ihr Recht vor türkischen Gerichten nehmen, sich nicht auch eben dieser Jurisdiction in solchen Rechtsstreiten unterwerfen könnten, zu denen ihr unbewegliches Eigenthum Veranlassung gäbe. Es würde dabei nur darauf ankommen, die Grenzen näher zu bestimmen, in denen die Gesandtschaften und Consulate durch ihre Beamte ihren Schutzbefohlenen Beistand zu leisten berechtigt sein müfsten. Freilich würden die ausländischen Grundbesitzer dadurch vor den einheimischen einigermafsen bevorzugt, aber dieser Vorzug könnte nur scheinbar sein und keinesweges zum Nachtheil der Osmanen ausfallen, wenn man die richtigen legislatorischen Einrichtungen zu treffen wüfste. Auch vor dem Tidjaret befinden sich die Fremden in einer günstigeren Lage, und doch ist darüber keinesweges von den Unterthanen des Grofsherrn Klage geführt worden. Die Betheiligung der fremden Gesandtschafts- und Consulatsbeamten hat eine Verbesserung der Handelsjustiz herbeigeführt, welche allen Processirenden, welcher Nationalität sie auch angehören mögen, zu Gute gekommen ist. Nicht eine ungerechte Bevorzugung der Fremden vor dem Tidjaret, sondern eine zweckmäfsigere Organisation des Gerichtes, eine den Verhältnissen entsprechende Entwicklung des Rechtes, eine sachgemäfsere, unpartheiischere Rechtspflege sind die allgemein wohlthätigen Folgen der Einführung europäischer Elemente in die türkische Justiz gewesen. Warum sollten dieselben Folgen nicht auch bei der Entscheidung von Processen über Grund-Eigenthum durch dieselben Ursachen herbeigeführt werden? Ist

erst einmal der Rechtszustand für die fremden Grundbesitzer ein gesicherter geworden, so wird er es auch ganz natürlich und durch die Macht der Verhältnisse für die Einheimischen werden. Dies wird in dem klaren, offenbaren Interesse der Fremden liegen, die nur dabei gewinnen können, wenn der Rechtsschutz ein allgemeiner wird. Die türkischen Gerichte werden anfangs vielleicht dem fremden Druck in einzelnen Fällen nachgeben müssen, bald aber werden ihnen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit zur angenehmen Gewohnheit werden. Die Ordnung wird sich von den Theilen auf das Ganze ausdehnen und die Civilisation wird auf diese Weise einen ihrer schönsten, segensreichsten Siege erringen: einen Sieg, der dem Staate nicht minder als den Privaten zum Nutzen gereichen mufs. Freilich wäre dieser Sieg schon errungen, bestände in der Türkei bereits die Ordnung, von der unklare Enthusiasten und erbärmliche Schmeichler fabeln, dann wäre die Pforte berechtigt, eine völlige Gleichstellung ausländischer Grundbesitzer mit einheimischen zu verlangen. Aber auch die alleroberflächlichste Kenntnifs des Orients mufs jeden Unpartheiischen überzeugen, dafs der Zustand der türkischen Provinzen nichts weniger als ein befriedigender, oder irgendwie geeignet ist, dem Europäer genügendes Vertrauen einzuflöfsen, um seine Person und seine Capitalien dort unter den ausschliefslichen Schutz der Landesbehörden zu stellen. Diesen Zustand plötzlich wie mit einem Zauberschlag zu ändern und zu einem civilisirten zu machen, ist eine Unmöglichkeit. Nur langsam, nur durch die Hülfe europäischer Elemente läfst sich ein so wünschenswerthes Resultat erreichen. Möge die Pforte also nicht vor den deshalb nothwendigen Mitteln zurückschrecken, sondern auf der Bahn mit Entschiedenheit vorschreiten, die sie in Smyrna und Salonich schon geschickt und glücklich betreten hat.

Uebrigens wird es weniger auf die Emanirung neuer Gesetze für den Grundbesitz, als vielmehr auf die Sicherung

einer gerechten Anwendung der bestehenden dabei ankommen. Wenn aber nach dem §. 14 die Fremden sich ebenfalls den polizeilichen Verordnungen fügen sollen, so wird es allerdings durchaus nothwendig sein, dafs die Pforte deshalb genauere Aufklärungen gebe. Der Begriff polizeilicher Verordnungen ist ein zu weiter und zu unbestimmter, als dafs man in einem Lande, in welchem die Willkürlichkeiten und Mifsbräuche namentlich der Provinzialbehörden leider noch immer sehr häufig sind, die fremden Grundbesitzer den Uebergriffen und Vexationen der Pachas oder dem fanatischen Eigendünkel der Ulemas schutzlos überliefern könnte. Die Pforte braucht indefs deswegen nur eine allgemein gültige Verordnung zu publiciren und mit Strenge über deren Beobachtung durch ihre Beamten zu wachen, so wird es dem Fremden immer möglich sein, in Constantinopel oder auch schon an den Metropolen der Provinzen Abhülfe gegen etwaige ungerechte Beeinträchtigungen zu erlangen. Es ist übrigens wahrscheinlich, dafs die türkischen Staatsmänner bei den „polizeilichen Verordnungen“ des §. 14 hauptsächlich das Quartiergesetz im Auge gehabt haben. Dasselbe findet seinen durchaus gerechtfertigten Grund in den socialen Verhältnissen des Orients; nur fehlt es ihm an einer bestimmten, den heutigen Verhältnissen angepafsten Formulirung. Es mag den Sitten der muselmanischen Bevölkerung gerecht werden, ohne ihren mit civilisirten Zuständen unverträglichen Vorurtheilen einen unbeschränkten Spielraum zu gewähren. Die Definition des Quartiergesetzes wird also einen Haupttheil der von der Pforte zu erlassenden allgemeinen polizeilichen Verordnung über die Verhältnisse des Grundbesitzes auszumachen haben.

Die zweite Bedingung des §. 14 besteht darin, dafs fremde Grundbesitzer dieselben Lasten wie einheimische zu übernehmen haben. Unter Lasten können hier natürlich nur die an dem Grundbesitz haftenden Steuern zu verstehen sein.

Für Regelung dieser Frage findet sich in der erwähnten Angelegenheit der Grundbesitzer von Smyrna, Salonich und Cypern ein nützlicher Präcedenzfall. Es ergeben sich aus demselben zwei durch die Billigkeit vollkommen gerechtfertigte Grundsätze: der erste, dafs Fremde nur zu solchen Steuern herangezogen werden können, die aus ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer*) folgen. Es dürfte indefs gerathen sein, sich über alle in diese Kategorie fallenden Abgaben zu verständigen. Der zweite Grundsatz ist der, dafs zu allen das Eigenthum Fremder betreffenden Abschätzungen eine Mitwirkung der Consularbehörden erforderlich sei. Am natürlichsten wird sich in dieser Beziehung die Einsetzung gemischter Commissionen, in denen also das Interesse der Fremden durch aus ihrer Mitte genommene Abgeordnete vertreten wäre, empfehlen.

Die dritte Bedingung, das Arrangement mit den fremden Mächten, ist, wie wir darzuthun gesucht haben, sehr wohl ohne eine völlige Aufhebung der Capitulationen zu erfüllen. Es wird sich dabei nur darum handeln, die einzelnen von uns angedeuteten Punkte zu präcisiren: eine Arbeit, welche freilich neben dem guten Willen der damit zu beauftragenden Agenten eine sehr genaue Kenntnifs der Zustände des Orients erheischt.

Es würde ein grofser Fortschritt auf der Bahn der wahren Civilisation des Orients sein, wenn sich die Pforte dazu entschliefsen könnte, die Ausführung des §. 14 bei den Mächten in Anregung zu bringen. Der Ackerbau ist immer die erste und nothwendige Grundlage des Nationalreichthums; nur wenn die Bodencultur sich über das Land hin verbreitet und einen gewissen Aufschwung genommen hat, nur dann

*) Das Reglement von 1856 zieht die Levantiner freilich auch zu den Steuern heran, denen der Binnenhandel unterliegt. Hiergegen läfst sich gewifs Nichts einwenden, denn es erscheint nur gerecht, dafs auch Fremde Accise, Brückengeld und dergleichen Abgaben bezahlen.

können sich Handel und Industrie in einer dem Lande gedeihlichen Weise entwickeln. Ohne jene Grundlage ist die Industrie unmöglich, ohne sie dient der Handel nur dazu, fremde Kaufleute zu bereichern, welche mit den Interessen des Landes in keinem festen Zusammenhange stehen, ohne sie sind die von dem Handel aufgehäuften Capitalien nicht im Stande, einen befruchtenden Einfluſs auf den Wohlstand der Bevölkerung auszuüben. Es ist daher auch für das osmanische Reich von der allergröſsten Wichtigkeit, die Entwicklung des Ackerbaues, der sich dort noch in dem Zustande der Kindheit befindet, auf jede Weise zu befördern.

Zu diesem Zwecke wird die Regierung nach drei Richtungen hin zu wirken haben; sie wird erstens den Uebergang der Grundstücke von Eigenthümern, welche die Fähigkeit und die Mittel eine bessere Cultur einzuführen nicht besitzen, an solche, die ihre Kräfte und Capitalien auf die Bodencultur verwenden wollen, zu befördern; sie wird zweitens die Verwerthung fremden Capitals auf türkischem Grund und Boden zu erleichtern und sie wird drittens der Colonisation die Hand zu bieten haben. Nichts kann aber mehr geeignet sein, in diesen drei Richtungen die Anstrengungen der Pforte mit Erfolg zu krönen, als wenn sie damit beginnt, den Fremden das Recht des Grundbesitzes zugänglich zu machen. Haben sich einmal eine Anzahl europäischer Capitalisten bereit gefunden, die Cultur civilisirter Länder auf die reichen und seit Jahrhunderten ohne Ausbeute gebliebenen Gegenden Rumeliens und Anatoliens zur Anwendung zu bringen, so werden vor der Evidenz der Thatsachen die Vorurtheile der Muselmane allmälig schwinden, das Beispiel der von Fremden erreichten Resultate wird die Eingeborenen zur Nachahmung ermuntern; die Macht der nach dem Orient verpflanzten Civilisation wird die Schranken des Quartiergesetzes überall da durchbrechen, wo es ohne Gefahr für die öffentliche Ordnung geschehen kann. Die niederen Behör-

den in den Provinzen werden sich genöthigt sehen, dem Impulse nachzugeben, den eine aufgeklärte Regierung Bestrebungen leihen wird, welche, indem sie den Werth des Bodens erhöhen und den Nationalreichthum vermehren, den Finanzen des Staates zu Hülfe kommen müssen. Auch die europäischen Capitalien werden sich Unternehmungen nicht entziehen, die einen sicheren und grofsen Gewinn abwerfen. Wenn bereits jetzt die Bodencultur in der Türkei trotz ihrer unvollkommenen Methode einen Ertrag von 12 bis 15 Procent bringt, so darf man mit Bestimmtheit auf ganz andere Resultate von der Anwendung aller der Hülfsmittel rechnen, welche Wissenschaft und Erfahrung in Verein mit Capital europäischen Landwirthen an die Hand geben. Doch nur, wenn der Erwerb des Eigenthums ihnen gestattet wird, darf man auf die Mitwirkung der Europäer rechnen. Nur unter dem durch den Beistand ihrer nationalen Behörden gesicherten Schutz einer klaren und vernünftigen Gesetzgebung können sie sich auf Unternehmungen in einem fernen und in seinen Eigenthümlichkeiten so wenig bekannten Lande einlassen. Die Kunstgriffe der Levantiner, welche das Gesetz umgehen, statt es zur Grundlage ihrer Rechte zu machen, welche vermöge einer in langjährigem Verkehr mit dem türkischen Beamtenthum erworbenen Gewandtheit legale Garantien entbehren können, sind den an geordnete Rechtsverhältnisse gewöhnten Europäern nicht zuzumuthen. Und doch ist nur von diesen wahrhaft Erspriefsliches für die Türkei zu erwarten; nur sie sind im Stande die moralischen und materiellen Hülfskräfte dem Orient zuzuführen, deren er bedarf, um zu einer seiner glänzenden Vergangenheit würdigen Culturstufe sich erheben zu können.

Wie lebhaft dies von der Pforte gefühlt worden ist, geht schon aus dem Umstande hervor, dafs sie ihre Aufmerksamkeit der Colonisationsfrage zugewandt hat. Von dem Tanzimatrath ist in dieser Beziehung ein Reglement ausgearbei-

tet und mit der Sanction des Sultans versehen worden, welches unsere Leser unter der No. 19 der angefügten Documente finden und welches wir in ganz besonderem Grade ihrer Beachtung empfehlen.

Dieses Reglement leidet indefs an derjenigen Verkennung der Thatsachen, welcher bisher auch das Scheitern verschiedener, von der Pforte lebhaft gewünschter und begünstigter, industrieller, finanzieller und administrativer Unternehmungen zuzuschreiben gewesen ist. Wie bei Ausbeute der Bergwerke, bei der Gründung von Banken, bei der Erbauung von Eisenbahnen, so nun auch bei der Colonisation geht die osmanische Regierung von der durchaus irrigen Ansicht aus, dafs die inneren Zustände des türkischen Reiches den Leuten in Europa ein genügendes Vertrauen einflöfsen, um sie zu bestimmen ohne eine Garantie der europäischen Regierungen ihre Personen und ihr Capital dem ausschliefslichen Schutz türkischer Obrigkeiten zu überlassen. Einzelne Abenteurer und solche Subjecte, die nichts zu verlieren und keine Aussichten auf ein gutes Fortkommen in der Heimath haben, werden sich freilich hie und da bereit finden, ihr Glück bei den Türken zu versuchen. Was können aber die Flüchtlinge der civilisirten Gesellschaft für die Cultur des Orients thun? Solide und tüchtige Menschen werden nur selten bereit sein, bedingungslos sich einem Regimente zu überliefern, welches die öffentliche Meinung nun einmal als ein regelmäfsiges, genügenden Schutz bietendes nicht anerkennen will. Freilich wirken dabei manche übertriebene, falsche und ungerechte Vorstellungen mit, aber eine gewisse Wahrheit liegt ihnen doch zu Grunde, und ein gewissenhafter Kenner der Türkei wird schwerlich sich entschliefsen können, seinen Landsleuten zur Auswanderung dorthin zu rathen, wenn man ihnen das Aufgeben jeden Beistandes ihrer heimathlichen Behörden zur Bedingung macht.

Diese Bedingung aber wird rückhaltslos in den drei

ersten Artikeln des Tanzimat-Reglements ausgesprochen. Nach dem Artikel 10 sollen die Colonisten sogar unmittelbar den türkischen Administrativ-Behörden in den betreffenden Caza's oder Santjak's untergeordnet werden, ohne dafs von einer unabhängigen Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten, wie dieselbe doch den Rayahs überall zusteht, die Rede wäre. Der Artikel 12 gestattet der Regierung, diejenigen Colonisten, mit deren Aufführung sie nicht zufrieden sein würde, aus dem Lande zu entfernen. Die eingewanderten Europäer würden sich also danach der Regierung gegenüber in einer noch ungünstigeren Lage als die eingeborenen christlichen Unterthanen der Pforte befinden; sie würden sogar von Seiten der letzteren alle möglichen Anfeindungen zu erdulden haben, gegen welche es ihnen in einem Lande, mit dessen Sprachen, Sitten, Gesetzen und Einrichtungen sie vollkommen unbekannt wären, an jedem Vertheidigungsmittel fehlt. Unter solchen Umständen mufs man rechtschaffenen, arbeitsamen und einigermafsen bemittelten Familien, wie sie die Pforte laut Artikel 13 nur annehmen will, auf das Allerentschiedenste und Ernsteste davon abrathen, dem Rufe nach dem Orient zu folgen. Sie würden aller Wahrscheinlichkeit nach dem traurigsten Elende entgegengehn, und vergeblich auf die Hilfe einer Regierung hoffen, die von ihrer Ansiedelung Vortheile, nicht aber Verlegenheiten erwartet, einer Regierung, deren höchsten Leitern zwar Gerechtigkeitssinn und guter Wille eigen ist, die aber in den entfernten, den Colonisten zur Ansiedelung überwiesenen Gegenden nur eine sehr langsame und schwache Einwirkung ausübt. Ja, aufserhalb des Schutzes der Consulate und aufserhalb des administrativen Organismus der grofsen religiösen Gemeinschaften des Landes stehend, würde es den armen Colonisten selbst an allen Mitteln fehlen, um der Regierung ihre Vorstellungen und Beschwerden nahe zu legen. Sollten sie aber von den niederen Pro-

vinzialbehörden eine kräftige Unterstützung erwarten, so würden sie bald des himmelweiten Unterschiedes gewahr werden, der zwischen einer geordneten, intelligenten und integren Administration, an welche sie in ihrer Heimath gewöhnt sind, und türkischen Beamten besteht, mit denen sie sich nicht einmal verständigen könnten und die ihnen oft mit Mifstrauen und Verachtung begegnen dürften.

Die Vortheile, welche das Reglement den Colonisten bietet, bestehen hauptsächlich in der unentgeltlichen Ueberlassung von der Regierung gehörigen Ländereien (Art. 4) und in der Befreiung von allen Grund- und Personal-Steuern, sowie von der Verpflichtung zum Kriegsdienst und von der Kriegs-Contributions-Steuer während einer Reihe von Jahren (Art. 5. 6).

Abgesehen von der Frage, ob der Termin dieser Steuerbefreiung nicht viel zu kurz gegriffen, ist hervorzuheben, dafs die Fruchtbarkeit und die gesunde Lage der Ländereien, von denen der Artikel 4 des Reglements ganz allgemein spricht, für das Gedeihen der Colonien nicht genügen würden. Es wird noch darauf ankommen, ob man Ländereien in der Nähe des Meeres, grofser Flüsse oder volkreicher Städte aussuchen wird. Was kann dem Landwirth auch die ergiebigste Production helfen, wenn er seine Producte nicht auf den Markt bringen kann. Dazu bedarf er aber die Leichtigkeit oder wenigstens die Möglichkeit des Transportes. Diese sind in der Türkei nur insoweit vorhanden, als die Natur sie bietet, denn die Kunst hat dafür noch nichts gethan. Man wird also ermessen, von wie grofser Wichtigkeit für die Colonisten die günstige Lage der ihnen zu überweisenden Ländereien sein würde.

Uebrigens enthält der Artikel 14 eine Bestimmung, welche freilich beweist, dafs dem ganzen Reglement nur eine theoretische Bedeutung beizulegen ist, die aber der Loyalität der osmanischen Regierung alle Ehre macht. Es heifst

nämlich in dem besagten Artikel, dafs in jedem Falle, wo Familien zur Einwanderung in die Türkei sich entschliefsen sollten, die Pforte wenigstens zwei Monate vor der Ausführung eines solchen Entschlusses davon unterrichtet werden müsse, damit sie die erforderlichen practischen Einleitungen rechtzeitig treffen könne. Daraus geht also hervor, dafs dergleichen Einleitungen noch nicht getroffen sind. In der That sind weder die Häfen bezeichnet, nach denen sich die Colonisten zu dirigiren haben, noch die Behörden, bei welchen sie sich nach ihrer Ankunft melden sollen, noch die Anstalten, welche für ihre erste Unterbringung getroffen sind, noch die Transportmittel, deren sie für die Reise in das Innere eines Landes bedürfen, in dem gar keine fahrbaren Strafsen existiren. Ueber alle diese Dinge, über welche denn doch eine genaue und zuverlässige Auskunft ganz unumgänglich ist, sollen die türkischen Vertreter im Auslande erst noch mit Instructionen versehen werden, wenn sich dazu ein practisches Bedürfnifs zeigt. Vorläufig also handelt es sich nur um die Anregung eines Gedankens; sollte dieser Gedanke, trotz den, wir können es nur wiederholen, völlig unannehmbaren Bedingungen des Reglements, dennoch Anklang finden, so verheifst die Regierung, dafs sie sich mit den alsdann erforderlichen Mafsregeln beschäftigen werde, sie sagt aber deutlich genug, dafs vorher dem Reglement eine practische Folge nicht gegeben werden und dafs sie daher keine Verantwortlichkeit für das Schicksal von Individuen, die sich, ohne eine weitere Anzeige abzuwarten, auf die Reise begeben wollten, übernehmen könne.

Man darf hoffen, dafs diese wohlgemeinte Warnung eine gebührende Würdigung finden wird und dafs sich nicht Einzelne durch vorschnelles Handeln ins Unglück stürzen werden.

Unserer Ueberzeugung nach kann die Colonisation in der Türkei nur dann zu einem erfreulichen Resultat für die

Colonisten und für das Land führen, wenn die Pforte Ausländern den Erwerb von Grundbesitz gestattet. Alsdann wird es sich empfehlen, Unternehmungen in gröfserem Umfange zu organisiren und durch das mächtige Princip der Association für das Zusammenwirken von Menschen und Capital zu sorgen. Gelingt es in Europa und namentlich in Deutschland, solide Gesellschaften zu begründen, welche bedeutendere Capitalien im Orient zu verwenden entschlossen, und im Stande sind, den arbeitenden und ärmeren Classen Vertrauen einzuflöfsen, so wird es zweckmäfsig sein, durch Kauf oder durch Abschlufs eines Vertrages mit der Regierung ausgedehnte Gütercomplexe zu erwerben und dort die Colonisten in Gemeinden zusammenzuhalten, ihnen eine selbstständige communale Administration in ähnlicher Weise zu geben, wie sie die Griechen und Armenier besitzen, und derartige Niederlassungen unter den Schutz der fremden Consulate und Gesandten zu stellen.

Wenn wir das von dem Tanzimat-Rath erlassene Reglement einer etwas scharfen Kritik unterzogen haben, so ist uns dabei ein Widerstreben gegen die Absichten der Pforte durchaus fremd gewesen. Im Gegentheil sind wir sehr bereit, Zeugnifs dafür abzulegen, dafs diese Absichten auf einem durchaus richtigen Gefühle der wahren Interessen des osmanischen Reiches beruhen. Nur müssen zu ihrer Verwirklichung auch die richtigen Mittel ergriffen werden, und diese Mittel müssen vor Allem den Interessen der europäischen Colonisten gerecht sein. Nur von dem Gedeihen der letzteren sind erspriefsliche Resultate für die Cultur des türkischen Bodens zu erwarten. Nach den vielfach gemachten Erfahrungen aber vermögen wir in dieser Beziehung die Bestimmungen des Reglements als glücklich gewählt keineswegs anzuerkennen.

§. 16 und der als §. 21 zu bezeichnende vorletzte Absatz des Hattihoumayoun. Die öffentlichen Arbeiten und insbesondere die Beschaffung von Communications-Mitteln durch Heranziehung fremden Capitals.

Erst seit wenigen Jahren ist ein eigener Etat für öffentliche Arbeiten mit der verhältnifsmäfsig unbedeutenden Summe von 10 Millionen Piastern (ohngefähr 500,000 Thlrn.) ausgestattet worden. Man hat indefs nirgends eine Wirkung dieser Dotation für das Gemeinwohl wahrnehmen können, und es scheinen die betreffenden Gelder, deren Auszahlung übrigens während des Krieges unterblieben ist, zur Besoldung eines Heeres ganz unnützer und unfähiger Beamten verwandt zu sein. Allerdings ist in der Nähe der Hauptstadt zwischen verschiedenen kaiserlichen Pallästen und auf der Strecke zwischen Brussa und Ghemlik der schwache Anfang mit Chausseebauten gemacht worden. Diese, wenigstens nach der Absicht der Regierung, fahrbaren Strafsen, welche in den anderen Provinzen des Reiches mit Ausnahme Aegyptens und der Donaufürstenthümer beispiellos sind, befinden sich indefs bereits in einem jämmerlichen Zustande, was kaum verwundern kann, da nichts für ihre Instandhaltung geschieht. Zur Zeit als die französische Armee in Maslak, etwa 1½ Meilen von Pera entfernt und auf der sehr besuchten Strafse nach Bujucdere ein Reserve-Lager aufgeschlagen hatte, erbaute sie für ihren eigenen Bedarf eine schöne Chaussee; aber wenige Monate nach dem Abzug der Franzosen war diese fränkische Neuerung spurlos verschwunden und der Weg in seinen normalen, kaum für Reiter passirbaren Zustand zurückgebracht. Die Versuche, welche die Pforte gemacht hat, um den Personen- und Postverkehr zwischen Constantinopel und den wichtigsten Küstenpunkten durch türkische Dampfschiffe herstellen zu lassen, sind fast alle

wieder aufgegeben worden, und wenn die östreichischen und französischen Dampfschiff-Gesellschaften diesen Dienst nicht versähen, so würde er eben vollkommen unterbleiben. Der unglaublich lebhafte Personenverkehr auf dem Bosporus wird durch eine Anzahl kleiner Dampfschiffe besorgt, die einer armenischen Handelsgesellschaft gehören. Schreiber dieses ist auf jenen Dampfern oft mit englischen Marine-Officieren zusammengetroffen, die stets versicherten, sich bei den heftigsten Seestürmen nicht in einer so augenscheinlichen Lebensgefahr befunden zu haben, wie sie uns in den übers Maafs vollgepropften Böten drohte, die den durch keine Welle getrübten, engen Meeresarm, die belebteste Straſse des kaiserlichen Byzanz, unter osmanischer Flagge befuhren.

Es bedarf übrigens keines eingehenden Beweises für die unbestreitbare Thatsache, daſs für die Herstellung von Communications-Mitteln in der Türkei noch Alles zu thun und daſs die Regierung des Landes nicht im Stande ist, mit eigenen Kräften in dieser Beziehung irgend bedeutende Resultate zu erreichen. Hier wird also die Mitwirkung Europa's ganz besonders in Anspruch zu nehmen sein. Wir dürfen daher hoffen, daſs unsere Leser einige kurze Bemerkungen über die Grundsätze, deren Befolgung sich dabei zu empfehlen scheint, mit nachsichtigem Interesse entgegennehmen werden.

Die Türkei befindet sich noch auf einem sehr niedrigen Culturzustande; sie ist daher auch keinesweges in der nächsten Zukunft einer groſsen industriellen Entwickelung fähig, sondern es wird vor Allem darauf ankommen, den Ackerbau zu fördern und zu heben. Dieser Umstand muſs bei der Anlage der Communications-Mittel berücksichtigt und dahin gestrebt werden, vorzüglich den Transport der Boden-Erzeugnisse zu ermöglichen. Es treten also in erste Linie die Regulirung schiffbarer Flüsse und die Anlage von Canälen, denn die Beförderung massenhafter Rohstoffe erheischt

nicht sowohl Schnelligkeit als Wohlfeilheit, und diese wird am Besten durch den Wassertransport erreicht.

Sind einmal die zahlreichen und schönen Häfen Rumeliens und Anatoliens durch grofse Wasserstrafsen mit den hauptsächlichen Centren der Bevölkerung im Inneren in Verbindung gebracht, so wird dahin zu streben sein den Bebauern des Landes die Erreichung der gröfseren Marktplätze durch die Anlage fahrbarer Strafsen zu erleichtern. Dies wird noch ungleich wichtiger als die Anlage von Eisenbahnen sein, bei welcher immer noch mannigfache andere, von der Bodencultur unabhängige Rücksichten in Betracht zu ziehen sind.

Es werden sich danach drei Classen von Arbeiten ergeben:

1) solche, welche direct von der Central-Verwaltung in die Hand genommen werden müssen,
2) solche, welche der Staat Actien-Gesellschaften gegen eine angemessene Zinsengarantie überlassen kann,
3) solche, für welche die einzelnen Gemeinden heranzuziehen sind.

Flufsregulirungen und Canäle gehören zur ersten Classe; sie sind am Nothwendigsten und Wichtigsten. Für sie werden Anleihen und die Verwendung europäischer Techniker und Beamten erforderlich sein.

Eisenbahnen gehören zur zweiten Classe, weil bei ihnen die Interessen des internationalen Handels und des Personenverkehrs in die erste Linie treten. Sie versprechen daher einen unmittelbareren und leichter einzuziehenden Gewinn als die Arbeiten der ersten Classe. Deshalb kann der Staat für Eisenbahnen das System der Anleihen gegen das des Verdinges an Actien-Gesellschaften vertauschen. Die gröfseren oder geringeren Schwierigkeiten, denen die Bildung von Actien-Gesellschaften begegnen wird, müssen am Besten über das wahre Bedürfnifs solcher Unternehmungen ent-

scheiden. Unter allen Umständen aber ist auch hier nur von einer starken Betheiligung europäischer Capitalien Ersprieſsliches zu erwarten. Um dieselben auf ein ihnen noch fremdes Terrain hinüberzuziehen, wird sich die Regierung zu einer verhältniſsmäſsig hohen Zinsengarantie sowie dazu entschlieſsen müssen, in Bezug auf den Bau, auf die Verwaltung und auf den Betrieb der Bahnen den Gesellschaften eine groſse Selbstständigkeit einzuräumen. Daſs auch dabei hauptsächlich Ausländer verwandt werden müssen, versteht sich von selbst.

Zu den Wegebauten, welche das Innere des Landes mit den groſsen Verkehrs-Adern in Verbindung bringen sollen, wird das Interesse der Gemeinden von selbst sie zur Mitwirkung treiben, und darum rechnen wir diese Arbeiten zur dritten Classe. Der Staat wird jenes Interesse indeſs noch zu ermuntern und die Anstrengungen der Gemeinden zu unterstützen haben.

Doch wir halten mit diesen schon zu weit ausgesponnenen Bemerkungen inne, da sie lediglich unseren persönlichen Beobachtungen entsprungen und keinesweges dem Texte der §§. 16 und 21 entnommen sind. Diese enthalten indeſs lediglich ganz allgemeine und vage Verheiſsungen, welche wohl darauf berechnet waren, bei dem groſsen Publikum einen guten Eindruck hervorzubringen und der öffentlichen Meinung einiges Vertrauen in den Eifer der Pforte für die Civilisation einzuflöſsen; obgleich man vernünftiger Weise nicht erwarten konnte, daſs sie nüchternen Geschäftsmännern auch nur die kleinste Summe zum Nutzen der öffentlichen Arbeiten in der Türkei entlocken würden. Solche handgreifliche Beweise des mercantilen Vertrauens werden der Pforte erst zu Theil werden, wenn es ihr gelungen sein wird, Ordnung und Regelmäſsigkeit in ihre Finanzverwaltung zu bringen.

§§. 15. 17. 20. Reform des Steuersystems, namentlich in Betreff der Steuer-Erhebung. Regelmäfsige Aufstellung eines Budgets. Begründung von Banken und Reform des Münzwesens.

Es giebt zweierlei Mittel, durch welche ein in Verfall gerathenes Staatswesen sich wieder aufrichten kann: die Kräftigung der inneren Organe, welche das nationale und politische Leben der Gesellschaft durchdringen, und die Stärkung der Regierung.

Sind die Elemente einer Nation noch lebensfähig und ist ihre Entwicklung nur durch zufällige Umstände zurückgehalten, so mufs früher oder später die Wiedergeburt des Staates erfolgen. Heil dem Lande, in dem alsdann Volk und Regierung einmüthig zusammen und sich gegenseitig unterstützend an dem gemeinsamen Besten arbeiten. Ist aber die Regierung nicht im Stande, den sich mit Energie im Volke geltend machenden Bedürfnissen zu genügen, so entstehen gewaltsame Umwälzungen, deren bald heilsame, bald verderbliche Wirkung sich je nach der moralischen Kraft der Nation bemifst. Eine derartige Krise ist, unserer Ueberzeugung nach, für das osmanische Reich gegenwärtig nicht zu befürchten. Die Völker, welche es bewohnen, stehen auf einer zu geringen Stufe der Cultur, die Bande, welche sie aneinander knüpfen, sind zu lose, zu viele nationale und religiöse Motive gegenseitiger Eifersucht sind vorhanden, als dafs ihre gemeinsame Erhebung gegen die Autorität der Pforte wahrscheinlich wäre. Näher mag die Gefahr liegen, dafs einzelne Theile sich von dem Ganzen trennen; doch auch sie ist noch nicht nahe genug, als dafs die Regierung daran verzweifeln müfste, ihr durch weise Mafsregeln vorbeugen zu können. Doch wenn die Gefahr auch noch nicht drohend vor der Thür steht: dafs sie vorhanden ist, dafs die Zeichen erschienen sind, welche ihr Anrücken verkünden, wer könnte sich darüber täuschen? Ernst und laut ergeht der mahnende Ruf an die Pforte, aus

ihrer Apathie zu erwachen und das zweite Mittel zu erfassen, durch welches die osmanische Macht sich verjüngen und die dem Scepter des Sultans unterworfenen Völker zu neuem Leben herangezogen werden können: die Kräftigung der Regierung.

Die erste Bedingung einer starken Regierung aber sind geordnete Finanzen. Ohne den *nervus rerum gerendarum* läfst sich in politischen Dingen nichts Heilsames vollbringen. Darum stehen wir nicht an, die Behauptung auszusprechen, dafs das sicherste Kriterium für den politischen Werth aller der Reformen, die wir zu schildern bemüht gewesen sind, in der Frage liegt, ob die Pforte im Stande sein wird, Ordnung in ihr Finanzwesen zu bringen.

Einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner und Financiers des europäischen Continents, der den Orient aus eigener Anschauung genau kennt, soll gesagt haben, dafs die Ordnung des türkischen Staatshaushaltes ein wahres Kinderspiel sei und dafs die Pforte, wenn sie wolle, in wenigen Jahren ihr Budget ins Gleichgewicht und demnach ihre Einnahmen bedeutend vermehren könne. Allerdings wenn eine geringe Staatsschuld, verhältnifsmäfsig niedrige Steuern und enorme, noch ganz intact danieder liegende Hilfsquellen aller Art auf einen guten Vermögenszustand hinweisen, so gehört die Pforte zu den reichsten Regierungen der Welt und es bedarf nur einiger rationeller Mafsregeln um ihren Reichthum zu Tage zu bringen; aber wenn man auf die moralischen Kräfte sieht, welche das Materielle in eine heilsame und geregelte Circulation setzen sollen, so verfinstert sich die Aussicht in die Zukunft. Die Türken sind im Allgemeinen weder mit den Grundsätzen der modernen Staats-Oekonomie bekannt, noch viel weniger in ihrer Praxis erfahren. Sparsamkeit und Pünktlichkeit sind ihnen ebensowohl in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens wie im Privathaushalt unbekannte Tugenden. Die Türken sind darin jenen

vornehmen Herren des vorigen Jahrhunderts zu vergleichen, die es unter ihrer Würde hielten, sich mit der Verwaltung ihres Vermögens abzugeben, und so allmälig dem Ruin entgegengingen, ohne einen Aufwand zu treiben, der ihre Mittel überstiegen haben würde, wenn sie sie mit Vernunft und Ordnung zu nutzen verstanden hätten.

So ist es denn gekommen, dafs trotz der Wichtigkeit, welche die Finanzen für den Staat haben, sich ihre Verwaltung noch nie in den Händen eines Mannes gefunden hat, der seiner unendlich schwierigen Aufgabe gewachsen gewesen wäre. Die Finanz-Minister sind fast immer aus einer Classe von Beamten gewählt worden, deren Bildung von der europäischen Civilisation ganz unberührt geblieben ist und die sich über eine gewisse durchaus ungenügende Geschäftsroutine zu erheben nicht vermochten. Diese Leute hatten keine klare Vorstellung von dem Wesen eines nach rationellen Principien geordneten Staatshaushaltes und noch viel weniger das nöthige Ansehen, die gesicherte Stellung und den festen Character, deren sie bedurft hätten, um das für heilsam Erkannte mit Entschiedenheit zur Geltung zu bringen. Von mächtigeren Einflüssen abhängig waren sie genöthigt, den Ansprüchen ihrer Beschützer überall nachzugeben und ihr Amt weniger zum Frommen des Gemeinwesens als im Interesse einzelner Personen zu verwalten. Inmitten sich stets mehrender und complicirender Schwierigkeiten und Verlegenheiten sahen sie sich genöthigt, zu dem Rath gewisser grofser, namentlich griechischer Banquiers ihre Zuflucht zu nehmen, welche bei Ertheilung desselben natürlich ihren eigenen Vortheil vor Allem im Auge hatten. Je nach dem Spiel einer nie rastenden Intrigue und im Gewirre der unendlich gespaltenen Partheiungen der hohen türkischen Büreaukratie protegiren diese Banquiers bald diesen, bald jenen Finanz-Minister oder werden von ihm protegirt. Solange der Protégé oder Protector am Ruder ist, an dem er niemals lange

bleibt, bieten seine kaufmännischen Rathgeber Alles auf, um die Staatskassen auszubeuten, und auf diese Weise gelingt es ihnen oft, in wenigen Monaten Millionen zu erwerben. Eine nähere Beleuchtung einzelner Zweige der türkischen Finanzwirthschaft wird das Verderbliche solcher Zustände nur zu anschaulich machen.

Im Jahre 1855 ist in der türkischen Staatszeitung ein von dem Tanzimat-Rathe ausgearbeitetes Gesetz über Feststellung des Budgets publicirt worden. Dieses Gesetz zerfällt in 13 Artikel, von denen der zweite den Ausgaben, der dritte den Einnahmen, der vierte, fünfte und sechste der Entwerfung und Feststellung des Budgets, der siebente der Souveränen Genehmigung desselben, der achte, neunte und zehnte seiner Ausführung, der elfte, zwölfte und dreizehnte der Ueberwachung dieser Ausführung gewidmet sind. Dieses Gesetz, welches keine irgend heilsame Wirkungen gehabt hat, suchte nur die Unzahl bereits bestehender Bestimmungen nach dem Schematismus irgend eines modernen Handbuches der Finanzwissenschaft zu ordnen. Eine vollständige Uebersicht des ökonomischen Zustandes des Reiches gewährt es keineswegs. Die zu einer gründlichen Erörterung desselben erforderlichen Detailkenntnisse dürften auch kaum irgend Jemand in Constantinopel genügend zu Gebote stehen; wir können am Allerwenigsten darauf Anspruch machen. Es kann daher nicht unsere Absicht sein, eine eingehende Schilderung der türkischen Finanzen hier zu geben; vielmehr beschränken wir uns auf einige das Verständnifs der in den Paragraphen 15, 17 und 20 des Hattihoumayoun enthaltenen Bestimmungen erleichternde Erläuterungen.

Zuerst also die Reform des Steuersystems.

Die hauptsächlichen Einnahmequellen des türkischen Staates, nach dem Ertrage, wie er auf Grund wenn nicht genauer so doch authentischer Nachrichten in den Jahren vor dem letzten Kriege angenommen wurde, sind folgende:

Die Vergü oder Einkommensteuer	= 220 000 000	Piast.
Die Zehnten	= 220 000 000	-
Der Haradsch	= 40 000 000	-
Die Douanen	= 86 000 000	-
Verschiedene indirecte Steuern .	= 150 000 000	-
Der ägyptische Tribut	= 30 000 000	-
Der Tribut der Wallachei . . .	= 2 000 000	-
- - der Moldau	= 1 000 000	-
- - Serbiens	= 2 000 000	-
Zusammen	= 751 000 000	Piast.

Was den durch das Gesetz vom 10. Mai 1855 in eine Kriegs-Contributions-Steuer verwandelten und seit dem Jahre 1856 quantitativ erhöhten Haradsch betrifft, so verweisen wir auf das bereits in den früheren Abschnitten darüber Gesagte. Zu den verschiedenen indirecten Steuern gehören: die Patentsteuer, der Stempel, der Ortroi, die Brücken-, Thor- und Hafengelder, die Salinen und Fischereien, die Bergwerke, die Posten. Hierauf näher einzugehen würde Erörterungen erheischen, die aufserhalb der dieser Arbeit gesteckten Grenzen liegen. In Bezug auf den ägyptischen Tribut sowie auf denjenigen der drei Donaufürstenthümer ist nur zu bemerken, dafs sich durch Erlegung derselben die genannten Provinzen von allen finanziellen Verpflichtungen gegen die Centralregierung frei machen. Wir beschränken unsere Betrachtung daher auf die Vergü, die Zehnten und die Douanen.

Die Zehnten sind, wie Ubiccini richtig bemerkt, weniger eine Steuer als ein Gefälle, welches der Staat in seiner fingirten Eigenschaft als Obereigenthümer alles Grund und Bodens im Reich von dessen Producten erhebt. Eximirt davon sind sämmtliche Domänen und alle Vakouf-Güter; ihm unterworfen ist also nur das freie Eigenthum oder Mülk. Für dieses werden von den eigentlichen Bodenproducten die Zehnten überall gleichmäfsig *in natura* erhoben; nicht so

gleichmäfsig werden die Zehnten von dem auf dem Lande gezüchteten Vieh (mit Ausnahme des Hornviehs und der Pferde) erhoben; diese Viehzehnten sind nur Rumelien und einigen Districten Asiens eigenthümlich; in den anderen Landestheilen werden sie durch eine Erhöhung der Vergü ersetzt.

Die Vergü ist eine Art Einkommensteuer, jedoch nicht im Sinne der in England zuerst eingeführten *uicome tax*; diese ist eine persönliche Steuer, denn für ihre Erhebung wird das Einkommen der zu besteuernden Person, ohne Rücksicht auf die Quellen aus denen es fliefst, abgeschätzt und die so sich ergebende Summe nach einem gewissen Procentsatz besteuert. Nicht so die Vergü, sie wird von den Revenüen, welche den verschiedenen, das Vermögen der Personen bildenden Gegenständen entfliefsen, erhoben: also von den Hausmiethen, von den Cerealien, den Oliven, den Heerden und so weiter; nicht aber von dem Dienst-Einkommen der Beamten. Die Steuer lastet also hauptsächlich auf dem Ackerbau, der zu den Zehnten und der Vergü herangezogen wird. Letztere beträgt im Allgemeinen 10 pCt., jedoch für diejenigen Districte, welche dem Viehzehnten nicht unterworfen sind, steigt sie bis auf 25 pCt.

Wie wir bereits gesagt, sind die Revenüen aus Vakouf-Gütern, ebensowohl Häusern als anderen Grundstücken, von der Vergü eximirt. Ebenso ist Constantinopel und sein Weichbild in Folge eines alten Privilegiums davon befreit. Es ist dies jedoch nicht so zu verstehen, dafs die Personen, welche die Hauptstadt des Reiches bewohnen, für alle ihre Revenüen von der Vergü frei sind, sondern sie sind es nur für diejenigen, welche aus ihrem in Constantinopel und dessen Weichbild belegenen Eigenthum fliefsen.

Die Douanen. Seit dem Jahre 1838 hat die Pforte eine Reihe von Handelsverträgen mit all den Staaten abgeschlossen, mit denen sie diplomatische Beziehungen unter-

hält. Danach sind alle Zölle, welche die Circulation der Waaren im Inneren des Reiches beschränkten, aufgehoben und die Besteuerung ist lediglich auf den Export und Import beschränkt worden. Alle Waaren werden ohne irgend welchen Unterschied für den Export mit 12 pCt. und für den Import mit 5 pCt. verzollt, und zwar der Art, dafs für den Export 9 pCt. bei der Ankunft der Waaren in dem Zollamt des betreffenden Hafens und 3 pCt. bei der wirklichen Ausfuhr, für den Import 3 pCt. bei der Einbringung der Waaren in das Zollamt, 2 pCt. bei ihrem Uebertritt in den Binnenverkehr oder ihrem Austritt aus dem Zollamte erhoben werden. Diese Procentsätze werden nach dem Preise, den die Waaren auf den türkischen Handelsplätzen erreichen, berechnet. Um für diese Berechnung eine feste und allgemein anerkannte Grundlage zu gewinnen, vereinbart die türkische Regierung mit den betheiligten Gesandtschaften für eine gewisse Reihe von Jahren Tarife, in denen, wie wohl zu beachten ist, nicht die Höhe der Steuern für die verschiedenen Waaren festgestellt — denn diese ist vertragsmäfsig unabänderlich 12 und respective 5 pCt. *ad valorem* — sondern der Marktpreis der Waaren ermittelt und danach der bezügliche Betrag seiner Procentsätze bestimmt wird.

Aus den vorstehenden Bemerkungen über die drei hauptsächlichen Einnahmequellen der Türkei, welche zusammen 550,000,000 Piaster von den 750 Millionen des ganzen Budgets ausmachen, erhellt ganz unverkennbar, dafs es der Ackerbau ist, welcher die schwersten Lasten für das Gemeinwesen zu tragen hat. Der Landwirth ist genöthigt, in Folge der Cumulation von Zehnten und Vergü, 20 pCt. seiner jährlichen Production entweder ganz in Naturalleistungen oder in einzelnen Districten zur Hälfte und zur anderen Hälfte in Geld an den Staat abzugeben, während das Einkommen, welches mit beweglichem Eigenthum gewonnen wird, namentlich also die Erzeugnisse des Handels und der Industrie,

nur einer Steuer von 10 pCt. unterliegen. Es darf dabei freilich nicht unberücksichtigt bleiben, dafs das Material, aus welchem der Landbauer durch Arbeit seine Einnahme gewinnt, d. h. der Grund und Boden, steuerfrei ist, während die Rohstoffe, welche die nothwendigen Elemente jeder industriellen und commerciellen Thätigkeit bilden, bereits besteuert sind, wenn sie der Fabrikant oder Kaufmann erwirbt. Um indefs den Grad der Schwere einer Steuer zu bemessen, kommt es nicht sowohl darauf an, wie viel der Besteuerte von dem Resultat seiner Arbeit, sondern darauf, wie viel er von dem durch die Arbeit erzielten Gewinn abgeben mufs. Für den Fabrikanten kann es gleichgiltig sein, ob er mit einem durch die Steuer vertheuerten Material arbeitet, sobald er sich dafür an dem Consumenten erholen kann; soll er aber für die Arbeit selbst Steuer zahlen, so wird es sich dann nicht allein darum handeln, ob der Consument im Stande ist, die von Neuem vertheuerte Waare zu kaufen, sondern auch darum, ob dem Fabrikanten noch ein genügender Gewinn bleibt. Die Bedeutung dieser Erwägung wird von der gröfseren oder geringeren Leichtigkeit des Absatzes der Waaren abhängen. Je lebendiger der Geschäftsverkehr und je gröfser daher der Gewinn ist, um so steuerungsfähiger wird der Producent. In einem Lande nun, wo, wie in der Türkei, Communications-Mittel mit dem Inneren kaum existiren, fallen die Vortheile der Zugänglichkeit und der Belebtheit des Marktes fast ausschliefslich dem in volkreichen Städten und besuchten Hafenplätzen wohnenden Fabrikanten oder Kaufmann zu, während der Ackerbauer fern von den Canälen der gröfseren Waaren-Circulation mit Schwierigkeit Abnehmer für einen kleinen Theil seiner Producte findet und daher nur die nachtheiligen Wirkungen der Concurrenz fühlt, und alle Vortheile derselben auf Seiten des Kaufmanns sind. Doch auch dieser, welcher genöthigt ist, enorme Kosten auf den Transport zu verwenden, kann, wenn er nicht verlieren

will, für die Producte selbst an Ort und Stelle nur Unbedeutendes zahlen. Die Folge aller dieser Umstände ist, dafs der Ackerbauer, der Ein Fünftheil seiner jährlichen Production dem Staate abliefern mufs, ohne im Stande zu sein, das ihm Uebrigbleibende günstig zu verwerthen, nur das für seine sehr einfachen Bedürfnisse Nothwendigste producirt; wollte er weiter über dieselben hinausgehen, so würde er Gefahr laufen, lediglich die Einnahmen des Fiscus zu vermehren, ohne für die mehr aufgewandte Arbeit auf irgend eine Entschädigung hoffen zu können.

Nicht zufrieden, den durch die verderblichen Wirkungen einer mangelhaften Administration in die ungünstigste Lage versetzten Ackerbauer auf unerhörte Weise durch die directen Steuern zu bedrücken, hat es sich die Pforte noch angelegen sein lassen, ihr Zollsystem lediglich nachtheilig für die Bodencultur zu gestalten. Die Türkei ist vielleicht der einzige Staat der Welt, in dem der Export einen dreifach höheren Zoll bezahlen mufs als der Import. Da aber die Industrie im Orient, mit Ausnahme weniger Luxus-Artikel, nicht im Stande ist, Objecte zu liefern, mit denen die jährlichen Einfuhren aus Europa gedeckt werden könnten, so beschränken sich die Ausfuhren fast lediglich auf Boden-Erzeugnisse und namentlich auf Getreide. Auf diesen also ruht hauptsächlich die Last des 12 pCt. betragenden Ausfuhrzolls. Wollte man diese Einrichtung dadurch rechtfertigen, dafs der Zoll nicht sowohl den inländischen Producenten als den auswärtigen Kaufmann trifft, so würde man irren. Freilich wäre es möglich, die türkischen Boden-Erzeugnisse in den Häfen zu so niedrigen Preisen zu beschaffen, dafs das Angebot des fremden Handels auch mit Zurechnung des Ausfuhrzolls von 12 pCt. dem Verkäufer einen bedeutenden Gewinn liefse, so könnte man mit Recht behaupten, dafs die Regierung diesen Zoll nicht von der Arbeit ihrer Unterthanen, sondern von dem Welthandel erhöbe und daher

einen durch die günstige geographische Lage ihr gebotenen finanziellen Vortheil zöge. Wenn man aber auch nur die beiden bereits näher bezeichneten Umstände, die hohe directe Steuer und die Schwierigkeit des Transportes ins Auge faſst, so wird man begreifen, warum die Boden-Erzeugnisse in den meisten Hafenplätzen des osmanischen Reiches zu einem für den inländischen Handelsstand günstigen Preis durchaus nicht zu beschaffen sind. Die groſsen Häuser, welche sich in Constantinopel durch den Getreidehandel bereichert haben, beziehen ihre Waare nicht sowohl aus den von der Naturgesegneten Provinzen Asiens und Europa's, welche direct von der osmanischen Administration abhängen, als vielmehr aus den russischen Häfen des schwarzen Meeres und aus den einer unabhängigen Verwaltung sich erfreuenden Donaufürstenthümern. Ja die letzteren waren lange Zeit verpflichtet, groſse Getreidelieferungen nach der Hauptstadt des Reiches zu senden, welche doch in ihrer unmittelbaren Nähe Länderstrecken beherrscht, die in glücklicheren Zeiten nicht nur die fruchtbarsten, sondern auch die ergiebigsten der Welt waren. Braucht es schlagenderer Thatsachen, um die Schädlichkeit des türkischen Steuer- und Zollsystems zu beweisen?

Leider aber ist es nicht allein die Höhe der Steuer, welche den Ackerbau des osmanischen Reiches in eine so nachtheilige Lage versetzt, sondern, und vielleicht in noch höherem Grade, die Art ihrer Erhebung.

Wie bereits bemerkt, werden die Zehnten sowohl für die Boden-Erzeugnisse als auch für das Vieh *in natura* entrichtet. Dasselbe ist für mehrere andere unter der Kategorie „verschiedene indirecte Steuern“ begriffene Abgaben der Fall. Diese Natural-Lieferungen würden als solche für den Staat, der nicht Waaren sondern Geld bedarf, nutzlos sein. Man ist daher, um das Geld möglichst schnell und möglichst sicher zu beschaffen, sehr natürlicher Weise auf das System der Verpachtungen verfallen. Solange nun die Organisation

des Heeres und der Verwaltung eine feudale war, d. h. solange sich die Herrschaft des türkischen Volksstammes nicht in der Regierung concentrirte, sondern unter unzählige Einzelberechtigte vertheilte, konnten Natural-Leistungen unmittelbar verwandt werden, aber mit der Umformung des ganzen Staatswesens nach dem Grundsatze der modernen Monarchie und der Heranbildung einer centralisirten Verwaltung war eine Verwendung der eingezogenen Natural-Abgaben unmittelbar durch den Staat unmöglich geworden. Er mufste vielmehr darauf bedacht sein, sie zu verwerthen. In je umfassenderem Mafsstabe dies geschah, je gröfsere Garantien die Käufer der von dem Staate eingezogenen Waaren boten, je bereiter und je mehr sie in der Lage waren, die bedungene Kaufsumme sofort nach Abschlufs des Geschäftes zu zahlen, um so annehmbarer mufsten dem Staat dessen Bedingungen erscheinen. Handel zu treiben widerstrebt nun einmal dem Wesen einer politischen Gewalt, und wenn sie durch äufsere Umstände gezwungen ist, ihrer Natur Gewalt anzuthun, so wird sie schon die instinctmäfsige Erkenntnifs ihres Vortheils darauf führen, den Betrieb eines ihr ungewohnten und für sie nicht passenden Geschäftes möglichst zu vereinfachen. Privaten die Berechtigung des Staates innerhalb eines gewissen Steuerdistrictes für eine gewisse Zeit gegen eine nach ungefährer Abschätzung und durch die Concurrenz bestimmte Summe abzutreten, mit einem Wort die Steuern zu verpachten, das schien das bequemste Mittel, um durch den Handel die Verwerthung der von den Steuerpflichtigen zu leistenden Natural-Lieferungen zu bewerkstelligen. So nothwendig dieses System vom finanziellen Standpunkte auch sein mochte, so blieben in volkswirthschaftlicher Beziehung die üblen Wirkungen des dem System zu Grunde liegenden falschen, ökonomischen Princips nicht aus. Der Staat ist zum Hauptlieferanten derjenigen Boden-Erzeugnisse geworden, die in den gröfseren Handel übergehen, und er hat die Producenten,

statt sie durch freie Arbeit an den Vortheilen dieses Handels Theil nehmen zu lassen, zu Frohndienern herabgedrückt. Der Handelsmann, der die Zehnten von dem Staate gepachtet und diesem das Pachtgeld dafür bezahlt hat, bemächtigt sich nun, ohne den Producenten für seine Arbeit zu entschädigen, gerade desjenigen Theils der Feldfrüchte, die er unter einem anderen Steuersystem dem Producenten hätte abkaufen müssen und aus dem letzterer einen gröfseren Gewinn hätte ziehen können. In Folge davon verliert der Producent das mächtigste Reizmittel zu angestrengter Arbeit, er leistet eben Frohndienste, welche nicht er selbst, sondern sein Dienstherr, der Staat, im Handel verwerthet. Darunter leidet die Production, welche nur durch die Emulation freier Eigenthümer gedeihen kann. Der Kaufmann seinerseits zieht es vor, den für den Handel nothwendigen Bedarf im Grofsen und zu den vortheilhaftesten Bedingungen unter der Form der Steuerpacht dem Staate abzukaufen, statt mühsam im Detail, dem Gesetze unumschränkter Concurrenz sich fügend und die gerechten Ansprüche der Producenten befriedigend, die Waaren zu sammeln und auf diejenigen Punkte hinzuführen, auf denen die Consumtion ihrer bedarf. Darunter leidet der Handel, welcher ein Feind aller Monopole ist und der sich gedeihlich nicht entwickeln kann, wenn der Staat für den Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse mit dem Producenten in Concurrenz tritt.

Alle diese Uebelstände aber sind nicht sowohl Folgen des Systems der Steuerverpachtungen als vielmehr desjenigen der Natural-Leistungen. Sie würden auch unter der normalsten und vortrefflichsten Verwaltung stattfinden; sie werden aber noch empfindlicher durch die zahllosen Mifsbräuche, welche in der Türkei das System der Steuerverpachtungen so verhafst gemacht haben. Eine nähere Prüfung dieser Mifsbräuche wird uns lehren, dafs sie durchaus nicht ausschliefslich dem Pachtsystem zuzuschreiben sind, sondern in

Verhältnissen ihren Grund haben, die ihren verderblichen Einfluſs auf alle Erhebungs-Arten von Naturalsteuern äuſsern müſsten, ja, daſs für letztere das Pachtsystem immer noch unter den unvermeidlichen Uebeln das kleinste ist.

Eine Verordnung Sultans Mustafa II. vom Jahre 1695 hatte das System der Steuerverpachtungen auf Lebenszeit eingeführt. Von dieser Maſsregel hatte man eine Verbesserung des wahrhaft jammervollen Zustandes der Steuerpflichtigen erwartet, welche bis dahin jährlich neuen Steuerpächtern, wie privilegirten Blutsaugern überantwortet waren. Man hatte gehofft, daſs Leute, welchen die Steuerpachtung als eine persönliche Berechtigung überwiesen würde, ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung des Wohlstandes der Bevölkerungen nehmen und eine gerechte, die Hilfsquellen der Steuerpflichtigen schonende Verwaltung einführen würden. Die nächste Folge dieser Verordnung war, daſs die Provinzial-Gouverneure fast überall die Steuern ihrer Verwaltungsdistricte pachteten und nun, die militärischen, administrativen und finanziellen Zweige der Staatsgewalt in ihrer Hand vereinigend, gegen die Pforte eine Stellung einnahmen, die sie von revocablen Beamten zu unabhängigen Vasallen machte. Je nach dem Character und der Fähigkeit der Gouverneure indessen besserte sich allerdings in einzelnen Provinzen der Zustand der Steuerpflichtigen, ohne darum ein erfreulicher zu werden; aber in sehr vielen Fällen wurde weiter nichts erreicht als eine Systematisirung der alten Uebel. Die Pachas, zur Vorausbezahlung der bedungenen Pachtsumme verpflichtet, sahen sich genöthigt, deshalb bei den armenischen und griechischen Banquiers (Sarrafs) zu den onerösesten Bedingungen Credit zu suchen; und um wiederum den auf diese Weise eingegangenen Verpflichtungen genügen, sowie um die unermeſslichen Bedürfnisse eines schrankenlosen Luxus befriedigen zu können, machten

sie ihre obrigkeitliche Gewalt der unersättlichen Habsucht jener Geldmenschen dienstbar, welche ihrerseits wiederum, aufgestachelt durch die Unbeständigkeit aller Verhältnisse und den Sturz ihrer Protectoren fürchtend, keinen Augenblick verloren und vor keinem Mittel zurückschreckten, um, von der despotischen Willkür der Beamten unterstützt, die unglücklichen Bevölkerungen auszusaugen und auszuplündern.

Die unabhängige, oft widerspenstige Haltung, welche die Gouverneure, durch die Ausübung der vollen Staatsgewalt in ihren Verwaltungskreisen, gegen die Pforte einzunehmen in den Stand gesetzt wurden, bewies dieser bald die Gefahren des Systems; aber erst der Energie des Sultans Mahmoud gelang es, die Macht der meisten seiner übermüthigen Vasallen zu brechen und die Verwaltung des Staates nach den Grundsätzen zu reorganisiren, die wir in früheren Abschnitten dieser Arbeit zu schildern gesucht haben. Damit hat denn auch, wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes, die Verwaltung der Finanzen für Rechnung der Provinzial-Gouverneure ihr Ende erreicht, und bereits seit einer Reihe von Jahren besteht die im §. 15 des Hattihoumayoun wiederholt und feierlich ausgesprochene Bestimmung, dafs die Staatsbeamten und die Mitglieder der Medjilis sich an den Steuerpachtungen nicht betheiligen dürfen. Auch geschieht der Zuschlag der Pachtungen schon seit lange durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden. Trotz aller dieser Verordnungen jedoch finden die schreiendsten Mifsbräuche statt, welche einen wahrhaft erschreckenden Blick in die tiefe Entsittlichung des türkischen Beamtenthums und der höheren Gesellschafts-Classen des Orients eröffnen.

Die Pachtung der öffentlichen Einkünfte ist für den Pächter besonders vortheilhaft, wenn sie um eine möglichst geringe Summe erlangt und wenn die Eintreibung der Steuern möglichst vollständig und strenge gehandhabt wird. Dem

Interesse der Pächter steht in dieser zweifachen Beziehung dasjenige des Staates entgegen, letzteres erheischt daher eine scharfe Controle bei der Versteigerung der Steuerpachten und kräftigen Schutz der Steuerpflichtigen gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte. Alles hängt also von der Integrität der Beamten ab; geben diese der Versuchung unredlichen Gewinns nach, gelingt es dem Steuerpächter, die Inhaber der öffentlichen Gewalt seinem Interesse dienstbar zu machen, so wird dasjenige des Staates und der Steuerpflichtigen geopfert. Ist aber einmal die Bahn der Corruption betreten, so müssen sich die Verluste des Gemeinwesens immer mehr steigern, denn je entschiedener, je rücksichtsloser die Hilfe der Beamten, um so gröfser der Gewinn der Pächter, um so reicher die Mittel der Belohnung jener verbrecherischen Hilfe, um so umfassender die Verluste des Staatsschatzes, um so verderblicher die Bedrückungen der Bevölkerung.

Niemand nun ist in Constantinopel mehr in der Lage, die Begünstigungen der öffentlichen Gewalt zu erlangen als die dortigen grofsen griechischen und armenischen Banquiers. Niemand hat zugleich ein gröfseres Interesse, sich der Steuerpachtungen zu bemächtigen als eben diese Leute, welche die umfassendsten Geldgeschäfte mit einer fortwährend in pecuniären Verlegenheiten befindlichen Regierung machen. Diese sieht sich genöthigt, in Folge der Unordnung ihrer Finanzverwaltung, durch kleine Anleihen auf kurze Termine und zu enormen Procenten den Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen. Sie wendet sich deshalb an die Banquiers des Platzes, welche sich die Zahlung der vorgeschossenen Summen durch die Steuerpachten sichern und der Regierung deren Schuldverschreibungen statt baarer Leistungen, zu denen sie aus jenen Pachten verpachtet sind, an den Verfallterminen präsentiren. Es entsteht dadurch eine unglaubliche Plünderung der öffentlichen Einkünfte, indem der Staat das unregelmäfsige und ungenügende Eingehen seiner Steuern durch ruinöse Anleihen

decken mufs, deren Zinsen denselben Menschen zufliefsen, von denen die Steuern zu den für den Staatsschatz nachtheiligsten Bedingungen gepachtet sind.

Man begreift, dafs unter solchen Umständen bei den Steuerpachtungen eine ernsthafte Concurrenz gegen die grofsen und einflufsreichen Geldmänner Constantinopels unmöglich ist. Weder der Gouverneur, der von ihrer Feindschaft den Verlust seiner Stelle zu befürchten, von ihrer Freundschaft aber reichliche Geldspenden zu erwarten hat, noch die *dii minorum gentium* der provinziellen Handelswelt, denen zu schaden der Gouverneur und seine reichen Patrone unzählige Mittel besitzen, können daran denken, im Interesse des Staates Abkommen rückgängig zu machen, welche meist schon in der Hauptstadt im Interesse der einflufsreichsten Personen*) getroffen sind.

*) Es sei uns vergönnt, zur Erläuterung der obigen Bemerkungen folgende Stelle aus einer mit grofser Sachkenntnifs geschriebenen Broschüre des Herrn Cor, ehemals ersten Dragoman der französischen Botschaft, zu citiren. Herr Cor erzählt, wie es im Jahre 1847 mit der Versteigerung der Zehnten einer gewissen Provinz erging. „Die Zahl der von allen Punkten der Provinz herbeigekommenen Käufer war bedeutend; man hoffte, dafs dieser Zusammenfluss von Concurrenten dem Staatsschatz von grofsem Vortheil sein würde; aber die Concession ist an den Einflufsreichsten und nicht an den Meistbietenden vergeben worden. N. N., welcher sie seit fünf oder sechs Jahren monopolisirt, hat sie auch dieses Mal zu erhalten gewufst, Dank seinem Einflusse und seinem ungeheuren Vermögen, dessen Betrag genau die Summe der von dem Staatsschatz erlittenen Verluste ausmacht.

Einige Tage vor der Versteigerung hat er selbst und haben seine zahlreichen Agenten die Namen der Dörfer, deren Zehnten er pachten wollte, bezeichnet. Die Käufer haben die Bedeutung dieses officiösen Winkes verstanden und darin den förmlichen Befehl sich jedes Gebotes zu enthalten erblickt. Sie haben sich indefs auf die Auction begeben, weniger um die Pacht einiger Dörfer zu acquiriren, welche N. dem armen Publikum zu überlassen die Gnade hat, als um durch ihre Gegenwart zu beweisen, wie fern ihnen der Gedanke an Opposition lag. Zur bestimmten Stunde hat der Auctionator die Pacht der verschiedenen Dörfer zum Preise des vergangenen Jahres ausgeboten. N. hat ein Mehrgebot von einigen hundert Piastern gethan. Tiefes Schweigen herrschte unter den anwesen-

Dieselben Umstände, welche bei der Versteigerung der Steuerpachtungen eine für die Finanzen des Staates so schädliche Wirkung äufsern, machen sich bei der Erhebung der Steuern zum Nachtheile der Privaten geltend. Ganz besonders aber ist dies der Fall bei allen den Steuern, welche wie die Zehnten in Natural-Leistungen bestehen. Hier wäre vor Allem ein gerechtes Verfahren der Beamten bei der Vertheilung der Steuerquoten, bei der Abschätzung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden und bei der Auswahl der als Steuern zu liefernden Producte erforderlich. Die Vertheilung der Steuerquoten und die Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Districte und Gemeinden gehören zu den Haupt-Attributen der Medjilis, die unmittelbare Erhebung ist die Sache der Kodja Bachis und Mudire, welche von den Untersteuereinnehmern, den Malmudiren, und den Obersteuereinnehmern, den Defterdaren, controlirt werden. Bedenkt man nun, dafs der Medjilis lediglich aus Creaturen des Pachas und aus den durch und durch corrumpirten Notabeln zusammengesetzt ist, dafs der Defterdar und die Malmudire nicht direct von der Staatsregierung, sondern persönlich vom Pacha angestellt werden, dafs sie mit jedem neuen Gouver-

---

den zahlreichen Käufern. In der That Wehe dem, der es gewagt hätte, N. zu steigern! Diesem wäre es ein Leichtes, einen so unerhörten Uebermuth auf das Empfindlichste zu strafen.

N. ist die Pacht daher zugeschlagen, ohne dafs die gesetzlichen Formen verletzt worden wären. Der Pacha kann nach Constantinopel schreiben, dafs Alles in Ordnung vorgegangen ist. Am Abend haben sich die Käufer bei N. eingefunden und dort ist von N. und zu seinem Vortheil, im Detail, regelmäfsig und an den Meistbietenden dasjenige versteigert worden, was er am Morgen im Ganzen erworben hatte. Vergangenes Jahr hat ihm diese Procedur einen Gewinn von 1,800,000 Piastern auf die Masse von 2 Millionen Zehnten eingebracht Dies ist den Behörden des Ortes nicht unbekannt, aber N. ist weder ein Gegner, dem man trotzen, noch ein Freund, den man verachten könnte. Er versteht es, Gefälligkeiten, die ihm erwiesen worden, angemessen zu belohnen."

neure wechseln, dafs die Mudire und Kodja Bachis ebenso von der Willkür des Pachas oder vielmehr seines Kehayas, der weiter nichts als der Erste Beamte seiner Privathaushaltung ist, abhängen, dafs alle diese Leute in ihrem Amte vor Allem eine Quelle der Bereicherung suchen, so wird man sich leicht eine Vorstellung davon machen können, ein wie verwickeltes und darum um so verderblicheres Netz der Corruption um die unglücklichen Steuerpflichtigen gespannt ist, und wie überall die Habgier und Härte der Beamten dem wucherischen Treiben der Steuerpächter in die Hände arbeiten. Weit entfernt, dafs die Letzteren an dem Pflichtgefühl der Behörden eine heilsame Schranke gegen Erpressungen fänden, können sie auf deren mit den Staatsgeldern erkaufte Hilfe namentlich dann rechnen, sobald sie den besten und werthvollsten Theil der Production als Zehnten oder andere Natural-Leistungen in Beschlag nehmen wollen. Die so schmählich erworbene Beute wird hauptsächlich nach den Städten vertrieben, deren Verproviantirung somit den Steuerpächtern ebenfalls anheim fällt, da sie sich auf die bequemste und wohlfeilste Art in den Besitz der Boden-Erzeugnisse setzen und durch ihre Beziehungen zu den Verwaltungsbeamten am Leichtesten die Schwierigkeiten des Transportes überwinden können.

Nicht genug also, dafs durch die Verpachtung von Natural-Lieferungen der Staat in seinen Einkünften verkürzt, dafs der Ackerbauer gezwungen wird, statt Steuern zu zahlen Frohndienste zu leisten, und den besten Theil der Ernte, eben den, welcher besonders geeignet ist, ihm durch Verwerthung im Handel gröfseren Gewinn zu bringen, unentgeltlich den von der Administration des Staates unterstützten Steuerpächtern zu überlassen, nein, den Letzteren wird auch noch durch dieses Verhältnifs und durch neue Begünstigungen der Beamten in den Städten das Monopol des grofsen Getreidehandels gesichert und dem wohlthätigen Gesetz

der Concurrenz in den nothwendigsten Nahrungs-Artikeln Gewalt angethan.

Unmöglich kann man die Ursache aller dieser Uebelstände und Mifsbräuche lediglich in dem System der Pachtungen finden wollen, und noch mehr würde man sich täuschen, wenn man meinte, dafs sie mit Aufhebung des Systems verschwinden würden. Wie kann man glauben, dafs, wenn der Staat die Einziehung und Verwaltung der Zehnten und der anderen Natural-Leistungen seinen Beamten allein überliefse und die Intervention des Handels dabei zurückwiese, die Corruption seiner Büreaukratie mit Einem Male verschwinden würde? Im Gegentheil, die Beamten, denen zugemuthet werden müfste, im Interesse des Staates mit seinen Waaren Handel zu treiben, würden darin eine noch viel stärkere weil ihnen unmittelbar nahe tretende Versuchung zu unredlicher Bereicherung finden, als jetzt, wo ihre Mitwirkung für das Interesse der Steuerpächter von diesen erkauft werden mufs. Die Mifsstände des bisherigen Systems würden sich daher in um so höherem Grade vermehren, als der Staat es versucht hätte, in die Sphäre des Handels noch entschiedener einzugreifen. Er würde nicht nur von seinen Agenten übervortheilt werden, sondern auch unter deren Unfähigkeit leiden, in seinem Interesse Geschäfte zu treiben, welche nach der Natur der Dinge nur von Privaten für eigene Rechnung getrieben werden können.

Wenn es nun überhaupt nicht in der Macht der Pforte liegt, plötzlich alle die Umstände zu beseitigen, welche auf die Moralität ihrer Beamtenhierarchie einen verderblichen Einfluſs üben, so darf sie das doch nicht abhalten, die Anwendung gesunder ökonomischer Grundsätze auf ihr Steuerwesen anzubahnen. Sie wird daher vor Allem ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel zu richten haben, durch welche sich die Aufhebung aller in Natural-Leistungen bestehender Steuern und deren Ersetzung durch Abgaben in Geld bewir-

ken läfst. Erst wenn sie diese Mittel gefunden hat, kann sie daran denken, das Pachtsystem aufzugeben und die directe Erhebung einzuführen. Eine solche radicale Reform würde freilich ernste und eingehende Studien des ökonomischen Zustandes des Landes erheischen, für welche die Heranziehung europäischer Finanzmänner ganz unabweisbar wäre; sie würde ferner einen grofsen Entschlufs und nicht minder grofse Energie in der Durchführung desselben erfordern, aber ohne solche Anstrengungen darf die Pforte überhaupt keine wesentliche Verbesserung ihrer finanziellen Lage erwarten. Bis zu dem Augenblick, wo sie sich stark genug fühlt, ihr Steuersystem von Grund aus, durch Abschaffung aller Natural-Leistungen zu reformiren, dürfte es nicht gerathen sein, das Verpachten der in Geld zu zahlenden Abgaben, wie der Vergü und der Douanen, aufzugeben, und ein zweifaches System der Erhebung einzuführen. Die Steuerverwaltung würde dadurch complicirter und kaum besser werden. Dagegen empfiehlt sich schon jetzt eine vollständige Reorganisation des hierarchischen Organismus der Steuerverwaltung. Diese sollte den Provinzial-Gouverneuren vollständig entzogen und dem Finanzministerium ausschliefslich unterstellt werden. Die Defterdare und Malmudire in den Provinzen sollten direct von der Centralregierung angestellt und ihrer Controle allein übergeben werden. Die Abhängigkeit der Steuerbeamten von den Provinzial-Gouverneuren ist eine der Hauptursachen ihrer Unzuverlässigkeit und macht eine wirksame Beaufsichtigung ihrer Amtshandlungen mehr als schwierig. Gelingt es dagegen einem einsichtigen und durch mächtige Einflüsse gestützten Finanzminister, die zu seinem Verwaltungszweige gehörigen Geschäfte vor jeder fremdartigen Einwirkung sicher zu stellen, die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte in seiner Hand zu vereinigen, das dazu gehörige Personal unmittelbar zu leiten und zu controliren, so werden sich mit der Zeit fähige und integre Beamte in dieser Parthie heranbilden, die so-

wohl geeignet sind, den Mifsbräuchen zu steuern, als auch der Regierung diejenige Auskunft über den ökonomischen Zustand des Landes zu geben, deren sie zu einer gründlichen Erwägung der nothwendigen Reform ihres Steuersystems bedarf.

Eben diese Reorganisation der Steuerverwaltung wird die Ausführbarkeit der im §. 17 enthaltenen Bestimmungen über die regelmäfsige Aufstellung des Budgets erleichtern. An dieselbe kann freilich nicht eher gedacht werden, als man sich zu einer radicalen Reform des Staatsschuldenwesens entschlossen hat, welche wiederum mit der im §. 20 in Aussicht gestellten Reform des Münz- und Bankwesens in genauem Zusammenhange steht.

Es giebt in der Türkei sechs verschiedene Arten von Staatsschulden:

1) die im Jahre 1854 in London durch Vermittelung von Banquiers aus Constantinopel abgeschlossene Anleihe von 5 Millionen L. St., welche nur zu 3 Millionen emittirt ist und die im Jahre 1855 unter Garantie Englands und Frankreichs abgeschlossene Anleihe von 5 Millionen L. St., welche ganz emittirt ist.
2) die von dem Finanzministerium von Zeit zu Zeit und auf einen mehr oder weniger fernen Termin mit inländischen Banquiers abgeschlossenen Anleihen. Dieselben bilden eine schwebende Schuld und werden deshalb gewisse Staats-Einkünfte den Gläubigern im Voraus als Deckung angewiesen. Die Bedingungen, unter denen sie abgeschlossen werden, sind für die Regierung ungemein ungünstig; sie mufs nicht selten bis zu 30 pCt. dafür geben.
3) die Entschädigungen, welche die Regierung an die Inhaber der ehemaligen und seit dem Jahre 1840 aufgehobenen militärischen Lehen, Timars, genannt und der Mouquata's und Malikiane's, d. h. der gewissen

Familien gehörigen Privilegien, vermöge deren sie die öffentlichen Einkünfte gewisser Districte oder Dörfer für sich zu erhalten berechtigt waren, zahlt. Die Masse dieser Entschädigungen belief sich im Jahre 1853 noch auf etwa 40 Millionen Piaster. Sie ist seitdem durch das Aussterben der Berechtigten verringert.

4) die Esham (Plural von Sehim) oder Schatzobligationen, welche zu verschiedenen Zeiten und noch im Jahre 1857 in gröfserer Masse ausgegeben sind. Sie sollen nach einer Reihe von Jahren *al pari* eingelöst werden und tragen 10 pCt. Zinsen.

5) die Sergis, welche in sehr verschiedenen, je nach dem Bedürfnifs bemessenen Beträgen von dem kaiserlichen Schatz, von dem Finanzministerium, von dem Kriegsministerium und der Admiralität an Lieferanten, Kaufleute und andere liquide Gläubiger in Zahlungsstatt gegeben werden, indem sich die betreffende Kasse verpflichtet, sie in Terminen oder nach Einem Termin einzulösen. Da ihre Einkassirung meist nur sehr langsam und sehr schwierig bewerkstelligt wird, so werden sie von den Inhabern sehr häufig zu enormen Verlusten an Banquiers abgetreten, welche sie der Regierung gewöhnlich in Zahlungsstatt für ihr geschuldete Summen zurückstellen.

6) die Kaïmés oder das Papiergeld. Das Kaïmé ist ein unter keiner anderen Garantie als derjenigen, dafs es von den Staatskassen als vollgültiges Zahlungsmittel angenommen wird, ausgegebenes Papiergeld. Es zerfiel ursprünglich in zwei Classen, nemlich in Apoints von je 5000, 1000, 500, 250 und 100 Piastern, welche halbjährlich mit 3 pCt. verzinst wurden und in unverzinsliche Apoints von je 20 und 10 Piastern. Die erste dieser Klassen ist zum gröfsten Theil eingegangen und durch Papiere der zweiten Classe ersetzt. Die Kaïmés

haben nur in der Hauptstadt und ihrem Weichbilde Cours. Für die Bedürfnisse der Armee war indefs während des Krieges ein besonderes Papiergeld ausgegeben, welches seit dem Frieden indefs ebenfalls durch das gewöhnliche nur in der Hauptstadt gültige ersetzt worden zu sein scheint.

Wenn wir diese verschiedenen Classen der türkischen Staatsschuld näher ins Auge fassen, so werden wir finden, dafs nur wenige von ihnen mit einer geordneten Finanzverwaltung verträglich sind. Als eine eigentliche fundirte Schuld können nur die beiden in England abgeschlossenen Anleihen angesehen werden. Von diesen erfordert die erste von 3 Millionen jährlich die Summe von 180,000 L., die zweite von 5 Millionen die Summe von 250,000 L. für Deckung der laufenden Zinsen und den Beitrag zum Amortifications-Fonds, also zusammen 430,000 L., welche, auch den in den letzten Jahren günstigsten Cours angenommen, mindestens der Summe von 60 Millionen Piastern gleichkommen. Es würde das für ein Budget von 750 Millionen jährlicher Einnahmen an sich keine unerschwingliche Last sein, aber wenn auch für die Zinsen der ausländischen Schuld gewisse sichere und regelmäfsige Einkünfte, wie der ägyptische Tribut und die Douanen von Smyrna und Syrien verpfändet sind, so hat die Regierung doch keinerlei Vorsorge getroffen, um die dadurch in dem Etat für die regelmäfsigen Ausgaben entstandene Lücke an disponiblen Mitteln zu füllen, ebensowenig hat sie diese Ausgaben reducirt. Schon dieser eine Umstand hat ihr daher unzählige Verlegenheiten bereitet. Um denselben zu entgehen, hat sie bei den Banquiers von Constantinopel die unter der zweiten Classe begriffenen kleineren Anleihen contrahirt: eine Operation, welche nur als ein ganz ungenügendes Palliativ bezeichnet werden kann, denn weder für die enormen, oft bis zu 30 pCt. belaufenden Zinsen, noch für die in kurzen Zeiträumen zurückzubezahlenden Hauptsum-

men, sind andere Fonds disponibel gemacht als die gewöhnlichen Einkünfte. Aus dem Palliativmittel müssen also nothwendig neue Verlegenheiten erwachsen und nehmen wir die Summe dieser schwebenden Schuld auch nur zu 100 Millionen an, was gewifs viel zu wenig ist, so wird man leicht ermessen, in wie peinlicher Lage sich ein Finanzminister befindet, der ein Budget von 780 Millionen abgesehen von anderen Verbindlichkeiten mit einer laufenden Zinsenmasse von 60 Millionen und einer schwebenden Schuld von 100 Millionen ohne alle Deckungsmittel belastet sieht. Die dritte Classe ist eine durchaus gerechtfertigte Schuld, für welche das Budget um so mehr die nöthigen Deckungsmittel besitzt, als ihm sowohl die Revenüen der eingezogenen Lehne und die den Privilegirten entzogenen Einkünfte zufliefsen, als auch mit dem allmäligen Aussterben der zur Entschädigung berechtigten die Tilgung der Schuld in Aussicht steht.

Anders steht es mit der vierten Classe, den Sehims. Ursprünglich scheinen dies Leibrenten gewesen zu sein, welche mit dem Absterben des Berechtigten erloschen. Später aber sind es einfache Schuldverschreibungen geworden, nach einem kurzen Termin von gewöhnlich 3 Jahren einlösbar. Im Jahre 1855 waren sie im Betrage von etwa 50 Millionen ausgegeben, welches dem Staate eine Zinsenlast von 5 Millionen aufbürdete. Im Jahre 1857 aber ist eine neue stärkere Emission erfolgt. In Folge deren ist nicht nur das Budget wiederum, ohne neue Deckungsmittel, beschwert, sondern die Verbindlichkeiten für eine nicht ferne Zukunft sind bedeutend vermehrt worden, und es läfst sich nicht absehen, welche Mittel der Staat besitzen wird, um ihnen gerecht zu werden, ohne seinen bisherigen neue Verlegenheiten hinzuzufügen.

Dies will aber wenig bedeuten neben der unter der fünften Classe angeführten Schuld der Sergis. Dieselben lassen sich mit weiter nichts vergleichen als mit den Verbind-

lichkeiten, die etwa ein unordentlicher Privatmann gegen seinen Lieferanten eingeht, indem er ihm statt die Rechnungen baar zu bezahlen ein unbestimmtes Zahlungsversprechen auf das Doppelte oder Dreifache des Werthes der gelieferten Waaren übergiebt. Die Masse der Sergis ist erschreckend: Eine Milliarde von Piastern dürfte nicht reichen, wenn man bedenkt, daſs der kaiserliche Schatz, die Civilliste des Groſsherrn, allein deren, nach bisher unbestrittenen Angaben der öffentlichen Blätter, für 600 Millionen ausgegeben hat.

Rechnen wir diese verschiedenen, freilich nur ganz ungefähr, aber gewiſs nicht zu hoch angegebenen Posten zusammen, so erhalten wir

Zinsen der fremden Schuld . .	60 000 000 Piaster
Anleihen in Constantinopel . .	100 000 000 -
Zinsen der Sehims	10 000 000 -
Sergis	1 000 000 000 -
d. h. zusammen	1 170 000 000 Piaster

Eine Milliarde, Einhundert und Siebenzig Millionen Piaster oder nahe das Doppelte von den regelmäſsigen Einnahmen des Reiches, wofür es gänzlich an Deckungsmitteln fehlt, ohne der 100 Millionen Sehims zu denken, die angeblich in wenigen Jahren auch eingelöst werden sollen. Bedarf es noch schlagenderer Gründe als solcher Zahlen, nur die Nothwendigkeit des Ergreifens energischer Maſsregeln darzuthun? Eine gröſsere Einschränkung in den Ausgaben, namentlich in der Besoldung der hochgestellten Beamten, eine Vermehrung der Einkünfte durch neue Steuern und eine gewissenhaftere und rationellere Verwaltung der alten sind ganz dringend geboten, aber sie würden nicht genügen, ohne die Hilfe eines soliden Credits. Nur wenn dieser durch eine geordnete Finanzwirthschaft gewonnen sein wird, nur dann wird es möglich sein, durch theilweise Fundirung der schwebenden Schuld das Budget ins Gleichgewicht zu bringen und Ver-

legenheiten ein Ende zu machen, die einer ernsten Regierung unwürdig sind.

Doch die Umgestaltung des Steuerwesens und die Herstellung des Gleichgewichts im Budget sind nicht die einzigen Aufgaben, denen der Reformator der türkischen Finanzen sich zu unterziehen haben wird; es erwartet ihn noch ein drittes, nicht minder schwieriges Problem, ohne dessen glückliche Lösung alle seine übrigen Erfolge illusorisch sein würden: es ist dies die Regulirung des Münzwesens und die Zurückziehung eines unfundirten Papiergeldes. Wir wenden die letzte Reihe unserer Betrachtungen diesem Gegenstande zu, in welche auch die sechste Classe der oben aufgezählten türkischen Staatsschulden, die sogenannten Kaïmés, sich hineinfügt.

Der ursprüngliche Werth des türkischen Piasters kam noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der spanischen Colonnate gleich betrug also nach unserem Gelde etwa 1 Thlr. 12 Sgr. Aber seit dem Frieden von Kutschuk Kainardji griffen die Sultane zu dem verderblichen Mittel der Verschlechterung der Münze und, einmal auf diesem abschüssigen Wege, machten sie darauf wahrhaft erschreckende Fortschritte, dermafsen, dafs im Jahre 1829 eine nach den am häufigsten vorkommenden Fünfpiasterstücken, Bechlik genannte Münze geschlagen wurde, welche dem Piaster einen Courswerth von 20 Centimen ($19\frac{1}{5}$ Pfennig) liefs, während ihr wahrer Werth doch nur 13 Centimen betrug. Unter dieser Münze versteht man noch heute in der Türkei das landesübliche Métallique und sie ist in den Provinzen des Reiches fast das ausschliefsliche Zahlungsmittel.

Die nothwendigen Folgen eines solchen Mifsverhältnisses zwischen dem wahren und fingirten Werthe der Münze waren erstens, dafs sie aufserhalb der Grenzen des osmanischen Reiches gar keinen Cours haben konnte, und zweitens, dafs sie ebensowohl die Regierung als auch die Privat-Specu-

lation anreizen mufste, durch Vermehrung des Bechliks sich den Vortheil anzueignen, welcher aus der Umwandlung von vollgültigem Silber in eine Münze von fingirtem Courswerthe entsprang. Beide Umstände übten bald ihre Wirkung: die Türkei ging eines ihr eigenthümlichen Zahlungsmittels an das Ausland verlustig; alle vollgültige inländische Münze verschwand und die Speculation führte grofse Massen namentlich in England nachgeprägter Bechliks in das osmanische Reich ein.

Solange die Beziehungen des Orients mit der civilisirten Welt unbedeutend waren und solange sich die Regierung schuldenfrei erhielt, wurde sie von dem schädlichen Einflufs der Münz-Entwerthung, welche im Grunde ein verhüllter Staatsbankerott war, nicht sehr empfindlich betroffen, um so weniger als für sie die nothwendige Steigerung aller Preise sich einigermafsen durch die Zahlung einer grofsen Steuermasse in Natural-Leistungen ausglich. Aber die Täuschung war nur von kurzer Dauer und die natürliche Macht der Dinge brachte die Wahrheit in ihrer ganzen Bitterkeit bald ans Licht. Der immer mehr zunehmende Handel mit Europa, welcher dem Import ein bedeutendes Uebergewicht über den Export liefs, erheischte in Constantinopel die Beschaffung von den europäischen Werthen entsprechenden Zahlungsmitteln. Auf diese Weise wurde der Piaster in unmittelbare Beziehung zu dem auf englische Pfunde, französische Franken und östreichische Gulden lautenden Wechsel gebracht und die letztgenannten Münzsorten kamen auf den hauptsächlichen Handelsplätzen des Orients in Umlauf. Da der Werth des Piasters ein imaginärer war, so entstanden Coursschwankungen, die zunächst freilich nur die betheiligten Kaufleute berührten. Allein die Pforte, deren finanzielle Verlegenheiten immer drängender wurden, glaubte in der Lage zu sein, ein Auskunftsmittel zu ergreifen, welches auch in den mit der solidesten Finanzwirthschaft ver-

sehenen Staaten Europa's immerhin als ein Wagnifs angesehen werden mufs; sie gab ein lediglich durch die vollgültige Annahme bei den Staatskassen garantirtes Papiergeld aus. Die ersten Kaïmés erschienen im Jahre 1841 zum Betrage von 60 Millionen Piastern, nur für das Weichbild von Constantinopel gültig und zu den am Platze üblichen 12 pCt. verzinsbar. Man nahm also zu dem Staatscredit unumwunden seine Zuflucht und die Regierung erklärte sich feierlich für verschuldet; sie verlangte aber nicht nur, dafs das Publicum ein hinreichendes Vertrauen in ihre Zahlungsfähigkeit haben sollte, um ein materiell nicht garantirtes Papier als vollgültiges Zahlungsmittel anzuerkennen, sondern sie erwartete auch die unbedingte Zulassung einer doppelten Fiction, derjenigen nemlich, welche die Ersetzung von Metall durch Papier und derjenigen, welche die Entwerthung des coursirenden Metalls erheischte. Einmal an die süfse Fähigkeit mittelst einer Druckmaschine Millionen zu schaffen gewöhnt und durch immer zunehmende Verlegenheiten angespornt, vermochte sie nicht auf der eingeschlagenen Bahn Halt zu machen; sie reducirte die verzinslichen Kaïmés soviel als möglich, setzte den Zinsfufs von 12 pCt. auf 6 pCt. herunter und gelangte so zu einer Emission, die sich heute sicherlich auf 600 Millionen Piaster beläuft.

Aber die Rückwirkung dieses waghalsigen Recurses an den Staatscredit blieb nicht aus. Es befanden sich nunmehr zweierlei inländische Zahlungsmittel auf dem Markt von Constantinopel, das Bechlik und die Kaïmés; beide beruhten auf einer Fiction; beide waren daher grofsen Coursschwankungen ausgesetzt; aber wenn diese Schwankungen, solange nur die Bechliks bestanden, hauptsächlich auf das Verhältnifs derselben zu fremden Münzen und Wechseln von Einflufs gewesen waren und deshalb zunächst nur den Handel mit dem Auslande berührt hatten, zeigten sich nun ihre Wirkungen auch auf das Verhältnifs von Bechliks zu Kaï-

més; sie griffen daher den neu geschaffenen Staatscredit an, was um so gefährlicher war, als derselbe jeder soliden Grundlage sowohl in den Métalliques als in dem Papiergeld entbehrte.

Die Pforte erschrak vor dem Abgrunde, in den ihre Finanzen zu versinken begannen. Sie versuchte sich vor dem Untergange zu retten und griff zu drei Mitteln, welche alle drei ebenso sehr gegen die Grundsätze der National-Oekonomie verstiefsen, als sie durch ein völliges Mifslingen practisch verurtheilt worden sind.

Es wurde ein allmähliges Zurückziehen der bisher in fictivem Cours gehaltenen Métalliques und deren Ersetzung durch eine neue, nach europäischen Grundsätzen regulirten und zu europäischen Münzen in richtigem Metallverhältnifs stehenden Münze beschlossen. Von derselben sollten jährlich für $7\frac{1}{2}$ Million Piaster ausgegeben und eine entsprechende Summe in Bechlik eingezogen werden.

Die Circulation von ausländischen Münzen wurde verboten.

Eine Bank wurde im Jahre 1848 errichtet, welche gegen ein von der Regierung gewährtes Capital von 25 Millionen Piastern und gegen die von der Regierung geleistete Garantie des Unternehmens die Verpflichtung übernahm, den Wechselcours gegen Europa zu dem Stande von 110 Piastern für das L. St. zu erhalten und die Kaïmés gegen Bechlik oder die neue Münze (Medjidieh genannt) mit einem Verlust von 3 pCt. für den Inhaber der Kaïmés auszuwechseln.

Die neu ausgegebene vollgültige Münze verschwand sehr bald von dem orientalischen Markte, nicht nur weil sie das einzige inländische, für nach Europa hin zu machende Baarzahlungen verwendbare Werthzeichen, sondern namentlich auch weil ihre Umprägung in Bechlik eine der einträglichsten Speculationen war. Dies war die nothwendige Folge der Creirung von Münzsorten verschiedenen, reellen Wer-

thes, welche durch künstliche Mittel auf demselben Course erhalten werden sollten. Nur wenn die Regierung im Stande gewesen wäre in einem kurzen Termine mit Einem Male sämmtliche schlechte Münze einzuziehen und durch vollgültige zu ersetzen, nur dann würde die Mafsregel der Rectification des Münzwesens wirksam gewesen sein, weil alsdann die Bedürfnisse des inländischen Marktes die neue, allein gültige Münze zurückgehalten und die Unterdrückung des Bechlik ihre Umprägung zwecklos gemacht hätte.

Das Verbot der Circulation fremder Münzsorten war ganz unausführbar, weil es dem Handel mit der nothwendigsten und gesuchtesten Waare, einem reellen Werthzeichen, Gewalt anthun wollte. Der Umstand, welcher die Pforte zu diesem wunderlichen Verbot bewogen hatte, war die heftige Agiotage gewesen, zu welcher, wie man meinte, das Coursiren der fremden Münzsorten Anlafs gab. Diese Agiotage brachte grofse Schwankungen im Cours des Piasters hervor und es sollte ihr daher als eine dem Staatscredit gefährliche Speculation durch Entziehung ihres Objectes ein Ende gemacht werden. Aber man übersah dabei vollkommen, dafs jene Agiotage mit fremden Münzen nicht die Ursache, sondern die Wirkung der öffentlichen Creditverhältnisse war. Nicht die wenigen in Constantinopel coursirenden Sovereigns und Napoleondor's brachten das Schwanken der Geldcourse hervor, sondern die schlechte Metallmünze, das jeder Garantie entbehrende Papiergeld, die ungünstige Handelsbilanz zu Europa und als Folge von alle dem der schwankende Wechselcours. Wie konnte es unter solchen Verhältnissen vermieden werden, dafs an einem Handelsplatz von so universeller Bedeutung wie Constantinopel, wo ein ungeheures Zusammenströmen handeltreibender Fremder stattfindet, vollgültige ausländische Münzen eine gesuchte Waare wurden, und dafs, um dieselbe zu erhalten, bald mehr, bald weniger von den inländischen Werthzeichen geboten wurden? Alle

Bemühungen der Pforte, alle ihre Verordnungen, alle ihre Mittheilungen an die fremden Gesandtschaften waren vergeblich; sie ist daher auch schliefslich zur Einsicht in die Unzweckmäfsigkeit ihres Verbotes fremder Münzen gekommen und hat den Dingen freien Lauf gelassen.

Die im Jahre 1848 unter der Direction zweier grofser in Constantinopel etablirter Banquiers gegründete Bank hatte die zweifache Aufgabe, sowohl den Cours des Papiergeldes gegen Métalliques als auch den Wechselcours beständig zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurde sie verpflichtet, für Einlösung der Kaïmés gegen Bechlik oder die neue türkische Silbermünze nach Abzug von 3 pCt. zum Nachtheil des Inhabers der Kaïmés stets offene Kasse zu halten und dem Handel die von ihm verlangten Tratten auf London, Paris oder Wien gegen baare Zahlung in Bechlik, Silber oder Kaïmés (letztere mit einem Verlust von 3 pCt.) zu dem Course von 110 Piaster für das Pfund Sterling, resp. von 172 Para*) für den Franken zu liefern. Für die aus solchen Operationen erwachsenden Verluste gab der Staat ein Capital von 25 Millionen Piastern und übernahm die Garantie aller von der Bank zu machenden Geschäfte. Gegen Ende des Jahres 1852 liquidirte letztere mit einem Deficit von 35 Millionen Piastern, folglich mit einem Totalverlust von 60 Millionen für den Staat. Dieses traurige Resultat wäre leicht vorher zu sehen gewesen, wenn man sich über die eigentliche Bedeutung des ganzen Unternehmens hätte klar werden wollen.

Was zunächst den Ausdruck „Bank“ betrifft, so war derselbe einigermafsen willkürlich für ein Institut gewählt, für dessen Existenz und für dessen sämmtliche Handlungen sich der Staat verbürgte. Die angebliche Bank war also

*) Vierzig Para gehen auf einen Piaster, drei Asper auf einen Para. Der Asper ist heute eine rein imaginäre Münze.

eigentlich nur eine mit gewissen finanziellen Operationen beauftragte Staatskasse. Dabei war es nun gleich sehr eigenthümlich, dafs der Staat dem von ihm *al pari* ausgegebenen Papiergelde einen Coursverlust von 3 pCt. gegen Métalliques von vornherein zuerkannte. Indessen dieser Umstand hätte sich allenfalls aus gewissen, in der Natur der Dinge begründeten Verhältnissen erklären lassen. Offenbar nemlich waren die auf dem Platze von Constantinopel circulirenden inländischen Zahlungsmittel für den Bedarf ungenügend. In Ermangelung von Banknoten bedurfte es eines anderen *au porteur* lautenden Papieres, das unter gewissen Bedingungen wohl in von dem Staate garantirten Tresorscheinen gefunden werden durfte. Wenn derselbe alsdann für die Umwechselung des Tresorscheins in Metall einen Disconto nahm, so konnte dies als eine von dem Handel für die ihm gewährte Verkehrs-Erleichterung erhobene Abgabe angesehen werden, deren Entrichtung andererseits wiederum den Vortheil gewährte, dem circulirenden Papiere einen festen, wenn auch unter dem Nominalwerth bleibenden Cours zu sichern. Demohngeachtet und auch abgesehen von der unerfüllt gelassenen Bedingung fester und geordneter Creditverhältnisse blieb der grofse Uebelstand, dafs der Staat seinen eigenen Schuldscheinen, welche er für voll ausgab und bei Steuerzahlungen für voll annahm, für den Handel einen geringeren Werth ausdrücklich und durch eine seiner Kassen beilegte. Er machte daher einen kleinen Gewinn auf Kosten seines Credits. Wie völlig illusorisch dieser Gewinn war, das zeigte sich in der unverkennbarsten Weise bei dem Hauptgeschäfte der sogenannten Bank, welches im Emittiren von Tratten auf Europa bestand. Unter normalen Verhältnissen liegt die Aufgabe einer Bank darin, das von dem Handel ausgegebene Werthpapier, den Wechsel, an sich zu ziehen und bis zu dessen Verfall ihm ein dem Gelde gleichstehendes Circulations-Mittel, die Banknote, zu substituiren.

Die hieraus sowohl für den Handel als für die Bank entspringenden Vortheile sind für jenen die sofortige Flüssigmachung der aus seinen Geschäften entspringenden Obligationen, für diese der für die Substitution der Banknote gegen den Wechsel erhobene Disconto. Ganz anders verhielt es sich mit der Bank von Constantinopel. Der Dienst, welchen dieselbe dem Handel zu leisten hatte, bestand darin, dem zu Constantinopel in Umlauf befindlichen, in Europa aber nicht zu verwerthenden Gelde eine Obligation, einen Wechsel zu substituiren, mittelst dessen der orientalische Handel seine gegen europäische Plätze eingegangenen Verpflichtungen erfüllen könnte. Es war also gerade das Umgekehrte von dem, was bei den Operationen einer normalen Bank stattfindet, und es liefsen sich daher auch die aus letzteren entspringenden Vortheile weder für den Handel noch für die Bank von Constantinopel erwarten. Hier fand vielmehr ein Tausch statt, bei welchem die Bank oder richtiger gesagt der Staat unbedingt immer verlieren mufste, einzelne Kaufleute sich bereichern konnten, der Handel aber auf einen dauernden Gewinn nicht hoffen durfte, weil die Unternehmung die Ursachen ihres unvermeidlichen Verderbens in sich trug. In der That, der Staat lieferte ein sicheres, auf feststehende Werthe lautendes, in Europa zahlbares Papier, für dessen volle Honorirung er mit allen seinen Mitteln einstand; er empfing dafür Werthe, die weder auf einer realen Basis, noch auf einem geordneten Creditsystem beruhten; er übernahm daher die Verpflichtung, aus seiner Tasche für die Nachtheile aufzukommen, welche dem ausländischen Handel aus dem Umstande erwuchsen, dafs die Türkei vollgültiger und in Europa zu verwerthender Zahlungsmittel entbehrte. Die künstliche Fixirung des Courses eben dieser Zahlungsmittel war der Zweck, den man erreichen wollte. Dabei befand man sich, wie wir gleich des Näheren sehen werden, in einem viciösen Cirkel.

Um den durch Emittirung von Tratten auf Europa dort eingegangenen Verpflichtungen zu genügen, sah sich die Bank genöthigt, mit den bei ihr eingezahlten Piastern ihrerseits wiederum im Handel europäische Münzen oder Wechsel auf London, Paris und Wien anzukaufen. Während sie also ihr Papier zum Course von 110 Piastern für das L. St. ausgab, mufste sie eben dieses L. St. zu dem Preise sich verschaffen, den es im Handel nach dem Gesetze der Nachfrage und des Angebotes erhielt; sie selbst aber trug durch ihren immer mehr steigenden Bedarf zur Vermehrung der Nachfrage nach vollgültiger Münze und daher zum Steigen des Courses derselben, respective zur Herabdrückung desjenigen des Piasters bei. Trotz ihrer Wechsel-Emissionen also, oder vielmehr gerade in Folge derselben nahm die in Constantinopel mit fremden Münzen und Wechseln getriebene Agiotage immer mehr zu und der künstliche Werth des Piasters, weit entfernt an Festigkeit zu gewinnen, gerieth in immer gröfsere Schwankungen. Das Deficit der Bank machte der Regierung zuletzt die Fehlerhaftigkeit ihres Systems klar; sie entsagte demselben und ist seitdem noch nicht im Stande gewesen, wirksamere Mafsregeln zur Abhülfe der fortwährend im Zunehmen begriffenen Uebelstände zu ergreifen. Der seit dem Kriege tief gesunkene öffentliche Credit, die unaufhörlichen finanziellen Verlegenheiten, in denen sich die Regierung befindet, die bedeutend vergröfserte Masse der in Umlauf gesetzten Kaïmés haben eine Lage herbeigeführt, die sich am Besten durch die Thatsache bezeichnen läfst, dafs das L. St. heute einen Cours von über 150 Piaster erreicht oder mit anderen Worten, dafs der Werth der Landesmünze in Vergleich zu dem Jahre 1853 sich um fast ein Drittheil *) verschlechtert hat.

*) Im Anfang des genannten Jahres und nach dem Cours von 110 für das L. St. war 1 Piaster = $22\frac{2}{3}$ Centimen, nach dem Cours von 150 für das L. St. ist 1 Piaster = $16\frac{2}{3}$ Centimen.

Kann man sich unter solchen Umständen der Ueberzeugung erwehren, dafs die Ausführung der im §. 20 des Hattihoumayoun enthaltenen Bestimmungen eine Lebensfrage für die Regeneration der osmanischen Herrschaft ist? „Man wird sich — so heifst es in jenem Paragraphen — mit der Gründung von Banken und anderen derartigen Instituten beschäftigen, um zur Reform des Münz- und Finanz-Systems zu gelangen; man wird auf die Beschaffung von Mitteln zur Vermehrung der Quellen des Reichthums Meines Reiches bedacht sein.“ Es hat in den Jahren 1856 und 1857 an Projecten der verschiedensten Art nicht gefehlt, keines von diesen Projecten aber ist zu einem practischen Resultat gediehen. Die Ursache so vieler mifslungener Versuche ist nicht schwer zu finden. Ohne die umfassendste Beihülfe des europäischen Credites ist die Pforte nicht im Stande, weder ihr Budget ins Gleichgewicht zu bringen, noch ihr schlechtes Métallique durch gutes zu ersetzen, noch ihre Kaïmés einzuziehen, noch eine Bank nach normalen Grundsätzen und mit heilsamer Einwirkung auf den ausländischen und inländischen Handel des Reiches zu begründen, noch endlich die im Lande verborgenen Hilfsquellen aller Art zum Nutzen der Völker und des Staates zu erschliefsen. Wie aber ist die Unterstützung des europäischen Credites zu erlangen? Das ist die grofse Frage, auf welche es nur Eine Antwort giebt. Credit ist Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit: diese ist bedingt durch strenge Ordnung des Staatshaushaltes. Sobald die türkische Regierung die Kraft und die Fähigkeit erlangt haben wird, deren sie bedarf, um durch Reducirung der Ausgaben, durch eine strenge und gewissenhafte Verwaltung der vorhandenen Steuern, durch die Aufhebung aller gegen eine gleichmäfsige Besteuerung verstofsenden Privilegien, namentlich also durch Umwandlung des Vakouf in Mülk, durch Anbahnung einer Reform des Steuersystems, Aufhebung aller Natural-Leistungen und deren Ersetzung

mit regelmäfsigen Steuern in Geld, durch eine rücksichtslos durchgreifende Reorganisation der Beamtenhierarchie — durch diese und andere ernsthaft practische Maſsregeln den Einnahmen des Staates Regelmäfsigkeit und Stetigkeit zu gewähren und ihnen neue hinzuzufügen — sobald mit Einem Worte die Regierung moralisch wiedergeboren sein wird, werden die Capitalien Europa's dem osmanischen Reiche durch den Canal des Credits zufliefsen, weil die öffentliche Meinung alsdann die schöpferische Hand erkennen wird, welche das Geld in einer für das Gemeinwesen fruchtbringenden Weise zu verwenden und dadurch denen, die es geben sollen, einen angemessenen und sicheren Gewinn zu gewährleisten vermag.

Anhang.

Documente.

Documente.

I.

Der am 18. Februar 1856 (11. Djemazi-ul-Ahir 1272) auf der Pforte feierlich publicirte Hattihoumayoun.

(Officielle Uebersetzung.)

„Qu'il soit fait en conformité du Contenu."

A Vous Mon Grand Vizir Mehemed Emin Aali Pacha décoré de Mon ordre Impérial du Medjidié de la première classe et de l'ordre du mérite personnel, que Dieu Vous accorde la grandeur et double Votre pouvoir.

Mon désir le plus cher a eté d'assurer le bonheur de toutes les classes des sujets que la Divine Providence a placés sous Mon sceptre Impérial, et depuis Mon avènement au trône je n'ai cessé de faire tous mes efforts dans ce but.

Grâces en soient rendues au Tout-Puissant, ces efforts incessants ont déjà porté des fruits utiles et nombreux. De jour en jour le bonheur de la nation et la richesse de Mes États vont en augmentant. Désirant aujourd'hui renouveler et élargir encore les règlements nouveaux institués dans le but d'arriver à obtenir un état de choses conforme à la dignité de Mon empire et à la position qu'il occupe parmi les nations civilisées, et les droits de Mon empire ayant aujourd'hui, par la fidélité et les louables efforts de tous Mes sujets et par le concours bienveillant et amical des

grandes puissances, mes nobles alliés, reçu de l'extérieur une consécration qui doit être le commencement d'une ère nouvelle, Je veux augmenter le bien-être et la prospérité intérieure, obtenir le bonheur de touts Mes sujets qui, à Mes yeux, sont tous égaux et Me sont également chers, et qui sont unis entre eux par des rapports cordiaux de patriotisme, et assurer les moyens de faire de jour en jour croître la prospérité de Mon empire.

J'ai donc résolu et J'ordonne la mise en exécution des mesures suivantes:

(§. 1.) Les garanties promises de Notre part à tous les sujets de Mon empire par le Hattihoumayoun de Gulhané et en conformité du tanzimat sans distinction de classe ni de culte, pour la sécurité de leurs personnes et de leurs biens et pour la conservation de leur honneur, sont aujourd'hui confirmées et consolidées, et pour qu'elles reçoiveut leur plein et entier effet, des mesures efficaces seront prises.

(§. 2.) Tous les priviléges et immunités spirituels accordés ab antiquo de la part de Mes ancêtres et à des dates postérieures, à toutes les communautés chrétiennes ou d'autres rites non-musulmans établis dans Mon empire sous Mon égide protectrice, seront confirmés et maintenus.

(§. 3.) Chaque communauté chrétienne ou d'autre rite non-musulman sera tenue, dans un délai fixé et avec le concours d'une commission formée ad hoc dans son sein, de procéder, avec Ma haute approbation et sous la surveillance de Ma S. Porte, à l'examen de ses immunités et priviléges actuels, et d'y discuter et soumettre à Ma S. Porte les réformes exigées par le progrès des lumières et du temps. Les pouvoirs concédés aux patriarches et aux évêques des rites chrétiens par le Sultan Méhémet II et ses successeurs, seront mis en harmonie avec la position nouvelle que Nos intentions généreuses et bienveillantes assurent à ces communautés. Le principe de la nomination à vie des patriarches,

après la révision des règlements d'élection aujourd'hui en vigueur, sera exactement appliqué conformément à la teneur de leurs firmans d'investiture. Les patriarches, les métropolitains, les archevêques, les évêques, les rabbins seront assermentés à leur entrée en fonctions d'après une formule concertée en commun entre Ma S. Porte et les chefs spirituels des diverses communautés. Les redevances ecclésiastiques, de quelque forme et nature qu'elles soient, seront supprimées et remplacées par la fixation des revenus des patriarches et des chefs de communautés et par l'allocation de traitements et de salaires équitablement proportionnés à l'importance, au rang et à la dignité des divers membres du clergé.

Il ne sera porté aucune atteinte aux propriétés mobilières et immobilières des divers clergés chrétiens; toutefois l'administration temporelle des communautés chrétiennes ou d'autres rites non-musulmans sera placée sous la sauvegarde d'une assemblée choisie dans le sein de chacune des diverses communautés parmi les membres du clergé et des laïques.

(§. 4.) Dans les villes bourgades et villages où la population appartiendra en totalité au même culte, il ne sera apporté aucune entrave à la réparation, d'après leur plan primitif, des édifices destinés au culte, aux écoles, aux hôpitaux et aux cimetières. Les plans de ces divers édifices, en cas d'érection nouvelle, approuvés par les patriarches ou chefs de communautés devront être soumis à Ma S. Porte qui les approuvera par Mon ordre Impérial ou fera des observations dans un délai déterminé.

Chaque culte dans les localités où ne se trouveront point d'autres confessions religieuses, ne sera soumis à aucune espèce de restriction dans la manifestation publique de sa religion. Dans les villes bourgades et villages où les cultes sont mélangés, chaque communauté habitant un quartier distinct, pourra également, en se conformant aux pre-

scriptions ci-dessus indiquées, réparer et consolider ses églises, ses hôpitaux, ses écoles et ses cimetières. Lorsqu'il s'agira de la construction d'édifices nouveaux, l'autorisation nécessaire sera demandée par l'organe des patriarches ou des chefs des communautés à Ma S. Porte qui prendra une décision souveraine, en accordant cette autorisation à moins d'obstacles administratifs. L'intervention de l'autorité administrative dans tous les actes de cette nature sera entièrement gratuite; Ma S. Porte prendra des mesures énergiques pour assurer à chaque culte, quel que soit le nombre de ses adhérents, la pleine liberté de son exercice.

(§. 6.) Toute distinction ou appellation tendant à rendre une classe quelconque des sujets de Mon empire inférieure à une autre classe, à raison du culte, de la langue ou de la race, sera à jamais effacée du protocole administratif. Les lois séviront contre l'usage entre particuliers ou de la part des autorités de toute qualification injurieuse ou blessante.

(§. 5.) Vu que tous les cultes sont et seront librement pratiqués dans Mes États, aucun sujet de Mon empire ne sera gêné dans l'exercice de la religion qu'il professe et ne sera en aucune manière inquiété à cet égard. Personne ne pourra être contraint à changer de religion.

(§. 7.) La nomination et le choix de tous les fonctionnaires et autres employés de Mon empire étant entièrement dépendants de Ma volonté Souveraine, tous les sujets de Mon empire sans distinction de nationalité seront admissibles aux emplois publics et aptes à les occuper selon leurs capacités et leurs mérites et conformément à des règles d'une application générale.

(§. 8.) Tous les sujets de Mon empire seront indistinctement reçus dans les écoles civiles et militaires du gouvernement, s'ils remplissent d'ailleurs les conditions d'âge et d'examen spécifiées dans les règlements organiques des dites écoles. De plus chaque communauté est autorisée à établir des écoles

publiques de sciences, d'arts et d'industrie. Seulement le mode d'enseignement et le choix des professeurs dans les écoles de cette catégorie seront sous le contrôle d'un conseil mixte d'instruction publique, dont les membres seront nommés par un ordre souverain de Ma part.

(§. 9.) Toutes les affaires commerciales, correctionelles et criminelles entre des musulmans et des sujets chrétiens ou autres non-musulmans ou bien des chrétiens ou autres des rites différents non-musulmans seront déférées à des tribunaux mixtes.

L'audience de ces tribunaux sera publique, les parties seront mises en présence et produiront leurs témoins, dont les dépositions seront reçues indistinctement sous un serment selon la loi religieuse de chaque culte.

Les procès ayant trait aux affaires civiles continueront d'être publiquement jugés d'après les lois et les règlements par-devant les conseils mixtes des provinces, en présence du gouverneur et du juge du lieu. Les procès civils spéciaux comme ceux de succession ou autres de ce genre entre les sujets d'un même rite chrétien ou autres non-musulmans pourront, à leur demande, être renvoyés par-devant les conseils des patriarcats ou des communautés.

Les lois pénales, correctionelles et commerciales et les règles de procédure à appliquer dans les tribunaux mixtes seront complétées le plutôt possible et codifiées. Il en sera publié des traductions dans toutes les langues en usage dans l'empire.

(§. 10.) Il sera procédé dans le plus bref délai possible à la réforme du système pénitentiaire dans son application aux maisons de détention, de punition ou de correction et autres établissements de même nature, afin de concilier les droits de l'humanité avec ceux de la justice. Aucune peine corporelle même dans les prisons ne pourra être appliquée que conformément à des règlements disciplinaires émanés de Ma

S. Porte, et tout ce qui ressemblerait à la torture sera radicalement aboli.

Les infractions à ce sujet seront sévèrement réprimées et entraîneront, en outre, de plein droit la punition, en conformité au code criminel, des autorités qui les auraient ordonnées et des agents qui les auraient commises.

(§. 11.) L'organisation de la police dans la capitale, dans les villes de province, dans les campagnes sera réglée de façon à donner à tous les sujets paisibles de Mon empire les garanties les plus fortes de sécurité quant à leurs personnes et à leurs biens.

(§. 12.) L'égalité des impôts entraînant l'égalité des charges comme celle des devoirs, entraîne aussi celle des droits, les sujets chrétiens et des autres rites non-musulmans devront, ainsi qu'il a été antérieurement résolu, aussi bien que les musulmans satisfaire aux obligations de la loi de recrutement. Le principe du remplacement ou du rachat sera admis. Il sera publié dans le plus bref délai possible une loi complète sur le mode d'admission et de service des sujets chrétiens et d'autres rites musulmans dans l'armée.

(§. 13.) Il sera procédé à une réforme dans la composition des conseils provinciaux et communaux pour garantir la sincérité des choix des délégués des communautés musulmanes, chrétiennes et autres et la liberté des votes dans les conseils.

Ma S. Porte avisera à l'emploi des moyens les plus efficaces de connaître exactement et de contrôler le résultat des délibérations et des décisions prises.

(§. 14.) Comme les lois qui régissent l'achat, la vente et la disposition des propriétés immobilières sont communes à tous les sujets de Mon empire. il pourra être permis aux étrangers de posséder des propriétés foncières dans Mes États, en se conformant aux lois et aux règlements de police, en acquittant les mêmes charges que les indigènes et après que des arrangements auront eu lieu avec les puissances étrangères.

(§. 15.) Les impôts seront exigibles au même titre de tous les sujets de Mon empire, sans distinction de classe ni de culte. On avisera aux moyens les plus prompts et les plus énergiques de corriger des abus dans la perception des impôts et notamment des dîmes. Le système de la perception directe sera successivement et aussitôt que faire se pourra substituée au régime des fermes dans toutes les branches des revenus de l'État. Tant que ce système demeurera en vigueur, il sera interdit sous les peines les plus sévères à tous les agents de l'autorité et à tous les membres des medjilis de se rendre adjudicataires des fermes qui seront annoncées avec publicité et concurrence, ou d'avoir une part quelconque dans leur exploitation. Les impositions locales seront autant que possible calculées de façon à ne pas affecter les sources de la production ou à entraver le mouvement du commerce intérieur.

(§. 16.) Les travaux d'utilité publique recevront une dotation convenable, à laquelle concourront les impositions particulières et spéciales des provinces appelées à jouir de l'établissement de voies de communication par terre et par mer.

(§. 17.) Une loi spéciale ayant déjà été rendue qui ordonne que le budget des recettes et dépenses sera fixé et communiqué chaque année, cette loi sera observée de la manière la plus scrupuleuse. L'on procédera à la révision des traitements affectés à chaque emploi.

(§. 18.) Les chefs et un délégué de chaque communauté désignés par Ma S. Porte seront appelés à prendre part aux délibérations du conseil suprême de justice. Dans toutes les circonstances qui intéresseraient la généralité des sujets de Mon empire, ils seront spécialement convoqués à cet effet par Mon Grand Vizir. Le mandat des délégués sera annuel. Ils prêteront serment en entrant en charge. Tous les membres des conseils dans les réunions ordinaires et

extraordinaires émettront librement leurs avis et leurs votes sans qu'on puisse jamais les inquiéter à ce sujet.

(§. 19.) Les lois contre la corruption, la concussion ou la malversation seront appliquées, d'après les formes légales, à tous les sujets de Mon empire quelleque soit leur classe et la nature de leurs fonctions.

(§. 20.) L'on s'occupera de la création de banques et d'autres institutions semblables pour arriver à la réforme du système monétaire et financier, ainsi que de la création de fonds destinés à augmenter les sources de la richesse matérielle de Mon empire. L'on s'occupera également de la création de routes et de canaux qui rendront les communications plus faciles et augmenteront les sources de la richesse du pays. On abolira tout ce qui peut entraver le commerce et l'agriculture. Pour arriver à ce but, l'on recherchera les moyens de mettre à profit les sciences, les arts et les capitaux de l'Europe, et de les mettre ainsi successivement en exécution.

Tels étant Mes ordres et Mes volontés, Vous qui êtes Mon Grand Vizir, Vous ferez selon l'usage publier soit dans la capitale, soit dans toutes les parties de Mon empire, ce firman Impérial, et Vous veillerez avec attention et prendrez toutes les mesures nécessaires afin que tous les ordres qu'il contient soient dorénavant exécutés avec la plus rigoureuse ponctualité.

II.

Abweichungen von dem nebenstehenden Memorandum in demjenigen, über welches die drei Repräsentanten mit den Ministern der Pforte übereingekommen waren und das Lord Stratford seiner Regierung unter dem 13. Februar 1856 übersandte.	Memorandum, über welches die Botschafter von Frankreich, England und der Internuntius übereingekommen waren, und das Lord Stratford seiner Regierung unter dem 19. Januar 1856 einsandte.
	Quatrième garantie:
	1. Des mesures efficaces seront prises pour que les garanties promises à tous les sujets de S. M. le Sultan par le hatti-cherif de Gulhané
unverändert.	et les lois de tanzimat, sans distinction de classe ni de culte, reçoivent leur plein et entier effet. Ces principes seront rappelés et consacrés de nouveau par un acte solennel émané du Souverain.

Memorandum vom 13. Februar.

2. La S. Porte proclame la reconnaissance et le maintien. Das Folgende unverändert.

* von hier ab lautet es: et avec le concours d'une commission formée ad hoc dans son sein, de procéder avec la haute approbation de S. M. le Sultan dont un délégué assistera aux délibérations, à l'examen de ses immunités et priviléges actuels et d'y discuter et soumettre à la S. Porte les réformes exigées etc. wie anbei.

* statt des Folgenden: Le principe de la nomination à vie des patriarches, après la révision des règlements d'élection aujourd'hui en vigueur, sera exactement appliqué conformément à la teneur de leurs fir-

Memorandum vom 19. Januar.

2. La S. Porte ne fera aucune difficulté de proclamer la reconnaissance et le maintien de tous les priviléges spirituels, accordés ab antiquo et à des dates postérieures, à toutes les communautés non-musulmanes établies dans l'empire sous l'égide de S. M. le Sultan.

3. Chaque communauté non-musulmane sera tenue, dans un délai fixé*, de procéder à l'examen de ses immunités actuelles et d'y introduire les réformes exigées par les progrès des lumières et du temps. Les pouvoirs concédés aux patriarches et aux évêques des rits chrétiens par le Sultan Mahomet II et ses successeurs seront mis en harmonie avec la position nouvelle que les intentions généreuses de S. M. le Sultan assurent à ces communautés.

* Le principe de la nomination à vie des patriarches sera exactement appliqué.

Memorandum vom 13. Februar.

mans d'investiture. Les patriarches, les métropolitains, les archevêques et les évêques seront assermentés à leur entrée en fonctions d'après une formule concertée en commun entre la S. Porte et les chefs spirituels des différentes communautés.

unverändert.

* statt „prêtres“ divers membres du clergé.

Memorandum vom 19. Januar.

Les redevances ecclésiastiques de quelque forme et nature qu'elles soient, seront supprimées et remplacées par la fixation des revenus des patriarches et chefs des communautés, et par l'allocation de traitements et salaires équitablement proportionnés à l'importance, au rang et à la dignité des prêtres*. Il ne sera porté aucune atteinte aux propriétés mobilières et immobilières des divers clergés chrétiens. Toutefois l'administration temporelle des communautés non-musulmanes sera placée sous la sauvegarde d'une assemblée choisie dans le sein de chacune des dites communautés parmi les membres du clergé et des laïques.

4. Dans les villes bourgades et villages, où la population appartiendra en totalité au même culte, il ne

Memorandum vom 13. Februar.

unverändert.

unverändert.

Memorandum vom 19. Januar.

sera apporté aucune entrave à la réparation, d'après leur plan primitif, des édifices destinés au culte, aux écoles, aux hôpitaux et aux cimetières. Les plans de ces divers édifices, en cas d'érection nouvelle approuvés par les patriarches ou chefs des communautés, seront simplement soumis à la S. Porte, qui devra les approuver ou faire ses observations dans un délai déterminé.

Chaque culte dans les localités où ne se trouveront point d'autres confessions religieuses, ne sera soumis dans ses manifestations extérieures à aucune espèce de restriction. Dans les villes bourgades et villages où les cultes sont mélangés, chaque communauté habitant un quartier distinct pourra également, en se conformant aux prescriptions ci-dessus indiquées, réparer et consolider ses églises, ses hôpitaux, ses écoles et ses cimetières.

Lorsqu'il s'agira de la construction d'édifices nouveaux, l'autorisation néces-

Memorandum vom 13. Februar.

* demandée par l'organe du patriarche ou chef de communauté à la S. Porte qui prendra une . . .

unverändert, aber als §. 6.

als §. 5. folgendermafsen: Vu que tous les cultes sont et seront librement pratiqués dans les États Ottomans, aucun sujet de S. M. le Sultan ne sera gêné dans l'exercice

Memorandum vom 19. Januar.

saire sera demandée* à la S. Porte, et la S. Porte prendra une décision souveraine en accordant cette autorisation à moins d'obstacle administratif. L'intervention de l'autorité administrative dans tous les actes de cette nature sera entièrement gratuite. Le gouvernement prendra des mesures pour assurer à chaque culte, quel que soit le nombre de ses adhérents, la pleine liberté de son exercice.

5. Toute distinction ou appellation tendant à rendre une classe quelconque des sujets de S. M. le Sultan inférieure à une autre classe à raison du culte, de la langue ou de la race, sera à jamais effacée du protocole administratif. Les lois séviront contre l'usage, entre particuliers ou de la part des autorités, de toute qualification injurieuse ou blessante.

6. Aucun sujet de S. M. le Sultan, à quelque culte qu'il appartienne, ne sera ni insulté, ni molesté, encore moins persécuté ou puni à raison de ses opinions religieuses.

Memorandum vom 13. Februar.

de la religion qu'il professe, et ne sera en aucune manière inquiété à cet égard. Personne ne pourra être contraint à changer de religion.

unverändert.

unverändert.

als Zusatz: De plus chaque communauté est autorisée à établir des écoles publiques de science, d'art et d'industrie: seulement le mode d'enseignement et le choix des professeurs dans les écoles de cette catégorie seront sous le contrôle d'un conseil mixte d'instruction publique, dont les membres seront nommés par S. M. Impériale.

9. Comme il est décidé que des tribunaux mixtes et

Memorandum vom 19. Januar.

7. Tous les sujets de S. M. le Sultan, sans distinction de nationalité, seront admissibles aux emplois publics et aptes à les occuper, selon leur capacité et leur mérite et conformément à des règles d'une application générale.

8. Tous les sujets de S. M. le Sultan seront indistinctement reçus dans les écoles civiles et militaires du gouvernement aujourd'hui existantes ou qui seraient créées à l'avenir, s'ils remplissent d'ailleurs les conditions d'âge et d'examen spécifiées dans les règlements organiques des dites écoles.

9. Toutes les affaires civiles ou criminelles, dans lesquelles seraient mêlés des musulmans avec des non-musulmans ou des non-musulmans des rits différents, seront déférées à des tribunaux mixtes.

L'audience de ces tribunaux sera publique: les par-

Memorandum vom 13. Februar.

spéciaux seront institués pour juger les procès criminels entre des musulmans et des non-musulmans ou des non-musulmans de rits différents, et que des tribunaux de commerce mixtes existent déjà pour les affaires commerciales, un code pénal, un code commercial, et des codes de procédure relatifs à ces tribunaux sont sur le point d'être complétés et le seront au plutôt. Les procès ayant trait aux affaires civiles continueront à être jugés d'après les lois et les règlements par-devant les conseils mixtes des provinces en présence du gouverneur et du juge du lieu. Les procès civils spéciaux, comme ceux de succession ou d'autres de ce genre, entre les sujets du même rit, pourront à leur demande être renvoyés par les conseils des patriarches ou des communautés.

L'audience de ces tribunaux sera publique. Les parties y seront mises en présence et produiront leurs témoins, dont les dépositions seront reçues indistinctement

Memorandum vom 19. Januar.

ties y seront mises en présence et produiront leurs témoins, dont les dépositions seront reçues indistinctement sous un serment prêté selon la loi religieuse de chaque culte.

Memorandum vom 13. Februar.

sous un serment prêté selon la loi religieuse de chaque culte.

Les lois pénales, correctionelles et commerciales et les règles de procédure à appliquer dans les tribunaux mixtes seront complétées le plutôt possible et codifiées; il en sera publié, sous les auspices de la Porte, des traductions dans toutes les langues en usage dans l'Empire.

Memorandum vom 19. Januar.

10. Wie das beistehende letzte alinéa des §. 9.

unverändert als §. 10.

11. Il sera procédé dans le plus bref délai possible à la réforme du système pénitentiaire dans son application aux maisons de détention, de punition ou de correction et d'autres établissements de même nature, à concilier les droits de l'humanité avec ceux de la justice. Aucune peine corporelle, même dans les prisons, ne pourra être appliquée que conformément à des règlements disciplinaires émanés de la Porte, et tout ce qui ressemblerait à la torture sera radicalement aboli. Les infractions à ce sujet seront sévèrement réprimées et entraîneront en outre de plein

Memorandum vom 13. Februar.

unverändert als §. 11.

unverändert als §. 12.

* von hier ab: de manière à leur assurer la position la plus convenable.

Memorandum vom 19. Januar.

droit la destitution des autorités qui les auraient ordonnées et des agents qui les auraient commises.

12. L'organisation de la police dans la capitale, dans les villes de province et dans les campagnes sera révisée de façon à donner à tous les sujets paisibles de S. M. le Sultan les garanties désirables de sécurité quant à leurs personnes et à leurs biens.

13. L'égalité des impôts entraînant l'égalité des charges, comme celle des devoirs entraîne aussi celle des droits, les non-musulmans devront comme les musulmans satisfaire aux obligations de la loi de recrutement. Le principe du remplacement ou du rachat sera admis.

Il sera publié dans le plus bref délai possible une loi complète sur l'organisation et sur le mode d'admission et de service des sujets non-musulmans dans l'armée,* réglant l'avancement dans la hiérarchie et le traitement affecté à chaque grade. La position d'activité et celle de réforme

Memorandum vom 13. Februar.

unverändert als §. 13.

14. Comme les lois qui régissent l'achat, la vente et la disposition des propriétés immobilières sont communes à tous les sujets du Sultan, S. M. est aussi disposée à permettre aux étrangers de posséder des propriétés foncières dans ses États, en se conformant aux lois et en acquittant les mêmes charges que les indigènes, et après les arrangements qui auront lieu avec les puissances étrangères.

Memorandum vom 19. Januar.

des officiers seront également garanties.

14. Il sera procédé à une réforme dans la composition des conseils provinciaux et communaux, pour garantir la sincérité des choix des délégués des communautés musulmanes et non-musulmanes, et la liberté des votes dans les conseils. La Porte avisera à l'emploi des moyens les plus efficaces de connaître exactement et contrôler le résultat des délibérations et des décisions prises.

15. Les lois qui régissent l'achat, la vente et la disposition des propriétés immobilières sont communes à tous les sujets de S. M. le Sultan. Le droit de propriété foncière sera concédé aux étrangers, sous l'observation des lois qui régissent la matière et l'obligation d'acquitter les mêmes charges que les indigènes.

16. Les impôts sont exigibles au même titre de tous les sujets de S. M. le Sultan, sans distinction de classe ni de culte. On avisera aux moyens les plus prompts et

Memorandum vom 13. Februar.

unverändert als §. 15.

unverändert als §. 16.

Memorandum vom 19. Januar.

les plus énergiques de corriger les abus dans la perception des impôts et notamment des dîmes. Le système de la perception directe sera successivement, et aussitôt que faire se pourra, substitué au régime des fermes dans toutes les branches des revenus de l'État.

Tant que ce système demeurera en vigueur, il sera interdit sous les peines les plus sévères à tous les agents de l'autorité et à tous les membres des medjilis, de se rendre adjudicataires des fermes qui seront annoncées avec publicité et concurrence, et d'avoir une part quelconque d'intérêt dans leur exploitation.

Les impositions locales seront autant que possibles calculées de façon à ne pas affecter les sources de la production ou à entraver le mouvement du commerce intérieur.

17. Les travaux d'utilité publique recevront une dotation convenable, à laquelle concourront les impositions particulières et spéciales des

Memorandum vom 13. Februar.

unverändert als §. 17.

unverändert als §. 18.

Memorandum vom 19. Januar.

provinces appelées à jouir de l'établissement des voies de communication par terre et par eau.

18. Le budget des recettes et dépenses de l'État sera communiqué à une époque périodique et autant que possible par prévision d'une année, au grand conseil de justice.

Le budget sera annuellement publié et l'on procédera à la révision des traitements affectés à chaque emploi.

19. Les chefs et un délégué de chaque communauté désignés par la S. Porte seront appelés à prendre part aux délibérations du conseil suprême de justice dans toutes les circonstances qui intéresseraient la généralite des sujets de S. M. le Sultan. Ils seront spécialement convoqués à cet effet par le Grand Vizir. Le mandat des délégués sera annuel. Ils prêteront serment en entrant en charge.

Tous les membres du conseil dans les réunions ordinaires et extraordinaires émettront librement leurs avis et leurs votes sans qu'on puisse

Memorandum vom 13. Februar.

unverändert als §. 19.

als §. 20.

eingeschaltet * de la réforme

Memorandum vom 19. Januar.

jamais les inquiéter à ce sujet.

20. Les lois contre la corruption, la concussion ou la malversation seront appliquées, d'après les formes légales, à tous les sujets de S. M. le Sultan, quelle que soit leur classe et la nature de leurs fonctions.

21. Il est à désirer que la S. Porte annonce l'intention de s'occuper au plutôt * de son système monétaire et de la création d'institutions de crédit public.

III.

Memorandum Aaly Pacha's von Herrn Mussurus an Lord Clarendon den 13. Mai 1855 mitgetheilt.

Parmi toutes les questions qui intéressent l'avenir de l'Empire Ottoman, il en est une qui préoccupe plus spécialement les esprits. Les souvenirs de temps d'intolérance, déjà loin de nous, les débats de la presse européenne, lui ont donné une haute importance; la politique russe, habile à user de toutes les armes, a réussi parfois à l'exagérer au point d'égarer momentanément les plus sincères et les plus utiles alliés de la Turquie. Cette question traitée imprudemment pourrait amener en orient les résultats les plus opposés au but que poursuivent de grandes nations, au prix des plus immenses sacrifices, et heureusement résolue, favorisera la consolidation de tous les intérêts, pour la défense desquels la guerre actuelle a pris naissance. Il est donc indispensable de l'examiner et de l'étudier dans toute son étendue.

Cette question est celle de la protection religieuse des chrétiens sujets du Sultan, ou, autrement dit, la demande de garanties journellement exprimées pour le maintien et l'observation de leurs priviléges religieux; demande qui, présentée par la Russie, a été hautement désapprouvée par l'Europe et a occasionné les complications actuelles et qui enfin, si elle était accueillie sous une forme quelconque, soit au profit d'une communauté, soit au profit de toutes, constituerait la

plus dangereuse atteinte aux droits de souveraineté et à l'autorité légitime du Sultan.

Quel plus grand obstacle en effet, que la proclamation d'une garantie étrangère pour l'exercice de l'autorité souveraine dans un pays et quelle atteinte plus mortelle à la liberté d'action et au prestige si nécessaires à l'existence de tout gouvernement?

Si l'on jette un coup d'oeil sur l'histoire du passé, on comprendra facilement comment les idées les plus erronées se sont glissées dans les esprits et y ont, en quelque sorte, pris racine. L'état de guerre fréquent dans lequel les empires de l'Europe se sont trouvés engagés vis-à-vis de la Turquie, le mélange des répulsions politiques et des répulsions religieuses, le besoin d'exciter les populations aux plus grands efforts militaires en appuyant sur la religion des guerres dont la possession de territoires disputés était la vraie cause, tout a contribué à égarer l'esprit des nations les unes sur les autres. Nous avons sous les yeux un exemple analogue et récent de ces méprises de l'histoire, en voyant la Russie réussir à persuader au plus grand nombre de ses sujets que la guerre d'invasion qu'elle a tentée sur un empire lié indissolublement à l'équilibre européen, de l'aveu de toutes les déclarations publiques des puissances européennes, n'était qu'une croisade religieuse.

Comment l'Europe chrétienne aurait-elle pu concevoir, au moment où les barrières religieuses séparaient si complètement les nations, que les chrétiens jouissaient librement de l'exercice de leur culte sous la souveraineté de l'islamisme, et qu'à côté de la mosquée musulmane s'élevait paisiblement l'église chretienne? Comment aurait-on pu faire croire à cette vérité à présent incontestable, que la loi même d'un peuple conquérant et musulman renfermait l'obligation de respecter la religion des vaincus, et que, si l'on fait la part de la sévérité des temps et du peu de lumières répan-

dues sur ces questions, si l'on fait la part d'inégalités de conditions surtout politiques et qui ont été plus ou moins communes à toute l'Europe, jamais, sous le sceptre des musulmans, la propagande religieuse n'a pris la forme persécutive!

Il est vrai que la tolérance des Sultans a été presqu'unique dans l'histoire; que sur les territoires conquis par les Ottomans, les diverses populations vaincues se sont conservées dans leur nationalités, leurs lois, leurs religions, et, tandis que la fusion des divers éléments qui composent les peuples, a été presque partout violemment poursuivie, les divers éléments se sont paisiblement maintenus dans toute la variété de leur dissemblance sous l'autorité des Sultans, et se trouvent aujourd'hui protégés et conservés par les principes mêmes de cette loi musulmane, que l'on a si souvent et si inexactement accusés d'intolérance.

On chercherait en vain à découvrir la cause qui a pu, dans des temps de lumière tels que le nôtre, maintenir jusqu'à un certain point la pensée, que, sans protection étrangère, les priviléges religieux de l'Empire Ottoman étaient exposés, si l'on ne songeait qu'une ennemie acharnée et persévérante de l'Empire Ottoman, la Russie, a travaillé de la manière la plus active et la plus heureuse, pendant longtemps, à obscurcir le jugement de l'Europe sur cette question, afin de faire réussir à l'ombre de faux semblants religieux des plans purement politiques. Désorganiser l'Empire Ottoman, l'amoindrir par tous les moyens possibles, démembrer son autorité politique aussi bien que ses provinces, et ensuite s'établir dans des contrées où la confusion aurait remplacé tout ordre régulier, tel a été, tel est encore le plan de la Russie. Heureusement qu'elle n'a plus de complices et n'en pourra plus trouver dans l'avenir, en égarant l'opinion de l'Europe, comme elle a réussi à le faire plus d'une fois. Les évènements qui ont entouré la révolution de laquelle est sorti le

royaume actuel de Grèce, sont le dernier exemple de cette habileté perfide dont la dernière heure a enfin sonné.

C'est librement, au moment même de la conquête et dans la plénitude de la plus entière autorité, que les Sultans fidèles au sentiment de l'humanité et à l'esprit même de l'islamisme, ont accordé aux chrétiens de l'Empire Ottoman leurs premiers priviléges. Aucun empêchement matériel ne s'opposait à ce que ces Souverains n'usassent d'une puissance illimitée contre la foi des vaincus, et ils n'ont usé de cette puissance que pour protéger et maintenir cette foi, en l'entourant de priviléges qui n'ont jamais été violés. Si dans l'intérieur de l'Empire Ottoman il y a eu, comme ailleurs, des actes d'oppression, la cause en était l'ignorance des temps, la différence des races et le rapprochement trop grand encore de la période de guerre et de conquête. Toutes proportions gardées, l'Empire Ottoman a suivi à cet égard les mêmes phases que les autres pays, et l'on peut même dire hardiment, sans crainte d'être démenti, qu'aux époques d'obscurité et d'intolérance plus ou moins grande qui ont pesé sur l'Europe entière, ce n'était pas dans l'Empire Ottoman que les minorités vaincues avaient le plus à regretter leur état.

Il y a eu peut-être une époque où la physionomie de la domination musulmane prit un aspect regrettable pour les chrétiens dans quelques parties de l'Empire Ottoman. Ce fut au temps du développement démesuré de l'influence des janissaires qui avaient usurpé une position redoutable à toutes les autorités et à tous les droits. Mais la justice des Sultans a détruit pour jamais cette redoutable corporation ainsi que toutes les influences qui s'y rattachaient; et les hommes d'État de l'Europe les plus considérés n'ont pas craint de proclamer que depuis la destruction des janissaires, la Turquie avait, dans l'espace d'un petit nombre d'années, progressé, toute proportion gardée, plus que tout autre pays. Jamais l'autorité musulmane n'a cherché à convertir violem-

ment un sujet non-musulman. Les patriarcats constitués aux époques où la Russie ne l'était pas encore, réunissent un tel faisceau de droits civils et religieux, que l'on peut vraiment dire qu'à la réserve de l'autorité politique que le gouvernement musulman exerce seul, les chrétiens sont plutôt administrés, jugés et dirigés par une autorité chrétienne que musulmane. C'est volontairement, sans y être amenés par aucune considération que celle de leurs devoirs de Souverains, que les Sultans ont établi un tel état de choses qui n'a jamais été sérieusement compromis; et ce n'est que la seule Russie qui a intérêt à faire croire le contraire et à s'efforcer de persuader aux chrétiens sujets musulmans, de même qu'aux puissances chrétiennes, que c'est à l'intervention étrangère que les priviléges accordés aux chrétiens ont dû leur naissance et devront leur conservation.

La Turquie a le droit d'attendre de tous les hommes d'État justes et eclairés une sérieuse appréciation de vérités aussi incontestables que celles qu'on vient d'exposer. C'est d'elle même et pour aller au devant des voeux de ses alliés que, dans les derniers temps, la Sublime Porte a confirmé et étendu les priviléges religieux des chrétiens et qu'elle a annoncé l'amélioration aussi rapide que possible de la situation de ses sujets, sans distinction de race ni de religion. C'est à la face du monde et pour répondre de la manière la plus éclatante aux calomnies de la Russie, que ces améliorations ont été réalisées et que ces nouveaux progrès ont été promis. Si les déclarations les plus franches et les plus éclatantes ne paraissent pas suffisantes aux puissances alliées de la Sublime Porte qui se croient en devoir de ne rien négliger pour assurer le sort de leurs corréligionnaires, quels gages meilleurs pourrait-on imaginer que ceux qui découlent de l'intérêt même du gouvernement du Sultan à rendre heureux et prospères tous ses sujets, quelle que soit leur religion? L'Europe peut-elle trouver une sécurité

plus complète que celle qui résulte de cette garantie morale venant confirmer les plus sincères et les plus éclatantes assurances spontanément données?

Si donc par ces actes dans le passé, par ces déclarations les plus explicites dans le présent, par l'appréciation de ses plus chers intérêts d'avenir, la Sublime Porte offre des garanties suffisantes pour le maintien et l'observation des priviléges religieux des chrétiens sujets de son empire, quelles ne seraient pas les conséquences dangereuses de la stipulation d'une garantie! L'insistance sur l'insertion dans les traités d'une garantie explicite impliquerait gratuitement:

1. Une atteinte à la dignité du gouvernement Impérial, car elle supposerait une arrière-pensée à toutes les déclarations, un manque de franchise et de bonne foi dans de solennelles assurances; que la Sublime Porte peut méconnaître tout ce qu'il y a de plus constaté en fait de principes d'administration, la règle essentielle pour tout gouvernement de réaliser, par tous les moyens possibles, le bien-être de tous ses sujets.

2. Une atteinte aux droits de souveraineté de la Sublime Porte; car elle porterait le caractère d'une volonté et d'une initiative étrangères venant s'associer, par immixtion, à celles du Sultan dans l'exercice de son autorité de Souverain.

3. Une paralyse de l'action de l'autorité administrative; car en établissant aux yeux des populations de l'Empire Ottoman que le maintien et l'observation des priviléges des chrétiens seront dûs, dans l'avenir, à l'influence étrangère, non moins qu'aux intentions bienveillantes et éclairées du gouvernement de la Sublime Porte, ce prestige et cette intégrité de commandement si essentiels à l'unité et à la force de toute autorité administrative, se trouveraient profondément et dangereusement lésés.

4. Enfin les puissances amies et alliées de la S. Porte

se donneraient en quelque sorte un démenti, si elles insistaient sur l'insertion textuelle, dans un traité quelconque, de la garantie sus-énoncée. En effet, tout le monde sait que la mission dont le prince Menchicoff était chargé, avait pour objet de surprendre ou d'arracher une reconnaissance de l'association du Souverain de la Russie à la protection des priviléges des chrétiens de l'Empire Ottoman. Tous les hommes d'État comprirent que, sous un voile d'intérêt simulé pour les chrétiens orthodoxes de l'Empire Ottoman, la Russie voulait obtenir à son profit un véritable démembrement moral de l'autorité Souveraine des Sultans, démembrement qui atteignait plus profondément les lois d'existence d'une souveraineté que la perte des territoires les plus importants; car c'était au coeur même de toute légitime et solide domination que venait s'implanter le germe destructeur. C'est avec l'approbation de l'Europe entière que le gouvernement de la Sublime Porte repoussa cette injuste prétention, sous quelque forme captieuse que, d'abord éclatante, elle ait ensuite voulu se dissimuler.

Il est donc peu naturel que les puissances amies et alliées de la Sublime Porte, après avoir approuvé S. M. le Sultan dans la légitime défense de Son autorité souveraine, jusqu'à preudre les armes pour Sa cause et envoyer leurs soldats mourir à côté des Siens, en combattant glorieusement pour la consolidation de l'intégrité morale et matérielle d'un empire déclaré toujours indispensable à l'équilibre européen; il est donc peu naturel, disons-nous, que ces mêmes puissances réclament, au nom de l'amitié, de la part de la Sublime Porte cette même concession à l'influence étrangère qu'elles trouvaient et trouvent encore si dangereuse aux mains de la Russie. On pourrait même ajouter que l'insertion dans un traité de la garantie sus-énoncée et dont le peu d'opportunité vient d'être démontré, créerait des situations nouvelles, embarrassantes pour chacun et desquelles les

conflits d'autorité les plus délicats pourraient naître par la suite.

La justice, la logique, la prudence s'unissent donc ensemble pour éloigner une demande dangereuse à introduire dans le droit public européen. Il est en conséquence à présumer que les puissances amies et alliées de la Sublime Porte, après avoir obtenu, par la coopération loyale de leur diplomatie et de leurs armes, le raffermissement matériel de l'Empire Ottoman, ne voudront pas lui faire subir un ébranlement politique et moral dont les résultats seraient contraires à toutes leurs déclarations et à toutes leurs intentions. Il est donc à espérer que la question dont nous venons d'exposer les différents côtés sous leur véritable jour, sera l'objet du plus sérieux et du plus mûr examen. La position d'un empire que les hommes d'État de l'Europe veulent faire entrer complètement dans le concert européen, ne doit pas s'y trouver inférieur à la position de tout autre; et l'unité, l'intégrité de l'autorité souveraine de chacun de ses États doit être la règle commune pour tous.

IV.

Memorandum über die von der Pforte ihren christlichen Unterthanen *ab antiquo* in geistlichen Dingen verliehenen Privilegien.

Von Lord Stratford de Redcliffe der englischen Regierung unter dem 16. Januar 1856 übersandt.

(Aus der englischen Uebersetzung des Türkischen ins Deutsche übertragen.)

Im Fall einer Erledigung des griechischen Patriarchats treten die in der Nähe der Hauptstadt residirenden Erzbischöfe, nämlich diejenigen von Heraclea, Cyzicus, Nicomedien und Chalcedon mit der Synode von Constantinopel zusammen und schreiten zur Wahl eines Prälaten, wie sie dabei ihr religiöser Ritus und ihre freie Willensmeinung leiten. Hiernach melden sie mittelst Bericht ihre Wahl der Pforte, welche die erwählte Person in der Würde eines Patriarchen bestätigt. Die Wahlen des armenischen und des armeno-katholischen Patriarchen werden von den geistlichen Häuptern und den Notabeln dieser Nation, sammt der Ertheilung ihrer Investitur, ganz wie im vorigen Falle vollzogen.

So lange die Patriarchen die ihnen untergebene Heerde nicht bedrücken, oder nicht gegen die Vorschriften ihrer Religion handeln, werden sie, falls sie nicht etwa freiwillig resigniren, nicht abgesetzt, sondern bleiben lebenslänglich im Amte. Geschieht in den bezeichneten Fällen ihre Absetzung, so ist

das unter einstimmiger Zustimmung der Synode und nach genauer Untersuchung des Thatbestandes.

Die Leitung und Anordnung ihrer religiösen Angelegenheiten, das ihnen zustehende Einkommen und die anderen Geschäfte des Patriarchats liegen, ihren religiösen Gewohnheiten gemäfs, nicht ausschliefslich in der Hand des jedesmaligen Patriarchen, sondern diese Angelegenheiten unterliegen der Controle der Erzbischöfe, welche unter sich diejenigen wählen, denen das Patriarchats-Siegel übergeben wird. Ebenso befinden sich die Siegel aller Klöster im Reiche in den Händen der Synode.

Einem sehr alten Gesetz gemäfs dürfen die Erzbischöfe nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnifs des Patriarchen nach Constantinopel kommen.

Die Unterthanen aller Classen müssen sich in den der Competenz des Patriarchen unterliegenden Angelegenheiten an dieselben wenden und ihnen in allen diesen Dingen Gehorsam leisten.

Der Patriarch ernennt und setzt ungehindert die Erzbischöfe, Bischöfe und Priester an allen Orten ab, über die sich seine Jurisdiction ausdehnt.

Ein griechischer Erzbischof kann nur mit Anwendung des Synodal-Siegels ersetzt werden, und wenn an Stelle eines Bischofes oder Vicares einer Gemeinschaft ein Anderer ernannt werden soll, so mufs eine Eingabe mit dem Siegel des Patriarchen und Medjilis jener Nation eingereicht werden, damit die neugewählte Person das Berat erhalten könne, welches sie in den Stand setzt von dem erledigten Amte Besitz zu ergreifen, und einen Firman, der die ihr von der Pforte gestellten Bedingungen angiebt. Auf anderseitige Vorstellungen hin kann Niemand zum Erzbischof oder Vicar ernannt werden.

Wenn Pacha's oder Kadi's die schlechte Aufführung eines Erzbischofs, Bischofs oder Vicars denunciiren und seine

Absetzung oder sein Exil verlangen, so darf auf solche Beschwerden nicht eher eingegangen werden, als bis man sich an den Patriarchen um Aufklärung gewandt hat; und wenn etwa in Folge der Beschwerden des Pacha oder Kadi ein Firman erlassen wird, so werden die erforderlichen Maſsregeln eingeleitet.

Wenn ein Erzbischof, Vicar oder Bischof in Geschäften nach Constantinopel geht, so steht es ihm frei, sich während seiner Abwesenheit durch einen anderen Priester vertreten zu lassen.

Niemand darf die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Vicare oder Priester daran hindern, in ihren Wohnungen die Schrift zu lesen, Lampen und Lichter anzuzünden, Vorhänge und Bilder aufzuhängen, Betstühle einzurichten, Rauchfässer zu schwingen oder ein Crucifix bei Ausübung ihrer geistlichen Functionen zu führen.

Es steht den Mitgliedern aller Gemeinschaften völlig frei, ihre Todten in jeder, ihrem Ritus entsprechenden Weise zu beerdigen. Die Kirchen oder heiligen Stätten, welche sie in Constantinopel oder in den Provinzen von alten Zeiten her besitzen, müssen durchaus geachtet werden.

Vorstellungen, welche unter dem Patriarchat- oder Synodal- oder dem Siegel der National-Versammlung ausgefertigt sind, werden berücksichtigt. Jedes auf den Ritus Bezug habende Verlangen wird berücksichtigt.

Niemand darf, ohne durch einen Firman dazu berechtigt zu sein, die Kirchen oder Klöster einer Gemeinschaft durchsuchen.

Niemand darf sich der Wiederherstellung von Klöstern oder Kirchen einer Gemeinschaft nach dem alten Plan und nach anerkannten Grundsätzen widersetzen; und solche alte Kirchen dürfen nicht auf bloſses Petitioniren oder selbst geschriebene Vorstellungen von einer Gemeinschaft auf die andere übertragen werden.

Kein Anspruch darf auf das Eigenthum einer Kirche oder eines Klosters wegen der Schulden einer anderen Person erhoben werden, noch dürfen damit Geschäfte gemacht oder es in Pfand genommen werden; und wenn sich irgend wie Jemand dasselbe angeeignet haben sollte, so wird man ihn auf gesetzlichem Wege zwingen, es herauszugeben und es wieder dahin zurückstellen, wo es hergenommen war.

Alle Individuen irgend einer Gemeinschaft, welche sich nach dem Ritus ihrer Nation zu verheirathen oder von einander zu scheiden wünschen, müssen sich deshalb an den Patriarchen oder dessen Repräsentanten wenden: und Niemand darf sich sonst darin mischen. Wenn ein Patriarch einen Priester strafen will, weil er ein Paar uncanonisch und ohne eine Ermächtigung des Patriarchen, Bischofs oder Vicars verheirathet hat, so darf man sich darin nicht mischen. Entstehen Zwistigkeiten zwischen zwei Personen wegen der Heirath oder über andere Gegenstände und der Patriarch wünscht sie deshalb in der Kirche Eide schwören zu lassen, oder irgend Jemand mit der Excommunication zu bestrafen, so dürfen sich dem der Kadi und seine Beamten nicht widersetzen. Da es gegen die christliche Religion ist, dafs sich Jemand von seiner Frau scheiden lasse, oder in Bigamie lebe, oder sich nach dem Tode seiner Frau mehr als dreimal wieder verheirathe, so mufs die Verletzung dieses canonischen Gesetzes bestraft werden. Auch mufs der Eintritt in die Kirche denjenigen untersagt werden, welche die kirchlichen Ehegesetze verletzen; und weder Kadi's, Naïbs noch andere Behörden dürfen den Priester zwingen, Jemand der im Bann der Excommunication gesorben ist zu beerdigen.

Erzbischöfe, Bischöfe, Vicare, Priester, Mönche und andere Christen können bis zu einem Drittheil ihrer Besitzungen Eigenthum ihren Patriarchen oder Kirchen oder den Armen vermachen. Nach ihrem Tode sind ihre Testamente, den Vorschriften ihrer Religion gemäfs, giltig und treten in

Kraft, und nach aufgenommenem Beweise geht das Eigenthum auf die Erben des Geschiedenen nach Maſsgabe des Gesetzes über. Wenn Erzbischöfe, Bischöfe, Priester, Mönche und Nonnen ohne Erben sterben, so nimmt der Patriarch oder sein Stellvertreter das hinterlassene Geld, Effecten, Pferde und alles andere Eigenthum des Geschiedenen in Verwahrung, um es dem öffentlichen Schatz auszuhändigen, ohne daſs sich der Kassam oder Vertheiler des Todtenguts, die Mutavellis oder Muhassils *) darin mischen dürfen. Stirbt Jemand mit Hinterlassung von Erben, so kann weder der Patriarch noch sein Stellvertreter irgend etwas von dem Eigenthum in Beschlag nehmen mit Ausnahme der kirchlichen Gewänder, welche in der Sacristei deponirt werden.

Die griechischen Metropoliten, die armenischen und katholischen Delegaten, Priester und Mönche, welche irgend wie gegen die Vorschriften ihrer betreffenden Sekten verstoſsen, werden von ihren Patriarchen nach den jedesmaligen ritualen Gebräuchen bestraft; es wird ihnen das Haar geschoren, sie werden ihres priesterlichen Amtes entkleidet und die ihnen anvertrauten Kirchen werden Anderen übertragen. Die an Stelle der so abgesetzten Geistlichen nothwendig gewordenen Priester werden ihren Regeln gemäſs und ohne Einspruch oder Hinderniſs von anderer Seite her gewählt. Und diejenigen Priester und Mönche, die zu keiner bestimmten Kirche oder Kloster gehören, sondern herumschweifen und die wahrhaft griechischen und armenischen Unterthanen der Pforte zu verführen trachten, gegen ihre Vorschriften, sollen durch Vermittelung des Patriarchen unter einem Firman festgenommen und den Gesetzen gemäſs zur nothwendigen Strafe gezogen werden.

Niemand darf sich um das Eigenthum und lebende Kapital, das zu Kirchen oder Klöstern gehört, bekümmern noch um die Pertinenzien, welche auf zum Patriarchen-Sitz eines

*) Curatoren der Moscheengüter.

jeden Patriarchen oder zu anderen Kirchen gehörigen Ländereien liegen; sondern derartiges Eigenthum wird nach dem durch alte Zeiten geheiligten Gebrauche besessen und genutzt.

Das von den griechischen, armenischen und katholischen Unterthanen der Pforte bisher als Taxen an den Staatsschatz oder als freiwillige Contributionen gezahlte Geld, die Revenüen und die Ausrüstung des Patriarchats und das persönliche Einkommen des Patriarchen sind auch fernerhin wie zuvor zu bezahlen; keine Zögerung, keine Opposition dagegen werden gestattet. Wenn die Agenten der Kirchen oder Klöster sich irgend etwas von dem Schatz oder dem Einkommen des Patriarchats aneignen, so sollen ihre Rechnungen revidirt und sie zur Erstattung gezwungen werden, ohne daſs sich Jemand darin mischen darf. Wenn die Patriarchen irgend wo an die bischöflichen Delegaten oder die Geistlichkeit aufser jenem Einkommen Ansprüche haben, so sollen, nach Erwirkung eines kaiserlichen Firmans und nach Ausstellung eines Schreibens des betreffenden Patriarchen, die von ihnen zur Einkassirung solcher Summen bestimmten Personen von den Kadis und Naïbs alle gesetzliche Unterstützung erhalten um das Geld zu realisiren: solche mit der Sicherung von Ansprüchen eines Patriarchen betraute Personen oder deren Stellvertreter sollen in aller Weise auf ihren Reisen unterstützt und für ihre persönliche Sicherheit dabei gesorgt werden; auch darf sich Niemand widersetzen, wenn sie eine andere als ihre gewöhnliche Kleidung tragen oder nöthigen Falls Waffen führen wollen, noch darf man ihnen Geschenke irgend welcher Art abfordern.

Die Zollämter an den verschiedenen Hafenplätzen und Thoren dürfen nicht, sich etwa auf alten Gebrauch berufend, sich der Fortschaffung von Beisteuern, welche die Christen unter den Benennungen von Weinbergs-Ertrag und frommer Spende für den eigenen Gebrauch des Patriarchen bestimmen und welche in Syrop, Oel, Honig etc. bestehen, nach

dessen Hause widersetzen, vielmehr sind die besonders für des Patriarchen Delegaten und die Bischöfe oder deren Kirchen besimmten Artikel frei von allen Zöllen und vom Octroi.

Solche Griechen, Armenier oder Katholiken, welche aufrichtig und entschlossen zum Islam übergetreten sind, dürfen natürlich wegen ihrer Religion nicht beunruhigt werden; solche indessen die nicht aus freiem Antriebe zum Islam übertreten wollen, dürfen nicht von irgend Jemand vergewaltigt oder gezwungen werden.

Wird die Gefangensetzung eines griechischen, armenischen oder katholischen Priesters gesetzlich nothwendig, so wird er in dem Patriarchat in Verwahrung genommen und darf nicht irgend wo anders gefangengesetzt werden.

Niemand darf sich dem Vortragen des Patriarchen-Stabes oder des Kreuzes widersetzen noch den Patriarchen hindern Pferde zu reiten, ein Gefolge zu haben und dieses nach Belieben zu kleiden; eben das gilt von den Provinzial-Delegaten oder den Bischöfen, und diese können nicht genöthigt werden ihren Wohnsitz zum Konak (Reise-Wohnung) herzugeben.

Entsteht ein Prozefs zwischen Metropoliten, Delegaten oder Bischöfen und anderen Individuen, so wird er nach der Hauptstadt zur Untersuchung und Entscheidung gemäfs den Prinzipien der Billigkeit und nach seiner besonderen Natur und seinen Bedingungen gezogen.

Die Patriarchen und deren Kapukehaya's nebst 15 Personen ihres Gefolges sind frei von allen Steuern, Regierungs-Auflagen oder gebräuchlichen Erhebungen oder Anforderungen.

Functionen, welche die Geistlichkeit unter dem obigen Namen geistlicher Privilegien ausübt.

Wenn die Metropoliten, ihre Delegaten oder die Bischöfe nach Belieben Steuern von christlichen Unterthanen

erheben, so steht weder in Bezug auf deren Betrag noch Erhebungsart der Staats-Behörde darin ein Einmischungsrecht zu.

Jede Sekte kann Schulen aller Art und überall eröffnen und dem Staat steht keinerlei Aufsichtsrecht über die darin befolgte Lehrmethode zu. Verlangt ein Patriarch, Metropolit, Delegat oder Bischof die Exilirung irgend eines Individuums unter den Christen auf Grund einer Verletzung der religiösen Vorschriften seiner Sekte, so geschieht solchem Verlangen Genüge ohne eine Untersuchung.

Jedem Patriarchen steht es frei, die Publication oder das Lesen von Büchern unter seiner Nation zu verbieten und Contravenienten zu bestrafen.

Neuerlich in geistlichen Dingen gemachte Concessionen.

Die früher bewilligte Erlaubnifs Kirchen wiederherzustellen wird nun auf deren Erweiterung und ganz neuen Aufbau ausgedehnt.

Im Falle ein christlicher Unterthan zu dem Muhamedanismus überzutreten wünscht, mufs, um sich zu versichern, dafs keine Art von Zwang oder Gewaltthätigkeit angewandt worden, vor der Pforte in der Hauptstadt und vor den Medjilis in den Provinzen, in Gegenwart der Verwandten und Freunde der betreffenden Person eine Untersuchung angestellt werden; stellt sich darnach heraus, dafs er freiwillig seinen Glauben gewechselt hat, so wird er angenommen. Unerwachsenen und noch nicht im Besitz ihres Unterscheidungs-Vermögens befindlichen Kindern wird der Religions-Wechsel nicht gestattet.

Früherer Zustand nichtmuselmanischer Unterthanen.

Zu allen Zeiten haben nichtmuselmanische Unterthanen Eigenthum aller Art ebenso wie die Muselmane und genau unter demselben Rechtstitel besessen.

Während die muselmanischen Unterthanen dem Staat den „Uschur“ oder Zehnten von dem Boden-Ertrag zahlten, zahlten die nichtmuselmanischen Unterthanen dem Staat den „Summ“ oder Achten.

Während muselmanische Unterthanen 4 Procent von ihren Waaren als Zoll zahlten, zahlten nichtmuselmanische 5 Procent.

Nichtmuselmanische Unterthanen waren vom Militärdienst eximirt und zahlten dafür eine Entschädigungstaxe oder „Tizyeh“; aufserdem zahlten sie unter verschiedenen Namen und Titeln verschiedene Taxen, von denen die Muselmane befreit waren, und leisteten gewisse Dienste unter dem Namen von „Amja“ (?) und „Angaria“ (Frohnden).

Sie durften nicht aufserhalb des osmanischen Reiches reisen, ausgenommen diejenigen, denen besonders gestattet war, mit Europa Handel zu treiben.

Alle öffentlichen Aemter und jeder Ehrenrang wurden nur muselmanischen Unterthanen verliehen; nichtmuselmanische waren dazu durchaus unbefähigt.

Es bestand zwischen den muselmanischen und nichtmuselmanischen Unterthanen ein Unterschied in der Form und Farbe ihrer Kleider und Häuser, in den Geschäfts- und Umgangsformen.

Concessionen, welche nichtmuselmanischen Unterthanen seit dem Tanzimat ertheilt sind.

Alle Unterthanen des Sultans genieſsen gleiche Rechte in Sicherung ihres Lebens und Eigenthums, in Erhaltung ihrer Ehre und ihres Charakters.

Der Unterschied in der Besteuerung, der zwischen muselmanischen und nichtmuselmanischen Unterthanen bestand, ist gänzlich aufgehoben; alle osmanische Unterthanen unterliegen jetzt ganz denselben Bestimmungen in Bezug auf die Leistung von Steuern, sowohl im Allgemeinen als auch für Zehnten, Zölle oder andere Abgaben.

Frohndienste der Art wie die Amja sind jetzt für alle Classen osmanischer Unterthanen abgeschafft.

Allen osmanischen Unterthanen steht es jetzt frei nach Belieben überall hinzureisen, sei es in Handelszwecken, zu ihrer Informirung oder zum Vergnügen.

Die osmanischen Unterthanen sind zum Militärdienst zugelassen und die Ersatzsteuer ist abgeschafft; jedoch ist beschlossen worden, eine sogenannte Militair-Zuschufs-Steuer (Tyané-i-askeriyé) zu erheben als ein Loskauf von der Leistung persönlicher Dienste.

Nichtmuselmanische Unterthanen werden im Dienst der Pforte nach ihrem Verdienst und ihren Fähigkeiten verwandt und zu dem vom Staate verliehenen Ehrengraden zugelassen.

In den Provinzial-Versammlungen jedes Eyalet, Liva und Kaza ist jede Sekte durch ihre geistlichen Häupter vertreten, aufserdem aber haben andere Mitglieder derselben ebenfalls eine Stimme in bürgerlichen und Municipal-Angelegenheiten und in allen der Entscheidung dieser Versammlungen unterliegenden Sachen stehen die Abstimmungen der muselmanischen und nichtmuselmanischen Mitglieder auf gleichem Fufs.

In den Tidjarets und Criminal-Gerichtshöfen, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen, bestehen die Mitglieder ebenfalls aus Muselmanen und Nichtmuselmanen, deren Abstimmungen gleiches Gewicht haben.

Jede Nation kann eine Versammlung in ihrem Patriarchat für die Erledigung ihrer eigenen speciell nationalen Angelegenheiten abhalten, wenn sich dieselben auf die Be-

aufsichtigung von Hospitälern, Schulen und Derartiges beziehen; in den Provinzen erwählt jede Nation ebenfalls ihre eigenen Häupter für Städte und Dörfer und setzt sie ein.

In den gröfseren und kleineren Provinzial-Districten (Eyalet, Liva und Kaza) bringt die Pforte die allgemeinen Steuern zur Hebung, aber jede Nation nimmt besonders die Vertheilung ihrer eigenen nationalen Besteuerung vor; die von den Häuptern eingetriebene Gesammtsumme wird in der Nationalkasse deponirt. Da alle osmanischen Unterthanen gleich vor dem Gesetze sind, so nehmen die gesetzlichen Gerichte das Zeugnifs und die Angaben der Unterthanen aller Classen an.

Alle Unterschiede, welche für nichtmuselmanische Unterthanen in Bezug auf Kleidung, Wohnungen und andere derartige Dinge bestanden, sind abgeschafft; Jedermann kann sich kleiden, sein Haus bauen und einhergehen, wie es ihm beliebt; in Bezug auf Formen, Titel und Anreden wird ein vollständig gleiches Benehmen gegen alle Unterthanen des osmanischen Reiches beobachtet.

V.

Memorandum de Lord Stratford de Redcliffe, transmis au gouvernement britannique le 14 janvier 1856.

L'empire et la souveraineté de la dynastie Ottomane dans leur juste extension se rattachent de nos jours au grand système européen, et les puissances amies et alliées de la Porte ont constamment à coeur d'éloigner tout danger qui pourrait les atteindre. Le désir de ces mêmes cours, de fournir à S. M. le Sultan les occasions, pour ne pas dire les moyens d'asseoir son indépendance sur des bases solides et permanentes, n'admet pas de question.

Le progrès de la guerre fait prévoir que selon toute probabilité les opérations combinées auront tôt ou tard pour résultat une pacification conforme aux voeux de l'Europe et aux besoins de la Turquie. Mais ce qui peut aider d'avance l'achèvement d'une si belle oeuvre, n'en est pas moins digne d'attention. Il est urgent au contraire de fixer dès à présent les principes et de concerter autant que possible les mesures nécessaires pour en obtenir tout l'effet au bénéfice de l'empire, objet de tant de soins et de sacrifices. Garantir le territoire Ottoman contre les dangers d'un envahissement, et l'abandonner en même temps aux vices intérieurs qui le font dépérir à vue d'oeil, que serait-il sinon une illusion per-

nicieuse dont les peuples, martyrs de la guerre, pourraient à juste titre demander raison?

La Porte est en droit de dire que dès l'origine elle s'est montrée prête à tolérer les cultes autres que le sien propre, en ajoutant à la tolérance de ces cultes un nombre considérable de priviléges accordés aux peuples qui en faisaient profession. La confirmation de ces dons précieux, transmis de Souverain en Souverain, lui ont valu à peu d'exceptions près, l'obéissance et la fidélité de ceux parmi ses sujets qui, sans être unis par les liens de la foi, sont néanmoins soumis au sceptre du Sultan. Elle ne cesse non plus de professer les principes de la réforme administrative et d'aviser aux moyens de leur donner une impulsion et surtout une application telle que ses sujets de toute classe et les amis de l'empire se réjouiraient de voir réalisée.

En lui rendant cette justice, en appréciant aussi les motifs qui lui ont inspiré la résolution de repousser les prétentions de la Russie, les alliées de son gré veulent maintenant s'associer aux travaux destinés à en perpétuer l'exclusion.

Par l'adoption, la promulgation et la mise en vigueur à temps de mesures d'autant plus efficaces qu'elles seraient équitables et généreuses, la Porte fera taire le reproche de ne pas avoir employé tous les moyens que l'occasion lui offre pour assurer son avenir. De ces mesures, l'initiative et l'exécution lui appartiennent. Les puissances appelées au secours de la Turquie ne sauraient refuser leur coopération. L'Europe qui reconnaît la nécessité des réformes dans l'intérêt de la paix et de la civilisation se fera sans doute un devoir d'en consacrer l'accomplissement et de veiller en amie à leur maintien.

La question des priviléges est tellement liée avec celle des réformes administratives que toutes les deux semblent devoir se ranger dans le même cadre. Les rapprocher de manière à faire disparaître les différences qui séparent les

musulmans des rayas, serait un pas de géant dans la régénération progressive de l'empire.

Il est à espérer que le temps viendra en aide à la législation pour effectuer cet immense bienfait.

La Porte en continuant à prendre le devant se fera encore plus d'honneur et consultera ses meilleurs intérêts. Tout concourt pour lui inspirer le courage de le faire et lui impose le devoir de le faire sans délai. Elle est aujourd'hui à même de mettre en pratique les mesures qu'elle a déjà adoptées, de faire une application plus complète des principes qu'elle a déjà proclamés et d'étendre, en les confirmant de nouveau, les priviléges qu'elle a accordés de longue date. Elle a déjà la mission de sévir contre les abus et la corruption, de purifier l'administration de la justice et de l'adapter aux besoins de toutes les classes, d'activer les fonctions des employés publics et de puiser de nouvelles forces pour la marche du gouvernement et pour le maintien de l'empire dans l'admission de tous ses sujets à l'honneur de défendre la patrie et à l'obligation de vouer leurs talents au service de l'État.

De toutes les institutions celles qui sont capables de s'adapter aux mouvements et aux besoins de la société, deviennent à la longue les plus stables et les plus dignes de notre vénération. Jamais elles ne sauvegardent mieux l'État que lorsqu'elles ouvrent sagement le sein aux réquisitions fondées de l'opinion et du temps. La nature, telle qu'une intelligence infiniment bienfaisante l'a voulu, répugne à l'isolement et aux formes exclusives. Rien n'est au fond stationnaire. La vie c'est le mouvement. Elle se développe, elle s'alimente par la double action de l'exercice et de l'assimilation. Le corps politique ne diffère pas de si loin du corps naturel. La société et l'individu subissent à plus d'un égard les mêmes conditions.

Eclairés de ces convictions, le Sultan et Ses ministres

reconnaîtront sans peine ce qu'il y a de vrai et de pratique dans les propositions suivantes dont plusieurs ont déjà passé en lois et dont les autres sont pour la plupart acceptées en principe. Elles se trouvent couchées en forme d'articles, aux numéros près, dans l'intention de les rendre plus courtes et plus nettes. Il faut avouer qu'elles sont toutes plus ou moins d'une urgence incontestable.

Le gouvernement du Sultan devant exercer l'autorité suprême de l'empire, les lois du tanzimat dans leur ensemble seront observées et mises en exécution par ordre de S. M. de manière à ce que toutes les classes de Ses sujets, sans distinction quelconque, jouiront également de la même protection et de la même sûreté par rapport à leurs personnes, à leurs biens et à leur honneur.

Il s'ensuit que le gouvernement défendra à tous ses sujets, sans exception, d'employer des expressions injurieuses ou humiliantes les uns contre les autres, et toute distinction à rendre une classe inférieure à une autre à raison du culte, de la race ou de la langue sera répudiée par les lois et par les autorités.

Tous les priviléges antiques et d'autres accordés par firman ou légalement attribués aux diverses communautés non-musulmanes seront déclarés de nouveau et confirmés d'une manière solennelle.

Tous les sujets de S. M. le Sultan sans distinction seront éligibles aux emplois publics, en se conformant aux règlements établis et en montrant les qualités convenables.

La tolérance religieuse sera mise en plein effet de manière que personne ne sera insulté, ni molesté, encore moins persécuté ou puni, à cause de ses opinions religieuses. La protection efficace de l'autorité sera donnée de même à tout individu exposé à de pareils abus, et le culte divin jouira de la même protection selon le rit et la pratique de chaque communauté.

La faculté de réparer ou de bâtir de nouveau des églises ou d'autres édifices consacrés au culte divin, partout où besoin en sera, d'après la déclaration des autorités spirituelles de chaque diocèse ou autre district ecclésiastique, sauf un délai nécessaire pour en vérifier les circonstances sous le point de vue administratif, sera pleinement reconnue et légalisée à perpétuité.

Le grand conseil de l'empire, sous les auspices immédiates du Souverain, adoptera les règlements les plus propres à s'assurer les fins de la justice, à faciliter la marche des affaires, et à donner un cours séparé à chacun de ces deux départements.

Le conseil admettra à ces délibérations quelques membres choisis respectivement par les diverses communautés, et libres de toute objection fondée de la part du gouvernement.

Chaque membre du conseil durant les séances, quelque soit la classe dont il relève, aura pleine liberté d'exprimer impunément et sans réserve ses opinions relativement à la matière mise en discussion, pourvu qu'il ne sorte pas des formes convenables.

La même règle sera appliquée aux conseils soit de province, soit de district ou de municipalité.

Tout chef de département dans la capitale, tout gouverneur de province ou de ville, aura auprès de lui un conseiller ou moustéchar nommé d'entre les chrétiens sujets de la Porte.

La nomination de l'individu sera sujette à la confirmation du gouvernement, et sa démission, à cause de mauvaise conduite ou de manque de capacité ou d'autre défaut suffisant, aura également besoin de la confirmation du gouvernement.

Les cours de haute justice, constituées d'après la loi du coran, seront réservées pour les sujets musulmans. Les

cours civiles le seront de même, lorsque les parties seront entièrement musulmanes.

Les différends qui pourraient survenir entre les sujets non-musulmans de la Porte, seront jugés d'après les lois, les usages et les règlements de la communauté ou des communautés dont relèvent les parties intéressées. Lorsqu'il sera question d'un acte criminel on d'une affaire litigieuse, soit entre un musulman et un sujet de la Porte qui ne l'est pas, soit entre deux sujets qui sont de communautés différentes, le procès sera intenté devant un tribunal mixte, établi d'avance pour de pareils cas en matière criminelle et devant le tidjaret en matière civile. Il en sera de même dans les provinces comme dans la capitale.

Les lois pénales, civiles, commerciales qui doivent régler la procédure et les jugements, seront complétées au plutôt, codifiées séparément et publiées. On aura soin de les rendre conformes aux principes les plus généralement reconnus de la justice impartiale et de l'humanité.

Il va sans dire que les cours de justice seront ouvertes au public, que les témoins seront assermentés, que les parties adverses seront mises en présence, que les témoignages seront admis indifféremment par rapport à la croyance, à la race ou à la position sociale des individus.

Les procès doivent se faire avec promptitude, l'arrestation sans violence, et l'emprisonnement sans dureté, au delà d'une stricte nécessité. Toute facilité doit être accordée à l'emploi des moyens à décharge.

On fera en sorte que la propreté, la ventilation, la salubrité aussi bien que la sûreté seront établies dans les prisons de toute espèce. Point de torture, point d'exaction. Tout acte de l'un ou de l'autre, n'importe de quel genre ou degré, sera défendu sous des peines sévères.

Il sera permis aux prisonniers de voir leurs parents et leurs avocats d'une manière réglée. Les sexes, les âges

et les crimes ne seront pas confondus dans le même appartement. Les prisons seront inspectées de temps à autre par des personnes compétentes et responsables, nommées ad hoc. Aucune peine corporelle ne sera infligée qu'en conformité avec une sentence légale, d'une manière responsable et publique.

Un corps effectif de police dûment organisé, dont les individus seront choisis avec soin et suffisamment payés, veillera, sous la direction d'un ministre d'État, au bon ordre de la capitale. Les villes provinciales jouiront de la même protection, chacune selon sa population. Pour les campagnes il y aura une police montée, ou gendarmerie réglée d'après les mêmes principes.

Il sera permis à chaque communauté d'avoir, selon les besoins des diverses localités, une police séparée, choisie par ses propres magistrats, approuvée par l'autorité Ottomane, et subordonnée à la police générale.

En fait de finance, les impôts et d'autres charges, quelle que soit leur nature, seront les mêmes, à proportion pour toutes les classes. Le budget annuel des revenus et des dépenses sera soumis au conseil suprême, et publié ensuite. La perception des revenus publics sera réformée de manière à garantir le trésor contre toute concussion, et les contribuables contre toute exaction injuste. On réglera surtout la manière de prendre la dîme en nature, le cas échéant, sans injustice.

Aucune branche du revenu ne sera plus donnée en ferme, et toute imposition locale sur les objets ou le mouvement du commerce cessera à l'intérieur.

Non obstant que par suite de l'abolition du haradsch les taxes se trouvent en principe également à répartir sur tous les sujets de la Porte, sans distinction de classe, la portion à payer par ceux de chaque communauté sera perçue et remise aux officiers du fisc par les magistrats ou notables de la même communauté.

Sera reconnu comme chose à faire, aussitôt que pourra, la substitution d'une bonne circulation métallique à la place du papier et de la monnaie de mauvais aloi qui se trouvent maintenant en usage légal.

Par suite de la participation de toutes les classes à la jouissance des droits civils de l'empire, les rangs de l'armée Impériale seront ouverts à tous les sujets conformément aux règles qui ne doivent pas tarder à se faire d'une manière équitable et conciliante, par rapport surtout à l'obligation pour les chrétiens de servir aux conditions de leur organisation, à leur traitement dans le service et aux limites de leur avancement dans les grades supérieurs.

Quant aux places fortes, aux bâtiments de guerre, aux arsenaux, le gouvernement suprême doit être le seul juge en dernier ressort des dispositions nécessaires pour en assurer la meilleure administration.

L'enseignement conforme aux besoins de la société progressive sera partout encouragé. Dans ce but, des séminaires et des colléges seront graduellement établis dans les sites les plus convenables, et une partie du revenu sera spécialement affectée à leur construction. Les sujets de toute classe y seront admissibles, et les communautés non-musulmanes auront en outre la faculté de former de pareils établissements avec la sanction de l'autorité suprême.

Des mesures efficaces seront adoptées, avec l'emploi des fonds nécessaires, pour exploiter les ressources matérielles de l'empire et pour en faciliter la consommation et le transport. Tout ce qui opère, tout ce qui s'offre comme obstruction à l'agriculture, à l'industrie, au commerce, sera réformé de manière à tirer profit des capitaux, de la science et des bras de l'Europe pour leur développement complet.

Par rapport aux biens-fonds, la même faculté légale de les hériter et de les acquérir, d'en jouir, de les léguer, de

les vendre ou autrement transférer, sera reconnu à tous les sujets de S. M. le Sultan sans exception quelconque.

Quant aux emplois publics, une révision générale en sera faite, afin de rendre leur exercice plus effectif et la rénumération des employés à la fois plus économique et mieux distribuée.

Chacune des diverses communautés non-musulmanes sera tenue de passer en revue ses institutions actuelles d'une manière convenable, et d'y introduire les réformes jugées nécessaires par qui de droit. Dans la conduite de cette opération, on visera surtout à l'adoption des règles les plus propres à remédier aux abus de l'autorité, à faciliter aux pauvres le recours à la justice, à fixer les traitements du clergé selon l'ordre de l'hiérarchie et les moyens des contribuables; à mettre enfin l'administration des biens de la communauté sous la sauvegarde d'une assemblée mixte du clergé et des laïques.

Les lois pénales émanées de l'autorité suprême contre la corruption, la concussion et la malversation s'appliqueront, d'après les formes légales, à tous les sujets de la Porte, quelque soit leur classe ou leur dénomination.

En précisant aussi les chefs des réformes dont l'adoption ou la mise en activité est à ne pas douter urgente, l'ami le plus dévoué de la Turquie, l'étranger le plus habitué à l'observation de ce qui s'y passe doit nécessairement subordonner ses impressions aux connaissances intimes, au jugement délicat de ceux qui sont nés dans le pays, et dont les intérêts de tout genre s'identifient avec le progrès de l'Empire et avec la gloire de son auguste Souverain.

VI.

Traduction d'une note officielle en date du 2 Rebi-ul-Ewel 1260 (21 mars 1844) remise à l'ambassade de France.

S. M. le Sultan est dans l'irrévocable résolution de maintenir les relations amicales et de resserrer les liens de parfaite sympathie qui L'unissent aux grandes puissances.

La S. Porte s'engage à empêcher par des moyens effectifs qu'à l'avenir aucun chrétien abjurant l'islamisme ne soit mis à mort.

Eine gleichlautende Erklärung war unter demselben Datum an England gemacht. Sir Stratford Canning nahm von dieser Note durch folgende officielle Erwiederung Akt.

(Extract.)

The official declaration communicated by His Exellency the Minister for foreigne affairs shall be trammitted to the British Government, who will understand with satisfaction that the Sublime Porte in taking effectual measures to prevent henceforward the execution and putting to death of any Christian, an apostate from Islamisme, relinquishes for ever a principle inconsistent with its friendly professions.

(Uebersetzung.)

Die officielle von Sr. Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemachte Mittheilung wird der britischen Regierung übersandt werden, welche mit Genugthuung daraus entnehmen wird, daſs die hohe Pforte, indem sie wirksame Maſsregeln ergreift, um fernerhin die Hinrichtung zum Tode jedes von dem Islam abgefallenen Christen zu verhindern, für immer ein mit ihren freundschaftlichen Gesinnungs-Aeuſserungen unverträgliches Princip aufgiebt.

VII.

Uebersetzung aus dem Englischen einer von Lord Stratford de Redcliffe an die Pforte gerichteten und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch den ersten Dragoman der Botschaft am 26. Januar 1856 übergebenen Note.

Mehrere Jahre sind verflossen, seit die Hinrichtung eines jungen Armeniers zu Constantinopel, der dem mohamedanischen Glauben entsagt hatte und zu dem Christenthum zurückgekehrt war, eine Hinrichtung, welcher kurz darauf eine ähnliche Strafvollziehung in Brussa folgte, die Entrüstung von Europa erregte und die Regierungen von England und Frankreich bewog, gemeinsam der Wiederholung eines so grofsen Aergernisses vorzubeugen. Der Sultan und seine Minister blieben ihren beharrlichen Vorstellungen nicht unzugänglich. Das persönlich von Sr. kaiserlichen Majestät dem britischen und auch dem französischen Botschafter gegebene Versprechen, sowie die amtlich eingegangenen Verpflichtungen der Pforte schienen durchaus genügend, die christlichen Unterthanen des Reiches vor religiösen Verfolgungen zu schützen

und ins Besondere den barbarischen Gebrauch der Hinrichtung von Convertiten abzustellen.

Es kann jedoch nicht zugestanden werden, dafs thatsächlich dieses diplomatische Verständnifs zwischen der Pforte und ihren Alliirten, obgleich gekrönt durch das Versprechen des Sultans, zu so entschiedenen und so wirksamen Erfolgen geführt hat, als die französische und die englische Regierung zu erwarten berechtigt gewesen wären. Zwei Fälle sind bekannt, in denen letzthin gewisse Personen den Tod von Henkers Hand aus religiösen Gründen erlitten haben. In anderen Fällen hat man durch Gefangensetzung, schlechte Behandlung oder weite Entfernung entweder einen Widerruf zu erwirken oder die feindselige Stimmung eines fanatischen Haufens zu beruhigen gesucht. Ganze Familien katholischer Convertiten wurden bei einer Gelegenheit ihren Häusern entrissen und über die See nach Asien unter Umständen geschickt, welche jedes menschliche Gefühl empören und für das Leben jener Personen gefahrbringend waren. Protestanten, obgleich in ihrem religiösen Bekenntnifs durch kaiserlichen Firman anerkannt und den Lokalbehörden empfohlen, sind ohne ihre Schuld beunruhigt worden, während die türkischen Beamten, weit entfernt sie gegen die Gewaltsamkeiten ihrer christlichen Verfolger zu schützen, selbst nur zu oft die Verfolgung begünstigt haben.

Sicherlich ist es an der Zeit, diesen Ueberrest eines unwissenden Jahrhunderts vollständig und für immer zu tilgen und die freisinnigen Erklärungen der Pforte zu Thaten zu machen. Handlungen, welche, um deutlich zu reden, Abgeschmacktheiten im Auge der Vernunft und Abscheulichkeiten in dem der Menschlichkeit sind, dürfen, nach den Regeln der Klugheit, nicht länger dem gesunden Verstande und den guten Gefühlen von Nationen trotzen, welche das engste Band vereinigt. Sie sind verurtheilt durch eine richtige Politik, durch die Civilisation. Eine Gesetzgebung, welche

Anomalien in sich schliefst, wird denen die sie aufrecht erhalten gefährlich. Eine Nation welche nicht im Stande ist, sich von Makeln zu reinigen, verwirkt zuletzt die Sympathie der anderen und fällt als Opfer ihrer vereinzelten Schwäche.

Auf das Tiefste von diesen wichtigen Wahrheiten durchdrungen und eifrig besorgt, das osmanische Reich von Uebelständen zu befreien, die dem Verkennen jener Wahrheiten entspringen, appellirt eine freundlich gesinnte Regierung, im Verein mit einem mächtigen und edelherzigen Alliirten noch einmal an die Weisheit und den Edelsinn, welche in kritischen Augenblicken selten dem Rathe der Pforte entstanden sind.

England und Frankreich machen, wie Jedermann weifs, gigantische Anstrengungen und bringen enorme Opfer um das Reich des Sultans zu stützen. Obgleich bereits viele ruhmvolle Erfolge das Vordringen ihrer Waffen bezeichnet haben, so liegt doch noch ein weites Feld der Thätigkeit vor ihnen, und nur die Vorsehung vermag das Endziel zu erkennen.

Unter solchen Umständen hat der Unterzeichnete von seiner Regierung den Befehl erhalten, den berührten Gegenstand auf das Ernstlichste der Aufmerksamkeit der hohen Pforte zu empfehlen. Er ist angewiesen worden, bemerklich zu machen, dafs die grofsen Mächte niemals darin einwilligen können, dafs durch die Triumphe ihrer Flotten und Armeen in der Türkei die Giltigkeit eines Gesetzes befestigt werde, welches nicht nur für sie ein beständiger Schimpf, sondern für ihre Mitchristen eine Quelle grausamer Verfolgung ist. Sie sind berechtigt zu verlangen und die britische Regierung verlangt ausdrücklich, dafs der zum Christenthum übergehende Mohamedaner dieseswegen eben so frei von jeder Art Strafe sein soll, wie der zum Mohamedanismus übergehende Christ. Die Vernunft erheischt in allen solchen Fällen, dafs bei der Freiheit des menschlichen Gewissens

der weltliche Arm nicht zwingend in die geistige Ueberzeugung eingreifen darf.

Der Unterzeichnete lebt der festen Hoffnung, dafs die Minister des Sultans von der Erfahrung zu sehr erleuchtet und zu bereit sind, den Forderungen der Zeit und der Umstände Rechnung zu tragen, um die den Motiven dieser Forderung zu Grunde liegende Gerechtigkeit zu verkennen, dafs sie vielmehr die Nothwendigkeit einsehen werden, eine Beschwerde abzustellen, die in einem so peinlichen Gegensatz zu den der Türkei von christlichen Mächten geleisteten Diensten steht.

An der Pforte ist es zu bestimmen, in welcher Weise diese gerechte und unabweisliche Reform am Befriedigendsten ins Werk zu setzen ist. Der Unterzeichnete kann keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, dafs die türkische Regierung, indem sie den letzten Rest blutigen Fanatismus entfernt und desfallsigen früheren Zusicherungen jeden Schatten von Unsicherheit nimmt, einen unverletzlichen Schutz allen ihren Unterthanen jedweden Glaubens angedeihen lassen wird, welche, dem Antriebe ihres Gewissens in religiösen Dingen folgend, ihr Recht ausüben werden, ohne eine Störung des Friedens der Gesellschaft zu suchen.

Bisher hat die britische Regierung mit gleicher Liberalität die Millionen ihrem Scepter in Indien unterworfener Muselmänner behandelt und sie würde lebhaft die Nothwendigkeit bedauern, gegen dieselben eine weniger edle Politik befolgen zu müssen.

Die Pforte wird eine so schwere Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollen; sie wird ohne Zweifel erwägen, dafs der Schutz der Gesellschaft gegen eine, religiöse Formen annehmende Empörung und der Schutz der Religion selbst gegen Verunglimpfung durch besondere Bestimmungen gewahrt werden kann, welche sich mit kluger Mäfsigung gegen Fälle offener Auflehnung und unverhüllter Gottes-

lästerung richten. Jetzt ist es ihre erste Pflicht, den Forderungen ihres Alliirten mit der ganzen, von den Umständen ihr eingeflöfsten Dankbarkeit entgegenzukommen, mit Weisheit dabei der politischen Lage ihres Reiches und dem Wohle der Bekenner des Islam innerhalb und aufserhalb dessen Grenzen Rechnung tragend.

Der Unterzeichnete etc.

gez. Stratford de Redcliffe.

VIII.

Uebersetzung einer Note Fuad Pacha's an Lord Stratford de Redcliffe aus dem Englischen.

Den 12. Februar 1856.

Die bereits früher und noch kürzlich von Ew. Excellenz schriftlich und mündlich gemachten Mittheilungen über religiöse Angelegenheiten sind in die genaueste Erwägung gezogen worden. Die wichtigen und freundschaftlichen Dienste, welche der Pforte zu allen Zeiten und ganz besonders in den neuesten seitens ihrer erlauchten Alliirten, der britischen und anderer Regierungen, zu Theil geworden sind, werden im höchsten Grade von Sr. Majestät dem Sultan gewürdigt und die daraus entsprungenen Gefühle der Dankbarkeit werden für immer in das Herz der osmanischen Nation eingegraben bleiben. Nicht nur nährt die Pforte den aufrichtigen Wunsch, den freundschaftlichen Vorstellungen ihrer Alliirten so weit als möglich durch befriedigende Maſsregeln zu entsprechen, sondern sie erkennt auch sehr wohl den Geist der Zeit, und sie beeilt sich daher, mit kaiserlicher Genehmigung, die in Bezug auf den oben erwähnten Punkt getroffene Entscheidung mitzutheilen. Demgemäſs werden die früher der britischen und französischen Regierung in Bezug auf die Renegaten-Frage gegebenen Zusicherun-

gen jetzt erneuert und abermals bestätigt, während in Zufügung einer weiteren Zusicherung erklärt und bekannt gemacht wird, dafs die bei der damals getroffenen Entscheidung gebrauchten Ausdrücke in dem Sinne sollen verstanden werden, dafs sie absolut alle Renegaten umfassen. Es wird aufrichtig gehofft, dafs diese Entscheidung, welche ein neuer und thatsächlicher Beweis davon ist, dafs die Pforte unter keinen Umständen sinnlos Mafsregeln praktischer Art aus dem Wege geht, unsere erlauchten Alliirten befriedigen wird.

gez. Mehamet Fuad.

IX.

Kaiserlicher Firman vom November 1850, der die Protestanten in der Türkei als eigene Gemeinde constituirt.

(Uebersetzung aus dem Englischen.)

An Dich meinen Vizir Mohammed Pacha, Polizei-Präfecten in Constantinopel.

Wenn Dich dieser erhabene und erlauchte Befehl erreicht, so wisse, dafs bisher diejenigen meiner christlichen Unterthanen, welche den protestantischen Glauben angenommen, viel Ungemach und Störung erlitten haben. Meine kaiserliche Barmherzigkeit aber, welche Aller Stütze ist und welche sich gegen alle Classen meiner Unterthanen offenbart, will nicht dulden, dafs irgend eine Classe der Verfolgung ausgesetzt sei. Da daher die oben erwähnten Protestanten auf Grund ihres Glaubens bereits eine besondere Gemeinde bilden, so ist es mein kaiserlicher, barmherziger Wille, dafs zur Beförderung ihrer Geschäfte und um ihnen Ruhe, Friede und Sicherheit zu verschaffen, eine treue und zuverlässige Person aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählt und eingesetzt werden soll, mit dem Titel eines Vekil der Protestanten, und dafs derselbe mit dem Polizei-Präfecten in Beziehung treten soll. Du wirst nicht dulden, dafs man von ihnen unter dem

Namen von Abgaben oder unter anderem Vorwande für Heirathen Registratur- oder andere Gebühren erhebe. Du wirst darüber wachen, daſs sie, gleich anderen Gemeinschaften des Reiches, in allen ihren Angelegenheiten, wie in der Erwerbung von Begräbniſsplätzen und Bethäusern, alle Art Erleichterung und alle nöthige Unterstützung finden. Du wirst nicht zugeben, daſs irgend eine andere Gemeinschaft irgend wie sich um ihre Gebäude bekümmere oder sich in ihre weltlichen Angelegenheiten oder überhaupt in ihre Angelegenheiten, seien sie nun bürgerlicher oder religiöser Art, hineinmische, sie sollen frei und ungehindert die Gebräuche ihres Glaubens beobachten können. Und es wird Dir befohlen, nicht zu gestatten, daſs sie auch nur im Allergeringsten in diesen oder irgend welchen anderen Beziehungen beunruhigt werden und daſs man mit beharrlicher Aufmerksamkeit darüber wache, sie in Ruhe und Sicherheit zu erhalten. Wenn es nothwendig ist, so soll es ihnen auch frei stehen, Vorstellungen über ihre Angelegenheiten durch ihren Vekil an meine hohe Pforte gelangen zu lassen.

X.

Entwurf eines geheimen Vertrages von Fürst Menchicoff der Pforte vorgelegt und von Lord Stratford seiner Regierung in Uebersetzung aus dem Türkischen am 8. April 1853 übersandt.

S. M. le Sultan et S. M. l'Empereur de toutes les Russies désirant sincèrement maintenir et conserver la paix et la bonne intelligence qui existent heureusement entre les deux Empires, ont résolu de conclure une convention particulière qui doit avoir la force et l'effet d'un traité destiné à resserrer de plus en plus les liens de l'amitié parfaite et à augmenter la confiance et la sécurité qui existent entre eux, et à mieux expliquer le traité conclu l'année de l'ère chrétienne 1777, et les traités postérieurs ainsi que les art. VII. VIII. XIV. et XVI. du traité de Kainardji lequel a été confirmé par celui d'Andrinople.

En conséquence S. M. le Sultan et S. M. l'Empereur de Russie ayant fait choix de . . . . . pour leurs Plénipotentiaires, ceux-ci, après avoir exhibé et s'être communiqué leurs pleinpouvoirs et après l'échange de ces pleinpouvoirs qu'ils ont trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I. Dans le but désiré de faire cesser à jamais

toutes les causes de dissensions, tous les doutes et tous les différends relativement aux immunités, aux droits et aux priviléges qui ont été accordés et assurés ab antiquo par les anciens Empereurs Ottomans aux habitants de la Moldavie, de la Valachie et de la Servie, qui de même que différentes autres nations chrétiennes dans l'Empire Turc professent la religion Greco-Russe, on est convenu par la présente Convention des conditions suivantes; savoir: la religion Grecque sera toujours protégée dans toutes les églises; les Représentants de la Cour Impériale auront le droit, comme par le passé, de donner des ordres aux églises tant à Constantinople que dans d'autres endroits et villes, ainsi qu'aux ecclésiastiques; et comme ces conseils viennent de la part d'un gouvernement ami et voisin, ils seront bien accueillis.

Art. II. Comme les quatres vénérables Patriarches, savoir: celui de Constantinople, celui d'Antioche, celui d'Alexandrie et celui de Jérusalem, ainsi que les archevêques, les évêques et autres prélats doivent être élus librement, et conformément aux lois, aux règles et aux usages de l'Église Orientale, et confirmés et honorablement traités suivant leur rang, ils auront à jouir complètement des priviléges et des avantages temporels que la S. Porte a toujours eu l'usage et pour principe de leur accorder et de leur assurer par les Bérats qu'elle leur délivre lors de leur nomination. Leurs attributions spirituelles leur seront assignées séparément, et ils les exerceront sans empêchement.

Art. III. Attendu que le Patriarche de Constantinople ainsi que les trois autres Patriarches, c'est-à-dire celui d'Antioche, celui d'Alexandrie et celui de Jérusalem qui sont élus par le Synode librement, sont, conformément aux lois et aux commandements de l'Église, nommés à vie; et attendu que la S. Porte reconnaît et confirme par les firmans d'investiture qu'elle leur donne, d'après l'ancien usage, leur nomination à vie, il n'y aura aucun changement à cet égard;

et tant que les cas prévus par les firmans d'investiture n'arrivent pas, dorénavant aucun Patriarche ne pourra être déposé et changé. Et même dans les firmans d'investiture il est dit que, tant qu'il n'y a pas de preuve que le Patriarche opprime les Rayas, qu'il viole les lois de l'Église ou qu'il est traître aux Padichah, il ne doit pas être déposé, mais rester dans son poste pendant toute sa vie.

Art. IV. L'histoire atteste et plusieurs actes aussi attestent et prouvent que l'Église de Jérusalem et les évêques ses suffragants ont, depuis les temps des Califs et pendant le règne successif de tous les Sultans, été singulièrement protégés et honorés dans tous les temps: et que leurs droits et leurs priviléges ont toujours été confirmés.

La S. Porte s'engage conséquemment envers la Cour Impériale de Russie de maintenir ces droits et ces priviléges tant dans la ville de Jérusalem que hors de là, sans porter la moindre atteinte aux droits des autres nations chrétiennes, composées de Rayas indigènes et étrangers, qui ont été admises à faire leurs dévotions dans l'Église du St. Sépulcre et dans d'autres Lieux Saints, soit dans les oratoires qu'elles ont en commun avec les Grecs, soit dans les oratoires qu'elles ont en propre.

Art. V. Il a été jugé nécessaire et juste de confirmer pleinement par un nouveau firman orné d'un hatticheriff portant la date de . . . . . tous les firmans qui ont été donnés par les prédécesseurs de S. M. le Sultan heureusement régnant, en faveur du Patriarcat de Jérusalem, et qui énumèrent et expliquent les Lieux Saints que ceux qui professent la religion catholique ont en propre en vertu de leurs anciens droits, et les autres Lieux Saints qui viennent d'être ouverts aux prêtres catholiques pour y exercer leur culte. Par conséquent la S. Porte promet et prend l'engagement que le firman et le hatticheriff sus-mentionné, lesquels ont été remis formellement à la Cour Impériale,

resteront, tels qu'ils seront mis en exécution à la lettre, et qu'ils seront maintenus à l'avenir avec bonne foi.

Art. VI. Etant nécessaire que les sujets Russes, prêtres ou autres, qui ont, conformément aux traités existants, la permission et la faculté d'aller visiter la ville de Jérusalem et les Lieux Saints de cette ville, soient traités sur un pied égal avec les nations les plus favorisées, et attendu que les Catholiques et les Protestants ont des prélats particuliers à eux, et des endroits respectés et affectés aux affaires religieuses, si la Cour Impériale de Russie en fait la demande, la S. Porte dans ce cas s'engage à désigner un site convenable dans la ville de Jérusalem ou aux environs, pour la construction d'une église à l'exercice du culte par les prêtres russes, et d'un hôpital destiné aux pélerins malades ou pauvres. Cette église et cet hôpital seront sous l'inspection spéciale du Consul Général de Russie en Palestine et en Syrie.

Art. VII. Comme cette convention doit être ratifiée par les deux Hautes Cours contractantes, dans un délai de six semaines, ou plutôt si faire se peut, les ratifications seront échangées à

C'est pourquoi les Plénipotentiaires des deux Parties ont mis leurs signatures à la présente Convention, et ils y ont apposé leurs cachets.

XI.

Project, welches während des Wiener Congresses von den russischen Bevollmächtigten dem Baron Prockesch mitgetheilt wurde. (Nach den Nummern 123 und 124 des „Nord“ vom 2. und 5. Mai 1856.)

Projet de propositions relatives aux droits des chrétiens et de leur église.

Depuis un quart de siècle le gouvernement ottoman a entrepris une série de réformes dont le but a été double: fortifier l'autorité centrale ébranlée par l'anarchie de la force armée et par la révolte des pachas et des dérébeys, garantir les populations de l'empire des maux légués par l'arbitraire et l'oppression sans frein de l'ancien régime.

La centralisation progressive du pouvoir en a augmenté la force: mais dans la même proportion, elle en a aggravé la responsabilité. Si par sa faiblesse d'autrefois à l'égard des pachas usurpateurs, des dérébeys héréditaires, et de la force armée indisciplinée, il n'était que solidaire des maux qui se produisaient, le progrès même de la centralisation le rend aujourd'hui directement responsable, soit du renouvellement des anciens abus, soit des souffrances nouvelles, provoquées par l'application erronée des principes inaugurés par la réforme.

Il y avait sous l'ancien régime des éléments constitutifs inhérents aux populations de l'empire ottoman, que la conquête avait respectés et légitimés, et qui ont résisté à la tyrannie et à l'anarchie de cette époque; c'étaient l'organisation communale et les franchises accordées par les souverains ottomans aux populations chrétiennes et à leur église, soit par stipulation consentie, soit sous la forme d'un acte spontané des conquérants.

Elles ont produit d'heureux résultats et des exemples frappants de développement agricole et commercial. Les pachas mêmes et les dérébeys, intéressés directement comme ils l'étaient sous l'ancien régime au bien-être de la province qu'ils exploitaient pour leur propre compte, ont respecté et favorisé des institutions et des franchises salutaires pour les populations.

La réforme, en exagérant d'une part sa tendance de centralisation, et de l'autre, en livrant la population à la merci d'une classe d'employés salariés et étrangers à la localité, a confondu les principes de la commune avec l'arbitraire qu'elle était appelée à supprimer.

L'intérêt si légitime, que les souffrances actuelles des populations chrétiennes de la Turquie inspire aux puissances chrétiennes, et le salut de l'empire ottoman lui-même, réclament des garanties de l'amélioration du sort de ces populations, des garanties pour leurs droits religieux, civils et politiques.

Le gouvernement ottoman peut puiser ces garanties dans une triple source: 1° celle des anciennes franchises consenties ou octroyées à l'époque même de la conquête ou incorporation successive de la plupart des provinces qui forment l'empire ottoman, et notamment dans les bérats et les firmans relatifs aux droits de l'église chrétienne; 2° celle des promesses solennelles contractées par le souverain régnant, soit dans l'acte de Gulhané, soit dans les diverses manifesta-

tions de l'initiative du Sultan servant de développement du tanzimat; 3° celle du besoin qu'éprouve le gouvernement ottoman de répondre par des faits et par des actes sérieux à la sollicitude des puissances pour sa conservation et pour sa durée.

Les abus dont les populations chrétiennes ont le plus souffert dans la période actuelle de la réforme ottomane, peuvent être classés en trois catégories.

1° Empiétement sur leurs anciennes franchises municipales et religieuses, et ingérence progressive, directe ou indirecte, de l'autorité administrative et fiscale dans les affaires intérieures de la commune et de l'église. La vénalité des employés ottomans a seule profité de ces empiétements, également préjudiciables à l'État et aux populations;

2° Prélèvement de l'impôt territorial par le système de l'affermage ou iltisam, mode proscrit et flétri par l'acte de Gulhané même qui en a ordonné la suppression, et qui néanmoins n'a fait que se fortifier, se compliquer et se généraliser depuis cette époque. Il est cependant préjudiciable à l'État financièrement et politiquement, et il ruine la population livrée à la merci du dernier enchérisseur qui, par des influences ténébreuses, met les autorités supérieures mêmes dans ses intérêts, réalise d'immenses profits en revendant le droit acquis à des spéculateurs, qui le revendent encore en partageant les profits avec les autorités locales, de sorte que tout recours du contribuable contre l'oppression exercée par les agents des fermiers et sans fermiers devient impossible, soit sur les lieux mêmes, soit à Constantinople.

3° Développement du fanatisme dans la population musulmane qui, froissée dans ses anciens priviléges abusifs, se venge souvent sur les chrétiens de ses griefs contre le gouvernement, n'accorde son appui aux autorités administratives qu'au prix de l'impunité de tout excès à l'égard des chrétiens, rend, par son attitude, totalement illusoires les principes de

tolérance prescrits par la réforme, et offre le douloureux spectacle d'un vaste complot de toute une population armée, possédant des terres et des priviléges politiques avec la presque totalité des agents de l'autorité, contre une autre population désarmée, déshéritée de tout droit politique, exposée à être traitée en rebelle à l'égard de l'autorité souveraine, lorsqu'elle défend même son honneur et sa fortune; plus nombreuse cependant, active et réveillée au sentiment de ses droits naturels, tant par les promesses du souverain que par les notions qui lui arrivent de tout côté sur les sympathies de l'Europe chrétienne. Cet état de choses amène nécessairement la reproduction de crises sanglantes et ne peut durer sans danger imminent pour l'empire ottoman.

Les garanties dont nous avons indiqué la nécessité, doivent donc s'appliquer à faire mieux respecter les droits de la commune et de l'église, à remanier le système de l'impot territorial, à mettre un frein au fanatisme de la population musulmane, soit en dominant son influence, soit en relevant les chrétiens de leur abaissement politique actuel, de cet état devenu illégal depuis que le souverain a juré dans la cour de Gulhané l'égalité de ses sujets devant la loi.

L'accomplissement du premier point de cette triple tâche est de nature à faciliter l'oeuvre entière. .

Les dispositions ci-annexées paraissent de nature à compléter cette réforme salutaire dans l'intérêt de l'empire ottoman et de ses populations chrétiennes de différents rites, qui forment la majorité des sujets du Sultan.

1° Les droits, priviléges et immunités de la commune considérée comme base fondamentale du système administratif, judiciaire et financier, doivent être garantis et protégés par le gouvernement et plutôt développés que restreints dans l'administration et la législation.

2° La compétence des mehremés ou tribunaux appelés à juger d'après la loi du coran, devra se borner aux seules causes entre musulmans; les causes de la même catégorie entre chrétiens appartiendront à la connaissance des tribunaux ecclésiastiques institués auprès des évêques.

3° Tout autre tribunal civil ou criminel sera formé de juges de l'une et de l'autre religion, en rapport avec la nationalité du lieu, principe qui existe déjà à l'état d'essai dans les tribunaux de commerce et dans ceux de police nouvellement organisés. Les titres de propriétés et les registres de l'état civil entreront dans les attributions de ces tribunaux.

4° Le témoignage chrétien sera admis selon les mêmes prescriptions que celui des musulmans.

5° Le haradsch ou capitation, comme tribut de rachat annuel de la vie du chrétien, sera supprimé. Il sera remplacé par une somme annuelle, payable en bloc, par chaque communauté chrétienne en proportion de sa force numérique et en remplacement de la conscription militaire, l'armée régulière n'étant formée que par des conscrits musulmans selon la loi organique.

6° Toute incapacité civile des chrétiens sera abolie. Ils pourront être admis aux emplois du service civil et jouiront des mêmes priviléges hiérarchiques que les musulmans.

7° Ils participeront à l'administration locale à l'instar des musulmans, soit comme membres des conseils municipaux, soit comme employés du gouvernement.

8° La diversité des nations, religions et rites, les us, franchises et immunités locales devant être prises en considération dans l'organisation administrative particulière de chaque province de l'empire ottoman, le gouvernement s'appliquera à puiser dans chaque province les éléments administratifs, en se conformant aux voeux de la population, et de manière à préserver chaque nation ou communion de

l'oppression d'une autre nation, dans l'ordre civil aussi bien que dans l'ordre religieux.

9° Le principe ci-dessus trouvera, à plus forte raison, son application et son développement dans les provinces ou districts dont la population est en totalité ou en grande majorité chrétienne.

10° Le privilége existant pour certaines provinces et communautés d'avoir auprès de la Porte leurs fondés de pouvoirs (kapou-kehayas) tirés de leur propre sein et chargés de la défense de leurs intérêts, sera progressivement étendu aux populations qui y auraient des titres suffisants par leurs conditions d'existence et leur développement.

11° Les communes chrétiennes de chaque province, même là où la population chrétienne est en minorité, auront leurs délégués dans les instances administratives. Le rang hiérarchique et les droits de ces délégués seront respectés par les autorités locales.

12° L'administration intérieure de toute communauté chrétienne, ses droits et priviléges seront à l'abri de toute ingérence illégale de l'autorité, et garantis de toute oppression de la part des hommes influents étrangers à la commune.

13° La commune sera légalement constituée pour chaque rite chrétien, selon la coutume locale et sous les auspices de l'autorité ecclésiastique de chaque rite.

14° Toute commune chrétienne acquittera son impôt en bloc et sera garantie de l'ingérence des autorités fiscales dans la répartition et le mode de prélèvement de l'impôt.

15° Le fermage des dîmes ou iltisam sera aboli.

16° Toute prestation en nature qui n'est pas fixée par une loi, sera sévèrement prohibée.

17° Le droit de la possession des immeubles sera absolu et libre de toute entrave ou restitution motivée par la religion de l'acquéreur.

18° L'autorité civile aura à s'abstenir de toute ingérence dans les affaires du culte chrétien, dans l'élection ou la nomination des dignitaires ou desservants de l'église chrétienne et dans l'éducation religieuse de la nation; elle ne mettra pas d'obstacle à l'impression et à la circulation des livres du culte et de l'éducation en quelque langue que ce soit. La censure nécessaire à cet égard sera exercée par l'organe du clergé.

19° Elle ne s'opposera pas à ce que l'église de chaque communion chrétienne se conforme dans son administration intérieure aux voeux et aux besoins de la nation, et notamment à l'égard de la langue nationale dans le service divin et à la nationalité des évêques et des prêtres.

20° Les patriarches ou chefs spirituels respectifs de chaque communion chrétienne étant nommées par l'église même, selon l'institution particulière de chaque rite, sont irrévocables de droit. Dans aucun cas ils ne pourront être révoqués par l'initiative de l'autorité civile. Le seul tribunal compétent à leur égard est celui de l'église même. Le gouvernement ne pourrait demander la mise en jugement d'un patriarche à moins d'une communication préalable de ses griefs contre lui aux représentants des puissances contractantes.

21° L'autorité suprême ecclésiastique de chaque rite chrétien étant investie selon le principe constitutif même de l'empire ottoman, de la défense des droits religieux, civils et politiques de sa nation auprès du gouvernement ottoman, elle exercera ses attributions civiles et politiques par l'organe de dignitaires de l'ordre civil, délégués par la nation, confirmés par la dite autorité ecclésiastique, responsables dans la gestion des affaires de leur compétence tant vis-à-vis du gouvernement qu'à l'égard de la nation qui les a investis de sa confiance, destituables par conséquent et ayant rang dans la hiérarchie civile de l'État.

22° C'est par ces dignitaires et sous les auspices de l'autorité ecclésiastique respective que chacune des communautés chrétiennes réglera et gérera les deniers destinés par la communauté même à l'entretien de son église et de ses institutions et fondations pieuses.

23° Le droit de la réparation des églises, fondations pieuses et de tout édifice relevant de l'église sera garanti et délivré de toute entrave ou restriction. Quant à la fondation de nouveaux édifices du culte, en principe, aucune commune chrétienne, si petite qu'elle soit, ne sera privée de posséder son église, son école et son hôpital, selon ses moyens et en se conformant aux prescriptions de police. La demande d'autorisation sera adressée au gouvernement par les instances de l'autorité ecclésiastique compétente, et la formalité existante de l'émanation préalable d'un ilam de l'autorité spirituelle musulmane sera supprimée.

24° Tous les biens ecclésiastiques formant le vakouf de chaque rite chrétien et reconnus inaliénables par la loi musulmane même, seront garantis de toute spoliation ou confiscation dans toute l'étendue de l'empire ottoman.

25° La conversion d'un chrétien à l'islamisme, ou la conversion d'un individu ou d'une commune d'un rite chrétien à un autre rite chrétien ne doit accorder aucune prérogative civile. Dans aucun cas la conversion d'un mineur contre la volonté de ses parents ou tuteurs ne peut être admise, la tutelle des orphelins étant réservée à l'autorité ecclésiastique et communale.

26° La peine de mort sera abolie en matière de religion. Le maximum de la peine que la loi pourrait infliger au musulman converti au christianisme devra se borner à l'exil du converti dans une province dont la majorité de la population serait chrétienne.

27° La violation d'une église ou d'un cimetière sera

assimilée aux délits contre les mosquées et les cimetières musulmans.

28° Le Status quo actuel de possession des Saints-Lieux pour chacune des communautés chrétiennes de Jérusalem sera maintenu et converti en loi. Le gouvernement ottoman s'abstiendra d'y introduire aucun changement, à moins d'une entente avec les puissances contractantes.

29° La police du temple de la résurrection à Jérusalem sera régularisée d'après une entente de la Porte avec les représentants des puissances, pour être en harmonie tant avec les droits de l'église qu'avec les convenances et avec le respect qu'il faut observer envers les lieux vénérés par les nations chrétiennes. Il est entendu que l'usage abusivement introduit par la garde musulmane et par les hauts dignitaires ottomans de fumer la pipe dans ce temple, sera proscrit.

30° Les droits des populations chrétiennes sujettes du Sultan et ceux de leur église seront corroborés par un nouveau hatti-chérif constitutif. Cet acte solonnel sera adressé aux puissances qui, en retour de l'engagement de la Porte de maintenir inviolables ces droits et d'en rendre l'application efficace, les garantiront de leur côté et déclareront ne prétendre se réserver aucune ingérence spéciale en faveur de telle ou telle autre classe de sujets du Sultan, de tel ou tel autre rite chrétien.

XII.

Traduction d'un firman Impérial remis en copie aux missions étrangères à Constantinople le 16 mars 1854.

Ainsi qu'il a été maintes fois publié par mes firmans Impériaux promulgués jusqu'à ce jour et qu'il est à la connaissance de tous: — mu par les sentiments de haute clémence et de sollicitude paternelle dont Dieu a spécialement doué mon coeur de Souverain et de Kalife, j'ai constamment en vue d'assurer le repos, la tranquillité et la sécurité des sujets de mon empire et de rendre prospères lÉtat et le pays, et je ne cesse d'y vouer toutes mes pensées.

Aussi c'est pour la réalisation de cet utile et salutaire objet de mes voeux qu'ont été introduites avec l'aide du Très-Haut les réformes administratives (tanzimat-haïrié) et beaucoup d'autres lois qui s'y rattachent, et l'on en voit actuellement les nombreux avantages.

Ayant de même vivement au coeur que les réclamations fondées sur des droits soient partout convenablement réglées, et les dispositions législatives pleinement exécutées, afin que les sujets et les habitants de mon empire n'éprouvent non plus sous ce rapport ni inquiétude ni dommage, il a été formé d'abord à Constantinople et plus tard dans quelques autres localités importantes de mes États des conseils (tribunaux) spéciaux de commerce et des conseils correctionels, et mes propres sujets aussi bien que les sujets étrangers éprouvent journellement sous tous les rapports l'utilité et les bienfaits de ces institutions.

Dans le but d'établir aussi dans d'autres endroits convenables de mon empire de semblables conseils, une commission formée au sein de mon conseil suprême de justice a mûrement examiné et discuté cet objet, et le rapport qu'elle a rédigé, a été lu et attentivement examiné dans une séance spéciale du conseil de mes ministres.

Les attributions de ces conseils se bornent à l'instruction des procès des sujets étrangers qui se rendent coupables de meurtre, de vol et d'autres crimes et délits contre des sujets étrangers. On a principalement eu en vue, en instituant ces tribunaux, qu'il fût procédé à toutes les investigations possibles et aux vérifications les plus minutieuses et les plus consciencieuses tendant à mettre en évidence la culpabilité ou l'innocence des prévenus, et le but de ces enquêtes n'est autre que celui de punir les individus dont la culpabilité a été positivement établie en conformité des dispositions des lois et des principes de justice et d'équité et de ne pas laisser échapper les criminels à la rigueur des lois.

Mus par ces considérations, les assistants au conseil de mes ministres ont jugé à propos d'adopter les mesures suivantes.

Qu'il soit établi pour le moment dans quelques localités considérables et importantes de mes États, autres que celles où il en existe déjà, des conseils sous la dénomination de conseils de vérification qui, à l'instar de ce qui se pratique dans les conseils de police et de zabtié de la capitale, aient spécialement à connaître des différends qui surgissent en matière criminelle et correctionelle entre musulmans et chrétiens, et les autres classes des sujets de mon gouvernement comme aussi entre les sujets étrangers et les sujets de ma Sublime Porte.

Que le but de l'institution de ces conseils étant de constater équitablement les crimes et délits des coupables et

de préserver les innocents de toute molestation, les gouvernements et les autorités du pays aient à se conformer rigoureusement au règlement qui a été rédigé à cet effet, à éviter toute contravention à cet égard et à vouer une sollicitude constante à la pleine et stricte observation des dispositions arrêtées.

Que les fonctionnaires à nommer à ces conseils soient choisis, ainsi qu'il en est fait mention dans un des paragraphes du règlement précité, parmi les membres des grands conseils municipaux les plus éprouvés sous le rapport de leur équité, de leur intelligence et de leur droiture et parmi d'autres personnes convenables.

Qu'il soit nommé un ou deux kiatibs (commis) selon le besoin, et ces conseils une fois formés sur les lieux qu'il en soit référé à Constantinople.

Ces dispositions ayant été soumises à ma sanction, j'ai ordonné qu'elles soient mises en exécution de la manière susindiquée. C'est à cet effet qu'a été rendu mon firman Impérial et qu'il est expédié conjointement à une copie authentique et scellée du règlement précité.

Toi donc qui es le gouverneur de....., lorsque Tu auras connaissance, Tu procéderas avec l'intelligence et la perspicacité dont Tu es doué, à la formation du conseil dont il s'agit, et après en avoir choisi et nommé les membres, Tu référeras à Constantinople.

En examinant et réglant les causes qui surgiront avec toute la justice et l'impartialité que prescrit le susdit règlement, Tu attacheras la plus grande importance à constater régulièrement les crimes des coupables comme à préserver de toute molestation les innocents et Tu T'efforceras d'agir avec la prudence et l'intelligence requises.

Sache-le ainsi et prête foi à ce noble signe.

XIII.

Règlement élaboré au sujet des attributions des conseils de vérification qui ont été institués pour recueillir tout d'abord en cas de meurtre, de blessures, de vols et d'autres crimes et délits de ce genre entre les diverses classes des sujets ottomans et entre ces derniers et des sujets étrangers, des renseignements exacts sur le compte des coupables et procéder à l'institution de leurs procès.

Le conseil de vérification est un conseil distinct du grand conseil municipal et du conseil de commerce qui sera formé sur le pied du conseil de zabtié (police) de Constantinople pour connaître des crimes et des délits mentionnés ci-dessus. Il se réunira à de certains jours de la semaine et se composera d'individus d'une droiture éprouvée, capables de remplir les devoirs de la justice et de l'équité, qui seront choisis parmi les membres les plus aptes du conseil du chef-lieu de la province et parmi d'autres personnes notables et considérées du pays.

Il sera présidé par les gouverneurs.

On procédera avec la plus grande équité et impartialité à l'examen et au jugement des procès des prévenus ainsi qu'à l'interrogation des témoins.

Si la pluralité des membres du conseil concevait quel-

ques doutes sur les témoins à charge, ils ne les entendront qu'après les avoir fait prêter serment de la manière usitée, qu'ils diront la vérité, qu'ils ne diront rien de contraire à elle et qu'ils exposeront ce qu'ils savent. Ceux qui auront été convaincus d'avoir fait de fausses révélations et prêté un faux serment, seront punis.

A moins que leur confrontation ne soit nécessaire, les témoins ne seront pas introduits tous à la fois dans la chambre du conseil. Ils seront interrogés séparément, et lorsqu'un témoin sera examiné, les autres ne devront pas pénétrer dans la chambre. Les témoins seront interrogés en présence du prévenu.

Au cas qu'il y aurait des individus qui prétendissent démontrer la fausseté des dépositions faites à la charge des prévenus, on les entendra après leur avoir fait prêter serment, comme il a été dit plus haut, et le jugement sera rendu d'après les dépositions de l'une ou de l'autre part qui auront paru offrir à la pluralité des membres du conseil des indices certains de véracité.

On vouera tout autant d'attention à ce qui sera allégué contre un prévenu qu'à tout ce qui pourra servir à sa justification. — Afin de mettre en évidence soit la culpabilité, soit l'innocence d'un prévenu, c.-à-d. afin que le vrai coupable ne puisse pas échapper à la rigueur de la loi et que l'innocent ne soit pas injustement puni: le conseil entendra sur les seuls points d'un procès qu'il est de toute nécessité d'éclaircir d'une manière positive, les révélations des personnes qui seront censées avoir des notions personnelles et spéciales à cet égard sans aucune exception et à quelque classe et nationalité qu'elles appartiennent. Tous ceux qui seront indiqués tant par le demandeur que par le défendeur comme ayant des informations à fournir sur l'affaire en discussion, seront forcés à comparaître au conseil pour dire ce qu'ils savent.

Le conseil ayant instruit dans son sein le procès du prévenu reconnu coupable déterminera la peine qu'il aura méritée d'après les lois pénales de la S. Porte, et la fera mettre en exécution après qu'elle aura été sanctionnée par le gouverneur du pays. — Le conseil de vérification ne rendra pas de sentences portant condamnations à la peine du talion (kassas) et au prix du sang (diet), mais en de pareils cas il se bornera à soumettre le résultat de son enquête au gouverneur qui, de son côté, en rendra compte au grand conseil, et ce dernier prononcera un jugement d'après les lois de la S. Porte. — Toutes les fois que le plaignant ou le prévenu sera sujet étranger, la cause sera discutée dans le sein du dit conseil en présence du consul, ainsi que le prescrivent les capitulations, ou de celui qu'il chargera de le représenter. Son intervention et son assentiment seront nécessaires pour le prononcé du jugement et pour sa mise en exécution.

Si l'individu dont le procès est à instruire, était un sujet étranger ou bien un sujet de la Porte coupable de quelque délit envers un sujet étranger, il faudra absolument que le procès et le jugement aient lieu en conformité des traités en vigueur devant le consul de la nation du plaignant ou du prévenu, ou bien de celui que le consul déléguera à sa place. Ce dernier comme son représentant sont autorisés, à l'instar des autres membres du conseil, à interroger les témoins, à leur poser des questions et, au besoin, à émettre leur propre manière de voir et leur opinion. — S'il y avait pluralité de voix parmi les membres du conseil en faveur d'un prévenu dont la justification résulterait des investigations pratiquées, et qu'il n'eût pas les antécédents, sa mise en liberté sera demandée au gouverneur.

Si un inculpé faisait volontairement l'aveu de sa faute, il n'y a plus rien à dire, mais si cet homme réellement n'était pas coupable et que son aveu n'était que le résultat de

promesses séduisantes ou de moyens d'intimidation, et qu'il fut constaté de l'avoir fait à contre-coeur ou bien pour avoir été trompé, cet aveu ne sera pas admis contre lui.

Au cas où un inculpé, après avoir confessé d'être réellement coupable, viendrait à prétendre que cet aveu lui a été arraché par des séductions et des tromperies, il ne sera tenu aucun compte de cette assertion.

Le conseil n'appliquera ni bastonnades ni chaînes ni aucune espèce de torture devant l'interrogatoire des inculpés, ni lors de leurs punition.

Lorsqu'il faudra arrêter quelqu'un pour un motif quelconque, il sera traduit devant la police, qui devra, sans perte de temps, décider s'il y a eu lieu d'instruire le procès de ce détenu ou de le mettre en liberté.

XIV.

Circular des englischen Botschafters in Constantinopel an die Consuln Ihrer britannischen Majestät in der Türkei.

(Uebersetzung aus dem Englischen.)

Therapia, den 20. November 1854.

Mein Herr!

In den letzten Monaten hat die türkische Regierung vier wichtige Maſsregeln ergriffen, welche, eine energische Ausführung vorausgesetzt, darauf berechnet sind, für dieses Reich entweder unmittelbar oder doch in ihren eventuellen Folgen von dem wohlthätigsten Einfluſs zu sein; und auf Befehl der Pforte ist davon I. M. Botschaft Mittheilung gemacht worden.

Durch die erste dieser Maſsregeln ist für das gesammte osmanische Reich in dem Criminal-Rechts-Verfahren eine bedeutende Verbesserung eingetreten. Dem Schutz der Unschuld und der Entdeckung des Verbrechens bei Processen der bezeichneten Art sind neue Sicherheiten gewährt; und vor Allem ist die Annahme des Zeugnisses der Unterthanen des Sultans aller Classen auf den Fuſs vollkommener Gleichheit gestellt.

Die zweite richtet sich gegen Unordnungen und Akte grausamer Gewaltthätigkeit, welche sich die irregulären Truppen im Dienste der Pforte oder Individuen ohne amtliche Stellung, in ungezügelter Leidenschaft sich ihrem Hange nach Plündereien und blutigen Verbrechen überlassend, nur zu häufig zu Schulden kommen lassen.

Die dritte entfernt alle Einschränkungen, denen neuerlich die Ausfuhr von Getreide aus den Häfen der Türkei unterworfen worden ist.

Die vierte, sicherlich nicht minder wohlthätig, ist eine völlige Untersagung des Sclaven-Handels mit Georgien und Circassien.

Da Ihrer Majestät Regierung an dem Ergreifen dieser Maſsregeln ein lebhaftes Interesse genommen hat, so kann sie nur den ernsten Wunsch hegen, denselben eine entschiedene und dauernde Wirkung zu sichern. Der vollständige Erfolg eines so heilsamen Resultates liegt nicht nur im Interesse der Menschlichkeit, sondern wird auch dem Wohle und dem Fortschritte eines Reiches förderlich sein, dessen Erhaltung nach richtigen Grundsätzen heute einer der Grundgedanken der europäischen Politik ist.

Ich hege die Ueberzeugung, daſs zur Erreichung eines so groſsen Zweckes Ihre wachsame Aufmerksamkeit und die Verwendung Ihres unpartheiischen Einflusses wesentlich beitragen kann. Die türkischen Provinzial-Behörden, denen in erster Instanz die getreue Durchführung der fraglichen Maſsregeln obliegt, haben bei dieser ihrer Pflichterfüllung manche traditionellen Vorurtheile zu überwinden und mit vielen widerstreitenden Interessen zu kämpfen. Von dem Sitze der Regierung entfernt, bedürfen sie natürlicher Weise der Unterstützung, der Ermahnung und der Ermuthigung; und bei den gegenwärtig zwischen uns und der Türkei bestehenden engen und herzlichen Beziehungen kann jenen Behörden von Niemand besser eine solche Hilfe gewährt werden als von

Ihnen und Ihren Collegen an anderen Orten, da Sie ohne Zweifel von dem Geist jener Alliance durchdrungen sind, welche die beiden Länder in thatkräftiger Vereinigung zusammenhält.

Ich muſs Sie jedoch daran erinnern, daſs das freundschaftlichste Eingreifen (interference) in jene Angelegenheiten, welche unmittelbar zu den inneren des Reiches gehören, ein vorsichtiges Benehmen und eine angemessene Achtung der Rechte der Souveränität oder der localen Jurisdiction erheischen. Sie können beaufsichtigen (vigilance), rathen und selbst remonstriren, ohne die Grenzen des Angemessenen (propriety) zu überschreiten, und im Fall des Mifslingens werden Ihre Vorstellungen bei der heimischen Regierung, sowie bei der hiesigen Botschaft die Aussicht auf eine Abhilfe eröffnen, welche, wenn auch für später aufgeschoben, darum von nicht weniger sicherer Wirkung sein wird.

Beifolgend erhalten Sie Abschrift der auf diese vier Maſsregeln bezüglichen Firmane, Instructionen und Noten, sowohl im türkischen Original als auch in englischer oder französischer Uebersetzung.

Dieselben würden Ihnen bereits früher zugegangen sein, wenn sich dem nicht Hindernisse, auf die es unnöthig ist hier näher einzugehen, entgegengestellt hätten.

Obgleich die Maſsregeln selbst Ihnen und dem groſsen Publicum bereits bekannt sind, so wird Sie das gegenwärtige Circular doch zur rechten Zeit erreichen, um sie durch eine bereits erworbene Erfahrung ihrer Wirkungen zu befähigen, mit practischem und zweckmäſsigem Urtheil ihre Durchführung zu fördern.

Ich bin etc.

gez. Stratford de Redcliffe.

XV.

Auszug aus dem *Journal de Constantinople* vom 10. Mai 1855.

Tous les sujets de l'empire sans exception jouissent de prospérité et de bien-être à l'ombre des lois de justice qu'il a été donné à Sa Majesté Impériale de créer et d'établir, dans l'unique intention de raffermir les bases de l'État et de consolider l'édifice du gouvernement et de la nation.

En vertu d'un ordre Impérial, les améliorations administratives et les garanties légales propres à produire et à assurer une plus grande somme de bien-être général, sont l'objet de délibérations et seront mises à exécution au fur et à mesure de leur adoption.

Comme il a été reconnu nécessaire de déterminer d'abord, en les adaptant aux règles de l'empire, les obligations principales qu'imposent à chaque classe des sujets de l'empire ses devoirs de sujétion, des règlements seront successivement formés sur ces matières et mis à exécution.

La première et la plus importante de ces obligations étant le service militaire, il a été jugé urgent de fixer les bases des règlements qui seront établis sur cet objet.

Il est évident que toutes les classes des sujets de l'em-

pire sont sans exception astreintes à remplir les obligations résultant des devoirs de sujétion et que la plus lourde de ces charges est le service militaire.

Les sujets musulmans la remplissent seuls jusqu'à présent, tandis que la défense de la patrie commune est un devoir pour tous. Les autres classes aussi devront donc participer à ce service qui était exclusivement dévolu à une seule. Ceux qui rempliront ce service en personne, s'en acquitteront par leur corps, et ceux qui ne prendront pas part au service effectif, y contribueront par un équivalent rachat.

Comme les règles de la justice exigent d'établir une égale analogie pour l'accomplissement de cette importante obligation, nous proclamons la décision qui a été prise à cet égard en vertu d'un ordre Impérial et d'après l'avis unanime des plus hauts fonctionnaires de l'État.

Ce service militaire de l'empire ottoman étant, ainsi que nous venons de le dire, un devoir pour tous les sujets de l'empire, les sujets non-musulmans qui n'y contribuaient pas, payaient, indépendamment de la taxe générale, un impôt spécial sous la dénomination légale de „djidzyé“ (indemnité).

Dorénavant ces classes aussi fourniront un contingent militaire dont le nombre sera fixé par le gouvernement.

En égard au chiffre des populations musulmanes et à leur habitude de manier les armes, la plus grande partie des forces militaires, qui seront entretenues par l'empire ottoman, sera toujours composée des musulmans et la plus petite en sera formée par les autres communautés des sujets.

Ainsi, conformément à la décision qui sera prise à cet égard, une fraction déterminée du contingent général, que toutes les autres classes fourniront, d'après le chiffre de la population mâle et proportionellement à ceux fournis par les musulmans, sera appelée au service effectif et entrera dans les rangs de l'armée, et le reste payera comme équi-

valent, indépendamment de la taxe générale, une contribution militaire.

La règle qui servira de base à cette contribution, est la suivante:

Le contingent général qui sera fourni à l'avenir par ces classes, sera fixé d'après l'analogie et les proportions ci-dessus spécifiées. Le montant de la contribution militaire de ceux qui rempliront ce service en personnes, sera défalqué de la quotité totale de cet impôt, et le restant en sera réparti sur tous les sujets mâles appartenant aux susdites classes qui doivent contribuer au service militaire, et prélevé conjointement avec la taxe générale.

Des règlements spéciaux seront faits pour fixer équitablement la quotité de cette contribution et le mode de sa perception et répartition.

La durée de service et le système de conscription prescrit par les institutions militaires à l'égard des personnes qui se trouveront au service militaire actif, serviront de base à la formation des règlements spéciaux qui auront pour but d'établir un rapport exact pour la fixation des contingents et le mode de leur enrôlement, ainsi que de soumettre à une règle uniforme les droits de ceux qui se rendraient dignes d'obtenir des grades d'officiers, soit par la capacité qu'ils auraient déployée dans les rangs de l'armée, soit par les connaissances qu'ils auraient acquises dans les écoles Impériales.

Ces règlements sont en voie de discussion et seront prochainement promulgués et mis à exécution.

La S. Porte appréciant les preuves de zèle et de dévouement que tous ses fidèles n'ont cessé de lui témoigner, et connaissant que tous également désirent, dans de pareilles circonstances, servir le Souverain leur bienfaiteur, l'État et leur patrie, et voulant que ceux de ses sujets qui n'ont pas

pris part jusqu'à présent au service militaire, participent sans retard à l'honneur et à la gloire qui ont illustré dans ces temps ce service, a décidé que par mesure extraordinaire, et jusqu'à ce que les règlements permanents et spéciaux sus-énoncés soient complètement établis, on prendra la quantité de contingents qui sera jugée nécessaire parmi les habitants des localités convenables d'Anatolie et de Roumélie.

Quoique ceci soit une mesure extraordinaire, le service des soldats qui seront enrôlés en ce moment jouira du bénéfice des lois permanentes qui seront faites plus tard, et le nombre des soldats qui sera pris de cette manière, sera passé en compte du contingent général, qui sera fixé d'après les règles permanentes et qui consistera en service effectif et en contribution militaire.

Si parmi les soldats pris, par mesure extraordinaire, il y en avait qui donnassent des preuves de capacité et méritassent d'être nommés officiers, ils obtiendraient des grades militaires à l'avenir d'après le degré de leurs services et de leur mérite. Les décisions ci-dessus ayant été prises, le mode de leur exécution sera notifié par des firmans spéciaux et on procédera immédiatement à y donner suite.

En faisant participer de cette manière et d'après leurs facultés et leur position toutes les classes de sujets au service militaire, qui réunit les peines et les fatigues à l'honneur du service, la S. Porte a eu pour but d'alléger la charge du service qui pesait exclusivement sur les musulmans, et de faire aussi participer les autres classes des sujets de l'empire à l'honneur et à la gloire de servir l'état et la patrie. Ceci étant une nouvelle preuve de la générosité et de la sollicitude que Sa Majesté Impériale n'a cessé de prodiguer à l'égard de tous ses sujets en général, nous ne doutons pas que chacun n'en soit pénétré de satisfaction et de reconnaissance.

Par décision Impériale, plusieurs hauts fonctionnaires de la S. Porte ont reçu la mission de se rendre très-prochainement dans les diverses provinces de la Roumélie et de l'Anatolie, pour y procéder à l'application équitable de l'ordre souverain qu'on vient de lire.

Constantinople, le 9 mars 1855.

XVI.

Art. IX du traité de Paris du 30 mars 1856.

S. M. I. le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux puissances contractantes, le firman spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait en aucun cas donner le droit aux dites puissances de s'immiscer soit collectivement, soit séparément dans les rapports de S. M. le Sultan avec ses sujets ni dans l'administration intérieure de son empire.

Protocole no. II. Extrait. Séance du 28 février.

Présents: les représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie, de la Sardaigne et de la Turquie.

..... Le IVième point est lu dans son emsemble et Mr. le comte Walewski rappelle à cette occasion qu'il y a lieu de con-

stater l'entrée de la Turquie dans le droit public européen. Les plénipotentiaires reconnaissent qu'il importe de constater ce fait nouveau par une stipulation particulière insérée au traité général. Il est donné lecture de la rédaction qui avait été concertée à Vienne à cet effet, et il est admis qu'elle pourrait être accueillie par le congrès.

Mr. le comte Orloff exprime le désir d'être fixé sur la marche que la Turquie se propose de suivre pour donner au IVième point la suite qu'il comporte.

Aali Pacha annonce qu'un nouveau hatti-chérif a renouvelé les priviléges religieux octroyés aux sujets non-musulmans de la Porte, et prescrit de nouvelles réformes qui attestent la sollicitude de S. M. le Sultan pour tous les peuples indistinctement; que cet acte a été publié, et que, la S. Porte se proposant de le communiquer aux puissances au moyen d'une note officielle, aura ainsi satisfait aux prévisions concernant le IVième point.

Mr. le comte Orloff ainsi que Mr. le Baron de Hübener et après, les autres plénipotentiaires expriment l'avis qu'il soit fait mention, dans le traité général, des mesures prises par le gouvernement ottoman. Ils invoquent le texte même du IVième point qui en fait une obligation aux plénipotentiaires, sans qu'il puisse toutefois en résulter une atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan.

Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France et de la Grande-Bretagne rendent hommage au caractère libéral des dispositions qui ont été arrêtées à Constantinople, et c'est dans la même pensée qu'ils jugent indispensable de les rappeler dans l'acte final du congrès, et nullement pour en faire naître un droit quelconque d'immixtion dans les rapports de S. M. le Sultan avec ses sujets.

Aali Pacha répond que ses pouvoirs ne lui permettent pas d'adhérer pleinement à l'avis des autres plénipoten-

tiaires et annonce qu'il prendra par le télégraphe les ordres de sa cour.....

IVième Point parafé par les représentants de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Russie et de la Turquie dans la conférence de Vienne le 1er février 1856 et parafé comme préliminaire de la paix par les représentants des mêmes puissances et de la Sardaigne à Paris le 25 février.

4. Populations chrétiennes sujettes de la Porte.

Les immunités des sujets rayas de la Porte seront consacrées sans atteinte à l'indépendance et à la dignité de la couronne du Sultan.

Des délibérations ayant lieu entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la S. Porte afin d'assurer aux sujets chrétiens leurs droits religieux et politiques, la Russie sera invitée à la paix à s'y associer.

Protocole no. XIII. Séance du 24 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

..... Mr. le comte Walewski rappelle que le congrès a décidé, dans une de ses précédentes séances, qu'il serait fait mention dans le traité général du hatti-chérif rendu récemment par S. M. le Sultan en faveur de ses sujets non-musulmans: qu'il a été convenu toutefois que cette mention serait conçue à la fois, dans des termes propres à établir la spontanéité dont le gouvernement ottoman a usé dans cette circonstance, et de façon qu'il ne pût en aucun cas en résulter un droit d'ingérence pour les autres puissances.

Mr. le comte Walewski propose d'insérer au traité général, sur le IVième point la rédaction suivante qui lui semble remplir les intentions du congrès:

„S. M. Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de tous ses sujets, sans distinction de religion ni de race, ayant octroyé un firman qui consacre également ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux puissances contractantes le dit firman spontanément émané de sa volonté souveraine.“

„Il est bien entendu que cette communication dont les puissances contractantes constatent la haute valeur, ne saurait en aucun cas donner le droit aux dites puissances de s'immiscer soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de S. M. le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son empire.“

Messieurs les plénipotentiaires de l'Autriche, de la Grande-Bretagne et de la Turquie appuient cette proposition, comme répondant pleinement à l'objet qu'on se propose. Aali Pacha ajoute qu'il ne lui serait pas possible de se rallier à toute autre rédaction, si elle tendait à conférer aux puissances un droit de nature à limiter l'autorité souveraine de la S. Porte.

Messieurs les plénipotentiaires de la Russie répondant que ce point mérite une attention particulière, et qu'ils ne sauraient exprimer leur opinion avant d'avoir examiné avec soin la rédaction mise en délibération: ils en demandent le renvoi à une commission.

Messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne combattant la proposition de Messieurs les plénipotentiaires de la Russie, en se fondant à leur tour sur l'importance même de la question qui demande à être délibérée *in pleno*.

Il est décidé que la discussion aura lieu, en congrès, dans la prochaine séance. . . . .

Protocole XIV. Séance du 25 mars 1856.

Présents: les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse, de la Russie, de la Sardaigne, de la Turquie.

..... Messieurs les plénipotentiaires de la Russie sont invités à faire part au congrès des observations qu'ils se sont réservé de présenter au congrès sur la rédaction insérée au protocole no. XIII, et relative au IVième point.

Mr. le baron de Brunnow expose qu'en assurant aux chrétiens de l'empire l'entière jouissance de leurs priviléges, on a donné à la paix une garantie de plus et qui ne sera pas la moins précieuse; qu'à ce titre on ne saurait trop apprécier l'importance du hatti-chérif récemment émané de la volonté souveraine du Sultan; que les plénipotentiaires de la Russie n'hésitent pas à reconnaître, et sont en autre heureux de déclarer que cet acte, dont chaque paragraphe atteste hautement les intentions bienveillantes du souverain qui l'a rendu, réalise et dépasse même toutes leurs espérances; que ce sera rendre hommage à la haute sagesse du Sultan, et témoigner de la sollicitude qui anime également tous les gouvernements de l'Europe, que d'en faire mention dans le traité de paix; qu'on est d'accord sur ce point, et qu'il ne s'agit plus que de s'entendre sur les termes. Mr. de Brunnow ajoute que l'intérêt particulier que la Russie porte aux chrétiens de la Turquie, l'avait déterminée à donner son entier assentiment à une première rédaction qui semble cependant avoir soulevé certaines objections, bien que cette rédaction, conformément à l'avis unanime du congrès, fît remonter exclusivement à la volonté souveraine et spontanée du Sultan l'acte qu'on veut rappeler dans le traité, et stipulât qu'il ne pouvait en résulter un droit quelconque d'ingérence pour aucune puissance.

Par égard, dit-il encore, pour des susceptibilités que nous respectons, nous y renonçons donc et nous proposons

au congrès une rédaction qui nous semble satisfaire à toutes les nécessités en restant dans les limites qui nous sont tracées. Mr. le baron de Brunnow donne lecture de cette rédaction qui est ainsi conçue:

„S. M. le Sultan, dans la constante sollicitude pour le bien-être de tous ses sujets, sans distinction de religion ni de race, ayant octroyé un firman qui consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son empire, a résolu de porter le dit firman à la connaissance des puissances contractantes. Leurs majestés l'empereur des Français etc. constatent la haute valeur de cet acte spontané de la volonté souveraine de S. M. le Sultan. Leurs dites majestés acceptent cette communication comme un nouveau gage de l'amélioration du sort des chrétiens en orient, objet commun de leurs voeux, dans un intérêt général d'humanité, de civilisation et de piété."

„En manifestant à cet égard l'unanimité de leurs intentions, les hautes parties contractantes déclarent d'un commun accord, que la communication de l'acte ci-dessus mentionné ne saurait donner lieu à aucune ingérence collective ou isolée dans les affaires d'administration intérieure de l'empire ottoman, au préjudice de l'indépendance et de la dignité de l'autorité souveraine dans ses rapports avec ses sujets."

M. le premier plénipotentiaire de la France et après lui le comte de Clarendon font remarquer que le projet présenté par Messieurs les plénipotentiaires de la Russie ne diffère pas essentiellement de celui auquel ils demandent à le substituer et qu'en insistant ils placeraient Messieurs les plénipotentiaires de la Turquie dans l'obligation d'en référer de nouveau à Constantinople, et provoqueraient ainsi de nouveaux ajournements, que si les différences qu'on remarque entre les deux textes ont une portée digne d'occuper le congrès, Messieurs les plénipotentiaires de la Russie devaient en préciser le caractère et la nature; qui si, au contraire,

ces différences sont insignifiantes, comme on peut le croire à la première vue, il conviendrait de s'en tenir à la rédaction qui a déjà obtenu l'agrément du gouvernement ottoman, principal intéressé dans la question.

M. le comte Orloff répond que, d'accord avec M. le baron de Brunnow, et prenant en considération les motifs énoncés par Messieurs les plénipotentiaires de la France et de la Grande-Bretagne, il renonce à faire agréer le projet présenté par M. le second plénipotentiaire de la Russie et qu'il se rallie à celui présenté par le comte Walewski, en demandant toutefois un léger changement, et réservant l'approbation de sa cour.

Lord Cowley dit qu'il ne peut laisser passer les expressions dont s'est servi Mr. le baron de Brunnow en parlant de l'intérêt particulier que la Russie porte aux sujets chrétiens du Sultan et que l'intérêt que les autres puissances chrétiennes n'ont cessé de leur témoigner, n'est ni moins grand ni moins particulier.

Mr. le baron de Brunnow répond qu'en rappelant les dispositions dont sa cour a toujours été animée, il n'a pas entendu révoquer en doute ou contester celles des autres puissances pour leur correligionnaires.

Après avoir déclaré que ses instructions ne lui permettent d'adhérer à aucune modification sans prendre les ordres de son gouvernement, Aali Pacha reconnaissant que le dernier changement demandé par Mr. le comte Orloff consiste dans une simple transposition de mots, y donne son assentiment, et le congrès adopte la rédaction suivante devenue définitive, sauf la réserve faite plus haut par M. le premier plénipotentiaire de la Russie.

„S. M. Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, sans distinction de religion ni de race, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, consacre également ses généreuses intentions envers les

populations chrétiennes de son empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux puissances contractantes le dit firman émané de sa volonté souveraine."

„Les puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication."

„Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit aux dites puissances de s'immiscer, soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de S. M. le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son empire."

XVII.

Boujourouldi de la S. Porte. Avril 1857.

Très Prudent Patriarche des Grecs.

Il est porté à votre connaissance qu'une des hautes dispositions du firman Impérial concernant les réformes dernièrement promulguées, prescrit que tous les priviléges et immunités spirituels accordés aux communautés chrétiennes et autres non-musulmanes, établies dans l'empire ottoman, ayant à être examinés dans un délai fixé, des conseils ad hoc formés dans les patriarcats, doivent, avec la haute permission Impériale et sous la surveillance de la S. Porte, procéder à leur examen et discuter et soumettre à la S. Porte les réformes exigées par le progrès des lumières et des temps; que comme les patriarches, les métropolitains, les archevêques, les évêques et les rabbins seront assermentés, à leur entrée en fonctions, d'après une formule concertée en commun entre la S. Porte et les chefs spirituels des diverses communautés, toutes les redevances ecclésiastiques, de quelque forme et nature qu'elles soient, doivent être supprimées et remplacées par la fixation des revenus des patriarches et des chefs des communautés et par l'allocation de traitements et de salaires équitablement proportionnés à l'importance, au rang et à la dignité des divers membres du clergé; et que, sans porter atteinte aux pro-

priétés immobilières des divers clergés chrétiens, l'administration temporelle des affaires des communautés non-musulmanes doit être placée sous la sauvegarde d'une assemblée choisie dans le sein de chacune des diverses communautés parmi les membres du clergé et les laïques.

Or, de même que l'importance de cette question ne comporte plus d'ajournement, de même il ne sera pas donné libre carrière à ceux qui voudraient chercher par des moyens détournés, à dénaturer et à éluder une résolution du gouvernement Impérial si officiellement manifestée. En un mot, la S. Porte ne pourra pas permettre qu'un principe dont les effets salutaires pour toute la nation ressortent avec évidence, soit mis en pratique d'une manière défectueuse.

En conséquence vous êtes invité à agir avec empressement suivant la ligne qui vous est tracée, et par la formation, dans le patriarcat grec, du conseil qui doit discuter les objets susdits.

XVIII.

Extrait de la Presse d'Orient du 10 novembre 1856.

Memorandum

Communiqué officiellement aux ambassades et légations étrangères près la Porte ottomane.

Ainsi que toutes les légations des puissances amies en ont déjà été informées par la note officielle que leur a adressée la Sublime Porte, en date du 24 Djemadi-ul-evvel 1271, Aali Nehad Effendi, envoyé en mission spéciale à Smyrne, pour dresser le cadastre des terres, propriétés et immeubles sis à Smyrne et dans son timar, et faire la répartition de l'impôt, ayant terminé le cadastre, la commission spéciale qui avait été formée à cet effet à Smyrne même, a fait un projet de règlement fondamental, concernant le mode de répartition et de perception de l'impôt, projet qui a été soumis à la S. Porte.

Ce projet ayant été, après avoir été examiné minutieusement dans les hauts conseils de l'empire, adopté comme le règlement spécial pour l'assiette des impôts de la dite ville et de ses dépendances, le firman Impérial pour l'exécution entière de cette décision a été émané. Conformément à la teneur de ce firman Impérial et aux termes du dit règlement, on commencera à procéder à la répartition et à la

perception de l'impôt, et de même que toutes les propriétés en général, sises dans le territoire ottoman, sont soumises aux lois spéciales de l'empire, celles qui sont possédées par des indigènes, parents de quelques-uns des sujets des puissances étrangères, sont également soumises aux mêmes lois.

Je vous prie donc, Monsieur....., de vouloir bien donner les instructions nécessaires et formelles à votre consul à Smyrne, pour qu'il porte cette décision du gouvernement Impérial à la connaissance de ses nationaux, et que, pour la mise à exécution de cette mesure, il donne toutes les facilités qui dépendront de lui.

Je m'empresse de vous adresser ci-joint un exemplaire imprimé du règlement dont il a été fait mention.

Agréez etc.

Constantinople, 8 djemadi-ul-evvel 1273 (6 novembre 1856).

Traduction du règlement concernant la répartition de l'impôt de la ville de Smyrne et de ses dépendances.

Article 1er. La quotité de l'impôt à payer par la ville de Smyrne, son timar et ses dépendances, montant à la somme de 1,200,000 piastres, devant être versée sans aucun retard en entier et sans aucune réduction au trésor Impérial, et la commission mixte du cadastre, d'accord avec Aali Nehad Effendi, commissaire Impérial, ayant été d'avis qu'il fallait prélever à titre d'impôt, en ajoutant à l'impôt proprement dit une somme supplémentaire de 200,000 piastres, une somme totale de 1,400,000 piastres, afin de pouvoir remettre la somme intégrale de 1,200,000 piastres au trésor Impérial, payer les frais du bureau de la perception et consacrer l'excédant aux améliorations urgentes de la ville, l'exé-

cution de cette mesure est arrêtée. En conséquence il est entendu que:

1° 800,000 piastres devront être lévées sur la propriété immobilière inscrite de la ville et son timar.

2° 400,000 piastres sur l'industrie, les arts et métiers, le petit commerce de détail et le commerce intérieur et local, cet impôt devant être appliqué à tout habitant de la ville de Smyrne et son timar en général, n'importe sa nationalité, qu'il soit sujet de la S. Porte ou étranger.

3° 200,000 piastres sur les dix villages et leurs dépendances qui de temps immémorial sont sous la juridiction de la ville de Smyrne, et pour le moment chacun dans la proportion déjà établie, savoir:

Bournabad et ses dépendances (néhavi) .	Piast.	72,000
Djouma Ovassi	-	17,750
Trianda	-	28,750
Séydi Keuy	-	19,600
Boudja	-	13,300
Balgiora	-	8,000
Kelizman	-	15,300
Tschamli et Héérké	-	8,000
Ménémen Skéléssi	-	13,300
Takhtalt	-	4,000
	Piast.	200,000

Ces 200.000 piastres devront être levées sur la propriété immobilière, sur l'industrie et sur les arts et métiers, et la manière dont la chose aura été réglée, sera par la suite rapportée au gouvernement Impérial.

Article 2d. L'impôt de la ville de Smyrne de 800,000 piastres étant fixé sur la valeur des immeubles inscrits aux régistres du cadastre, qui s'élève actuellement à la somme de deux cent millions de piastres, il a été arrêté, que chaque

propriétaire payerait un droit de quatre pour mille sur la valeur inscrite par estimation sur les dits régistres.

Quant à l'impôt de 400,000 piastres, à lever sur l'industrie, le commerce de détail etc. etc. comme il est dit plus haut, il sera perçu tant des habitants propriétaires, au moyen de patentes de diverses catégories, qui seront délivrées par la commission mixte d'après une juste appréciation de leurs moyens d'existence et de leur fortune sans préjudice de l'impôt qu'ils pourraient avoir à payer sur leurs immeubles, s'ils sont propriétaires.

Il a été convenu en outre que les négociants, quelle que soit leur nationalité, faisant le grand commerce intérieur comme les sujets ottomans, payeront aussi bien que les marchands au détail, un droit de patente; sont exempts toutefois de ce droit ceux des négociants étrangers qui font le commerce extérieur d'après les dispositions des traités; mais cette exemption ne s'applique qu'à leur commerce extérieur.

L'impôt de 200,000 piastres, à être levé des villages ci-dessus mentionnés, continuera à être perçu de leurs habitants comme par le passé et jusqu'à ce qu'un récensement régulier des propriétés des dits villages et de leurs dépendances (néhavi) ait été fait par la commission mixte, et alors la répartition de l'impôt respectif de chaque village séparément se fera d'après le système adopté pour la ville, en prenant pour base de la quote-part à répartir sur chacun de ses habitants la somme connue dont ledit village est déjà frappé et la valeur estimée de chaque propriété, plus l'évaluation de l'impôt industriel des arts et métiers. L'estimation des maisons situées dans les villages se fera sur le pied du loyer probable qu'elles pourraient produire suivant ce qui s'est pratiqué à l'égard des propriétés rurales et sera faite sur les mêmes bases que celles appliquées aux propriétés du timar de la ville, mais le résultat définitif sera d'abord rapporté à la S. Porte.

Article 3ième. L'impôt de la ville de Smyrne et des villages adjacents qui sera réparti et perçu d'après le nouveau mode ci-dessus énoncé, est dû au trésor Impérial à partir du 1—13 mars 1271 (1855); comme il est du système du trésor Impérial de percevoir l'impôt à partir de l'époque fixée comme commencement de chaque nouvelle année, l'année 1271 expirée sera entièrement encaissée et celui de 1272 et des années suivantes, sera perçu d'après le système susmentionné du trésor.

Article 4ième. Les nouvelles constructions qui seront faites dans la ville de Smyrne et son timar, seront inscrites annuellement aux régistres du cadastre, suivant la valeur à laquelle elles seront estimées par la commission mixte; elles seront taxées également du droit de quatre pour mille.

Toute augmentation dans les recettes provenant de cette manière des nouvelles constructions, compensation faite des moins values possibles par suite d'incendies ou écroulement par accident, sera partagée en deux portions dont l'une reviendra au trésor et l'autre à la ville, qui en disposera dans l'intérêt public, en sus des 200,000 piastres ci-dessus mentionnées.

Mais si par suite d'une catastrophe, d'un incendie considérable, les taxes de 800,000 piastres fixées comme ci-dessus sur les immeubles existants et enrégistrés ne pourraient être perçues, et que le déficit qui en résulterait ne pût être couvert même par la somme entière des taxes des nouvelles constructions, ce déficit ne pourra être supporté par les immeubles qui auraient échappé au sinistre; seulement les propriétaires dont les maisons auraient été détruites cesseront de payer les quatre pour mille sur la valeur primitive inscrite, et ne payeront plus que sur la valeur de leurs terrains suivant l'estimation qui sera faite par la commission mixte. Après le recouvrement de cette nouvelle somme, la remise du déficit constaté sur la somme originale

de 800,000 piastres sera référée à la haute générosité du gouvernement de Sa Majesté Impériale.

Toute dépense au-dessus de 4000 piastres qui devra être allouée sur la somme ci-dessus affectée aux améliorations de la ville sera, d'après les ordonnances en vigueur, rapportée par l'intermédiaire du commissaire Impérial au conseil général de Smyrne qui la soumettra à la S. Porte par procès verbal officiel.

Article 5ième. La commission mixte est permanente; elle agira sous la présidence d'un commissaire Impérial désigné par la Sublime Porte; elle se composera de quatorze membres dont huit sujets de la S. Porte et six étrangers. Cette commission sera considérée comme un corps indigène pris parmi les contribuables de la ville.

Les attributions de la commission mixte sont: d'organiser, avec l'adhésion et la surveillance de son président, les bureaux d'impôt et du cadastre, élaborer les projets qui auraient pour objets les détails ayant trait au présent règlement et à son exécution, déterminer l'emploi des excédants qui seront affectés aux améliorations de la ville, et en opérer l'exécution. L'impôt sera perçu par des collecteurs sous les ordres du président et versé à la caisse de la province.

Et attendu qu'il sera tenu des régistres d'inscription de toutes les propriétés, ladite commission devra aussi prendre acte de toutes les transactions hypothécaires de milk, n'ayant point trait à l'administration des vacoufs, pour en assurer la validité. Elle connaîtra de toutes les questions qui concernent les règlements et la police des constructions.

La commission s'occupera, s'il y a lieu, de rédiger des projets de règlements spéciaux et de détail, relativement à l'assiette et à la perception de l'impôt. Ces projets seront soumis à la Sublime Porte par l'intermédiaire du commissaire Impérial, avec un rapport du gouvernement général.

Article 6ième. Les dispositions du présent règlement pourront être modifiées par les règlements généraux qui pourraient être promulgués ultérieurement pour les finances de tout l'empire.

Fait à la Sublime Porte, le 22 du mois de Sefer 1273 (21 octobre 1856).

XIX.

Durch kaiserlichen Befehl genehmigtes Reglement des osmanischen Tanzimat-Rathes, in Betreff der Colonisirung türkischer Länder, nach einer von der türkischen Gesandtschaft am Berliner Hofe im Jahre 1857 publicirten Uebersetzung.

Art. 1. Die Colonisten schwören zunächst, Sr. Majestät dem Sultan beständig treu zu sein und die Eigenschaft der Unterthanen des Reiches ohne den mindesten Vorbehalt oder die mindeste Beschränkung anzunehmen.

Art. 2. Sie unterwerfen sich in jeder Beziehung den gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzen des Reiches.

Art. 3. Sowie alle übrigen kaiserlichen Unterthanen werden die Colonisten vor jedem Hindernifs in Ausübung der Religion, zu welcher sie sich bekennen, geschützt werden, und sie werden ohne allen Unterschied dieselben Religions-Privilegien genieſsen, wie die übrigen Classen der Unterthanen des Kaiserreiches. Wenn sich an den ihnen von der Regierung anzuweisenden Ortschaften hinreichende Capellen ihres Religionsbekenntnisses befinden, so werden die Colonisten in diesen ihre Andacht verrichten, wenn sie aber neue Dorfschaften anlegen, so werden sie von der kaiserlichen Regierung, auf vorgängiges Ansuchen, die Erlaubnifs erhalten, die Capellen zu erbauen, deren sie bedürfen.

Art. 4. In den zur Niederlassung von Einwanderern geeignet befundenen Provinzen des türkischen Reiches werden unter den verfügbaren, der Regierung gehörigen Ländereien die fruchtbarsten und gesundesten ausgesucht werden und man wird jedem Colonisten den Theil eines Landstrichs anweisen und übergeben, dessen er, seinen Mitteln gemäfs, zum Betriebe des Landbaues oder irgend eines andern Handwerks bedarf.

Art. 5. Die Colonisten, welche sich in den verfügbaren, der Regierung gehörigen und ihnen unentgeltlich überlassenen Ländereien niedergelassen haben, werden von jeder Grund- und Personensteuer durch sechs Jahre befreit sein, wenn sie sich in Rumelien, und durch zwölf Jahre, wenn sie sich in Asien angesiedelt haben.

Art. 6. Ebenso werden die Colonisten vom Militairdienste oder vom Erlage der Loskaufungssumme befreit sein, und zwar die in Rumelien angesiedelten für sechs und die in Asien für zwölf Jahre.

Art. 7. Nach Verlauf dieser Termine der Befreiung werden die Colonisten auf gleichem Fufse wie alle übrigen Unterthanen des Reiches allen Abgaben und Grundsteuern unterworfen sein.

Art. 8. Die Colonisten werden die ihnen von der Regierung unentgeltlich überlassenen Ländereien nur nach einem Zeitraum von wenigstens zwanzig Jahren verkaufen können.

Art. 9. Diejenigen, welche vor Ablauf dieses Zeitraumes das Land verlassen und aus dem Unterthansverbande treten wollen, werden der Regierung ihre Ländereien zurückgeben. Ebenso sind sie verpflichtet, der Regierung ohne alle Vergütigung alle Baulichkeiten zu überlassen, welche sie auf diesen Ländereien werden errichtet haben und die nicht mehr als ihr Eigenthum betrachtet werden können.

Art. 10. Die Colonisten werden die Autorität des Caza oder des Sandjak anerkennen, unter welchen die Dörfer und

Marktflecken stehen, wo sie sich niedergelassen haben, und sie werden von denselben regiert und geschützt werden, wie die übrigen Unterthanen des Kaiserreiches.

Art. 11. Wenn die Colonisten vor Ablauf des Zeitraumes ihrer Befreiung von Abgaben genöthigt sind, ihren Wohnort zu wechseln, um sich an einem anderen Orte des Kaiserreiches niederzulassen, so steht ihnen das zwar frei, doch wird die Frist ihrer Befreiung von Steuern und Abgaben nur von der Zeit an gerechnet, wo ihnen die ursprüngliche Länderei bewilligt wurde.

Art. 12. Die Colonisten, welche in ihrer ursprünglichen Heimath weder ein Verbrechen begangen haben, noch zweifelhafter Aufführung gewesen sein dürfen, müssen rechtliche Leute, Ackerbauer und Handwerker sein. Die kaiserliche Regierung behält sich das Recht vor, diejenigen aus dem Lande zu entfernen, welche später ein Verbrechen begehen oder sich schlecht aufführen würden.

Art. 13. Da jeder derjenigen Familien, welche sich nach der Türkei werden begeben wollen, um sich daselbst anzusiedeln, ein so grofser Landstrich zu bewilligen ist, als ihre Mittel gestatten, so müssen — ehe sich diese Familien auf die Reise nach der Türkei begeben — detaillirte Register mit Bezeichnung ihrer Namen, Eigenschaften, Mittel, der Summe ihres Vermögens und ihrer Professionen angefertigt und der kaiserlichen Regierung durch ihre auswärtigen Gesandtschaften und Consulate in den Orten, wo sich solche befinden, unterbreitet werden. Es wird festgesetzt, dafs jede Familie ein baares Vermögen im Werthe von wenigstens sechzig Gold-Medjidiger, ohngefähr 1350 Francs, besitzen mufs.

Art. 14. Sowohl bei der Abreise der Colonisten aus dem Auslande, als bei ihrer Ankunft in der Türkei werden die auswärtigen Consuln der hohen Pforte und die kaiserlichen Behörden des Inlandes ihnen die nöthigen Erleichterun-

gen für den Transport ihrer Habe und ihren Gepäcks bewilligen. Ihre Pässe werden ihnen von allen türkischen Consuln unentgeltlich ausgefertigt werden. Dennoch findet es der Tanzimat-Rath nothwendig, dafs in jedem Falle, wo sich Familien zur Uebersiedelung und Niederlassung in der Türkei melden, die kaiserliche Regierung hiervon wenigstens zwei Monate früher unterrichtet werde, damit dieselbe — nach Mafsgabe der bereits gefafsten Beschlüsse — Zeit habe, in den zu den Niederlassungen ausgewählten Provinzen des Reiches die zur Vertheilung an die Colonisten geeigneten Ländereien anzuweisen, so zwar, dafs diese bei ihrer Ankunft in der Türkei keinen Zeitverlust noch Beschwerden zu erleiden haben. Demgemäfs werden auch entsprechende Instructionen den Vertretern und Consuln des ottomanischen Reiches im Auslande ertheilt werden.

Beschlossen den 5. Djémaziel-akhir 1272.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstr. 18.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
Los Angeles

This book is DUE on the last date stamped below.

University of California
SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
405 Hilgard Avenue, Los Angeles, CA 90024-1388
Return this material to the library
from which it was borrowed.

OCT 07 1991

OCT 05 1992

REC'D LD-URL
JAN 21 1993

DEC 05 1995

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 797 649 1

UNCAT.
COLLEC.
NO. 1
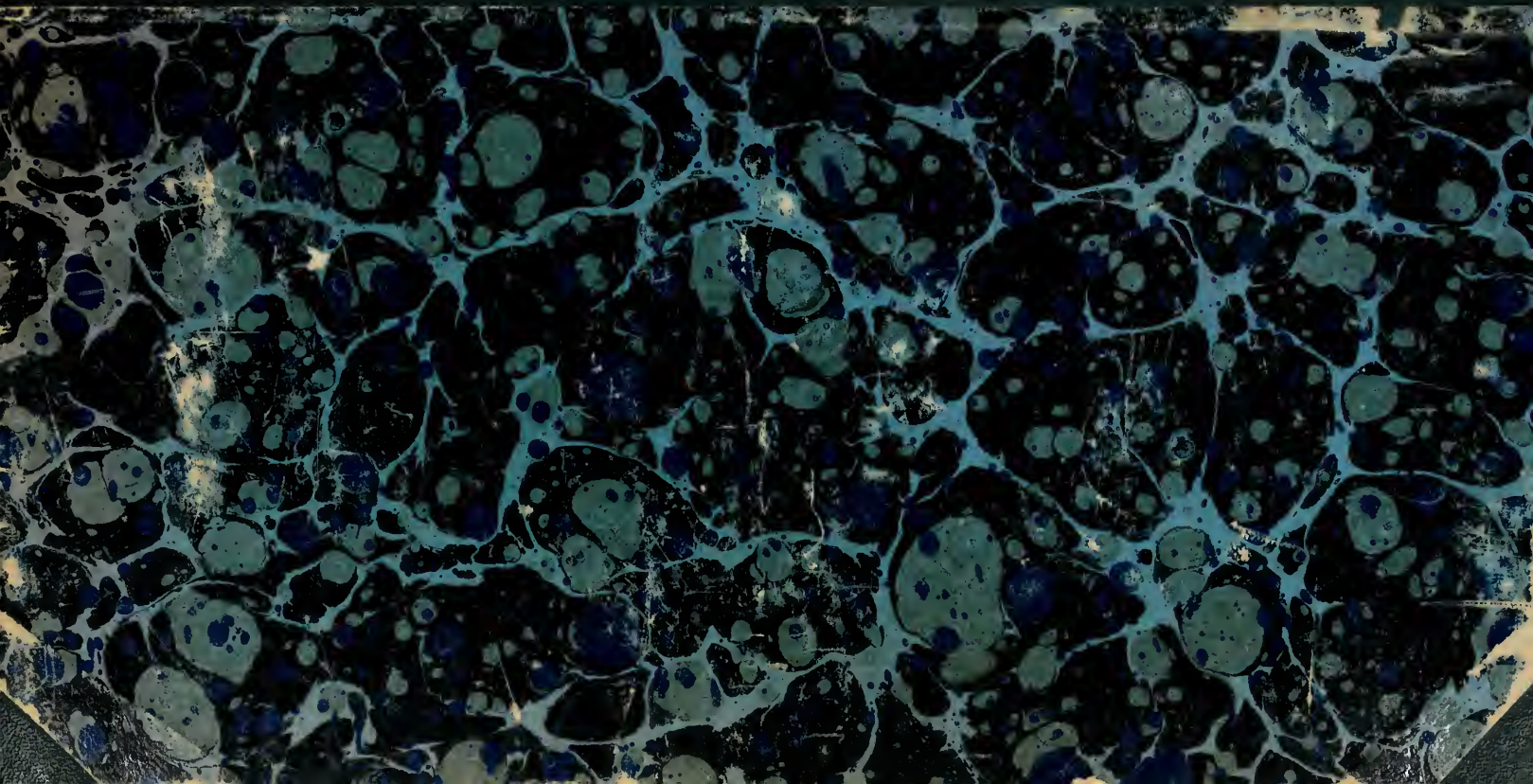
C
636
674